Digitized by Google

4° ... 37 h/1

Digitized by Google

<36640396030013

<36640396030013

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Neu vermehrter
Getreuer und Ungetreuer
Rechnungs-Beamter,

Oder

Ausführlicher Bericht, wie ein jedweder Beamter

und Verwalter, der auf Rechnung angenommen worden, nicht allein seiner Herrschafft treulich dienen, sondern auch richtige Rechnungen thun und ablegen solle,

Aus Rechts-Gründen und vieler Erfahrung

deducirt,

Mit vielen Fürstlichen Verordnungen, Decreten, Pflichts-

Notuln, Cautionen, Protocollen, Reversen, Amts- Wald- und Grentz-Beschreibungen, Quittungen und bey Rechnungs-Sachen vorkommenden Dingen erleutert;

Worbey auch zu finden

Unterschiedliche Modelle, wie nach der heutigen Art die

Cammer- und Amts- ingleichen Ordinari- und Extra-Ordinari- auch Tranck- Steuer- desgleichen die Hof- Küch- Keller- Silber- Kammer- Futter- Geleits- und Forst- so dann auch Stadt- Hospital- Kirch- und Allmosen- Kasten- Vormundschaffts- und Dorffs- Rechnungen eingerichtet, abgehöret und quittiret werden sollen,

In III. Theilen abgefasset,

Und mit nöthigen Registern versehen,

Von

Jacob Döplern, Fürstl. Sächs. Rath und Amtmann

zu S.

Dritte Auflage.

Franckfurth und Leipzig,

Verlegt von Nicolaus Förster und Sohne,

Buchhändlern in Hanover, 1724.

Digitized by Google

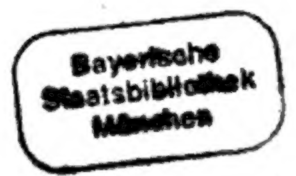

Digitized by Google

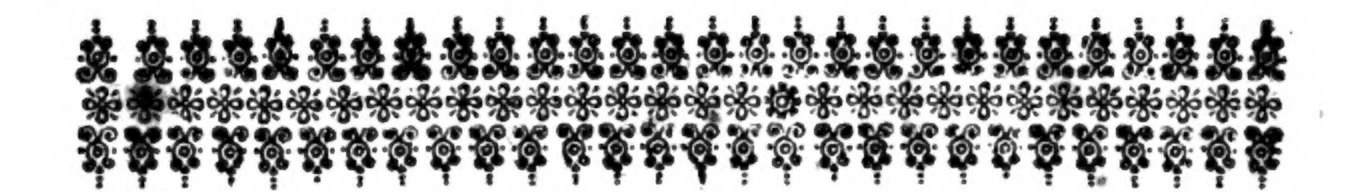

Auffrichtig und ehrlich gesinneter
Leser!

Es ist ein alt Sprich-und Wahr-Wort: Wer an den Weg baut, hat viele Tadeler; und wer die Wahrheit saget, hat viele Feinde! Also weiß ich wohl, daß es meinem getreuen Rechnungs-Beamten auch ergehen werde. Was ehrliche, gute, treuhertzige und auffrichtige Gemüther sind, werden alles zum besten deuten, und bedencken was dorten *Hieremias Drexelius in Gymnas. patient. part. 1. c. 1. §. 3.* anführet, wenn er spricht: VIX ULLUS LIBER EST, CUI NON SIT SUUS ERROR ET NÆVUS, AUT AB AUTHORE, AUT A TYPOGRAPHO.

add. *Joh. Franc. Balth. in præfat. Resol. jur. Bavar. part. 2.*

Allermassen denn mit dem *Kellero in proœm. tract. de Offic. Jurid. polit.* ich mich gantz willig dahin

erklåre: Quod ſi aliqui ſint, qui melius, ſanius & rectius ſentiant & emendent etiam hunc in eorum manus fortè quoque venientem laborem meum, id non ſolum per me non culpabo, ſed meritorium potius cenſebo. Imo lætus, lubens, laudes agam, grates gratiasque habebo quam maximas. HOMO enim SUM, ET HUMANI ERRORIS A ME ALIENUM NIHIL PUTO.

Die andere Naſeweiſe, ſpitzige und überwitzige Klüglinge aber, welche zwar alles tadeln: Jedoch ſelber nichts daugen, viel weniger, ſo zu reden, einen Hund aus dem Ofen locken können, achte ich weniger als nichts, ſondern gebe denſelben dieſe Abfertigung:

QUID SI ME ASINUS CALCITRET?
NE SUTOR ULTRA CREPIDAM!

Denn dieſes Werck iſt nicht darum in öffentlichem Druck vorgeſtellet worden, daß ich mich etwa vor andern damit ſehen laſſen, oder was ſonderliches dadurch erjagen wolle, weil es ohne dem nur ſchlechte Collectanea ſind, die in währenden meinen Rechnungs-Bedienungen ſo wohl bey Hof,

als

Digitized by Google

als in den Aemptern zu meiner eigenen Information zusammen getragen, sondern dem bono publico zum besten, und gehöret dasselbe vor keine vornehme Cameralen oder alte, kluge und erfahrne Beampte, von denen ich noch täglich lerne, sondern nur vor geringe Schreiber und angehende Rechnungsführer. Daher ich auch solches in Teutscher Sprache verabfasset, weil viele derselben der Lateinischen Sprache nicht allerdings kundig sind, man auch in Teutschland keine Lateinische Rechnungen machet.

Und wäre wohl zu wünschen, daß andere, so mehrere Erfahrung und genauere Wissenschafft in diesen Dingen haben, etwas bessers heraus gäben, weil man ohne dem gantz wenig Bücher im Druck hat, welche anleiten und zeigen, wie nach der heutigen Art die Rechnungen in Linien zu führen, einzutheilen und zu schliessen, woran doch manchem Studenten und Schreiber, welche dergleichen Dienste suchen und gerne Nachricht haben möchten, gewaltig viel gelegen ist: zumahl es jetziger Zeit dahin kommen, daß grosse Herren und Potentaten, wenn sie jemand in ihren Dienst an-

nehmen wollen, zu allererst darnach zu fragen pflegen, ob er auch Rechnungen führen könne, und Rechnungs-Sachen verstehe? Weil sie gerne solche Diener haben, so zu beyden Sätteln zu gebrauchen.

Finden nun obige Personen etwas in diesen geringen tractaten so ihnen nützlich, ist es gut. Wo nicht, bin ich doch vergnüget, daß ich die übrige Zeit, so ich von meinen vielen und überhäufften Ampts-Geschäfften abbrechen können, in Auffschlag- und Durchsuchung so vieler Authorum, nicht ohne meinen guten Unterricht und mehrer Erlernung angewendet habe. Vale.

J. D.

IN-

Digitized by Google

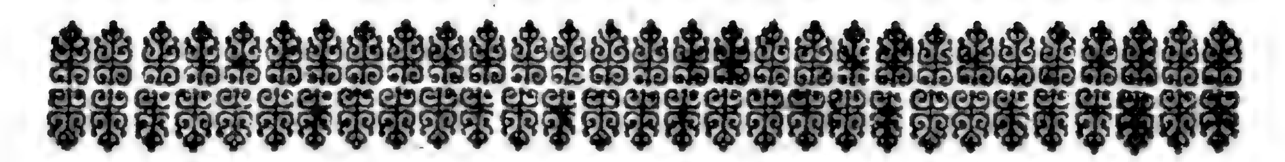

INDEX GENERALIS
PARTIS I.

CAPUT I.

Was eine Rechnung sey?

CAPUT II.

Wie mancherley dieselbe sey?

CAPUT III.

Wer Rechnung zu thun schuldig?

CAPUT IV.

Wem man Rechnung ablegen müsse?

CAPUT V.

Von des Rechnungsführers Person, Qualität und Beschaffenheit.

CAPUT VI.

Ob der Rechnungsführer ein Land-Kind oder ein Frembder seyn solle?

CAPUT VII.

Ob ein Gelehrter, oder der sonst sein Auskommen hat, nach Rechnungs-Diensten streben solle?

CAPUT VIII.

Von des Rechnungsführers Instruction und Bestallung.

CAPUT IX.

Von dessen Besoldung.

CAPUT X.

Von der Caution, Vorstand und Versicherung, welche er zu thun und zu leisten schuldig ist.

CAPUT

CAPUT XI.

Von des Rechnungsführers Eyd und Pflicht.

CAPUT XII.

Von den Reversalien, welche derselbe aushändigen muß.

CAPUT XIII.

Von den Inventariis, Fund-Lehn-Erb-und Saal-Büchern. Item den Erb-Zinß-Schoß-Renth-Schatzungs- und Hebe-Registern. Hauß-Büchern, Ampts-Beschreibungen, Wröge-Hader-Brüch-und Straff-auch Fluhr-Marckungs- und Lage-Büchern, Anschlagungen der Aemter, Gräntz-Beschreibungen und dergleichen.

CAPUT XIV.

Von des Rechnungsführers Manual- und Hand-buch.

CAPUT XV.

Von den Rechnungen ins gemein.

CAPUT XVI.

Von den Rechnungen insonderheit, und zwar erstlich von der Cammer-Rechnung.

CAPUT XVII.

Von der Ampts-Rechnung.

CAPUT XVIII.

Von den Ordinari-Extraordinari-und Tranck-Steuer-Rechnungen.

(o)

IN NOMINE DOMINI NOSTRI JESU CHRISTI FELICITER AD OMNES ACTUS PROGREDIMUR.

Caput I.

Was eine Rechnung sey?

Je Rechtsgelehrte beschreiben die Rechnung auf unterschiedliche Art und Weise, als 1

I. Ulpianus ex sententia Labeonis in L. 6. Si quis §. rationem ff. de Edendo nennet sie: 2

Negotiationem ultro citroque sui causa dandi, accipiendi, credendi, obligandi, solvendi.

Mit welchem übereinstimmet 3

Francisc. Porcellinus in tr. de Inventar. c. 6. n. 14.

Item Besold. in Thes. pract. voce Rechenbücher.

Baldus aber verwirfft dieselbe, wie 4

In rub. C. de fid. Instrum. n. 31.

zusehen, und setzet dargegen

II. Diese definition, nemlich:

Vera ratio est, quæ dati & accepti commemorationem comprehendit. 5

Wiewohl solche von etlichen auch nicht vor sufficient gehaltē wird, wie bey dem 6

Munnoz de Escobar in tract. de ratiocin. administ. c. 2. n. 3.

gelesen werden kan.

III. *Petrus Fridericus Mindanus in tract. de mandat. lib. 2. c. 49. n. 1.* spricht: 7

Quod si datorum acceptorumque consignatio, computatio.

IV. *Johannes Rüdinger. cent. 4. observ. 25.* beschreibet sie also: 8

Ratio quæ nobis dicitur Rechnung, est quædam scriptura datorum & receptorum causa negotiationis communis.

V. *Gryphiander in Oeconom. legal. lib. 2. c. 3. n. 37.* saget: 9

Ratio est accepti & expensi, crediti & debiti hincinde compensatio.

11 VI. In gemein wird sie genannt Consignatio recepti & expensi.

VII. Endlich auff gut Teutsch ist eine Rechnung nichts anders, als eine fleißige Auffschreibung und Verzeichniß aller Einnahme und Ausgabe, die ein Beamter, Verwalter, Vormund oder ander, dem etwas anvertrauet worden, respective wegen seines Herrn, item seiner Unmündigen oder andern Pflegbefohlenen, oder sonsten seines Principalen Güter und Einkünfften halber, einzuheben und wieder abzugeben hat, mit Anführung des Uberschusses und Nachstandes.

Seckendorf. im Fürstenstaat *p. 3. c. 4. §. 9.*

Titius in tr. vom redlichen Vormund *§. 17. pag. 71.*

CAPUT II.

Wie mancherley die Rechnung sey?

1 Gleich wie die Verwaltungen, Aemter, Dienste und Verrichtungen nicht einerley Art sind: Also auch die Rechnungen: Denn

2 Etliche werden geführet nach Erheischung des Amts, in welches der

3 Rechnungs-Bediente gesetzet ist, als wie vor Alters bey den Römern die Nummularii.

L. quidam §. nummularios ff. edendo.

4 Item die Exactores tributorum, deßgleichen die Thesaurarii und andere thun musten.

L. illata C. de fid. Instrum.

5 Etliche aber werden gehalten und verfertiget wegen der aufgetragenen, oder übernommenen Administration und Verwaltung eines Dinges, oder Guts.

Ut sunt libri Tutorum, Curatorum, Institorum & hujuscemodi aliarum personarum.

L. 1. §. officio de tutel. & ration. distrah.

6 Und endlich sind auch Rechnungen, welche ein jeder Hausvater nach Belieben und Gefallen über Einnahme und Ausgabe seiner eigenen Güter, Handthierung und Gewerbe hält und auffzeichnet.

Nicol. de Passerib. in tr. de Script. privat. lib. 4. quæst. 1. n. 2. 3. & 4.

Besold. in Thes. pract. v. Rechenbücher.

7 Dannenhero auch die unterschiedlichen Namen der Rechnungen entstehen, daß man sie nennet:

Fürstl. { Cammer- / Hof- / Küch- / Keller- / Silberdiener- } Rechnungen.

Item

Item

Fürstl. Amts- / Stadt- / Berg- / Müntz- / Steuer- / Gleits- / Forst- / Flöß- } Rechnungen.

Wie auch

Kirchen- / Collectur- / Hospital- / Allmosen- / Desgleichen / Pfleg- / Vormundschaffts- / Dorffs- / Item / Handels- und / Haus- } Rechnungen.

Und dergleichen noch viel andere mehr. Deren theils, sonderlich aber die Amts- 8
Rechnungen wieder in gewisse membra, als in

Geld / Frucht- / Vieh- / Fisch- } Rechnungen.

Zinßbare Stück, &c. &c.
abgetheilet werden, von welchen

Seckendorff im Fürstenstaat *p. 2. c. 3. & p. 3. c. 4.* Item
Joh. Wilhelm Wuntsch *in memorial. Oeconom. polit. pract. p. 2.* vom 1. biß 15. *cap.*

ausführlich geschrieben, dahin man den curiösen Leser remittiret.

CAPUT III.

Wer Rechnung zu thun schuldig.

Insgemein sind alle und jede Menschen GOtt dem HErrn von ihren Ge- 1
dancken, Worten, Wercken, Thun, und Lassen, Rechenschafft zu geben
schuldig.

Matth. 12. v. 36. & c. 18. v. 23.
Rom. 14. v. 10.
2. Corinth. 5. v. 10.
Cap. firmissime 3. §. ex eo; 15. q. 1. de verb. otios.
Cap. quoties 21. 22. q. 5.
Cap. quandoque 23. q. 4.

2 Insonderheit aber diese Frage zu beantworten, ist bekannt, daß ein jedweder dem die Auffsicht und Verwaltung eines Dinges oder Guts auffgetragen und anvertrauet worden, oder deren er sich selbsten angemasset und unterfangen, demjenigen, so die Sache angehöret oder das Gut zustehet oder sonst dabey interessiret ist, Rechnung zu thun und abzulegen obligat und verbunden sey.

L. 1. §. officio ff. de tut. & ration. distrah.
L. 4. C. de Episc. & Cler.
Nov. 123. c. 23. Clem. 2. §. ut autem præmissa de Relig. & sumt.
Petrus Heigius p. 1. q. 20. n. 1.
Wesenb. Cons. 47. n. 7.
Thoming. lib. 1. Cons. 43.
Petr. Frid. Mindan. de mandat. lib. 2. c. 49.
Menoch. de arbitr. Jud. quæst. cas. 209.
Munoz de Escobar. in tr. de ratiocin. Administr. c. 3.
Gryphiander in Oeconom. legal. lib. 2. c. 3. n. 97.
Joh. Jac. Speidel. Syllog. quæst. lit. R. voc. Rationum redditio.
Idem in specul. v. Rechnungen.
Carpzov. J. P. C. lib. 2. tit. 20. def. 316. n. 1.
Heeser. de rat. redd. loc. 1.
Naurath. de rationar. p. 12.

3 Er mag so vornehm seyn als er immer wil, und wann er gleich der Pabst zu Rom wäre.

Berojus quæst. famil. 15.
Joseph. Ludov. Decis. 4. n. 4.
Escobar. d. tr. c. 3. n. 31.
Carpzov. lib. 5. tit. 8. Resp. 69. n. 1.

Specialissime aber von der Sach zu reden, sind I. alle und jede Rechnungs-
4 Beamte und Bediente, so in öffentlichen Aemtern sitzen, hoch und niedrig, sie mögen auch, jedes Landes-Art und Gelegenheit nach, genennet werden wie sie wollen, hierzu verpflichtet, als

1. Die Renth- }
und } Meister,
2. Cammer- }

3. Cam-

3. Cammer- und 4. Hof- } Verwalter

5. Die Küchen-Meister

6. die Ober-Einnehmer

7. Cammer-, 8. Renth-, 9. Küch- und 10. Keller- } Schreiber

11. Silber-Diener

12. Hof-Fourier.

Item

13. Die Amt-Leute,

14. Amts-Schösser,

15. Amts-Verwalter,

16. Amt-Schreiber,

17. Caßirer, 18. Steuer-, 19. Gleits-, 20. Floß-, 21. Forst-, 22. Korn-, 23. Hütten-, 24. Haus- } Schreiber

Und dergleichen andere mehr

L. 23. ff. de liber. legal.
L. 4. & 30. C. de Episc. & cler.
Heigius p. 1. q. 20. n. 1. & 5.
Matth. Stephani de Jurisd. lib. 2. p. 2. c. 2. memb. 2 n. 154.
Wesenb. Cons. 3. n. 47.
Heeser. cit. tr. loc. 1. n. 8.

II. Die Bürgemeister und Räthe in Städten. 5

Brunneman. in l. unic. C. de ratiocin. oper. publ. n. 1.
Escobar. alleg. tr. c. 3. n. 10.
Montanus de tutel. c. 38. n. 75.
F. Gothaische Lands-Ordnung *p. 2. C 3. tit. 3.*

III. Die Geistliche Capitul in währender Vacanz, wenn der Prälat mit Todt abgangen. 6

Menoch. de arbitr. Jud. quæst. Cas. 209. n. 8.

Mindan. de mandat. lib. 2. c. 49. n. 2.
Escobar. d. c. 3. n. 9.

7 IV. Die Einnehmere der Geistlichen Intraden und Einkunfften, als:
Die Kirchen-Vorste er,
Die Allmosen-Pfleger,
Die Hosp t ls-Verwaltere,
Collectores
Und dergleichen.

Nov. 123. n. 23.
Joh. Garsia. de Expens. & meliorat. c. 20. n. 22.
Carpz. J. P. C. lib. 2. tit. 20. def. 316. n. 2. & 7.
Fritsch. de jure ac privilegiis Hospital. c. 6. n. 20.

8 V. Die Sachwaltere von demjenigen, was sie nicht verrichtet, wie sich es gebühret, oder von dem, was sie eingenommen und ausgegeben.

L. 2. ff. de negot. gest.
Escobar. de ratiocin. c. 3. n. 3.
Heigius lib. 1. quæst. 20. n. 1.
Wesenb. Cons. 133. n. 52.

9 VI. Die Curatores Bonorum der abwesenden, oder sonst obærirten Schuldner.

Faber in Cod. lib. 5. tit. 40. def. 6. n. 3.
Carpzov. J. P. F. part. 3. Const. 15. def. 55.

10 VII. Der Unmündigen Vormünder. Item
Die Curatores de gestis & omissis

§. fin. Instit. de Attil. tut.
L. 1. §. 3. de tut. & ration. distrah.
Menoch. de arbitr. Cas. 209. in pr.
Escobar. d. tr. c. 3. n. 1.
Paul. Montan. de tutel. c. 38. n. 1.
Constit. Elect. Sax. 11. part. 2.
Carpzov. in J. P. C. lib. 2. tit. 20. def. 316. n. 6.
&
Lib. 5. Resp. Elect. 69. n. 2.
&
Part. 1. Decis. 74. n. 1.
Hoeser. de rat. redd. loc. 1. n. 1. & 2.

11 VIII. Ein Bruder, so des andern Vormund ist

Montan. de tutel. c. 32. reg. 8. n. 14. & seqq.

Welches auch ungeachtet was der text. im Landr. *lib. 1. art. 23. in fin.* anführet, (der doch auff gewisse Maß zu interpretiren) in Sachsen also üblich ist.

Matth.

Matth. Coler. p. 1. Decis. 6. n. 20.

Carpzov. J. P. F p. 2. Const. 11. def. 3.

IX. Desgleichen wenn er die Verwaltung der gesamten Güter auff sich nimmt. 12

Wesenb. consil. 3. n. 47.

Menoch. de arbitrar. Cas. 209. n. 5.

Mindan. de mandat lib. 2. c. 49. n. 2.

Carpzov. lib. 6. responsorum Elect. 65. n. 10.

X. Item der Sohn, welcher seines noch lebenden Vaters Güter administriret. 13

Escobar. d. tr. c. 3. n. 17.

wenn auch gleich der Vater bey Lebzeiten die Rechnung nicht gefordert oder begehret. 14

Berlich. part. 2. concl. 12. n. 12. & seqq. &

Decis. 160. n. 7.

Heeser. de ration. redd. lot. 1. n. 32.

XI. Ferner ein Mit Erbe dem andern, tam de fructibus perceptis quam percipiendis & consumptis, vel etiam de corruptis, de male itidem expensis, & aliis bonis ad se traductis sive sciverit se habere coheredem sive ignoraverit. 15

Wesenbec. Consil. 133. n. 51.

XII. Die Gläubiger, welchen verhaffter Schulden halber, der Debitoren Güter gerichtlich eingeräumet worden, zumahl wenn dieselbe höher zu geniessen sind, als die Schuld austräget. 16

Escobar. cit. tr. c. 3. n. 12.

Carpzov. J. P. F. p. 1. Const. 32. def. 28. & 29.

XIII. Ein Weib, so mehr als ihr Heyrath-Gut, Mitgifft und ander eingebrachtes austräget, von ihres Mannes Gütern inne behält, nutzet, gebrauchet, oder sich sonst der Administration unterfänget und drein mischet. 17

Rauchbar. lib. 1. quæst. 33. n. 34.

Berlich. p. 2. Concl. 32. n. 22.

Carpzov. p. 2. const. 25. def. 13. & 14.

XIV. Die Mutter welche sich der Verwaltung ihrer Kinder Güter anmasset, sie mag Vormünderin seyn oder nicht. Tenetur hæc etiam de culpa & negligentia. 18

Menoch. de arbitr. Cas. 209. n. 22.

Zumahlen, wenn sie die Hand verbricht und sich wieder verheyrathet. 19

L. omnem ubi Gloss. C. ad Tertull.

Naurath. de ration. p. 40.

XV. Desgleichen die Großmutter. 20

Escobar. c. 3. n. 22.

XVI. Item der Großvater von der Mutter her. 21

Wesenb.

Wesenbec. cons. 86. n. 6.

23 XVII. Ferner der Vater von des Sohns Gütern, an welchen er keinen usum fructum oder Nießbrauch zu fordern hat.

L. 37. §. 2. ff. de negot. gest.
Mindanus de mandat. lib. 2. c. 49. n. 4. & seqq.
Montanus de tutel. c. 38. n. 113.
Gail. lib. 2. Observ. 72. n. 15.
Heeser. d. l. 1. num. 73.

24 XVIII. Socius administrans socio non administranti, & vice versa.

Escobar sæpe cit. c. 3. n. 6.

25 XIX. Factores de aliorum Administratorum mandato negotium gerentes *Montanus d. l. & c. n. 76.*

26 XX. Procuratores ad lites.

27 XXI. Executor Testamenti.

28 XXII. Sequester sive publicus sive privatus.

Heeser. allegat. loc. 1. n. 84. 85. & 86.

29 XXIII. Ja der Richter selbst ist schuldig nicht allein vor sich, sondern auch seiner Bedienten halber Rechenschafft, Rede und Antwort zu geben.

Escobar. cit. 3. n. 31.

30 und dergleichen noch viele andere mehr, so bey den

Montan. de tut. c. 38.
Escobar de rat. Administ. c. 3.

und

Heeser. de rat. redd. loc. 1.

weitläufftig angeführet zu befinden.

31 So gar daß auch nach des Rechnung-führers Tode, dessen Erben davon nicht befreyet sind.

L. fin. C. de hered. tut.
L. 3. §. hæc actio ff. de negot. gest.
Brunnemann. in L. Si quis presbyter.
C. de Episc. & cler. vers. tertio etiam
Berlich. Dec. 160. n. 19.
Carpzov. Decis. 75. n. 1. & 6. & lib. 5. Resp. 69. n. 3.

Ja wenn auch gleich dem Administratori wäre versprochen worden, daß er
32 keine Rechnung thun solle.

Moller. Semestr. lib. 1. c. 29. n. 9.
Joh. Franc. Balthasar ad Jus Bavar. part. 1. tit. 5. resol. 8. n. 12.
Montanus de tutel. c. 38. n. 46.

33 Oder man sich wol gar darauf beruffen wolte, es wäre an dem Ort nicht üblich oder Herkommens, daß man Rechnung thun dürffte. Weil solche böse Gewohnheiten nicht attendiren, sondern vielmehr abzuschaffen.

Chas.

Clossan. ad consuetud. Burgund. rubr. 6. §. 6.

Heeser loc. 1. n. 120.

Zumahl die Nothwendigkeit und Rechnung zu thun nicht allein im Geist- und Weltlichen, sondern auch in Göttlichen Recht fundiret ist, wie solches 34

Munoz de Escobar in tr. de ratiocin. Administ. §. 2. n. 5.

und

Menoch. de arbitr. jud. quæst. cas. 209. n. 1.

mit mehrern anführen und zeigen.

CAPUT IV.

Wie man Rechnung thun müsse?

Die Frag ist im vorhergehenden 3. Cap. bey dem 1. und 2. §. schon guten theils beantwortet. 1

Ein Beamter und Bedienter aber hat sich dißfals nach dem Staat und Guvernement eines jeden Orts zu richten. 2

Denn wenn er einem Fürsten, Grafen, Herren oder von Adel dienet, und auf Rechnung sitzet, so ist er auch schuldig Demselben von alle dem jenigen, so ihm anvertrauet und unter seine Verwaltung gegeben worden, gebührende Rechnung zu thun.

Also auch wer einem Volck, Stadt oder Gemeine auf solche masse bedient ist, den verbindet seine Schuldigkeit ebenmäßig zu dergleichen. 3

Aristot. lib. 2. Polit. c. 7.

Ærod. rer. Jud. lib. 9. tit. 5. c. 7. in princ.

Petr. Heigius part. 1. quæst. 20. n. 11.

Gestalt denn der Rechnungs-Bediente seinem Herren dißfals ex contractu vel quasi obligat ist. 4

per L. 5. de O. & A.

§. 1. Instit. de obligat. ex contr.

Joh. Gryphiander in Oeconomia Legal. lib. 2. c. 3. n. 96.

weshalben auch ihm mit gutem Fug die Rechnung abgefordert werden kan. 5

Ferner sind die Burgemeister und Räthe in den Städten wegen der Einkünfften ihren Landes-Fürsten Rechenschafft zu thun schuldig, damit man sehe, wie der Bürgerschafft, und dem gemeinen Besten vorgestanden werde. 6

Fürstl. Gothaische Landes Ordnung *part. 2. c. 3. tit. 3.*

Heeser. de rat. redd. loc. 3. n. 14. & 22.

Intereſt enim Principis locupletes habere ſubditos, & aliqualem habere notitiam, quomodo reditus illorum adminiſtrentur; Imo Reſpublica ſeu Civitas ſe habet ut pupillus vel minor. Et quemadmodum minor ſubjectus eſt Tutori vel Curatori; ita Civitas Principi ſuo. 7

Naurath. de rationar. p. 16.

9 Es hätte denn eine oder die andere Stadt, durch erlangte Privilegien, oder uhralte Gewohnheit, ein anders hergebracht;
als wie die Reichs-Städte, so dem Kayser keine Rechnung thun.

Heeser. d. l. 3. n. 13.

10 Die Kirchen-Rechnungen werden abgeleget für dem Erbherren und Superintendenten, oder Pfarrern jedes Orts.

Ord. Eccl. Elect. Sax. art. 35.

Carpzov. J. P. C. lib. 2. c. 20. def. 316. per tot.

vide F. Gothaische Land-Ordnung *p. 1. c. 6. tit. 4.*

11 Hujusmodi rationes Ecclesiasticorum redituum non ad Jus Patronatus, sed ad Jus Episcopale spectant.

Gerhard. de Ministr. Eccles. §. 114. pag. 188.

Sigism. Finckelthaus de jure patronat. c. 2. n. 25.

12 Et Superintendens vices ac locum Episcopi sustinet.

Carpzov. cit. loc. n. 12.

13 Die Hospitals Verwalter und Collectores thun im Chur-Fürstenthum Sachsen ihre Rechnungen für den Räthen in den Städten, in gegenwart der Pfarrer.

Chur-Fürstl. Sächsische Landes Ordnung tit. von Hospitalien.

Fritsch de Jure ac privileg. Hospit. c. 6. n. 20.

14 Anderswo geschicht solche denen verordneten Vorstehern oder Inspectoren der Hospitalien, wie im Fürstenthum Gotha.

vid. Landes Ordn. *p. 1. c. 7. tit. 3.*

Zu Eisenach wird das Fürstl. Ampt auch darzu gezogen, laut des von Fürstl. Herrschafft Anno 1648. den 1. Junii gnädigst ertheilten Decretis tit. 10. in verbis.

15 Wiewohl die Bestellung Kirchen und Schulen, Hospitalien, Heiligen Hauß und Lazareten dem Rath, wie auch die Inspection über dieselben, neben dem Superintendenten; (nechst zuförderst Unserm Consistorio) nicht unbillig verbleibet: So erachten wir doch für nöthig und nützlich, ist auch unser Kirchen-Ordnung, und vor dessen ergangenen Fürstlichen Befehlen gemäß.

Daß unser Ampt der Kirchen, gemeinen Kastens, Hospital, Lazaret und dergleichen, wie auch der Raths-Rechnung jederzeit beywohne, massen es hinfüro also stricte gehalten werden soll.

16 Die Vormünder müssen ihre Rechnung jährlich ihrer pupillen nähesten Erben oder Angewandten ablegen.

art. 23. lib. 1. Spec. Saxon.

Scheplitz. ad clam. prompt. juris tit. 32. n. 3.

17 Oder den nunmehr erwachsenen Majorennibus selbsten vor der Obrigkeit, oder in beyseyn eines Notarii, oder ander ehrlichen Leute.

Titi-

Titius im redlichen Vormund §. 17. p. 72.

Bey Fürstlichen und Gräflichen Regierungen giebt man wohl darzu gewisse Commissarien. In theils Städten werden darzu absonderliche Vormunds-Herren bestätiget. 18

Idem pag. 73.

Im Fürstenthum Gotha hat man bey der Residenz gewisse zu Vormundschaffts Sachen verordnete Personen. 19

Landes Ordnung *p. 3. n. 3. p. 218.*

Desgleichen in dem Würtenberger Lande die Weisen-Gerichte. 20

Besold. in tract. de Nobilit. fol. 128.

Item zu Nürnberg die Vormunds Stuben. 21

Dither. in compar. Reip. Noricæ cum Veneta lit. B. 3.

Naurath de rationar. p. 114. & 115.

Welches in Warheit sehr löbliche Anstalten sind denen Armen unmündigen Kindern zum besten angesehen, so daß andere Potentaten, Fürsten und Stände des Heil. Römischen Reichs billig Ursach hätten in dero Landen dergleichen anzuordnen. 22

Bey Fürstl. Gräflichen oder andern hohen Vormundschafften, wo Land und Leute zu verwalten sind, hat es mit Ablegung der Rechnung eine andere Beschaffenheit, denn da werden Regiments- und Vormunds Räthe bestellt, welche alles administriren. Wann auch nachgehends ein solcher Tutor oder Administrator abtrit, darff selbiger nicht Rechnung erstatten, sondern er weiset den gewesenen Fürstl. oder Gräflichen Pupillen auf die Amtleute und deroselben Rechnung. 23

Besold. in Thes. pract. verb. Vormund.

Neurath de rationar. pag. 117.

Endlich müssen auch die Heimbürgen oder Dorffs-Vorsteher ihre Rechnungen in denen Ampts-Dörffern denen Beampten, in andern Gerichts-Dörffern aber denjenigen, so zu jedes Orts Gerichts Verwaltung bestellet sind, übergeben und solche vor denselben, in beyseyn der Eltesten von der Gemeinde, gebührend ablegen. 24

Fürstl. Gothaische Land. Ordnung. *p. 2. c. 3. tit. 4.*

Fritsch de jure pagorum German. cap. 17. in fine.

Einem Fremden aber, welcher nicht Herr der Güther, oder der verwaltenden Dinge ist, darf keine Rechnung gethan werden, es wäre denn Sache, daß derselbe in ein und andern mit interessirt wäre. 25

arg. l. 2. ff. de act. rer. amot.

Maul. de Homagio tit. 13. n. 7.

Matth. Stephani de jurisdict. lib. 2. p. 2. memb. 3. c. 2. n. 165.

So kan auch die Obrigkeit mit Fug und Recht keinen ihrer Unterthanen zwingen, daß er in particulier von seinen eigenen Sachen, die der Obrigkeit gar nichts angehen, Rechnung thue. 26

per L. in re mandat. C. mand.

Maul. cit. loc. n. 13.

CAPUT V.

von
Des Rechnung-Führers Person, Qualität- und Beschaffenheiten.

1 Es bestehet in Wahrheit nicht eine geringe Mühe und Vorsichtigkeit des Herren in dem, daß wie bey andern, also auch in Erwehl- und Bestellung eines Rechnungs Bedienten, vom höchsten biß zum niedrigsten, er wohl antreffe. Denn ob er gleich hierin seinen freyen Willen hat: So erfordert doch die Nothwendigkeit, daß er dißfals mit gutem Rath, und reifer Bedachtsamkeit verfahre. Sintemahlen an **Gottesfürchtigen, getreuen, verständigen, erfahrnen und fleißigen Dienern ein grosses gelegen ist.**

Seckendorff **im Fürstenstaat** *p. 2. c. 5. §. 7. in fin.*

2 Folget demnach ein Fürst und Herr billig hierin dem Rath des Priesters Jethro, welchen er dorten seinem Eydam dem Moysi Exod. 18. v. 21. gegeben, wen er spricht: **Siehe dich um unter allem Volck nach redlichen Leuten, die GOtt fürchten, warhafftig und dem Geiz feind sind, die setze über sie.**

3 Solche Qualitäten und Eigenschafften nun in etwas genauer zu betrachten, wird zu forderst, und vor allen Dingen an einem Rechnungsführer erfordert.

I. Die Gottesfurcht.

4 Als welche der Weißheit Anfang, und zu allen Dingen nütze ist, auch die Verheissung hat dieses und des zukünfftigen ewigen Lebens.

5 *Ecclef. c. 1. v. 16.*
Prov. c. 1. verf. 7. & c. 9. v. 10.
Psalm. 111. v. 10.
1. Timoth. 4. 8.

6 Imo pietas caput est omnium virtutum, quisquis ea caret, aut illam negligit, quid veri, non dicam Christiani nominis, sed hominis habet? Ad eam nati, omnes nos quoque peculiari Dei gratia instituti sumus: teneamus & amplectamur unicam quietis hanc anchoram; Unicum ad perpetuam salutem viaticum & viam.

Just. Lipf. cent. 4. Misc. Epist. 17.

7 Humana enim hæc quid sunt, nisi jactationes & fluctus? In quibus nihil firmum est, nisi ad anchoram ea alliges veræ pietatis,

Idem cent. 2. Epist. 52.

8 Und wäre des Königlichen Kämmerers und Hofmeisters Potiphars, getreuer Haußhalter und Verwalter Joseph nicht Gottesfürchtig gewesen, es würde nimmermehr ihm alles so glücklich von statten gegangen seyn. Gestalt denn sein Herr dadurch bewogen worden, die ihm, seiner Güter halber, zustehende Sorgen von sich auf

auf den frommen Joseph zu weltzen. Denn er gab ihm ja alles unter seine Hand, aß und tranck, und nahm sich keiner Güter an. Warum aber? **Der HErr war mit ihm und alles was er thate und verrichtete, da gab GOtt Glück zu, so daß dieses Egypters Hauß um Josephs willen gesegnet wurde in allem, was er hatte zu Hauß und auf dem Felde.**

Gen. c. 39.

adde **Johann Wilhelm Wunschens** *memorial. œconom. polit. pract. req. 1. p. 14. & 15.*

Fromme Fürsten und Herren halten auch Gottesfürchtige Diener werth, wie Kayser Friederich der III. welcher zu sagen pflegte: **Er hielte den vor seinen liebsten Diener, der GOtt mehr fürchtete, als ihn.** 9

Christian Gastel de stat. Europ. c. 1. §. 8.

der Spathe in seiner *Secretariat*-**Kunst** *p. 1. c. 8. p. 78.*

Denn vor Menschen sich scheuen bringet zu Fall: Wer sich aber auf den HErrn verlässet, wird beschützet. 10

Proverb. 29. v. 25.

Et qui nimiopere exhorrescit Majestatem principis, ejusque potentiam, iram atque offensionem anxie trepidat, gravioribus se implicat periculis, intellectumque adeo penitus obfuscat, ut nullum plane reperire queat consilium, ut obliviscatur omnis prudentiæ ac mediorum possibilium, dum etiam vires corporis ac fortitudo, cætera simul evanescunt, atque sic infortunio hostibusque tam visibilibus, quam invisibilibus liber patet aditus ad consternati hominis mœnia, facultates, animam, vitamque ipsam. 11

D. Geyer ad hunc locum.

Ipse etiam Christus Salvator noster severissime ab ejusmodi servili ac pernicioso timore homines dehortatur, quando verbis prægnantissimis apud Evangelistam Matthæum cap. 10. ita loquitur: 12

Fürchtet euch nicht für denen (Königen, Fürsten und Herren) die den Leib tödten, die Seele aber nicht mögen tödten.

Fürchtet euch aber vielmehr für dem (Könige aller Könige und HErren aller Herren) der Leib und Seel verderben mag in die Hölle.

vide Fritsch. tr. de grat. princ. erga minist. c. 20.

II. Soll ein Rechnungsbedienter von Ehrlichen, Christlichen und unbescholtenen Eltern, in einem keuschen und unbefleckten Ehebette, echt und recht erzeuget und gebohren seyn. 13

Illegitimi enim honorem, dignitatum & officiorum incapaces sunt. 14

L. generaliter ff. de Decurion.

Merlinus de legitim. lib. 1. tit. 2. quæst. 5.

Dignitatesque non nisi honestis patere debent. 15

L. 2. C. de dignit.

qua in lege hæc verba reperiuntur:

15 DIGNITATIS PORTÆ NON PATEANT, QUOS SCELUS, AUT VITÆ TURPITUDO, AUT INFAMIA AB HONESTORUM COETU SEGREGAT.

17 Notum quoque est, illegitimos infamia facti laborare ob defectum legitimorum natalium, & turpes esse personas,

Azo in summa C. ex qu. caus. alic. infam. irrog.
Daniel Clasen. in tr. de jure legitimat. concl. 4. §. 5.

18 Imo inhonorabiles

c. conjunctionis 35. qu. 2.
Si gens Angelorum dist. 56.
Freher. de infam. lib. 3. c. 23. n. 30.
Petr. Heigius p. 1. q. 21.

19 Quapropter merito a dignitatibus & honoribus arcentur,

Camill. Borell. lib. 1. c. 7. de Edict. Magistrat.

20 Recenset quidem Andreas Tiraquellus lib de Nobil. c. 15. ingentem catalogum eorum, qui ex illegitimo nati thoro ad magnam dignitatem adspiraverunt. Sed illud improbatur quod ê Poeta Menandro affert:

21 NULLUM ESSE DISCRIMEN GENERIS: SED LEGITIMUM EUNDEM ESSE, QUI BONUS; NOTHUM VERO, QUI MALUS SIT.

Addit quoque paucis interjectis, nihil istos spurios (scilicet quos ibi recensuit) differe a Legitimis, quod probare conatur legum authoritate ut §. Si quis vero Authent. quib mod. natur. eff. legit. Ubi expresse dicitur, naturam non facere discrimen inter legitimos & naturales. & L. Adoptivus 14. §. serviles ff. de Rit. nupt. Idem censet Bologninus ad Authent. Habita C. ne filius pro patre, & dat hanc rationem, ne istius impediatur dignitas qui nihil admisit.

L. spurii 6. ff. de Decurion.

22 Sed respondet supra citatus Dn. *Clasen. in tr. de jure legitim. d. observ. 4. §. 5. pag. 24. 25.*

I. Ad exempla, quæ etiam urget

Lansius de Academ. p. 90.

23 quod non istis, sed legibus sit judicandum

L. Nemo 13. C. de sentent. & inter loc.

24 Nec quid Romæ factum sit, sed quid fieri debeat, spectandum.

l. sed licet 12. ff. de offic. præsid.

25 Quippe quod exempla ob raritatem in jure regulam conficere nequeant, cum de iis, quæ raro eveniunt, legem constituere non liceat.

l. ex his 4. ff. de LL.

26 II. Menandri autoritatem quod attinet, nihil illa movet, utpote quæ privata

ta est. Nos contra ex jure certi sumus, in legitima & honesta persona, NON TANTUM MORUM PROBITATEM, SED & ORTUS, & NATIVITATIS HONESTATEM INSPICIENDAM ESSE, quando quidem leges tam severe illicitos concubitus prohibent, ut & liberis de honestate natalium prospiciant, & vagæ parentum libidini frænum injiciant.

III. Ad Nov. 74. c. 1. dicit, quod sensus Novellæ alius sit, nempe illud, quod 27
adducitur, valuisse antequam leges conderentur. Positis autem legibus amplius istud valere non posse, ut exinde rem præsentem non probet. Olim ergo antequam Leges essent positæ, nullum fuit discrimen inter legitimos & naturales, sed natura omnes ut liberos, sic legitimos producebat homines: postqnam vero certis legibus congressus naturales determinati sunt, discrimen introductum est inter legitimos & naturales.

IV. Legem Adoptivus *ff. de R. N.* impertinenter allegatam esse videbit 28
quivis, qui saltem vel verba legis inspexerit, nam nihil, quod ad nostrum propositum conducat, ibi continetur.

V. Denique quod Bologninus affert e *L. spurii §. 1. ff. de Decurion.* Est 29
quidem aliquid: Sed tamen Regula ista fallit in non paucis. Etenim quid criminis admisit ille, qui ex incestu natus est, & tamen Legum severitati subjacet? alimenta ei denegantur.

Nov. 86. c. 15.

Etsi is, qui alimenta denegat, necare videtur;

L. necare ff. de Agnos. & alend. liber. 30

Iste autem, qui ex incestu nascitur, alimentis indignus habetur, utique 31
nec videbitur dignus.

Limn. l. 8. c. 8. n. 86. J. P.

Sic, quid commeruit filius iste, cujus pater crimen læsæ Majestatis commisit? Et nihilominus gravi pœnæ est subjectus. 32

vid. L. quisquis C. ad L. Jul. Majest.

Et tamen secundum jus Civile, unusquisque ex suo admisso sorti subjici- 33
tur, nec alieni criminis successor constituitur.

L. crimen 26. ff. de pœnis.

Quæ licet videantur dura, tamen ita leges scriptæ sunt.

L. prospexit 12. ff. qui & quibus manum. liber non fiunt. 34

Pari ratione licet ex fornicatione nasci non filii, sed parentis delictum sit. 35

c. nasci dist. 56.

Quia tamen ex prohibito coitu nati infamia laborant, hoc infortunium sub- 36
eunt, ut a dignitatibus repellantur.

Et quamvis lege expressa & Edicto prætoris infamia spuriis irrogata non 37
sit; ea tamen de illis hominum est opinio, is contemtus, ut non levi macula videantur aspersi. Quod exinde illustratur, quia nemo ferme vivit, quin, si spurius

rius ad officium vocetur, exardescat, & quasi ignominiosa voce offendatur.

Dan. Clasen. d. tr. & concl. p. 32.

38 Nam quorum natales vel a patre vel a matre aliquid vitii habent, eos per communem vitam opprobria comitantur, teste.

Plutarcho de lib. educat. in princ.

39 Notum quoque est illud Euripidis:

Si fundamenta stirpis non jacta sunt probe, miseros necesse est deinceps esse posteros.

vid. L. 27. C. de inoff. Testam. ibi. vel. levi macula.

Walther de statu. Jurib. & privileg. Doct. c. 6. pag. 59.

40 Præsertim cum filius præsumatur eodem vitio laborare, quo laborabat pater ejus, maxime illegitimus. Natura enim ex eodem sanguine descendens, uti ex traduce quodam, habet eosdem vel bonos vel malos fructus. Præsertim cum filius sit portio corporis patris sui.

L. cum scimus C. de agric. & censit.

Menoch. lib. 5. præs. 33. n. 1. 9. & 10.

41 Ja wann auch die gemeineste Handwercker keinen, so nicht ex legitimo & immaculato thoro entsprossen, in ihre Zunfften nehmen oder leiden;

Webner in obs. pract. v. Zunfft.

Schütz *vol. 2. Disp. 9. n. 9.*

Fritsch. de colleg. opif. c. 5. n. 2. & seqq.

42 Warum wolte dann ein Fürst und Herr durch Annehmung eines unecht gebohrnen Dieners sich dergestalt prostituiren und selbst beschimpffen?

43 Maxime cum spurii nec Deo amabiles, nec hominibus honorabiles, multo minus fide sint stabiles

secundum Bald. in l. 1. C. de his qui pœn. & notab. text. in c. Si gens Angelorum 56. dist.

44 III. Soll ein Rechnungsführer und Bedienter mit den seinigen ein Christlich, Gottselig und unärgerliches Leben und Wandel führen: auch mit allen Christlichen Tugenden seinem Weibe, Kindern, Gesinde und denen ihm anvertrauten Unterthanen, exemplarisch vorleuchten. Hingegen aber vor groben, schweren Sünden, Schanden und Lastern sich mit allem Fleiß hüten und vorsehen.

Wuntsch. in memor. œcon. pol. pract. req. 1. p. 14.

45 Vita enim probata super omnia spectanda.

per. L. fin. C. ad L. Jul. repetund.

46 Et quilibet Princeps non solum tenetur suo exemplo subditis in vera pietate, justitia, vitæque sanctimonia prælucere; Verum etiam tales præfectos, aliosve ministros & officiales, qui pii & notoriis sceleribus aliis offendiculo

culo non sunt, eligere. Id Deo gratum, Principi ipsi gloriosum, ac Reip. salutare erit.

Honor scilicet & favor piis, contumelia autem & odium impiis debetur

Fritsch. in tr. de peccat. princ. concl. 39. §. 1.

Und hierin ist der König und Prophet David allen Regenten, Fürsten und Herren mit seinem Exempel löblich vorgangen, indem er im 101. Ps. zeiget, was er vor Diener um sich gehabt, und hingegen welche er nicht gelitten, wenn er im 3.4. 5. 6. und 7ten vers also spricht: 47

Ich hasse den Ubertreter, und lasse ihn nicht bey mir bleiben.
Ein verkehrtes Hertz muß von mir weichen, den bösen leide ich nicht.
Der seinen Nechsten heimlich verläumdet, den vertilge ich. Ich mag des nicht, der stolze Gebehrden und Hochmuth hat.
Meine Augen sehen nach den Treuen im Lande, daß sie bey mir wohnen, und habe gern fromme Diener.

Uber welche schöne und nachdenckliche Wort Lucas Osiander also schreibet: 48

Circumspiciant Principes tum in suis regionibus, tum alibi, & eligant viros cordatos & integros, quibus officia committant gerenda; Sed quidam malunt astutos habere, quam bonos. Et Principibus multi commendantur, qui ad officia publica ineptiores sunt, quam asinus ad lyram. Improbi sane & sceleribus inquinati non admittendi, sed potius ab officiis publicis removendi, ne suo exemplo etiam subditos inficiant, & Princeps in suspitionem incurrat, quasi talia scelera foveat.

Qui autem Principes ejusmodi perversis hominibus agnita ipsorum malitia, nihilominus fidunt imprudenter faciunt, Deumque tentant.

Fritsch. cit. tr. & concl. §. 2.

Absonderlich aber soll ein Diener sich der Nüchterkeit befleißigen: Denn was der abgesagte Feind des Menschlichen Geschlechtes sonst nicht erlangen und ausrichten kan, das erhält und gewinnet er durch die Trunckenheit, welches an dem Loth Genes. 19. vers. 32. und jenem frommen Mann zu sehen, den der Satan, nach vielfältigen Anfechtungen endlich dahin gebracht, daß er sich nur einmal voll getruncken, da er dann in solcher Trunckenheit Ehebruch und Todtschlag, und also drey grobe und schwere Sünden auff einmal begangen. 49

Richter. Reg. 34. in fin. axiom. œconom.

Consideret Rationarius vel alius Officialis, quisquis sit, imo quilibet homo.

EBRIETATEM

I. Iram Dei provocare, 50

Esaiæ cap. 5. v. 11. & 22.

II. Mentem alienare, 51

Eccles. 19. v. 2.

52 III. Libidinem inflammare,

Prov. 20.

53 IV. Exilium mentis inducere,

Innocent. III. Papa in c. 14. Extr. de vit. & honest. Cler.

54 V. Corpus enervare,

Eccles. 32.

55 VI. Morbidum facere & vitam abbreviare,

Joan Spinæus lib. 5. de Tranquill. animi fol. 213.

Forster. Observ. Med. lib. 9. obs. 72.

Paul Zach. lib. 2. Quæst. Medico-legal. tit. 1. q. 11. n. 4. & 42.

56 VII. Substantiam dissipare.

Prov. 20. in princ.

57 Et tandem VIII. Plane animam perdere.

Galat. 5. v. 21.

1. Corinth. c. 6. v. 10.

Ja die Schwelgerey und Trunckenheit ist eine Verfinsterung des Gemüthes,
58 ein Gifft der Sinnen, eine Feindin aller Redlichkeit, ein Schiffbruch der Keuschheit, ein rechter Sünden-Schwefel, der leicht brennet und zu andern Sünden erhitzet, ein glimmendes Feuer des Zancks, eine Meisterin aller Boßheit, eine offenbahrerin der Heimlichkeit, eine Verdämpferin der Andacht, eine Hinderung der Amts-Geschäffte, ein Untergang der Gesundheit, eine Blendung der Augen, Lahmung der Hände und Füsse.

Harsdörffer im grossen Schauplatz Lust- und Lehr-reicher Geschichte.

Und dannenhero kan ein Versoffener Diener nimmermehr seinem Amt recht
59 vorstehen, denn es folget aus solcher Völlerey ein unödes, wild, wüst und unordentliches Wesen

Ephes. 5. v. 18.

60 In der Haushaltung und andern Dingen, so stätige Auffsicht erfordern,
61 wird der Herrschafft viele versäumet, oder gehet sonst zu schaden. Ja ein solcher Schwelger hält weder richtige Manualien noch Rechnungen, sondern schläget bald diese, bald jene Post unter, wenn zumal seine Besoldung nicht so viele austräget, als er jährlich verthut, oder vergisset wohl gar ein und das andere einzuzeichnen, daß hernach dem Herren oder ihm wohl selber dadurch zu kurtz geschicht. Des grossen Aergernißes, welches er dißfals seinen Kindern, Gesinde und angewiesenen Unter-
62 thanen gibt, zu geschweigen. Worbey er dann offtmahls sich dergestalt prostituiret und seine im Hertzen steckende Thorheit an den Tag gibt, daß männiglich von ihm zu singen und zu sagen weiß, biß er endlich mit Schimpff, Schande, Hohn und Spott gar von dem Dienst kommet und abgeschaffet wird. Denn es heisset wohl recht nach dem Ausspruch Heracliti.

Stul-

Stultitiam celare difficile, in vino vero impossibile est. 63

Camerar. cent. 3. operar. succisiv. cap. 94. p. 444.

Bey vielen Wein und Bier, und grossen Humpen sauffen,
Läst mancher seinen Jeck und Narren weitlich lauffen.

Und in Vollerey thut einer offt was, dessen er sich hernach, wenn er nüchtern 64
wird, ins Hertze schämet.

Seneca lib. 1. Epist. ad Lucil. 83.

Ja ein solcher Säuffer kan weder seine eigene, noch auch seines Herrn arcana, 65
die doch geheim zu halten, und niemanden, auch seinen Freunden, nicht zu offenbahren, ihm auff Eid und Pflicht eingebunden, verschweigen, sondern wenn ihn erst der Trunck erhitzet, wird er, als ein zerlechzend Faß, welches nichts in sich behalten kan, und da muß dann alles heraus gewaschen seyn, was man nur weiß, auch das allergeringste, so, daß jener wol recht die **Truncken heit den Schlüssel der Geheimnissen genennet, und bleibet wahr,** daß

Füllerey und Trunckenheit, 66
bringen Reu und Hertzeleid,
hindern an der Seligkeit.
In Vollheit gibt sich mancher bloß,
und beichtet ungemartert loß.

Fromme, Christliche und mäßige Herren leiden auch solche versoffene Diener 67
nicht lange in ihren Aemtern, sondern geben ihnen bald den Abscheid, wie sie dann mit gutem Fug thun können, ihr Gewissen sie auch darzu verbindet.

Paul. Zach. lib. 2. quæst. medico-legal. tit. 1. q. 11. n. 48. & 49. 68

Allermassen dem löblichen Käyser Friderico III. mit höchstem Ruhm 69
nachgeschrieben wird, daß er keinen Laster feinder gewesen, als der Trunckenheit, so gar, daß er auch niemanden, der sich voll gesoffen, vor Augen sehen können.

Cuspianus in ejus vita pag. 411.

Welches Lob die Historien-Schreiber ebenmäßig seinen Nachfolgern am 70
Reich, als

dem *Maximiliano* I.
Carolo V.
Maximiliano II.
Ferdinando I.
Rudolpho II.

und insonderheit denen Ertzhertzogen zu Oesterreich, als ein sonderbahres und eigent- 71
liches Kennzeichen vor andern hohen Familien des Teutschlandes, appropriiren und beylegen.

vid. Lather, de censu lib. 2. c. 3. n. 41. 42. & 43.

 Wel-

72 Welche auch diesen überhandnehmenden Laster zu begegnen und Einhalt zu thun, viele heilsame Verordnungen promulgiret und ausgehen lassen, wie in denen

Reichs Abschieden zu Augspurg *Anno 1500. tit.* vom Zutrincken.

und

zu Cöln *Anno 1512. tit.* von Gotteslästerern §. desgleichen

Item

In *Caroli V. Reform. polit. Anno 1530.*

desgleichen im

Reichs Abscheid *Anno 1548. tit.* vom Zutrincken,

ferner

In *Maximiliani II.* Reiterbestallung zu Speyer *Anno 1570.* auffgerichtet, *art. 48. 49. & seqq. usque 52.*

und endlich

In Käyser *Rudolphi II.* Policey-Ordnung *Anno 1567. tit. 8.*

mit mehrern zu sehen.

adde Vent. de Valent. in parthen. litig. c. 9. n. 9.

73 Und ob wohl dieselbe von den meisten Bachus Brüdern wenig geachtet, sondern vielmehr schimpfflich gehalten worden, indem einer den andern gutherzlich auff die Reichsabscheide zugesoffen.

Lath. d. tr. c. 10. n. 32.

74 So werden doch solche Verächter und Spötter, deren Bauch ihr Gott ist, schon guten theils davor ihren Lohn aus dem vollgeschenckten Angst- und Zorn-Becher der ewigen Quaal bekommen haben. Denen andern aber, so jetzo noch in dergleichen Sünden stecken, und keinen ernsten Vorsatz haben, davon abzustehen und ihr Leben zu ändern, ist ebenmäßig ein solcher herber Trunck bereitet:

75 Gestalt denn Esaias vorlängst in seiner Weissagung am 5. Cap. das Wehe über sie geschrien, und mit erschröcklicher Stimme sich hören lassen, daß die Hölle ihre Seele weit auffgesperret, und den Rachen auffgethan ohne alle masse, damit solche ruchlose, frevelhaffte und unbußfertige Säuffer und Trunckenbolde hinunterfahren möchten zur ewigen Marter, Angst, Durst und Quaal. Welche Donnerworte ja einen jeden, dem seine Seligkeit lieb, von diesem verdammlichen Laster abhalten solten.

76 IV. Wird an einem berechneten Diener erfordert, daß er ein auffrichtiger und warhafftiger Mann sey, ohne Falsch, Arglist und Heucheley.

77 Non sit omnium horarum amicus, qui aliud stans, aliud sedens dicat. Sed omnes ejus actiones, dicta & facta in VERITATE, CANDORE & FIDE consistere debent. De illis enim qui artem simulandi & dissimulandi callent, nihil sancti, nihil recti sperandum, sed omne fictum, vanum, fucosum & dolosum expectandum est.

Bodin.

Bodin. lib. 4. de Rep. c. 1.

Balth. Conr. Zahn. in tr. de mendaciis lib. 1. cap. 39. n. 3.

Dannenhero denn auch vor alters bey den Römern diejenige, so sich um einen 78
Dienst bewurben, in weissen Kleidern einher giengen; ihre Integrität und Auffrichtigkeit dadurch anzuzeigen, weßhalber sie auch Candidati genennet wurden.

Liv. decad. 2. lib. 4.

Valasc. in Judic. perfect. Rub. 1. annot. 1. n. 15.

Politicorum quidem hac de re diversa est opinio, statuentium simultoriam artem in administratore, præsertim rerum publicarum, non tantum tolerari, sed & requiri, adducentium ad hos dictum illud Imperatoris Friderici, vel Sigismundi, variant enim, NESCIT REGNARE, QUI NESCIT DISSIMULARE. 79
Ac proinde apertos & simplices, qui animum in fronte promptum gerunt, nunquam aptos esse theatro publico, docent 80

Lips. polit. lib. 4. cap. 14. n. 18.

Zahn. de mendac. lib. 1. cap. 39. n. 3. pag. 136.

Sed tamen certi hujus artis dissimulatoriæ sunt limites, quos egredi impune non licet, ut sunt: FIDES, HONESTAS, VIRTUS, quorum qui obliviscitur, non amplius prudentis politici nomen meretur, sed vafri, astuti ac nefarii hominis. 81

Clapmar. de arcan. rerump. lib. 1. cap. 6.

Francisc. Stypman. de sincerat. th. 17. & 21.

Est autem simulatio, cum aliud facio, quam dico, & aliud dico, quam facio, 82

L. 1. §. 3. ff. de dol. mal.

Imago veri, quæ habet superficiem, sed non medullam. 83

Riminald. Jun. Consil. 62. n. 6. lib. 1.

Et dicitur umbra sine effectu, corpus sine spiritu. 84

Cuman. consil. 155. n. 2.

Estque species falsi, stellionatus & dolus malus. 85

L. 3. §. 1. ff. de crim stellionat.

Cujac. in Papin. ad. l. 80. §. Titius 5. de furt.

Procedat simulatio & dissimulatio, & aderit deceptio, in quibus vera consistit essentia modernæ sincerationis. 86

Stypman. d. tr. & thes.

Heute zu Tage ist zwar die Auffrichtigkeit, Redlichkeit und Warheit ein seltzam Wildpret, und wird von manchem Herren wenig nach solchen Haupt-Qualitäten gefraget, da diejenige, so sich derselben befleißigen, werden wohl zuweilen gar darmit ausgelacht, für einfältige Simplicisten, und schlechte Leute gehalten. Hingegen aber wer arglistig und spitzfindig ist (welches man jetzo eine politische Klugheit nennet) rationem status verstehet, wohl zu simuliren und dissimuliren weiß, darneben mit dem grossen Messer tapffer 87

aufffchneiden, aus einer Fliege einen Elephanten, und wieder aus einem Elephanten eine Fliege machen kan: Und weiß viele neue modos, den Herren reich zu machen, die arme Unterhanen aber bald auff diese, bald auff eine andere Weise in eine neue contribution und consumption zu setzen, und biß auff Marck und Bein auszusaugen, das ist ein tapffer, gewaltiger und beliebter Mann. Und wenn ein solcher einen Rath giebt, da wird sein Rath gehalten, als wenn man GOTT um etwas gefraget hätte, und müssen die andern alle schweigen oder diesen Verweiß gewärtig seyn, daß sie es nicht treulich mit der Herrschafft meinen.

Reinking. **in der Biblischen Polycey** *axiom, 18.*
Fritsch. in tr. de peccat. princip. concl. 39. §. 3.

88 Ja die arglistige Betrüglichkeit, die Heucheley und Falschheit ist bey der jetzigen Welt so gar gemein worden, daß ein rechtschaffener, ehrlicher und auffrichtiger Mann endlich nicht mehr weiß, wie er sich verhalten, was er thun, und wem er trauen soll. Sintemal obangezogene Laster nicht mehr vor Laster und Sünden, sondern vor eine weltweise Klugheit, und kluge Weltweißheit, listige Verschlagenheit und politische Hofweise gehalten werden.

89 Und wenn einer wohl sinceriren, hinter dem Berge halten, auch gute Worte aus falschem Hertzen geben kan. Von dem saget man, das ist ein stattlicher Politicus, (scilicet qui ita inservit DEO, ne offendat diabolum, & callet artem mentiendi propter utilitatem Reipublicæ) ein reicher Hofmann, ein listiger verschlagener Kopff, ein Mann der in alle Sättel gerecht ist. Der hat die Rhetorica dieser Welt, die æquivocation und Sincerir-Kunst recht studiret, der weiß sich zu stellen, der kan seine Worte setzen, 2c. Denn was kan es schaden, ein gut Wort aus einem falschen Hertzen, sprechen die heutigen Statisten und böse Christen.

90 **Anders seyn und anders scheinen,**
Anders reden, anders meinen,
Alles loben, alles tragen,
Allem heucheln stets behagen,
Allem Winde Segel geben
Böß und Gutem dienstbar leben,
Alles thun und alles tichten,
Bloß auff eigen Nutzen richten,
Wer sich dessen will befleissen,
Kan politisch heuer heissen.

91 Gestalt es denn bey diesen unsern Zeiten nicht mehr so beschaffen, wie in dem Kasten Noä, da durfften Menschen und Thiere einander trauen, Aber jetzo muß sich ein Freund ein Verwandter, ein Bruder vor dem andern hüten und vorsehen.

Es gehet vielmehr heutiges Tages her, wie vor Zeiten bey dem Babylonischen Thurn, es will keiner den andern recht verstehen, noch sich der Gebühr nach, recht bezeigen und verhalten. 92

Wir sind zwar alle gute Freunde; Aber es hüte sich nur einer für dem andern. 93

Trau, aber schaue, wem!
Siehe für dich,
Trauen ist mißlich!
Sey witzig,
Die welt ist spitzig!
Vor Augen gut, falsch hinter Rück,
Ist heut zu Tag ein Meister-Stück

Und wenn gleich der Fuchs einen Schaafsbeltz anzeucht, so darff ihm doch nit jederman trauen und glauben. Es ist nicht alles Gold, was gleisset. Es ist nicht alles so wohl gemeynet, als man es fürgibt.

Der Mund verhüllt des Hertzensgrund.
Verkehrt sich allezeit und Stund,
Er soll des Hertzens Zeiger seyn,
Trifft aber leider! wenig ein.

Ja es sind nicht alle gute Freunde, die sich äusserlich und vor Augen freundlich stellen. Denn welchen du vor deinen Freund hältst, der ist offtmals derjenige, der dich verkaufft: Welchen du vermeynest, daß er die Warheit recht und redlich mit dir rede und handele, der ist der jenige, der dich verräth und betreugt; Welchen du vermeynest, daß er dir langes Leben wünsche, der ist der jenige, der dich zum Tode befordert: Welchen du dafür hältst, daß er deinen Nutzen, Glück und Wohlfahrt suche, der ist der jenige, der deinen Schaden, Unglück, Untergang und Verderben begehret: Wer dir die Hände küsset, der wolte manchmahl dir dieselbe viel lieber abhauen: *Zeiler Epist. 6. cent. 1.* Wer dich freundlich anlacht, der wolte dir vielleicht die Augen auskratzen.

O teuflische Falschheit! Mancher bringet mit seiner Zungen viele complimente und candisirte Worte hersür, und in seinen Lippen ist eine anmuthige Süßigkeit; Und verbirget gleichwohl den Schalck im Hertzen, und hat das Schermesser unter dem Mantel. Mancher schmeichelt, liebkoset und verspricht viel, aber es ist nichts anders, als nur ein Gepränge, Auffschneiderey, Heucheley, grosse Wort ohne Nachdruck, und auff gut Teutsch lauter Lügen. 94

Philander von Sittewald im 1. Gesicht *part. 2. pag. 15.*

Denn gleich wie der Schwan auswendig schön weiß und weich von Federn, sein Fleisch aber unter denselben sehr hart und schwartz ist: Also gleissen eines 95

nes solchen Complimentenmachers Worte zwar schön von aussen, inwendig aber ist das Hertz und Gemüthe mit eitelem Rost der Falschheit überzogen.

Zahn. de mendac. lib. 1. c. 38 n. 1.

96 Composita dicta pectore evolvunt suo, quæ cum componas, dicta factis discrepant.

spricht *Lips. Epist. 3. cent. 3.*

97 Et ab hisce politis, politicisque mendacibus nihil auditur, quam ego sum tibi mediastinus, mancipium; (**sein schuldigster oder gehorsamster Diener**) mea tibi omnia gatere crede, ad ipsum usque cor, animam tecum meam partiri, si liceat, non recusarem, & quæ alia talia e plaustro projiciunt hodierni Complimentistæ; Sed mendacia hæc sunt mellita, domus aureæ, montes adamantini, nectaris flumina, maria gemea. CUM VENITUR AD REM, NEMO DOMI EST.

Zahn. cit. loc. p. 131.

98 **Wo viel Centner Worte sind, da glaube man nur frey,**
Daß warlich da nicht wohl ein kleines Pfund von Hertzen sey.

99 Multis enim simulationum involucris tegitur, & quasi velis quibusdam obtenditur unius cujusque natura. Frons, oculi, vultus persæpe mentiuntur, ORATIO VERO SÆPISSIME.

Cicero Epist. 1. ad quintum fratrem tom. 3. oder. pag. 566. Edit. Gothofred.

100 Jener Cardinal zu Rom, wenn er von Heuchlern und falschen Leuten reden hörete, sagte:

Es ist Jacobs Stimme und Esaus Hand.

101 O wie viele solche doppelte Gesellschafft (ex duobus obliquis compositi) tückische, zweizüngige, falschgesinnete und arglüstige Heuchler werden gefunden, die einen grossen Schalck hinter den Ohren, und in ihren falschen Hertzen eine gefährliche Drehe-Krümme über die andere haben, also, daß sie niemand ausforschen, ergründen, noch recht erkennen kan. Man siehet und höret offt sein Wunder, wie diese Leute in ihrem schmeichelnden Fuchsbalge so leise einher treten können, stellen sich freundlich nnd höflich, geben viele Titul und gute glat geschmierte Worte, erbieten sich sehr willfertig mit ihren Diensten, sind vertraute Hertzens-Freunde, gute Brüder, Verwandte, Schwäger, Vettern, Ohmen und Gevattern (scilicet mit dem Maul) gehen mit einem um, reden freundlich zusammen, sitzen mit einander zu Tisch, sind die besten Gesellen, und ist alles köstlich Ding, 2c. Aber hinterwerts ist lauter Falschheit, Betrug, Arglistigkeit, Verläumdung und böse Nachrede: Da schändet, schmähet, vernichtet, verachtet und verkleinert einer den andern hönisch und heimlich auffs ärgste, wie er nur immer weiß, kan oder mag.

102 Und hat sich mancher an das Verleumden gewöhnet, daß er nichts so wol kan, als seinen Nechsten zur Banck hauen und verachten. Das Hertz ist voller Gifft und Galle, und bedencket keine Liebe und Treue.

Uber

Uber diese Heuchler und untreue Leute klaget König David aus eigener Erfah- 103
rung in seinen Psalmen gar hefftig und vielfältig, als:

Psalm. 7. vers. 15.
Ps. 10. vers. 7. Ps. 28. vers. 3.
Ps. 55. vers. 12. & 22. Ps. 62. v. 5.
Ps. 64. vers. 4. Ps. 140. vers. 4.
desgleichen
Esaias c. 9. v. 17. & c. 59. v. 3. **Ja GOtt der HErr selbst, wenn er** 104
spricht:

Sie schiessen mit ihren Zungen eitel Lügen und keine Warheit ꝛc. Ein jeglicher hüte sich für seinem Freunde, und traue auch seinem Bruder nicht. Denn ein Bruder unterdrückt den andern, und ein Freund verräth den andern. Ein Freund teuschet den andern, und reden kein wahr Wort, sie fleißigen sich darauf, wie einer den andern betriege, und ist ihnen leid, daß sie es nicht ärger machen können. Es ist allenthalben eitel Trügerey unter ihnen, und vor Trügerey wollen sie mich nicht kennen, spricht der HERR. Ihre falsche Zungen sind mördliche Pfeile, mit ihrem Munde reden sie freundlich gegen dem Nächsten, aber im Hertzen lauren sie auf denselben.

Jerem. c. 9. v. 3. 4. 5. 6. & 8.

Und GOTT sagt abermahls:

Es verachten dich auch deine Brüder und deines Vaters Hauß, und schreyen Zetter über dich. Darum vertraue du ihnen nicht, wenn sie gleich freundlich mit dir reden.

Jerem. c. 12. v. 6.

Weil es denn nun so gar arg in der Welt hergehet; Als hat sich ein Rech- 105
nungsführer auch wohl vorzusehen, damit er nicht durch gute Wort in seiner Einfalt und Redlichkeit betrogen werde. Und wenn sich ein solcher falscher Judas-Bruder noch zehenmahl so freundlich und höflich gegen ihm stellet: So traue er doch nicht, latet anguis in herba, sondern gedencke vielmehr bey sich, daß dorten Martialis spricht:

Decipies alios verbis, vultuque benigno,
Nam mihi jam notus, dissimulator eris.

Er bleibe in seinem Gemüthe aufrichtig und unverrückt, erweise einem jeden seine gebührende Ehre aus treuem Hertzen, rede nichts, was ihm hehl hat, übel gedeutet werden oder Gefahr bringen könne, weil dergleichen Lockvögel alles auf das ärgeste auslegen, und odiöser vorbringen, als man es gemeinet. Er verrichte sein Amt mit allem Fleiß, thue recht, scheue niemand, verlasse sich auf GOtt, gedencke, daß das beste Amt in der Welt sey, redlich seyn, und sage mit jenem aufrichtigen Teutschen:

106 Ich bin von Jugend auf in Sanfftmuth auferzogen,
Von mir ist niemand je belogen noch betrogen,
Viel Wesens mach ich nicht, den Lastern bin ich feind,
Wem Redlichkeit beliebt, der ist mein bester Freund.
Andre mögen schlau und witzig,
Ich will lieber redlich heissen,
Kan ich, will ich mich befleissen,
Mehr auf glimpfflich, als auf spitzig.
Kein Hofmann bin ich nicht, ich kan den Fuchs nicht streichen,
Was sagen, anders thun, und von der Warheit weichen,
Ich sage, was ich denck, ich rede, wie ichs mein,
Bey mir ist lauter Treu, von mir ist falscher Schein.
Mein Sinn steht an der Stirn, ich habe nicht gelernet,
Das wohl von weiten steht, und nur alleine fernet,
Mein Weg ist schlecht und recht und gleich gerade zu,
Wem Einfalt nicht gefält, dem mißfält, was ich thu.

107 V. Soll auch ein Rechnungsführer zu dem Amt und Verwaltung, wozu er angenommen und befördert wird, tüchtig und geschickt, insonderheit aber des Schreibens, Rechnens, und aber in der Haußhaltung wohl erfahren seyn.

Seckendorff. im Fürstenstaat, *part. 3. c. 4. §. 7.*
Althusius in polit. c. 7. pag. 77.
Naurath. de rationar. p. 3.
Fritsch. in tr. de peccat. ministr. concl. 2. §. 1.
Mylerus ab Ehrenbach in Hyparchol. c. 6. n. 2.

108 Denn es ist keine Kunst einen Dienst annehmen und sich darzu gebrauchen lassen, sondern denselben mit Ruhm und Nutzen des Herren auch ausüben und vorstehen. Und ist in der Warheit nicht eine kleine Verrichtung, die Haußhaltung zu führen, alldieweil eine treffliche Vorsichtigkeit, Mühe und Fleiß darzu erfordert wird, und wenn Treue neben einem guten Verstand darzu kommet, daß man fleißig observiren und so weit absehen kan, was ins künfftige an einem oder andern zu prosperiren und zu erwerben sey, so ist solcher Bedienter viel werth.

Wunsch *in mem. œconom. polit. pract. p. 1. req. 1.*

109 Weshalben dann auch ein Herr sich wohl vorzusehen hat, und nicht strack träuen darff, wenn eine oder die andere Person von ihren Freunden und Gönnern ihm vorgeschlagen und gelobet wird, sondern es kan durch Erforschung anderer der Sachen verständiger und treuer Diener erst ausgemachet werden, ob die recommendirte Person auch in der That und Warheit zu dem Dienste qualificirt und geschickt sey, oder nicht.

Seckendorff im Fürstenstaat *part. 2. cap. 5. §. 8. n. 2.*

Ein-

Sintemahl es gemeiniglich zu gehen pfleget, wie der seelige Mann D. Luther 110
in seinem Commentario über das erste Buch Mosis am 47. Capitel schreibet, wenn er spricht:

Jetzt siehest du unter den hohen Dienern deren viel, wenn sie etwan zu hohen Aemtern kommen sind, daß sie sich alsdenn bald unterstehen, ihre Verwandten und nächsten Freunde auch hoch zu heben und reich zu machen. Nur ihren Staat dadurch zu gründen und fester zu setzen;

Alleine viele sind dißfals in ihren Gedancken betrogen worden, weil die Erfah- 111
rung gelehret, daß mancher wegen allzu grosser Emsigkeit Fleiß und Begierde seine Befreunde (oder also genante Creaturen) anzubringen, selbst gefallen und um seinen Dienst kommen.

Durus de Pasculo in aulic. polit. pag. 68.

Denn ob gleich eines solchen hohen Ministers Thun und Verrichtungen den 112
Herrn in ein und andern wohl vergnügen; So gefallen ihm doch nicht allezeit dessen Freunde und Confidenten, als die manchmahl dissolut und liederlich leben, stoltz, hochmüthig, ehrgeitzig und betrieglich sind, da dann ihre Mängel und exorbitantien gemeiniglich dem Principal selbsten imputiret werden, ihn verhasset machen, in Ungnade setzen und endlich gar zu Fall bringen.

Saaved. in Idea bon. princip. Symb. pol. 50. & 51.

Fritsch. in tract. de grat. princip. cap. 2. & 13.

Weil zumahl bey Einschiebung der Blutsfreunde, als Kinder, Brüder, 113
Vätern, Eidamer, Schwäger und dergleichen, selten darauf gesehen wird, ob sie tüchtig sind, sondern daß sie unterkommen.

**Und dahero entstehet denn dieses inconveniens, wie es heut zu Tage 114
offt pfleget herzugehen, daß unverständige, ungeschickte, unerfahrne grobe Püffel und Narren, die nichts gelernet, nichts wissen noch verstehen, und also weder zu sieden noch zu braten dienlich, durch Gnade und Gunst, gelehrten, tüchtigen, verständigen, weisen, wohlerfahrnen und geübten Leuten vorgezogen werden.**

D. Dietrich in comment. ad Eccles. Salom. Conc. 19.

Fritsch. de peccat. minist. princ. concl. 2. §. 1.

Ziegler. Dicast. concl. 1. §. 23.

Welche ungeschickte Gesellen *Jeremias Drexelius in Salomon. cap. 12.* 115
§. 3. **gar artig denen Apothecker-Büchsen vergleichet, wenn er spricht:**

In pharmacopoliis extant innumera vasa, pyxides, ollæ, subscudes, scyphi e ligno, e testa, e stanno, e marmore, e vitro: his omnibus suæ Schedæ, quas speciosa fronte præferunt: hic saccarum rosarum, ibi Rhabarbarum, illic flores & tinctura violarum, isthic Manna, tussilago, cassia, nota pharmacopœis nomina. Sed aperi,

quæso, unam harum pyxidum, præter inanias & araneas nihil reperies: Venustum caput, sed sine cerebro, formosum corpus, sed sine animo, ita planè sæpius non immerito interroges: quis iste quæso Dominus: Respondebunt, Promotor juris, Consiliarius, Prætor seu Consul Urbis, Administrator justitiæ. Eho speciosæ Schedæ, pyxides venustæ, veneranda nomina & pulchra vasa. Aperi, aspice & in iis nec conscientiam, nec scientiam, nec diligentiam invenies. O testas Samias & pulchras, sed vacuas, justitiæ larvas, non effigies veras.

116 Aber kluge Herren mercken diese Tücke und Arglistigkeit gar bald (andere werden es erst mit ihrem Schaden gewahr) deswegen sie auch bey Zeit solche untüchtige neugebackene Creaturen und adhærenten wieder abschaffen, und den Patron, der sie recommendiret, seiner unterfangenen temerität und Betrugs halber Schamroth machen.

Concen. in suo Daniele cap. 61. §. 1.
Sprenger. in Tacit. axiom. pag. 208.
Sævedra dict. Symb. polit. 50.

117 Welches billig einen jeden von unzeitiger recommendation abhalten solte, secundum illud:

Si quem commendes, etiam atque etiam aspice, ne mox incutiant aliena tibi peccata pudorem.

118 Massen denn bey den Römern der Gebrauch war, daß derjenige welcher eine Person zu einem öffentlichen Amt vorschlug, auch vor dieselbe zugleich caviren, Bürge werden, und da sie untüchtig oder untreu in ihrer aufgetragenen Verwaltung befunden wurde, allen Schaden ersetzen und abtragen muste, wie zu sehen in

L. 2. §. 1. ff. ad Municip.
L. ult. C. qui ætat. se excus.
L. 1. & 2. C. de peric. nominat.
L. ult. C. quod quisque ord. conven.

119 Und wenn man dieses noch heute zu tage also hielte, würden in Warheit die promotiones

per { Nominativum
Genitivum
Dativum
Accusativum &
Ablativum }

nicht so gemein seyn, und der Vocativus biß zuletzt warten dürffen.

120 Ja ein solcher Mensch, der nach einem Amt und Dienst strebet, läufft, rennet und es endlich annimmet, da er doch weiß, daß er demselben, wie es sich gebühret, nicht vorstehen und verrichten kan, der sündiget wider GOTT, eben

eben wie auch der, so ihn recommendiret, in Ansehung des Schadens, welcher daraus der Herrschafft und den gemeinen Besten entstehet und zugefüget wird.

Fritsch. cit. tract. & concl. §. 3.

Ziegler. Dicast. concl. §. 1.

Denn es ist nicht genug, wenn gleich mancher spricht: 121

SIM QUÆSTOR, IN CÆTERIS VEL ASINUS, NIHIL REFERT.

Pezel. part. 4. postill. Melanchthon. p. 104.

Lather. de Cens. lib. 1. c. 15. n. 16.

Dignus & indignus adsciscunt Ablativum.

Fritsch. de grat. Princ. cap. 6.

Man gebe mir nur einen guten Dienst, ich will schon sehen, daß ich ihn verwalte.

Myler ab Ehrenbach *in Hyparch. c. 6. §. 2.*

Nein mit nichten, sondern ein solcher Idiota muß wissen, daß nach dem gemeinen Sprichwort mehr zum Tantz gehöre als ein Paar neue Schue.

Aemter sollen mit tauglichen Personen, und nicht die Personen mit Aemtern versehen werden. 122

Wie der löbliche Chur-Fürst zu Sachsen Augustus, Christmildesten Andenckens, hat zu sagen pflegen.

Bornit. lib. 2. de ærario c. 6.

Zorer. part. 1. quæst. 12. n. 878.

Lather. de Censu lib. 3. c. 16. n. 82.

Myler. cit. loc.

Und ist eine grosse Thorheit, wenn man sich eines Dinges unterfänget und anmasset, wovon man doch keinen Verstand oder Wissenschafft hat, und hernach mit Schimpff, Schande, Hohn und Spott bestehet. 123

§. impetu 8. Instit. de L. Aquil.

L. idem juris 8. §. 1.

L. si ex plagis 52. §. 2. ff. eod. tit.

Menoch. de arbitrar. jud. quæst. cas. 339. n. 4.

Welche Unbesonnenheit der Cardinal Palæotta in seinem tractat de Consult. Sacr. Consist. part. 1. quæst. 1. fol. 5. apposite beschreibet, wenn er also setzet. 124

Non longe ab arrogantiæ & temeritatis vitio abest is, qui opus illud attentat, quod vires & facultatem suam excedit, existimans se virtute aut scientia seu autoritate plus pollere, quam revera pollet. Qui præceps facile prolapsurus est, dum gradus illos minime studet incedere, quibus ratio dirigi, atque ad operandum ordine perduci solet. Alioquin prætermittendo quod potest & debet.

interpretative videtur talis ambiens ex præsumptione seu indiscretione DEum tentare voluisse.

125 Massen denn ein jeder vorher sich sehr wohl zu bedencken hat, was er præstiren könne oder nicht, damit er nicht unbesonnener Weise zu plumpe, und etwas auf sich nehme, das seinem Verstande zu hoch, und seinen Kräfften zu schwer sey.

Durus de Pasculo dict. tr. reg. 41.
Frantzk. ad §. 8. Inst. de L. aquil.
Horat. de art. poet. v. 38. 39. & 40.

126 Dieses, gleich wie es bey allen Functionen und Verrichtungen statt findet: also und insonderheit ist es bey den Rechnungs-Sachen, als welche in der Experientz und Erfahrenheit bestehen, wohl zu beobachten, weil darinn ein geübter und erfahrner Mann mehr ausrichten kan, als der gelehrteste Doctor und Professor juris,

Aristot. Metaphys. lib. 1. in proœm.
Ægyd. de regim. princip. lib. 3. part. 2. cap. 17.
Myler. ab Ehrenbach *in Hyparchol. c. 20. §. 2.*

127 Hierzu kommet, daß ein solcher untüchtiger und ungeschickter Mensch allen Schaden, den in währendem Dienst und Verwaltung er durch seine Ungeschicklichkeit, Unverstand und Fahrläßigkeit, so wohl der Herrschafft, als den Unterthanen zufüget und verursachet, zu ersetzen schuldig, und noch hierüber zu bestraffen ist.

per L. fin. ff. de extraord. cognit.
L. si judex ff. de jud.
L. si procuratorem 8. §. quod ff. mandat.
L. 2. §. 1. ff. de custod. reor.
Menoch. de arbitr. cas. 339. n. 5. 6. & 10.
Anthon. Winther. in Assessore part. 2. c. 12. n. 40.
Gail. lib. 1. obs. 153. n. 2. & 4.
Ziegler. cit. tr. concl. 1. per tot.
Myler. ab Ehrenbach *dict. tr. & cap. §. 5. & 6.*

128 Nemo enim affectare debet id, in quo intelligit, aut intelligere debet infirmitatem aut imperitiam suam, alli periculosam atque damnosam futuram.

Alleg. §. impetu 8. Instit. de L. aquil.
Angel. Aret. Joann. Faber & Rittershusius ad princ. Inst. de obl. ex q. delict.

129 Huc pertinent etiam verba Gregorii IX, Pontificis in cap. fin. X. de Injur. quando ait: Si culpa tua datum est damnum vel injuria irrogata seu aliis irrogantibus opem forte tulisti, aut hæc imperitia tua, sive negligentia evenerunt, Jure super his satisfacere te oportet. Nec ignorantia te excusat, si sci-

si scire debuisti ex facto tuo injuriam verisimiliter posse contingere vel jacturam.

Adde L. Imperitia 132. ff. de R. I. & L. si quis domum. §. Celsus ff. locat.

Zumahl wenn ihm die Administration der Justitz und das richterliche Amt zugleich mit anvertrauet worden, wie sonderlich bey denen Rechnungsbedienten in den Aemtern zu geschehen pfleget. 130

Tunc enim male judicans non solum peccat. 131

Per L. si quis 5. §. si judex 4. ff. de oblig. & Act.

Gomez lib. 3. var. resol. cap. 1. n. 16.

Menoch. de arbitr. cas. 329. n. 3.

delinquit & in dolo esse reputatur. 132

L. si mora in pr. ff. solut. matrim. gloss. ibid. in verb. dolum.

Text. in l. item si obstetrix §. fin. in fin. ad L. aquil.

Gloss. ibid. in verb. tenebitur.

Sed etiam litem facit suam, partique læsæ ad sumptus litis, damna & interesse tenetur. 133

Pr. Inst. de oblig. quæ qs. ex del. nasc.

L. fin. ff. de extraordin. cognit.

Bartol. in L. 2. n. 2. C. de pœna Jud. qui mal. jud. ubi pulchre distinguit inter judicem imperite, & Judicem dolose, puta per sordes venalesque manus judicantem.

Ziegler. Dicast. concl. 1. § 7. & 14.

Massen denn hier den Stich gar nicht hält, wenn man gleich excipiren und vorschützen wolte, daß von einem solchen Richter nicht gesagt werden könte, daß er warhafftig eben was verbrochen habe, weil bey ihm kein Vorsatz, Argelist noch Betrug obhanden, sondern derselbe vielmehr in seiner Einfalt davor gehalten und gemeinet, er thäte seinem Amt ein völliges Genügen. 134

Sintemahl ein sothaner vermeintlicher Judex nicht ausser Schuld ist, indem er I. so kühn gewesen, daß er das Richterliche Amt auf sich genommen, ungeacht er wohl gewust, daß er nicht darzu tüchtig und geschickt, vielweniger solches verstehe. II. Weil er nicht denen beschriebenen Rechten und Gesetzen nach geurtheilet, und also die Partheyen in Schaden und Unkosten gebracht.

Da er doch III. peritiores und Rechtsverständige consuliren köñen und sollen.

arg. l. regula. 9. §. 3. ibi consulere ff. de jur. & fact. ignorant.

L. expertes C. de Decurion.

Ja daß er endlich und zum IV. durch seine Ungeschicklichkeit und Unerfahrenheit so wohl die Herrschafft, als das Amt und sich selbsten beschimpffet.

Myler. ab Ehrenbach *sæpe cit. tract. cap. 20. §. 3. n. & seqq. item §. 36. n. 77. ubi plura de Assessorib. jud. vide.*

Ludov. Gunther. Martini in comment. for. ad ord. process. jud. Sax. tit. 1. n. 12. 13. & seqq.

135 Und ob zwar wohl auf gewisse Maaß ein illiteratus auch das richterliche Amt führen kan, wenn er nur naturalem industriam & peritiam causarum oder gelehrte Assessores und Beysitzere hat.

Gloss. latin. in Landrecht *lib. 1. art. 58.*
Schneidevvin. in §. 8. Inst. de excus. tut. num. 2.
Felin. n. 8. in c. sciscitatus X. de rescript.
Wesenbec. cons. 9. n. 73.
Carpzov. Respons. 5. n. 5.
moti autoritate L. pen. ib. ut audiant lites, easque dirimant C. de jud.
juncta L. expertes literarum 6. C. de decurion. adde Ordinat. Cam. Ratisbon. de Anno 1507. tit. 38. §. 4. vers. **wo aber der Richter nicht gelehrt.**
Ordin. Cur. prov. Lipsiens. de Anno 1549. rubr. **wie viel und was vor Personen.**
Ord. Cur. prov. Witteberg. de Anno 1550. rubr. ead.
Myler ab Ehrenbach *Hyparchol. c. 6. §. 37. n. 104.*

136 Gestalt denn hin und wieder und sonderlich in Nieder Sachsen man siehet, daß dergleichen Richter in denen Untergerichten gelitten werden, und dieses gleichsam durch eine alte Gewohnheit eingeführet ist.

Mev. ad Jus Lubec. lib. 5. tit. 1. art. 1. n. 8. & seqq.

137 Auch mancher Herr davor hält, wenn seine Beamten nur verstünden quid juris, (zumahl wo die Aemter meistentheils in Ackerbau, Viehzucht und Haußhaltung bestehen) so wäre es genug, seine Cantzlar und Räthe aber hätte er darum, daß sie wissen und aussprechen müsten quid juris,

138 So schliessen doch die meisten Dd. dahin, daß der Richter, zumahl wenn er bey schweren Peinlichen Fällen adhibiret wird, selber ein Rechtsgelehrter, geschickter und erfahrner Mann seyn solle, qui per se sciat, quid justum sit, nec aliunde hoc emendicare necesse habeat.

wie der Kayser *Justinianus in Auth. de jud. in pr.* **redet, allwo er nachfolgende Worte hinzu thut.**

Quomodo enim non maximum vitium erit Reipubl. non iis, qui ex se, quid agendum sit, sciunt, lites tradere, sed sinere eos quærere alios a quibus liceat discere, quæ ipsos in judicando eloqui decet?

adde L. 14. §. legum observan. C. de judic.
L. 2 ff. quod quisque Jur. l. 13. C. de sent. & interloc.
Novell. 60. in fin.
c. si in laicis. 3. distinct. 38. juncta
C. ad nostram audientiam 3. X. de consuet.

Pein-

Peinlich Halßgerichts-Ordnung *Caroli V. art. 1.*

Recess. Imp. Spirens. de Anno 1570. §. damit aber und soll ein jeder.

Recess. Imp. zu Regenspurg *de Anno 1654.* §. wie aber zu verhüten *108. vers.* Daß Churfürsten und Stände dero Gerichte mit Qualificirten Leuten also bestellen sollen.

junct. §. wenn sie auch *109. vers.* daß auch des Richters Ungeschicklichkeit und Unerfahrenheit.

Ordinat. Appell. Christiani II. Elect. Sax. de Anno 1605. tit. von dem *Præsidenten* und Beysitzer-Amt.

Rudger. Ruland. de Commissar. l. 1. cap. 13. n. 4.

Herman. Vult. 1. discept. 8.

Petr. Gregor. Tholosan. lib. 16. de Rep. cap. 6.

Adam Keller. l. 1. de Off. jur. polit. cap. 27.

Carpzov. in Pract. Crim. quæst. 116. n. 9. & 19.

Dannenhero man auch saget/ daß die Römer vor alters um des willen ausgelachet worden, daß bey ihnen ungelehrte das Richter-Amt geführet, hingegen aber die gelehrte hinter dieselben treten und ihnen Anleitung zum Rechtsprechen geben müssen. 139

Vent. de Valent. in partb. litigios. lib. 1. c. 12. n. 25.

Petr. de Andio lib. 1. de Imp. Rom c. 12.

Martin. cit. comment. tit. 1. §. 1. n. 71.

Zwar wird darvor gehalten, wenn ein Fürst und HErr wissentlich einen unerfahrnen Menschen zum Dienst befordert, daß er seiner Ungeschicklichkeit halber *dispensiret,* 140

Naurath. de rationar. p. 150.

Ziegler. Dicast. concl. 3. §. 11.

Und daß niemand sich deßwegen zu bekümmern, oder darein zu reden Macht habe, wie und welcher gestalt ein Herr seinem Diener vor andern eine Gnade thun wolle. 141

Cum quilibet sit rerum suarum moderator & arbiter etiam usque ad abusum.

L. in re mandatâ 21. C. mandat. vel contr.

L. si quid possessor. §. si autem ff. de petit. hered

Sondern es sey genung, daß er zu dem Amt bestätiget worden.

Is enim sacrilegium quasi committit, qui dubitat, an sit dignus, quem Princeps elegit. 142

L. 3. C. de Crim. Sacrileg.

Petr. Peck. de jure quæsit. non tollend. c. 2. n. 4.

Tib. Gratian. lib. 1. discept. forens. cap. 186. n. 52.

Josias Nolden de stat. Nobil. c. 6. n. 49.

Ziegler d. loc. n. 1. & seqq.

Weshalber auch unterschiedliche Rechtsgelehrte dahin concludiren, 143

daß ein solch ungeschicktes subjectum, wenn auch gleich dessen inhabilität allererst nach angenommener Bedienung kund worden, nicht wieder abzuschaffen, sondern in seinem Amt und Verwaltung zu lassen sey, wie bey dem

Barthol. in l. Pomponius ff. de N. G.
Innocent. Abb. Felin. & aliis in cap. cum venerabilis de Except.
Jason in l. de pupillo. §. servo. n. 4. de nov. oper. nunciat.
Seb. Vant. de Nullit. §. quid mod. sent. null. defend. n. 36.
Zahn de jure Municip. c. 36. n. 9.

und andern zu sehen.

414 Nam evidentissimum amentiæ esset indicium prius approbare, & postea in approbati qualitates & habilitatem inquirere: multa namque impediunt ordinandum, quæ non impediunt ordinatum

Gloss. in c. in ambiguis §. non est novum de R. I.

Turpius quippe ejicitur, quam non admittitur hospes.

c. quemadmodum § alioquin extr. de jur. jurando.
gloss. in. c. per vestras in verb. ad inopiam de donat. int. vir. & uxor.
Curt. Jun. Cons. 108. n. 23.

415 Andere aber machen einen Unterscheid unter hohen und wichtigen Bedienungen, welche von ungeschickten und unerfahrnen nicht verwaltet, noch auch dieselbe darzu genommen werden können und sollen: Und unter geringen Diensten, welche, wenn sie gleich mit ungeschickten Personen besetzet sind, dennoch umb deswillen der Herrschafft und dem gemeinen Besten kein grosser Schade daraus entstehen kan. So viel die ersten betrifft/ (sagen sie) habe die Abschaffung statt. Nam magis hic spectandum, quid publice sit utile, quam quod privato. Jedoch solte die dimission ohne Beschimpffung geschehen. Ja es könte auch wohl ein solcher zu etwas anders gebrauchet werden, weil die Inhabilität ihre gewisse gradus hat. Wer gar zu nichts taugete, würde billig verworffen, wer aber noch in etwas seinem Amt vorstehen könte, den solte man darbey lassen und zusehen, ob er mit der Zeit, wenn er die Experientz erlangete, sich bessern wolt.

Naurath de rationar. p. 151.

416 Dem sey nun endlich wie ihm will: So ist und bleibet doch wahr, daß ein Fürst und Herr, welcher einem unerfahrnen, ungeschickten und untüchtigen Mann eine importante Verwaltung aufftráget, und seinen Unterthanen vorsetzet, eine Todtsünde wieder GOtt begehe.

Munoz de Escobar in tract. de ratiocin. Admin. cap. 27. n. 7.
Ziegler Dicast. concl. 3. per tot.
Fritsch de peccat. Princip. concl. 391.
Brunneman in Process. civ. c. 1. n. 59.
Myler ab Ehrenbach *d. tr. c. 6. §. 36. n. 91.*

Denn

Denn er machet sich dadurch schuldig und theilhafftig alle des Unrechts, Schadens, der Trangsal und Beschwerungen, so daraus seinen Unterthanen entstehen und wiederfahren. 147

Melch. ab Ossa de Princip. administ. c. 6.
Knipschild de Civit. Imper. lib. 5. c. 5. n. 5.
Later de Cens. lib. 3. c. 16. n. 85.
Myler. d. cap. 6. §. 2. n. 5.

Welchen Schaden er auch von Rechts wegen zu ersetzen schuldig ist. 148

arg. l. un. de sumpt. recuper.
L. 2. ibi. nominar. minime debuisse C. de Decurior.
cap. cum in cunctis 7. §. Clerici fin.
ubi Vivianus & Barbosa X. de Elect.
Bald. in L. nemo martyres C. de SS. Eccles.
Sylvester in Summa verb. Electio 1. n. 13.
Guttierez lib. 2. can. quæst. 11. n. 44.

Sintemahl aller Fürsten und Herren einiger Vorsatz und endlicher Zweck seyn soll, GOttes Ehre und der Unterthanen Wohlfahrt. 149

Worinnen denn der löbliche Käyser Justinianus ihnen mit gutem Exempel vorgegangen, wenn er in præfat. Novellæ IIX. sich also vernehmen lässet:

Omnes nobis dies ac noctes contingit cum omni lucubratione & cogitatione degere, semper volentibus, ut aliquid utile & placens Deo a nobis collatoribus præbeatur. Et non in vano vigilias ducimus: Sed in ejusmodi eas expendimus consilia pernoctantes, & noctibus sub æqualitate dierum utentes: ut nostri subjecti sub omni quiete consistant, solicitudine liberati: nobis in nosmet ipsos pro omnibus cogitationem suscipientibus. Per omnem namque curiositatem & inquisitionem subtilem discurrimus; illa agere quærentes, quæ utilitatem nostris subjectis introducendo, eos omni onere liberent, & omni damno extrinsecus dato. &c. 150

adde Beat. Luther. in aureo ad Genes. Comment. cap. 41.

Cuncta enim officia sunt publicæ functiones, & Dei administrationes ad servitium & ministerium Dominici gregis instituta, ut Deo & gregi sibi commisso per ea fideliter serviatur. 151

Dambaud in prax. Crim. cap. 133. in princ.

Proinde in Principem culpa redit cunctorum, qui non vetat peccare, cum possit. 152

Lips. lib. 3. polit. c. 10.

Ja ein solcher untüchtiger Mensch, der einen Dienst annimmt und doch weiß, daß er darzu nicht geschickt ist, thut ebenmäßig eine Tod-Sünde. Welche vermessene That nicht allein mit der remotion und Wiederabschaffung, sondern auch durch ernste Bestraffung zu coërciren.

Per cap. cum in cunctis 7. §. inferiora 2. ibi: non solum de promovendis X. de. Elect.

Cap. cum sit 14. ibi & ordinatores & ordinatos gravi ultioni decernimus subjacere X. de ætat. & qual. præficiend.

154 Hievon schreibet:

Mantique de different. utriusque fori quæst. 125. n. 10. also:

Ipse electus peccavit, quia scienter incapax & indignus assumpsit honorem sibi non debitum, ex qua assumptione multa mala ei sunt imputanda. Deus autem talem electionem non admittit, utpote malam, sed permittit ex facto hominum, imputanda tamen peccata, Eligentibus & Electo, qui ex suo vitio & incapacitate personali nunquam potuit, tutâ conscientia in sua electione consentire, sed debuit istam recusare; Quare nec in foro conscientiæ, aut naturali tutus erit.

155 Und ist wohl eine schöne Instruction, welche Adam Keller in tract. de offic. jurid. polit. lib. 1. c. 29. seinen Söhnen gibt, wenn er also spricht:

Rursus igitur moneo, ut naturam, ingenium, qualitatem & vires vestras prius optime exploretis & cognoscatis cum Cicerone in officiis dicente: Discute igitur & diligenter metire naturam tuam, contra eam enim nihil contendas, neque enim attinet, repugnare naturæ, nec quicquam sequi, quod assequi nequeas.

vid. Par. de Puteo de Syndicat. verb. inhabilitas.

156 Allwo er anführet, daß ein sothaner Diener pœnâ falsi könne angesehen werden, cum sit in culpa.

per L. eos 27. §. qui se 2. ibi pro milite gessit ff. ad L. Cornel. de fals.

Bald. in l. si cauti ff. de Postuland.

157 Dannenhero der beste Rath, daß eine solche untüchtige Person bey zeiten selber resignire, das Amt auffgebe, und den Schaden, so sie durch ihre Ungeschicklichkeit ein und andern zugefüget, refundire und ersetze.

Leon. Lessius de justit. lib. 2. cap. 34. dub. 22.

Ziegler dicast. concl. 1. §. 14.

158 Wer aber vor geschickt und tüchtig zu achten, davon kan man bey dem

Mascard. de probat. vol. 2. concl. 878. & 879.

mit mehrern Nachricht finden.

Æstimatur quis idoneus ex virtutibus & qualitatibus, quæ in Officiali requiruntur.

per cap. cum in cunctis 7. X. de Elect.

Valasc. de judic. perfect. per tot.

Barbosa læte ad c. cum nobis. 19. n. 3. X. de Elect.

Myler. ab Ehrenbach *Hyparch. c. 6. §. 36. n. 94.*

159 Zum VI. soll ein Rechnungsführer seiner Herrschafft getreu, hold, gehor-

horsam und gewärtig seyn, dero Schaden äusserstem Vermögen nach warnen, und abwenden, hingegen aber ihren Nutzen und Frommen auffs beste suchen und fordern, nach dem Exempel

Jacobs *Gen. 31.*
Josephs *Gen. 39. & 41.*
Danielis *Dan. c. 6.*

und anderer treuen Diener.

Althus. in pol. c. 7. p. 76.
Wuntsch *in memor. œcon. pol. pract. req. 2. p. 20. & 22.*

Sintemahl durch keine andere Mittel man eher in eines Fürsten Gnade kommen kan, als durch **Gottesfurcht und Treue.** 160

Dur. de pascol in aul. Polit. reg. 193.

Und wenn die Herrschafft einmal ein solch gut Vertrauen zu einem Diener gesetzet, auch dessen Treu und Redlichkeit versichert ist, lässet sie sich, durch falsches Angeben, davon so bald nicht wieder abwenden. 161

Didac. Saavedra alleg. Symb. polit. 50.
Fritsch. de grat. princip. c. 3.

Gestalt denn auch Fürsten und Herren insgemein ihre Diener daher **Liebe Getreue**, schreiben, daß sie ihre gnädige Zuversicht in deroselben Auffrichtigkeit gesetzet. Welches fürwar ein so schöner Titul und Nahme ist, daß ihn auch ein Diener höher, als alle seine Wohlfahrt, Leib und Leben achten, und denselben zu erhalten ihm äusserst angelegen seyn lassen solle. 162

der Spathe in der *Secretariat*-Kunst *part. 1. c. 8. pag. 87.*

Und ob gleich in dieser Welt ihm nicht allemahl seine Treue vergolten wird: So soll er sich doch dessen trösten, daß sein Lohn dort in dem ewigen Leben desto grösser seyn wird, nach dem Ausspruch Christi bey dem Matthäo am 25. Capitel, *v. 21. & 23.* **Ey du frommer und getreuer Knecht, du bist mir über wenig getreu gewest, ich will dich über viel setzen, gehe ein zu deines HErrn Freude.** 163

VII. Wird an ihm erfordert, daß er fleißig und hurtig und unverdrossen sein Amt verrichte, und sich von keiner Mühe und Arbeit überwinden lasse. 164

Althus in polit. c. 7. pag. mihi 76.
Fritsch. in tr. de grat. princ. cap. 3.

Denn wer fleißig und zur Arbeit geschickt und willig ist, wird fast bey jederman in grossen Ehren gehalten, und man begehret seiner fürnemlich darum, daß die andern ihre Last und Beschwerungen, so ihnen Amtshalber obliegen, es seye gleich zu Hofe, oder daheime, von sich mögen abwenden, und ihme auff seine Achseln legen, und sind darauff fast geflissen, daß sie nur seiner Arbeit am meisten geniessen. 165

D. Luther. in Comment. ad Gen. cap. 40.

166 Und weil gemeiniglich bey grossen Herren die Gemüths-Bewegungen geschwinde sind, ist ihnen nichts so sehr entgegen und zuwider, als wenn einer langsam in seinen Verrichtungen ist, zaudert und von keinem Dinge kömmt. Hingegen aber haben sie nichts liebers, als einen expediten und hurtigen Diener, von dem es heisset: dictum factum, und ein solcher wird bald zu höhern dignitäten befordert, oder sonst begabet.

Franc. Bacon fidel. serm. 59.

167 Wenn aber dieses an ein und andern nicht geschicht, wie dann dißfalls die Gemüther und Naturen der Herren nicht einerley sind, so, daß wenn mancher gleich alle Stricke, so zu reden, zerrisse, und sich zu Tode arbeitete, es dennoch nicht geachtet, vielweniger vergolten wird, soll ein treuer Diener daran sich nicht kehren, sondern bedencken, daß es jederzeit in der Welt, sonderlich aber an grosser Herren Höfe, so zugangen, und noch zugehe, daß die Pferde, so am meisten Hafer verdienen, am wenigsten davon bekommen.

D. Conrad. Dieterich in Comment. ad Eccles. Salom. conc. 10. super cap. 9.

Fritsch de grat. princ. erg. minist. c. 6.

168 Optimum ac saluberrimum est circa prima delati officii initia omnem spem humanæ gratiæ, favoris ac retributionis abjicere, & solius Dei gratiam respiciendo, ne latum quidem unguem a constantia fidei, justitia & veritate cedere, sed ad quævis fortuita imperterrito animo esse, semperque in ore ac corde illud tenere.

Posui ego finem curis: Spes & Fortuna valete.

169 Zwar thut es freylich einem ehrlichen Manne sehr wehe, wenn er seine beste Zeit in Herrendiensten zugebracht, und doch vor seine grosse Mühe und Arbeit keinen Danck, Gnade, noch Vergeltung zugewarten hat: Allein man sey getrost und bedencke, daß unser Lohn im Himmel sehr groß seyn soll.

Im Himmel sollen wir haben
O GOtt, wie grosse Gaben.

170 Herr D. Luther in seinem Comment. über das erste Buch Mosis am 39. Capitel, gibt einem jeden Diener dißfalls eine gute Lehre, wenn er spricht:

Du darffst nimmermehr hoffen, daß es darzu kommen werde, daß die Welt deine Treue und Fleiß erkennen, und dieselben belohnen werde, denn sie thut gar das Wiederspiel. Darum gedencke, daß du mit deinem Dienst und Leben anders wohin sehest, denn auff der Welt Gunst und Gnade, welche zwar bald in grimmigen Zorn kan geändert werden, und gedencke also: Wann ich zu einem Amte beruffen und bestellet werde, so will ich mein Amt fleißig ausrichten, nicht daß ich dafür des Lohns wolte gewarten, von denen, welchen ich diene, denn dazu habe ich schlecht keine Hoffnung, daß mir dieselbige solten danckbar seyn, sondern

dern ich will der Gutthätigkeit meines himmlischen Vaters nachfolgen, der seine Güther austheilet und gibt Gold, Silber, Frucht/ Friede, Gesundheit, auch wohl denen undanckbaren bösen Menschen, und will gedencken an die Vermahnung Christi, der saget: Matth. 5.

Darum sollet ihr vollkommen seyn, das ist, ihr solt auch denen Bösen, Unwürdigen und Undanckbaren dienen, und nicht allein denen Würdigen und Frommen. Es werden sich aber noch etliche wenige finden, die es werden erkennen, und danckbar dafür seyn, die andern werden dir auch wohl nach dem Leben stehen, wie das Exempel Josephs lehret, was man in der Welt gewarten soll, auch für die allerhöchste Wohlthaten, nemlich Bande und Gefängniß, etc.

Zum VIII. muß der Rechnungsführer auch verschwiegen seyn. 171

Wuntsch *in memor. œcon. polit. pract. req. 2. pag. 21.*

Quia taciturnitas optimum atque tutissimum rerum administrandarum est vinculum. 172

Valer. Maxim. lib. 2. c. 2.

Und pfleget dieses sonderlich denen Bestallungen mit inserirt, der Rechnungs-Bediente auch darauff beeydiget zu werden, daß er nemlich seines anbefohlnen Amts Intraden, Vermögen, Schulden oder Beschwerungen, Befehle, Anschläge, Verrichtungen und alles andere niemand, auch seinen besten Freunden und Amts-Gesellen (ausser allein denen es zu wissen gebühret, und an die er gewiesen) nicht offenbahren, sondern alles bey sich in geheim, und biß in die Grube verschwiegen behalten solle und wolle. 173

Magnum proinde levitatis signum est in Ministro, qui nihil secreti tegere potest, sed rimarum plenus, huc atque illuc diffluit. 174

Eximia est virtus præstare silentia rebus:
At contra gravis est culpa, tacenda loqui,

Andreas Schottus in tract. de bono silentii lib. 2. c. 9.
Schutz de recta silendi ratione c. 3.
Fritsch de peccat. minist. concl. 38.

Hinc illi, qui tacere nescit, nihil committendum,

Peller in polit. scelerat. impug. p. 67. & seqq.
It. pag. 95. 136. & 174.

Jedoch ist diese Verschwiegenheit allein von der Herrschafft Einkünfften, Vermögen, Ertrag, Schulden und dergleichen Dingen zu verstehen, damit nicht ein jeder stracks die Secreta patrimonii Principis wisse, keineswegens aber dahin zu mißdeuten, als wann ein berechneter, und verpflichteter Diener zu allem, was der Herr sich unterfänget, es mag recht oder unrecht seyn, Nutzen oder Schaden bringen/ still schweigen und den Mantel nach dem Wind hengen müste. Sondern wenn er siehet, daß es etwas wieder GOTT und 175

sein

sein Wort, wieder Christliche Zucht und Erbarkeit: Im gleichen zu neuerlicher Beschwerung und Verderb der ihm anbefohlenen Unterthanen vorgenommen werden will, So soll er darwieder mit gebührender Bescheidenheit reden, und der Herrschafft vorstellen, was vor zeitlicher und ewiger Schaden daraus entstehen könne.

176 Denn bey solchem Fall gilt die Regul nicht: **Mit stillschweigen könne man viel verantworten.**

177 Nein, sondern es heisset: Ibi non est tacendum, ubi loquendum.

178 Zumahl wenn einem solchen Diener und Rechnungs-Führer in seiner Pflicht und Bestallung ernstlich injungiret und anbefohlen worden, daß er die Unterthanen wieder Recht und Billigkeit mit keiner Neuerung belegen, noch beschweren, auffziehen oder durch andere dergleichen thun lassen, sondern bey Gleich und Recht und ihrem Herkommen, so viel möglich, sie schützen und handhaben solle.

179 Nam quisquis metu cujuslibet potestatis veritatem occultat, iram Dei contra se provocat, quia magis timet hominem, quam Deum. Uterque reus est, & qui veritatem occultat, & qui mendacium profert, quia & ille prodesse non vult & nocere desiderat. *August. can. 11. q. 3.*

180 Et qui taciturnitate, aut alio modo injustas sententias confirmant, haut multo sunt iis meliores, qui eas pronunciarunt, conscientiam enim suam alienis peccatis onerant.

Osiand. in Syrac. c. 11.

181 **Man muß nicht Brey im Maul haben, und mit der Sprach zurück halten, sondern reden, was vor GOTT, und im Gewissen zu verantworten ist.**

Fritsch. de peccat. minist. concl. 16.

182 Gestalt denn ein jedweder Beamter gegen seine ihm anvertraute Unterthanen sich als ein Vatter verhalten, und in billigen Dingen vor sie reden soll, indem sie an ihn gewiesen sind. Wer aber solches nicht thut, sondern lässet es gehen, wie es gehet, und nur gedencket, **ein jeder Fuchs verwahre seinen Balg. Es schadet den Bauren nichts, daß sie braf geschurigelt werden**, dem wird es dermahleins zu schwerer Verantwortung gedeyen.

183 Denn ob gleich solche Errinnerungen manchmahl wenig geachtet werden: So hat doch der Beamte dadurch seine Seele salviret und errettet.

184 Zum IX. sol er sich auch der Leutseligkeit, Demuth und Bescheidenheit befleißigen.

Myler ab Ehrenbach *in hyparchol. cap. 6. §. 1. n. 2.*

185 Die Unterthanen und Censiten nicht grausam und erschröcklich anfahren, schnollen und poltern, daß die Leute lieber zum Hencker, als zu ihm gehen möchten, sondern vernünfftig mit ihnen gebahren, dieselbe gern vor sich kommen lassen, sie jederzeit an gebührendem Ort und Stelle gutwillig hören, und mit billigem Bescheid versehen, juxta

L. ob-

L. observandum 19. in pr. ff. de off. præsid.

Zumal wenn er darbey das Richterliche Amt vertritt, da er dann die Partheyen gegen einander zur Genüge, und mit grosser Gedult vernehmen und anhören soll. 186

Juxta Plinium enim Judex suæ religioni patientiam debet, quæ maxima pars est Justitiæ. 187

Daher auch das alte Sprichwort entstanden:

Ne de lite pronuncies, nisi utramque partem prius audieris, cum patientia & æquali benignitate. Ac illud Solonis: Magistratum gerens audi gusta & ingusta. 188

Und der Käyser Constantinus befiehlet in *l. judices 9. C. de Judic.* solches klar, wenn er spricht: 189

Judices oportet imprimis rei qualitatem plena inquisitione discutere, & tunc utramque partem sæpius interrogare: Numquid novi addere desideret.

Vid. Bodin. de Republ. lib. 6. cap. 6.

Matth. Stephan. de Offic. jud.

Harpprecht in Inst. de Offic. jud. in pr. n. 21. & seq.

Et hoc adeo DD. extendunt, ut dicant, quod Judex denegans audientiam, præsumatur in dolo versari. 190

Per Alexand. in l. 4. §. in eum ff. de damn. infect.

Felin. in cap. Excommunicavimus X. de hæret.

Boss. in prax. tit. de official. corrupt. n. 17.

Gestalt er denn deßwegen zu rechter Zeit, Tag und Stunde an dem gewöhnlichen Gerichts-Ort und Stelle sich einfinden, und seines Amts abwarten, nicht aber Plaisirlichkeit halber verreisen, und daher die Partheyen und Censiten vergeblich auffwarten, oder wohl gar abweisen, und unverrichteter Sache wieder heimgehen lassen soll, weil den Leuten nur dadurch viele Versäumniß und Unkosten gemacht werden, solches auch Verdruß und Widerwillen erwecket. 191

L. nulli Judicum C. de offic. ult. provinc.

L. 15. C. de dignit.

Tiber. Decian. in prax. crim. lib. 8. c. 41. n. 7.

Chacheran. in proœm. decis. n. 5.

Matth. de afflictis Const. Regn. Sicil. lib. 1. rubr. 8. de cultu pacis.

Hinc Præsidi status Mediolanensis graviter imputatum fuit, quod deliciarum & voluptatis causa, sese ad rus amœnum & suburbanum contulit, etiam in horis audientiæ causa destinatis, adeo ut quam plurimis aures non daret, sed eos e domo ejiceret, asperis verbis utens, illosque arrogantes insolentes & importunos appellans, non obstante, quod eum de causa coram eo agitata informare vellent. 192

Myler. ab Ehrenbach *Hyparchol. cap. 20. §. 23. n. 40.*

Rid. Alexand. Raudens. respons. 50. n. 56. & seq. lit. 1.

qui aliquatenus defendit hoc factum.

193 Sonderlich aber soll ein Richter und Rechnungsführer sich hüten und vorsehen, daß er (wie etliche den bösen Gebrauch an sich haben) die Partheyen und Unterthanen nicht mit ehrenrührigen Scheltworten angreiffe, oder gar mit Schlägen übel tractiren, denn um deßwillen wird er billig actione injuriarum belanget, und gebührend bestraffet.

per L. nec Magistratus 31. ibi: fiducia Magistratus. ubi Bart. & Cardin. Alban. ff. de injur. l. quemadmodum §. Magistratus ff. ad L. Aquil.
Menoch. de arbitr. lib 1. quæst. 60. n. 2.
Camill. Borell. controvers. forens. 24. n. 17. & seq.
Myler. cit. loc. §. 24. n. 41.

194 Jedoch soll ein Richter und Rechnungsführer durch solche Leutseligkeit, Sanftmuth und Gelindigkeit sich in seinem Amt nicht selbst verächtlich machen. Secundum Ulpianum in

L. neo quicquam 9. §. 2. ff. de officio proconf.
Alexand. Raudens. respons. 40. n. 80. lib. 1.

195 Massen er denn nicht eben schuldig ist, einem jedem, der nicht zu rechter gebührender und bestimmter Zeit kömmet auffzuwarten.

per L. 1. §. dies ff. quando appelland.

196 Als zum Exempel, wenn etwa einer auff einen Fest-oder Sonntag gelauffen käme, und den andern Schulden halber, oder sonst verklagen wolte, welches keinen Nothfall beträffe, und gar wohl bis auff einen Werckeltag auffgeschoben werden könte, oder es wolte etwa jemand Frucht oder andere Zinsen auff solche Zeit liefern: So ist der Richter und Rechnungsführer nicht verbunden denselben anzuhören, oder die Zinsen anzunehmen, sondern er soll diesen Entheiliger des Sabbaths gebührend bestraffen: Zumal wenn er deswegen über Land herkommen, und den Gottesdienst dardurch versäumet hat, (wie dann an etlichen Orten die Bürger und Bauren den
197 bösen und ärgerlichen Gebrauch haben, daß wenn sie Vieh kauffen, Schulden mahnen, jemand verklagen, oder sonst was vornehmen wollen, es gemeiniglich bis auff die Sonn-oder Festtäge versparen, alsdenn über Feld lauffen, und den gantzen Tag in keine Kirche, aber wohl ins Bierhaus kommen, nur daß sie auff die Werckeltage an ihrer Handarbeit dadurch nicht verhindert werden mögen) welcher schändliche Mißbrauch, neben andern Entheiligungen der Fest-Sonn-Fast-Buß-und Beth-Tage, vermittelst einer Anno 1678. den 20. Octobris, in öffentlichem Druck ausgegangen Fürstl. Verordnung, in dem Fürstenthum Eisenach und denen darzu gehörigen Ländern gäntzlich abgeschaffet, und denen Verbrechern darin etliche Tage Gefängniß-Straffe dictiret worden.

198 Denn es muß gleichwohl ein Beamter auch seine Ruhe haben, sonderlich aber soll man ihn bey dem Essen nicht überlauffen, sintemal der jenige, welcher

cher sich dessen unterfanget, den Thurn so lange verschuldet hat, biß er das Essen vollendet.

Myler. cit. tr. & cap. §. 26. n. 43.

Pars ergo querelam sibi imputare ac propriæ culpæ adscribere debet, si officialis ei adeundi facultatem denegat, dum debito & solito tempore non comparuit, ac nimis semet ipsum arctavit. 199

Arg. l. 2. §. si quis tamen ff. si quis caution.

Alexand. in l. more Romano n. 7. & 8. ff. de servi.

Adde Ziegler. dicast. concl. 33.

Martin. Comment. in proc. Elect. Sax. tit. 1. §. 1.

Und dannenhero gebühret, wegen der Herrschafft, einem jedweden Beamten, Richter und Rechnungsführer, daß er selbst seine Reputation und den Amts-Respect in acht nehme, darüber gebührend halte, und solchen nicht fallen, vielweniger sich verachten lasse. 200

Juxta L. 1. in pr. ff. de postul.

Naurath. de rationar. p. 76.

Myler. ab Ehrenbach *in hyparch. c. 8. §. 22. n. 33.*

Siquidem Officiales hoc negligendo, ignari sui Officii dicerentur, ac non minimam injuriam inferrent Principii ac Domino suo, a quo potestatem & officium obtinuerunt. 201

Petr. Gregor. Tholos. de Rep. lib. 4. cap. 10. n. 11.

Marq. Freher. de Existim. lib. 2. c. 2. n. 9. & 10.

Francisc. Niger. Cyriac. controv. forens. 201. n. 23.

Et Callistratus in *l. observandum ff. de offic. præsid.* respondet: OBSERVANDUM ESSE JUS REDDENTI, UT IN ADEUNDO FACILEM QUIDEM SE PRÆBEAT, SED CONTEMNI NON PATIATUR. 202

Sintemahl ein Diener in seinem Amt die Persohn der Herrschafft repræsentiret und vertritt. 203

Arg. l. un. ff. de Offic. præfect. præt.

L. item eorum 6. §. si Decuriones ff. quod cujuscunque univers. L. municipibus ff. ad Municip. Can. præcipimus distinct. 93.

Nicol. Boer. de author. magn. cons. n. 67.

Menoch. Consil. 51. n. 16.

Cassiodor. lib. 6. variar. form. 3.

Ejusque acta & gesta, habentur pro actis & gestis Domini. 204

Bart. in L. si publicanus §. 1. ff. de publican.

Klock. 2. Cons. 4. n. 129.

Et tanquam surrogatus assumit qualitatem principalem etiam in honore & reverentia. 205

Gloss. in Can. de causa verb. quicquid caus. 2. quæst. 4.

Abbas Panormit. in cap. mandata 6. X. de præsumpt.

Stephan. Gratian. discept. for. 106. n. 34. & seqq.

206 Und deswegen soll er sich mit seinen Untergebenen nicht allzugemein machen.

207 Quia nimia familiaritas parit contemptum, & causam sæpius dat odio, juxta Theophrasti sententiam.

Erasm. adag. lib. 9.

208 Virtutisque admirationem plerumque minuit.

Joann. Coras. ad d. l. observandum ff. de offic. præsid.

209 Sondern ex justa causa, & opportuno tempore, kan er ein und andern Verächter seine Amts Autorität wohl sehen und empfinden lassen, damit die andern in desto besserer Furcht, gebührenden Gehorsam und nöthigen Zwang erhalten werden.

L. 1. C. ne rustic. ad ult. obseq. duc. Paris de Puteo de Syndicat. verb. judices. cap. 7. n. 18.

Myler. cit. tr. c. 10. §. 26. n. 44.

210 Fürsten und Herren sind auch schuldig ihre Beampte bey solchem Respect und Ansehen zu erhalten und zu manuteniren: Damit die Unterthanen sich nicht unterfangen, Sie selbst auch gering zu achten.

211 Nam si Princeps Magistratus & Officiales, quos elegit, revereri non curat, se quoque minus reverendum facit, ex quo, si populus principis membra in Magistratibus parvi pendere didicit, ipsum quoque Principem paulatim contemnere assuescit.

Ruginell. quæst. pract. 74. n. 25.

Mar. Giurba decis. 91. sub. n. 5.

Und wenn die Bürger und Bauren erst mercken, daß der Herr dem Diener die Hand nicht beyhält, vielweniger ihn bey seinem rechtmäßigen Thun und Verrichtungen schützet: So fällt aller Gehorsam auf einmahl dahin, daß einer auf solche Maß lieber wäs anders als ein Beampter seyn möchte.

212 Tolle honorem & authoritatem etiam a Rege & Principe, parum a privato distabit.

Aristot. Polit. lib. 4. c. 6.

Dion. Cass. histor. lib. 51.

213 Decus & honor enim est Spiritus Justitiæ & Regni Essentia, quæ veluti corporis vita absque afflatu, ita Magistratus absque honore & authoritate, officio debite & rite fungi non potest. Necesse igitur est, ut officium ejus authoritate muniatur.

Myler sæpe alleg. tr. c. 8. §. 1. n. 1.

214 Hingegen aber wenn die Unterthanen sehen, daß die Herrschafft dißfals den Diener secundiret, und selber ihn wehrt hält. So folgen sie auch desto williger.

L. sem-

L. semper in pr. ff. de jur. immun.
L. fin. in pr. ibi omnem honorem C. quand. prov. non est necess.
Tiraquell. de nobilit. c. 20. n. 3.
Chassan. in Catal. glor. mund. part. 1. consid. 72.
Mastrill. de Magistrat. lib. 5. c. 3.
Steph. Gratian. discept. forens. 284. n. 60. ac Decis. 102. n. 20.

Und erweisen ihme seine gebührende Ehre, wie sie ohne das zu thun schuldig 215
sind.

Per L. cui muneris ff. de muner. & honor.
L. ex agentibus 4. C. de princip. agent. in reb.
L. 1. ibi: Tam in adoranda nostra Serenitate, quam in salutandis nostris Administratoribus.
C. de silentiar. L. 1. C. de domest. L. in sacris C. de prox. sac. scrin. cap. ut debitus X. de Appell.
Losæus de Officiis lib. 1. c. 6. n. 7. & seqq.

Habetur Respubl. ut corpus, cujus caput Princeps est, Magistratus & 216
Officiales sunt membra nobiliora: Cæteri vero omnes, veluti subditi, sunt membra crassiora, qui aliis debent inservire, eaque honorare.

Turamin. de Legib. p. 2. c. 3.

Alias diu salva esse non potest. 217

Richter. axiom. polit. 19.

Es stehet aber solche Ehre 218

I. In der Grüssung.

Quia ex salutatione dicitur fieri reverentia & subjectio: nam ex quo quis 219
salutatur, honoratur.

Arg. l. fin. C. de Offic. divers. jud.
L. peculium C. de proxim. Sacr. Scrin.
Chassan. cit. p. 1. consid. 26.
Steph. Grat. disc. for. 284. n. 3.
Late Mar. Giurba Decis. 38. n. 17. & seqq.
Anthon. Peretz. in Cod. tit. de Quæstor. & Magistr. offic.

Und wer einen nicht grüsset, der wird vor dessen Feind gehalten. 220

c. Adrianus 63. dist. Gloss. in l. ad hoc C. de Appell.
Jason. in L. apertissimi col. 2. C. de judic.

Zumal wenn er vorher gewohnt gewesen einen zu grüssen. Oder wenn man 221
jemanden zuspricht, und derselbe nicht dancket.

Felin. in c. cum super. 23. n. 5. de off. deleg.

Zum II. In Neigung des Haupts. 222
III. In Abziehung des Huts. 223
IV. In Aufstehen, und dergleichen Ehrerbietungen mehr, 224

arg. text. in l. un. C. de Quæst. & Magistr. Offic.
Camill. Borell de Magistrat. c. 4. n. 43.
Marius Giurba d. Decis. 38. n. 22.
Myler ab Ehrenbach *Hyparchol. c. 8. §. 16. n. 25.*

225 Welcher Gebrauch nicht allererst neulich aufkommen, sondern schon bey den alten Griechen und Römern üblich gewesen, welche, wenn sie jemanden vor andern sonderbahre Ehre erzeigen wollen, vor demselben aufgestanden, ihre Häupter entblösset, die Knye gebeuget, im begegnen, wenn sie gefahren oder geritten, vom Wagen oder Pferden gesprungen, zu Fuß ihm entgegen gegangen, die rechte Hand gegeben, und seine geküsset, oder auch wohl gar die Finger auf ihren eigenen Mund geleget, und ihn gleichsam, als einen GOtt angebehtet.

Wie davon mit mehrern bey dem

Steph. Gratiano d. Disceptat. forens. 284. n. 55. 59. 62. 63. 64. & 67.

wie auch dem

Besold. in Thesaur. pract. voc. **Hut tragen, Hut abziehen.**

zu lesen.

226 Und sind die Unterthanen schuldig, diese Ehre ihren vorgesetzten Beampten nicht allein vor Gericht, und in den Amtstuben zu erzeigen, sondern auch allenthalben.

Gratian sæpe citat. disc. for. 284. n. 4.
Myler. d. l. §. 17. n. 28.

227 Bevorab geschicht solche dem Richter billig, so wohl seines edlen Amts, als auch der Vorsorge und Mühwaltung halber, so er wegen des gemeinen Bestens träget.

Bart. in l. judices C. de dignit.
c. ut deditus, de appellat.
L. semper in pr. ff. de jur. immun.
L. 3. §. 1. Verb. jure honoris ff. quod metus caus.
L. ult. in pr. C. quando prov. non est necess.
Cassan. in catal. glor. mund. p. 7. consid. 24. col. 3. & 4. & pag. 8. consid. 11.
Roder in specul. vit. hum. lib. 1. c. 13.

228 Nicht nur von seinen anbefohlnen Unterthanen allein, sondern auch von fremden, die unter seinem Gerichtszwang nicht gesessen sind.

Bald. in l. fin. C. de bon. quæ liber.
Jacob de Francis de feud. col. 24. n. 26.
Nastrill. dict. lib. 5. cap. 3. n. 25.

229 Officium enim Magistratus propter dignitatem personæ honorabile coram quacunque persona existit.

Per L. observandum in fin. ibi. auctoritatem dignitatis ingenio suo augeat, ff. de Offic. præsid.

Cara-

Caravit. in Constit. Regn. Neapol. ritu 5. n. 11 & 12.

Chockier de Jurisdict. in exempt. tr. 2. part. 1. §. 1. n. 39.

Und wen er auch gleich nicht mehr am Dienst wäre.

In memoriam seu (ut Baldus loquitur) propter reliquias præcedentis dignitatis. 230

Bald. in L. nec quicquam §. proficisci ff. de Off. procons.

Jason. in l. 1. n. 7. C. ut omnes Jud. tam. civil.

Paris de Puteo de Syndicat. v. Evidentialia num. 7.

Oder die Herrschafft wider denselben die Inquisition gleich angestellt hätte. 231

Stephan. Gratian. discept. for. 184. n. 60.

Joh. Pet. Surd. de aliment. tit. 1. quæst. 127. n. 5. & 6.

Rim. Jun. Cons. 659. n. 29. v. 6.

Menoch. de arbitr. lib. 2. cas. 263. n. 10.

Massen denn diejenige, so den Beamten ihre gebührende Ehre nicht erweisen um deßwillen, nach Gelegenheit des Verbrechens, und der würde des Dieners, mit Gefängniß, Geld oder ander Straff beleget werden. 232

Arg. l. Sacrilegii 6. ibi: vel severius vel clementius ff. ad L. Jul. peculat.

Caravita in ritib. Cur. Neap. ritu 5. n. 10. & seq.

Petr. Foller. in prax. civil part. 7. cap. ult. ac in pract. canon. 12. c. 10.

Mar. Giurb. in Observ. decis. 91. n. 4 part. 1.

Ja der Beamte selbst ist zu bestraffen, welcher entweder aus Vorsatz, oder Nachläßigkeit nicht über seinem Amts-Respect hält, vielweniger denselben wieder Männiglich, der ihm deswegen Eintrag thun, oder wohl gar neuerlich sich einiger Præcedenz vor ihm anmassen wil, verfechtet. 233

Mar. Cultell. Decis. 31. n. 3. & 4. part. 2.

Myler ab Ehrenbach *in hyparcholog. cap. 8 §. 25. num. 30.*

Jedoch soll hierin geziemende Maaß gehalten werden, damit es nicht endlich auff einen Ehrgeiz hinaus läufft. 234

Stephan. Grat. discept. for. 284. n. 35.

Honores ita prosequi possumus, dummodo ambitionem declinemus, non enim ambulandum est in vanitate sensus sui. 235

Paulus ad Ephes. 4. v. 17.

Chassan. in Catal. glor. mund. in præfat. col. 3. in princ.

Allermassen denn ein Beamter und Rechnungsführer sonderlich vor dem Stoltz, Hoffart und Ubermuth sich zu hüten hat, auff daß er nicht auch unter die Zahl derjenigen gerechnet werden könne, von welchen dorten Fritschius in seinem Tractat de peccat. minist. princ. concl. 34. am 103. Blat saget: nemlich: **Daß mancher Amtmann oder Schösser sich mehr einbilde, als ein Vice-Roy zu Neapolis oder Silicien, und mit den Unterthanen umgehe, als wenn er selber Fürst wäre.** 236 237

Er

238 Er dencke vielmehr, daß der Hoffart ein Antrieb sey zu Sünden, und wer darin stecke, viel Greuels anrichte:
Ecclef. c. 10. v. 9. & 10.
239 Auch als ein Anfang alles Verderbens,
Tob. c. 4. v. 14.
240 Vor dem Fall hergehe.
Proverb. c. 16. v. 18.
241 Ja, daß ein stoltz Hertz GOtt dem HErrn ein Greuel sey:
Ibid. verf. 5.
242 Und die Hoffärtigen ihm noch nie gefallen.
Judith. c. 9. v. 16.
243 Sondern er den Hochmuth jederzeit geschändet und gestürtzet,
Ecclef. c. 10. v. 16.
244 Die Hoffärtigen zerstreuet,
Lucæ 1. v. 16.
245 Und deroselben Häuser zerbrochen.
Proverb. c. 15. v. 25.
246 Denen Demüthigen aber Gnade gegeben habe.
1. Petr. c. 5. v. 5.
247 Und folge hierin der treuhertzigen Vermahnung Herrn D. Conradi Dietrichs in Comment. ad Ecclesiast. Salomon. conc. 10. super cap. 9. wenn er spricht:

Verlasse dich nicht, und trotze auch nicht, wann du angenehm worden bist, auff deine Ehre und Hoheit, sie hilfft dich nicht, wenn GOtt dich nicht will angenehm bleiben lassen. Sie ist flüchtig und nichtig. Du bist auch flüchtig und nichtig. Verlaß dich und trotz nicht auff deinen Verstand, Kunst und Geschicklichkeit, sie hilfft dich nicht, wenn GOtt dich nicht will angenehm bleiben lassen. Sie sind flüchtig und nichtig, du bist auch flüchtig und nichtig.

Trotze nicht auff Menschen, grosse Potentaten und Herren, sie helffen dich nicht: wenn GOtt dich nicht will angenehm bleiben lassen. Sie sind flüchtig und nichtig, du bist auch flüchtig und nichtig. Und was wilt du auff Menschen Gunst und Ehre trotzen? Es ist ja nichts wanckelbares, als dieselbe.

Es kan in dem moment Nun und Augenblick geschehen, so angenehm du ihnen bist gewesen, so unangenehm bist du ihnen.

Heute lieb, Morgen Dieb: Heute Gunst, Morgen Ungunst: Heute Gnad, Morgen Ungnad. Solches alles geschicht plötzlich vor GOtt.

Item keiner erhebe sich, daß er angenehm sey, stoltzire, poche und trotze drauff, sondern demüthige und erinnere sich, daß dieses schwanckende Glücks-Gaben seyn, so heut blühen, morgen aber abfallen.

Dann wie der Mensch wanckelmüthig, also ist auch seine favor und Gunst wanckelmüthig. Wer ist, der beständige Hoffnung wolte auff ein schwanckend

ckend Rohr setzen, so hin und wieder getrieben wird? wäre der nicht ein Narr? Wer dann nun auff Menschen Gunst beständige Hoffnung setzen wolte, wäre der nicht auch ein Narr? Mit Menschen Gunst ist es alles umsonst, heute Freund, morgen Feind, heute in Gnad, morgen Schabab. Und wie die Zeit kommet, daß einer angenehm ist: So ist auch die Zeit, daß einer wieder unangenehm wird. Darum Respice ò homo! Schaue zurück ò Mensch, wie es diesem ergangen, so kan dirs auch gehen.

Ja mancher Narre brüstet sich,
Und sitzet doch gar schlüpfferig,
Der gantze Quarck, darauf er traut,
Ist nur auff losen Sand gebaut.

Fritsch. de grat. princ. c. 20.

Gestalt denn deswegen kein Beampter sich zu gut düncken soll, demjenigen, der ihn grüsset, und seine gebührende Ehr beweiset, zu dancken, und hinwieder mit geziemender Höfflichkeit zu begegnen, weil er von Rechts-wegen darzu verbunden ist. 249

per L. portionis §. 1. C. de Off. Rector. prov.
L. fin. C. de off. divers. jud.
Chassan. sæpe cit. tr. p. 1. consid. 21. per tot.
Stephan. Grat. de discept. 284. n. 15.

Unterlässet er aber solches: So mag er dann auch gewarten, wenn mancher mit dergleichen Ehrerbietung zurück hält, der um deswillen sich keiner Straffe zu befahren hat. 250

Myler. ab **Ehrenbach** *in hyparchol. cap. 8. §. 27. n. 40. & 41.*

Sintemahl die grössseste Thorheit von der Welt ist, **wenn sich ein Mensch viel einbildet, und doch nichts darhinter ist. Es heisset:** 251

Stultus und Stoltz, 252
Wachsen auff einem Holtz,

Und ein solcher auffgeblasener, schwülstiger und hochmüth'ger Beamte ist bey männiglich verhasset, und kömmet bald zu Fall. 253

Fritsch. de peccat. ministr. Princ. concl. 44.
Conzen. in suo Daniel. c. 42. §. 8.
Lips. Cent. 1. Epist. 77.

Zum V. soll ein Rechnungsführer auch dem Geitz feind seyn. 254

Naurath. de rationar. p. 4. & 152.
Myler ab **Ehrenbach** *in hyparchol. c. 6. §. 1. n. 2.*

Der gestalt daß er 1. Die Unterthanen nicht zu scharff mitnehme, quäle, martere, plage, und von ihrem Schweiß und Blut unbilliger weise sich bereichere. 255

Esai. cap. 3. Mich. 3. v. 3.
Forstner. ad Tacit. c. 22. n. 45.

256 Oder II. dem Herren schädliche Einschläge geben, wie man die Intraden und Einkunfften wieder Recht, und des Landes Herkommen, neuerlich ersteigern oder unerträgliche Frohndienste ansetzen solle, GOTT gebe, die Unterthanen mögen darüber zu Grunde gehen oder nicht, wenn er nur seinen Schund und Interesse darbey haben kan.

Fritsch. de peccat. ministr. concl. II. 15. 21. 24. & 27.

Petr. Muller. in tr. de præsid. dom. Illustr. pos. 10.

257 Worüber Herr D. Nicolaus Selneccer in seinem Commentario über den Psalter Davids am 486. Blat diese nachdenckliche Worte führet.

Wann jetziger Zeit (spricht er) unsere Hoffziebe/ die sich unterstehen, die Herren zu unterweisen und auff rechte Bahn zu bringen, und, wie sie reden, reich und zu guten Haußwirthen zu machen, dahin sehen, wie sie ihrer Herren Hertzen zur Liebe der Unterthanen, und zur Verhörung armer Leute lencken und bewegen möchten, das wäre ein Lob, und könte gerühmet werden/ und sie könten auch gute Gewissen behalten, und dürfften sich nicht besorgen, daß sie der Teuffel heute oder morgen holen würde, und ihnen den Lohn geben, dieweil sie die Herren alleine bewegen, und führen, daß sie ihre Unterthanen mit Neuerungen je länger, je mehr beschwehren, und laden auff sich, und wider sich das Gebet der armen Leute/ die gegen Himmel schreyen um Rach und Rettung, ob sie gleich sonsten müssen stille schweigen, und sich nichts mercken lassen.

258 Tuus enim aspectus terribilis est subditis, si quid dicunt, quo non delectaris, ego autem mussitantes audio, spricht Hemon zu seinem Vater Creonti.

Die armen Leute schweigen stille, sind gedultig, und fürchten sich für Gewalt der Herren und Amtleute, und besorgen sich stets, sie möchten sich zu viel klagen und reden, dadurch sie in Gefahr kommen könten, aber doch murmeln sie unter einander, und reden heimlich von ihren Beschwernissen, und klagen es GOTT. Da heisset es denn: Vox populi, Vox Dei, das gemeine Gebet ist GOttes Stimm, das niemand verachten soll, und wer es verachtet, der wird es zuletzt an Leib und Seel wol erfahren, &c.

Boni Pastoris est, tondere pecus, sed non deglubere.
Dem Schäffer ist erlaubt die Heerde zu bescheren,
Jedoch soll er das Fell nicht mit darzu begehren.

259 III. Daß er keine Geschencke nehme und sich bestechen lasse, zumahl wenn er das Richterliche Amt zugleich mit darbey führet.

260 Denn GOtt giebt allen Richtern diesen ernsten Befehl im 2. Buch Mosis am 23. Cap. v. 6. 7. & 8. Du solt das Recht deines Armen nicht beugen, in seiner Sache, sey ferne von falschen Sachen, den Unschuldigen und Gerech-

rechten soltu nicht erwürgen: Denn ich lasse den Gottlosen nicht Recht haben. Du solt nicht Geschencke nehmen: denn Geschencke machen die sehenden blind und verkehren die Sachen der Gerechten.

Ferner im 3. Buch Mosis am 19. Capit. v. 15. spricht er:

**Du solt das Recht nicht beugen, und solt auch keine Persohn anse- 261
hen, noch Geschencke nehmen, denn die Geschencke machen die Weisen blind, und verkehren die Sachen der Gerechten.**

Was Recht ist, dem soltu nachjagen, auff daß du leben mögest, befiehlet 262
GOtt nochmahls im 5. Buch Mosis am 17. Capitel vers. 19. & 20. welches so viel gesaget ist: Du Richter solt den rechten Verstand des Gesetzes nicht verkehren noch verdrehen, und solt keiner Persohn Gewalt, Dräuung, Reichthum, Gunst, oder auch Armuth und Elend dich bewegen lassen, vom Wege des Rechten abzuweichen: Du solt auch von den streitenden Parthenen kein Geschenck nehmen, und um ihrent willen das Recht beugen. Denn die Geschencke machen die Weisen blind, und verkehren das Hertz der Richter, daß sie nicht sehen noch wissen wollen, was Recht ist, ob sie es schon wissen, und weise genug seyn: Sondern aus Gunst gegen die Parthey, von welcher sie mit Gelde bestochen, fällen sie ein unrecht Urtheil, daß des Gerechten Sache muß Unrecht, und hergegen des Ungerechten Sache Recht seyn. Weßhalber auch der fromme König Josaphat 2. Paralip. 19. vers. 6. & 7. seinen Richtern diese ernste Instruction giebt, wenn er spricht:

**Sehet zu, was ihr thut, denn ihr haltet das Gericht nicht den 263
Menschen, sondern dem HErrn, und er ist mit euch im Gerichte: Darum lasset die Furcht des HErren bey euch seyn, und hütet euch (Daß ihr nicht nachläßig in eurem Amte erfunden werdet) und thuts (nemlich was eure Amts-Pflicht erfordert) denn bey dem HErrn unsern GOtt ist kein Unrecht, noch Ansehen der Person, noch Annehmung des Geschencks. Und daher sollet auch ihr, als seine Statthalter, ohne Ansehen der Person, ein rechtmäßiges Urtheil fällen, und durch Geschencke euch nicht bewegen lassen, vom Wege der Gerechtigkeit abzuweichen.**

vide

Exod. c. 23. v. 6 & 8.
Deut. c. 10. v. 18. & c. 27. v. 25.
1. Sam. c. 12. v. 3.
Job. c. 15. v. 5.
Psalm. 15. v. 5.
Prov. 15. v. 27. & c. 17. v. 23.
Esai. c. 1. v. 23. & c. 5. v. 23.

Ezech. c. 22. v. 12.
Mich. c. 3. v. 11.
Zach. c. 7. v. 9. & 10.
Sap. c. 6. v. 1. 2. 3. & 4.
Eccles. c. 20. v. 31.
Actor. c. 24. v. 26.

264 Und solche Annehmung der Geschencke ist auch in denen Geist- und Weltlichen Rechten bey ernster Straffe, und Wiederzurückgebung derselben, sonderlich dem Richter verbothen, wie zu sehen

In c. non licet caus. 11. q. 3.
c. qui recte 66. d. caus. & q.
Bulla Pauli II. & Sixti IV. S. P. P.
L. 2. §. 2. *Junct. l. 1. & 3. ff. de condict. ob turp. caus.*
L. 1. §. *sed etsi quis v. & qui judicem ff. ad* Leg. Cornel. *de fals.*
L. 1. 3. & 4. *ff. ad* Leg. Repetund.
tot. tit. C. de pœn. jud. qui male jud.
L. *fin.* §. 1. C. *ad* Leg. *Jul.* Repetund.
Nov. 13. c. 3. Nov. 17. c. 1.

adde

Jodoc. Dambouder. in prax. rer. crim. c. 121. n. 8.
Wesenbec. in paratit. ff. ad L. Cornel. *de fals. n. 6.*
Jul. Clar. in pract. §. ult. quæst. 73. n. 2.
Tib. Decian. lib. 8. Crim. c. 35.
Ventur. de Valent. in parthen. litig. lib. 2. c. 10. n. 26.
Menoch. de Arbitrar. jud. quæst. lib. 2. cent. 4. cas. 342. n. 9.
Lather. de Censu lib. 2. c. 6. n. 32.
Carpzov. in pract. Crim. p. 2. quæst. 93. n. 52. & 55.
Mev. ad Jus Lubec. lib. 1. tit. 1. art. 4. n. 1. & seq.
Oldenburger *ad Instrum. pac. part. 1. disc. 24. membr. 2.*
Fritsch. de peccat. princ. concl. 31. §. 3. & in tr. de peccat. ministr. concl. 27.
Gryph. in œconom. legal. lib. 1. c. 16. n. 368. & seqq.
Naurath. de rationar. p. 153.
Ziegler. in dicast. concl. 20. per tot.
Ludov. Gunth. Martin. in comment. Forens. Sax. tit. 1. §. 1. n. 28. & seqq.
Goswin. ab Esbach *in not. & addit. ad Bened. Carpzov. J. P. F. p. 1. const. 31. def. 11. n. 4.*
Petr. Muller. in tr. præsid. dom. illust. posit. 9. per tot.
Henric. Temmen. in tr. de lit. expens. cap. 3. sect. 1. n. 11. 21. & seqq.

265 So gar, daß auch unter keinem prætext, Vorwand und Schein des Rechten, weder vor sich selbst, noch auch durch sein Weib, Kinder, Gesinde oder sonst jemand

L. 1.

L. 1. ff. ad L. Jul. repetund.
L. 1. C. de contract. jud.
L. pen. C. de his, qui met. caus.
L. auferatur 46. §. quod a Præside ff. de jur. Fisc.
L. milites 13. in pr. ff. de re milit.
Nov. 17. c. 1. Nov. 30. c. 6.
Nov. 161. c. 1. §. præterea ibi: neque per interpositam personam.
Par. de Puteo tr. de Syndicatu verb. potestas.
Philipp. Port. consf. 94. n. 10.
Don Garf. Mastrill. de Magistr. lib. 6. c. 8. n. 26.
Joan. Aloys. Riccius part. 2. decis. 260. n. 2. & 7.
Petr. Gregor. Tholosan. de Rep. l. 2. c. 6. n. 17.
Tabor de suffragio pericop. 4. n. 17.
Carpzov. lib. 6. tit. 3. resp. 34. n. 9.
Klock. de Ærar. lib. 2. c. 122. n. 23. & seqq.
Peller. in Polit. scelerat. cap. 19.
Myler ab Ehrenbach *in hyparch. c. 12. §. 24. n. 45. 46. & 47.*
Haberkorn *Decis. 143. per tot.*
Fritsch. de peccat. minist. concl. 27. §. 4.
vide omnino Ziegler in Dicast. concl. 20. §. 25.

Einige Geschencke und Gaben, es mag seyn Geld oder Geldeswerth, essende 266
und trinckbare Waare, oder sonst etwas anders annehmen, oder annehmen lassen, sondern dieselbe gäntzlich recusiren und abschlagen solle.

arg. c. militare 23. q. 1.
Anton. Fabr. in ration. ad L. plebiscito ff. de off. præsid.
Nov. 24. c. 4.
Tholosan. lib. 2. de Rep. c. 6. n. 16.
Besold. de Consiliar. c. 11. n. 27. & seqq.
Stephan. Gratian. discept. for. 56. n. 48.

Unerachtet was etliche vor eine und andere limitation hierwieder anführen, 267
wie bey den

Damboud. in prax. crim. c. 130. n. 9.
Mynsing. cent. 2. observ. 75.
Farinac. quæst. crim. 111. n. 255.
Tiraquell. tr. de Judic. in reb. exig. v. 82.
Aug. Barbos. ad cap. statutum §. insuper de Rescript. in 6.
Par. de Puteo tr. de Syndicat. v. poculenta. c. 1. n. 1.
Mev. ad Jus Lubec. lib. 1. tit. 1. art. 4. n. 17.
Bertazzol. consf. crim. 71. n. 25. & seqq. lib. 1.

zu sehen. Ja theils die esculenta & potulenta gar zu lassen, doch daß deren 268
sum-

summa und Werth das gantze Jahr durch, über einhundert Gulden sich nicht belauffen soll.

per L. 6. §. fin. in fin. ff. ad Leg. Jul. repetund.
Tib. Gratian. in prax. crim. lib. 8. c. 35. n. 14.
Farinac. d. n. 255.
vide omnino Myler ab Ehrenbach *in hyparchol. c. 12. §. 25. & seqq. usque ad fin.*
Henric. Temmen in tr. de lit. expens. c. 3. sect. 1. n. 26.

269 Sintemahl ein Ehrliebender und Gewissenhaffter Richter billig derselben sich gäntzlich enthält.

juxta Carpzov. in pract. crim. part. 2. quæst. 93. n. 61. in fin.

270 Puras enim Judex debet servare manus,
DEO, LEGI ET REGI

Nov. 8. in pr.
Nov. 17. c. 1.
Nov. 82. c. 9.
Sebast. Vant. de nullitat. sent. tit. 3.
Lath. de Cens. lib. 2. c. 6. n. 32.

271 Oculos, manusque continentes habere:

Valer. Max. lib. 4. c. 3.

272 Cum etiam in minimis sit affectio:

Vent. de Valent. parth. litigios. lib. 2. cap. 10. n. 23.
Brunnemann ad L. 18. n. 2. ff. de off. præsid.
Johann Philippi ad §. 11. Inst. de publ. Jud. Eccles. 92. n. 10.
adde Rescriptum Imperat. Gratiani, Valentiniani & Theodosiani in L. omnes 3. C. ad Leg. Jul. repetund.

273 Inmassen denn auch zu dem Ende alle Richter, Beamte und Rechnungsführer, wenn sie zu ihren Diensten angenommen werden, zu GOtt einen leiblichen Eyd schweren müssen, daß sie wegen ihres Amts, keine Gaben und Geschencke nehmen, noch auch solches einem andern, ihrenthalben zu thun verstatten wollen.

Nov. 8. tit. 3.
Fritsch. de peccat. ministr. princ. concl. 27.
Martini in Comment. for. Sax. tit. 1. §. 1. n. 45. 66. & 67.
Myler. d. c. 12. §. 5. n. 11.

274 Und dieses bleibet unverrücket, wenn sie auch gleich keine vollständige oder austrägliche Besoldung von ihrem Amt haben.

Fritsch. cit. concl. §. 5.
Myler. d. c. 12. §. 47. n. 84. & 85.

275 Sintemahl ein jedweder mit dem, was ihm jährlich von der Herrschafft ver-

verordnet, und er mit derselben in seiner Bestallung eins worden, begnügen lassen solle.

L. plebiscito 18. ff. de offic. præsid.

Myler. sæpe alleg. tract. c. 6. §. 1. n. 3. in fin.

Jedoch nimmt man hievon billig aus, was etwan an ein und andern Ort, dem Herkommen nach, zu gewissen Zeiten und in sonderlichen Fällen, denen Beamten, als ein Stück der Besoldung gereichet wird. 276

Alexand. Cons. 206. n. 6. lib. 2.

Raudens. Resp. 49. n. 113. lib. 1.

Myler. d. c. 12. §. 43. n. 75.

Item die Hochzeit-Geschencke. Ferner was einem im Testament, oder sonst vermachet ist. Desgleichen was die Bluts-Freunde und Angewandten ex affectu, non pro corruptione, & extra litem, dem Richter verehren, etc. 277

Alber. in L. 2. n. 3. ff. de cond. ob turp. caus.

L. 1. in fin. ff. ad Leg. Jul. repetund.

L. fin. verb. salariis C. hoc tit.

Nov. 82. c. 9.

Mynsing. Cent. 2. Obs. 75. n. 6.

Joh. Koppen Obs. 137. n. 5.

Mev. ad Jus Lubec. lib. 1. tit. 1. art. 4. n. 28.

Carpzov. lib. 4. tit. 3. resp. 24.

Joh. Philippi ad §. 11. Inst. de publ. Jud. Eclog. 94. n. 7.

Martini in Comment. for. Sax. tit. 1. §. 1. n. 48.

Endlich und zum IV. soll ein Richter, Beamter und Rechnungsführer den Geitz auch hierinn meiden, daß er die Sportuln, Gerichts- und Schreib-Gebühren nicht ersteigere, noch mehr nehme, als der von der Herrschafft gemachter Tax ausweiset. 278

Fürstl. Sächs. Gothaische Gerichts- und Proceß-Ordnung *p. 4. c. 16. §. 1.*

Fritsch. de peccat. ministr. princ. concl. 28.

Henric. Temmen, in tr. de lit. expens. c. 3. §. 1. n. 62.

Sportularum prima origo, scribente Cujacio ad tit. C. de Sport. ex prandio vel cœna est, quæ in panariolos vel sportellas conjecta dabantur clientibus vice cœnæ rectæ, alias illis præberi solitæ, qui scilicet honoris causa Patronos domum comitabantur. Cujus loco cum ad extremum quadrantes solverentur, pecuniola illa sportulæ nomen retinuit. Inde vocabulum id latius ad salaria, congiaria, diaria & honoraria omnia, quæ vel sacerdotibus dabantur, vel a Consulibus in vulgus spargebantur, vel viatoribus, seu Executoribus litium exhibebantur, porrectum fuit. Et sic tandem etiam illis sumptibus adhæsit, quos in judiciis utraque pars facit & erogat in apparitores, Notarios, exceptores, arbitros, Advocatos, scri- 279

ſcriniarios vel inducendarum & exercendarum cognitionum cauſa, vel pro exceptione & editione actorum, relationis, ſententiæ, pro litis conteſtatione, pro recitatione ſententiæ, vel inſtrumentorum, pro libello, unde executoribus datur conveniendi poteſtas, pro inſinuando reſcripto vel edicto Principis & ex multis aliis cauſis.

Ziegler. Dicaſt. c. 20. §. 37.
Læl. Biſciola horar. ſubſeciv. lib. 18. tom. 1. c. 6.
D. Rebhan. de Expenſ. litium theſ. 12. per tot.

280 Sportellæ ſeu Sportulæ dicuntur a Sporta i.e. vaſe, quod fit de minutis virgis, in quo ponebantur illa munuſcula & diſtributiones.

Beſold. in Theſ. pract. voc. Sportul,
Johann. Koppen. in uſu pract. Inſtit. Obſerv. 173. n. 2.

281 Inmaſſen denn ſolches gemeiniglich auch denen Beſtallungen und Pflicht-Puncten pfleget mit einverleibet zu werden.

282 Zwar gebühret dem ordentlichen Richter, der von der Herrſchafft, oder ſonſt ex publico ſeine Beſoldung hat, de Jure nicht, denen Partheyen dergleichen Gebühren anzufordern, vielweniger dieſelben anzunehmen, ſondern er iſt ſchuldig um ſonſt die Juſtitz zu adminiſtriren.

Per text. expr. in Novell. 8. §. Scriptum eſt exemplar. gloſſ. ibid. in verb. avaritiam.
Nov. 8. c. fin. Nov. 17. c. 19.
Nov. 134. §. ſi vero contigerit.
L. plebiſcito ff. de Off. Præſid.
Text. in L. ſolet §. fin. ff. de Off Proconſ. & Legat.
L. venales 7. C. quand. provoc. non eſt neceſſe.
Innocent. in c. cum non ab omni de vit. & honeſt. Cler.
c. non ſane 14. quæſt. 5.
c. qui recte 66. X. quæſt. 3.
Gail. lib. 1. Obſ. 151. n. 7. & 8.
Burgoldenſ. ad Inſtrum. Pacis part. 3. diſc. 9. n. 9.

283 Und wäre beſſer, wenn ſolche ſportuln gar abgeſchaffet würden, weil darunter viele Unterſchleiffe, und heimliche Schenckungen verborgen ſtecken.

Mengering. in Scrut. conſ. c. 11. q. 69.
Stypmann. de Salar. Cler. c. 3.
Fritſch. de peccat. miniſtr. concl. 28. & in tr. de reſignat. c. 5.
nec non in ſupplement. Speid. Beſold. verb. accidentalien.
Manz. Dec. Palat. q. 76.
Reichs Abſchied *de Anno 1500. tit. 9.*
Beſold. in Theſ. pract. voc. Cammer-Gericht.

284 Allein weil heute zu Tage die Beſoldungen nicht mehr ſo fett und aus-

Austräglich sind, als vor Alters bey des Röm. Kaysers Justiniani Zeiten, in dem dazumahl nur ein Judex pedaneus, oder Unter-Richter, cui tamen non erat Jurisdictio, sed tantum notio quædam & judicandi facultas de causis humilioribus.

Nov. 82. de judic. c. 5.

L. fin. Cod. ubi & apud quem.

Zwey Pfund oder Marck löthiges Goldes, welche Ein Hundert Vier und Viertzig Gulden Rheinisch unser Rechnung und Müntze nach, austragen.

Per L. quotiescunque C. d. suscept.

Glossa in L. fin. ff. de in jus voc. & in L. quicunque verb. solidis C. de serv. fugitiv. & in §. fin. Instit. de pœn. tem. litig.

Wurms. lib. 1. Observ. 11. n. 2. tit. 50.

Gail. lib. 2. Obs. 39. n. 2.

Boer. Decis. 327. n. 2.

Besold. in Thes. pract. voc. Gold, Pfund Gold.

vide Nicol. Mozzium de mutuo n. 15. & seqq. pag. mihi 97.

Rudinger. cent. 3. Observ. 70.

zur ordentlichen Besoldung jährlich aus der Gemeinen Cassa und noch hierüber von jeder Streit-Sache, da die Summa über ein hundert Gülden angetroffen, Vier Gülden an statt der Sportuln bekommen.

dict. Nov. 82. cap. ne autem.

Henric. Temmen. in tr. nuper. edito de litium expensis c. 3. sect. 1. n. 14. & 15.

Woraus gnugsam zu schliessen und abzunehmen, daß der ordentliche Richter das Jahr über noch ein weit höhers und mehrers einzunehmen und zu geniessen gehabt.

Jetziger Zeit auch die Sportuln gemeiniglich als ein Stück der Besoldung, 285 denen Beampten und Rechnungs-Führern pflegen angeschlagen und zugerechnet zu werden.

Stephan. Gratian. discept. for. 561. n. 37. & ibi alleg. DD.

So ist nicht unbillig, daß in recompensationem laboris, man denen Par- 286 theyen und Censiten, in gewissen und in den Taxordnungen ausgedruckten Fällen, solche an- und abfordere.

Covarruv. in c. peccatum part. 2. §. 2. n. 2.

Argumento L. 4. §. in Judicio ff. fin. regund.

Menoch. de arbitr. jud. quæst. cas. 342. n. 39.

Ruding. cent. 4. obs. 74. n. 3.

Citat. Steph. Grat. discept. for. 55. n. 37.

Gestalt es dann fast an den meisten Orten so in üblichem Gebrauch gehalten 287 wird.

Perez. ad tit. Cod. de Sportul. & sumpt. n. 6.

Ummius in processf. judic. disp. 22. thes. 5. n. 20.

Nicolai ad processf. Frider. p. 2. c. 17. n. 19.

Gosvvin. ab Esbach *in not. ad Carpzov. I. P. F. part. I. constit. 31. def. 10. n. 1.*

Temmen. cit. tr. & cap. n. 13.

288 Auch Fürsten und Herren hin und wieder in ihren Landen deswegen absonderliche Accidental-Ordnungen promulgiret und ausgehen lassen.

Seckendorff im Fürstenstaat *part. 2. cap. 9. §. 8. pag. 206.*

Vid. Fürstl. Sächs. Gothaische Gerichts- und Proceß-Ordnung *part. I. cap. 21. pag. 110. 111.*

Naurath. de rationar. pag. 168. & 169.

Esbach *cit. loco.*

289 Deswegen bleibet es billich so lange bey solcher Gewohnheit, biß die Herren ihren Beamten und Bedienten austrägliche Besoldungen geben, darbey sie sich mit den ihrigen erhalten, und auskommen können.

Hen. Petr. Haberkorn *Decis. 44. quæst. 144.*

Steph. Gratian. discept. for. 55. n. 38.

290 Zumahl dieselbe denen Rechten nicht zuwieder läufft.

Schneidevvin. in §. tripli n. 4. Inst. d. Action.

Speculator tit. de Salutariis §. dicturi n. 13.

Glossa in authent. offeratur, verb. Sportulis in fin. Cod. de litis contest.

Facbinæus lib. 2. cons. 75. n. 2.

Munoz de Escobar. in tr. de Ratiocin. Administr. cap. 27. n. 6.

Ruding. cent. 4. obs. 74. n. 4.

291 Jedoch soll ein Beamter und Rechnungs-Führer auch hierin sich bescheidentlich erweisen: Zumahl gegen die geistliche Personen.

Brunneman. in Cod. p. 23. col. 1. edit. vet.

Insonderheit aber gegen die Arme und unvermögende Leute, welche letztere ohne das von solchen sportuln befreyet sind.

Gloss. in §. sit tibi in verb. gratis de mandat. prin.

Bald. in auth. generaliter in princ. n. 2. in fin. C. de Episc. & Cleric.

Jason. in §. tripli col. ult. n. 54. in fin. Inst. de Act.

Roland. cons. 87. n. 23.

Tiraquell. de nobilit. c. 29. n. 40.

Steph. Gratian. discept. forens. 55. n. 46.

Vid. Gryphiand. in œcon. leg. lib. 1. c. 14. n. 297.

Et Fritsch im Christlichen Richter.

292 Damit er nicht durch den schändlichen Geitz, welcher eine Wurtzel alles Ubels, und ein verdammlich Laster ist.

1. Timoth. 6. v. 10. *Ephes. 5. v. 5.* *Coloss. 3. v. 5. & 6.*

Syrac.

Syrac. 31. v. 5. Prov. 15. v. 27.
Psaml. 39. v. 8. Luc. 12. v. 15.
c. sicut dist. 47. c. quia radix 13. dist. 2. de pœnit.
c. bonorum dist. 47. c. 10. de præbend.
Nov. 8. in fin. præfat.
Bald. Cons. 301. n. 12. lib. 1.
Stephan. de Offic. Judic. lib. 1. cap. ult. n. 23.
Lather. de Cens. lib. 2. c. 6. n. 48.
Gryphiander in Oecon. leg. lib. 2. c. 13. n. 77. & 78. & lib. 1. cap. 14. n. 344.
Joh. Chockier in Thes. polit. Aphor. lib. 3. c. 19.

Einen bösen und verhasseten Namen bey männiglichen bekomme, und endlich auch die Grabschrifft erlange, welche theils Dorffschafften einsmahls ihrem verstorbenen Schösser gemachet, folgenden Inhalts: 293

Hie liegt begraben unser Schösser, 294
Ihm und uns ist nunmehr besser,
Ihm, daß er nicht mehr ein Sünder,
Uns, daß wir loß seyn dem Schinder.

Plura de Sportulis vide apud 295

Rittershus. in Novell. p. 130. n. 5. p. 131. n. 6.
Webner. in observ. pract. voc. Expensen und Unkosten.
Reyger. thes. jur. voc. Sportula.
Paul. Christin. Dec. Belg. vol. 2. Decis. 150.
Gryphiand. œconom. legal. lib. 1. c. 14. n. 295. & seqq.
Fritsch. in tr. de jure Accidentalium per tot.
Myler ab Ehrenbach *in Hyparchol. cap. 12. §. 48. & seqq.*

Nec non de pœna judicis præscriptum modum Sportularum excedentis. 296

L. 1. Cod. de Officio præfecti Afr. §. 7.
Brunnemann. ad h. l. pag. 56. edit. vet.
Manz. in Decis. Palat. quæst. 76. per tot.

Letztlich und zum XI. soll auch ein Rechnungsführer dahin sehen, daß er rechtmäßiger Weise, und durch einen ordentlichen Beruff, zu seinem Dienst gelange. 297

Ad Officia enim publica non est accessus honestus, nisi fiat per media ordinaria. 298

Ziegler. Dicast. concl. 8. §. 12.

So daß er nicht etwa durch Geschencke sich einschmiere, 299

contra constitutionem Theodos. & Valentinian. Impp. quæ legitur in L. ult. C. ad Leg. Jul. Repetund. his verbis.

Sancimus ejusmodi viros ad provincias regendas accedere, qui ad honoris insignia non ambitione vel pretio, sed probatæ vitæ & amplitudinis tuæ 300

solent testimonio promoveri: ita sane, ut quibus hi honores per Sedis tuæ vel per Nostram fuerint electionem commissi, jurati inter gesta depromant, se pro administrationibus sortiendis neque dedisse quidpiam, neque daturos unquam postmodum fore sive per se, sive per interpositam personam in fraudem Legis Sacramentique: Aut venditionis donationisve titulo, aut alio velamento cujuscunque contractus: Et ob hoc (exceptis solis Salariis) nihil penitus tam in administratione positos, quam post depositum officium pro aliquo præstito beneficio tempore administrationis, quam gratuito meruerunt, accepturos, &c.

Et constitutionem Imperatoris Justiniani *in Novell. 8.* hujus tenoris:

301 Si quis præter hoc aliquid egerit, & donec in administratione est, Judex furti reus appareat, & probetur aut aurum dans, ut accipiat administrationem, aut accipiens ex administratione (utrumque enim similiter noxium est) sciat, quia & confiscationem & exilium sustinebit, & in corpus verbera atque supplicium. Ipsum quoque, qui acceperit ab eo, sicut prædiximus, malis subjiciemus maximis, &c.

302 Quam constitutionem tanti fecit ipse Legislator, ut eam in sanctissima Ecclesia cum sacris Vasis recondi juberet.

Ziegler. cit. tract. concl. 7. n. 20.

303 Illegitima quippe vel potius nulla est vocatio, quæ muneribus aliisque corruptelis impetratur.

Carpzov. in Jurisprud. Eccles. lib. 1. definit. 40. n. 6.

304 Oder verbotener Weise den Dienst an sich kauffe.

Speidel. in Specul. Jur. v. Dienst, Diensterkauffung.
Besold. in discurs. polit. de Magistr. & censorib. c. 1. n. 12.
Paris de Puteo in tr. de Syndicat. verb. officiales. c. 19.
Mascard. de probat. concl. 1137. n. 39. & seqq.
Vent. de Valent. in parth. litigios. lib. 2. cap. 10. n. 18. & seqq.
Bodin. de Rep. lib. 5. c. 4.
Lath. de Cens. lib. 3. c. 16. n. 33. & 34.
Fritsch. in tr. de peccat. princ. concl. 11. per tot.
Myler ab Ehrenbach *in hyparchol. cap. 7. §. 24. 25. & 26.*
Ziegler. d. concl. 7. per tot.

305 Wie in Franckreich sehr gebräuchlich, so gar daß man auch hiebevor,

teste Lansio in orat. contra Gall. fol. 294 & seqq.

innerhalb zwantzig Jahren Sechs und viertzig Millionen Frantzösische Kronen aus solcher Dienst-Krämerey gelöset, und in den Königlichen Schatz geliefert habe.

306 Noch auch durch Freundschafft, und Heyrathen oder sonst unziemender Weise, sich eindringe.

Matri-

Matrimonium enim non est medium ordinarium ad officia publica perveniendi. Neque etiam per matrimonium habilis reddi potest ad officium, qui inidoneus alias est & ineptus. Fierique hinc solet, ut dum quisque suæ prospicit familiæ, Reipublicæ muneribus præficiantur quandoque homines imperiti plane, & in rebus gerendis nec eruditi nec erudiendi, quibus cum melius ageretur, si ad stivam ablegarentur, & rem œconomicam curare docerentur. 307

Ziegler in Dicast. concl. 8. §. 12.

Sed a DEO expectanda est vocatio. Et legitima vocatione munera capessenda. Qui vero (ut sæpissime hodie fieri solet) per ambitum datis scilicet vel promissis pecuniis: aut per matrimonium cum Aulici vel Ministri cujusdam filia, sorore, nepte, &c. contrahendum aut contractum, sese ingerunt, & obtrudunt. omnino peccant, eo quidem gravius, si digniores & magis idonei hoc modo excludantur. Ad officia namque publica (uti supra dictum) accessus honestus non est, nisi fiat per media ordinaria. Tale autem medium neque pecunia; Quia honor & dignitas Officii propter virtutem debetur, non propter largitiones. Quin pecuniæ datio non tantum commaculat dignitates munerum, sed & administrationes publicas aut inutiles, aut Reip. perniciosas reddit. Non matrimonium, quia hujus causa & finis diversissimus a fine muneris publici, adeoque ejus intuitu illud minime captandum. 308

Fritsch. de peccat. ministr. Princ. concl. 1.

vid. Wuntschen *in Memor. œconom. polit. pract. p. 9. & 10.*

Damit er hernach in Unglück und Wiederwärtigkeit standhafftig ausdauren, seines ordentlichen und rechtmäßigen Beruffs sich getrösten, und auf sein Amt trotzen könne. 309

Sirac. cap. 10. v. 31.

Nam magnum est solatium quibuslibet in adversis Legitima vocatio. 310

Naurath. in tract. de vita & morte hominis Theorem. 95. n. 6.

Clypæus contra omnia adversitatum tela: 311

Balduin. Cas. Conscient. lib. 4. c. 5. cas. 3. in fin.

Et Tranquillitas conscientiæ: 312

Carpzov. I. P. F. lib. 1. tit. 3. def. 39. n. 6. & def. 40. n. 9.

Signa autem legitimæ & divinæ vocationis sunt: Primo: Si minister neque pretio, neque precibus (ut hodie proh dolor! fere ubique in omnibus officiorum generibus mos pessimus invaluit) novam Spartam ambierit, aut emendicaverit vel clancularii Patronorum, fœminarum, amicorumve recommendationibus, ac intercessionibus officium illicite captaverit. Secundo: si non callide simulaverit, aut publice falso jactaverit, se satis idoneum, ingenio, arte, ac prudentia habilem ad hoc vel illud munus obeundum esse, atque ita superiorem ad promotionem permoverit ac induxerit, alios autem forte longe digniores removerit, vel impediverit, cum tamen optime norit, 313

vel

vel nosse debuerit, sese rebus istis gerendis sufficientem & aptum non esse. Tertio: si non alium finem ac scopum officii & actionum suarum sibi propositum habeat, quam DEI OPT. MAX. gloriam, non opes ac divitias, non famam ac potentiam, aut terrenum quippiam.

Naurath. de rationar. pag. 119.
vid. Fritsch. in tr. de peccat. ministr. concl. 3.

CAPUT VI.

Ob ein Rechnungsführer ein Landeskind oder ein Fremder seyn solle?

1 Fürsten und Herren thun sehr löblich und wohl, wenn sie ihre Landeskinder, so sich qualificirt gemacht, vor Fremde zu Diensten befördern. Sintemahl davor gehalten wird, daß dieselbe, aus Liebe gegen das Vaterland, getreuer, als die auswärtig gebohrne dienen.

Arg. l. qui habebat 29. ff. de Legat.
L. libertus 17. §. sed eodem ff. ad municipal.
Bologn. in rep. Auth. habita col. 1. C. ne filius pro patre.
Luc. de Penna in l. quisquis C. de omn. agr. desert. lib. 11.
Gomez ad §. item Serviana. Instit. de action. n. 28.
Althus. in Polit. c. 7. p. 81.
Speidel. in Thes. jur. voce Landkinder.
Seckendorff im Fürstenstaat *part. 2. c. 5. §. 8. n. 3.*

2 Dieselben auch des Landes Art, Gewohnheit, Herkommen und der Unterthanen Vermögen besser wissen als die Fremde.

Per L. 2. C. quemadmodum Test. aper.
L. si fundus ff. de Evict.
c. quosdam X. de præsumpt.
Mynsing. Cent. 4. obs. 30.
Mastrill. de Magistrat. lib. 2. c. 7. n. 39. & seqq.
Cic. de Orat. 2.
Naurath. de rationar. p. 8.

3 Ja die Unterthanen sind denenselben mehr affectionirt und gewogen, pariren ihnen auch eher, als den Ausländern.

Arg. L. 2. C. de Off. prætor. c. quanto X. de præsumt.
Carol. Scriban. in Polit. Christian. lib. 1. c. 11.
Althus. d. c. 7.
Myler ab Ehrenbach *in Hyparchol. 6. §. 5. n. 12. & 13.*

4 Hingegen ist die Vermuthung wider die Fremde, daß sie nicht mit solcher Treue und

und Aufrichtigkeit dienen, und die Untergebene meinen, als die im Land gebohrne, sondern nur ihren Nutz suchen, und wenn sie sich bereichert, leicht wieder auf und davon ziehen.

Glossa in Clem. dudum §. hujusmodi de sepultur.
Cassiodor. in variis lib. 12. Rescript. 9.
Caspar. Schiffordeg. lib. 3. tract. 3. quæst. jur. 4. per tot.

Qui tanquam in peregrino agro illud Comici in animo retinent: MIHI ISTIC NEQUE SERITUR NEQUE METITUR. 5

Hermann. Kirchner. de officio Cancell. lib. 3. c. 4. n. 29.
Althus. in polit. c. 7. pag. 82.
August. Barbosa ad cap. nullus invitis 13. n. 11. distinct. 61.

Auch wohl gar der Herrschafft gefährliche Einschläge an die Hand geben, ihre Macht zu erhöhen, die Einkünfften zu vermehren, und die Unterthanen wider das alte Herkommen und Gewohnheit neuerlich zu beschweren. 6

Arumæ. discurs. Jur. publ. 19. vol. 4.
Speckhan. cent. 2. clas. 1. q. 9.
Mynsing. cent. 4. obs. 30.
Joan. a Chockier in thes. polit. lib. 3. cap. 6. per tot.
Myler ab Ehrenbach *d. tr. c. 6. §. 7. n. 17.*

Weßhalben denn auch fast die meisten Völcker die Ausländische verworffen, hingegen aber ihren eingesessenen Lands-Kindern die Bedienungen aufgetragen, inmassen solches zu sehen: 7

I. An dem Jüdischen Volck, welchem GOtt der HErr selbsten dieses anbefohlen. 8

Deuter. cap. 17. v. 15.
cap. 1. v. 13 & seqq. cap. 18. & 23. v. 3.
vid. Reg. lib. 1. c. 9. v. 21. & seqq.
1. Chron. c. 26. v. 29. & seqq.
2. Chron. c. 8. v. 8. & 9.

II. An den Carthaginensern, Atheniensern und Lacedämoniern. 9

Francisc. Patrit. de instit. Reipubl. lib. 3. tit. 2.

III. An den Römern. 10

Tit. Liv. hist. lib. 23.
Valer. Max. lib. 2. tit. de Auspiciis.
L. 2. ibi: tres prætores, qui proprium larem in Urbe, non ex provinciis eligantur C. de offic. prætor.
L. Libertus 17. §. 4. ff. ad Municipal.
L. final. ibi: civibus nostris debere conferri C. de annon. civil.
Novell. 15. c. 1. & Novell. 149. c. 1.
c. te nobis 4. X. de Cleric. peregrin.

c. bona

c. bona memoriæ 4. in fin. ibi: nec vellemus ei præficere alienum X. de postulat.
Canon: hortamur 8. dist. 71.
L. in Ecclesiis 11. C. de Episc. & Cler.
L. tres tantummodo 2. ibi: qui hic domicilium fovent C. de offic. prætor.
Augustin. Barbosa ad cap. nullus invitis 13. dist. 61. per tot.

und andern mehr.

vid. Strabon. Geograph. lib. 4. & Diodor. Sicul. hist. lib. 11.

11 Gestalt denn Nicolaus Mylerus ab Ehrenbach, in seiner Hyparchologia cap. 6. von den 10. biß 17. §§. ausführlich darthut und zeiget, daß noch heute zu Tage über solchen Gebrauch in den Königreichen Hispanien, Castilien, Arragonien, Lusitanien, Neapolis, Franckreich, Engelland, Ungarn, Böheim, Schweden und Dennemarck: Item bey den Venetianern: Desgleichen im Chur-Fürstenthum Beyern, Sachsen, Brandenburg, rc. Ferner im Hertzogthum Neuburg, Cleve, Pommern und Schlesien: Wie auch den Schweitzern, und endlich theils Reichs-Städten, als Augspurg, Nürnberg, Straßburg, Franckfurt an Mayn, Magdeburg, rc. gehalten werde.

adde Petr. Gregor. lib. 4. de Republ. c. 5. n. 20. & seqq. & c. 6. n. 9. & 13.
Camill. Borell. de Magistrat. lib. 1. c. 5.
Danæ. lib. 6. polit. cap. 3.
Mynsing. cent. 4. obs. 3.
Patric. lib. 3. de Rep.
Lather. de Censu. lib. 3. c. 16. n. 114. & seqq.
Joan. Bodin. de Rep. lib. 6. c. 5.
Don. Gars. Mastrill. de Magistrat. lib. 2. c. 7. per tot.
Melch. Jun. lib. 1. polit. quæst. 15.
Machiavell. lib. 7. c. 26. de Rep.
Antimachiavel. lib. 1. theorem. 3.
Lips. lib. 3. polit. c. 4.
Althus. polit. c. 7. p. 81.
Scheplitz. consuet. Brandenb. p. 1. tit. 1. fol. 5.
Arum. I. P. vol. 3. disc. 19.
Alciat. præsumpt. 73. reg. 3.
Henning. Arnisæ. doctr. polit. cap. 12. pag. 275. & 276.
Menoch. lib. 5. præsumpt. 12. n. 5.
Joh. Paul. Felvvinger in Explicat. polit. ration. ditescend. pag. 226. & 227.
Naurath. de rationar. p. 8. 200. 204. 205. 208. 209. 521. 522.

Und

Und wenn die Einwohner des Landes sehen, daß die Herrschafft ihre Kinder befördert, werden sie um so vielmehr animiret und aufgemuntert, dieselbe studiren, oder schreiben, rechnen und die Haußhaltung lernen zu lassen. 12

Anton. Diana in Moralib. tom. 1. tract. 3. Resol. 6.

Myler. cit. cap. 6. §. 4. n. 10.

Hingegen aber, wenn die Dienste nur mit Fremden besetzet werden, gibt es bey Unterthanen allerhand Simultäten, Verbitterungen und Abneigung der Gemüther von den Obern. Es gereichet auch dem Lande zu schlechtem Ruhm, gleich als wenn keine zu öffentlichen Aemptern tüchtige Personen drinn zu finden wären. 13

Just. Lips. in polit. not. lib. 3. c. 4.

Sigmund. Finckelthaus de jur. patron. cap. 6. n. 71.

Ist also am rathsamsten und vorträglichsten, daß ein Herr zu den Rechnungs-Diensten die Landkinder, wenn sie nur darzu geschickt, (*L. ut gradatim 11. § 1. de mun. & honor L. 1. §. pen. quod cujusque univers.*) und mit ihren meisten Vermögen im Lande gesessen sind, nehme, damit auf ein und andern Fall man sich an dieselben desto füglicher erholen könne. 14

Seckendorff im Fürsten-Staat *part. 2. cap. 5. §. 8. n. 3.*

Speidel. in Thes. jur. v. Fremde, Ausländer, Landkinder.

Naurath. de rationar. pag. 3. in fin.

Jus Würtenberg. Municip. tit. 6. p. 1.

Exotica enim aromata & periculosa condimenta quærenda non sunt, quando domestici ac paterni suppetunt cibi & fercula salubria, ne stomachus hic à primo lacte nutritus, inde morbum contrahat, & quod consequens est, cruda omnia post evomat violenter. Sicut alludit *Joann. Limnæus lib. 2. Jur. publ. c. 2. n. 86.* 15

Jedoch sind die Ausländische eben darum nicht gar zu verachten, oder gäntzlich zu verwerffen: Denn man hat aus der Erfahrung, daß dieselbe offt treuer, ehrlicher und dem Lande nützlicher gedienet, als die Eingesessene. 16

Jacob. Zevecot. in observ. polit. ad Sueton. Caj. Jul. Cæs. cap. 7.

Zwar finden sich viele ungeschliffene Leute, welche, wann sie redlichen wohl meritirten Ministris sonsten auf der Welt nichts aufzurücken wissen, ihnen vorwerffen, daß sie in selbigem Lande nicht gebohren und daher keine Patrioten wären, die es treulich meyneten: Allein solche Leute handeln wider die Götliche Rechte und Gesetze, die gesunde Vernunfft, auch der weisen Völcker Gewohnheit, vermöge deren **ein guter** Patriot **zu achten und zu nennen, der seinem Herrn und dem Lande, darinnen er sitzet, und dienet, treu und hold ist, seinen Eyd und Pflicht wohl betrachtet, dieselbe allen andern Respecten und** *Populari auræ* **vorziehet und redlich dienet.** Die aber, so ihre Pflicht zurück setzen, nicht ihres Herrn und des Landes gemeine Wohlfahrt und Bestes, sondern in privato sich groß zu machen suchen, **Wann sie schon hundertmahl im Land gebohren**, und sie dannoch keine gute Patrioten, oder davor zu halten, massen 17

sen dann die Erfahrung bezeuget, daß mehr dergleichen Patrioten und Einheimische als Frembde, ihrer Untugend und Untreu halber zur Straffe gezogen, des Landes verwiesen, oder gar hingerichtet worden, auch sich damit, daß sie Patrioten, dessen nicht entbrechen mögen. Und geschehen die meisten Verrähtereyen durch die Eingebohrne, wie die Experienz bezeuget. Eigentlich zu reden, seynd nur zwey Nationes und Landschafften in der Welt: Eine, darvon sich die Treue, Fromme und Redliche: Die andere aber, davon sich die Untreue und Boßhaffte schreiben. Es kommen nun die Gute und Getreue her, wo sie wollen, so seynd sie dafür zu halten, daß sie Compatrioten, einer Nation, Geblüths und Gemüths seyn: Deßgleichen auch die Böse und Untreue.

Naurath. de rationar. p. 9.

18 Non igitur considerandum est, ex qua patria quis sit ortus, sed qua patria dignus.

Nevizan. in Sylv. Nupt. lib. 4. sub n. 133. in fin.

19 Glires apud nos domi nasci quis nescit? iis tamen frumenti custodiam nemo impune committit, sed bene felibus, quas ex Cybro advectas plerumque præferunt cæteris.

Jacob Zevecot. cit. loc.

Qui hostem feriet, is mihi Carthaginensis erit.

Fortissimus Hannibal dicere solitus fuit:

Der ist ein tapffer Held, und rechter Bürgers-Mann,
Wer in dem harten Streit den Feind erlegen kan.

Dannenhero siehet man auch noch heutiges Tages, daß viele Könige, Fürsten, und Herren sich eben so præcise an die in ihren Landen gebohrne nicht binden lassen, sondern auch Frembde in ihre Dienste nehmen: Damit der Anhang nicht zu groß, und dem gemeinen Besten zum Verderb, unter den Einheimischen nicht alles gleichsam zu einer Kette werde. Welches auch schon von den Römern klüglich beobachtet worden, denen die Ausländer offte sehr nützlich gewesen, und vortreffliche Dienste geleistet.

Livius decad. 1. lib. 8.
Tacit. Annal. lib. 12.
vid. tot. tit. Cod. ut nulli patriæ suæ administratio sine speciali permissu principis permittatur.
Althus. in polit. cap. 7. pag. 82.
Stephan. Gratian. discept for. c. 626. n. 13. 14. 15.
Gerhard. in quæst. polit. decad. 2. quæst. 8.
Schepliz. ad Consuet. Brandeb. part. 1. tit. 1. n. 18.
Myler. ab Ehrenbach *in hyparchol. c. 6. §. 21. & 22. n. 44. & 45.*

Inmassen solches ebenmäßig an Joseph, bey dem König Pharao in Egypten.

Genes. cap. 45.

An

An dem Propheten Daniel, bey dem König Dario.

Daniel cap. 6.

An dem Mardachai, bey dem König Ahasvero in Persien und Meden.

Esth. cap. 9.

und andern sich ausgewiesen.

Und könte ein Fürst und Herr, deme man übel auffnehmen wolte, daß er aus- 20
ländische Personen zu seinen Diensten beforderte, sich gar wohl dorten mit dem Viv. 3. Declamat. Syllan. diese Antwort vernehmen lassen:

Quid? quasi vero referat ubi sit quisquam natus magis, quam quo animo, se ac mente gerat? Ego potius civem credam eum, qui in extrema Schythia natus bene de hac mea patria cogitat, quam qui in hoc isto foro genitus & educatus, locum, libertatem, gloriam, in qua natus est, perdere potius velit & conetur. Cives tu mihi putas eos, qui hanc suam esse Civitatem ipsi non putant? VIRTUS ET FIDELITAS FACIUNT PEREGRINOS NATURALES. Das ist: **Den halte ich vor mein Landes-Kind, der mir treulich zu dienen gemeinet ist.**

Naurath. de rationar. p. 208.

Gestalt dann die Eingebohrne, wenn sie zu Dignitäten kommen, wegen der 21
in der Jugend gepflogenen Bekäntniß, oder sonst anderer Ursachen halber, von ihren Landsleuthen nicht allezeit hoch æstimiret, sondern wohl zuweilen gar verachtet werden.

Antimachia vell. lib. 1. Theorem. 3. ubi exemplis hoc illustrat præclaris.

Tholosan lib. 4. de Republ. c. 6. n. 9. & 10.

Melch. Jun. lib. 1. polit. quæst. 15.

Worüber D. *Wilhelm Ignatius Schutz in Reflect. polit. consol. cap. 4. pag. 139.* diese 22
merckwürdige Reden führet, wenn er spricht:

Ich habe offt mit meinen Ohren gehöret, daß man gesaget: Mein GOtt, was bildet sich doch der Mensch nur ein, es seynd wenig Jahr, daß wir noch miteinander auff den Stecken geritten, ich erinnere mich noch wohl der Zeit, er wäre einem um ein Stück Brod herum gesprungen: Ja, das gehet noch hin. Man höret aber öfters, ach wann etwas rechtes hinter ihm wäre, man würde seine Mutter, Vater oder Schwester nicht verbrannt haben: Eine andere fürwitzige alte Schachtel, darff wohl am Brunnen stehen, und die Leute fragen, mein ihr Leut, was höre ich, Meister Hansens Sohn soll vorgestern wiederkommen, und indessen ein gelehrter Mann worden seyn? Da antwortet der eine dieses, der andere ein anders, stimmen doch hierin alle über ein, daß sie nicht glauben, daß einige Weißheit oder Geschicklichkeit hinter ihrem Landsmann seyn könne, darum meistens, weilen sie ihn von Jugend auff gekennet, auch etwan seiner Kindlichen Thorheiten noch unvergessen, hingegen aber sich dahin zu bescheiden, so verständig nicht seyn, daß ihr Landsmann durch immittels vollbrachte Reisen, fleißiges Studiren, und erlangter Experienz,

rienz, sich inweit andere positur zu setzen, Mittel und Gelegenheit gehabt, auch würcklich mit Ehr und Reputation gesetzet habe. Et paulo post: Ich halte gäntzlich davor, daß die incredulität den Landsleuten von GOtt der Ursachen eingepflantzet seye, damit ein qualificirtes Subjectum mit Verlassung seines Vaterlandes, hin und wieder sich sehen, und gleich wie eine schöne Blume in fremde Gärten versetzen lasse, wie denn heutiges Tages manches Land, ja fast die gantze Welt dißfals so wunderlich gezieret, und GOttes unbegreiffliche Weißheit dadurch gnugsam erwiesen ist. Wie viel herrliche Ingenia haben anderswo viel guts gethan, thun es auch etwa noch täglich, so in ihrem Vaterland radicitus verdorben wären.

23 Omne solum natale piis, non semper iisdem
Nubibus hæret avis, piscis inerrat aquis.

Barlæ Eleg. 5. p. 307.

Unser HErr GOtt ist gleich einem Gärtner, der einen grossen Garten, aber darinnen viel Felder und Vertheilungen hat. Solcher nimmt offt nach seinem Belieben aus einem Felde eine Pflantze, Gewächs und Baum, transportiret und pflantzet es in ein anders, und nimmt aus demselben, und setzet es an jenes statt, oder sonst seinem Gutbefinden nach, wo ers am bequemsten siehet, und wo solcher Baum die beste Früchte tragen kan: Also machet es GOtt der grosse Gärtner, der den Paradieß-Garten anfangs dem Menschen zu gute gepflantzet, und untergeben hatte, der nimmt bald diesen aus dieser Ecken seines grossen Gartens der Welt, setzet ihn an einen andern Ort, da er etwan ihme und seinem Nächsten mehr dienen kan, als wann er in seinem Vaterland bliebe, weil es öffters heisset, wie Christus bezeuget: **Es gilt ein Prophet nirgend weniger denn in seinem Vaterland und in seinem Hause.** Matth. c. 13. vers. 55. 56. & 57. Wann auch der grosse Gärtner und Erbherr des gantzen Erdbodens, seine Pflantzen also transportiret und versetzet, einen aus seinem Vaterland rufft, und an einen fremden Ort bringet, so verspricht er, daß er dessen Heyland seyn wil in den Ländern, dahin er ihn kommen lässet.

Naurath. de rationar. p. 207. & 208.

Ezech. c. 11. v. 16.

Dessen sich denn billich alle Frembde und Ausländische trösten sollen.

CAPUT VII.

Ob ein Gelehrter, oder der sonst sein Auskommen hat, nach Rechnungs-Diensten streben soll.

1 SO viel die erste Frage betrifft, wiederräth solches *Gregor. in cap. inutile 4. distinct. 88.* Denen Gelehrten, sonderlich aber denen Doctoribus Juris, die sich ohne das von ihrer Scienz erhalten können. Sintemal es ein gar mühseliges und beschwerliches Thun mit den Rechnungen ist, und überlässet dieselbe

den

den halbgelehrten (welche sonst nur scoptice die halbgebackene genennet werden) so sich derselben besser zu ihrem Vortheil als jene bedienen können.

Gryphiander in œconom. Legal. lib. 2. cap. 3. n. 100.

Naurath. de rationar. pag. 18.

Wiewohl der Profit heut zu Tage gar schlecht darbey ist, indem die alte Bienstöcke hin und wieder dergestalt geschnitten, und beschnitten sind, daß die junge gar zu keinen Kräfften kommen können: Ja mehr Einbuß als Nutzen bey den Rechnungen zu gewarten, wie diejenige wohl erfahren, die zumal bey jetzigen Kriegs-Troublen drinn stecken. 2

Jedoch findet man auch graduirte Personen, die in Rechnungs-Diensten sind, welchen es eben darum keine Schande ist.

Die andere Frage belangend, finden sich Leute, welche, ob sie gleich ein gut Auskommen haben, und von ihren Jährlichen Renthen gar wohl und geruhig leben können: Dennoch aus Geitz, ein mehrers zu erlangen, oder aus Ehrsucht nach solchen Diensten streben, und wohl freywillig etliche hundert Reichsthaler zur caution offeriren, nur damit sie auch Herren-Diener genennet werden, oder etwa eine Præcedenz vor andern erlangen mögen. Aber diese sind rechte Narren, welche um der schnöden Ehre willen, die offt nicht gar lange währet, sich aus der Ruh in eine Unruhe, aus der Zufriedenheit in den Streit, aus der Sicherheit in Gefahr und grosse Verantwortung setzen. 3

Naurath. de rationar. pag. 18.

Es heisset: Alterius non sit, qui suus esse potest. 4

Allein wenn manchem so wohl ist, begehet er eine Thorheit. 5

Optat ephippia bos piger, optat arare caballus.

Horat. lib. 1. Epist. 14. in fin.

Vid. Joann. Cats **Spiegel van den Ouden ende Nieuwen Tydt in Holländ. Sprach** *pag. mihi 193. & 194.*

Wer aber solches nicht aus Geitz oder Ehrsucht thut, sondern dem Vaterlande seine schuldigste Dienste zu leisten, der ist billig zu loben, auch darzu verbunden: Damit er sein von GOtt ihm anvertrautes Pfund nicht vergrabe, sondern wohl anwende. 6

Matth. cap. 25.

Add. 1. Cor. 7. v. 20.

Ephes. 4. v. 1.

Rom. 12. v. 7.

1. Thessal. 4. v. 11.

Balduin. Cas. conscient. lib. 4. cap. 9. cons. 1.

Walther. de statu jur. & privileg. Doct. omn. facult. c. 8. §. 47.

CAPUT VIII.

Von des Rechnungs-Führers Instruction und Bestallung.

1 Fürsten und Herren lassen zu dem Ende ihren Dienern gewisse Instructiones und Bestallungen ausfertigen, damit sie Nachricht haben und wissen mögen, wie bey ihren Amts-Verrichtungen in einem und andern sie sich verhalten sollen, welche dann auch von den Dienern beschworen werden müssen.

2 Jedoch will unmöglich alles in dieselbige gebracht, und, nach Veränderung der Fälle und Umstände, exprimiret werden kan: So ist ein verpflichteter Diener schuldig das übrige, und noch ermanglende, von sich selbst zu thun, und zu suppliren, auch dergestalt ehrlich treulich und auffrichtig zu dienen, wie er es gegen GOtt, der Herrschafft und in seinem Gewissen zu verantworten gedencket.

3 Damit aber ein angehender Rechnungsführer hievon in etwas Unterricht erlange, haben wir zu dem Ende unterschiedliche Arten der Bestallungen und Instructionen hierbey anfügen wollen, als:

I.

Eines Rentmeisters oder Cammermeisters Bestallung bey einer Fürstlichen oder dergleichen Rent-Cammer.

Aus Herr Seckendorffs Fürsten-Staat p. 844. & seqq. genommen.

Præmissis Generalibus.

Nachdem wir unsern Renthmeistern, nechst unsern Cammer-Präsidenten und Räthen, zur Mitauffsicht unsers Cammer- und Haus-Wesens, und bevorab zu richtiger und zuverläßiger Einbringung, unserer Renthen und Gefälle, auch deren Ausgaben und Verfertigung einer allgemeinen Renth-Rechnung über unsern gantzen Staat der Einnahme und Ausgabe, bestellet, so hat er sich insgemein nach diesem Zweck und Absehen zu achten, Unsern Nutzen, so weit Gewissens und Ehre halber geschehen kan, mit allem Fleiß zu suchen, hingegen Schaden und Abgang auffs möglichste zu verhüten.

2. Zu gnugsamer information in seinem von Uns anbefohlenen Amt soll er zwar insgemein ihme alles dasjenige bekant machen, was Wir in der Cammer-Ordnung, auch absonderlicher Bestellung, unserem Cammer-Rath zu wissen und bey Handen zu haben vorgeschrieben: Absonderlich aber soll er kündig seyn aller Einkunfften unserer Aemter, oder woher sonsten unserer Rent-Cammer einiger Zugang und Lieferung wiederfähret, alles unsers Vorraths an Gelde und Geldes-

werth,

werth, aller Diener Bestallungen, Ordnungen, und anderer Arten, wie unsere Güter, Gefälle und Vorrath, verwaltet und verwahret werden. Darüber soll er alle Urkunden, Contracte, Pacht-Briefe, Reverse, Cautiones, Inventaria in guter Ordnung und Copial-Büchern beysammen, auch die Einkünfften in bequemliche Tabellen summarisch verfasset haben, dahingegen, und der Ausgabe halben, soll er sich gleichergestalt wohl ersehen und bekant machen, in allen unserer Cammer obliegenden jährlichen und ordentlichen Ausgaben, und deßwegen verfasseten Stifftungen, Lehen-Briefen, Schuldverschreibungen, Diener-Bestallungen, Provisionen, Begnadigungen, Hof-Deputaten und General-Befehlen, auch sollen ihme wissend seyn unsers Landes und Fürstenthums Reichs-Creyß- und Cammer-Gerichts Anlagen, wie auch die ordentliche Ausgaben unserer Aempter: über alles dieses soll er ebener massen die Schrifften, Extracte, Tabellen und Verzeichnisse, die schon auf unserer Verordnung, aufgerichtet sind, oder noch täglich vermehret, gebessert und geändert werden, fleißig vor Augen haben, und sich demnach in allen seinen Expeditionen, nach unserer Cammer-Ordnung dieser seiner Bestallung, und denn nach unterschiedlicher der Sachen Gelegenheit, nach denen rechten Gründen, wie sich solche aus den Contracten, Urkunden unsern Befehlen und untadelicher Observantz ergeben, anstellen und reguliren, gäntzlich richten, also auch die Billichkeit, Rathsamkeit und vernünfftige Haußhalts-Reguln bey allen seinen Vorschlägen und Handelungen walten lassen.

3. Seine Verrichtung an sich selbst und dero vornehmste Puncten belangende, soll unser Renthmeister täglich, der Cammer-Ordnung gemäß, in unserer Cammer-Stube erscheinen, und unsern Cammer-Räthen, in Berathschlagung aller Sachen, sonderlich aber derer, welche eigentlich die richtige Einbringung und ordentliche Ausgabe unserer Renthen betreffen, beywohnen, und nebenst ihnen seine Gedancken und Meynung zu eröffnen haben, bevorab aber soll er gefasst seyn, von dem jedesmahligen Zustande unserer Intraden, wie auch hingegen von denen nöthigen, und bereits darauf gewiesenen Ausgaben umständliche Relation zum längsten alle Quartal, zu thun, damit man leichtlich und gründlich sehen und ermessen könne, was allenthalben an Gelde und Geldeswerth, zum Exempel, Getreide, Wein, Wolle, Viehe, Holtz und andern materialien, im Vorrath sey, und was man hingegen bedürffe, zu dem Ende er, der Renthmeister, richtige Memorial-Bücher halten soll, darinn er jetztbemeldte Umstände, aus den eingeschickten Extracten der Rechnungen, und unsern darauf gethanen Befehlen, in guter Ordnung einzeichnen, und daraus referiren könne. Insonderheit auch soll er gute Vorschläge, auf vorher gehabte Erkundigung, zu thun wissen, wie Wir unsern Vorrath der Aempter aufs nützlichste und beste an den Mann bringen, und nicht von Ankäuffern und Wucherern Schaden und Einbusse leiden mögen. Er soll sich auch gebrauchen lassen, und unsern Nutzen, nach Gelegenheit und Umständen der Sachen, bedencken, wann mit Handelsleuten und Handwerckern Gedinge und Lohn-Zettel für

unsere

unsere Hofstatt oder merckliche Ampts-Gebäude und andere Nothdurfften aufzurichten, oder an fremden Oertern in den berühmten Märckten und Messen etwas ansehnliches an allerhand Vorrath einzukauffen stünde.

4. Insgemein soll er sich nicht allein selbst nach der Cammer-Ordnung in allem halten, auch, nechst denen Cammer-Räthen, und besonders, da dieselbe abwesend wären, auf unsere Renterey-Bediente gute Obsicht haben, daß ein jeder seines Amts warte, verschwiegen und treu sich erweise, zu seinem Beruff zu rechter Zeit sich einstelle. Ingleichen daß unsere Rent-Cammer, und darzu gehörige Gemächer in guter Geheim und Beschließ behalten werden, und weder in die Cammer-Stuben, noch Rent- und Cammer-Cantzeley jemand Fremdes, ohne seine Vorbewust, gezogen oder gelassen werde. Da er nun wieder unsere Ordnung Mängel vermerckte, soll er die Uberfahrer zur Besserung ermahnen, und da es nichts verfinge, oder die Sache bald Anfangs richtig wäre, solches denen Cammer-Räthen entdecken, damit, auf ihren gesamten Schluß die Nothdurfft bedacht, und Uns, auf bedörffenden Fall, relation gethan werden möge. Mit allem Fleiß soll er auch dahin sehen, daß alle einkommende Supplicationes richtig vorgetragen, registriret, die darauf ertheilte Decreta und Resolutiones darzu geleget, und sonst mit ordentlicher Repositur aller Urkunden bequemlich, und der Ordnung gemäß, umgangen werde, damit man zu allen Sachen die nothdürfftigen Acten von demjenigen, in dessen Expedition sie gehören, haben könne.

5. Auf alle unsere zu Cammer-Sachen bestellte Beampte und Bediente auf dem Lande, soll unser Rentmeister eine genaue Inspection, nechst unsern Cammer-Räthen, führen, und dahero auch bey ihrer Annehmung seine Erinnerung zu thun haben, auch von denen, welche die Einnahme haben sollen, gebührende cautiones einbringen lassen. Zum öfftern soll er auf unsere Vorwercke, Schäffereyen, Weinberge, Teiche und andere dergleichen Güter sich begeben, den Haußhalt, und die Beschaffenheit der Sachen in Augenschein nehmen, die Bediente aus ihrer Bestallung zu Rede setzen, und zu deren Beobachtung anweisen das gemeine Gesinde, auch Pacht-Leute, Schäffer, Müller und dergleichen, so untüchtig erfunden werden, mit Vorbewust der Cammer-Räthe, ab- und bessere an die Stelle schaffen, den Vorrath und Inventarium unvermerckt überzehlen, messen und stürtzen lassen, wo merckliche Enderungen im Vorschlag kommen, die Umstände wohl erkundigen, und von dem allem, und was er sonst dißfalls erfähret, das zu unserm Schaden oder Nutzen dienete, ausführliche Relation in unser Cammer-Stuben erstatten, und also keine befundene Untreu oder Saumseligkeit Uns, oder im Collegio der Cammer-Räthe verschweigen.

6. Unsere Hofstatt mit aller zugehörigen Nothdurfft zu versehen, soll unser Rentmeister allezeit bedacht und zu dem Ende gefast seyn, aus seinen Registraturen und Vorraths-Büchern, auf unsers Hof-Marschalcks Erinnerung, anzuzeigen, woher dasjenige, wessen man bedürfftig ist, zu nehmen sey, und da in unsern Aemptern an

an Vorrath eines und anders nit/oder anderswo besser und füglicher, oder nothwendig zu haben, soll er bey Zeiten Erinnerung thun, daß darauf Verordnung geschehe.

7. Er soll auch zu Uberlegung und Abtheilung aller Amts-Rechnungen seinen besondern Fleiß und Treu anwenden, dergestalt, daß er allen, die auf Rechnung sitzen, mit Rath und Befehl an die Hand gehe, da sie einen Zweiffel über ein oder andere wichtige Ausgabe oder Einnahme hätten, und zu dem Ende Erinnerung thun, daß wenn aus unser Cammer wichtige Ausgaben in die Aemter anbefohlen werden, allezeit darbey vermeldet sey, unter welches Capitel der Ausgaben sie dieselbe Summa verzeichnen, oder der Cammer zurechnen sollen, ferner auch bey unsern Camer-Räthen anhalten, daß die Vorbescheide zu Abhörung der Rechnungen, zu rechter Zeit angesetzet, und damit nicht verzogen, sondern so schleunig als möglich, verfahren werde. Zu solcher Abhörung soll er die verordnete Extracte und Gegen-Register zu rechter Zeit einzufordern/ und neben der Rechnung fürzutragen, sich angelegen seyn lassen. Wann nun solche Abhörung, nach gebührlicher, uns von Uns vorgeschriebener Art und Weise, geschehen, soll unser Rentmeister darüber halten, daß die Resta oder Uberschuß richtig geliefert und eingebracht, hingegen die Beamte, nach Befindung, quittiret werden. Er soll auch den summarischen Extract der Rechnung in seine Memorial-Bücher eintragen, und also gefast seyn, Uns davon Red und Antwort, auch Extract und Designation der verhandenen Mittel mit grunde zu geben. Da er auch, aus Betrachtung der Rechnungen vermerckete, daß nicht durch Verschuldung des Beamten, sondern aus Mangel anderer und besserer Ordnung, ein und ander unser Cammer-Guth und Gefälle nicht genugsam genutzet würde, oder sich eine Einbusse ereignete, soll er solches zu errinnern, und auf unser weiter Bedencken und Aenderung zu stellen, nicht unterlassen. Weil auch das Getreyde in den meisten Orten zu Gelde angeschlagen, und also verrechnet wird, soll der Rentmeister alle Jahr die Marck-Zettul, oder Tax des Getreydigs, aus denen bey dem Amt nechstgelegenen Städten zusammen bringen, gebührlich vortragen, und einen gewöhnlichen Tax, aus Zusammenschlagung des höchsten/ mittlern und geringsten Marckwerths ausrechnen lassen, welches die Beamten in ihrer Rechnung in acht nehmen, und deßwegen, wie auch wegen anderer Dinge, die sie zu Gelde anschlagen sollen, in Zeiten befehlicht werden müssen.

8. Endlich soll auch unserm Rentmeister obliegen, Uns eine Haupt-Rent-oder Cammer-Rechnung jährlich zu erstatten, darinnen alle unsere Einkunfften in unterschiedlichen Capiteln der Geld-Einnahme zu Gelde gerechnet, und denn also in gebührlichen Capitel der Ausgabe hinwiederum verschrieben werden, und soll er in die Einnahme den Eintrag aller unser Aemter, und darinn befindlicher oder absonderlicher Cammer-Güther, der Land-und Tranck-Steuer, auch was ausserhalb ordentlicher jahrgängiger Intraden, etwa zufällig einkommet, samt dem Rest oder Vorrath voriger Jahre ordentlich nacheinander in gewöhnlichen Capiteln setzen, und solche mit denen abgehörten unterschriebenen Amt-Steuer und dergleichen

Rechnungen und Urkund belegen, die special-Capitel der Amts-Rechnungen aber in die Rent-Rechnungen nicht kommen lassen. In die Ausgabe soll er verschreiben lassen unsere Hand-Gelder, Diener-Besoldung, Hofstatts-Verlag, Reichs- und Kreiß-Bürden, Schulden-Abstattung, extraordinar- und gemeine Ausgaben, und so fortan, gleichergestalt in gewissen Haupt-Titeln und Capiteln, welche er mit der Rechnung des Cammer-Einnehmers, deme die würckliche Auszi͏ehung solcher Posten zukommet, die denn vorher abgehöret und justificiret werden muß: Item mit den Hof-Aemter-Rechnungen oder unsern special-Befehlen und Scheinen zu belegen hat. Was nun darüber in Vorrath und Rest ist, das soll er Uns, wie sichs gebühret, zu gewähren schuldig seyn, also, daß Wir solches in der Rent-Cammer baar haben, oder wissen mögen, an welchem Orte, und an welchen Stücken, der Uberschuß zu befinden, oder wo der Nachstand einzutreiben sey. Dieweil aber, wie gedacht, zu der würcklichen Einnahme und Ausgabe derer in unsere Renth-Cammer baar gelieferten Gelder eine gewisse Person, als etwa unser Cammer-Zahlmeister, Rent-Verwalter, Buchhalter, Cammer-oder Rent-Schreiber, doch unter der Direction unsers Rentmeisters verordnet, und er, unser Rentmeister, mit solcher würcklicher Bemühung, zu Verhinderung seiner ordentlichen Geschäffte nicht zu beladen ist, so wollen wir doch, daß unser Rentmeister für solche Haupt-Rechnunge (so lange uns nicht ein anders gefällig) wie in solchen Fällen gebräuchlich, stehe und haffte. Damit er aber dißfalls der Einnahme und Ausgabe halber ohne Gefahr sey, so soll er zwar über allen Empfang aus den Aemtern unserer Bedienten quittiren, darauff dieselbe auch gesichert, und solche Quittung statt baares Geldes bey ihrer Amts-Rechnung angenommen werden. Aber die einkommende Summen soll er, der Rentmeister, so balden in die Geld-Kasten einwerffen lassen, und selbst im Beschließ haben, auch den Cammer-Zahlmeister oder Buchhalter wöchentlich die Nothdurfft, doch nicht ohne Schein und Einschreibung in sein (des Rentmeisters) Manual verabfolgen, ihme auch dagegen wöchentlich designiren und belegen lassen, daß er solche zugestellte Summa, nach Innhalt unserer Befehle und Ordnungen, und anderer Gestalt nicht ausgegeben, im Fall er nun dißfalls Unrichtigkeit vermerckte, hat er darüber gebührend zu reden, unsern und seinen Schaden zu verhüten, und nach Gelegenheit, Uns selbst Anzeige zu thun, massen wir ihn, da ja der Verantwortung, die er dem Zahlmeister zugestellet, und mit seinem Buche beweisen kan, weiter nicht zumuthen, sondern Uns an diesem deswegen halten wollen. Da wir denn begehrten, daß unser Rentmeister Uns den Jährlichen Uberschuß und Vorrath, oder eine nahmhaffte Summa der Current-Gefälle in besonderer Verwahrung oder zu Handgeldern folgen lassen sollte, dazu soll er jederzeit gefast, oder sonst den vorhandenen Vorrath unsern Cammer-Räthen, oder uns vorzuzehlen schuldig seyn, und hingegen, da er etwas liefert, von Uns zum Beleg seiner Rent-Rechnung, gebührlichen Schein darüber empfangen. Er soll auch, sonderlich bey der Einnahme, dahin sehen, daß gute tüchtige Reichs-und gangbare

Land-

Landmüntze zu unserer Cam̃er geliefert, auch also redlich und ohne Auffwechsel und Ungebühr, wieder ausgegeben werden, und wird er zu unserm Nutz und seiner selbst eigenen Sicherheit daran seyn, daß jährlich solche Rent-Rechnung für Uns abgelegt, und er darüber gebührend quittiret werde, damit solche nicht überhäufft, und Zerrüttung und Unrichtigkeit verursachet werden möge. Auch hat unser Rentmeister zu Beförderung seiner Rechnung, und richtigem Zustand unsers Cammer-Wesens alle Abrechnungen, die Wir mit andern Fürstlichen Cam̃ern, mit dem Reichs-Pfennigmeister-Ampt, mit unsern Creditoren oder Debitoren, mit unserer Landschafft und Steurkasten, mit Geist- und Weltlichen Dienern, Stifftungen und milden Sachen, mit Handelsleuten, mit Bauleuten und Handwerckern, mit den Beampten und andern haben, mit allem Fleiß und Bedacht, wie er solche aus der Cammer und Ampts-Rechnungen seinem Manual, und der Leute Quittungen, zu begreiffen weiß, auffzusetzen, zu durchgehen, und in Richtigkeit zu bringen, damit die Capitel des Zahlmeisters oder special Cam̃er-Rechnung sich darauff gründen, selbige desto leichter abgehört werden, und also zum Beleg seiner Haupt-Rechnung desto gewisser dienen, Wir auch dißfalls ohne Schaden seyn mögen. ꝛc.

II.

Eines Cammer-Verwalters Bestallung, so zugleich Hof-Verwalter mit ist:

Aus des Spathen Secretariat-Kunst *part. 4. pag. 1477. & seqq.*

Von GOttes Gnaden, Wir N. Hertzog zu N. Urkunden hiermit und bekennen, daß Wir aus gewissen und erheblichen Ursachen, unsern bißherigen Kornschreiber, und Lieben Getreuen N. N. umb seiner die Zeither Uns erwiesenen Treu, auch an ihm verspührten Auffrichtig- und Geschicklichkeit willen, nunmehr zu unserm Cammer-Verwalter angenommen und bestellet haben. Thun auch dasselbe hiermit und in Krafft dieses Briefes, dergestalt und also, daß uns zuförderst er ferner getreu, hold, unterthänig und gewärtig seyn, unsere und unsers Fürstl. Hauses N. Ehre, Reputation, Nutzen und Frommen jederzeit in acht nehmen und fördern, Schaden warnen und wenden, seinen schuldigen Pflichten und äussersten Möglichkeit nach, vor sich selbsten aber eines gottesfürchtigen, erbaren und tugendhafften Lebens und Wandels sich befleißigen soll. Hierauf und nach dem Wir jetztgedachtem unserm Cammer-Verwalter nechst unserm Hofmeister, zur Beobachtung unserer Fürstlichen Cammer- und Haußwesens, bevorab zu richtiger und zuverläßiger Einbringung unserer Renthen und Gefälle, auch deren Ausgaben, und Verfertigung einer allgemeinen jährlichen Cammer-Rechnung über unsern gantzen Staat der Einnahme und Ausgabe verordnet, so hat er sich in gemein nach diesem Zweck und Absehen zu achten, unsern Nutzen, so weit Gewissens und Ehre halber geschehen kan, mit allem Fleiß zu suchen, hingegen Schaden und Abgang auffs möglichste zu verhüten.

2. Zu pflichtmäßiger und nützlicher Verführung solch seines von uns ihm anbefohlenen Amts, soll er vor allen Dingen sich wohl bekannt machen alle und jede Einkünfften unserer Aemter, oder woher sonsten unserer Fürstl. Cammer einiger Zugang und Lieferung wiederfähret, allen unsern Vorrath an Geld und Geldes werth, aller Diener Bestallungen zusamt der Art und Weise, wie unsere Güther, Gefälle und Vorrath verwaltet und verwahret werden: Darüber soll er alle Urkunden, Contracte, Pachtbriefe, Reverse, Cautiones, Inventaria, in guter Ordnung und copial-Büchern beysammen, auch die Einkünfften in bequemlichen Tabellen summarisch verfasset haben. Dahingegen und der Ausgabe halber, soll er sich gleicher gestalt wohl ersehen in all unserer Fürstl. Cammer obliegenden jährlichen und ordentlichen Ausgaben, und deswegen verfasseten Schuldverschreibungen, Diener-Bestallungen, Begnadigungen, Hoff-Deputaten und General-Befehlen, auch ihm darneben wissend seyn, die ordentliche Ausgabe unserer Aemter, und er sich sonst im übrigen in allen seinen Expeditionen, nach dieser seiner Bestallung, wie auch nach unterschiedlicher der Sachen Gelegenheit, nach denen rechten Gründen, wie sich solche aus den Contracten, Urkunden, unsern Befehlen und untadelicher Observanz ergeben, anstellen und reguliren, auch die Billigkeit und vernünfftige Haußhalts-Regeln, bey allen seinen Vorschlägen und Handlungen jederzeit walten lassen.

3. Seine Verrichtung an sich selbst, und deren vornehmste Puncta belangende, soll unser Cammer-Verwalter täglich in unserer Cammer-Stuben sich finden lassen, und unserm Hoffmeister in Erwegung der vorfallenden Cammer-Sachen, sonderlich aber derer, welche eigentlich die richtige Einbringung und ordentliche Ausgabe unserer Intraden betreffen, beywohnen, und nebst ihm seine Gedancken und Meynung frey zu eröffnen haben, bevorab aber soll er gefasst seyn, von dem jedesmahligen Zustand unserer Einkünfften, wie auch hingegen von denen nöthigen und bereits darauff gewiesenen Ausgaben, umbständliche Relation, zum längsten alle Quartal, oder so offt wir es begehren werden, zu thun, damit man leichtlich und gründlich sehen und ermessen könne, was allenthalben an Geld und Geldes werth, zum Exempel, Geträide, Wein, Wolle, Viehe, Holtz und andern materialien, im Vorrath sey, und was man hingegen bedürffe, zu dem Ende er, der Cammer-Verwalter richtige Memorial-Bücher halten soll, darinn er jetztbemeldte Umstände aus den eingeschickten Extracten der Rechnungen, und unsern darauff gethanen Befehlen, in guter Ordnung, einzeichnen, und daraus referiren könne, insonderheit auch soll er gute Vorschläge, auff vorher gehabte Erkundigung, zu thun wissen, wie Wir unseren Vorrath der Aemter auffs nützlichste und beste an den Mann bringen, und nicht von Auffkäuffern, und Wucherern Schaden und Einbuß leiden müssen. Er soll sich auch gebrauchen lassen, und unsern Nutzen, nach Gelegenheit und Umständen der Sachen, bedencken, wann mit Handelsleuten und Handwerckern Gedinge und Lohnzettel vor unsere Hoffstatt, oder

oder mercklicher Amts-Gebäude und andere Nothdurfften, auffzurichten, oder an frembden Oertern in den Märckten und Messen etwas an allerhand Vorrath einzukauffen stünde.

4. Hierüber soll er mit allem Fleiß daran seyn, daß nicht allein unser Cammer-Cantzelist zu rechter Zeit erscheine, und was ihm zu mundiren, oder sonsten zu thun anbefohlen, jedesmal und unweigerlich verrichten möge/ sondern auch unsere Cammer-Stuben in guter Geheim und Beschließ behalten, daß darein niemand frembdes, ohne seinen Vorbewust gezogen, oder gelassen werde. Da er auch dißfalls oder sonsten in ein und dem andern Mangel vermerckte, soll er die Uberfahrer zur Besserung ermahnen, und da es nichts verfienge, oder die Sach bald Anfangs wichtig wäre, solches unserm Hofmeister entdecken, damit bey ihnen beyderseits die Nothdurfft bedacht, und Uns, auff bedürffendem Fall, Relation gethan werden möge, mit allem Fleiß soll er auch dahin sehen / daß alle einkommende Supplicationes richtig vorgetragen, registriret, die darauff ertheilte Decreta und Resolutiones darzu gelegt, und sonst mit ordentlicher Repositur aller Urkunden bequemlich, und der Ordnung gemäß, umbgegangen werde, damit man zu allen Sachen die nothdürfftigen Acten jederzeit unverlängt haben könne.

5. Auff alle unsere zu Intraden-Sachen bestellte Beampte und Bediente auff dem Lande, soll nechst unsern Hofmeister, nicht weniger auch unser Cammer-Verwalter, eine genaue Inspection schlagen, und daher bey ihrer Annehmung, eben so wohl seine Erinnerung zu thun haben, auch von denen, welche die Einnahme führen sollen, gebührende Cautiones einbringen lassen, zum öfftern soll er auff unsere Vorwerge, Schäffereyen, Teiche und andere dergleichen Güther, sich begeben, den Haushalt und die Beschaffenheit der Sachen in Augenschein nehmen, die Bediente aus ihrer Bestallung zu Rede setzen, und deren Beobachtung anweisen, das gemeine Gesinde, auch Pachtleute, Schäffer, Müller und dergleichen, so untüchtig erfunden werden, mit Vorbewust des Hofmeisters, ab- und bessere Leute an die Stelle schaffen, den Vorrath und Inventarium unvermerckt überzehlen, messen, und stürtzen lassen, wo merckliche Aenderungen in Vorschlag kommen, die Umstände wohl erkundigen, auch von dem allem, und was er sonst dißfalls erfähret, das zu unserm Schaden oder Nutzen dienete, ausführliche Relation erstatten, und also keine befundene Untreu oder Saumseligkeit uns oder unserm Hofmeister verschweigen.

6. Unsere Hofstatt mit aller zugehörigen Nothdurfft zu versehen, soll unser Cammer-Verwalter allezeit bedacht, und zu dem Ende gefasst seyn, aus seinen Registraturen und Vorraths-Büchern, auf unsers Hofmeisters Erinnerung, anzuzeigen, woher das jenige, wessen man bedürfftig ist, zu nehmen sey, und da in unsern Aemtern an Vorrath eines und anders nicht, oder anderswo besser und füglicher, oder nothwendig zu haben, soll er bey Zeiten Erinnerung thun, daß darauf Verordnung geschehe.

7. Er soll auch zu Uberlegung und Abhörung aller Ampts-Rechnungen seinen besondern Fleiß und Treu anwenden, dergestalt, daß er allen, die auff Rechnung sitzen, mit Rath und Befehl an die Hand gehe, da sie einen Zweiffel über ein oder andere wichtige Ausgabe oder Einnahme hätten, und zu dem Ende Erinnerung thun, daß wenn ausser Fürstl. Cammer wichtige Ausgaben in die Aempter anbefohlen werden, allezeit darbey vermeldet sey, unter welches Capitel der Ausgaben sie dieselbe Summa verzeichnen oder der Cammer zurechnen sollen, ferner auch bey unserm Hofmeister anhalten, daß die Vorbescheide zu Abhörung der Rechnungen zu rechter Zeit angesetzt, und damit nicht verzogen, sondern so schleunig, als möglich, verfahren werde: Zu solcher Abhörung soll er die verordnete Extracte und Gegen-Register zu rechter Zeit einzufodern, und neben der Rechnung vorzutragen, sich angelegen seyn lassen. Wann nun solche Abhörung gebührlicher Weise geschehen, soll unser Cammer-Verwalter darüber halten, daß die Reste oder Uberschuß richtig geliefert und eingebracht, hingegen die Beampte, nach Befindung quittiret werden, er soll auch den summarischen Extract der Rechnung in seine Memorial-Bücher eintragen, und also gefast seyn, Uns darvon, so offt wir es nöthig befinden werden, Red und Antwort, auch Extract und Designation der vorhandenen Mittel mit Grund zu geben.

Da er auch aus Betrachtung der Rechnungen vermerckte, daß nicht durch Verschuldung des Beamten, sondern aus Mangel anderer und besserer Ordnung, ein und andere unser Cammer-Guth und Gefälle nicht genugsam genutzet würde, oder sich Einbuß ereignete, soll er solches zu erinnern/ und auf unser weiter Bedencken und Aenderung zu stellen, nicht unterlassen. Weil auch das Getreide in den meisten Orte zu Geld angeschlagen, und also verrechnet wird, soll der Cammer-Verwalter alle Jahr die Marck-Zettul oder Tax des Getreidigs aus denen bey jedem Amte nechst gelegenen Städten zusammen bringen, gebührlich vortragen, und einen gewöhnlichen Tax aus Zusammenschlagung des höhesten, mittlern und geringsten Marckwerths ausrechnen lassen, welches die Beamten in ihren Rechnungen in acht nehmen, und deßwegen, wie auch wegen anderer Dinge, die sie zu Geld anschlagen sollen, in Zeiten befehlicht werden müssen.

8. Endlich soll auch unserm Cammer-Verwalter obliegen, Uns eine Haupt-Cammer-Rechnung jährlich zu erstatten, darinnen all unsere Einkünfften in unterschiedlichen Capiteln der Einnahme zu Gelde gerechnet, und dann also in gebührliche Capiteln der Ausgabe hinwiederum verschrieben werden, und soll er in die Einnahme den Ertrag all unsere Aemter und darinn befindlichen oder absonderlichen Cammer-Güter, auch was ausserhalb ordentlicher Jahrgängiger Intraden etwa zufällig einkommet, samt dem Rest oder Vorrath voriger Jahre ordentlich nach einander in gewöhnliche Capitel setzen, und solche mit denen abgehörten und unterschriebenen Amts- und dergleichen Rechnungen und Urkunden belegen, die special-Capitel der Amts-Rechnungen aber in die Rent-Rechnung nicht kommen lassen.

In

In die Ausgabe soll er verschreiben unsere und unserer Hertzliebsten Gemahlin Liebd. Handgelder, Diener-Besoldung, Hoffstatts-Verlag, Schulden Abstattung und anderer gemeine Auslagen, gleicher gestallt in gewissen Haupt-Titeln und Capiteln, welche er mit richtigen Quittungen oder sonst beglaubter Nachrichtung, Item, mit den Hoff-Aemter-Rechnungen, oder unsern special Befehlen und Scheinen darzuthun und zu belegen hat. Was nun darüber in Vorrath und Rest ist, daß soll er Uns, wie sichs gebühret, zu gewähren schuldig seyn, also daß Wir solches in der Cammer baar haben, oder wissen mögen, an welchem Orte und an welchen Stücken der Uberfluß zu befinden, oder wo der Nachstand einzutreiben seye.

Vor solche unsere Jährliche Haupt-Rechnung nun, soll offtbesagter unser Cammer-Verwalter, wie in solchen Gefällen gebräuchlich, stehen und hafften; Damit er aber dißfalls der Einnahme und Ausgabe halber / ohne Gefahr sey, so soll er zwar über allen Empfang aus den Aemtern, unsere Bediente quittiren, darauff dieselbe auch gesichert, und solche Quittungen statt baares Geldes, bey ihrer Amts-Rechnung, angenommen werden, aber die einkommende Summen soll er, der Cammer-Verwalter, so balden in den Geld-Kasten einwerffen, und solchen selbst in Beschließ haben, auch die Nothdurfft davon, doch nicht ohne Einschreibung in sein Manual und Empfahung gewisser Beleg, jedesmal auszahlen.

Da wir auch begehrten, daß unser Cammer-Verwalter Uns den Jährlichen Uberschuß und Vorrath, oder eine namhaffte Summa der Current-Gefälle in besondere Verwahrung oder zu Handgeldern folgen lassen sollte, dazu soll er in der Zeit gefast, oder sonst den vorhandenen Vorrath unserm Hoffmeister oder Uns vorzuzehlen schuldig seyn, und hingegen da er etwas liefert, von Uns, zu Beleg seiner Cammer-Rechnung, gebührlichen Schein darüber empfangen. Jmgleichen soll er, sonderlich bey der Einnahme, dahin sehen, daß gute tüchtige Reichs- und gangbahre Landmüntze zu unserer Fürstl. Cammer geliefert, auch also redlich und ohne Auffwechsel, und ohne Gefehrde wiederum ausgegeben werde. Und wird er hierüber zu unserm Nutz und seiner selbst eigenen Sicherheit daran seyn, daß jährlich solche Cammer-Rechnung für uns abgelegt, und er darüber gebührend quittiret werde, damit solche nicht überhäufft, und Zerrüttung und Unrichtigkeit verursachet werden möge. Auch hat unser Cammer-Verwalter, zu Beförderung seiner Rechnung, und Erhaltung richtigen Zustandes unsers Cammerwesens, alle Abrechnungen, die wir entweder mit unserer Fürstl. Rent-Cammer zu N. oder sonsten etwa mit andern Fürstl. Cammern, Item, mit unsern Creditoren oder Debitoren, mit Dienern, Handelsleuten, Bauleuten und Handwerckern, mit den Beamten und andern haben, mit allem Fleiß und Bedacht, wie er solche aus den Cammer- und Amts-Rechnungen, seinem Manual und der Leute Quittungen zu begreiffen weiß, auffzusetzen, zu durchgehen, und in Richtigkeit zu bringen, damit die Capitel der Cammer-Rechnung sich darauff gründen, und dieselbe desto leichter abgehöret, und er auch zugleich desto beständiger darüber quittiret werden könne.

9. Nach-

9. Nachdem Wir auch unsern Cammer-Verwalter zu Handbietung und Unteraufsicht nechst unserm Hofmeister, oder wer von unsern Adelichen Bedienten solch Amt jedesmal vertreten und haben wird, bestellet und nachgeordnet, auch über diß, umb mehrer Richtigkeit willen, in unsern Hof-Aemtern ihm die Rechnung oder würckliche Mitauffsicht bey Einnahme und Ausgabe, anbefohlen; Als soll er sich zu dem Ende in unserer Hof-Ordnung auch Deputat-Zetteln, vor unser Küchen, Keller, Silber-Cammer und Burgvogtey, wie auch in den Bestallungen der Hof-Diener, wohl ersehen, und in den Acten, Urkunden und Schrifften unsers Hofmeister-Amts sich wohl bekannt machen, dieselbige in Registratur und ordentlicher Hinterlegung, auff Anordnung und Direction des Hofmeisters, erhalten helffen, im übrigen aber und in Fällen, die in solchen Ordnungen nicht richtig bestimmet, oder darinnen Aenderungen fürfielen, unsers Hofmeisters Befehl geleben, sich deßhalber täglich bey ihm zum öfftern, sonderlich aber vor und nach der Mahlzeit, anmelden, und sonst ordentlich in der Cammer-Stuben finden und antreffen lassen, auch soll er ein gewiß Memorial-Buch alles dessen, was ihm absonderlich befohlen wird, halten, und sich mit Vergeßlichkeit diß oder jenes Dinges, nicht entschuldigen.

10. Er soll nechst dem Hofmeister vor allen Dingen und ingemein mit Fleiß darauff sehen, daß unsern Verordnungen nachgelebet werde, und da er vermercket, daß entweder mit unchristlichen, ärgerlichen und verbotenen Bezeigungen, oder mit Unfleiß und Untreu im Amt, und einem jedweden obliegender Dienst-Verrichtung, wieder die Gebühr, auch zu Schaden und Unordnung gehandelt würde, soll er die geringen Hof-Diener anfangs und nach gestalten Dingen, ermahnen und warnen, da es aber nicht helffen wolte, solche, wie auch höhere Bediente, alsobald unserm Hofmeister anzeigen.

11. Auff alle unsere bey der Hofstatt zu täglichem Gebrauch bedürfftige, und in den Hof-Aemtern befindliche Mobilia an Silber, Zinn, Kupffer, Messing, Eisen, Blechwerck, höltzern Geräthe, an Teppichen, Decken, Tischzeug, und dergleichen, soll er so fern sein Absehen haben, daß an denselben weder durch die Hof-Diener noch Frembde, einiger wissentlicher Schaden und Muthwill verstattet werde, sondern wo er dergleichen innen würde, soll er alsobald darum reden, abwehren, und nach Gelegenheit, zu Bestraffung oder Anordnung der Ersetzung, dem Hofmeister anmelden, was auch von sich selbsten abschleisset, oder unvorsetzlich zu Schaden kommet, sich vorzeigen, und die Ursach anführen lassen, auch solches zu künfftiger Revision des Inventarii notiren, und zu des Hofmeisters Ausschlag stellen, wie solches paßirt werden soll; Bey solcher Uberzehlung, Besichtigung und Verneuerung des Inventarii über den gantzen Hof, soll er dem Hofmeister mit allen Willen an die Hand gehen, und ihm zu gewöhnlicher Zeit daran selbst erinnern.

12. Wegen

12. Wegen des Gegenverzeichnüsses, soll er es also halten, daß er ein richtig Buch habe, in welches alle der Hoffämter, Küchen, Keller, Silber- oder Licht-Kammer, Bettmeisterey und Bürg-Vogtey einkommenden Vorrath, Materialien, Victualien, Speiß und Tranck (welche dem dazu bestellten Küchen- und Keller-schreiber, Silberdiener, Bettmeisterinn, Burgvoigt und dergleichen Personen keines weges allein, sondern allezeit in Beyseyn des Cammer-Verwalters geliefert, auch von ihnen, bey Vermeidung Unserer Straffe und Ungnade, anderer gestalt nicht angenommen werden sollen) richtig einschreibe, den Tag und die Summe deutlich darbey vermelde, und den Hof-Beampten, in dessen Rechnung solche gehöret, mit unterschreiben lasse. Gleichergestalt soll er hingegen bey der Ausgabe, wenn zum Exempel aus der Speisekammer oder Zehrgarten, den Koch zugehauen und zugestellet wird, es sey an Fleisch, Wildpret, Fischen, Gemüsen, Confect, Gewürtze oder anders zugegen seyn, und nach dem Verzeichniß der Personen, zu deren Speisung solches erfordert wird, und unserm Deputat, die Lieferung ausrechnen, und den Zettel den der Küchenschreiber darüber verfertigt, mit unterschreiben, worauf es sonst nicht in Ausgabe bey der Küchen-Rechnung passiret werden soll. Solte er aber, um anderer Unserer nothwendigen Kammer-Geschäffte willen, bey berühren einhauen und zuzehlen nicht gegenwärtig seyn können, so soll doch an seiner statt Unser Hof-Fourirer solches verrichten, und ihm hernach dasjenige, was vorgangen und abgefolget worden, zu Beobachtung dieser seiner Schuldigkeit, unverlängt treulich hinterbringen.

Wenn auch aus dem Vorraths-Keller gefüllet, oder an Fassen etwas gebessert werden soll, da auch über das Deputat etwas mehr an Getränck zu folgen, von Unserm Hofmeister anbefohlen wird, soll er darauf sehen, oder in grossen Ausrichtungen andere Personen darzu bestellen, daß dasselbige richtig und ohne Abschleiffung und Betrug geschehen und aufgetragen werden möge.

Die Wachs- und Unschlit-Lichter über Hof (nechst dem er diese und alle andere Nothdurfft in sein Gegenverzeichniß bringet) soll er wöchentlich nach ihrer Gattung, wie auch das Brod und Semmeln öffters auf die Wage ziehen lassen, und darnach sehen, daß zu Unsrer Hofstatt rechtes Gewicht geliefert werde. Und weil mit dem Holtze keine eigentliche Gewißheit gehalten werden kan, soll er doch täglich darnach sehen, daß kein Unrath vorgehe, und zu einer gewissen Stunde, unter der Aufsicht des Burg-Voigts oder dergleichen Person, alle Feuer angezündet und wieder geleschet werden, es wäre dann Kranckheit oder anderer Geschäffte halber, auf Befehl des Hofmeisters ein anders erlaubet. Was denn vor Unser Hofstatt an täglicher Nothdurfft auf dem Marckt einzukauffen ist, soll der Cammer-Verwalter, so viel müglich, und er von andern nöthigern Geschäfften nicht daran verhindert wird, es also halten, daß er bey den Einkauff selbst sey, und zu dem Ende die Leute, welche etwas in ziemlicher Menge verkauffen wollen, nach Hof gewiesen werden, oder da es nicht füglich geschehen kan, ihm durch den Küchen-Schreiber

der Einkauff alsobald angezeigt, in sein Gegenbuch geschrieben, und demnach von ihm öffters gefraget werde, ob der Marckpreiß also gewesen.

Es sollen auch die zu solchem Einkauff verordnete wöchentliche Mittel nicht ehe dem Einkäuffer verfolgt werden, wenn nicht der Cammer-Verwalter die Specification der Hof-Aempter, wohin die vorige Summ verwendet worden, unterschrieben. Da wir aber etwas nahmhafftiges an Gewürtz, Confect, Tuch und anderen auf Messen und Märckten einkauffen liessen, darüber soll der Cammer-Verwalter bey der Lieferung und Abwegung oder Messung zugegen seyn, und wie bey andern Sachen, sein richtiges einschreiben halten; Er soll auch nichts untüchtiges, franckes und verdorbenes, und also der Gesundheit schädliches, oder sonst unflätiges und übelanständiges, bevorab an Schlacht-Vieh, Wein, Bier und dergleichen, weder zur Küchen noch Keller bey der Lieferung annehmen, sondern solches wieder zurück weisen, oder unserm Hofmeister, auch nach Gelegenheit, dem Hof-Medico anmelden.

13. Bey aller Speisung und anderer Liefferung soll er eigentlich darauf sehen, daß keinem mehr oder weniger, als Unser Deputat vermag, geliefert werde, da er dann, bey dem Augenschein, Mangel oder Uberfluß befindet, soll er bald darum reden, und den Grund erkundigen. Wo auf Unsern, oder des Hofmeisters Befehl bey einer oder andern Mahlzeit zugefälliger weiß etliche wenig, 2. oder 3. Personen mehr als ordentlich gespeiset würden, hat er zwar ausserhalb des Brods oder Geträncks, weiter nichts auf solche verschreiben zu lassen, so aber derselben mehr würden, soll er alsobald dasjenige, was zu ihrer Speisung und Pflegung gehöret, in sonderliche Zettel bringen, vom Hofmeister unterschreiben lassen, und darauf in der Ausgabe sehen, und auf diese weise soll er auch halten, wann über das Deputat bey Gastungen und Ausrichtungen bey Hof etwas zu hohlen ist. Bey dem Anrichten soll er zu erst die Küchen-Zettel übersehen, und nach Befindung corrigiren, ehe sie in Unsere Tafelstuben gereicht werden, also soll er auch die Keller-Zettel erst examiniren, ehe sie dem Hofmeister zugestellet werden. Bey dem Aufheben der Speisen und Geträncks soll er auch zugegen seyn, und so etwas übrig ist, und aufzuheben dienet, soll er es so bald notiren, und an den Küch- und Keller-Zettel wiederum abziehen. Jedoch wollen Wir diese seine Gegenwart beym Anrichten und Aufheben Speiß und Tranck, einig und allein von dem Fall, wann frembde Fürstl. Herrschafft, oder sonst einige Solenne Ausrichtung vorhanden, verstanden haben; Worbey er sich alsdann zugleich der Speisung zu Hof, seine obliegende Gebühr hierunter desto besser zu beobachten, bedienen, sonsten aber ordinarie täglich berührte Auffsicht von Unsern Hof-Fourier gehalten werden soll.

14. Er soll mit allem Ernst verhüten, daß bey unserm Hof, auch sonderlich in der Küch- und Kellerstuben, Back- und Schlachthäusern, keine Zechen, Gelage und Winckel-Mahlzeiten gehalten werden, massen er dann öffters und zu ungewöhnlicher Zeit, mittelst eines Haupt-Schlüssels, den er von dem Hofmeister zu solchem

Ende

Ende abfordern kan, auf dessen Befehl herum zu gehen, und da er solche Ungebühr findet, dem Hofmeister, zu Bestraffung anzumelden wissen wird: Auch soll er bey den Täfeln und Tischen, sonderlich beym Gesinde je zuweilen, wann er von der Kammer abkommen kan, zusehen, daß sich niemand eindringen und schmarutzen möge, der nicht dahin gehöret.

15. Wie sonst Unser Hofmeister auf Unsere Fürstl. und neben Uns gespeisete Tafeln, sein Absehen und Inspection haben, und damit beschäfftiget seyn wird, also soll Unser Cammer-Verwalter auf die andere Tische Unser Unter-Officianten und gemeinen Diener, so viel ihm wegen Unserer Cammer-Geschäffte, nur möglich seyn wird, die Obsicht haben, daß richtig und ordentlich gespeiset, und was sich sonst mehr gebühret, darbey in acht genommen werde, bevorab soll er solches thun bey grossen Außrichtungen, und Anwesenheit frembder Personen, oder, da ihm solches alles zu verrichten zu viel, und vor nöthig befunden würde, andere zu solcher Verrichtung zu bestellen, so soll er doch nechst dem Hofmeister, die Aufsicht darüber haben, und die absonderlich verordnete Marschälcke und Aufseher zu befehligen und zu instruiren wissen.

16. Da wir auch ausser Unsers Hoflagers, auf Unsern Aembtern, oder sonsten Unsern Cammer-Verwalter zur Aufsicht und Verrichtunge seines Ambts gebrauchen wolten, soll er sich darzu gehorsamlich, auf Unsern oder des Hofmeisters Befehl bequemen, und daselbst die Ordnung und Maaß, wie bey Unserer Hofstatt halten, es seye ihm denn ein anders absonderlich befohlen.

17. Endlich soll er auch zu Abhörung und Examination der Wochen- und Quartal-Rechnung Unserer Hof-Aembter, dem Hofmeister alle Hülffe und Aufwartung leisten, die Einnahme aus seinem Gegenbuch und in den Küchen-Keller- und anders wohin ertheilten Zetteln, auch den Zurechnungen Unserer Beambten, die er aus Unserer Cammer abholen soll, die Außgabe aber nach den richtigen Küchen- und Keller-Zetteln, und den Deputaten, auch in Extraordinariis, denen besondern Befehlen des Hofmeisters, oder Unserer selbst, examiniren, und zu dem Ende täglich unter allen Küchen-Zetteln die Summa des Aufgangs, mit seiner Hand summiren, und gegen die Wochen-Rechnung, und darin geführte Summa der Außgabe halten: Da er nun Unrichtigkeit befindet, solche dem Hofemeister eröffnen, nechst ihm, was richtig ist, unterschrieben, auch sonst ihm und den Quartal-Rechnungen bey unser Cammer gute Nachricht und Ursach anzuzeigen wissen, warum die Rechnungen steigen oder fallen, wie er denn insonderheit die Abwesenheit der Diener, welche er aus den wöchentlichen Verzeichnüssen derselben ermessen kan, wohl in acht nehmen, und deßwegen gebührliche Abkürtzung thun soll. Er soll auch schuldig seyn, Unserm Hofmeister Monathlich einen Extract des Aufgangs bey Hof, zu übergeben, auch nach abgelegter Rechnung, den Vorrath oder Rest in allen Aembtern zu visitiren, und dem Hofmeister solchen, wo es begehret würde, vorzehlen und weisen zu lassen.

18. Damit er nun in diesem seinem zweyfachen Ambt mit mehrem Nachdruck und Respect dienen möge, wollen Wir alle zu Einnahme und Ausgabe bestellte Hof-Diener, wie auch das gemeine Gesinde an ihn mit einem Handschlag durch Unsern Hofmeister weisen lassen, darbey er dann, was er dieser seiner Bestallung Unser Hof-Ordnung und des Hofmeisters oder Unserm Befehl gemäß handelt, gebührlich und mächtiglich geschützet werden soll. Er wird sich aber hergegen selbst mit den Hof-Dienern, auch Frembden, nach aller Ehrbarkeit und Hof-Sitten, in acht zu nehmen, nicht zu gemein zu machen, sondern guter Vorsichtigkeit, Treue, Verschwiegenheit und Behutsamkeit zu befleißigen wissen; Jedoch weil im übrigen bey Hof nichts gemeiner, dann verleumden und antragen: So wollen wir denen jenigen, so solches zu thun sich unterstehen, keinen Beyfall geben, sondern es soll derselbe Unserm Cammer-Verwalter zu Verantwortung vorgestellet werden, und nach Befindung gebührlicher Abstraffung gewärtig seyn. Dagegen und zur Ergetzlichkeit seiner Mühe und Dienstwaltung, soll ihm zur Jahrs-Besoldung von unten gesetztem dato anzurechnen, jährlich

- - - Thaler an Geld
- - - Malter Korn
- - - Malter Gersten
- - - Malter Hafer
- - - Clafftern Holtz
- - - Schock Reißig
- - - Frohnfuder Heu
- - - Schock Stroh ꝛc.

aus Unser Renth-Cammer gereichet und gegeben werden. Jedoch soll so wohl Uns als ihme frey stehen diese Bestallung ein Viertel Jahr vorher, nach jedes Gelegenheit, aufzukündigen. Alles treulich und ohne gefehrde. Urkundlich haben wir diese Bestallung mit Unserm Fürstl. Secret bedrucken lassen, und Uns mit eigener Hand unterschrieben. So geschehen zu N. Walburg 16. ꝛc.

N. Hertzog zu N.

(L.S.)

III.
INSTRUCTIONS-PUNCTA.
Welche die Beambten bey ihren Verrichtungen, zumahlen in Justitz-Sachen, zu beobachten haben.

1. SOll ein Beambter zuvorderst an seinem Ort ein wachendes Auge mit haben, auf Conversation reiner Lehre, in seinem anvertrauten Ambt, und daß keine verführische ketzerische Personen sich darinnen einschleichen, und ihre Lehre ausbreiten.

2. Für

2. Für sich, und neben den seinen, eines Christlichen Wandels sich befleißigen, vor Lastern sich hüten, und auf seine Untergebene gute Aufsicht führen, daß sie dergleichen thun.

3. Soll er, Krafft geleisteten Pflicht, in allem seinem Thun auf Fürstl. Wohlfahrt, Nutz, und Erhaltung Dero Hoheit, und Juris Episcopalis & territorialis, dem Herkommen und Befügnüß nach, sein Absehen haben; Und was darwider vorgehet, und er nicht selbst remediren kan, zeitlich berichten.

4. Zu diesem Ende nicht allein gegen Fürstl. Herrschafft, und von deroselben vorgesetzte hohe Collegia gebührenden Respect tragen, sondern auch sonsten mit andern Geist- und Weltlichen zu- oder beygeordneten Dienern, gute Correspondenz und Vertraulichkeit pflegen, wie auch, so viel möglich, mit Benachbarten, sonderlich denen nechst gelegenen inländischen Beambten.

5. Soll er jährlich zu so viel mehrer Behauptung Landes Fürstlicher Hoheit über Leistung der Erbhuldigung halten, so wohl bey den Frembden neu einziehenden, als denen Ingebohrnen, wenn sie ihre Haußhaltung anfangen, jedoch daß von jenem noch hierüber ein Schein ihres auswärtigen Verhaltens vor der Erbpflicht begehret, diesen, wenn sie sich an andere Orthe wenden, dergleichen ertheilet werden, und der nicht würcklich im Ambt ansitzenden Haußgenossen wegen es nur bey dem Handschlag bleibe.

6. In gemein soll er seiner Amts-Unterthanen Aufnehmen befördern, jeden bey seinem Recht schützen, und was und wie weit es ein jeder hergebracht, wohl erkündigen, über Tax- und andern Ordnungen, Begnadigungen und Innungen halten, und sie nach denen Landes-Policey- und andern dergleichen Geist- und Weltlichen Ordnungen und Anstalten, auch bestätigten Statuten richten, solche fleißig zu lesen, und darüber mit ernstem Fleiß zu halten.

7. Seines Ambts und zugehöriger Stücke, auch hergebrachter Rechte, soll er selbst wohl kundig seyn, und sich hierzu der Ambts-Beschreibung, Erb- und Copial-Bücher, Grundrisse, Protocollen, und anderer Urkunden gebrauchen. Wie nicht weniger derer im Ambt selbst, oder doch unter dessen Commissions-Bezirck gesessenen von Adel, und Cantzleysäßigen Städte habender Gerechtigkeit halber, ein wachendes Auge haben, daß solche nicht alleine von ihnen nicht weiter, als sich geziemet, extendiret, sondern auch des Landes- und Lehn-Herren Interesse zu wider, von Auswärtigen oder Benachbarten an denenselben durch Gewalt oder Conniventz der Vasallen, kein Eintrag geschehe: Zu welchem Ende er die Specification solcher unter seinen Bezirck gelegenen Cantzeley- und andern Lehenschafften, sich wohl bekant zu machen, darneben Abschrifft oder Extracte der Lehen-Briefe fleißig an der Hand zu haben, vonnöthen hat.

8. Bey denen täglichen Ambts-Verrichtungen soll alles treulich befördert, und nichts gefährlich oder aus Vorsatz verzögert, die Eltesten, Item die Kirchen und Schulen, Wittben und Wäysen, Gefangener, oder anderer miserablen Per-

sonen Sachen, auch denen jüngsten und neuesten gemeiniglich vorgezogen werden.

9. Vor aller Partheylichkeit soll sich der Beambte eusserst hüten, viel weniger einem oder dem andern Theil heimlich rathen, und Anschläge geben.

10. Insonderheit soll er daran seyn, daß Civil-und peinliche Processe gebührend fortgestellet, die Protocoll richtig gehalten, und keiner an seinem Rechten verkürtzet oder aufgehalten werde.

11. Die Partheyen sollen zeitig gehöret, gefördert, die Güte fleißig versucht, oder doch sie zu engen Compromissis vermahnet, nicht leichtlich aber ohne erhebliche Ursachen, sonderlich in gewissen Fällen, als bey Causis piis, injurien-Sachen, personis miserabilibus, unter nahen Anverwandten, die ordentliche Rechtfertigung veranlasset werden, und ist dem Beambten unverwehret, bey verspührter vorsetzlicher Zancksucht der Partheyen, ein und andern a limine judicii gar abzuweisen, oder auch zu straffen.

12. Gleich wie aber denen ersten und niedern Instantzien der Lauff billich zu lassen, und die Sachen ohne Noth nicht für die Höhere zu ziehen, oder zu avociren, sondern vielmehr die, so die erste Instantz muthwillig übergehen, zu bestraffen sind; Also muß auch ein Beambter hingegen die Billichkeit also beobachten, daß niemand ihn zu übergehen Ursach habe, und da eine Sache, endlich von ihm avociret, oder er moniret oder excitiret wird, alsobalden mit Einschickung der Acten oder Erstattung Berichts, ungesäumt sich der Gebühr erweisen.

13. Wenn ihme von der Regierung, oder Hof Gerichte, oder einem andern höhern Collegio Commission in einer Sache aufgetragen wird, soll er selbe fleißig und treulich verrichten, in schweren Fällen um Information anhalten, und Befehl erwarten; hingegen sich auch nicht lassen zu wider seyn, wenn nach Befindung der Umstände in seinen eigenen Amts-Sachen, gegen oder neben ihm selbst einem andern Commission ertheilet, oder er in seinem anbefohlenen Ambt extraordinarie auf des ungerecht befundenen Theils Kosten, oder auch ordinarie, gemachter Verordnung und Anstalt nach, in Gerichts-Sachen visitiret wird, massen er auch alle Jahr seine Specification, der für dem Amt oder Gericht aufgetragener Commission-hangender Rechts-Sachen, zur Regierung zu schicken, schuldig.

14. So soll er auch selbst seine anvertraute Amts-Dörffer in und ausser ordentlicher Zeit fleißig besuchen, und neben andern Stücken, insonderheit, was einen oder andern Orts wider Recht und Billigkeit, zu Schmälerung Herrschafftlicher Jurium und Hoheit, oder sonsten wider gute Anstalten vorgehet, erkundigen. Und eben zu diesem Zweck sind auch die Rüge-Gerichte verordnet, dabey der Beambte zu zusehen, daß der Ordnung gemäß dabey verfahren, und ihm das Protocoll von dem Richter gezeiget werde, damit nicht allein solches gebührend und zu rechter Zeit eingeschicket, sondern auch sonsten, ob der modus mit der Straffen excediret, der ordentlichen Ambts-Jurisdiction Eingriff gethan, oder sonst etwas

was unbilliges vorgenommen worden, ersehen, und solche Mängel nach Befinden remediret werden können, massen insonderheit ratione aller Gerichtlichen Bussen und Straffen, der Unterschied und Beschaffenheit des Verbrechens, wohl zu beobachten und die Busse darnach einzurichten ist.

15. Gegen dem gesamten Hof-Gericht soll der Beamte schuldigen Respect tragen, auf dessen Excitatoria und inhibitiones, da eine Sache nicht schon für der Regierung anhängig, schleunige parition leisten, und Bericht erstatten.

16. Die ordentlichen Ferien sollen beobachtet, und in selbigen keine rechtliche Termine, ausser sonderer Nothwendigkeit, und mit Einwilligung beyder Partheyen, angesetzet, vielweniger aber Executiones oder dergleichen vorgenommen werden, damit es widrigen Falls bey diesem keine inhibition bedörffe. Gleicher gestalt inhibitiones, und andere schärffere Verordnungen zu vermeiden, hat ein Beambter, und jeglicher Unter-Richter sich zu hüten, daß die Unterthanen nicht so bald mit Gefängniß, ausser Criminal- oder andern groben Verbrechen, etwan nur bloß eine höhere Geldstraffe oder anders, von ihnen zu erzwingen, bedrohet, oder würcklich belegt, und darinnen erst ihre Sache zu justificiren angehalten werden.

17. Wie sich denn ein Beampter für allen privat-affecten zu hüten hat, und in seiner eigenen Sache nicht selbst Richter seyn, sondern allen Fals solches auf Ausspruch und interessirter Personen, oder der ordentlichen Obrigkeit stellen soll.

18. Ohne der Herrschafft Vorbewust soll sich kein Beampter in frembde Nebenbestallungen einlassen, noch in Sachen, so vor seine Instantz gelangen können, privatim vorher Rath zu geben sich unterstehen, so wenig, als er sich einer Sache darinnen er für diesen, ehe er in Dienste kommen, advocando bedienet gewesen, nach der Hand, wenn er damit, als Richter, zu thun haben soll, mehr anzumassen befugt ist.

19. Bey zuweilen übrig habender Zeit, soll er sich die Herrschafftlichen Sachen und Jura bekannt machen, aus denen actis und Urkunden sich informiren, selbe zuweilen epitomiren, extrahiren, und solche Extracten wider denen Actis beylegen, damit man sich desselben im Nothfall und in der Eyl bedienen könne, wie er denn auch sonsten seine Bestallung öffters zu durchlesen, und derer daraus gezogenen Tabell zu seiner täglichen Nachricht zu gebrauchen hat.

20. Im Ampt, und bey ordentlicher Gerichts-Stelle, soll der Beampte jederzeit zu gegen seyn, und ausser sonderer Noth, oder auch ausser empfangenen sonderbaren Verlaub, sich auf etliche Tag nicht ausser Ampts begeben, oder da es ja geschehen müste, dennoch gute Anstalt und Verordnung wie Zeit seiner Abwesenheit zu verfahren, damit nichts versäumet werde hinterlassen.

21. Nicht weniger hat er auf alle untergebene und angewiesene Bediente, daß ein jeder sein Ampt gebührend verrichte, Aufsicht zu führen, insonderheit daß bey Civil- oder peinlichen Fällen, der Richter, oder wer dessen Stelle versiehet, der vorgeschriebenen Verordnung nach, mit Solennitäten, und andern Requisitis Recht und

IV.

Eines Amtmanns Bestallung.

Von GOttes Gnaden Wir N. Hertzog zu N. (tot. tit.) thun kund und bekennen hiermit für Uns, und Unsere Erben gegen Jedermänniglichen, daß Wir nach gemachter Veränderung Unsers bißherigen Amtmanns zu N. N. N. Unsern lieben getreuen N. N. hinwieder für Unsern Amtmann nach besagtem Unserm Amt N. in Gnaden bestellet und angenommen haben. Thun das, bestellen und nehmen ihn dafür auf und an, dergestalt und also: Daß Uns, und Unsern Erben, vor hochgedacht, er getreu und hold, auch gehorsam und gewärtig seyn, Unsern und deroselben Frommen und Bestes in alle Wege thun und schaffen, Schaden, Arges und Nachtheil aber nach eusserstem seinem Vermögen und Verstande, kehren, wehren, warnen und abwenden, insonderheit aber Unsers Amts N. Jurisdiction, Hoheit, Recht und Gerechtigkeit, auch Gräntz-Jagd-Justitz- und Parthey-ingleichen Haußhaltungs-und andere davon dependirende Sachen. und daß Uns in solchem allem so wenig von den Benachbarten und Fremden, als den Eingesessenen nicht der geringste Eingriff geschehe, und zugefüget werde, in gute Obacht nehmen, und Uns zum Præjuditz darin nichts verabsäumen, demnächst auch die ordinari Amts-Intraden an gewissen, beständigen und unbeständigen Geld-Zinsen, Straffen, Brüchen, Baulebungen, dritten Pfenningen, Item was aus dem Amts-Ackerbau, Viehzucht und sonsten insgemein aus dem einen und andern Uns zu gute gemacht werden kan, mit allem getreuen und emsigen Fleisse, zu rechter Zeit jährlich einfordern, unter gehörige Rubricken zu Register bringen, die Amts-Geld-Korn-Vieh-Küchen-und Dienst-Register alle Jahr auf Trinitatis, nicht allein für seine Person eigenhändig und sonsten durch niemand anders schreiben und in Einnahme und Ausgabe richtig schliessen, sondern auch die übrige durch Unsern ihm zugeordneten Amtschreibern, ebenmäßig also verfertigen lassen, damit dieselbe auch unsere gnädige Verordnung für Uns und Unsern deputirten Cammer Räthen jedesmahl zu gebührender Zeit, richtig und untadelhafft abgeleget werden können, allwöchentlich die Amts-Geld-Vieh-Korn-und Küchen-Extracta samt der Dienstverrichtung, wie solches unsere hiebevor, als auch noch jüngst ausgelassene Verordnung vermag, zu unserer Fürstlichen Cammer verschlossen einschicken, über die Amts-Ausgabe bey allen Posten sich mit unsern Fürstl. Ordinantzen, gnugsamen Quittungen und Befehlen gefast halten, und auf die bestimmende Zeit seine Rechnungen schuldiger Gebühr nach, damit belegen, und justificiren, auch da Unsere Amts-Intraden durch zuläßige redliche Wege in dem einem oder andern Stück verbessert werden können, solches nicht ausser acht lassen, zu solchem Ende in fürfallenden, wichtigen Amts-Haußhaltungs-Sachen, gehörige Memorialia vorher einschicken, und sich drauf Unserer Verordnung erholen, wie dann gleichfals auf seines ihm zugeordneten Amtschreibers

bers, Voigte, und anderer gemeinen Amts-Diener, damit ein jeder das seinige, worzu er bestellet, in schuldiger Gebühr verrichte, fleißige und genaue Achtung geben, seines Theils auch nach Vermögen dahin bearbeiten, daß der Ackerbau in allem wohl geartet, in der Pflug-Saat-und Erndte-Zeit wohl zusehen, die Korn-Früchte zu rechter Zeit eingeerndtet, davon überall nichts, so wenig aus den Scheuren, als vom Boden verpartieret, ingleichen die Viehezucht von Zeit zu Zeiten gestärcket, und verbessert, deroselben mit gebührender Fütterung wohl gewartet, bevorab aufs Molckenwerck zur Sommers Zeit ein fleißiges Auge gewendet, dann auch auf die Herrendienste ein mehrers nicht, als was die alte Ordnung vermag, gereichet, dieselbe unserer eigenen Amts-Arbeit und Besten, keines Weges aber zu privat-oder seinen eigenen Sachen, (es sey worin, oder worzu es wolle) verbrauchet werden, förders in Justitz-und Parthey-Sachen mit Zuziehung des Amtschreibers, so weit derselbe bey gütlichen Verhören seyn, und das Protocollum halten muß, einem jeden, dem Armen so wohl als dem Reichen, ohne affecten unpartheyisch Recht wiederfahren lassen, und in deren Decision und Entscheidung, insonderheit auf Unsere Landes-Ordnung, und andere ausgelassene wohl gemeinete Constitutiones sein Absehen nehmen, oder da es ihm zu schwer fallen wolte, dieselbe ihrer Beschaffenheit nach, mit sattsamen Bericht an Uns, oder unsere Fürstliche Regierung anhero verweisen, sich nechst Uns nach niemand, als nach unserer Cammer-Räthe, und Cameralen Befehlen, in billigen Sachen, so sein Ampt und Bedienung concerniren, richten, unserer Fürstl. Kirchen-Hoff-Ampts-und andern nützlichen Ordnungen sich gemäß verhalten, dabenebenst nicht allein für sich, ein häußlich und unverweißlich Leben und Administration führen, sondern auch die andere Amts-Diener ingesamt ebenmäßig darzu vermahnen, und anhalten, und sonsten alles andere thun und verrichten soll, was einem getreuen und aufrichtigen Diener, in alle Wege wohl anstehet, eignet und gebühret, inmassen Uns er darauf gehörige Pflichte, und Eyde abstattet, und seinen Revers-Brief darüber zurück gegeben hat.

Dargegen und zur Ergetzlichkeit solches seines Dienstes, zusagen und versprechen Wir ihme zum jährlichen Unterhalt, als:

Vor Besoldunge, Kleidungs-Stiefel-und Schuh-Geld	100. Thaler.
Licht-Geld	3. Thaler.

Dann zum Deputat.

Rocken	6. Scheffel.
Gersten	5. Scheffel.
Haber auf 2. Pferde.	20. Scheffel.
(jeder Scheffel zu 10. Braunschweigische Himpten gerechnet.)	
Erbsen	3. Himpten.
Hopffen	8. Himpten.
Saltz	4. Himpten.
Ein Schlacht-Rind oder dafür	9. Thaler.

Feiste

Feiste Schweine	2. Häupter.
Schnitt Schaaf	4. Häupter.
Butter	80. Pfund.
Käse	20. Schock
Heu	6. Fuder.
Lein zu säen	3. Himpten.

Darzu nothdürfftig Brennholtz auf dem Amte, und weiter nicht, wie solches hergebracht; Jedoch daß vorbeschriebene Besoldung und Unterhalt, aus dem Uberschuß des Ackerbaues und der Viehzucht und sonsten aus keinen andern Gefällen, jedes Jahrs in zween Terminen, als halb auf Weynachten, und die andere Helffte auf darnechst folgenden Johannes Baptistæ (weil diese Bestallung auf jetzt verwichenen Johannis ihren Anfang nimmt) genommen, und damit continuiret werden soll. Wir behalten uns aber beyderseits hierbey ausdrücklich bevor, da Wir ihn dergestalt über kurtz oder lang für einen Amptmann und Diener länger nicht haben, oder Uns er fürters in solcher Qualität zu dienen, kein Belieben tragen würde, daß alsdann Uns so wol als ihm frey und bevorstehen soll, einer dem andern eine beständige Lose ein halb Jahr vorhero zu intimiren, und anzukündigen, in welcher Zeit er dann seine Sachen und Rechnung zu beständiger Richtigkeit zu bringen, und zu befodern, auch bey seinem Abzuge nicht das geringste von Amts-Registern oder andern Urkunden aus dem Amts-Archivo mit wegzunehmen, noch das jenige, was er Zeit währender seiner Bedienung, bey selbigem Unserm Amte von Unsern oder Unsers Amts Heimlichkeiten in Erfahrung gebracht, Uns zu Nachtheil und andern Frembden nicht zu offenbahren, sondern alles biß in seine Sterbens-Grube verschwiegen zu behalten, schuldig und verbunden seyn soll.

Wir wollen ihm auch auf eines oder des andern Angeben unerhörter Sachen nicht beungnaden, sondern allemahl gnädige Audientz verstatten, und ihn seiner Unschuld nach Befindung, geniessen lassen, ohne Gefehrde. Dessen zu Uhrkund haben Wir diesen Bestallungs-Brief mit eigenen Handen unterschrieben, und mit Unserm Fürstlichen Cammer-Secret bedrücken lassen. So geschehen und geben zu N. den 11. T. Junii. Anno 1678.

N. H. zu N. & N.

(L.S.)

V.

Eines Amtsverwesers Bestallung, dem neben der Administration der Justitz, auch die Inspection über die Amts-Rechnung aufgetragen worden.

Von GOttes Gnaden Wir N. N. Hertzog zu N. (tot. tit.) bekennen und thun kund hiermit, daß Wir N. N. zu Unserm Amtsverweser allhier angenommen, nehmen auch denselben zu solchem Dienst dergestalt auf und an, daß Uns

Uns er in sothanem seinem anbefohlenen Ambt und Dienst hold, getreu, gehorsam und gewärtig, auch nicht in dem Rath, vielweniger bey der That, da wider Uns, Unsere getreue Diener, Land und Leute gerathschlaget oder gehandelt würde, seyn, sondern Uns, auch unser Land nnd Leute vor Schaden warnen und abwenden, dargegen Nutzen und Frommen fördern, und in allen Sachen, darzu er gebraucht, die ihme vertrauet, committirt und befohlen werden, nach all seinem besten Verstand, Sinn und Vermögen, die Nothdurfft bedencken, erinnern, fürnehmen, thun, verrichten und handeln soll, was uns zu gedeylichem Aufnehmen, Nutzen, Guten und Wohlfahrt gereichen kan, darbeneben auch von Uns, Unsern getreuen Dienern gantzen Hof und Regierungswesen, so dann Unsern Befehlen und Anordnungen jederzeit und bey männiglichen, als einem verpflichteten Diener gebühret, das beste reden und halten, und das widerwärtige getreulich abwenden, auch, da er erführe, daß ichtwas Uns an Leib, Ehre, Würden und Stande zugegen und nachtheilig, oder Unserm Fürstenthum, Herrschafften, Landen, Leuten, Einkommen uud Gefällen zu Abbruch und Schmählerung wolte fürgenommen werden, solches Uns, oder Unserm verordneten Præsidenten, auch zu Unser Fürstl. Regierung und Cammer verordneten Räthen, an welche er nach Beschaffenheit und Unterscheid der vorfallenden Justitz- und Cammer-Sachen, respective insonderheit und insgesamt hiemit gewiesen seyn soll, ungescheut offenbahren, und das durch ihn und die seinigen getreulich verhüten, so wohl für sich selbst wissentlich und gefährlich nichts fürnehmen und thun, das Uns zu Schaden, Nachtheil oder Schmach kommen möchte. Insonderheit aber sein jetzig anbefohlenes Amt sammt desselben hergebrachten Gerechtigkeiten, Obrigkeiten, Gericht, Freyheiten, Gräntz, Jagten, Gehöltzen, Renthen, Zinsen, Geleit, Geschoß, Gülten, Zehenden, Steuren und allen andern steigenden und fallenden Nutzungen, Ein- und Zugehörungen, alles menschlich- und möglichsten Fleisses sich getreulich befohlen seyn lassen, über denselben allen steiff und fest halten, damit davon nichts entzogen werden möge; Da er auch mit beständigem Grund der Warheit berichtet, daß etwas davon entwendet wäre, oder werden wolte, soll er sich zum höchsten befleißigen, dasselbe, so viel immer möglichen, wieder darzu zu bringen, oder auch, da ein solches in seinem Vermögen und Mächten nicht seyn würde, alsdann selbiges an Uns, Unsern Præsidenten, Regierungs- und Cammer-Räthen unterthänigst und mit allem Fleiß und Umständen berichten, und sich daher gebührlichen Bescheids jedesmahl erholen, auch demselben gehorsamlich nachgeleben. Er soll auch daran seyn, damit jährlichen alle Erbliche und andere Zinsen, ordinari und extraordinari Gefälle, an Geld, Getreidig und allen andern beständigen, steigenden und fallenden Nutzungen, seines anbefohlenen Amts Einnahmen und Ausgaben, jedes an seinen gebührenden Ort ordentlich und getreulich durch den Amt- und Kornschreiber berechnet werden möge, und dasjenige, was nach Abziehung der ordinari und befohlenen Ausgaben übrig und im Rest verbleiben würde, zu jeder Zeit auf Erfordern in Unser Rentherey, oder wohin solches jedesmals verord-

verordnet wird, vollständig, unverzüglich und unvermindert überantworten, den Vorrath richtig gewehren, auch keine Retardata machen lassen, über diß alles Fleisses beobachten, daß des Amts Gerechtigkeiten, Bücher, Documenta, Uhrkunden, Zinß- und Steuer-Register, auch Befehliche, Bericht, Rechnungen, Haupt-Verschreibungen, Vererbungs- und Pacht-Briefe, so wohl alles andere von Amtshändeln in getreuer Vorsorge, guter Verwahrung und richtiger Registratur behalten, desgleichen ob den Holtz-Ordnungen getreulich halten, und die Verbrechere, nach Inhalt derselben, gebührend bestraffen.

Hierüber die ihm anbefohlene und vertraute Amts-Sachen mit stetigem Fleiß und nach seinem besten Verstande verrichten, alle Handelungen des Friedens und Rechtens, ohne Vortheil vortragen und verabschieden, in Amts-Handels-Bücher jederzeit mit Fleiß beschreiben und registriren, auch die Amts-Unterthanen zu jederzeit und gebührender Stelle gutwillig hören, ihnen billigen Bescheid geben, sie wider Recht und Billigkeit mit keiner Neuerung belegen, noch beschweren, aufziehen, oder durch andere dergleichen thun lassen, sondern bey Gleich und Recht und ihrem Herkommen, so viel möglich, schützen und handhaben, darüber weder Gabe noch Geschenck nehmen, noch jemand seinetwegen zu thun gestatten. Schließlichen soll er seines anbefohlenen Amts-Diensts, Vermögen, Schulden oder Beschwerung, Befehlch, Anschläge, Verrichtungen und alles andere, niemanden auch seinen besten Freunden und Amts-Gesellen, dann denen es zu wissen gebühret, und an die er gewiesen, offenbahren. Sonsten aber alles bey sich in geheim, und verschwiegen biß in seine Gruben behalten, und sich in allen Dingen, wie einem getreuen frommen aufrichtigen Diener von GOttes und Rechtswegen gegen seinen Herrn und Obere zu thun gebühret, erzeigen und verhalten; Gestalt denn diesem also unverbrüchlich nachzukommen, Uns er einen leiblichen Eyd zu GOtt geschworen, und darneben einen schrifftlichen Revers ausgehändiget. Dargegen und zur Ergetzlichkeit seiner Mühe und Dienstwaltung, soll ihm zu seiner Besoldung an Geld und Frucht jährlich und jedes Jahrs besonders gereicht werden:

- - - Gülden Cammerw.
- - - Malter Korn.
- - - Malter Gersten.
- - - Malter Haber.
- - - Klafftern Holtz.
- - - Schock Reisig.
- - - Fuder Heu, 2c.

Denn erheben, darneben hat er auch der gewöhnlichen, und vermöge unser gedruckten Tax-Ordnung, hergebrachten und verordneten accidentien, an Schreib- und Siegelgebühr zu geniessen; Jedoch soll so wohl Uns als ihm unverwehrt bleiben, diese Bestallung ein viertel Jahr vorher, nach jedes Gelegenheit aufzukündigen, alles treulich und ohne Gefehrde. Dessen zu wahrer Urkund, haben Wir diese Bestallung

stallung mit Unserm Fürstl. Secret bedrucken lassen, und Uns mit eigener Hand unterschrieben. So geschehen N. den N. Anno 1678.

N. Hertzog zu N.

(L.S.)

VI.
Eines Amt-Schössers-Bestallung.

VOn GOttes Gnaden Wir N. Hertzog zu N. ꝛc. und von desselben Gnaden Wir N. Hertzogin zu N. ꝛc. Wittibe, wie auch von GOttes Gnaden, Wir N. Landgraff zu N. ꝛc. In gesamter Vormundschafft Unsers unmündigen Sohns und Vetters, Herrn N. Hertzogs zu N. ꝛc. ꝛc. Urkunden hiermit und bekennen, daß Wir Unsern lieben getreuen N. N. um seiner uns gerühmten, und zum theil bekannten Treu und Fleisses willen, zu unsers unmündigen Sohns und Vetters, Amt-Schösser des Amts N. angenommen und bestellet. Thun auch dasselbe in Krafft dieses dergestalt und also, daß zuförderst Uns, Unserm unmündigen Sohn und Vetter, so wohl auch dem gesamten Fürstl. Hause N. Er treu, hold, gefolgig und gewärtig sey, Unsere und dessen Fürstlichen Ehre, Aufnehmen, Nutz und Wohlfahrt fordern, Schaden und Unehr aber hüten und vorkommen soll nach seinem eussersten Vermögen. Darneben auch soll er Unsern Hertzog N. anher verordneten gesamten Cantzler und Räthen, an die, nechst Uns zuförderst, er, wegen der gesamten Landes-Fürstl. Hoheit und Regalien, wie auch Justitz-Policey- und andern zur Landes-Regierung gehörigen Geist- und Weltlichen Sachen, hiermit gewiesen. Wie nicht weniger derer sonderbahren Nutzungen und Intraden halber, eben demselben, wie auch zugleich Unserm, der Hertzogin Wittums Hofmeister gebührenden Respect und Gehorsam erzeigen, über des Amts N. von Alters hergebrachten Grentzen, und Zugehörungen, an Häusern, Gebäuden, Mannschafften, Lehnleuthen, Zinsen, Gülden, Renthen, Vorwerckern, Aeckern, Mühlen, Schäfereyen, Seen, Teichen, Fischereyen, jährlichen Einkommen, Zöllen, Geleit, Jagden, Wildbahnen, samt allen andern Gefällen und Nutzungen, wie die immer Namen haben mögen, auch von Alters hergebracht und sonst beständig erlangt, gebessert und gebraucht worden, treulich und fleißig halten, und demselben nichts entziehen lassen. Da aber etwas entzogen, solches wiederum darzu zu bringen sich bemühen, oder, im Fall ihm hierinnen einiger Mangel vorfiele, Uns, ermeldten Cantzler und Räthen allhier, oder auch, nach Beschaffenheit der vorfallenden Dinge, ihnen und dem Wittums-Hofmeister zugleich dasselbige berichten, darauf nach Befindung, gebührenden Bescheides gewarten, auch demselben jedesmal gehorsam und unweigerlich nachleben. Und dieweil das Amt N. bey vorgangenen Kriegesläufften, an seinen Leuten, Diensten, Zinsen und Renthen sehr abkommen: So soll er mit Fleiß dahin

dahin trachten, daß die noch vorhandene Unterthanen conserviret, und bey ihrem Herkommen, billigen Dingen nach, gelassen werden. Insonderheit aber soll er auf Mittel und Wege dencken, welchergestalt obberührte Amts-Einkünfften wiederum völlig zu erheben, herbeygebracht, und also diejenigen Intraden, welche von seinem Vorfahren, als Caduc angegeben worden, förderlichst wieder in guten Stand gesetzet und gangbar gemacht werden möchten, sonderlich aber dahin sehen, damit an den Haußhalts-Vorwercks-Schäferey- und Rechnungs-Sachen, welches alles Wir ihm zugleich mit anvertrauet und befohlen haben, er auch dafür zu stehen versprochen, nichts verabsäumet werde. Die jährliche Gefälle an Geld, Getreidig und allen andern beständigen, steigend-und fallenden Nutzungen, soll er jedesmal zu rechter Zeit einbringen, dieselbe in Einnahme und Ausgabe, und zwar jegliches an seinem behörigen Ort und in ordentlichen Capituln, getreulich berechnen, die Amts-Rechnungen jederzeit von Michaëlis zu Michaëlis schliessen, die eingebrachte Frucht-Erbzinsen an allerhand Körnern, an keinem andern Ort, als auf den Böden des Fürstl. Amthauses zu N. verwahrlich beyschütten, und davon, ohne Unsern, oder der Fürstl. Privat-Cammer zu N. verordneten sonderbaren Befehl nichts anders wohin führen lassen oder verkauffen, die in den Rechnungen überbleibende Reste richtig gewehren, über den Jahrwachs ein ordentlich Erndte- wie auch über das, was gedroschen wird, ein ausführlich Dresch-Register halten, und solche zu gedachter Privat-Cammer jährlichen zu rechter Zeit einsenden, auch soll er sonderlich auf die Schäfer gute Auffsicht führen, damit in keinem Stück Unserm unmündigen Sohn und Vetter etwas entzogen, der Pferch zu rechter Zeit und an gehörigen Orten geschlagen, ingemein auch die Vorwercks-Äcker in guter Düng-und Besserung gehalten, auch wohl gearbeitet und besäet werden mögen. Und woferne die an ihm gewiesene übrige Amts-und Vorwercksdiener in ihren anbefohlenen Diensten sich säumig, untreu oder fahrlässig erweisen solten, dieselbe ihrer Pflicht und Bestallungen erinnern, nachmahlen auf fernere Befindung, ihnen ernstlichen Verweiß thun, und da solches auch nicht verfangen wolte, es an Uns, oder obgedachte Cammer-Verordnete, unterthänigst und gebührend berichten, und darauf gemessenen Befehls erwarten; Von wegen ereigneter Untreu aber in geheim gnugsame Erkundigung einziehen, und solche, wie sie im Grunde der Warheit befunden, zugleich mit überschicken. Und damit er desto bessern Nachdruck in seinem Amt habe: so wollen Wir den Amtschreiber nnd die übrige Amtsdiener mit einem Handschlag an ihn weisen lassen. Nicht weniger soll auch der Schösser auf des Amts-Gerechtigkeiten genaue Achtung geben, Bücher, Documenta, Urkunden, Zinß-und Steuer-Register, Befehle, Berichte, Rechnungen, Haupt-Verschreibungen, Vererbungs-und Pachtbriefe, und alles andere, was ihm beym Anzuge eingehändigt, wie nichts weniger die im Amthauß und auf den Vorwerckern gefundene mobilia, in getreuer Verwahrung halten, selbige, und was sich nach der Hand vermehret, in einem richtigen Inventario bey seinem Abzug wieder lassen:

Deßglei-

Desgleichen über dem Gehöltz und dessen Ordnung treulich halten, bey dem Verkauffen, Anweisen und Ausmessen des Holtzes selbsten seyn, darüber Register halten, und niemanden vor erlaubeter Zeit in die junge Schläge und Geheue hüten, noch treiben lassen. Darneben allen andern Unrath abwenden helffen, damit die Amts-Gehöltze nicht verödet, sondern pfleglich gebrauchet, auch in einen guten Aufwachs und jährlichen beharrlichen Nutzen gebracht und erhalten werden mögen. Hierüber soll er sich ferner zu ehrlichen Commissionen, Verschickungen, in Cammer- und andern vorfallenden Sachen, die um und ausserhalb des ihm anbefohlenen Amts, oder anderswo etwa hiernechst von Uns, oder unsers unmündigen privat-Cammer, ihm auffgetragen werden möchten, willig und unverdrossen gebrauchen lassen, auch so offt man ihn anher zu denen vorfallenden Cammer-Geschäfften und andern Auffwartungen erfordern und begehren würde, sich jedesmal (wenn es GOttes Gewalt nicht verhindert) gehorsamlich einfinden, und sein unterthänigst und unmaßgeblich Gutbefinden getreulich eröffnen.

Was ihme nun hierinnen, auch sonsten in ein und dem andern Zeitwährender seiner Dienstbestallung, anvertrauet, oder er sonsten aus den Händeln erfahren wird, durch dessen Offenbahrung uns, unserm unmündigen Sohn und Vetter, oder dem gesamten Fürstl. Hause N. einiger Schaden, Nachtheil oder andere Beschwerlichkeit entstehen und zuwachsen möchte, dasselbe alles soll er die Zeit seines Lebens und biß in die Grube bey sich verschwiegen und geheim halten. Dargegen und zur Ergetzlichkeit seiner Dienste, welche so wohl uns, als ihm ein Vierteljahr zuvor auffzukündigen frey stehen soll, wollen Wir ihn, so lange er in denselben unwiederrufflich verbleibet, zur Besoldung vor alles vom Dato an zu rechnen, jährlichen aus unsers unmündigen Sohns und Vetters Einkunfften reichen und geben lassen.

...... Thaler an Geld.
Malter Korn
Malter Gersten } N. Gemäß.
Malter Haber

Frohn Fuder Heu, und Stroh zu streuen, doch daß die Düngung der Herrschafft bleibe.

Kühe, so der Herrschafft Weyde geniessen.

Frohn Fuder Heu und Grommet.

Item benöthigtes Stroh zu streuen. Doch bleibet die Düngung auch der Herrschafft.

Nothdürfftige Länderey zu Kraut und Rüben.

Metzen Lein zusäen.

Freye Wohnung vor sich und die Seinigen im Amthause.

Die Helffte der Accidentien.

Klaffter Holtz und Reisig.

Und soll er darneben in allen billichen und rechtmäßigen Dingen von Uns Fürstl. nachdrücklichen Schutzes und Handhabung sich zu getrösten haben. Welches er also mit unterthänigstem Danck angenommen, und darauff zu obigen allen, durch einen leiblichen Eyd sich verbunden, darneben auch einen Revers ausgehändiget, demjenigen allen, so in dieser Bestallung begriffen, und sonst einem treuen Diener von GOttes, Pflichten und Rechts wegen oblieget, gebührlichen nachzukommen, treulich, sonder einige Arglist und Gefehrde.

Zu Urkund dessen, haben Wir diese Bestallung in Krafft tragender Vormundschafft obermeltes Unsers unmündigen Sohns und Vetters, eigenhändig unterschrieben, und mit Unsern Fürstlichen Secreten zu bedrücken befohlen. So geschehen und geben N. Michaëlis, Anno 1678.

N. Hertzog zu N.	N. Hertzogin zu N.	N. Landgraff zu N.
(L.S.)	(L.S.)	(L.S.)

VII.

Bestallung eines Amtschreibers, Kastners, Kellners, oder dergleichen Bedienten, dem die Einbringung und Rechnung der Aemter Einkunfften anvertrauet ist.

Aus des Herrn von Seckendorffs Fürstenstaat *pag. 866. & seqq.* genommen.

Unser Amtschreiber (Kastner, Kellner, Amts-Voigt) zu N.N. soll insgemein seine gantze Dienstleistung darauff wenden und einrichten, daß unter der Direction Unserer Rent-Cammer, auch des ihme fürgesetzten Amtmanns, alle Unsere Cammergüter, gemeine und Regal-Einkunfften, gedachtes Unsers Amts N.N. in auffrechtem guten Stande, so viel müglich, erhalten, die Intraden und Gefälle gebührlich eingebracht, an gehörige Orte gelieffert und verwendet, und treulich verrechnet werden.

2. Zu solcher seiner Dienst-Verrichtung soll er in guter Erkundigung und Wissenschafft haben, Unsers Amts General-Beschreibung, Saal-Erb-und Lager-Bücher, auch Special-Urkunden und Contracte, über allerhand Güter und Einkünffte im Amt, die Bestallung aller Unterbedienten des Amts, Unsere General-Befehl und Ordnung in Sachen, die Haushaltung, Ausgabe und Einnahme, betreffende, wie auch unsere Landes-Ordnungen, und besonders diejenigen Puncten derselben, darinnen von unsern Regalien und Intraden einige Verordnung geschiehet, und was dergleichen mehr ist, daraus sich unser Amtschreiber guten Berichts erhohlen kan, nach solchen Urkunden und gründlicher Bewandniß jedes Dinges, sonst aber und insgemein nach der Anordnung Unsers Amtmanns, dieser

seiner

seiner Bestallung, und Unsere ins Amt abgehende Special-Befehlichen, soll er sich allerdings achten, und solches alles für die Norm und Regul seiner Verrichtung in acht nehmen.

3. Wie Wir nun Unserm Amtmann zu N. N. die Ober-Inspection und Direction, auch in Unserm Haushalts- und Rent-Sachen des Amts auffgetragen; Also soll sich Unser Amtschreiber in allen wichtigen Sachen, und fürfallenden bedencklichen Umständen, welche in dieser seiner Bestallung, und andern maßgebenden Unsern Ordnungen und Befehlen nicht klärlich erlediget, an ihn den Amtmann halten, und seines Raths und Befehls biß an Uns geleben: Und nachdem Wir aus Unserer Rent-Cammer üblichen Stylo nach, die Befehle in Cammer-Sachen an den Amtmann richten lassen, der sie ferner dem Amtschreiber publiciren wird, soll er sich gehorsamlich darnach achten, solche in guter Ordnung hinterlegen, die darauff gehörige Berichte, auff des Amtmanns Befehl, abfassen, und ihme auch sonst in Sachen, welche des Amts Eigenthum, Territorial-Hoheiten, Gräntzen und dergleichen betreffen, bestes Fleisses an die Hand gehen, und die Registraturen und andere nothwendige Expedition darbey verrichten helffen.

4. Auff die Gebäude, Schloß und Häuser Unsers Amts, wie die Namen haben mögen, soll er, nechst dem Amtmann, fleißige Obsicht haben, den Augenschein zum öfftern einnehmen, und da an Dach und Fach, oder dem Hauptgebäude Mangel sich findet, auff Verordnung Unsers Amtmanns, da es ein geringes betrifft, die Besserung thun lassen, und die darzu erforderte Ausgabe aus des Amts Einkünfften nehmen, oder mit des Amtmanns Befehl und der Handwercks-Leute Dingzettel und Quittungen belegen. So aber auff Bericht und eingeschickten Uberschlag der Kosten etwas wichtiges zu bauen, soll der Amtschreiber darüber ordentliche Rechnung führen, Monatliche Extracta des Auffgangs in Unsere Rent-Cammer einschicken, mit den Bau-Fröhnern richtige Ordnung und Abzehlung halten, die Kalck- und Ziegel-Hütten in guter Obsicht halten, und allenthalben die Ausgabe, wie obstehet, justificiren. Die Wohnung die Wir ihme selbst eingeräumet, soll er für Feuers-Gefahr und andern Schaden, so viel durch menschlichen Fleiß geschehen kan, in acht nehmen, auch sauber und in gutem Stande halten.

5. Unsers im Amt habenden eigenen Acker-Baues, soll er sich wohl kundig machen und verstehen lernen, wie nach dessen Güte und Gelegenheit zu rechter Zeit, und auff was für Art, auch mit welcherley Saamen jedes Stück am besten zu bestellen, damit er dem Acker-Gesinde, hierinnen Rath und Befehl ertheilen könne, und sonderlich soll er über der Fröhner Arbeit gebührende und genaue Obsicht haben, daß ein jeder was er schuldig ist, auffs beste verrichte; Sonst aber, daß bey Unserer eigenen Haushaltung im Amt, tüchtig Gesinde, Pferde und Geschirr, vorhanden, oder der Mangel aus Unsers Amtmanns oder Rent-Cammer Anordnung zeitlich zu ersetzen sey: Bevorab soll er darauff sehen, wie zur Erndte-Zeit

der Jahr-Wuchs gebührlich und trocken ab- und eingebracht werde: Er soll auch mit den Schnittern richtige Kerbhöltzer und Abzehendung halten, und wann die Erndte verrichtet, ein Verzeichniß zu Unserer Rent-Cammer einschicken, wie viel an Schocken und Schöbern auf jedem Stück, und aus wie viel Saamen erwachsen, wie viel jedes Schock (welches er mit der Dresch-Prob des besten, mittelmässigen und geringen erkundigen soll) an Körnern ins Maß gebe, wie viel darvon zu Saamen ins Winter- und zukünfftige Sommerfeld, und welche Stücke, sich gebühre, welche Acker zur Brache liegen, und welche gedünget und gepferchet werden sollen.

Nichtsweniger soll er auch darauff sehen, daß die Drescher treulich und reinlich ausdreschen. Mit denenselben soll er auffheben, und darüber Kerbhöltzer halten, die Scheure des Abends zu- und des Morgens auffschliessen lassen, die Auffhube ordentlich nach einander verzeichnen, und darvon jedesmahl auff Lichtmeß und dann gegen Ostern, oder so bald gäntzlich ausgedroschen ist, eine Designation nach Abzug des Drescherlohns, Saamen, Gesinde Brödung und dergleichen, einsenden. Mit dem Geströhe soll er auch gebührlich umgehen, und nicht geschehen lassen, daß es anders als zum Viehe oder für die Pferde, gebrauchet, und nicht unnützlich verbrennet werde. Insonderheit aber soll er öffters nach den Aeckern selbst, und ihrer Marckung und Grösse sehen, damit, wo durch die Nachbaren etwas abgepflüget oder abgegrentzet worden, oder sonst durch Wasser und Erd-Fall Schaden geschehen wollte, die Gebühr deßwegen, auff seinen Bericht in acht genommen werden könne.

6. Den Wiesenwachs des Amts soll er aufs beste durch die dazu bestellte Wiesen-Voigte oder Knechte, oder, nach Gelegenheit des Herkommens, durch die Fröhner, in acht nehmen, die Gräben öffnen, die Dörner und Büsche ausreuten, die Maulwurffs-Hügel zerziehen, und den Jahrwuchs an Heu und Grummet zu bequemer Jahrzeit einbringen lassen, auch darvon, nach vollbrachter Heu Erndte die Anzahl der Fuder, welche die Fröhner oder Gesinde geführet, zur Rent-Cammer einschicken. Er sol auch solche Wiesen, dem Lands-Gebrauch nach, gebührlich hegen, von Vieh und Diebischen Leuten nicht beschädigen, noch weniger aber ohne Special-Befehl, etwas davon zu Aeckern machen, oder mit Holtz befliegen lassen, und sonst ihre Masse und Zugehörung, wie oben von den Aeckern vermeldet, in acht nehmen. Und anderer Gestalt soll er es auch nicht halten mit andern Unsern eigenthümlichen Gütern und Weinbergen, Obst-Küchen- auch Hopfengärten, Mühlen und dergleichen, daß einem jeden, nach seiner Masse und rechtschaffenen Haushaltungs-Art, durch die darzu bestellte Diener, wohl vorgestanden, der Ertrag treulich eingebracht, nach dem Jahrwuchs- oder Liefferungs-Termin, die Verzeichnisse zur Rent-Cammer, und so viel, als verordnet, vom Vorrath zu Unserer Hoffstatt eingesendet werde.

7. Die Viehzucht auff Unsern Cammer-Gütern soll ebener gestalt Unser

Amt-

Amtschreiber in guter Auffsicht haben, von dem Rind-Viehe den gewöhnlichen Pacht an Butter und Käß oder Geld zu rechter Zeit, und wie sichs gebühret, einbringen, und jedes zu Unserer Hoffstatt liefern. Alle Jahr die beste und gesundeste Kälber anbinden, die andern aber wenn sie drey Wochen alt, zur Hof-Küchen verschaffen, oder auff Befehl verkauffen, bey den Schäfereyen die genaue Obsicht auff die Anzahl und Mehrung Unsers Schaf-Viehes, auch dessen Fütterung im Winter haben, solches öffters abzehlen, daß die Schäfer und Knechte ihr eigen oder fremde Viehe ohnzugelassener Dinge, nicht drunter mengen, oder das Unsrige verwechseln. Die Wollenschur soll er zu rechter Zeit vornehmen, und den Vorrath in Beyseyn Unsers Amtmanns abzehlen und wiegen, die Verzeichnisse der Summ zur Rent-Cammer alsobald einsenden, und biß auff deren Befehl verwahren lassen. Von Feder-Vieh soll er die im Amt verordnete Anzahl halten, und von der Mehrung den dritten Theil zu seinem Nutzen haben, auch Unsere Hof-Bettmeisterey jährlich mit einer gewissen Summ Federn, die Hof-Küchen aber mit allerhand Nothdurfft und Schlacht-Vieh, nach der Austheilung der Rent-Cammer, versehen. Und damit wegen Rind- und Schaaf-Viehes desto mehr Richtigkeit und Wissenschafft bey Unserer Rent-Cammer seye, soll er alle Herbst und Frühling ein Verzeichniß allerley Viehes, samt dem Abgang und Mehrung, einschicken, und jenen mit gnugsamen Umständen, auch dem Fellwerck zu dociren schuldig seyn, &c.

8. Wenn Unsere Vorwercke, Schäffereyen, und dergleichen Güter verpachtet und vermeyert sind, soll er fleißig zusehen, daß, Inhalts der Pachtbrieffe dieselbe bestellet, und dasjenige, was darvon versprochen ist, treulich und würcklich geliefert werde, wie er denn schuldig seyn soll, da er Unrath, Untreu oder Unverstand bey den Pachtleuten und Meyern vermerckte, solches dem Amtmann anzuzeigen, auch soll er mit den Pacht- und Halbleuten, mit denen man in Gemenge und Theilung stehet, richtige Abzahlung und Abrechnung halten, und davon die Extract zu der Zeit, wie oben vermeldet, gleichergestallt einschicken.

9. Alle andere Unsere beständige Amts-Gefälle, Erbzinsen, Gülte, Bethe, Geschoß, &c. wie solche Namen haben, und in den Capiteln der Amts-Rechnung und Erb-Büchern von Alters sich finden, oder aus neuer Verbesserung des Amts darzu kommen mögen, soll er in dem Stand, wie sie Rechtswegen seyn sollen, einbringen, und zu dem Ende ein jährlich Mahn- und Zinß-Register halten, die neuen Besitzer jedesmal einzeichnen, ohne Vorbewust und gnugsame Erwegung des Amtmanns, oder Unserer Rent-Cammer die Zinß- und Lehnbaren Güter nicht zerreissen oder verändern, vielweniger die Gült- und Gefälle von einem aufs andere schieben lassen, auch was er einbringet, nicht allein in daß Zinß-Register gewöhnlicher massen verzeichnen, sondern auch einem jeden ein Zettel oder Quittung darüber zustellen.

10. Was aber steigend- und fallende Nutzungen betrifft, darauf soll er mit Fleiß bedacht seyn, daß Wir darinnen durch Unterschleiff des Amts Unterthanen und

Zinßleute nicht hintergangen, sondern solche Fälle aus den Flecken und Dörffern richtig angegeben werden, darzu er die Schultheissen und Dorffs-Vorsteher, oder in den Städten gewisse Lehens-Auffseher und Kastner, von unserm Amtmann beeidigen lassen soll, Insonderheit soll er das Hand-Lohn-Lehn-und Aufflaß-Geld, wenn der Contract vorhero im Amt erwogen und confirmiret, oder sonst gültig geschlossen worden, dem Herkommen nach, richtig einbringen, und was an jedem Ort, wie auch an Leib-und Todtenfällen, theuersten Häuptern, und dergleichen, sich ereignet, alle Quartal durch ein von der Gemeinde daselbst besiegelt Verzeichniß zu künfftigen Beleg beurkunden lassen. Also soll er auch die Straffen und Hülff-oder Executions-Gelder, aus des Amts Protocoll richtig einheben und berechnen, auch alle Quartal einen summarischen Extract, solcher unbeständigen Renten, von den ordentlichen aber, wie sie gang-oder ungangbar, vierzehen Tage vor dem Liefferungs-Termin zur Rent-Cammer schicken. Er soll auch nachlässiger oder vorsetzlicher Weise keinen Rest auffwachsen lassen, sondern, wo er etwas, auch durch die gewöhnliche Zwangs-Mittel nicht einbringen kan, dem Amtmann die Beschaffenheit anzeigen, und darüber einen Schein bey seiner Rechnung vorweisen, denn ihme anderer gestalt kein Rest passiret werden soll. Mit Verleihung und Einbringung der Zehenden, soll er sich nach Gelegenheit der Zeit und Jahre mit Vorbewust Unsers Amtmanns, auch nach besonderer Nachricht und Instruction Unsers Amts N. N. eigentlich halten, und die Bestandsbrieffe oder Zehendzettel mit den Zeugnissen der Gemeinden, auch Unterschrifft Unsers Amtmanns, gebührlich bescheinigen.

11. Ob auch wohl in Unsern hohen Regalien, als Bergwercks-Geleits-Forst-und Wildbahns-Steuer und dergleichen Sachen, Wir unserm Amtmann die vornehmste Auffsicht in dem Amt auffgetragen, auch etliche Einnahme davon anvertrauet, so soll doch der Amtschreiber, mit Verfertigung der über jedes bedürffenden Rechnungen, auch zu Unserer Cammer einzuschicken anbefohlenen Extracten, ihme an die Hand gehen, oder auch die Einnahme und Liefferung selbst, wie es von Uns in jedem Stück anbefohlen, auff sich haben, und ein jedes mit gehörigen Belegen, Registern und Abrechnungen gebührlich zu beweisen wissen.

12. Insonderheit soll er bey Unsern Amtsflössen, Schneide-Mühlen, Hammerwercken, ständen Fleiß anwenden, daß einem jeden der Gebühr nach, vorgestanden, über den Ertrag Monatliche Verzeichnisse zur Rent-Cammer eingeschicket, und der Vorrath gebührlich berechnet werde.

13. Auff die Teiche und Fischbäche Unsers Amts soll er genaue Obsicht haben, daß sie an ihren Wassergebäuden richtig und ohnmangelhafftig erhalten, die Teiche zu rechter Zeit besetzet und gefischet, die Bäche gehäget, und der Wald-und Fisch Ordnung gemäß, vor Schaden und Unlust in acht genommen, auch nach jeder Fischerey aus den Teichen die Rechnung zur Cammer eingesendet, sonst aber jährlich im Herbst ein Memorial eingereichet werden, welche Teiche zu fischen oder zu besetzen seyn. Aus den Fischbächen soll er der Rent-Cammer Verordnung nach die

die Nothdurfft zu Unserer Hoff-Küchen einlieffern, und monatlich über solche Lieferung ein Verzeichniß in die Renth-Cammer einreichen lassen.

14. Und wie er bey der Einnahme seine Treu und fleißige Behutsamkeit, wie bißhero angezeiget, zu erweisen hat, also soll er dergleichen auch bey der Ausgabe thun, jährlichen dasjenige, was zu Besoldung der Amts-Diener, und andere ins Amt beständig gewidmeter Abrichtungen sich gebühret, von denen Mitteln, die Wir darzu ausgesetzet, abzahlen, die Allmosen und Bothenlohn mit des Amtmanns Unterschrifft, die Auslösung und Zehrung, wie auch die Baukosten ausser geringen Fällen, mit Unserm oder der Cammer-Räthe Befehl, und dieses alles, ausser des Allmosens, mit gebührlichen Quittungen oder Bekäntniß belegen, die übrige hierzu nicht nothwendige Intraden aber auff die Zeit, welche befohlen wird, zu unserer Rent-Cammer einlieffern oder im Vorrath halten, da ihm denn an Getreid und Wein ein gewisses, wegen Einwährung, Abgang und Lagers passiret werden soll.

15. Uber alle seine Einnahme und Ausgabe soll er ein täglich Handbuch oder Manual umständlich halten, daraus die Jahr-Rechnung, nach den gebräuchlichen Rubricken und Capiteln verfertigen, und ohne weitern Befehl jährlich auff den Tag vor N. N. (Michaelis, Neu Jahr, Petri) schliessen, reiniglich mundiren, foliiren, und wo sich Einnahme und Ausgab auff einander bezeucht, die folia allegiren, vorher aber einen Extract aller Einnahme und Ausgabe anfügen: Nach der Geld-Rechnung aber, die Stück-Rechnung an Getreide, Wein, Holtz, Fische, Viehe, rc. und endlich ein richtig Inventarium alles Hausraths und Mobilien, wie sich solche jährlich mehren oder mindern, anhängen, die Belege mit Numeris auff die Capitel der Einnahme und Ausgabe signiren, ordentlich zusammen legen, die Ursache des Steigens und Fallens in der Rechnung beyzeichnen, und solche zum längsten vier Wochen nach dem Termin (Michaëlis) bey Vermeidung einer gewissen Geldstraffe, zur Rent-Cammer einsenden, nichts desto weniger die verordnete Extracte, wie bey jedem Stück absonderlich befohlen, auch einsenden, und bey Justification der Rechnung zu Uberliefferung des endlichen Uberschusses und liquidation des Ausstandes, nicht allein auff Erfordern der Rent-Cammer, sondern auch für sich selbst bereit und gefast seyn, auch darauff nach richtig abgelegter Rechnung, jährlich Unserer Quittung gewarten.

16. Uber alle des Amts-Erb- und Zinßbücher und Register, Inventaria, General-Befehl in Haushalts- und Rechnungs-Sachen, alte und neue Manual und Rechnungen, und dergleichen Acten soll er eine ordentliche richtige Repositur halten, und daraus Bericht und Antwort zu geben wissen.

17. Er soll auch schuldig seyn, auff unsern oder Unserer Räthe auch des Amtmanns Befehl, zu einer und andern Commission in Amts- und Gerichts-Sachen, Verschickungen und dergleichen, wie auch zur Auffwartung bey Unserer Anwesenheit in Aemtern, und sonsten sich gebrauchen zu lassen, und in dem allem sich treulich und geschickt zu erweisen, auch insgemein, in Abwesenheit unsers Amtmanns, bis

Wir

Wir ein anders verordnen werden Unserm Amt vorzustehen, und auff unsere Regalien, Hoheit und Bottmäßigkeit, Inspection zu haben, &c.

VIII.
Eines Amt-und Gericht-Schreibes Bestallung.

Von GOttes Gnaden Wir N. N. Hertzog zu N. (tot. tit.) uhrkunden und bekennen hiermit, daß auff vorhergehende Freund-Brüderliche Communication mit dem Durchläuchtigsten Fürsten, unserm freundlich geliebten ältesten Bruder und Gevatter, Herrn N. N. Hertzog zu N. &c. (tot. tit.) Wegen des S. Ld. jetziger Zeit, bey währender Landes Gemeinschafft zukommenden Directorii, und Landes Fürstlichen Regiments, Wir unsern lieben getreuen, N. N. um der, uns allbereits etzliche Jahr lang geleisteten treuen Dienste und verspühreten Geschickl chkeit willen zu unserm Amt- und Gericht-Schreiber anhero nacher N in Gnaden bestellet und angenommen. Nehmen und bestellen auch denselben hiermit und in Krafft dieses dergestalt darzu auff und an, daß er zuförderst und vor allen Dingen GOtt vor Augen haben, dann uns, und unsern sämtlichen Herren Brüdern Ld. Ld. getreu hold und gewärtig seyn, uns und unsers gesammten Fürstl. Hauses Auffnehmen und Respect, wie auch der Unterthanen Wohlfahrt, in alle Wege suchen und befördern, Schaden und Nachtheil aber seinem Verstande und Vermögen nach, vorkommen und verhüten, darneben von uns, unserm getreuen Dienern und gesamten Regierungs-Wesen Befehlchen und Anordnungen jederzeit und bey männiglichen, als einem verpflichteten Diener gebühret, das Beste reden und halten, und das widrige getreulich abwenden solle und wolle.

Da er auch erführe, daß uns, oder Ihrer Ld Ld. ichtwas an Leib, Ehr, Reputation und Stande, zugegen und Nachtheil, oder unsern gesamten Land und Leuten, Einkommen und Gefällen zu Abbruch und Schmählerung, wolte fürgenommen werden, soll er solches uns, oder unsern gesamten Cantzler, Geheimden- und Cammer-Räthen allhier, ungesäumet und ungescheuet offenbahren, und das durch ihn und die Seinige getreulich verhüten, so wohl vor sich selbsten wissentlich nichts gefährliches fürnehmen und thun, das uns zu Schaden, Nachtheil und Schmach kommen möge. Insonderheit aber seines jetzigen anbefohlenen Dienstes, alles mensch- und möglichsten Fleisses sich eyferig annehmen, über unsers gesamten Fürstl. Hauses Hochheit, Regalien, Gräntzen, Land- und Trancksteuren, wie auch unsern Intraden, Gerichten, Diensten und andern Gerechtigkeiten, jederzeit steiff und feste halten, damit dem Amte nichts entzogen werde. Wofern er auch mit beständigem Grunde der Wahrheit berichtet, daß etwas davon entwendet wäre oder werden wollte, soll er sich zum höchsten befleißigen, dasselbe, so viel möglich, wieder darzu zu bringen und in vorigem Stande zu erhalten. Absonderlich aber soll er auch Bemühung anwenden, damit die vielen Caducken Gefälle, so in

den

den Kriegs-Jahren und bey entstandenem Brande hinweggekommener Erb-Register, nicht exigiret werden können, wiederum in Richtigkeit gebracht werden mögen. Und weil nach Uns und Unsern gesamten Cantzler, Geheimden- und Cammer-Räthen, er auch an den jetzigen Amtmann verwiesen, als soll er nichts weinigers demselben gebührenden Respect leisten, und ihme in allen vorfallenden Amts-Justitz- und Intraden-Sachen dergestallt an Handen gehen, wie es einem Amtschreiber und fleißigen Collaboratori des Amts anstehet und gebühret, damit also besagter Amtmann durch seinen Fleiß mercklich subleviret und erleichtert werden möge. Absonderlich aber soll er alle Erb- und Wiederkäuffliche, auch andere Ordinari- und Extraordinari-Gefälle an Gelde, Zinßbahren Stücken und allen andern beständigen und unbeständigen Gefällen des Amts, wie die Nahmen haben, einnehmen und ausgeben, jedes an seinen gebührenden Ort durch ordentliche Capitel getreulich berechnen, die Amts-Rechnungen, von Michaëlis biß Michaëlis jedesmahl schliessen, und was nach Abzug der Ordinari und befohlenen Amts-Ausgaben und Gerichts-Kosten, auch Bezahlung Geist- und Weltlicher Diener Besoldungen, alsdann übrig, als Gewehrschafft, baar und ohne Angebung einiger Reste, richtig und vollständig auf die gesetzte Quartals-Zeiten zu Unserer Cammer, gegen Quittung entrichten.

Hierüber des Amts Gerechtigkeiten, Bücher, Documenta, Urkunden, Zinß- und Steuer-Register, auch Befehliche, Berichte, Rechnungen und Haupt-Verschreibungen, Vererbungs-Pacht- und Lehen-Briefe, so wohl alles andere von Amts-Händeln, in getreuer Vorsorge, guter Verwahrung, und richtiger Registratur behalten. Ferner, soll er auch die Strasse, und alle, so die Strasse bauen, handeln, wandeln und ehrliche Gewerb treiben, in guter Auffsicht haben, die Gräntz-Fluhr und Mahlsteine, worauf fürnehmlich des Amts Gerechtsamkeit fundiret, und bey denen Kriegs-Zeiten sehr in Abnehmen kommen, sich mit Fleiß kundig machen, und deren Wiederaufrichtung und Conservation ihme möglichster massen mit angelegen seyn lassen. Hierneben die ihme committirte und anbefohlene Amts-Sachen, dieselbe seyn Bürger oder Peinlich, mit stätigem Fleiß nebst dem Amtmann sich annehmen, nach seinem besten Verstande verrichten, alle Handelungen, es seyn gütliche Vergleiche, oder rechtliche Entscheidungen, in die Amts-Handelsbücher mit Fleiß registriren, die Berichte jedesmahl maturiren und beschleunigen, auch die Amts-Unterthanen zu jeder Zeit, und an gebührender Stelle, gutwillig hören, ihnen billigen Bescheid geben, sie wider Gebühr und Recht, mit keiner Neuerung, oder auch übermäßigen Amts- und Schreibgebühren belegen, noch beschweren, mit den Verhören, noch sonsten in ihren Klag-Sachen nicht aufziehen, oder solches durch andere thun lassen: sondern bey Gleich und Recht und ihrem Herkommen, so viel möglich, dieselbe schützen und handhaben helffen, darüber weder Gabe noch Geschencke nehmen, noch einem andern von seinetwegen zu thun gestatten.

Schließlichen soll er des Amts Vermögen und jährliches Einkommen, Schul-

den oder Beschwehrungen, Befehliche, Anschläge, Verrichtungen, und alles andere, niemanden, auch seinen besten Freunden nicht, ausser denen, so es zu wissen gebühret, und an die er gewiesen, offenbahren, sonsten aber alles bey sich in geheim, biß in seine Gruben verschwiegen behalten, und im übrigen gegen Uns unterthänigst und getreu, auch gegen Unsere obgedachte gesamte Cantzlar, Geheimde und Cammer-Räthe sich aller schuldigen Gebühr und Gehorsams erweisen, hinter Unserm Amtmann in Amts-Sachen nichts fürnehmen oder handeln, demselben seinen geziemenden Respect geben, und sich sonsten also verhalten, wie einem getreuen, frommen und aufrichtigen Diener von GOttes, Pflicht und Gewissens wegen, gegen seinem Herren und Obern zu thun gebühret. Dargegen von Uns, unserm Cantzlar, Geheimden und Cammer-Räthen, auch andern ihm vorgesetzten, er sich respective gnädigsten Schutzes, und manutenentz und Beystandes in seinem rechtmäßigen Thun und Verrichtungen jederzeit unterthänigst und zuverläßig sich zu getrösten und zu versehen haben soll. Zur Ergetzlichkeit seiner Dienste und Mühwaltung soll ihm jährlich, und jedes Jahrs besonders gereichet und gegeben, auch in Rechnung passirt werden,

- - - - Thaler an Gelde.
- - - - Scheffel Rocken.
- - - - Scheffel Weitzen
- - - - Scheffel Gersten.
- - - - Scheffel Hafer.
- - - - Metzen Erbsen.
- - - - Klafftern Holtz.
- - - - Schock Reisig.

u. s. w.

benebenst denen gewöhnlichen und hergebrachten Amts-Accidentien, alles treulich und ohne Gefehrde. Urkundlich haben Wir diese Bestallung mit unserm Fürstl. Cammer-Secret bedrücken lassen, und Uns eigenhändig unterschrieben. So geschehen zu N. den 1. Jan. 1679.

N. Hertzog zu N.

(L.S.)

IX.

Eines Küch- und Kellerschreibers Bestallung bey einer Fürstl. Hofstatt.

On GOttes Gnaden Wir N. N. Hertzog zu N. rc. Fügen hierdurch zu wissen, daß, nachdeme von der Durchläuchtigsten Fürstin, Fräulin N. N.

N. N. Hertzogin zu N. ꝛc. Unserer Hertzliebsten zukünfftigen Gemahlin Ld. Uns N. N. wegen seines guten Wohlverhaltens insonderheit recommendiret worden, Wir denselben zu unsern Küch und Kellerschreiber, bis auf Wiederruffen, in Gnaden bestellet und angenommen. Nehmen und bestellen auch denselben nachfolgender gestalt auf und an, daß er zuförderst GOtt für Augen haben, ein nüchtern und stilles Leben führen, dann uns getreu, hold, gehorsam und gewärtig seyn, Unsern Fürstl. Respect, Nutzen und Wohlfahrt nach seinem Vermögen suchen, und befördern, Schaden und Nachtheil aber seinem besten Verstande nach, abwenden und vorkommen solle. Insonderheit aber soll er in dem ihm aufgetragenen Küch-und Kellerschreibers Dienst, und was deme, vermöge unserer Hof-auch Küch-und Keller-Ordnung mehr anhängig, Unsers Hofmeisters und Hofverwalters Befehlich und Geheiß, als an welche er vornehmlich Krafft dieses gewiesen seyn soll, jedesmahl schuldige parition und Gehorsam leisten, und dasjenige thun, und verrichten, was zu ersparlicher Hof-und Haußhaltung Uns zu gedeylichen Aufnehmen, Nutz und Guten gereichen möge. Mit allem was ihme in Küch-und Keller übergeben, oder noch beygeschafft und anvertrauet wird, es sey auch was es wolle, soll er getreulich umgehen, was davon alle Mahlzeiten verspeiset und ausgetruncken, nicht allein fleißig aufschreiben, sondern auch Wochen-Quartal-halbe-und gantze Jahrs-Rechnungen, in stäter ordentlicher Richtigkeit halten, und dermassen verführen, wie Wir es jederzeit nach Ertrag Unsers Staats durch den Hofmeister und Hofverwalter anschaffen und befehlen werden, und sich im übrigen allen nach obberührter Unser Hof-Küch-und Keller-Ordnung richten, derselben als ob sie von Wort zu Wort allhier inserirt wäre, treu und unverbrüchlichen nachleben, und es also an seinem Fleisse, was zu ersprießlicher guter Hof-und Haußhaltung dienlich seyn möge, im geringsten nichts ermangeln lassen, auch von Zeit währender Dienste ihm in Erfahrung kommet, aus dessen Offenbahrung, Uns oder unserm Fürstl. Hause Schaden, Schimpff und Nachtheil entstehen möchte, bis in seine Grube verschwiegen halten.

Vor solche seine treue Dienst-Leistung versprechen Wir ihme, nebst freyem Tisch und Logament jährlich ... Gülden Cammerwehrung, oder ... Thaler-gr. zur Besoldung, zusamt denen Verehrungen, so etwan von fremden Herrschafften, dem Herkommen gemäß, in Küch und Keller gegeben werden. Auch wann er in diesem Dienste sich wohl verhalten und meritiret machen wird, wollen Wir ihme die Gnade thun, und denselben zu bessern und ihm anständigen Diensten ins künfftige weiter Gnädigst befördern. Immittelst auch ihme einen Diener, der ihme mit an Hand gehen könne, gut thun lassen. Welches alles er mit unterthänigsten Danck angenommen, und diese Bestallung mit Ablegung eines Cörperlichen Eydes bekräfftiget, alles treulich sonder Gefehrde. Zu Urkund dessen haben Wir unser Füstlich Secret darunter zu drucken befohlen, und

Uns eigenhändig unterschrieben. Geschehen in Unser Vestung N. den Septemb. 1678.

N. Hertzog zu N.

(L.S.)

X.
Eines Forstschreibers Bestallung.

VOn GOttes Gnaden Wir N. Hertzog zu N. Urkunden hiemit, daß Wir Unsern gewesenen N. und lieben getreuen N. N. zum Forstschreiber nacher N. auf und angenommen. Nehmen denselben auch in Krafft dieses darzu auf und an, dergestalt und also: Daß er sich zuforderst eines gottseligen, friedfertigen, still, auch nüchtern Lebens und Wandels, vor sich, und die Seinigen befleißige, Unsere und unsers Fürstl. Hauses Ehre und Wohlfahrt suche und fördere, Schaden warne und wende, auch zu dem Ende sich des Waldes in dem Amt N. und zugehörigen Förstеn, Gelegenheit und Gräntzen wohl bekannt mache, bey allen Anweisungen und Verkauffungen des Gehöltzes, nebst dem Oberförster selbst gegenwärtig sey, und daß mit Verkauffung und Fällung desselben Rath geschaffet werde mit drauf sehe. Den Wald-Hammer soll er mit höchstem Fleiß in acht nehmen, und in keines fremden Hände kommen lassen, damit kein Betrug dadurch geschehe, sondern so bald angewiesen, hat er solchen unsern Waldordnungen gemäß, den Beamten wieder zuzustellen. Ferner soll er die ordentliche Schreib-Täge, wie von Alters es Herkommens, in Unserm Amt N. halten, und denen Unterthanen so Holtz bedürfftig, es zeitlich vorher notificiren lassen, im übrigen aber dahin sehen, daß denen bösen Bezahlern nichts angewiesen oder gelassen werde. Bey dem Nachmessen soll er die Acker- und Ruthen-Zahl genau und mit Fleiß ausrechnen, damit weder Wir noch auch die Käuffer des Holtzes hintergangen werden und Schaden leiden mögen. Die Holtzgelder soll er auf die gesetzte Termine Lætare und Bartholomæi stracklich und ungesäumet einbringen. Keine Geschencke nehmen, sondern gleich durchgehen, und im übrigen sich in allem nach Unser Wald-Ordnung richten

Dargegen sollen ihm jährlich zur Besoldung

,,, Gülden Cammerwehr an Geld.

und zum Deputat

,,, Malter Korn.
,,, Malter Gersten.
,,, Malter Hafer vor sein Pferd.
,,, Fuder Heu.
,,, Claffteren Holtz.

Schock

. . . Schock Reißig 2c.
gereichet und in Rechnung passiret werden. Und hat er hierüber die gewöhnliche Schreib- und Anweisungs-Gebühren mit dem Oberförster und den Forst-Knechten, der üblichen und unter ihnen hergebrachten Vertheilung nach, zu geniessen, welches alles er mit unterthänigstem Danck acceptiret, und mit einem leiblichen Eyd zugesaget und versprochen, treulich und ohne Gefehrde. Zu Urkund dessen haben Wir Unser Fürstl. Secret hierunter zu drucken befohlen, und Uns eigenhändig unterschrieben. So geschehen zu N. Ostern 1679.

N. Hertzog zu N.

(L.S.)

XI.
Eines Gleitschreibers Bestallung.

Von GOttes Gnaden Wir N. Hertzog zu N. 2c. Urkunden hiermit, daß Wir Unsern lieben getreuen N.N. zu Unserm Gleitschreiber bestellen und annehmen lassen, bestellen und nehmen ihn hiermit und in Krafft dieses Briefes auf und an, dergestalt und also: Daß Uns er getreu, hold, und gewärtig seyn solle, Unsere Fürstl. Reputation, Nutzen, Frommen, Aufnehmen und Gedeyen befordern, Schaden warnen und abwenden helffen. Insonderheit soll er dahin beflissen seyn, beym Gleit jederzeit fleißig aufzuwarten, die Geleits-Rechnungen getreulich zu führen, was einkommen und verzöllet wird in Rechnungs-Einnahme zu bringen, und alles dasjenige, was in berührten Gleitschreibers Dienst gehörig, mit allen dessen Pertinentien, Nutzbarkeiten, Freyheiten und allen andern, wie das Namen haben mag, nichts ausgeschlossen, mit allem menschlichen und möglichen Fleiß ihm anbefohlen seyn lassen. Uber die Geleits- und Zoll-Gerechtigkeit steiff, fest und unverbrüchlich halten, daß hierin nichts entzogen werden möge. Da er auch mit beständigem Grund berichtet würde oder vernehme, daß allbereit etwas davon entwendet wäre, oder werden solte, so soll er sich zum höchsten und fleißigsten bemühen, dasselbe wieder darzu zu bringen; Da es aber über allen angewandten Fleiß in seinem Vermögen nicht wäre, solches Uns oder Unsern Cantzler, Geheimten- und Cammer-Räthen unterthänigst und gebührend berichten, und darauf Bescheides gewarten. Absonderlich aber soll er ein wachtsames Auge auf die Beygleiter haben, daß von den Einnehmern derselben ehrlich und treulich damit gebaret, die Liefferungen zu rechter Zeit, und auf die verordnete Quartale von ihm zu Unser Cammer, gegen Quittung geschehen. Massen er dann bey der Einnahme in allen sich nach der ihm vorgeschriebenen Gleits-Tafel, und dem Herkommen zu richten hat, und niemanden mit höherm Zoll, bey Vermeidung unserer Ungnade und ernster Bestraffung, beschweren, sondern die Landstrassen in baulichen Wesen erhalten,

halten, und durch die Gleits-Reuter fleißige Aufsicht haben lassen soll, damit die Fuhrleute keine Nebenwege suchen, oder, sonst Unser Gleit defraudiret werde. Wegen der Freypässe soll bey Unsern Cammer-Räthen er sich anmelden, und drauf fernere Verordnung gewarten. Summa er soll sich in allem erweisen, wie einem getreuen aufrichtigen und gewissenhafften Diener von GOttes und Rechts wegen eignet und gebühret, er auch mit einem leiblichen Eyd versprochen. Zur Ergötzlichkeit dieser seiner Dienste sollen ihm jährlich zur Besoldung

- - - - Thaler an Gelde.
Und zum Deputat
- - - - Malter Korn.
- - - - Malter Gersten.
- - - - Klaffter Holtz.
- - - - Schock Reisig. ꝛc. ꝛc.

gereichet werden, und das also genannte kleine Gleit, jedoch weiter nicht denn nur die Stücke, als ein accidens zu geniessen haben, das Geld aber neben den andern Gleits-Einnahmen gebührend berechnen, treulich und ohne Gefehrde.

Urkundlich haben Wir diesen Bestallungsbrief mit unserm Fürstl. Cammer-Secret bedrücken lassen, und Uns eigenhändig unterschrieben. So geschehen N. den 2. T. Maji Anno 1679.

N. Hertzog zu N.

(L.S.)

XII.
Eines Kornschreibers Bestallung.

VOn GOttes Gnaden Wir N. Landgraf zu N. (tot. tit.) Urkunden hiermit, daß Wir unsern lieben getreuen N. N. um seiner verspürten Treue und Fleisses, auch langwierig geleisteten Dienste, und daher in Haußhaltungs-Sachen erlangten guten Erfahrung willen, zu unserm Kornschreiber allhier in Gnaden bestellet und angenommen. Nehmen ihn auch in Krafft dieses Briefes darzu auf und an, dergestalt und also: Daß er zuförderst GOtt vor Augen haben, ein Christlich Leben und Wandel führen, dann uns in seinem aufgetragenen Dienst getreu, gehorsam, und gewärtig, auch nicht in dem Rath, viel weniger bey der That seyn, da wider Uns, Unsere Land und Leute gerathschlaget und gehandelt würde, sondern Unsere Ehre, Nutzen und Aufnehmen jederzeit suchen, schaffen und werben, hingegen aber allen Schaden und Nachtheil, seinem besten Verstande und Vermögen nach, warnen, fürkommen und abwenden solle. Insonderheit aber soll er das ihm übergebene Erb-Register richtig halten, und acht haben, daß in Ab- und Zuschreiben nichts versehen werde, sondern die Summa der Zinsen richtig

richtig und unverkürtzet bleibe: Gestalt er denn alle drey Jahr das Erb-Regiſter revidiren, und jedesmahl davon Abschrifft zu Unserer Fürstl. Rent-Cammer liefern solle. Und damit er um so viel fleißiger sey, ist verordnet, daß diejenige, so ein und ander Stücke, welches der Kornschreiberey lehnet, von jedem Kauff ein halb Kopffstück zum Ab- und Zuschreibe Schilling ihm geben sollen. Ferner hat er sich äusserst zu bemühen, daß die fällige, und zu der Kornschreiberey geschlagene Frucht und andere Zinsen zu gewöhnlicher Zeit, und zwar stracks nach Michaëlis eingebracht werden, weßhalben die Censiten jedes Orts vorher zeitlich zu erinnern, und in Entstehung gütlicher Entrichtung der Zinsen, das Amt allhier, als wohin er hiermit zugleich verwiesen seyn soll, zu imploiren, wegen der außwertigen Censiten aber sich bey der Obrigkeit, worunter sie gesessen, bey Zeiten anzumelden, und dieselbe um nachdrückliche Assistentz anzuruffen, keines weges aber die Zinsen ins Stecken gerathen zu lassen; Massen er dann vor alle und jede Reste, als selbst Schuldener stehen und hafften soll. Worbey dann gute Aufsicht zu haben, daß die Frucht an guten Körnern jedesmahl gelieffert, mit dem Dedit in den Registern vorgesetzet, und die Censiten gebührend quittiret werden. Mit dem Getreidemessen in Einnehmen und Außgeben soll er richtig handeln, die darzu gezeichnete Gemässe auf den Kornböden, und sonst keine andere, gebrauchen. Das Getreide zu rechter Zeit stürtzen lassen, und acht haben, damit solches nicht angehe, noch auch von Regen oder sonsten Schaden leide. Uber dasjenige, so gedachter Unser Kornschreiber den Dienern an Deputat zu liefern, soll er ohne Unserer Cammer sonderbaren Befehl niemanden was folgen lassen, sich auch mit seiner Kornschreiberey-Rechnung dergestalt parat halten, daß er nicht alleine jedes Jahrs dieselbe zur Justification einsenden, sondern auch Monathliche oder Quartal-Extracte auf Begehren ausfertigen könne. Und endlichen sich überall dergestalt erweisen, als einem getreuen Diener von GOtt und Rechtswegen eignet und gebühret. Vor solche seine Mühe soll ihm jährlich, und jedes Jahrs besonders, von unten gesetztem Dato an zu rechnen, zur Besoldung und Deputat

- - - - Thaler an Gelde.
- - - - Malter Korn.
- - - - Malter Gersten.
- - - - Klafftern Holtz.
- - - - Schock Reisig.

(doch daß er das Hau- und Binderlohn selber abtrage, und auf seine Kosten solch Holtz und Reisig aus dem Walde heimschaffe) gereichet werden. Welches alles er mit unterthänigstem Danck angenommen, und diese Bestallung mediante Juramento bekräfftiget. Treulich und ohne Gefehrde.

Zu Urkund dessen haben Wir Unser Fürstl. Secret unter diesen Bestallungs-Brief zu drücken befohlen, und Uns eigenhändig unterschrieben. So geschehen in Unser Vestung N. den N. Anno 1679.

N. Landgraf zu N. (L.S.)

XIII. INSTRUCTION

Vor Einen Adelichen Verwalter oder Hauß-Schreiber.

1. Soll der Verwalter oder Hauß-Schreiber gottsfürchtig seyn, auch das Gesinde darzu anhalten und vermahnen, denn die Gottesfurcht ist der Weißheit und aller Dinge glücklicher Anfang und Ende. Unter Gottesfurcht aber wird nicht alleine Glaube und Liebe zu GOtt begriffen, sondern auch Zucht, Mäßigkeit, und alle andere des Glaubens Früchte.

2. Soll und muß er aller zur Haußhaltung gehörigen Dinge sich fleißig erkundigen, lernen verstehen, immer nachdencken und sich dieselbe läufftig machen, gerade als wolte er selbst ein Voigt, Schliesser, Koch, Meyerin und dergleichen werden, auf daß man nichts mit Unverstande verwahrlose noch versäume: Denn niemand kan einen Schaden, Frommen oder Nutzen sehen, er muß zuvor der Dinge gute Wissenschafft tragen, was auch einer nicht weiß, des schäme er sich nicht zu lernen von einem geringern, der dessen Verstand und Erfahrenheit hat, frage darneben gerne von allen Dingen: Denn wer viel fraget, der lernet viel.

3. Muß er alle Einnahme und Außgabe von Stund an fleißig, und ordentlich ins Register zeichnen, und solches von einer Zeit zur andern nicht aufschieben: Damit er es nicht gar, oder doch zum theil in Vergeß stelle, wofern er anderst richtige Rechnung halten, und sich nicht selbst um sein Vermögen und Ehre bringen will.

4. Muß er des Morgens der erste auf, und des Abends der letzte zu Bette seyn, hin und wieder zusehen. Denn er kömmet nimmer an einen Ort im gantzen Hause oder Hof, er siehet entweder seines Herrn Schaden oder Frommen. Kan also dadurch das gute fördern, und allem Schaden vorkommen. So muß er auch außrichtsam seyn, ohne seines Herrn Vorbewust nichts verwilligen oder nachgeben, es sey wenig oder viele, und wenn er verschicket wird, sich von Leuten nicht aufhalten lassen, sondern zu rechter Zeit wieder heim eilen, damit er seinem Beruff ein Genügen thun möge.

5. Weil das Gesinde seinem Herrn selten treu ist, so muß er dem Gesinde nicht zu-und dem Herrn abfallen, lieber GOttes und seines Herrn, als des Gesindes Gunst haben.

6. Muß ein Verwalter oder Hauß Schreiber dem Gesinde wohl freundlich, doch aber darbey auch strenge genug seyn, sich mit demselben nicht gemein machen: Denn allzugemein bringet Verachtung, und verursachet das Gesinde zur Untugend, auch zu Unfleiß.

7. Muß

7. Muß er keine grobe Laster oder Uppigkeiten des Gesindes übersehen, sondern ernstlich straffen, und dem Oberherrn nicht verschweigen.

8. Muß er alles, wie überflüßig es auch sey, aufheben, desgleichen was man von der Haußhaltung über den Vorrath entrathen kan, obs gleich geringschätzig scheinet, zu Gelde machen. Dann wer da hält, wenn er hat, der hat, wenn er bedarff. Und wenn ein Ding am wohlfeilsten ist, so soll man es werth halten, zum allerbesten verwahren und aufheben. Hebs auf, sagt man, es findet doch wohl seine Stätte. Und wer denn Pfenning nicht achtet, der wird keines Geldes Herr. Wie auch der weise Mann sagt: Wer ein geringes nicht Rath heget, der verdirbet immerfort. Reichthum wird wenig, wo mans vergeutet, was man aber zusammen hält, das wird groß. Was du einsammlest mit Scheffeln (sprechen die Alten) das gib aus mit Löffeln. Zuförderst muß er auf Küchen und Keller fleißig achtung geben, daß es recht, ordentlich und rathsam drin zugehe, denn durch Rathsamkeit werden alle Kammern voll, und Küchen und Keller sind heimliche Diebe, wo es darinne überflüßig zugehet. Drum muß er selbst kein Trunckenbold seyn, sintemahl wenn der Abt die Würffel aufwirfft, so spielen die Brüder mit.

9. Muß er alle Dinge, so ihme befohlen, fleißig verschliessen, und niemand trauen, denn trau wohl reit das Pferd hinweg.

10. Muß er auf dem Kornboden alles fein rüstig halten, das Korn fein schiedlich schütten, und so offt es Noth, umstechen, stürtzen, oder wenden, die Kornsäcke fein reinlich ausschütten und trucken halten, auch im Sommer die Scheuren rein machen und alle Ritzen verschmieren lassen, auf daß Mäuse und Ungeziefer darin nicht überhand nehmen mögen.

11. Muß er fleißig Achtung geben, daß das Getreydig rein ausgedroschen, Heu, Stroh und Futter, samt der Spreu rathsam und spährlich ausgetheilet werde.

12. Muß er auf Feuer und Licht genaue Achtung geben, damit durch Verwahrlosung des Gesindes kein Feuerschade geschehen möge.

13. Dieweil auch der Armen Gebet durch die Wolcken dringet, soll und muß er die armen Leuthe gerne hören, und ihnen Bescheid geben, auch da sie es begehren, ihre Sachen an die Obern bringen, desgleichen alles was sich gehört, ungesäumt und fleißig in die Hauß- und Gerichts-Bücher schreiben, auch nichts, so er an Schrifften, Acten, Registern, Verträgen, Urkunden oder andern Verzeichnüssen klein oder groß, nichts ausgenommen, auf dem Hauß oder Schreiberey findet, oder in Zeit seiner Dienst-Verwaltung, fürläufft, aufgericht, gehandelt und verfertiget wird, von dannen nicht verrücken, noch anders wohin tragen oder führen, sondern das alles unzergäntzt, und richtig in denen darzu verordneten Archiven, repositoriis, Schreibereyen oder Behaltern unterschiedlich und ordentlich zusammen verschaffen und bewahren, deren vorfallender Nothdurfft nach, sich habende zu gebrauchen.

14. Muß er die Schlüssel zum Hause, Gefängnisse, und allen andern Gemächern, wie auch zu den Korn-Böden in guter Verwahrung halten, sonderlich aber die zum Hause und Gefängniß des Nachts bey sich haben, damit ihme in der Nacht, durch Ausbrechung der Gewahrsam, darinn er ein und andern haben möchte, solche nicht genommen werden, weil darauf grosse Gefahr stehet, und es ihm schwehr zu verantworten fallen dörffte.

15. Endlichen und zum letzten muß er auch sonderlich darauf Achtung geben, daß er die Seele und ein gut Gewissen bewahre, denn wo dieselbe verletzet werden, wird er unruhig, kommt in zeitliche und ewige Beschwerung, und wird nimmer froh, dafür einen jeden GOtt behüte.

Insonderheit aber hat ein Haußhalterischer Beamter, Verwalter und Hauß-Schreiber folgende Stück wohl zu beobachten.

I.
Wegen des Kellers.

DAß die Thür an demselben zu Sommers-Zeiten, wo solcher also gelegen, daß die Sonne zu Mittage zur Thür hinein scheinet, nicht viel offen, sondern so viel möglich, zugehalten werde, denn das Bier von der Hitze gar leichtlich gerühret werden kan, daß es härtlich und ungeschmackt wird. Winter-Zeit aber, wann es freuret, müssen die Fenster daran wohl zugestopffet werden, sonderlich in denen der Wein behalten wird, denn der Frost dem Wein sonderlich bald schaden kan.

2. Muß er nicht in Vergeß stellen, daß wenn die Mertz-Bier gelegt, die Faß rings um den Boden und Zapffen täglich, auch alle Bande durch den Kellermeister oder Schliesser abgewischet und getrucknet werden: Denn erstlich durch solche Nässe schleimig- oder grüne Materien, so sich darum findet, verstocken die Bande, (oder Reiffe) daß öffters ein Faß darüber lechtzend wird und auslaufft. Zum andern kan nach Durchdringung solches Schleimes, so an den Zapffen pfleget zu hängen, das Bier bald stumpff und ungeschmackt werden. Wenn man auch ein Bier fassen will, müssen die Fässer mit warmen Wasser wohl ausgespühlt und gebrühet seyn, damit das Bier nicht faulfäßig werde.

3. Mit Verzapff- und Darreichung des Biers muß ein Unterscheid gehalten werden nach Gelegenheit der Persohnen, denen es gegeben wird, denn einem Drescher muß nicht gegeben werden von dem Bier, so des Junckern Dienern in der Hofstuben gegeben wird, oder von dem der Juncker selber trincket, noch auch von dem Speisebier, so die Wagen-Knechte und ander Gesinde mehr trincken, sondern Kovent, ohne wenn sie in der Scheuren aufmessen, so kriegen sie (die Aufmesser) eine Kanne, aber der Unterscheid, wo man nicht sonderlich Achtung darauf gibt, wird selten aus Untreu der Schliesser gehalten, dann offt einem Drescher oder Säuhirten

hirten von dem besten gegeben wird, weil sie dem Schliesser seine Arbeit vorthun, gleicher gestalt gehets auch mit dem Brod ausspenden zu.

4. Weil das Hof-Gesinde sich gerne in den Keller zu finden pfleget, sonderlich Sommerszeit, und darin offt manche Nacht heimlich zubringet. So soll derjenige, welcher ein treuer Haußhalter genannt, und auch seyn will, keines weges dasselbe gestatten, sondern dem Kellermeister oder Schliesser dißfals genaue acht auf die Garn geben, und nach Befindung bestraffen oder gar abschaffen.

5. Solchem aber um so vielmehr vorzukommen, ist vor den Schliesser der sicherste Weg, daß das unterste Speiß-Thürlein im Keller, dadurch das Geträncke heraus gereichet wird, nur offen, und die grosse Thür im Schloß, wenn der Schliesser darinnen ist, zugehalten werde.

II.
Wegen der Küchen.

I.

Muß in der Küchen auch sonderliche Auffsicht gehalten, und einem jeden, was ihme gebühret, heraus gegeben werden, dann offt einem nach Gunst die Schüssel oder der Topff voll angerichtet, der andere aber mit einem wenigern abgewiesen wird, welches dann nicht geringen Argwohn und Verdacht verursachet.

2. Soll der Verwalter auf des Junckern und seiner Diener Tische acht geben, und die Menge oder Zahl der Personen anmercken, weil bisweilen die Tische voll, bisweilen aber etliche verreiset, und nicht anwesend sind, darum muß man alsdenn nicht so viel einlegen, als wenn die Tische starck besetzet sind, und kan also dann ein Essen oder mehr gar wohl gespahret werden bis zur andern Mahlzeit. Kan man aber also was erspahren, weil man es allbereit in den Töpffen hat, so muß auch darauf gesehen werden, das solches von den Köchen nicht untergeschlagen werde.

3. Wann was geschlachtet wird, will vonnöthen seyn, daß immer einer darbey sey, dem zu trauen ist, und Achtung darauf giebet: Dann eine Flume von einem Schwein, und Niere von einem Ochsen oder Schaaf kan bald verschwinden, zuletzt kömmts auf den Hund, der muß das Bad bezahlen, jener aber hats im Ermel oder Stiefel stecken, gleich also gehets zu mit Würsten und andern mehr.

4. Wenn nun etwas, wie erwehnet, geschlachtet ist, muß solches zu rechter Zeit zerhauen, zu gebührlicher Zeit in und aus dem Saltz, darnach in dem Rauch, wieder aus dem Rauch genommen, vor allen Dingen aber kein Saltz daran gespahret werden, wie denn oft geschiehet, daß wegen Mangel des gehörigen Saltzes das Fleisch kein Mensch fast essen kan, oder doch kein guter Bissen daran ist.

5. Muß es mit dem Holtz, so in der Küchen soll verbrannt werden, auf die Wege gerichtet seyn, daß was ans Feuer gelegt werden soll, (wenn man anders rathsam damit umgehen will) nicht lange, grosse dicke Höltzer oder Klüffte, welches nur

verglimmet, und keine sonderliche grosse Hitze von sich gibt, sondern fein klein gespalten, und kurtz zerhauen sey, dann die Erfahrung gibts, so man fünff oder sechs lange Klüffte oder Scheiter Holtz, welche ans Feuer gelegt werden sollen, klein und kurtz hauet, kan man fast zwey Tage damit hinkommen.

6. Muß rathsam mit dem Holtz umgegangen, und das Feuer bald, wenn des Mittags abgespeiset, zugeracket oder gescharret werden, bis etwan um 3. Uhr gegen Abend. Hat man dann zuweilen etwas von Fleisch, so auf den Abend gespeiset werden soll, das kan man des Morgens mit zusetzen, daß es halb gar, darnach auf den Nachmittag um drey Uhr wieder beysetzen, daß es vollend gar werde, desgleichen soll man des Abends, wenn abgespeiset, das Feuer gleicher gestalt wieder zuscharren und verwahren lassen, auch sich ein jeder nach der Hofstuben begeben.

III.
Wegen des Brau-Back- und Darr-Hauses.

1.

Auf das Bierbrauen soll ein Schliesser vermahnet und verwarnet werden, daß er seinen möglichen Fleiß ankehre, daß das Bier wohlschmeckend, und zu rechter Zeit gestellet und gefasset werde, welches ein Haußhalter ihm selber angelegen seyn lassen soll.

2. Das Backen betreffende, soll fleißig darauf gemercket werden, wie viel Reihen Brod man aus einem Himpten wohl machen kan, die Reihen sollen in und aus dem Ofen gezehlet werden, damit von den Helffern nichts unterschlagen und veruntrauet werde.

3. Soll man das Mehl von dem Müller, wo man ein Mißtrauen hat, gemessen nehmen, dann von einem gestrichenen Himpten Rocken, kan man einen gehäufften Himpten Mehl bekommen: Doch können einen die Müller betrügen, wenn man nicht achtung darauf giebet, und das ist auch fleißig zu observiren, daß man einem Schliesser eben auch, wenn er backen will, das Mehl, wie es der Müller in den Mehlkasten gemessen, wieder zumessen soll. Dann sonsten schlagen die Schliesser flugs das Mehl, wenn sie backen wollen, in die Himpten dichte und fest zusammen, also daß sie wohl anderthalbe Himpten für einen Himpten, wie es der Müller gemessen, nehmen, und soll gleichwohl nur den Nahmen haben, als wenn es ein Himpten wäre, dauber gehet mehr Mehl aufs Backen, als vom Müller eingenommen, und trifft darnach die Ausgabe des Mehls weit über die Einnahme.

4. Sollen die Mehlkasten wohl verwahret werden, allenthalben umher mit Leisten benagelt, daß nicht die kleine Mäuse hinein kommen, und ein Geniste darin machen, darnach auch mit Schlössern beschlossen, daß nicht die grosse zweybeinichte Mäuse hinein gewohnen, Viertel Mehl nacheinander heraus tragen, und heimlich bey Abends, oder Morgenszeiten vom Hause schleppen.

5. Das

5. Das Holtz, so unter der Darre verbrannt wird, soll nicht lang und dick, sondern kurtz und klein zerspalten seyn, denn wenn es lang und grob ist, so verglimmet es nur, und gibt keine sonderliche Hitze, das Maltz wird auch räuchericht, und das Bier davon brandicht und ungeschmackt.

6. Die Gersten in der Büdden, Küffen oder Wanne, wenn sie drey Nacht geweichet, darnach das Wasser abgelassen, ist gnug, noch zwey Nacht in der Büdden stehen, muß mit Unterscheid heraus genommen und von einander getragen, zu überst der vierdte Theil, und noch ein wenig mehr, muß allein gelegt werden, dann solche viel eher keimet, als die unterste, und könte sonst nicht zugleich wachsen.

7. Die Maltzböden müssen mit Fleiß verwahret seyn, damit nicht die Sperlinge und Tauben hinauf kommen, desgleichen verschlossen seyn, daß nicht heimlich was herunter gestohlen werde.

8. Ist rathsam, daß man bald nach der Erndte Gersten zu mältzen, dreschen lasse, doch daß man das Stroh rathsam aufheben könne: Dann dadurch kan viel Holtz gespahret werden, so man sonsten unter die Darre haben müste, die Biere von dem auf dem Boden getrucknetem Maltze, werden auch viel lieblicher und gesunder zu trincken, dann die vom gedörreten Maltze.

IV.
Wegen des Kornbodens.

I.

Muß ein Verwalter und Haußschreiber gute acht haben, daß die Kornböden mit guten Schlössern verwahret, sonsten haben Wagenknechte, und ander Gesindlein bisweilen Nachschlüssel, oder wie man es nennet Dietriche, steigen nächtlicher Weile, auch wohl bey Tage, wie man die Erfahrung hat, hinauf, holen einen Sack voll nach dem andern, daß zuletzt ein unvorsichtiger Kornschreiber darüber in Jammer und Noth, auch wohl um Glimpff und Ehre kömmt.

2. Müssen die Böden fein reinlich gehalten, das Korn unterschiedlich geschüttet, und offt umgestürtzet, auch sonsten der Boden umher wohl verwahret werden, damit nicht die Mäuse und ander Ungeziefer überhand nehmen, die Fenster Sommerzeit bey Tage offen gehalten, doch gleichwol verwahret, daß nicht Tauben und Sperlinge hinein kommen. Man muß sich auch täglich auf den Boden umsehen, daß nicht irgend an einem Ort durchgebrochen, sonderlich wo bretterne Böden seyn, und also das Korn gestohlen werden möge.

V.
Wegen des Schweinhauses.

I.

Muß der Verwalter täglich früh und spät umsuchen, und in alle finstere Winckel sehen, ob irgend der Schweinwarter was von Korn und andern, so vor des Junckern Schweine gegeben, versteckt, daß er es gedächte heim-

lich wegzubringen, darum müssen auch Thor und Pforten mit guten Schlössern verwahret, auch dem Pförtner mit allem Ernst eingebunden werden, hierauf mit allem Fleiß acht zu haben.

2. Wann Mast-Schweine vorhanden, muß man wohl zusehen, daß denenselben alleine das Schrot fürgegeben, und nicht der Schweinemeister auch seine mit fett mache, daß auch die Köfen täglich rein gemacht, und oben mit Stroh und andern belegt werden, damit Winterszeit den Schweinen nicht wieder aus dem Leibe friere, was sie fressen.

3. Muß ein guter Haußhalter wissen, wie viel grobe und alte Schweine, und was denselben täglich gegeben, wie viel Pölcke und halbjährige Schweine, und was denen gegeben wird, welchen dann ein Vortheil vor den grossen zu thun. Item wie viel Säumütter geworffen, wie viel noch werffen werden. Item wie alt diese und jene sey.

4, Pflegen die Schweinemeister gerne Hinterlist zu gebrauchen, dergestalt, daß sie etwa ein groß Schwein verwechseln, verkauffen, oder sonst fortbringen, nehmen wiederum einen Polcken an die statt, an des Polcken ein Fercken, wo man nicht sonderliche Achtung darauf gibt. Wird mans aber inne, sprechen sie, es sey gestorben, darum muß mit ihnen von allen gestorbenen ein Kerbholtz gehalten werden. Letzlich wanns zur Rechnung kömmt, können sie ein paar Schweine beyseit thun, sprechen, das ist dort oder dahin kommen, machen einem ein gedrehetes (oder blauen Dunst) vor die Augen, daß es mancher, wenn er nicht versichtig, also ungemerckt hingehen lässet, wie dann neulich einen ansehnlichen Befelchshaber ungenannt, doch wohlbekannt, wiederfahren, der nicht gemercket, daß zwey von den besten Schweinen gemangelt.

5. Ist wohl zu mercken, so man Schweine mästen will, daß man sie frühe gnug auflege, nemlich zum wenigsten ein Wochen oder drey vor Michaëlis, dann wenn es warm, mästen sie viel besser, als wann es kalt ist. (Wiewohl theils Orten das contrarium geschicht.) Zu Verhütung Untreu ist nichts bessers als daß man keinem Schweinwarter glaube, daß ein Schwein gestorben, sie zeigen es einem dann, es mögen gleich alte Schweine, halbjährige Pölcken, oder saugende Fercken seyn, und daß solche Stücke alle aufgeschnitten, der Schweinwärter auch von allen Rechnung thun müsse, sonst betrügen sie einen gewißlich.

VI.
In der Meyerey ist acht zu geben,

1.

DAß die Meyerin und Mägde vor allen Dingen das Licht wohl in acht nehmen, zumahl wenn sie absüttern.

2, Daß sie zu rechter Zeit dem Vieh sein Futter geben.

3. Daß

3. Daß sie das Stroh, was unter die Rauffen fällt, wieder aufraffen, zusammen binden und zum streuen gebrauchen.

4. Kein Futter-Stroh verbrennen, sondern mit den Schüttlingen und Stoppeln sich begnügen lassen.

5. Ingleichen daß sie das Vieh zu rechter Zeit ausbinden, und zur Träncke lauffen lassen.

6. Muß täglich in der Meyerey wohl zugesehen werden, daß räthlich mit dem Futter ümgegangen, und dem Vieh nicht unter gestreuet, was demselben vorgegeben werden solte. Das Vieh muß in der erst, ehe man es in den Winter schläget, wohl gefüttert werden, damit es recht auf die Beine komme. Nach Weynachten aber kan es leichter ein Futter entbehren, als im Vorwinter.

7. Das Stroh, so auf den Rauffen liegen bleibet, welches man Orten nennet, soll aufgebunden und aufgehaben werden biß auf den Sommer, denn pfleget es bißweilen beynöthig zu seyn, so kan man es dann zum unterstreuen gebrauchen.

8. Die Wagen-Knechte, Acker-Jungen, Schwein-Meister und ander Gesinde auf den Vorwercken pflegen wohl aus der Meyerey und denen Hüner-Häusern Eyer und Hüner zu stehlen, solche heimlich zu verzehren, oder zu verparthieren, drauf muß ebenmäßig fleißig acht gegeben werden.

9. Item daß keine Gelage in der Meyerey oder Mägde Stuben gehalten, Hurerey und Unzucht getrieben, noch sonsten einige Uppigkeit geduldet werde.

10. Ferner soll und muß man die Spreu und Oberkahr fein räthlich aufheben, und nichts vergeblich davon abhanden kommen lassen.

11. Nach advenant oder Beschaffenheit der Weide, werden auf eine Tonne Butter das gantze Jahr 6. 7. oder 8. Kühe, junge Kühe aber 2. vor eine gerechnet. Gegen eine Tonne Butter werden 2. Tonnen Käse gerechnet, also: So viel Tonnen Butter 6. oder 7. Kühe geben, so viel doppelte Tonnen Käse müssen sie geben. Es ist aber solches von süssen Käsen zu verstehen: denn saure Käse fallen weniger, aber man bekommt mehr Butter. Eine Tonne Butter wiegt lauter dritthalb Centner oder 280. Pfund. Eine Tonne Käse hält 32. Schock der kleinen Käse.

12. Eine Kuh gibt das Jahr einen Monat in den andern zum besten, 50. 45. 40 (auch theils Orthen nachdem die Weide ist, wohl viel geringer) Pfund Butter Oder wenn man es gar genaue nehmen wil, die 6. Monathe im Sommer, als im April, Majo, Junio, Julio, Augusto und September 2. Pf. eine Woche der andern zum besten, und sind alsdann die Winter-Monathe noch übrig.

Nun sind in den sechs Monathen 24. Wochen, welche thun 48. Pf. oder noch genauer:

Eine Kuh gibt im April 2. Pf. facit = = =	8. P.
Im Majo und Junio drittehalb Pf. = = =	20. Pf.
Im Julio und Augusto jede Woche 2. Pf. = = =	16. Pf.

Im

Im September jede
Woche anderthalb Pf. : : : 6. Pf.

Summa 50. Pf.

Was die Kühe etwa im April oder September weniger geben, das geben sie in den andern besten Sommer-Monathen destomehr.

Man thut auch wohl theils Kühe den Sommer über, die 6. Monathe um 40. Pf. Butter (ohne die Käse) aus, und hat die Meyerin die Buttermilch und Molcken frey, wenn sie nicht vor die Haußhaltung verspeiset wird.

13. Auf eine kalbende Kuh wird ein halber Himpten Gersten in Rechnung passiret. Auf einem Brumm- oder Reit-Ochsen von Lichtmeß an zu rechnen biß sie ausgetrieben werden, wird wochentlich ein halb Himpten Gersten oder Hafer gegeben. Auf ein jedes Kalb, so abgewehnet, wird ein vor alles Drey-viertel Gersten oder Hafer passiret, 2c.

VII.
Bey der Schäfferey ist zu observiren.

1.

DAß die Schäfer mit dem Futter räthlich umgehen und nichts davon verparthieren, oder fremde Schafe mit auswintern, denn man findet gar selten getreue Schäfer, so gar, daß auch das Sprichwort daher entstanden: **Der beste Schäfer hat Haare auf der Zungen.**

2. Wenn ein Schaf stirbet, der Wolff solches erwürget, oder es sonst umkommet, soll es der Schäfer so bald abziehen, und das Fell dem Verwalter oder Haußschreiber bringen und vorzeigen, welcher von jedem Fell ein Ohr abschneiden, solche an eine Schnur hangen, und dem Schäfer das Fell wieder zurück geben muß, daß es berechnet werde.

3. Es soll auch der Verwalter inwendig nach dem Fell sehen, wenn es viele rothe Adern hat, so ist es geschlachtet, ist es aber gleich bleich und weiß, so ist das Schaf gestorben.

4. Wann aus einer Schäferey Hämmel, Schafe, oder Lämmer zur Hoffstatt, oder des Junckern Küche geliefert, oder sonst verkaufft werden, soll der Verwalter mit dem Schafmeister richtige Kerbhöltzer halten, wie auch über die gantze Zahl, Mehrung und Abgang.

5. Auf den Tag Walpurgis setzet man gemeiniglich den meisten theil der jungen Lämmer ab, lässet alsbald denselbigen Tag solche Schafe wiederum zur Milch kommen, da zehlet denn der Verwalter oder Haußschreiber alles milchende Vieh, auch die saugende Lämmer, Item die Hamel, und in Summa die gantze Heerde jedes absonderlich, wie auch des Schafmeisters und der Knechte Vieh, zeichnet solches fein fleißig auf, und siehet wohl zu, wie viel der Herr, der Schafmeister und die Knech-

Knechte lebendige Lämmer haben, denn es pflegen die Schäfer mit den Lämmern offt grossen Betrug zu gebrauchen, und findet sich offt, daß die Schäfer von ihren wenigen Schafen mehr lebendige Lämmer haben, als die Herren von ihren vielen Schafen. Und solcher Betrug geschiehet also: Wenn denen Schäfern ihre Lämmer sterben, oder sonst nicht tüchtig sind, nehmen sie der Herrschafft Lämmer an derenselben statt, und sagen, so und so viel wären davon gestorben. Und damit solches desto besser von statten gehe, nehmen sie ihres verstorbenen Lams Fell, wenn es noch naß und blutig ist, und bestreichen ihrer Herren gute Lämmer eins damit, binden auch wohl demselben das Fell gar üm den Leib und stellen es bey ihr Schaf, dem das Lam gestorben, an einem sonderlichen Ort alleine. Wenn nun das Schaf das Fell oder den Geruch desselben empfindet, meinet es, das Lamm wäre sein, nimt es an, und lässet es saugen, andere dergleichen Betrügereyen zu geschweigen.

6. Mit dem Schafmeister wird des Jahrs zweymal gerechnet, als auff Walpurgis und Michaëlis. Auff Walpurgis zehlet man erstlich die Milchschafe, darnach die Hamel, Kälber und Lämmer, so auffgesetzet werden. Auff Michaëlis aber was im Winter zu schlagen und auszufuttern dienlich. Was nicht zu erhalten, wird verkaufft und berechnet.

7. Mit den Sterblings-Fällen können die Schäfer einen auch tapffer übers Ohr hauen, wer es nicht verstehet, welcher Betrug also zu erkennen: Wenn der Schnitt oder das Zeichen oben an den Ohren rauch, auch die Haut über gewachsen und dicke ist: so ist es bey des Schafs Leben daran geschnitten. Wo es aber oben auff dem Schnitt umhärtet und bloß ist, und zusammen geschrumpffen, so ist damit betrüglich verfahren worden. Denn es pflegen die Schäfer der Herrschafft Hämel und Schafe zu fressen oder sonst zu verparthieren und sagen, sie seyn gestorben, schneiden des Herren Gemerck daran. Dieweil sie aber mit den Fellen berechnen müssen, nehmen sie ein alt Fell, das von ihren verstorbenen Schafen ist, meynen, man würde keine Achtung darauff geben.

Es ist auch nöthig, daß der Verwalter die abgeschnittene Ohren der Schafe dargegen halte und sehe, ob sie auch übereintreffen. Ingleichen ob die Felle auch mit des Herrn Zeichen bemercket sind.

Von Betrug der Schäfer kan weiter in des *Coleri* Hausbuch *lib. 12. cap. 14. 28. 29. 30. 31. & 32.* und in Joh. Wilhelm Wuntschen *Memor. œconom. polit. pract. Requis. 7. pag. 56. 57. & 83.* gelesen werden.

VIII.

Bey den Scheuren hat ein Verwalter und Haußschreiber mit Fleiß acht zu geben.

I.

DAß wann es gegen die Erndte kommet, dieselbe wohl gereiniget, die Tennen fest und eben gemachet, und auch die Seiten wohl verschmieret werden.

2. Wann das Getreide eingeführet wird / muß man gute Achtung haben, der Pansenmeister auch deswegen erinnert werden, daß das Getreide den Mauren nicht zu nahe geleget werde, denn es kan leicht geschehen, daß durch Unvorsichtigkeit eine feste Mauer übern hauffen gepanset wird, wie die Erfahrung offte bezeuget hat.

3. Wenn das Getreide nun in die Scheuren gebracht, ist vonnöthen, daß gute Schlösser davor geleget werden, denn die Wagenknechte pflegen verschmitzte Diebe zu seyn, daß sie die Schlösser auffmachen und Garben heraus stehlen.

4. Die Drescher sollen anfangs des dreschens alle vorgefordert, ihnen der Eyd vorgelesen, und sie dessen mit Ernst erinnert werden. Da auch etliche noch nicht geschworen, soll man dieselbige zugleich beeydigen, und der Verwalter, Hauß-oder Kornschreiber fleißig acht geben, daß die Drescher rein ausdreschen, auffschütten, und jedesmal, wann ein neu Stroh abgedroschen, auffziehen und hinterstossen, damit die Tenne geräumet und desto besser durchzudreschen sey, auff daß auch nicht zu viele Garben und zu dicke angeleget werde, soll alle Jahr, nach Gelegenheit des Jahrwuchses, nachdem es zehe und wohl zu dreschen, Verordnung geschehen, wie viele Garben auff einmal anzulegen sind. Item/daß halb so viele Korn-und Weitzen Schüttling als Garben angeleget gewesen, stets auffgebunden, und mit Fleiß solche Schütten, ehe sie von der Tenne kommen, alsbald nochmals übergedroschen werden, damit man die etwa noch übrige Körner vollend heraus bringen möge. Es sollen auch zuweilen die Drescher Sonnabends, nach vollbrachten Auffheben, auff eine andere Tenne also Wechselweise Sommer-oder Winter-Getreide, was dieselbe Woche gedroschen worden, etliche Schütten oder Bund nachzudreschen angehalten werden, auf daß man sehe, ob sie fleißig oder unfleißig ausgedroschen haben.

5. Mit denen Dreschern soll allemal, wenn sie auffheben, über jedweder Frucht an Schocken, Scheffeln und anderm Gemäß gewisse und richtige Kerbhöltzer gehalten, alles auffgeschnitten, auch acht gegeben werden, daß unter der Spreu, Abkehrig oder Staub keine Aehren oder Körner zurück bleiben. Im übrigen sollen sie die ausgedroschene Frucht wohl rein machen, getreulich auff die Kornböden tragen, und davon nichts verparthieren bey Vermeidung ernster Straffe.

6. Ferner sollen die Drescher zu rechter und gewöhnlicher Zeit des Morgens früh anfangen, und Abends weil es noch Tag, auffhören, auch denenselben wohl acht auff die Garn gegeben werden, damit sie keine Hüner, Tauben oder Eyer stehlen, vielweniger Holtz oder sonst was vom Hause mit heim tragen.

7. Vor jeder Scheuren sollen zu desto besserer Sicherheit zwey ungleiche Schlösser geleget werden, davon der Verwalter ein Schloß, und der vertrauteste Drescher auch eins zu beschliessen hat, damit kein Theil ohne des andern Beysein und Willen, in die Scheuren, allen Verdacht zu vermeiden, kommen könne.

8. Weiter muß der Verwalter, Hauß-oder Kornschreiber Acht geben, daß Winterszeit der eingewehete Schnee in den Scheuren und auff den Boden, bey zeiten

zeiten weggeschaffet, und vom Getreide geworffen werde, damit wann der Schnee zergehet, dem Getreide durch Nässe nicht Schaden geschehe.

10. Muß verhütet werden, daß die Acker- und Wagen-Knechte mit denen Dreschern nicht unter einer Decke liegen, und denenselben gestatten, einige Garben vor die Pferde, oder zu ihrer andern Parthierey, aus den Scheuren zu nehmen.

Der Ackerbau

Muß mit höchsten Fleiß in acht genommen, das Land zu rechter Zeit gemistet, mit den Schaafen bedünget, gebrachet, gerüret, bestellet, besäet, geegget und zugerichtet werden, nach eines jeden Landes-Art und Gewohnheit. Weil hievon keine gewisse Reguln zu setzen, indem es fast aller Orthen varüret.

Die Wiesen

Müssen in der Fastenzeit wohl gereiniget, die Maulwürffs-Hauffen drauff zerzogen, das Gebüsche weggeräumet, die Gräben geöffnet, und die Wiesen gebührender massen gewässert. Item das Gras und Grummet, wenn es reiff, abgehauen, dürre gemachet, heimgeführet und verwahrlich beygeleget werden, den Winter über die Pferde, Rind- und Schaaf-Vieh davon zu erhalten.

Auf die Teiche

Soll der Verwalter oder Hauß-Schreiber neben dem Fischer acht haben, daß dieselbe nicht übermäßig ausfliessen, an Dämmen oder sonst wandelbar werden, sondern man denenselben bey Zeit helffen und sie ausbessern lassen könne. Ferner soll eine jedwede Gattung Fische, wenn man die Behälter dazu hat, gehöriger Jahrs-Zeit nach, an die bequemste Oerter versetzet und verwahret werden, rc.

Das Gehöltze

Betreffend, hat der Verwalter oder Hauß-Schreiber neben dem Förster solches in guter Obacht zu nehmen, damit dasselbe nicht verwüstet, sondern es pfleglich gebrauchet werde. Bey denen Anweisungen und Nachmessen soll er persönlich seyn, alles fleißig notiren und berechnen. Die Schläge zu rechter Zeit räumen, und selbige durch die Pferde, Rind- und Schaaf-Viehe nicht verbeitzen lassen.

Letztlich soll er die Geld- Erb- wiederkäuffliche Frucht- und andere Zinsen, wie auch zinßbare Stücke, Lehn- Straff- und andere Gelder ungesäumt einbringen, und ihm nicht nachsagen lassen, daß er faul, träge und verdrossen in seinem anbefohlenen Dienst sey, sondern Glauben und ein gut Gewissen behalten biß ans Ende.

Uber die Bestallungen hat man auch an vielen Orthen noch gewisse Amts-Instructiones und Ordnungen, darinnen denen Beamten deutlich vorgeschrieben, zu befinden, wie sie sich bey ihrer Verrichtung in ein und andern verhalten sollen.

Unter welchen des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn JOHANN FRIDERICHS, Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg, etc. etc. anno 1674. erneuerte Amts-Ordnung im Hertzogthum Hannover sehr accurat und wohl eingerichtet, auch daher werth ist, daß wir sie allhier mit anführen. Dieselbige lautet nun von Wort zu Wort also:

Der Erste Artickel.

Vom Christlichen Leben und Wandel der Beamten.

Erstlich sollen Unsere Beamte, samt und sonders, nicht allein für sich, der wahren Gottesfurcht sich befleißigen, für allem ärgerlichen Leben hüten, und ihrer beschwornen Bestallung, alles ihres Inhalts, ein Genügen thun: Sondern auch dahin sehen, daß von Unsern ihnen nachgesetzten Amts-Dienern und sämtlichen Unterthanen, dergleichen geschehen, gute Einigkeit unter ihnen, und dabeneben Zucht und Erbarkeit erhalten, alles wiedrige mit Fleiß vermeidet, und abgeschaffet werden möge.

Der 2. Artickel.

Von des Amtschreibers Obliegenheit absonderlich.

Auff den Aemtern, da nebenst den Drosten oder Amtmann, auch ein Amtschreiber bestellet, soll selbiger in allen Hoheit- Gerichts- Amts- und Haußhaltungs-Geschäfften, mit zugezogen, und bey demjenigen von Uns geschützet werden, was seine Dienst-Bestallung in sich hält: Er soll auch so wol bey dem Gerichte, als sonsten das Protocoll führen, die Contracte und dergleichen abschreiben, und mit unterzeichnen: Im übrigen sich gegen seinen fürgesetzten Drosten oder Amtmann ehrerbietig und bescheidentlich erzeigen. Bey welchen Aemtern es Herkommens, daß der Drost oder Amtmann der Kirchen-Rechnung und was dem anhängig, alleine mit beywohne, bleibet es zu Verhütung der Kosten, bey der bißherigen Gewohnheit. Bey den Aemtern, da kein Amtschreiber neben dem Amtmann gehalten wird, hat dieser dasjenige mit zu beobachten, und zu verantworten, was sonst dem Amtschreiber oblieget.

Der 3. Artickel.

Von denen nachgesetzten Amts-Dienern, als Gohgräffen, Obervögten, etc. deren Beeydigungen und der Ungehorsamen Bestraffung.

Auff die Unsern Beamten nachgesetzte Gohgräffen, Obervögte, Vögte und andere dergleichen Amts- oder Haußhaltungs-Diener, sollen sie sorgfältige acht haben,

haben, wenn auch selbe von neuem bestellet werden/ sie zu der Beeydigung in Unsere Fürstl. Cammer verweisen, und folglich darzu anhalten, daß ein jeder seinem Dienste wohl fürstehe, und die Unterthanen zur Ungebühr nicht belästige, solte aber einer oder der ander von besagten Amts-Dienern seine Schuldigkeit nicht beobachten, und keine ernstliche Vermahnung bey sich gelten lassen: So sollen Unsere Beamte solches bey Unsern Geheimden und Cammer-Räthen zeitig anmelden: Und werden Wir alsdenn auff eingenommene unterthänigste Relation die Ungehorsame zu straffen, und unsere Beamte bey geziemenden Respect zu erhalten wissen.

Der 4. Artickel.

Von Abwesenheit der Beamten, und deren Urlaub.

DAmit unsere Beamte ihrer Beruffs, bey denen ihn anvertrauten Aemtern, der Gebühr abwarten können, sollen sie in ihren eigenen Sachen, ohne Unsere, oder Unserer Geheimden- und Cammer-Räthe special-Erlaubniß, vom Amte über eine oder zwo Nächte nicht abreisen, oder aussen bleiben, ihre Reise auch allemahl also anstellen, daß nicht der Amtmann oder Amtschreiber zusammen/ auff eine Zeit vom Amte, sondern auffs wenigste einer von ihnen, allda anwesend seyn möge.

Der 5. Artickel.

Von des Amts Registratur.

ALs so wol Uns, Unserm Amt, als Unsern Unterthanen höchst daran gelegen, daß die Amts-Registratur wohl in acht genommen, dieselbe in guten Stand gebracht, und darinn erhalten werden: So sollen Unsere Beamte ihnen mit allem Fleiß solches angelegen seyn lassen, und so wol Unseres Amtes, als der Unterthanen Nothdurfft fleißig registriren, die an sie abgegangene Schreiben, wie auch die Concepte von ihren Beantwortungen, welche des Amts Jura concerniren, zusammen hefften, damit sie nicht verleget, sondern man allemahl in fürfallenden zweiffelhafften Sachen einen Regress darzu nehmen, und daraus sich gründlich informiren könne, gestalt sie auch darüber eine richtige Designation, oder Indicem gedoppelt zu verfertigen, einmahl bey dem Amte zu behalten, und desgleichen zur Fürstl. Cammer einzuschicken.

Der 6. Artickel.

Von des Amts Hoheit und deren Beobachtung.

SOll ein jeder Unserer Beamten die Hoch- und Bottmäßigkeit, auch andre Recht und Gerechtigkeiten, Unsers ihm anvertrauten Amts wohl beobachten: Dieselbe weder für sich selbst, noch durch andere schmählern oder einigen Eintrag in solche Jura geschehen lassen, sondern dieselbe mit Fleiß und getreuer Sorgfalt conserviren.

Der 7. Artickel.

Von des Amts-Gräntzen und deren Besichtigung.

SJe, die Beamte, sollen dann auch, zu mehrer Unserer Aemter Vergewisserung, die Gräntze solches Amts deutlich, mit aller darzu dienlichen Nachricht, beschreiben, dieselbe alle jährlich zwischen Ostern und Pfingsten, mit Zuziehung Unser theils alter, so der Gräntzen kundig, und theils junger Amts-Unterthanen/ die dieselbigen lernen und behalten können, beziehen, auch solche erneuerte Beschreibung, bey der ersten Rechnung gedoppelt übergeben, damit dieselbe gebührenden Orts, hinterleget werden könne.

Der 8. Artickel.

Von Auffsicht auff des Amts Gerichtbarkeit.

BEy den Jurisdictionalibus sollen sie mit Fleiß acht haben, daß niemand, der darzu nicht berechtiget, sich einiger Gerichtbarkeit unternehme. Solte aber einer oder ander dergleichen Jura prætendiren, oder in Besitz haben, sollen sie sich der Beschaffenheit mit Fleiß erkundigen, dieselbe verzeichnen und davon fordersamst Bericht erstatten.

Der 9. Artickel.

Von Streit-Sachen des Amts für den Hohen Gerichten im Lande.

SOlte in Amtssachen was vorfallen, um deswillen über jemanden gerichtlich zu klagen/ oder auch auff eingebrachte Klagen für Unserer Fürstl. Rathstuben oder Hofgerichte Amtshalber zu antworten, und also Unserer Aemter gerechtsame, mit Rechte zu verthädigen seyn würde, so sollen sie solches mit ungespahrtem Fleiße beobachten, der Sachen gründliche Beschaffenheit, Unserem zeitigen bestelten Amts-Advocato, ohn einigen Saumsahl, allemahl berichten, durch denselben die Nothdurfft abfassen, und durch Unsern Amts-Procuratorem ins Judicium übergeben, auch um Bescheid anhalten lassen, ausser denen aber keine andere Advocaten oder Procuratores bestellen oder belohnen, noch sonst einige Gerichts-Kosten (zumahlen sie derer so wenig an Unser Fürstl. Rathstuben/ als Unserm Hof-Gerichte oder Consistorio in Amts-Sachen anzuwenden bedürffen, sondern der Cantzley-Gebühr enthoben seyn) zur Rechnung bringen, inmassen ihnen dieselbigen keinesweges passiret werden sollen.

Der 10. Artickel.

Von Handhabung der Gerechtigkeit und Gerichte unter Partheyen im Amt.

Es sollen unsere Beamte dahin fleißig sehen, daß unsere Unterthanen für unbillicher Gewalt, so viel müglich, geschützet, und bey gutem Wohlstande erhalten werden. Die Justitz, so ihnen in unsern Aemtern, zwischen Unsern Unterthanen und sonst zu verwalten, anvertrauet, sollen sie ohne Ansehen der Person administriren, auch der von Alters hergebrachten Amts-Gebühr (wovon sie die Taxa nach der Unter-Gerichts-Ordnung, so in der Cantzley-Ordnung befindlich, an die Amtsstube auff einer Tabell öffentlich anzuschlagen) nicht steigen, jetztbesagter Unserer Cantzley-Ordnung in allem genau nachgehen, und sich insgemein in allem also erweisen, daß sie es allemal für Uns, als dem Landes-Fürsten, und Unsern verordneten Räthen, der Gebühr verantworten können, und der Arme so wohl als der Reiche, unpartheyisch Recht zu geniessen habe. So unsern Beamten auch einige Commissiones von Uns oder Unsern verordneten Räthen auffgetragen würden, sollen sie selbige in unterthänigsten Gehorsam, auch schuldigster massen verrichten.

Der 11. Artickel.

Von Hegung der Land-Gerichte und der Wrögen.

Es sollen auch unsere Beamten die Land-Gerichte all jährlich, und zwar vorhin, allemal kurtz vor Trinitatis zu halten bey unser Fürstl. Cammer Erinnerung thun, und von deroselben weiter darzu benöthigter Verordnung erwarten.

Sie haben aber Monatlich, von ihren nachgesetzten Dienern, auch von den Bauermeistern, oder wem es sonsten in jedem Amte zu thun gebühren möchte, die Wrögen sich einbringen zu lassen, dieselbe so fort zu verzeichnen, und deren Beschreibung bis zum Antritt des Land-Gerichts nicht zu verschieben, bey Vermeidung willkührlicher Straffe. Die bey den Aemtern ausserhalb Land-Gerichts etwan fallende Brüche sollen unsere Beamte auch fleißig notiren, und gebührlich berechnen.

Der 12. Artickel.

Von der Auffsicht auff Policey-Sachen, als Maaß, Gewichte, Wege und Stege, 2c.

Demnach auch nicht allein Uns und den Unsrigen, sondern auch fremden reisenden Leuten, daraus Ungemach entstehet, daß Brücken, Wege und Stege, in theils unsern Aemtern, bißher fast nicht gebessert, sondern gar aus der acht gelassen worden,

worden, so wollen Wir / daß hinführo Unsere Amtleute dero Ausbesserung / auff Maasse, wie solches hergebracht, zu rechter Zeit, und so offte nöthig, fleißig befördern, auch da auff ihre ausgelassene Verordnunge bey ihren Nachgesetzten, einiger Mangel oder Versäumniß verspühret werden solte, solches zeitig anmelden, und deswegen weitere Verordnnge erwarten, in Verbleibung aber auch dessen, wollen Wir danebst die Verantwortung von ihnen allein zu fordern wissen. Damit auch so wol reisende Leute als Unsere Unterthanen in den Krügen, mit gutem Geträncke und richtiger Maaß gegen billigmäßige Bezahlung versorget werden, so sollen Unsere Beamte zu Zeiten und zwar unvermuthlich, ohn einiges zuvor geschehenes Verwarnen, dieserwegen Visitationes anstellen, auch da einige Unrichtigkeit befunden, dieselbe auff öffentlichen Land-Gerichte zur Erkänntniß stellen, und die Verbrecher zu gebührender Straffe ziehen.

Auff daß auch die in diesem Artickel begriffene Verordnung desto fester gehalten und beobachtet werde, so haben Wir unserm bestellten Land-Fiscal absonderliche Fürstl. Befehl beygeleget, darauff gute acht zu haben, und so er einige Versäumniß oder Unordnung darunter verspühret, solches gehörenden Ortes anzumelden.

Der 13. Artickel.

Von Contribution, Service und dergleichen Art.

DIeweil auch Unsern Beamten die Auffsicht und Einnahme der Contribution und anderer gemeinen Landes-Anlagen, samt der Einquartirung und was davon dependiret, in den Aemtern zugleich mit auffgetragen und anvertrauet ist: So sollen dieselbe, vermöge ihrer hierauff mit gerichteten Eyde und Pflichte, darinn gleichfals ihr Amt fleißig, redlich, getreulich und allerdings ohnverweißlich verrichten.

Insonderheit aber Ihr. Durchl. Ausschreiben und Anlags-Befehlen, in Anlegung der Collecten in den Aemtern und Dörffern genau nachgehen, über die darinn specificirte Summa nicht die allergeringste Anlage für sich selbst machen, und zu dessen mehrer Versicherung, so offt die Anlagen geändert werden, denen Unterthanen allemal die Fürstl. Befehl vorzeigen, die Contribution und ander gemeinen Steuren zu rechter Zeit, und zwar gegen den 20ten jedes Monats eintreiben / gleichwohl die Remissiones, denen, so sie erhalten, allezeit zu statten kommen, sonst aber keine Restanten von einem Monath in dem andern auffschwellen lassen: Die in Seiner Fürstl. Durchl. vom 23. Januarii dieses Jahrs ausgegangenen Edicten anbefohlene Monatliche Berichte, von der Amts-Unterthanen Zustande, ingleichen auch die Vierteljährige Extracte der Contributions-Rechnungen, jedesmal richtig einschicken, bey der Execution der rückstelligen und säumigen so wenig den Vögten gestatten, daß sie, occasione der ihnen anbefohlenen Eintreibung der Steuren, die Unterthanen zur Ungebühr pressen, oder ihnen zu ihrem eigenen Vortheil etwas abzwingen, als daß die Militar-Executionen ohne Noth verhenget, oder darunter excediret

diret und von den Unterthanen ungebührliche übersteigende Executions-Gebühr abfordert, noch die militarische Execution zu Eintreibung anderer Schulden, als allein der gemeinen Landes Anlagen, gebraucht und verhenget werde.

Es sollen ferner unsere Beamte mit denen Unterthanen einer jeden Dorffschafft richtige Abrechnungs-Bücher, und Kerbstöcke halten, und sie darin, wegen der gelieferten Contribution, alle Monath unweigerlich quittiren.

In specie auch bey der Einquartirung dahin sehen, damit die Eintheilung der einem jeden Amt von uns angewiesenen Mannschafft, und deren Verlegung in die Dörffer gleich gemacht, und einer vor dem andern darunter nicht möge beschweret, auch wenn Officirer in dem Amte einlogiret, solche Last nicht einem Dorffe oder Unterthanen allein auffgebürdet, sondern von allen Amts-Einwohnern gleich getragen, und in dem allem niemand um Gunst oder Freundschafft, weder um Geschenck noch Gabe willen übersehen, auch daß so wenig von Officirern und Gemeinen für das Quartier und Lagerstatt über die ausgegangene Ordonanzen das allergeringste exigiret, als sonsten den Unterthanen über das, was vorbesagte Ordonanzen vermögen, an Service, oder wie es sonsten Namen haben mag, das geringste auffgebürdet, hingegen aber auch, was unser Milice gehöret, einem jeden zu rechter Zeit gereichet, wie auch die Lebensmittel für Menschen und Pferde Ordonanz-mäßig gefolget, und also alle Ungelegenheit, Plackereyen und Streit zwischen Soldaten und Unterthanen, möglichster massen verhütet bleiben mögen: Wie solches alles Seiner Durchl. von Zeit zu Zeit publicirte Ordonanzen und Befehl breiter im Munde führen, denen die Beamte ein gebührendes Genügen zu thun, und für allem Eigennutz und Unterschleiff in dergleichen Dingen sich zu hüten, oder im wiedrigen Fall nichts anders zu erwarten haben, als das mit denen in die erwehnten Seiner Fürstl. Durchl. öffentlichen und publicirten Verordnungen zum theil ausgedruckten Straffen, ohne alles Nachsehen gegen sie verfahren, und sie nicht allein zur Restitution dessen, was durch ihr Versehen oder Vorsatz von den Unterthanen unrechtmäßiger weise erhoben, oder wodurch dieselbe wieder Sr. Durchl. Verordnung sonsten beschweret worden, gehalten, sondern deßhalber über das nach Befinden, an Leib, Ehre und Gut sollen bestraffet werden.

Der 14. Artickel.

Von den Mann-Zahl-Registern, Ersetzung der wüsten Höfe, Beeydigung der neuen Unterthanen.

DAmit wir sehen mögen, wie so wohl die Anzahl der seßhafften Amts-Unterthanen, als deroselben Mittel, den Ackerbau zu bestellen, beschaffen seyn, so sollen unsere Amtleute jährlich eine richtige Specification der verhandenen Amts-Unterthanen, und wie viel dieselben an Pferden und Zug-Ochsen haben, verfertigen,

dabey auch verzeichnen, ob und wie viel etwan / an Höfen annoch wüste und unbewohnet seyn möchten, und werden zu solchen wüsten Höfen gehörige Aecker immittelst bestellet, und sothane Verzeichniß allemal bey ablegender Rechnung in unsere Fürstl. Cammer übergeben,

Es sollen auch unsere Beamte darin sorgfältig seyn / daß die sich noch etwan befindliche wüste Höfe wiederum mit eigenen Wirthen besetzet, in vorige Consistentz gebracht, und die neuen Besitzere mit dem Huldigungs-Eyde nicht übersehen werden.

Es sollen auch unsere Beamte für sich keine neue Haus-Hoff-Gärten-und Wiesen-Stellen, oder aus der freyen Gemeinheit ausweisen, sondern diejenige, so sich etwa darum anmelden möchten / in unsere Fürstl. Cammer zur Abhandlunge verweisen.

Der 15. Artickel.

Von den Erb-Registern und deren Einrichtung.

WEil wir ungerne vernehmen, daß bey unsern Aemtern, theils gar keine, gantz unförmliche und unvollkommene Erb-Register vorhanden: So sollen unsere Amtleute, und jeder an seinem Ort, so fort ein richtiges und vollkommenes Amts-Erb-Register, ihren Pflichten und Eyden gemäß, zu verfertigen anfangen, und damit also verfahren, daß bey den geringen Aemtern inner Jahres Frist/ bey den übrigen inner zwey Jahren solches ausgearbeitet, und uns in guter richtiger Form, geliefert werden könne, wie darein ein jeder Amtmann bey Einschickung der Quartal-Extracten, allemal auch berichten soll, wie weit er mit Ausarbeitung das Erb-Registers gelanget, damit wir eines jeden Fleiß darob ersehen können. Solte aber bey einem oder andern, in Verfertigung dessen, Nachricht oder Anleitung ermangeln, hat derselbe bey unser Fürstl. Cammer sich anzumelden, und solche allda zu erwarten, so bald nun dieselbige gefertiget, soll davon ein rein geschriebenes leserliches Exemplar in unsere Cammer geliefert, und ein gleichstimmiges, bey unserm Amt behalten werden und verbleiben.

Der 16. Artickel.

Von Einrichtung der Amts-Haupt-oder Geld-Register und Manualen, und deren Rubricken, in Einnahme und Ausgabe.

UNsere berechnete Beamte, sollen über alle unsere Einkommen ein richtiges und ordentliches Manual, oder Hebungs-Register führen, auch selbiges, wann es von Uns befohlen, oder unsere Cammer verlangen wird, pflichtmäßig herzubringen schuldig seyn.

Aus solchem Manual sollen sie ihre Haupt- oder Amts-Rechnung errichten, und solche, um richtiger Ordnung willen, in fünff Hauptstücke oder Capitel abtheilen, deren das Erste Capitel soll begreiffen, die ständigen und unveränderlichen Gefälle: Als Erb-Zinsen und dergleichen.

Das Andere, die unständigen oder veränderlichen Herren-Gefälle, so wol an Geld- als Korn-Zinsen, Diensten, Mühlen-Zinß, Baulebung, Schäfferey-Zinß.

Das dritte Capitel, die Gerichts-Gefälle, als Amts-Brüche.

Das vierdte Capitel, die Hoheits-Gefälle, und *Regalien*, als Zölle, Schutz-Geld, Mantaler, Dritter Pfennig, und so fort an.

Das fünffte Capitel hält in sich, die Einnahme von eigner Haußhaltung, worunter die Pachtungen und andere Verheurungen der Länderey und absonderlicher Häuser, zu begreiffen.

Auff jetzt gemeldte fünff Abtheilungen, oder Capitel der Einnahme, sollen eben so viel Capitel der Ausgabe correspondiren, als:

Erstlich, Ausgabe auff die ständigen Einnahmen.

Zum Zweyten, Ausgabe auff die unständigen Einnahme.

Drittens, Ausgabe auff die Gerichte.

Vierdtens, Ausgabe auff Hoheits-Gefälle und *Regalien*, wobey die Besoldungen anzuhängen.

Fünfftens, Ausgabe auff die Pacht- als Baukosten, und so fürters.

Massen sich dann klärlich findet, daß alle Einnahme und Ausgabe von allen unsern Aemtern und Vogteyen, gar füglich in obbemeldte Fünff Capitel eingetheilet werden können.

Mehr oder minder, oder ists gleich, soll allenthalben unter einer jeden Rubrick, nebenst deren Ursach angeführet, die Blätter numeriret, die Numern in den Extracten angezogen, was einzunehmen und eingenommen, auff jeder Seite des Blats gesetzet; Wann die Einnahme oder Ausgabe des Geld-Registers, sich auff das Forst- Dienst- oder Korn-Register, oder dieses auff jenes sich beziehen, die Blätter, wo es zu finden, angezogen, die alten und neuen Namen, bey Veränderung der Meyer beobachtet, von jeder Rechnung zwo rein geschriebene und eingebundene Register übergeben, das Bruch- und Forst-Register nicht specifice, sondern nur summariter angeführet, und doch produciret, die Quittungen und Beylagen in ein Convolut in folio zusammen genehet, numerirt, die Numern in den Registern angezogen, die Zahlen von den Beamten eigenhändig in die Linien gesetzet, die Haupt-Summen ausser den Linien mit Buchstaben, in den Linien mit Ziffern geschrieben werden.

Weilen sich auch in der Ausgabe, sowol der Beamten, als übrigen Amts- und Forst-Diener Besoldung, Deputat und Gehalt, in vielerley Rubricken verstecket finden: So sollen hinführo alle solche Rubricken, und alles, was darunter an

Geld, Korn, Licht/ Holtz, Dienst-Freyheit, Holtzführen, freyer Wohnung, oder wie es sonst ichten Namen haben mag, begriffen, allezeit unter das vierdte Capitel in guter Ordnung, und deutlich angeführet, und nichts bey Vermeidung willkührlicher Straffe, darunter verrücket, oder in ein ander Capitel und Rubrick verstecket werden. Wann die berechnete Diener, durch ihren Unfleiß etwas in der Rechnung ansetzen, das ihnen zu Schaden, und unserer Cammer zu gute kommt, so soll solches altem Herkom̃en nach, ihnen zur Straffe nicht geändert werden, die Versehen aber, so Unserer Fürstl. Cammer zu Schaden gereichen, sollen allemal gut gethan, und drüber mit 5. Reichsthalern gestraffet werden.

Der 17. Artickel.

Von den summarischen Auszügen und Uberschlagen des Amts-oder Haupt-Registers.

Dieweil sich aber auch dieses ergiebt, daß die absonderlichen und unter jedes jetzt erwehntes Capitel fallende Rubricken, ob sie schon in der That miteinander übereinkommen, jedennoch fast auff jedem Amte unterschiedliche Namen führen, und Wir bedencklich gehalten, die alten Namen zu ändern: So haben Wir über jedes Amt ein absonderlich Modell in Form eines summarischen Extracts, bey unser Cammer zu verfertigen, befohlen, in welches alle und jede absonderliche Rubricken, unter die obbemeldte fünff General-Capitel in ihrer Ordnung eingetheilet sind, und sollen unsere berechnete Diener solche Capitel und Rubricken in ihren Rechnungen allerdings beobachten, auch für sich allein nichts hinzu oder davon thun, sondern auch ihre Quartal-und Jahr-Extracte darnach solcher gestalt einrichten, daß sie bey jede der gedruckten Rubricken die völlige Summa und die Zeit der Hebung hinbey setzen.

Es sollen unsere Beamte alle halbe Jahr auff Michaëlis und Ostern auch einen General-Uberschlag dessen, was sie das künfftige halbe Jahr, an Geld, Korn ꝛc. zu heben, und dagegen an Besoldung, Baukosten, ꝛc. auszugeben, vermuthen, verfertigen, und selbigen allezeit im Anfang des Octobris und Aprilis, bey Vermeidung willkührlicher Straffe zu Unserer Fürstlichen Cammer einsenden.

Der 18. Artickel.

Von Einsendung der Quartal-Auszüge zur Fürstl. Cammer.

Es sollen hinführo in nechst vorigem Artickel bemeldte Amts-Extracte alle Quartal verfertiget, und der Anfang damit, in dem Schluß des Septembris gemachet, und dieses solcher gestalt jährlich verfolget werden, daß besagte Extracte, in dem Hannoverischen Quartier für dem achten, in dem Hamelschen für dem vierzehenden, in dem Göttingischen und Grubenhägischen für dem ein und

zwantzig-

zwantzigsten Tag des nechst auff das Quartal folgenden Monats unserer Cammer eingeantwortet, oder in Entstehung dessen, die in selbigem Quartal beschehene Ausgabe nicht angenommen, auch so offt der Extract vorsetzlich zurück bleibet, zehen Reichsthaler Straff, ohne einige Abbitte erleget werden, nebst denen Quartal-Extracten, soll dasjenige, was in jedem Quartal fällig, und danebenst ein Sorten-Zettel, unfehlbarlich geliefert werden, es sollen auch in den Summen, so sich über einen Reichsthaler belauffen, keine kleine Sorten angenommen werden.

Der 19. Artickel.

Von Eintreibung der Amts-Gefällen und deren Lieferung, Item von Dilationen und Nachlaß.

ES sollen unsere berechnete Beamten die Amts-Gefälle jedesmahl zeitlich, und zwar die Dienstgelder alle halbe Jahr richtig einfodern, was auf Michaëlis betagt, dasselbe gegen Martini, und was auff Ostern fällig, solches gegen Pfingsten, mit gebührlichem Fleisse beytreiben, und für sich, weder etwas nachlassen, oder noch längere Zahlung-Zeit jemanden vergönnen, solte aber ein oder der ander Amts-Unterthan, einige Mäßigung oder Nachlaß aus erheblichen erfundenen Ursachen suchen und bitten wollen, so haben sie solche so fort, an Uns, oder unsere Fürstliche Cammer zu verweisen, und sich innerhalb obgedachter Zeit, darüber schrifftlichen Befehl einbringen zu lassen, oder in Verbleibung und Verweilung dessen, gegen dieselbe executive zu verfahren, widrigenfalls sollen die nachläßigen Beamten selbsten den Nachstand, und zwar so fort, nach Verfliessung obgesetzter Zeit, zu bezahlen schuldig, und nicht befugt seyn, hiernechst dasselbe von den Unterthanen eigenmächtig, und zur Unzeit wieder einzutreiben, wann aber einer oder der ander einigen Fürschuß erhalten, und angelobet hätte, hiernechst denen Beamten völlig wiederum zu bezahlen, auff solchen Fall mag derselbe nach Vermögen solches zu erstatten, zu rechter Zeit wohl angestrenget werden. Es soll auch von denen auff unsern Aemtern fälligen Einkommen, bey Lieferung der Quartal-Auszügen nichts anders zurück behalten werden, als die Besoldungen, und etwan so viel als zu denen fürhin in unserer Cammer/ gut geheissen, nothwendigen Baukosten erfordert werden möchte. Dieweil auch durch einen Mißbrauch eingerissen, daß die Lieferung der Amts-Einkommen zu kleinen Posten, zu unterschiedlichen mahlen geschiehet: so soll solches hiemit verboten, und hergegen die Beamte und Pächter gehalten seyn, die Gefälle auff ein-zwey-oder zum höchsten dreymahl zu obbenannter rechter Zeit, zu unserer Cammer einzuschaffen.

Der 20. Artickel.

Von Schliessung der Amts-Register und deren Einsendung zur Fürstl. Cammer.

DJe Amts-Geld-Vieh-Korn-Küchen-und andere Register, sollen jedesmahls so zeitig in gehörige Form gebracht, und rein geschrieben werden, daß dieselbe auff Trinitatis geschlossen, in folgender Woche eingeliefert, und am Montag nach den II. Sonntag nach Trinitatis, auff unserer Geheimbden-und Cammer-Räthe Verordnung, der Anfang zu Einnehmung derselben gemacht werden könne: Inmassen denn die Beamte, sich gegen jetztgemeldter Zeit also gefast zu halten, daß sie ihre Register auff ehestes Erfordern, gebührlich justificiren können.

Es sollen auch die Beamte allemahl, wann sie zu Ablegung der Rechnung citiret, einen Tag vorher bey Fürstl. Cammer sich anmelden, und ihre bey sich habende Register und Quittungen dem zeitigen Cammermeister fürzeigen, damit sie den andern Tag darauff zu der Abhörunge desto bereiter seyn.

Der 21. Artickel.

Von Fürstlichen Ablagern und denen dabey fürfallenden Ausgaben, und berechneten Diensten.

WAnn Wir auff unsern Aemtern, oder in denselben Ablager halten, und darzu von unserm Amts-Vorrath, oder sonst etwas hergeschossen würde, so sollen die Beamte, sich solches von dem Reise-Küchschreiber baar bezahlen lassen, und nicht mehr unter die angerechneten Posten unserer Cammer rechnen. Es sollen auch alle die Spann-und Hand-Dienste, so wir bey unserer Abwesenheit, oder Durchzügen gebrauchen, von dem Küchenschreiber allemahl baar bezahlet, und nicht mit in die Amts-Rechnung, wie bißhero geschehen, zur Ausgabe gebracht werden. Im Fall auch sonsten bey unsern Aemtern, vor Uns oder unser Cammer etwas zu zahlen, oder herzugeben assigniret werden solte, so nicht eigentlich zu des Amtes Nothdurfft gehöret, und nicht in die obberührte 5. Capitel der Ausgabe und deren Rubricken gebracht werden kan, solches sollen unsere Amtleute nicht mit in ihre Amts-Rechnung ziehen, sondern bey ihrer Lieferung dem Cammer-Schreiber, als baar Geld anrechnen, und damit alle Verwirrungen dabey verhütet werden mögen, sollen die Beamten von allen dergleichen Assignationen, so bald sie selbige gezahlet, in unsere Cammer schrifftliche Nachricht geben: Solten sie aber solches innerhalb 4. Wochen von der Zeit an, daß sie denen assignationen ein Genügen gethan, bey besagter unserer Cammer nicht gebührlich melden, so soll die Post hernach nicht angenommen, und sie noch darüber willkührlich gestraffet werden.

Der

Der 22. Artickel.

Von der Räthe und anderer Diener Zehrung auff den Aemtern.

WAnn einige von unsern Bedienten, entweder Amts halber, oder auf unsern absonderlichen Befehl, etwas auf einem Amte zu verrichten haben, daß desselben Amts-Angelegenheiten betrifft, so soll dessen und seiner bey sich habenden Leute, mäßige Speisung und Auffgang von denselben, in einer absonderlichen Rechnung unterschrieben, und alsdann, in denen Amts-Ausgaben, unter der Rubrick, Zehrungs-Kosten mit in Rechnung angenommen und gut gethan werden. Solte aber sonst einer von Uns anders wohin oder in einer des Amts nicht angehenden Sache verschickter Diener auff einem Amte ablegen, so sollen die Beamte von demselben die machende Zehrungs-Kosten, so fort abfordern und zahlen lassen, und nichts in die Amts-Rechnung bringen. Massen denn, so etwas hiewieder fürfällt, nicht allein nicht gut gethan, sondern auch der Beamte, so dergleichen in Rechnung zu bringen, sich unterstanden, willkührlich soll gestraffet werden.

Der 23. Artickel.

Von dem Amts-Haußhalt in den berechneten Aemtern.

WEilen unsern Amtleuten in denen unverpachteten Aemtern die Oberauffsicht im gantzen Haußhalt anbefohlen, so sollen dieselbe auff die Bestallung unsers Amts-Ackerbaues und Fortsetzung der Viehe-Zucht, nebenst unserm Amtschreiber, mit ungespartem Fleisse sehen, damit darunter jedesmahl dergestalt verfahren werde, wie es fleißigen und getreuen Haußhaltern eignet und gebühret, absonderlich bey der Viehzucht, mit Fleiß beobachten, daß zu rechter Zeit die Bullen, Kämpen, und Schaaf-Böcke zugelassen werden, damit die Zuzucht zu gebührlicher und bequemster Zeit falle, und die Schäfer in der Lamm-Zeit, mit ihrem Viehe, wie sonst gemeiniglichen geschiehet, den Vorzug nicht haben, bey dem einmahlen selbsten seyn, und dabey offt vorgehenden Wechsel und Unterschleiff, nach Müglig keit verhüten, fürders bey der Erndte im Felde die Schoßzahl dergestalt zehlen, daß der Amtmann dieselbe vor sich absonderlich, der Amtschreiber besonders, und der Hauß-Voigt, oder Acker-Voigt auch a parte einnehme, dieselbe mit einander conferiren, und dann die befundene Anzahl, der Amtmann mit seiner Hand in des Amtschreibers Register einsetzen. Es sollen auch die Beamte die Haußhaltungs-Rechnung hinführo gantz absonderlich führen, und nicht mit dem übrigen Amts-Geld-oder Korn-Intraden vermengen, dann hinter demselben auch einen General-Uberschlag anführen, woraus man eigentlich sehen könne,

was

was der Haußhalt nach Abzug der Lohnung, Diensten, Handwerckern / und anderes Auffganges ertragen.

Der 24. Artickel.

Von den Diensten und Dienst-Registern bey berechneten Aemtern, Item von denen dazu verordneten Regiments-Tagen.

Als auch ein alter nützlicher Gebrauch, daß bey den Aemtern wochentlich Regiment gehalten, darauff was folgende Wochen beym Haußhalt zu verrichten, deliberiret, und nach Gutbefindung die Dienst-Verordnung darauff gemachet, von den Amtschreibern protocolliret, beym nähesten Regiment mit der Verrichtung collationiret, und also das Dienst-Register daraus gefertiget werden müsse. So ordnen und wollen Wir, daß solche Regiments-Haltung auch fürters allemahl angestellet, und des Amtschreibers darbey gehaltene Protocoll bey der ablegenden Rechnung zu Justificirung des Dienst-Registers vorgezeiget werde, wie dann auch unser Amtmann jedes Orts schuldig und gehalten seyn soll, nicht allein die Verordnung, sondern auch wie der Dienst abgestattet, in solchem Protocollo wöchentlich zu unterschreiben. In Bestellung der Dienste sollen die Beamte nicht weniger, als in Hebung des Dienst-Geldes, denen bey den Aemtern befindlichen Erb- und Dienst-Registern errichteten Recessen, oder dem unstreitigen Herkommen folgen, und dahin pflichtmäßig sehen, daß eines theils unsere habende Gerechtigkeiten beobachtet, andern theils auch unsere Unterthanen, wider Recht und Billigkeit nicht beschweret werden. Insonderheit sollen unsere Beamte dieses in acht haben, daß wann bey dem Amte einige Dienste sind, wofür die Unterthanen kein Geld zu geben schuldig, als Land-Reisen, Erndte-Dienste oder dergleichen, dasselbe zuförderst nach der Reige, in fürgeschriebener rechtmäßigen Ordnung, ehe man auff die Ordinar- und zu Geld angeschlagene Wochen-Dienste greiffet, abgestattet, und dann mit den Leuten in absonderlichen Rubricken auff frischer That abgerechnet werden. Das Dienst-Register an ihm selbst, soll solcher Gestalt eingerichtet werden, daß man klar und richtig daraus sehen könne, wie viel Spann- und Hand-Dienst-Leute bey dem Amte in jedem Dorff befindlich, wie viel Tage sie Ordinar- Extraordinar- Pflicht, Burgfest, Quatertemper-Dienst, Korn-Fuhren, Ernd-Dienste, und wie es sonst Nahmen haben mag, zu verrichten schuldig, was für Dienste mit Gelde bezahlet, welche nur in natura verrichtet werden müssen, und wie hoch sich die zu Geld gerechnete Dienste, nach jeder Art belauffen, was für die Herrschafft verbraucht, und was erspahret sey: was die dienende an Pröben, und sonst geniessen, und wie hoch sich selbiges an Geld belauffet. Mit jedem der Unterthanen, soll der berechte Beamte entweder richtige Dienst-Bücher halten, in welche er allemal den verrichteten Dienst, auch wozu, und von weme er gebrauchet, einschreiben, oder doch die Dienste auff ein Kerbholtz schneiden, oder

dem

dem abgedienten sonst ein Zettel und Zeichen geben, damit er seinen geleisteten Dienst, nach jedes Amts Herkommen beweisen könne. Solte sich hierunter der geringste Mißbrauch an Seiten der Beamten herfür thun, sollen selbige nicht allein den Unterthanen mit vierfacher Erstattung verbunden, sondern auch in unsere unabbittliche Ungnade und willkührliche hohe Straffe verfallen seyn.

Der 25. Artickel.

Von denen Amts-Inventariis über die Gebäude/ Item Mobilien und Moventien.

ES sollen auch unsere Beamten richtige Amts-Inventaria verfertigen, alljährlich dieselben erneuern, und bey ablegender Rechnung übergeben/ wie dann in solchem Inventario auch dieses specificiret werden soll, was für Amts-Diener für dißmal beym Amte verhanden, imgleichen wie ein jedes Amts-Gebäude annoch im Stande zu befinden, was für Mobilia, Haus- und Statt-Geräthe an jedem Ort vorhanden, und was in dem verwichenen Jahre etwan gemacht oder abgangen seyn möchte/ wie sie denn einem jeden Amts-Diener, welchem einige Mobilia unter die Hand gegeben, eine Verzeichniß dererselben zuzustellen, und sie zu deren Wiedereinschaffung antworten zu lassen.

Der 26. Artickel.

Von des Amtschreibers Obliegenheit bey dem Haußhalt der berechneten Aemter insgemein.

UNsere Amtschreiber sollen auff denen im Haußhalt stehenden Aemtern den Ackerbau und Viehzucht fleißig zur Forsetzung befördern/ auff das Molcken- und Käsewerck gute Auffsicht haben, bey dem Buttern, Käsen, auch deren Umwendung selber seyn, und daß alles zu unserm Nutz gebracht werde / fleißige acht haben, ingleichen daß in unsern Amts-Scheuren, mit dem Dreschen, wie sichs gebühret, allemal verfahren, und zu unserm Schaden, das Korn zum guten Theil in dem Stroh nicht gelassen werden möge/ gehöriger massen beobachten, das Auffmessen selber verrichten, wobey auch zu zeiten, wann es andere Amtsgeschäffte nicht verhindern, unsere Amtleute selbsten gegenwärtig seyn, und fleißig zusehen, auch durch den Scheuren-Voigt die auffgemessene Anzahl jedes Getreides bey seinen Pflichten auff ein Kerbholtz schneiden, und so bald die Auffmessung geschehen, solche Zahl ihnen geben lassen, dieselbe mit der Amtschreiber ihrer Anzahl conferiren, nach der genommenen Prob des Getreides fleißig examiniren, und dann den befundenen richtigen Numerum mit ihren eigenen Händen in das Korn-Register in die Linien allemal setzen, und die Summen jeden gedroschenen Getreides, subscribiren, wie Wir dann auch fürters nicht geschehen lassen wollen, daß die Amtschreibere durch

ihre unbeeydigte Diener etwas in unsern ihnen committirten Haußhaltungs-Geschäfften, wobey leichtlich Unterschleiff geschehen kan, verrichten, weniger auff- und abmessen lassen, vielweniger aber, daß unserer Beamten, oder nachgesetzter Diener Weiber einziges Dinges sich in unsern Vorwercken oder sonsten unternehmen. Es soll auch so fort auff besagten in Haußhalt-stehenden Aemtern, nach der Erndte eine richtige Prob von dem eingesammleten Korn, wie sich das gebühret, gedroschen, darauff von allen und jeden in demselben Jahr vermuthlich zu erhebenden Korn-Intraden ein ohngefährlicher Uberschlag gemacht, und solcher nebenst pflichtmässigen Bericht, wie viel am Schockzahl von jeder Art gefallen, und wie viel aus jedem Schock zu vermuthen, allemal auff Michaelis bey Vermeidung willkührlicher Straffe eingesandt werden.

Der 27. Artickel.

Von dem Auffmessen in den Scheuren, und dem Wiederausmessen, so dem Amt-Schreiber oblieget, Item, von der Krimp-Masse.

ES sollen auch unsere Amt-Schreiber bey obbesagten in Haußhalt stehenden Aemtern bey dem Auffmessen keine gehäuffte Himpen nehmen, sondern wie von Alters hergebracht, abstreichen, solte auch nachmahls einige Ubermasse sich finden, dieselbe soll Uns, unter einer sonderbaren Rubrick, als eine Einnahme allemal berechnet, auch was zur Besaamung des Ackers, abgemessen, und davon etwan im Felde überblieben seyn möchte, solches wieder auff den Kornboden gebracht, und also nicht mehr, als was würcklich ausgesäet worden, Uns zur Einsaat angerechnet werden. Damit auch die bißhero verspührte Irrung wegen der Krimp-Masse auffgehoben werden möge: So haben Wir gnädigst verordnet, thun das auch hiemit, daß hinfüro eins vom Hundert zur Krimp-Masse passiren soll.

Der 28. Artickel.

Von Verkauffung des Korns auff den Aemtern, und Einrichtung der Korn-Rechnung.

WAs etwan von Amts-Getreidig, auf Verordnung unserer Fürstl. Cammer (dann ohne die solches nicht geschehen soll) verkaufft worden, soll unser Amtmann in das Korn-Register mit seiner eignen Hand die Summen des Geldes für die verkauffte Frucht anzeichnen, und hingegen der Amtschreiber mit seiner Hand die Scheffel und Himpten in das Geld-Register eintragen, wie es dann auch mit verkaufften Posten in Küchen- und andern Registern, auff solche

Masse gehalten, und dises allemal dabey in acht genommen werden soll, daß der Name des Käuffers, der Tag und Monath des Verkauffs dabey specifice exprimiret werde. Alles Korn soll hinführo nach Malter- und Himpten-Zahl berechnet, und dasjenige / was von den Numeris, Allegirung der Blätter, Quittungen, und sonsten in 15. Artickel bey dem Haupt-Register, wo plus & minus angeführet und hieher appliciret werden kan, auch beobachtet werden.

Der 29. Artickel.

Von Bedüngung des Ackers mit Mist oder Hörde-Lager.

DJe Bedüngung des Ackers und in specie, was mit Mist oder den Schaafen begeilet, wie starck der Stall ist, und was jede Woche und an was Orten an Morgen-Zahl (wobey zu beobachten, daß mit Eintausend Zweyhundert Häupter Schaafviehe in einer Nacht ein Morgen, da sonsten ziemlich Land, nach Nothdurfft begeilet werden kan) belegen, soll auff den berechneten Aemtern den Quartal-Extracten allemahl inseriret, und dann hinter dem Korn-Register berechnet werden. Dieweil Wir auch gnädigst verordnet, daß unser Hoff-Kornschreiber über alle unsere Aemter eine General-Korn-Rechnung führen, mit selbigem fleißig correspondiren, und ihre Quartal- und Jahr-Extracte, wie oben im Sechszehenden und Siebenzehenden Artickel bey der Geld-Rechnung gemeldet, zu rechter Zeit einsenden, auch auff Michaëlis einen ungefehrlichen Uberschlag, was das Jahr an Korn zu heben und auszugeben seyn möchte, zu unserer Fürstl. Cammer befördern.

Der 30. Artickel.

Von Teichen, Weiden und Hecken.

Fürters sollen die Teiche, nach ihrer Morgen-Zahl, wann und wie dieselbe besetzet, angeführet, die Holtzung nach ihrer Morgenzahl, und was zugepflantzet, berühret / die Weiden und Hecken nach Ruthenzahl specificiret werden.

Der 31. Artickel.

Von Brauwerck.

DA Brauwerck auff den berechneten Aemtern sind, sollen selbige absonderlich berechnet, und die Brau-Rechnungen also eingerichtet werden, daß alle dasjenige, so für Zuwachs an der Maltzung, Bier, Kovent, Sey, Asche und sonsten zu haben, nicht weniger drin begriffen sey, als was auff das Gebäude, Brausgeräthe, Feuerung, Dienste, Lohnung, und sonsten in einige Weise oder Wege auffgehet, massen dann derjenige von den Beamten, so diese Rechnung führet, hinter dieselbe einen richtigen und klaren summarischen Uberschlag anzuhengen hat,

woraus man im ersten Anblick sehen könne, was für Vortheil oder Schade bey der Brauerey jedes Jahr gewesen.

Der 32. Artickel.

Von des Amts Gebäuden und deren Unterhaltung.

ES sollen unsere Amtleute mit Fleiß darob sehen, daß unsere Amts-Gebäude jeden Orts in gutem Stande erhalten, was schadhafft, durch die Amts-einwohnende Zimmerleute und andere Dienste, oder auch sonsten, nach Nothdurfft zeitig repariret werden, solte aber sothaner Mangel über 10. oder 12. Reichsthaler Unkosten erfordern, oder sonsten etwas neues zu bauen nöthig seyn, so soll solches vorhero an Fürstl. Cammer berichtet, zugleich ein ohngefährlicher An-und Uberschlag der darzu erforderender Unkosten eingeschicket, und um weitere Verordnung darauff allda gebührlich gesucht und dieselbe erwartet werden.

Der 33. Artickel.

Von Auffsicht der Beamten, auff die Förste und deren Berechnung.

ES sollen auch unsere Beamten auff die Amts-Holtzung neben unsern Obern und Förstern fleißige Auffsicht haben, deren Verhau-und Verwüstung möglichsten Fleisses verhüten, und das sonsten damit, wie sichs gebühret, und zu unserm Nutzen gereicht, allemal umgangen werde, beobachten, zu dem Ende sie auch die jährliche Zupflantzung fleißig befördern, und die Amtschreiber alljährlich hinter dem Korn-Register vermelden sollen, wie viel das Jahr zugepflantzet, auch was davon beykommen und geblieben. Und weil wir befinden, daß auff theils unsern Aemtern viel Feuere gehalten, und dero Behuff so wol Holtz-als Dienst-Fuhren, zur Ungebühr verspildet werden, so soll solches hinfüro abgeschaffet seyn, und die Amts Diener an der Fuder Zahl, so einem jeden vermacht seyn, sich begnügen, auch solches Holtz mit Vorwissen und auff Anweisung unserer Förster hauen lassen, damit dieselbe allemal davon Rede und Antwort geben können.

Der 34. Artickel.

Von Verbesserung der Amts-Intraden.

ES sollen imgleichen unsere Beamten und sämtliche Amts-Diener sich fleissig erkundigen, und fürsinnen, ob und wodurch eine oder andere befugte Verbesserung in unsern Aemtern zu Vermehrung deren Intraden anzustellen seyn möchte, und davon zeitig unser Fürstl. Cammer berichten, da auch einiger Abgang oder Mangel, es sey an Vieh oder sonsten sich befinden solte, denselben unver-

zögerlich

zögerlich anmelden, und daß gehörige Verordnung oder Resolution darauff erfolgen möge, mit Fleiß erinnern.

Der 35. Artickel.

Von verpachtetem Haushalt und Pacht-Contracten.

WEilen auch auff unsern meisten Aemtern, der Haushalt, und was dazu gehöret, auff gewisse Masse, entweder an den Amtmann oder Amtschreiber verpachtet ist, so soll derjenige von den Beamten, so nicht gepachtet hat, pflichtmäßig dahin sehen, daß dem Innhalt des Pacht-Contracts allerdings gelebet, und derselbe nicht überschritten werde.

Sonderlich soll der ausser Pacht stehender Beamter darauff acht haben, daß von dem Brach-Lande nicht mehr gepflüget, oder mit Rauh-Zeug besaamet werde, als der Pacht-Contract zulässet.

Damit man auch dessen um so vielmehr versichert seyn könne, sollen beede Beamte jährlich auff Trinitatis einen pflichtmäßigen specificirten Bericht darüber, zu unserer Cammer einsenden.

Es soll auch besagter berechneter Beamter auff die Haußhalts-Gebäude nicht weniger, als auff das gantze Inventarium der Mobilien und Moventien sehen, damit selbige nach Innhalt des Pacht-Contracts unterhalten und nicht verschlimmert werden.

Item, soll er acht haben auff alle reservirte, und in der Pacht nicht mitbegriffene Stücke, damit selbige zu unserm Besten gebrauchet und berechnet werden. Ferner soll der berechnete Diener auch dahin sehen, daß der Pachter die Unterthanen mit Diensten, oder sonsten nicht beschwere, sondern sich mit demjenigen betrage, was ihme verpachtet, und bey jedem Amte Herkommens und gebräuchlich ist. Solte der Pachter die Gräntze seines Contracts überschreiten, so soll ihm der Berechnete deßwegen einreden; nimmt dann dieser solches nicht an, so soll jener es schleunigst und pflichtmäßig auff Fürstl. Cammer berichten, oder in Verbleibung dessen, mit willkührlicher hoher Straffe unabbittlich angesehen werden.

Der 36. Artickel.

Von verpachteten Diensten bey dem Haußhalt.

ES soll auch derjenige von dem obbemeldten Beamten, der nicht gepachtet hat, das Dienst-Register in der Form, wie solches entweder fürhin geführet, oder nach Innhalt des Pacht-Contracts und unserer Cammer-Verordnung geändert worden, pflichtmäßig führen, und darauff acht haben, daß die Extraordinar-Pflicht, und Erndte-Dienste, welche die Unterthanen nur würcklich leisten, und nicht mit Gelde bezahlen, zuforderst, und ehe er zu den ordinar Wochen-Diensten greiffet,

gäntzlich abgestattet/ und von dem Pacht-Innhaber, nach dem Contract bezahlet werden, dann soll er darnach pflichtmäßig sehen, daß denen obernennten Erb- und Dienst-Registern, auch Dienst-Recessen, oder dem ohnstreitigen Herkommen allerdings gefolget, die Dienst-Leute nicht über ihre Gebühr beschwehren, ihnen auch dasjenige an Geld abgerechnet, und an Präben gereichet werde, was jedes Ortes hergebracht.

Und damit die Pacht-Innhaber, oder die anderen Beamte nicht in die Gedancken gerathen mögen, als wäre durch die Verpachtung, die in den vorigen 23. und nechst darauff folgenden Artickeln gesetzte Verordnung von Haltung der Regiments-Tage, bey der Pacht auffgehoben: so wird solche um so vielmehr und dieser gestalt wiederholet und erklähret.

Es sollen sich nemlich beyde Beamte am Sonnabend alle Wochen zusammen thun und ordentlichen Regiments-Tag halten/ alsdann soll der Pachts-Innhaber dem berechneten Diener eine schrifftliche Verzeichniß überlieffern, und darinn andeuten, was er für Spann- und Hand-Dienste die nechstkünfftige Woche zu seiner Haußhalt bedürffe.

Der Berechnete soll solche schrifftliche Anzeige zur Nachricht beylegen, dem Pachter aber an der Bestellung, nach Innhalt des Pacht-Contractes, keine Hinderung thun, doch auch nicht zugeben, daß die zu dem Haußhalt nöthige Dienste anders gebrauchet werden, als der Pacht-Contract vermag.

Als wan dem Pacht-Innhaber in seinem Contracte die ausbleibende Dienst-Leute, mit der Hafft auff gewisse Maaß zu straffen, erlaubet, so hat es dabey sein Bewenden: wo nicht, so hat der berechnete Beamter selbiges auff Anhalten des Pacht-Innhabers zu thun, oder die Straff-fällige in dem Bruch-Register anzusetzen, und die Brüche bey dem Land-Gerichte zu der Cammer besten zu beobachten.

Der 37. Artickel.

Von fürbehaltenen Diensten bey verpachteten Aemptern.

SO viel dann die übrigen fürbehaltene und nicht verpachtete Dienste anlanget, so soll der berechnete Beamte, wann er selbe zu des Amts Nothdurfft bedarff, den Pachts-Innhaber an besagtem ordentlichen Regiments-Tage schrifftlich andeuten, und die Bestellung von den reservirenden Diensten zu Protocoll schreiben lassen. Wann dann endlich einige Dienste aus Fürstl. Cammer absonderlich bestellet werden, so soll der berechnete Diener, so bald ihme der Befehl darüber zukommen, selbigen dem Pacht-Innhaber notificiren, und an dem nechstfolgenden Regiments-Tag auch diese Bestellung und Ausrichtung zu Protocoll nehmen, und daneben in den übrigen Diensten, das vorige Dienst-Protocoll mit der Verrichtung collationiren, und wer abgedienet oder nicht, in klare Richtigkeit, auch abermals zu Protocoll bringen/ und solche Protocolle nicht allein allemal auff gehöri-

gehörige Nachfrage / auff den Aemtern fürzeigen, sondern auch bey ablegender Rechnunge, zu Behauptung der Dienst-Registern beylegen, und Quartaliter einen Extract, nebenst den Haupt-Extract aus der Amts-Rechnung zu unserer Cammer einlieffern.

Der 38. Artickel.

Verbot des Mißbrauchs der Dienste, zu andern als Amts-Geschäfften, Item von Bestellung der Dienste aus Fürstlicher Cammer.

ES sollen unsere Beamte hinführo weder unsere eigene Amts- noch andere Dienste führen, zu keinem andern als Amts-Geschäfften gebrauchen, weder für sich, noch für andere, weder zu Bitte, noch für das Dienst-Geld, auff einigerley Weise, es seye dann auff unser oder unserer Cammer ausdrücklichen schrifftlichen Befehl. Solten sie auch befunden werden, wider diß unseres ausdrückliches Gebot gehandelt zu haben, so soll der Verbrecher nicht allein mit schwerer Straffe und Ungnade, auch mit Verlust seines Dienstes beleget, sondern derjenige von den andern Amts-Bedienten, der den Mißbrauch gewust, und es bey unserer Cammer nicht angemeldet auch mit willkührlicher Straffe beleget werden.

Der 39. Artickel.

Von Jäger- und Krieger-Fuhren.

DAmit es auch in den Krieger-Fuhren keine Unrichtigkeit gebe, soll der berechnete Diener mit Bestellung derselben, sie werden mit oder ohne Entgeld befohlen, zwar nach dem Herkommen verfahren, jedennoch aber dieselbe dem Pachtes-Innhaber gleicher gestalt, wie bey vorigen Amts-Diensten gemeldet, anzeigen, auch auff solche Weise zu Protocoll nehmen, und in einem absonderlichen Krieger-Dienst-Register berechnen.

Die Jäger-Fuhren und die sonst zu der Jagd gehörigen Dienste, sollen die Beamte ohngeweigert folgen lassen, aber jedoch ebenmäßig in einem Dienst-Register, wie die Kriegs-Reisen anzeichnen. Es sollen auch unsere Beamte pflichtmäßig acht haben, daß in allen und jeden Diensten gleich durchgehende Bestellung beobachtet, und keiner für dem andern aus dem Schobe gerücket, beschweret oder übersehen werde.

Der

Der 40. Artickel.

Von Abrechnung des Dienst-Geldes mit den Unterthanen.

DJe Abrechnung der Dienste soll alle halbe Jahr, als auf Michaelis und Ostern geschehen, auch denen Unterthanen, die bey der ersten Abrechnung es verlangen und Versicherung leisten können, daß sie das Oesterliche Dienstgeld unfehlbarlich bezahlen wollen, dasjenige, was sie abgedient, richtig gut gethan, oder mit baarem Gelde bezahlet werden, denjenigen aber, wobey keine Sicherheit ist, der berechnete Beamter, daß etwan auff Michaelis nach zugelegter Rechnung über verdiente Dienstgeld biß auff die folgende Ostern zu guter Rechnung auffheben, alsdann aber soll er es ohne allen Mangel den Unterthanen gut thun. Massen Wir Uns dann fürbehalten, dann und wann, zu solcher Abrechnung auch absonderliche Commissarien zu verordnen, damit Wir destomehr versichert seyn können, daß unsern Unterthanen gleich und Recht geschehe.

Der 41. Artickel.

Von Auffsicht auff die Dienste der Aemter, da nur ein Beamter ist.

Auff denen Aemtern, da nur ein einiger Beamter bestellet ist, der zugleich die Rechnung verstehet/ und die Pacht inne hat, soll derselbe bey Vermeidung Unserer Ungnade und unabbittlichen Verlust seines Dienstes die jetzt gesetzte Richtigkeit in Gebrauch, Bestallunge und Abrechnunge der Dienste auch beobachten: Massen Wir dann auff solche Aemter zu der Dienst-Abrechnung jährlich aus unserer Cammer jemand gnädigst committiren werden.

Der 42. Artickel.

Die Beamten sollen sich nicht mit eigenem Acker beladen.

UNd als Uns nicht unbekannt, daß theils Beamten sich mit vielem Ackerbau beladen, solches aber allerhand nachtheilige Mißbräuche nach sich ziehet, dahero dann solches in denen alten Amts-Ordnungen nicht unbillich allerdings verbotten worden: So wollen wir zwar noch zur Zeit und biß zu weiterer unserer Verordnung geschehen lassen, daß diejenige Beamte, so eigene Güter in denen ihnen anvertrauten Aemtern besitzen, dieselben behalten mögen, jedoch mit diesem ausdrücklichen Bedinge, daß unsere Amts-Unterthanen mit Bestellung derselben keinesweges, auch nicht einmal Bittweise oder für Erlegung des Dienstgeldes beschweret, oder auch die gemeine Weide mit mehrerm Vieh, als sie den Winter über mit ihrem eigenen Futter ausbringen können, betrieben werde. Was aber

sonsten

sonsten einer oder ander an Meyer-oder Pacht-Güthern an sich möchte gebracht haben, deren soll er sich innerhalb Jahres frist abthun, und ohne unsere special-Verwilligung dieselbe so wenig länger behalten, als dergleichen fürters an sich erhandelen, noch einigen Acker von wüsten Meyerhöfen, ohn mehrbesagten unsern gnädigsten Consens unter den Pflug nehmen, so lieb ihm ist, bey seinem Dienst gelassen zu werden, auch sonsten andere willkührliche Straffe zu vermeiden.

Der 43. Artickel.

Beamten sollen die Unterthanen mit keiner Ausfütterung und Weidungen ihres Viehes beschweren.

ES soll auch keinem unserer Amts-Diener auff den berechneten Haußhaltungen gestattet werden, von seinem Vieh unter dem Unsrigen den Winter über zu füttern, oder den Sommer mehr, als einem jeden verordnet, auff die Weyde zu bringen, eben so wenig auch mit den Amts-Unterthanen, umb die Helffte zu säen, bey Vermeidung willkührlicher ernster Bestraffung.

Der 44. Artickel.

Beamte sollen die erforderende Berichte beschleunigen.

SChließlich, als Wir verspühren, daß wann etwan aus unserer Fürstl. Cammer zu Zeiten Bericht an unsere Beamte geschrieben, und zu Einbringung dessen ein gewisser Terminus anberahmet wird, daß damit gar nachläßig zum öfftern verfahren worden. So wollen Wir, daß hinführo unsere Beamte die Befehlige, so ihnen zugeschickt werden, oder was sonsten denenselben einzuschicken aufferleget, der Gebühr respectiren, darauff noch für Ablauff des auffgesetzten Termini mit dem, was erfordert worden, oder auffs wenigste mit ihrer Entschuldigung, warum sie so bald damit nicht können fertig werden, einkommen. Solte aber keines von solchen geschehen, soll der Ungehorsame und Wiederspenstige jedesmal, so offt er hierunter straffbar befunden wird, dadurch in zehen Thaler Straffe Uns verfallen seyn; Dieselbe auch von unser Zahl-Cammer unnachläßig exigiret, und Uns gebührlich berechnet werden. Es sollen auch unsere Beamte, wann ihre Berichte unterschiedliche Sachen auff einmal betreffen, selbige nicht in einem Schreiben unter einander mengen, sondern in unterschiedenen Briefen übersenden, oder auch in absonderliche Postscripta verfassen.

Der 45. Artickel.

Schluß und allgemeine Vermahnung.

UBriges, so allhie in specie nicht vermeldet, und doch einem fleißigem und getreuem Amtmann oder Amtschreiber und Haußhalter zu unserem Besten zu beobachten gebühret, solches wird ein jeder, vermöge seiner Uns abgestatteten Pflicht, und darinn in genere versprochener Treue und Fleisses, ohne das gebührlich in acht zu nehmen, und zu verrichten wissen, wie dann auch die etwan nach und nach fürfallende weitere special-Nothdurfft, von Uns, oder Unsertwegen, von unsern Geheimden-und Cammer-Räthen, nach und nach soll angeordnet, und unsern Beamten gebührlich zugeschrieben werden, wie Wir Uns dann diese Ordnung zu mindern, zu bessern nnd zu vermehren ausdrücklich fürbehalten.

EXTRACT

Einer S. Amts Instruction de anno 1638.

Der Regierstand bestehet vornehmlich

I. In der Landes-Fürstlichen Hoheit und *Regalien*.

II. Auff den *Jurisdictionalien* in Handhabung Fried und Rechtens.

Die Landes-Fürstliche Hoheit und *Regalien* beruhen nebst dem *Jure Episcopali*, in Bergwerck, Zoll, und Geleit, Wildfuhren, gehegten Fischwässern, Flössen, Brücken, Landstrassen und dergleichen *Regal*-Stücken.

DAs JUS EPISCOPALE stehet dem Landes-Fürsten und Regenten zu, krafft dessen ein jeder unmittelbarer Stand Oberster Bischoff in seinem Fürstenthum, Land und Gebiete ist, welches dann von den Fürstl. Consistoriis gebührlichen beobachtet, und dargegen alle sich darwieder ereignende attentata und Eingriffe, oder andere vorfallende Händel, das Ministerium oder Consistorialia betreffend, unsäumlichen an dieselbe berichtet, und wenn es der Sachen Wichtigkeit erheischet, dem Landes-Fürsten eröffnet werden solle.

Bergwerck

IST eine sonderbare Gabe Gottes; dann alles Gold, Silber, Ertz und Metall, lässet GOtt der HErr aus der Erden wachsen. Wie nun einem jeden gangbaren Berg-Arthen zu entblössen, zu suchen, und auszuschärffen, billig zu erlauben: Also gebühret hergegen keinem, als der Hohen Landes-Fürstlichen Obrigkeit, und

weme es dieselbe verliehen, Berg- und Hütten-Wercke zu bauen und anzurichten. Wo sich nun dergleichen ereignet, oder sich jemand fündige Ertzgänge zu entdecken, angebe, soll derselbe neben den Handsteinen, und umbständlichen Bericht, auff eingezogene Erkundigung, an unsere Cammer gewiesen, und von dannen Verordnung erwartet werden.

Zoll und Geleit

SEynd in ihrem hergebrachtem Gebrauch zu erhalten, und dahin zu sehen, daß dieselbe von keinem geschwächet, überfahren, oder an deren Freyheiten, Recht und Gerechtbarkeiten, verkräncket werden, sondern es ist dahin vielmehr zu trachten, wie solche mit Nutzen in Auffnehmen zu bringen.

Die Wildfuhr und Gehöltze

SOllen von denen Beamten, Ober- und Forstmeistern, Knechten und Läuffern in guter Auffsicht gehalten, denen heimlichen Schützen und Wild-Dieben gebührlich nachgetrachtet, ohne sonderbahren Befehl nichts gepirschet, die Saltzlecken zu rechter Zeit versehen, alle Untreu, Parthiererey und Diebstahl in den Gehöltzen verwehret, die Obergehöltze zur Unnoth nicht angegriffen oder verwüstet; Die Untergehöltze ordentlich verhauen, die jungen Löden und Gehäg unter fünff Jahren nicht betrieben, niemands, der es nicht befugt, Huth, Trifft, Gräserey, Holtzen und Laubstreiffen verstattet, auch denen Unterthanen in ihren eigenen Gehöltzen keines unpfleglichen Gebrauchs und Verwüstung nachgesehen; Jedoch soll dem Armuth auch das dürre Holtz zu lesen, und andere hergebrachte Befügniß in den Herrschafftlichen, und ihren eigenen Gehöltzen, darunter nicht verwehret, sondern in allen Vorfallenheiten der Holtz-Ordnung nachgegangen werden.

Die gehegte Fischwasser

SOll ein Beamter weder vor sich im Gebrauch haben, noch auch andern heimlich oder öffentlich darinnen zu fischen gestatten, sondern auff dieselbe Fisch-Diebe fleißige Anstalt machen, und sie nach Beschaffenheit der Sachen härtlich bestraffen.

Flössen

SOllen, wo es möglichen, und sich ohne Schaden thun lassen will, angerichtet, die vorhandene nothdürfftig gefördert, und über denen deßwegen publicirten Mandaten ernstlich gehalten, und darwieder nichts verringert werden.

Brücken und Landstrassen

Sollen zum gemeinen Landes-Dienst, und der Reisenden besserm Fortkommen, in baulichem Wesen und Besserung erhalten, und was die Zeit daran abgangen, wieder in guten Stand gebracht werden.

Im übrigen haben sich die Beamten in vorfallenden Sachen, die Regalia betreffende, bey Fürstlicher Cammer, jederzeit mehrers Bescheides zu erholen.

Die JURISDICTIONALIA

In Handhabung Fried und Rechtens afficiren die Justitiam distributivam & commutativam, und ruhen vornehmlich auff den Hohen- und Nieder-Gerichten und Gräntz-Sachen.

Die Justitz erfordert, daß einem jeden, groß und klein, reich und arm, von dem höchsten, biß zum niedrigsten, gleich durchschneidend Recht, und Gerechtigkeit mitgetheilet werde. Welches dann geschehen kan, entweder durch gütliche Handlung, oder, nach genugsamer gehörter und eingenommener beyder Theilen Nothdurfft, durch einen rechtmäßigen Bescheid, oder auch vermittelst eingeholter Erkäntnüß Rechtens. Wer sich daran nicht will ersättigen lassen, dem sind, die beneficia juris zu ergreiffen, und an andere höhere Orth zu provociren, ungewehret, da denn den Partheyen, so sich beschwert befinden, an statt der gesuchten Apostolorum reverentialium, ein Bericht ex actis um die Gebühr mitzutheilen, in welchem ohne alle passionen und affecten, der Status Controversiæ, und wo derselbe in actis befindlich, richtig zu vermelden, auch, auf Begehren, die acta in guter Ordnung foliiret, und geheftet zur Regierung einzuschicken.

Allermassen auch dieses ein nothwendiges Stück der Justitz ist, daß Wittiben und Waisen bevormundet, die Vormünder zu treuen Fleiß, und gebührenden Rechnung angehalten, und einem jeden Schutz und Recht besten Vermögens ertheilet werde: Worinnen unsere Cantzeley- und Gerichts-Ordnung klare und beschriebene Maaß giebet, deren stricte und unaussetzlich nachzugehen, Wir unsere Beamte hiermit ernstlich angewiesen und befehlicht haben wollen.

Insonderheit ist bey allen gütlichen und rechtlichen Handlungen dahin zu sehen, damit unsere Landes-Fürstliche Jura, weder per directum noch indirectum, nicht benachtheiliget: Sowol daß Dienst- und Zinßbare Güter nicht dismembriret, zerrissen, oder die darauff hafftende Onera abgeleitet, und die Güter theils frey verkaufft, die Beschwernüß aber auf den übrigen Theil alleine geschlagen werden, zu welchem Ende in allen Contracten das Jus superioris & tertii bedinget, reserviret, und expreßlich vorbehalten werden soll.

Nachdem auch in vielen Aemtern bißhero der Dorffschafften Handlungen und Contractus von den Schulmeistern abgefasset, formalisiret, nur zur blossen Siege-

Siegelung offeriret, und kein einiger in des Amts Handelsbuch eingetragen worden; darunter aber dem Fürstlichen Interesse vielmahls zu nahe getreten, und diejenige Güter, worauff Zinsen, Zehenden, Frohnen, oder andere Gerechtigkeiten hafften, zerrissen, die besten Güther in frembde Hände gespielet / die Onera aber meistlich den Besitzern übern Hals gelassen, die Contractus auch selten der Gebühr abgefasset, die zu Recht erforderte formalia schlecht in acht genommen, die Partheyen dadurch entweder mit Processen in einander verwickelt, oder alle Tractaten propter invaliditatem, mit der Contrahenten, oder ihrer Successorn höchsten Schaden, offtmals annulirt, und vielerhand Confusiones verursachet werden, weil man in Aemtern von demjenigen, so passiret, keine gründliche Nachricht weiß, die Partheyen auch, wenn solche, zumahl bey Krieges-Zeiten, der Instrumentorum entwehret, hierzu wiederum zu gelangen, keine Mittel haben: Als sollen hinführo alle Contractus der Dorffschafften in jedem Amt, worein selbige gehörig, auffgesetzet, vollnzogen, und ordentlich eingetragen werden. Oder wann solche sonsten, gleich der Gebühr mit denen darzu gehörigen requisitis styliliret und beliebet, nichts destoweniger doch die interessirten Partheyen persöhnlich an Amtsstelle zu erscheinen, sich darzu zu bekennen / solche ratificiren, und dem Amts-Buch einverleiben zu lassen schuldig, ausser dessen aber dieselbe unkräfftig seyn, inmassen der Gebühren halber billigmäßige Verfügung (daß sich niemand zu beschweren Ursache) und sonderbare Amt-Siegel (wo deren nicht vorhanden) verordnet werden sollen.

In die Hohe- und Hals-Gerichte

GEhören vornehmlich alle peinliche Fälle, und die von peinlichen Fällen herrühren, so sich in des Amts-Gräntzen und Bottmäßigkeiten begeben, in Fluren, Feldern, Wassern, Gehöltzen und Wohnstätten, auch aller Orten, wo des Amts Hoheiten und Gerichte sich hinstrecken, insonderheit aber

1. Gotteslästerung, Ketzerey, Meineid.
2. Hexerey, Teufels-Seegen, und andere zauberische Händel.
3. Kirchen-Raub.
4. Auffruhr und Aufflauff, Stadt- oder Schloß-Mauren übersteigen, oder an den Stadt-Thoren Schloß und Riegel erbrechen oder versehren.

Verrätherey wider die Obrigkeit und Erbherren rathen helffen.

Hohe befreyete Personen, oder die im Regiment und Aemtern sitzen, mit der That oder Worten angreiffen, oder schmähen.

5. Mordbrand, Vergifftung.
6. Mord und Todschlag.
7. Befehdung, Uberfall mit gewaffneter Hand.
8. Verwundung durch kampffbare Fleisch- und offene Wunden.

Stich und Schläge, wie auch Stossen und Werffen, so Lebens-Gefahr oder ein Schandmahl im Angesicht bringen möchte.

Lähmung oder Abschlagung der Hände, und anderer Glieder, wie auch Verletzung der Zähne.

Messer oder Waffen auff einen ziehen, und ihn damit verletzen.

9. Hauß-Friedebruch, Beschädigung der Thüren und Fenster.

10. Hurerey, Blutschande, Nothzucht, Entführung einer Jungfrau oder Wittwe, Ehebruch, Unkeuschheit mit unvernünfftigen Thieren.

11. Geächtigte Ubelthäter wissentlich hausen und hegen.

12. Neue Zölle aussetzen.

13. Ein Ding zweyen verkauffen oder versetzen.

14. Wegelagern, und angreiffen auff öffentlicher Gassen und Strassen, es sey denn um Mißhandlung willen.

15. Mahlsteine oder Mahlbäume ausreissen oder zerhauen.

16. Teiche abstechen oder abgraben.

17. Aller Diebstahl über vier Groschen werth. Strassenraub.

18. Pflüge und Mühlen berauben. Beraubung todter Cörper.

19. Diebe hausen und herbergen. Diebstahl verheelen und verbergen.

20. Betrügliche Verläugnung des rechten Namens, Item, wenn sich einer für eine höher Person ausgibt, als er ist.

Aenderung des Namens, Wappens und Zeichens, zu eines andern Schaden. Falsche Siegel oder Petschafft machen. Falsche Briefe machen.

Rechte Briefe und Siegel verfälschen, oder betrieglicher Weise ändern. Eines Briefes Innhalt fälschlicher Weise verrathen.

21. Wegführen und Verkauffen der Leute.

22. Falsche Müntze machen, oder wissentlich ausgeben.

Gute Müntze beschneiden, einschmeltzen. Erlaubte Müntzen an Schrot und Korn geringer machen.

23. Falsche Maaß und Gewicht machen, oder sich deren gebrauchen.

Die Waaren muthwillig verfälschen.

24. Corrumpirung der Gerichts-Personen, und welche sich corrumpiren lassen.

25. Schmähungen, die Leibes-Straffen oder Verweisungen auff sich haben.

Schmähungen an befreyten Orten, als Kirchen, Schlössern und Rathhäusern.

Schmähe-Schrifften und Pasquill erdichten, anschlagen, oder auch andern offenbahren.

Summa aller Mißhandlungen, welche Leibes- und Lebens-Straffe, oder Verweisung und Verbietung der Gerichte, Städte oder Dörffer: Wie auch peinliche

liche und scharffe Straffen nach sich ziehen, über welche alle, samt deren Helffer und Folger, Rath- und Thatgeber die hohen peinlichen Gerichte zu üben und zu exerciren sind, 2c.

In die Unter- oder Erb-Gerichte

GEhören alle Bürgerliche Sachen, so wohl diejenige Straffen und Bussen, die ihrer Art nach, im Rechten und jedes Orts hergebrachter Observantz nach darunter begriffen, In specie aber:

Gülden,

Schulden,

Güther, liegend oder fahrend, stehend, beweglich und unbeweglich.

Schaden.

Pfandungen.

Item, die kleinen und geringen Brüche, und Mißhandlung zu straffen, als:

Diebstahl unter vier Groschen werth.

Verbotene Waare feil haben.

Verbotene Messer und Waffen tragen.

Verbotene Spiel treiben.

Haarrauffen.

Item, stossen, werffen, braun und blau schlagen.

Maulschellen, Nasenbluten.

Zähndluten, die nicht wackeln.

Nagelkratzen und andere Blutrunsten und Verletzungen, daraus keine Fährlichkeit des Todes, Lähmen, Fleisch- Kampffbare- noch öffentliche Wunden entstehen.

Lügenstraffen.

Item, schlechte Schmähwort, die nicht an freyen Orten, oder hohen Personen geschehen, und peinlichen nicht geklaget werden.

Item, da einer den Gerichten ungehorsam würde, oder vor Gericht sich unzüchtig erzeigte.

Item, der vor Gericht etwas bewilliget, und demselben nicht nachkömmet.

Item, die Schulden/ so auff ihn mit Recht gewonnen, nicht bezahlet, 2c.

Worbey die Rüge-Gerichte wiederum in Stand zu bringen, und jährlichen einmal zum wenigsten gehalten, als dardurch vielen nachbarlichen Gebrechen und Unbefügnissen gesteuret, und abgeholffen werden mag. Dieweil auch die Aemter und Städte in etlichen Fällen, und auff gewisse Maaß concurrentem Jurisdictionem haben: als sollen die Beamte, so wol Räthe in Städten, ohne ein und des andern Vorgriff und Præjudicz, den alten Amts- und Stadtbüchern gemäß, wie es in observantia hergebracht, dieselbe unnachläßigen exerciren, damit die

die Verbrecher und Freveler gestraffet, und im Zaum gehalten, hergegen den Gehorsamen und Frommen gebührender Schutz geleistet werde.

Andere vorgehende Unthaten sollen Monathlichen von den Schullheissen im Amt angezeiget, die Verbrechere darüber gehöret, und wie sichs befindet, in das hierzu sonderbahre verordnete Straff-Büchlein eingezeichnet und alle Quartal zur Fürstlichen Regierung eingeschickt / was also dann vor Straffen dictiret, wieder die Verbrechere exequiret werden.

Worbey aber die schwere Zeiten, und kundlicher Geldmangel in acht zu nehmen, daß bey den Geldstraffen eines jeden Zustand erkundiget, nnd dahin gesehen werde, damit dieselben lieber mit der Hand abverdienet, als durch Schmählerung des Vermögens, unschuldige Weiber und Kinder mit gestrafft werden.

Bey diesen Straffübungen ist auch vornehmlich das Gotteslästerliche Fluchen/ Schweren, Maledeyen und Vermessen aller Orten und Enden ernstlich zu animadvertiren, und mit exemplarischer Straff darwider zu verfahren.

Die Gräntzen

UNd alle Fälle, so sich an und in denselben begeben, sind in gebührende und behutsame Aufffsicht zu nehmen / daß darinnen dem Amt nichts entzogen, noch zu nahe getreten werde, wie durch Vergleitung, Auffhebung der Todten, und Verrückung oder Aushebung der Mahlsteine und Lagebäume zu geschehen pfleget? Derowegen dann die Gräntzen alle fünff oder sechs Jahr zum wenigsten einmal mit den Gräntz-Nachbarn/ (jedoch wann man zuvor deren eigentlich kundig und gewiß ist) bezogen, die Mahlsteine und Lagebäume richtig gehalten, und so offt es Noth thut, die abgegangene mit neuen ergäntzet werden sollen.

Unterscheid der Instantien, und wo ein jedes zu suchen.

NAchdem auch die Erfahrung biß anher gegeben, wie allerhand Confusiones und viel schädliche Unordnungen darob erwachsen, daß die Sachen, so in eine oder die andere expedition gehörig, daselbsten nicht, sondern bald die Cammer- oder Justitien-Sachen bey Geheimer Rathstuben, bald die Krieges- und Landschafftliche Sachen bey der Cammer oder Regierung, bald auch die Cammer-Sachen bey der Regierungs-Cantzeley, hergegen die Justitien Sachen bey der Cammer eingegeben, oder auch offtmals aus Unwissenheit der Supplicanten incompetenter dahin gerichtet werden: Als sollen hinfüro die publica, Kriegs- und Landschafftliche Sachen allein bey geheimer Rathstuben vorgewandt werden. Was aber nicht auff sonderbarer Deliberation und Nachdencken, sondern vielmehr auf schleuniger Remedel bestehet, als Einfälle, Abnahm, und dergleichen Landzwingereyen, 2c.

Darin-

Darinnen sollen jedes Orts Beamte unverlangte Rettung und Remedel verfügen, auch der verordneten Land-Commissarien sich dißfalls bedienen.

Cammer-Gefälle, Amts-Intraden, Land- und Tranck-Steuer, auch Haußhaltungs-Sachen

BEtreffend, und was davon seine dependentz hat, und dasselbe berühret, soll bey der Cammer gesucht, und dannenhero allein in solchen Sachen Bescheids erwartet werden.

In Rechnungs-Sachen und Lieferungen zur Hofstatt

SOll Verordnung und Bescheid von unserer Rentherey eingeholet, und derselben nachgelebet werden.

Was aber Bürgerliche und Peinliche Justitien-Sachen seyn, werden fortan bey unserer Regierungs-Cantzeley nicht unbillig angebracht, und derselben Befehl darinn gebührlichen beobachtet und exequiret.

Jedoch weil am richtigen Lauff der Justitz und Observantz der ordentlichen Instantien mercklich und sehr viel gelegen, als davon der Beamten geziemende Respect und Gehorsam, im Gegenfall aber grosse Confusiones, Ungehorsam und Wiedersetzlichkeit der Unterthanen dependiret; Als soll solche erste Instantz den Aemtern ohne allen und einigen Vorgriff unverruckt gelassen, und die ersten Klagen, wann nicht von Abschieden und Decisiv-Befehlen provociret, an die Aemter zur Erörterung remittiret werden. Da auch hierwieder von der Regierung, oder anderswo Befehl subrepitiret würde, soll der Beamte dieselbe keines weges exequiren, sondern die Sache zur Verhör- und ordentlichen causæ cognition ziehen, nach Recht und Billigkeit darinn verfahren, und verabscheiden, alsdann demjenigen, so sich beschwert zu seyn vermeinet, ein ander und besser Recht suchen lassen.

Das Haußwesen

BElangend, wie dasselbe auffs nützlichste und beste, zumalen bey diesen Zeiten fortzubringen, bedarff es nicht wenigers nothdürfftige Sorgfalt und Auffsicht, und muß hierbey der Unterthanen, als das primum movens, und dessen Güther, nicht weniger als die Herrschafftlichen *Pertinentien* in gute Hut und Acht genommen werden. Weil nun bey den meisten Aemtern und deren Dorffschafften der gröste Mangel an Menschen [wegen des verderblichen Kriegewesens] erscheinen will: So seynd die übrigen umb so vielmehr zur Pietät und wahren Gottesfurcht

anzuweisen/ auch ihre Kinder darinn zu erziehen, damit der erzürnete GOtt wiederum versöhnet, und zur Gnade und Barmhertzigkeit bewogen werde.

Nechst dem so seynd auch die wenig überlebende mit allzuharten Diensten und Fröhnen, wieder Gebühr und Schuldigkeit nicht zu übernehmen: Weil unmöglichen, daß ihrer wenig so viel zu thun vermögen, als zuvor ihrer viel, und ein vollbewohntes Dorff zu leisten schuldig gewesen.

Es sollen auch die verledigte Feldgüther, den Söldnern und Hintersätlern, so viel sie deren von Jahren zu Jahren nur immer bestreiten/ und wieder anbauen können, um den darauff hafftenden Amts- und Kirchen-Zinß eingeräumet/ und sie so lange Amtswegen darbey geschützet und gelassen werden, biß sich innerhalb gesetzter Frist ein Erbe darzu finde, der ihnen gegen den Abtritt, alle eingewandte Besserunge bezahle. Oder es sollen ihnen die Güther (so dißfals pro derelictis zu achten) nach Ausgang der bestimmten Zeit, Erb- und eigenthümlich verschrieben, auch damit kein Eigenthums-Herr oder Creditor hernach sich mit der Unwissenheit zu entschuldigen, zu diesem Ende sonderbahre Mandata publiciret, und in dreyen unterschiedlichen Territoriis öffentlich angeschlagen werden.

Es sind auch viel Leute so desperat und kleinmüthig, oder vielmehr so widerspenstig, verstockt und faul, daß sie ihnen, zu ihrer eigenen Wolfahrt und Wiederauffkommen, nicht geholffen sehen wollen, ob ihnen gleich jetztberührte Hülffsmittel vorgeboten, und an Hand gegeben werden. Dieselben sind durch zureichenden Amts-Zwang zur Arbeit und dahin anzutreiben, daß sie in Mangelung der Pferde und Zugviehes, mit der Hand durchgraben und hacken/ die Felder begatten, ihr Jahr-Brod und so viel erbauen müssen, daß der Obrigkeit, auch Kirchen und Schulen das ihre davon zu reichen. Massen dann solche Leuthe von Leistung ihrer Schuldigkeit, Amts und Steuer-Gefällen, dadurch, daß sie ihre Güther wüst und ungebauet liegen lassen, keines weges zu entbinden, oder dessentwegen mit Execution- und Amts-Zwang zu verschonen, sondern es seynd allein die Desoleta & pro derelictis habita, oder sonsten kündlich unvermögende und miserabiles Personæ, so von der gantzen Gemeinde das Zeugniß ihres Hauß-Armuth und Unvermögens haben, in der Steuer-Ausschreiben gemeinet.

Die Herrschafftlichen
Proper-Güther

BEstehen in Häusern und Gebäuden, in Aeckern, Wiesen und Gärten, Gehöltz, Wassern und Teichen, und dann auch inländischen und auswärtigen Lehen, Zinsen und Frohnen.

Die

Die Gebäude.

ES seyen Schlösser, Amthäuser, Vorwercks-Gebäude, Höfe, Schäffereyen, Mühlen, Backhäuser, Schenckstädten oder Forsthäuser, sollen nach Möglichkeit in Dach und Fach gebracht, und darin erhalten werden. Darüber die Anschläge zur Cammer einzuliefern, und sich gemessenen Bescheides zu erholen, auch bey allen Amts-Inwohnern und Unterthanen, Ermahnung zu guter Auffsicht auf Feuer und Licht zu thun, und zu solchem Behuf die Feuerstädte jährlichen einmal zum wenigsten besichtigen zu lassen, auch keinem zu vergönnen, daß er der Gemeinde oder seinem Nachbar zu Schaden baue, darneben die Gemeinde, so es vermögen, mit Leitern und Feyerhacken sich versehen, und bey heisser dürrer Zeit auff den Böden und vor den Häusern, Wasser in Gefässen halten, wie nichts minders die Brunnen mit ihren Kästen und Röhren bey guter Eröffnung rein und sauber in gutem Stand conserviret, auch im Winter für dem Frost wohl verbunden/ und verwahret werden sollen.

Bey den Schäffereyen

UNd deren Belegungen soll mit Fleiß dahin getrachtet werden, daß man wieder zu eigenthümlichen Viehe, oder in entstehung zu Trifft-Schäffern auf eine beständige gute Zeit gelangen, und umb die Helffte, als halb Lämmer, halb Milch und halb wolle mit ihnen gesetzet werden möge.

Die Mühlen

SOllen nicht allein an den Wohnhäusern, sondern auch an tüchtigem Mühlzeug, Steinen, Rümpffen, Kästen, Rädern auch Schutzdämmen, Wehren, Fluthbetten und Radkammern in baulichen Stande und Wesen erhalten werden. Und nachdem grosse Klage einkömmt, daß aus guter Frucht gar wenig Mehl aus der Mühlen gegeben, und also in Mahlen und Metzen sehr betrieglich gehandelt werde; Als soll durch die Beamte jedes Orts eine geringe, doch gewisse und gleiche Anzahl oder Gemäß an Rocken und Gersten zur Prob, in beyseyn zweyer Gerichts-Personen, und jedes Orts Müllers jährlichen um Ostern und Michaelis gemahlen, nach Abzug des Müllers zuvorher besichtigen, und wohlgezeichneten unbetrieglichen Mühlenmaß, oder Metzen einem jeden sein gebührliches Mehl und Kleyen, nach Erscheinung befundener Prob, zuzumessen, angeordnet, die befundene allgemeine Prob in jeder Mühlen öffentlich affigirt, auch der Müller, auff Befindung wiedriger Bezeigung, härtiglich gestrafft werden. Solte sich auch befinden, daß die Müller hierüber Untreu und Betrieglichkeiten verübten, soll auff derselben Kosten eine Wage und Gewicht in die Mühle geschafft, die Frucht ihnen von den Mahlgästen vorgewogen, und also Mehl und Kleyen wieder angenomen, inzwischen

auch einem jedem Mahlgast frey und zugelassen seyn, seine Frucht wägen zu lassen, und da er nicht volle Gewicht an Mehl und Kleyen von den Müllern wieder zurück bekömmt, denselben im Amt darüber zu belangen, soll derselbe darauff, neben gebührlicher Erstattung, zu willkührlicher Straffe gezogen werden.

Die Backhäuser, Schenckstätten und Forsthäuser

SOllen nicht allein, wo es nützlich uud nöthig, zum Stande gerichtet, besondern auch darbey des Amts-Interesse, insonderheit mit Einlegung des Trancks und dessen Versteurung in acht genommen werden.

Schneidemühlen, Eisenhämmer und Glaßhütten,

WO dieselbe vorhanden, soll es mit denselben, inhalts der Forst-Ordnung, und denen mit einem jeden aufgerichteten Contract und Handlung gemäß, gehalten werden.

Ziegel- und Kalck-Hütten

SOllen wohl beobachtet, und wahr genommen werden, welche Gattung am besten zu Gelde gemachet, und an den Mann gebracht werden kan, dessen soll des meisten gefertiget, doch alles tüchtig und wohl außgebrant, der Lohn auch nicht darbey gesteigert, sondern die Unkosten nach Müglichkeit eingezogen werden.

Der Ackerbau

WIrd entweder mit eigenem Geschirr, oder zur Frohne bestellet. Es ist auch entweder verpachtet, oder umb halb ausgelassen. Es werde nun derselbe gleich auff eine, oder die andere Weise bestellet, so soll doch darüber gehalten werden, daß er zu ordentlichen Zeiten, richtig vergattet, und also in acht genommen werde / daß er sein Vermögen geben könne. Und soll über den auffgerichteten Bestallungen, Contracten und Gedingen, so jedesmal, mit Bewust und Einwilligung der Cammer zu schliessen, unverrückt gehalten, und davon nichts ausgesetzet werden, es verhindere es denn GOttes oder Kriegs Gewalt, davon jederzeit auff vorgegangene Besichtigung gegründeter Bericht eingewand werden soll.

Der Wiesenwachs,

SO entweder zu Felde, oder zu Holtz gelegen, ist ein- oder mehr mahl zu hauen, und folget billig den Ackerbau, muß mit Ebenung der Maulwurffs-Hauffen, Wässe-

Wässerung und Oeffnung der Gräben nach gestallter Situation, und Orts Gelegenheit in acht genommen werden.

Gärten.

UNter dieselbe werden die Lust-Gärten, Küchen- und Baum-Gärten, als auch die Wein- und Hopffenberge begriffen, darauff allenthalben zu rechter Zeit ein wachendes Auge zu haben, daß sie mit nutzlicher Wart- und Mistung, auch Gäten, Graben, Hacken, Schneiden und Binden, jedes nach seiner Art, zu rechter Zeit versehen werden.

Von den Gehöltzen

IST oben Meldung geschehen: Und sollen die Forstmeister, Oberförster und Forstknechte mit allem Fleiß darauff bedacht seyn, und nach Kauffleuten trachten, wie die Gehöltze zu gelosen, und in billigem Werth an ihren Mann zu bringen, doch soll kein Kauff geschlossen, oder Holtz angewiesen und gefället werden, es geschehe dann mit jedes Orts Beamten Vorbewust, Gutfinden und Beyseyn.

Auch sollen die Forst-Bediente darob und an seyn, damit die Zahlung, verhandelter massen, zu rechter Zeit eingebracht, und keine retardaten noch Schulden gemacht werden.

Vor ihre Person aber die Holtz-Gelder zu erheben, und wieder zu geben, ihre Besoldung davon abzuziehen, oder ihres Gefallens damit zu schalten und zu walten, keines weges sich unternehmen, sondern die Käuffere entweder, mit der Bezahlung an die Aemter so bald verweisen, oder was sie selbst einnehmen, weiter als auff Holtzhauer- und dergleichen Lohn nicht verwenden, und allemal die Ubermaaß in die Aemter richtig liefern.

Mit niederschlagen des Baum- Stangen- und Stamm-Holtzes, Klafftern und Maltern, Gruben- Mylerkohlen, Holtzschar, Hartz und Pech sieden, Bercken reissen, Aschenbrennen und dergleichen, soll über der Holtz Ordnung, und denen deßwegen getroffenen Vergleichungen, so wohl auch über den alten Massen unverrückt gehalten, darwieder nicht gehandelt, und alles zu richtiger Rechnung gebracht werden, gestalt sie dann ihre Holtz-Rechnung über Einnahmen und Ausgaben Holtzes und Geldes richtig führen sollen, welche den Amts-Rechnungen unter gewöhnlicher Subscription, wie bräuchlich, einzuverleiben.

Der Fischwasser

UNd wie dieselbe zu hägen, ist gleichergestalt Erwehnung geschehen, darzu auch vornehmlich dieses gehöret, daß die junge Brut und Sätzlinge, insonderheit von Forellen und Aschen, so nur etwa einer Hand lang, nicht ausgefangen, sondern entweder in die gehegte Fischwasser wieder eingeworffen, oder in sonderbare Forellen-

 Teiche,

Teiche, darinnen sie gute Nahrung haben, fortgesetzet werden, allermassen es mit den Schmerlen und Gründeln nichts weniger also zu beobachten.

Auch sollen die Fischmeister und ihre Knechte die Fisch-Ordnung nicht allein für ihre Person in acht nehmen, sondern auch mit Ernst darüber halten, daß sie von andern nicht weniger in acht genommen, und keine verbotene Zeuge an den Wassern geduldet, sondern dieselben auffgehoben, in die Aemter geliefert, und die Verbrecher härtiglich bestraffet werden. Gestalt die Pacht-Fischer, Innhalts berührter Fisch-Ordnung, den Fang allemal zuvor den Aemtern anbieten sollen, ob man der Fische bey denselben, oder zur Hoffstatt vonnöthen. Da man aber deren nicht bedürfftig, alsdann und nicht eher sie dieselben innerhalb Landes zu öffentlichen Marckt tragen und andern verkauffen mögen.

Die Teiche

Sind an ihren Grundgebäuden, Zämpfen und Dämmen gebührlich zu verwahren, die verschlämmete auszubringen, auch die Ein- und Abflüsse, wo es nöthig, zu öffnen, zu rechter Zeit zu besetzen, für Fischottern und anderer Beschädigung zu verwahren, zu rechter und bequemlicher Zeit wieder zu ziehen und zu fischen, auch zu besserm Fortkommen, mit nothdürfftiger Speiß und Atzung zu versehen.

Lehen und Zinsen

Innerhalb Landes, oder auswertige sind zu ihren bestimten Terminen, und so viel sichs, zumal bey Krieges-Zeiten, thun lassen will, unsäumlich einzutreiben. Damit nun dieselben ferner nicht auffschwellen, ist nach Gelegenheit mit deren Einbringung umb etwas zu anticipiren, damit Obrigkeit und Unterthan zugleich von den Soldaten nicht drum gebracht werden: Massen den Gemeind und Dorffschafften keines weges einzuräumen und nachzusehen, daß sie zu ihrer Zahlung unter einander einige Anlagen machen, ehe und bevor die jährlichen Amts- Gefälle, Kirchen- und Schul-Gelder bezahlet und abgetragen.

Worbey dahin zu trachten, wie die bißhero zurück geblíebene wiederumb in Gang und Schwang zu bringen, darzu an Orten, da sichs thun lassen will, insonderheit bey den Städten **ein Alter und Neuer Termin** zugleich einzubringen, und biß zu deren Abführung damit zu verfahren, auch auff Wiederanbau der Bauer- und Feldgüter, obiger Veranlassung nach, ungespartes Fleisses zu trachten.

Die Frohndienste

Sind am nützlichsten zum Acker- Feld- und Gartenbau zu gebrauchen: Worbey dieser kundliche Gebrechen und Säumsal verspüret wird, daß die Fröhner öffters umb 8. oder 9. Uhr erst an die Arbeit kommen, lange Mittag halten, und vor der Zeit wieder Feyerabend machen, also an der Arbeit nichts, oder wenig fort- und

nur

nur mit Umbsehen und Müßiggang den Tag hinbringen; Als sollen dieselbe hinfüro zwischen Ostern und Michaelis um 5. Uhr: zwischen Michaelis und Ostern aber um 7. Uhr an die Arbeit treten. Mittages von 11. bis um 12. Uhr rasten, und des Abends Sommers um 6. Uhr, Winters um 4. Uhr, von der Arbeit gelassen, und zu Vollbringung ihres richtigen Tagewercks angehalten werden.

Im übrigen ist der Unterthan, so viel möglichen (mit neuerlichen Aufflagen und Beschwerungen aber gäntzlich und allerdings) zu verschonen.

Endlich wie ein Beamter oder Rechnungsführer sich bey der Haußhaltung dem Ackerbau, Viehzucht, und sonsten zu verhalten habe, daß seiner Herrschafft Nutz und Bestes gesuchet und befördert werde, davon geben Johann Colerus in der Oeconomia. Desgleichen Joh. Wilh. Wuntsch in Memor. œcon. polit. pract. Item Caspar Jugelius und Christoph Hermann in ihren heraus gegebenen Haußhaltungs-Büchern, und andere mehr, ausführliche Nachricht. Gestalt denn unser Propos nicht ist, uns hierinn weitläufftig auffzuhalten, sondern bloß und allein von Rechnungs-Sachen zu tractiren und zu handeln.

CAPUT IX.

Von des Rechnungführers Besoldung.

Fürsten und Herren gedeyet es zu hohem Ruhm, wenn sie ihren Beamten und Bedienten austrägliche Besoldung machen und geben lassen, wovon sie nicht allein mit den Ihrigen sich ehrlich hindurch bringen, sondern auch etwas davon erübrigen, und beylegen können/ damit sie im Alter, oder nach ihrem Tod die Wittibe und Kinder nicht darben, Noth leiden, oder wohl gar nach Brod gehen dürffen.

Joh. Hermann. Stamm. in tract. de Servitut. personal. lib. 2. c. 19. n. 16.

Nullus enim est tam vilis mercenarius dietim operas suas locans, qui præter id, quod in se alendo impendit, nolit etiam mercedis partem superesse.

Menoch. de arbitrar. jud. quæst. cas. 514. n. 11.

Welches dann auch zweyerley Ursachen halber höchstnöthig ist:

Einmal damit sie lange bey ihrem Dienst bleiben, und nicht, wenn sie nun am besten erfahren sind, und nützlich gebraucht werden können, wegen der geringen Besoldung und Unterhalts, andere ihnen zu handen kommende Gelegenheiten (darum sie denn nicht zu verdencken sind) wovon sie ein mehrers haben können, annehmen, und sich vom vorigen Dienst abgeben, und man hernach erst angehende ungeübte Leute an ihre statt gebrauchen müssen.

Zum andern, damit sie auch umb so vielmehr aller Corruptelen, Geschencke, Gaben, Stehlens und Betrugs sich enthalten mögen.

Author. Anonym. von Besserung des *Justitz*-Wesens *pag. 16.*
Ossa in Consil. polit. Jurid. c. 6. p. 82. & cap. 8. p. 100.
Later. de Censu lib. 3. c. 16. n. 185. & 186.
Mynsing. in præfat. Cent. Observ. Cameral. præfix.
Naurath. de rationar. p. 393.

4 Und dahin ziehlet auch der Herr von Seckendorff, wenn er in den dritten Theil des Fürstenstaats im vierdten Capitel §. 7. also setzet:

Damit die Rechnungs-Bediente desto weniger Ursache zur Untreu haben, darzu manchen die Gelegenheit des in Händen habenden Fürstlichen Einkommens, und die Armuth verleitet, werden ihnen billig solche Besoldungen gemachet, auch ein und andere zuläßige Ergetzungen und zufällige Gebühren von dieser oder jener Verrichtung gestattet, daß sie damit nothdürfftig hinkommen können.

5 Wie nicht weniger Joh. Wilhelm Wuntsch in seinem Memorial. œconom. polit. pract. fol. 89. wenn er spricht:

Auff daß aber auch ein Herr nicht selbsten die Verwalter zu Dieben mache, so soll er nicht so gar kärglich und spärlich mit der Besoldung umgehen, sondern was Recht ist, und worauff einer sich behelffen kan, ihme reichen lassen, und bedencken, daß das Jahr lang, auch ein solcher Verwalter vor alles stehen und hafften, und mancher Pfützen die Augen austreten müsse. Ja wann die Diener so *salariret* werden, daß sie sich mit den Ihrigen ehrlich hinbringen können: So dürffen sie nicht stehlen.

6 Gestalt denn auch ein solcher Herr, der seinen Bedienten austrägliche und hinlängliche Besoldung gibt, dieselbe umb so vielmehr anstrengen kan, daß sie das ihrige thun und verrichten, wozu sie angenommen worden, oder da sie untreu und nachläßig erfunden werden, hat er sie desto schärffer anzusehen und zu bestraffen.

7 Wenn aber ein Beamter und Rechnungsführer Jahr aus Jahr ein mit der Armuth ringen, sich ängstigen und bekümmern muß, wie er mit den Seinigen sich erhalten und hindurch bringen wolle: So gehet viele Zeit vorbey, daß er auff der Herrschafft Nutzen und Frommen nicht allewege so intent seyn kan, als es wohl die Nothdurfft erfordert:

Georg. Gumpelzhaimer. in Dissert. de politico §. 89. pag. 109. & 110.

8 Und daher begibt es sich offte, wenn die Besoldungen gar zu sehr beschnitten werden, daß mancher sich auff die schlimme Seite leget, die Herrschafft bestiehlet, vervortheilet und betrieget, ein X. vor ein V. machet, und allerhand lose Practicken vornimmt, wodurch zehenmal mehr zu scheitern gehet, als man dem Diener zum vergnüglichen Auskommen hätte geben dürffen.

Hinge-

Hingegen verbindet eine ehrliche und hinlängliche Besoldung einen Diener um so vielmehr, daß er seinem Herrn treu und redlich unter Augen gehe, dessen Nutzen, äusersten Vermögen nach, suche und schaffe, auch sein Amt desto hurtiger und fleißiger verrichte, nach dem alten Sprichwort: 9

Getreuer Herr, Getreuer Knecht.

Besold. in Thes. pract. voc. Lehenmann.

Welches in Wahrheit der löbliche Käyser Augustus sehr wohl consideriret, der in Ansehung dessen, auff Einrathen des klugen Mœcenatis, zu allererst unter den Römern, denen, so öffentliche Aemter bedienet, gewisse und austrägliche Salaria constituiret. 10

Dion. Cassius lib. 53. Hist. Rom.

Gryphiander in Oeconom. Legal. lib. 1. cap. 16. n. 109.

Worinnen ihm auch Pescennius Niger und Alexander Severus rühmlich nachgefolget, wie Ælianus Spartianus und Ælius Lampridius bezeugen. 11

Menoch. de A. I. Q. lib. 2. cas. 514. n. 2.

Myler. ab Ehrenbach *in Hyparchol. cap. 13. §. 4. n. 7.*

Und der Käyser Justinianus meldet in Nov. 128. cap. 4. von sich selbst, daß er zu desto besserm Auskommen der Diener jährlich grosse Kosten von dem Seinigen auffgewendet habe. 12

Gestalt denn auch die Billigkeit des Lohns und der Besoldung 13
(MERCES proprie ad Mechanicos aliosque illiberales artifices pertinet L. 26. §. *ult. Mand.* Quia illi operas suas locant *pr. Inst. de Locat.* STIPENDIUM ad Milites, SALARIUM vero propter dignitatem ad liberalium artium & honestiorum officiorum functiones, quia probitas animi & intellectus locari non possunt. *Moz. tit. de accident. Locat. n. 44. Gryphiand. in œconom. legal. lib. 1. cap. 16. num. 106.*) nicht allein denen Geist- und Weltlichen Rechten

c. charitatem in fin. quæst. 2. ibi justum est ut consequantur stipendium, qui pro tempore suum commodare reperiuntur obsequium.

c. cum ex officiis §. nos igitur in fin. de Rescript.

c. audivimus. de Simonia.

c. exstirpanda & c. cum secundum X. de præbend.

c. 1. vers. circa tertium Extr. de privileg.

c. 1. de sepult. Clement. 2. eod. tit.

L. 1. §. 3. ff. de extraord. cognit.

L. 16. §. 1. ff. de aliment. Legat.

L. 4. ff. de Decret. ab ordin. faciend.

L. 51. §. 6. ff. pro Socio.

L. 7. l. 56. ff. mandati.

L. 1. L. 15. C. eod.

tot. tit. C. de præbend. Salar.
Luc. de Penna in L. in Sacris. in fin. C. de prox. Sacr. ſcrin.
Florez. Diez. Men. quæſt. forenſ. c. 8. n. 6.
Anton. Freudenb. de Reſcript. morat. concl. 67. n. 66. Lit. LLL.
Beſold. de Conſiliar. c. 11. n. 28.
Joan Langlæ. lib. 6. Semeſt. c. 1. fol. 265.
Menoch. de arbit. I. Q. caſ. 514.
Gryphiander in œconom. Legal. lib. 1. cap. 16. n. 108. & 109.
Speidel. in Spec. Jur. &
Beſold. in Theſ. pract. voc. Beſoldung.
Fritſch. de peccat. Princ. concl. 42. §. 1.
Naurath. de Rationar. pag. 86. & 393. & ſeqq.

14 Sondern auch in heiliger Göttlicher Schrifft fundiret iſt.
Deut. c. 25. v. 4.
Matth. c. 10. v. 10. & c. 20.
Luc. c. 10. v. 7.
1. Corinth. 9. v. 9.
1. Timoth. 5. v. 18.

15 Et æquum ſane eſt, ut illis, qui ſua negligere & publico vacare coguntur, ex publico quoque certum & competens ſalarium conſtituatur, ne cum ſuis egeant.
Franciſc. Stypmann. de Referend. c. 8. n. 31.
VValther. de ſtatu & privileg. DD. c. 5. § 47. q. 28.

16 Abhorrent enim Leges ſine præmio homines laborioſis officiis præfici.
§. ſi quis autem Authent. de Judic.

17 Et improbus ille labor eſt, quem præmia nulla ſequuntur.
Claud. Prateg lib. 5. reg. jur. tit. 7. cap. 1.

18 Sothane Beſoldungen aber werden billig von den Fructibus Jurisdictionis, auch andern Intraden und Einkünfften der Herrſchafft genommen, und ſind wieder das Herkommen denen Unterthanen neuerlich nicht auffzubürden.
Garſias de Expenſ. cap. 20. n. 13. & c. 21. n. 20.
Ruding. cent. 2. obſerv. 3.
Speidel. in Spec. Jur. voc. Beſoldung.
Speckhan. cent. 3 claſſ. 3. quæſt. 21. n. 7.
Munoz de Eſcobar. de ratiocin. cap. 27. n. 4.
Knich. de veſtit. pact. part. 2. cap. 1. n. 140. & ſeqq. ibique alleg. DD.
Oldekop. tit. 2. Crim. Obſ. cap. 2. n. 9. in fin.

19 (Alicubi tamen ſubditi tantum contribuunt, quantum ad ſuſtentandos Salariarios ſufficit, ut olim factum.
L. annonas. 15. C. de Erog. milit.

Et hodie

Et hodie obtinet in salariis Cameræ Spirensis a Statibus Imperii collatis. 20

Denais. J. Cam. tit. 56. §. 1.

Quo pertinet Constitutio, ut litigantes salaria Assessoribus præstent: 21

in c. statutum §. insuper de Rescript. in 6.

Ummius disp. ad Process. 2. n. 14.

Gryphiander in œcon. leg. lib. 1. cap. 16. n. 101.

Sondern vielmehr die Anstalt zu machen, daß die Diener solche zu rechter Zeit erlangen. 22

L. 6. c. de profess.

Francisc. Stypman. de Referend. c. 8. n. 34.

VValther. de Statu & privileg. D D. cap. 3. §. 42. quæst. 23.

Der Spathe in der Secretariat-Kunst *p. 1. c. 15.*

Nicht aber, wie an theils Orten zu geschehen pfleget, von einer Zeit zur andern damit vergeblich auffgehalten, oder wohl gar zurück gesetzet, ihnen leere und auff langweilige Hoffnung hinaus gespielte Rest-Zettel gegeben, oder wenn es ja endlich noch in etwas zur Bezahlung kommet, unter ein und andern nichtigen Vorwand bald dieses bald jenes decurtiret und abgezogen werde. 23

L. 5. §. 2. C. de necess. serv. hered. instit.

L. fin. C. de alluv.

Theodor. Reincking. Bibl. polit. lib. 2. axiom. 93.

Freudenb. de Rescript. moral. tit. 7. concl. 44. n. 42.

Fritsch. de peccat. princ. concl. 42. per tot.

So gar, daß mancher rechtschaffener Diener offt seuffzen und klagen muß: 24

Contrivi misere miser tot annos
Gustando mala, gratias agendo,
Sperando, ingenueque serviendo.
Tantorum mihi præmium laborum
Sunt SAPERE atque POENITERE.

Und mit jenen Engelländern sagen: 25

Vitam, animas, operam, sumptus impendimus Aulæ.
Præmia pro meritis quæ retributa putas?
Aula dedit nobis RESCRIPTA NOTATA PAPYRO
Et sine mente sonos, & sine corde manus.

Durus de Pasculo in aulic. polit. reg. 349. & 350.

Uber welche Unbilligkeit der vortreffliche Fuldische Cantzlar Herr D. Wilhelm Ignatius Schütz in seinem anno 1661. heraus gegebenen Reflexionibus politico-Consolatoriis cap. 6. pag. 235. auch diese nachdenckliche Worte führet, wenn er spricht: 26

Es ist fast ungemein worden, daß die Bedienten nicht allein mit einer schlechten Bestallung versehen, sondern auch damit noch lange

 auffge-

auff gehalten werden. Warlich dieses ist eine tieff zu Hertzen gehende Sache, wann ein ehrlicher Mann Tag und Nacht angestrenget wird, und gleichwol nach Verfliessung der gewöhnlichen Zahl-Zeiten, erst zu gewarten hat, daß er entweder gar abgewiesen / oder einen guten Theil denen Partiten-Machern hinterlassen, und manchmal deswegen Schulden machen muß.

Et paulo post pag. 236.

27 Wenn auch gleich den Bedienten ansehnliche Bestallungen *denominiret* und damit gleichsam gantze Küh-Häute überschrieben werden: so ist doch, wenn es zum Einnehmen kömmt, eine Nußschale groß genug darzu; alleine weil ein jeder Arbeiter seines Lohns werth ist: So kan nicht fehlen, GOTT muß endlich ein Einsehen haben, wo man einem armen Diener das Seinige widerrechtlich vorenthält, und nicht zukommen lässet. Es entstehet auch gemeiniglich hieraus nichts gutes, dann manchmahl ein sonst treu- und auffrichtiger Diener entweder aus Noth, oder Ungedult, sich anderweits vergreifft oder *corrumpiren* lässet, woran er bey richtiger Bezahlung des ihm versprochenen *Salarii* nicht gedacht hätte. rc.

28 Wiewol ein Herr, der auff Renomée siehet, ihm solches nicht nachsagen, vielweniger es dahin kommen lassen wird, daß ihm selbst zum höchsten Despect seine treue Diener aus Noth und Dürfftigkeit ihre Chargen verlassen, und zu männiglichen Hohn und Spott andere disreputirliche Mittel an die Hand nehmen müssen. Sintemahl durch sothanes üble tractament der Diener, andere qualificirte Subjecta abgeschrecket, ihr Vaterland verlassen, und frembde Herren-Dienste suchen, oder wol gar vom Hofe entfernet, ein privat-Leben anzustellen genöthiget werden dürfften, dort mit dem Seneca in Thyeste act. 2. in chor. vers. 931. & seqq. sagende:

29 Stet quicunque volet potens;
Aulæ culmine lubrico
Me dulcis saturet quies
Obscuro positus loco,
Levi perfruitur otio
Nullis nota quietibus.
Sic cum transierint mihi
Nullo cum strepitu dies,
Plebejus moriar Senex.
Illi mors gravis incubat
Quod notus nimis omnibus,
Ignotus moritur sibi &c.

Und

Und ein Herr solches um so vielmehr zu beobachten, weil die Hemm- und Vorenthaltung des verdienten Lohns eine von den vier Haupt-Sünden ist, welche zu GOtt in Himmel schreyen. 30

Hartm. Pistor. lib. quæst. jur. 8.

Besold. p. 2. Consil. 66. n. 19. 20. & seqq.

Fritsch. de peccat. princ. concl. 42. §. 2.

Wann und zu welcher Zeit aber die Besoldung denen Beamten, Bedienten und Rechnungsführern zu reichen, davon sind unterschiedliche Meynungen. Etliche wollen, daß solche Auszahlung strack im Anfang des Jahrs, andere aber allererst nach Verfliessung desselben. 31

L. 1. C. de principib.

Bart. in L. 1. §. Divus ff. de variis & extraord. cognit.

Cagnol. in L. diem functo ff. de off. Assess. n. 123.

Card. Tuscus concl. 10. Lit. S.

Theils alle halbe Jahr. 32

L. 1. §. 4. ff. de Migrando.

Brunnemann. ad L. per hanc C. de Advoc. divers. jud. §. 4. Ed. vet.

Andere aber alle Quartale und Viertel Jahre geschehen solle. 33

Gryphiander in œconom. legal. c. 16. n. 152.

Welche letztere Meynung auch die beste und üblichste ist, indem auff solche 34
masse ein Bedienter sein Hauswesen desto füglicher einrichten, den benöthigten Unterhalt mit Rath herbey schaffen, und sich dessen mit gutem Nutz und Vortheil gebrauchen kan. Wiewol was die Auszahlung betrifft, man sich billig nach eines 35
jeden Orts Observantz zu richten hat.

Specul. tit. de Salar. §. 3. n. 15.

SALARIUM dictum volunt a Sale, eo quod olim Salaria Togatis sicut stipendia militibus in annona præberentur. Ut sic Salis nomine comprehendantur omnia fere edulia, quæ absque sale percipi aut conservari nequeunt.

Matth. c. 5. vers. 13.

Marc. c. 9. v. 49. & 50.

Ita Salaria in L. 6. C. de Prof. & Med. Annonaria Commoda dicuntur in L. 9. C. eod. Forcat. in pen. jur. civil. Unde Cornut in Pers. Salarium interpretatur Victum unius diei, ex quo percipiens se alere & sustentare possit. Goth. in L. 4. §. 1. de Decret. ab Ord. Quod a domesticis rationibus Romani, qui singulis mensibus servis suis certum dimensum annonæ ad victum appendebant, ad publicas quoque functiones traductum videtur, sed ita, ut assignatio annonæ pro toto anno fieret. 36

Est itaque Salarium præstatio annua, quæ alicui sui tuendi exhibendique causa præbetur.

L. ult. ff. de in rem vers.
L. 8. § si in singulos ff. de trans.
L. ult. in fin. de O. & A.
L. 19 §. ult ff. de ann. Leg.

38 In recompensationem certi alicujus officii vel artificii.

L. 16. §. 1. ff. de alim. præst.
L. 4. ff. de Decret. ab ord.
L. 51. §. Item Papin. ff. pro Socio.
L. 7. L. 56. §. Salarium ff. mandati.
L. 1. L. 18. C. eod.
L. 4. ff. de off. Assess.
Richt. p. 4. cons. 42. n. 340. vol. 1.

39 Inde dictus Salariarius, qui Salario fruitur.

L. 10. §. item Labeo ff. mandat.

40 Vulgo Salariatum (einen besoldeten Diener) vocant:

Gryph. in Oeconom. Legal. lib. 1. c. 16. n. 105.

41 Besoldung hat den Nahmen von dem alten Wort Sold, Unterhalt, Gebührniß.

Francisc. Stypman. de Salar. Cleric. c. 2. n. 33.

42 Dicitur quoque Hevinge a heven oder heben, quod est capere.

Dn. Georg. Matthias Marckquart, J. V. Doctorand. in disput. sua inaug. de JURE SALARIORUM. VVitteb. Anno 1677. publice habita thes. 3.

43 Es ist aber kein Herr schuldig, solche vor heraus zu geben, massen denn auch einem Diener die Arbeit hernach viel sauer und schwerer ankömt, wenn er die Besoldung vorher auffgehoben und verzehret hat, als wenn er sie biß zu gewöhnlicher und betagten Zeit stehen lässet.

Der Spathe in der Secretariat-Kunst *part. 1. c. 15.*

44 Und wird dieselbe nicht allein billig denen Dienern vor voll gereichet, welche ihre Dienste würcklich leisten und verrichten, sondern auch denjenigen, so etwan durch Krieg, Pestilentz und andere Zufälle daran verhindert werden.

Juxta l. 13. in pr. ff. de ann. Leg.
L. 38. pr. & §. 1. ff. Locat.
Decius Cons. 70. n. 6.
Sixtin. Cons. 14. n. 11. vol. 3.
Gail. lib. 1. obs. 44. n. 13.

45 Oder aber Kranckheit halber es nicht können:

2. Maccab. c. 8. v. 28. & 30.
c. pontifex 7. quæst. 1.

Specul.

Specul. tit. de Salar. §. 3. n. 8. & 9.
Covarruv. lib. 3. var. Resol. 14.
Gail. lib. 1. obs. 44.
Mynsing. lib. 3. obs. 8. n. ult.
Gerard. de Maynard. lib. 3. Decis. Tholos. Decis. 13.
Tuscus concl. 7. n. 22. lit. S.
Limnæus J. P. lib. 8. c. 3. n. 29.
Stypman. de Referend. c. 8. n. 36.

Infirmitas enim casus fortuitus est, quem nemo vitare potest. 46

L. 13. §. 7. ff. de Excus. tut.
L. 5. §. 4. ff. Commod.

Et servire intelliguntur etiam hi, qui cupientes servire propter adversam valetudinem impediuntur. 47

L. 4. §. 5. ff. de stat. lib.

Weil zumal die meisten Kranckheiten von der vielen Mühe, Brast und Beschwerung, welche ein Diener bey seiner Verrichtung auff dem Hals hat und ausstehen muß, herrühren und ihren Ursprung haben. 48

Francisc. Stypman. de Referendar. cap. 8. n. 37. & 38.

Humanitatis proinde & vicissitudinis rerum humanarum non bene sunt memores illi, qui afflictos in valetudine remotione ab officio, aut diminutione salarii ulterius inhumanissime aggravare student. 49

QUI STAT, VIDEAT, NE CADAT. NAM QUOD HODIE MIHI, CRAS TIBI OBVENIRE POTERIT.

VValther. de stat. & priv. Doctor. cap. 8. §. 44. quæst. 26.

Præsertim afflictis non nova addenda sit afflictio. 50

Eccles. c. 4. v. 3.
§. quod vis fluminis 21. Inst. de Rer. divis.
L. Divus 14. ff. de off. præsid.
L. navis onustæ 4. §. cum autem ff. ad. L. Rhod. de jact.
L. 9. §. fin. ff. ad Pomp. de parricid.
L. 28. C. de Episcop. audient.
Authent. Navigia. C. de Furt.
L. 23. C. de pœn.
c. cum percussio 7. q. 1.
c. ex parte X. de ægrot.
Text. in c. & sic. 4. §. fin. X. de Judice.
Gail. lib. 1. obs. 18. n. 5.

Jedoch wird erfordert, daß die Kranckheit also bewand und beschaffen sey, daß einer deßwegen unmüglich sein Amt verrichten könne. 51

Juxta

Juxta L. 1. §. 7. ff. de Ædilit. Ædict.
L. 60. ff. de Re Jud.

52 Nam morbus ex crapula contractus, vel levis febricula a consueto officio non excusant.

Gloss. in c. placuit dist. 18.

53 Ferner gebühret auch solche Besoldung denen Abwesenden, und in Herrschaffts-Sachen Verschickten.

L. si longius 18. in pr. ff. de Judic.
L. 36. & seqq. ff. ex quib. caus. majores.
Tuscus concl. 8. n. 7.
Munnoz de Escobar. in tr. de Ratiocin. c. 27. n. 21.
Gryph. in Oeconom. Legal. lib. 1. c. 16. n. 145.

54 Insonderheit aber den alten abgelebten Dienern, welchen ein Herr billig die Hand beyzuhalten schuldig, nicht aber gleich den alten Pferden und Hunden, wenn sie keine Dienste mehr thun können, strack abschaffen oder dieselbe hülffloß lassen solle, damit er sich nicht mit dem schändlichen Laster der Undanckbarkeit besudele.

c. quamvis triste 8. q. 1.
L. 1. §. 13. ff. de var. & extraord. cognit.
Naurath. de ratiocinar. p. 90.
Stypman. de Referendar. c. 8. n. 39. & seqq.
Fritsch. de peccat. princ. concl. 41. & 42.

55 Senectus siquidem per se morbus est.

Cic. in Orat. de Q. Mutio.
Vultej. 1. Cons. 29. n. 61.
Barbos. in Thes. loc. commun. lib. 17. cap. 18. axiom. 3.

56 Venerabilis tamen semper & ubique habita.

L. semper 5. in pr. ff. de Jur. Immunit.
L. 1. ff. de alb. scribend.
L. fin. C. de Tyron.
Natta tom. 1. Cons. 195. n. 4.

57 Inmassen denn solchen emeritis in ihrem Alter nicht allein Ruhe zu lassen, sondern sie auch mit einer austräglichen jährlichen Provision und Gnaden-Besoldung dergestalt zu bedencken sind, daß sie mit den Ihrigen keinen Mangel leiden dürffen.

Arg. l. Lucilius. ibi: veteranis in præmium assignatis ff. de Evict.
Speckhan. cent. 2. quæst. 10.
Gutier. lib. 1. pract. quæst.
Walther. de Stat. & Priv. Doctor. cap. 8. §. 43. q. 25.
Stypman. de Referend. c. 8. n. 42.
Myler. ab Ehrenbach in hyparchol. cap. 21. §. 7. n. 17.

Ja

Ja wenn auch gleich ein Herr rechtmäßiger weise wieder seinen Diener einer Ubelthat, oder andern Ursachen halber inquiriren liesse: So gebühret ihm doch die Besoldung so lange, als er würcklich in Diensten gewesen. 58

Speidel. in Spec. Jur. voc. **Besoldung.**

Steph. Grat. discept. for. 248. n. 16.

Wie nicht weniger demjenigen, welchen die Herrschafft selbst gehindert, oder nichts zu verrichten gegeben, er aber doch gleichwohl allezeit parat seyn, und auf Ordre und Befehl warten müssen, zumahl wenn ihm die Bestallung nicht aufgekündiget worden. 59

L. 19. §. 9. ff. locat.

Tib. Decian. cons. 70.

Richter. Cons. 162. n. 11. & 12. vol. 2.

Und ob schon des Salarii halber kein gewisses Quantum constituiret, exprimiret oder bedungen wäre, daß es schiene, man könte mit Fug und Recht nichts fordern. 60

Juxta L. 5. §. 3. ff. mandat. vel contr.

Sondern nach den alten Sprichwort es heissen dürffte: 61

Wer auf Gnade dienet, dem wird mit Barmhertzigkeit gelohnet.

Moller. p. 1. constit. Sax. 28. n. 8.

Gryph. in œcon. Legal. lib. 1. c. 16. n. 115.

So ist doch der Richter, wenn es zur Klage kömmet, in Ansehung der geleisteten Dienste, schuldig, ex officio ein gewisses zur jährlichen Besoldung zu arbitriren und zuerkennen. 62

Schneidevvin. in Comment. ad Instit. lib. 1. tit. 22. §. finales n. 6.

Antonellus de tempor. Legal. lib. 1. cap. 32. n. 13. & 15.

Richt. part. 2. vol. 1. Cons. 17. n. 36. & seqq.

Steph. Gratian. discept. for. 257. n. 4.

Gryph. d. tr. & cap. n. 114.

Und zwar so viel als andern dergleichen Dienern jährlich pfleget gereichet zu werden. 63

Paris de Puteo de syndicat. in verb. Salarium vers. si officialis n. 16.

Gail. lib. 2. observ. 23. in fin.

Brunnemann. ad L. 13. §. fin. ff. locat. n. 30.

Perez ad Cod. tit. de præbend. Salar. n. 10.

Gosvvin. ab **Esbach** *in not. ad Carpz. J. P. part. 1. pag. 169. n. 5.*

Käme es auch endlich darzu, daß der Herr stürbe, so sind doch dessen Erben die versprochene Besoldungen abzustatten und zu bezahlen schuldig. 64

Petr. Gregor. Tholos. lib. 7. de Rep. c. 12. n. 1.

Carpzov. Dec. 88. n. 16.

Imgleichen wenn ein Beamter oder Rechnungsführer in währendem Jahr, oder vor Ausgang desselben mit Tode abgehet, gebühret der Wittiben, den Kindern oder andern Erben die vollständige Jahrs-Besoldung. 65

Arg. L. 4. ff. de offic. Assess.
L. 15. C. de Advoc. div. jud.
L. 19 ff. Locat.
And. Rauchbar. p. 1. quæst. 25. per tot.
Petr. Ærod. rer. jud. tit. 9. lib. 4. c. 4.
Jacob. Schultes pract. quæst. lib. 1. q. 4.
Tuscus concl. 8. lit. 5.
Munnoz de Escobar c. 27. n. 21.
Gryph. in œcon. leg. lib. 1. c. 16 n. 149.

66 Jedoch ist dieses allein dahin zu restringiren, wenn ein Herr mit solchen Dienern auf ein gantzes Jahr contrahiret hat. Sonsten aber, und wenn nur auf Quartale oder Monathe gehandelt worden, gehöret ihm ein mehrers nicht, als das Quartal oder der Monath austräget.

Jason in L. 4. ff. de off. Assess. n. 38. vers. tene communem.
Brunneman. ad. d. l. n. 4.
Salicet. in l. 19. §. 10. ff. locat. conduct. n. 4.
Gosvrin. ab Esbach *in not. ad Carpz. J. P. part. 2. Const. 5. p. 292.*

67 Wiewohl man hierin billich den üblichen Gebrauch eines jedweden Orts anzusehen, und sich darnach zu richten hat.

Stephan. Grat. discept. for. 257 n. 36. & seqq.
Marquart. de Jure Commerc. pag. 859.

68 Also auch wenn ein Herr vor Ausgang des Jahrs einen Beamten und Rechnungsführer, ohne Ursache abschaffen und licentiren wolte, so wäre er vermöge der Rechte schuldig, demselben die vollständige Jahrs-Bezahlung zu bezahlen.

Juxta Carpz. p. 3. decis. 264. per tot.

69 Allwo er folgends Præjudicium, welches die löbliche Juristen-Facultät zu Leipzig Johann Steiningern zu Eißleben im Octobr. anno 1646. dißfalls ertheilet, anführet, also lautend:

Hat *Anno* **1630. im** *Octob.* **Georg Fischer zu Quenstadt euch zu einem Amtschreiber im Closter und Amt Walbeck auf ein Jahr lang angenommen, darüber eine schrifftliche Bestallung unter seiner Hand und Siegel ausgeantwortet, wogegen ihr euch ihme mit einem Eyd verbindlichen gemachet, auch durch euren Vetter** D. P. R. **bürgliche** *Caution* **bestellet / es ist aber bemeldter Fischer mit Reichung desjenigen, dazu er sich verpflichtet, an seinem Ort, dem** *Contract* **nicht nachkommen, sondern hat auch endlichen noch lange vor der Jahrs-Zeit die Bestallung aufgesaget, darob ihr euch beschweret,** *commission* **ausgebracht, und die Sache mit ihm so lange getrieben, biß er endlich darauf Todes verfahren. Es wollen sich aber nunmehr dessen Erben zu nichts verstehen, noch euch die Jahres-Besoldung nebenst**

nebenst der rückständigen Kost, und andern verursachten Schäden und Unkosten abstatten, deswegen ihr zu eurem Befügnüß *informiret* zu seyn begehret. Ob nun wohl einem jedweden nachgelassen, seine Diener auch ohne Ursach zu beurlauben, und ihres Dienstes zu erlassen. Dennoch aber und dieweil solches in dem Fall, wenn die Bestallung auf eine gewisse Zeit gerichtet, einen Abfall gewinnet, Fischer auch eurem Andeuten nach, gantz keine Ursach euch vor der Zeit hinwiederum zu *licentiren*, vorwenden können. So seynd nunmehr seine Erben vorerwehnter Bestallung nochmals nachzukommen, und die jährige Besoldung euch vollständig abzustatten, so wohl wegen der Kost sich mit euch abzufinden schuldig. Würdet ihr nun auch die angegebene Unkosten und Schäden, allermassen euch zu thun oblieget, bescheinigen, und die Fischerische Erben mit ihrer Nothdurfft darauf vernommen werden, so ergienge, ob und wie viel sie euch deswegen zu entrichten schuldig, was recht ist. V. R. W.

Und sind im übrigen der Bedienten Salaria dergestalt in Rechten privilegiret, daß sie I. in concursu Dreditorum ein Vorzugs-Recht vor andere Gläubiger haben. 70

Carpzov. part. 3. Dec. 278. per tot.
Et in Asyl. debit. thes. 48.
Richt. part. 2. Consf. 162. n. 3.

Advocatorum vero Salaria non gaudent jure prælationis. 71

Finckelthaus. obs. pract. 98. q. 1.
Martin. in Comment. Forens. Sax. tit. 42. §. 5. n. 31.

Nisi ex consuetudine. 72

Mev. ad Jus Lubec. pag. 423.

II. Können sie mit Arrest nicht beschlagen werden, als nur in subsidium, wenn sonst gantz keine andere Zahlungs-Mittel vorhanden und zu erlangen. 73

L. commodis 40. ff. de Judic.
L. Stipendia 3. C. de Execut. rei Jud.
Coler. de process. exec. part. 2. cap. 3. n. 144. & seqq.
Berlich. p. 1. concl. 74. n. 36.
Carpzov. J. P. F. Const. 20. def. 32. & in process. tit. 21. art. 2. §. 6. n. 31. & seqq.
Mev. part. 8. Dec. 271. & Dec. 430.
Gosvvin. ab Esbach *in not. ad Carpzov. J. P. F. part. 1. Const. 29. p. 208. def. 32.*

III. Sind sie auch von den Steuren und andern extraordinari-Auflagen befreyet. 74

Gloss. in L. honorem 10. ff. de mun. & honor.

Mynsing. Decad. 15. respons. 1. n. 36.
Mund. Cons. 6. n. 313.
Struv. in Syntagm. Jurispr. Exerc. 50. thes. 90.

75 Nam Salaria juxta præscriptum Divinum.

Ecclesiast. c. 43.
Ezech. c. 44.
Matth. 10.
Luc. 10.

ad necessariam sustentationem Ministris porriguntur, quibus non lucrum exercent, sed se suosque misere sustentant & alunt.

L. non omne 5. in pr. ff. de pen. Leg.
Mundius de mun. & honor. c. 6. n. 313.

76 Ideoque cum hæc necessaria corpori ipsis non subtrahenda, merito contributionibus & muneribus excidunt.

L. suo victu 18. L. pen. ff. de Oper. libert.
C. non mediocriter de consecrat. dist. 5.
Regner. Sixtin. lib. 2. de Regal. cap. 14. n. 91. & seqq.
Thomat. de Collect. §. exposuimus n. 11.

77 Jedoch hat dieses seinen Abfall, wenn sie mit ihrer Besoldung ein und andern Gewinn treiben, denn auf solche Masse müsten sie, nicht so wohl in Ansehung der Besoldung, als des ihnen daher zuwachsenden Lucri und Profits halber, ein gewisses zur Steuer davon erlegen.

Petr. Gregor. Tholos. lib. 3. de Rep. c. 4. n. 3.
Besold. de ærario cap. 4. vers. 14. in princ.
Mundius dict. tr. de munere & honor. cap. 6. n. 313. & 317.
Vid. **Fürstl. Sächs. Steuer-Ordnung, und deswegen ergangenes Ausschreiben** *de dato* **Coburg den 23. Tag** *Octobr. Anno 1595. tit.* **Räthe und Diener zu Hof.**

78 Endlich und zum IV. wird in causa Salariorum summarie, und auf Vorzeigung der Original Dienst-Verschreib- und Bestallungen executive verfahren.

Moller. lib. 4. Semest. c. 6. n. 2.
Stamm. de Servitut. person. lib. 2. c. 7. n. 1. & seqq.
Webner. obs. pract. v. Expensen. p. 101.
Gail. lib. 1. observ. 44. n. 5. & 6.
Ruding. Cent. 2. obs. 3. v. **Dienstgeld.**
Reyher. in Thes. pr. Voc. Salarium in addit. pag. 1085.
Carpzov. in proc. Jur. tit. 1. art. 1. n. 51.
Martini in Comment. forens. Sax. pag. 23.
Naurath. de rationar. pag. 397.

Was

Was aber dißfals vor eine Action anzustellen, und wie darwieder zu excipiren, lehren 79

Schneidevvin. in Comment. ad Instit. lib. 3. tit. 22. n. 8.

Walther. de Stat. & privileg. Doct. c. 19. §. 142.

Wesenb. in paratit. ad L. 1. ff. de extraord. cognit.

Berlich. part. 1. concl. 9. n. 76.

Carpzov. J. P. F. part. 1. const. 1. def. 24. & Lib. 3. Resp. 1. n. 15.

Gryph. in œcon. leg. lib. 1. c. 16. n. 107.

Ferner das Quantum betreffend, was und wie viele einem Beamten und Rechnungsführer jährlich zu reichen, davon kan keine gewisse Norm und Regel gesetzet werden, sondern nachdem die Person, Mühe, Arbeit und Verrichtung, ja auch der Herren Freygebigkeit, oder Sparsamkeit ist, werden die Besoldungen entweder höher oder geringer eingerichtet und gemachet. 80

Juxta Gloss. in L. argentarius ff. de Edend.

L. in nomine C. de Offic. Præfect. Præt. Afr.

Felin. in c. 1. n. 9. de Simon.

Gomez in compend. utriusque signat. pag. 318. vers. sed istud, de Esculent.

Menoch. de A. J. Q. cas. 223. & cas. 514. n. 16.

Der Spathe in der Secretariat-Kunst *p. 1. c. 15.*

Jedoch ist billich, daß demjenigen, welcher vieles zu verrichten hat, auch viel zur Besoldung deputiret und gereichet werde. 81

Stamm. de servit. person. lib. 2 cap. 10. per tot.

Fritsch. Consil. 4. n. 173. & 192.

Wiewohl solches heut zu Tage nicht aller Orten erfolgen will, indem zwar theils Herren einen Diener mit zwey, drey auch wohl mehr Diensten belegen, aber nur einfache Besoldung geben. 82

Laudatus Fritsch. in tr. de peccat. princ. concl. 42. §. 2.

Worin sie doch ihre eigene Wiederfahrt thun: Denn wenn sie vermeynen in diesem etwas zu menagiren, leiden sie in jenem um so viel mehr Schaden, weil zumal selten ein berechneter Dienst gefunden wird, der, wenn er anders recht und wie es sich gebühret, beobachtet werden soll, nicht eine eigene Person erfordere Und daher ist unmüglich, daß ein Subjectum allein, wie geschickt es auch sey, so vielen, unterschiedlichen, schweren und offt wieder einander lauffenden Rechnungs-Geschäfften mit solchem accuraten Fleiß, Emsigkeit und Sorgfalt, wie es seine Pflicht erfodert, vorstehen und verwalten könne: Denn **ein Mensch ist ein Mensch**, und vermag nicht auf einmal an unterschiedlichen Orten zugleich zu seyn, sondern wenn er schon in einem munter und hurtig ist, so bleibet doch das andere indes liegen, oder es gehet gemeiniglich damit gar langsam, laulicht und schläfferich her. 83

Welches auch der weise Heyde Plato wohl angemercket, der in seinem Buch von den Gesetzen (Dial. 8.) anführet, daß des Menschen Natur gantz zuwieder, und 84

fast

faſt unmüglich ſeye, zwey ſchwere Verrichtungen zugleich zu übernehmen und auszuſtehen.

85 Imo juxta Reſponſum Ulpiani in L. ille a quo 13. §. tempeſtivum 4. ff. ad S.C. Trebellian. NEMO TRIPLICI OFFICIO FUNGI POTEST.

86 Idem reſcripſit Imperator Juſtinianus, quando ait:

„Nec ſit conceſſum cuiquam, duobus Magiſtratibus adſidere & „utriusque Judicii curam peragere. (Neque enim facile creden„dum eſt etiam duabus neceſſariis rebus unum ſufficere. Nam „cum uni Judicio adfuerit, alteri abſtrahi neceſſe eſt. Sicque nulli „eorum idoneum in totum inveniri.) Sed altera Adſeſſione penitus „remota, unius Magiſtratus eſſe contentum Judicio.

In L. nemo 14. §. Nec ſit C. de Adſeſſ.

87 Simile Reſponſum habemus in L. ſi plures in pr. ibi.

NAM DIFFICILE EST, UT UNUS HOMO DUORUM VICEM SUSTINEAT.

ff. de pact.

Et L. fin ibi: NE CUM AD UTRUMQUE FESTINAT, NEUTRUM BENE PERAGAT.

C. de Aſſeſſ.
Can. 1. diſt. 89.
Maſtrill. de Magiſtr. lib. 3. c. 11. n. 18.
Knipſchild. de civit. Imper. lib. 5. c. 1. n. 27.
Melch. Junius polit. quæſt. 22. lib. 1.
Carpzov. p. 2. Deciſ. 194. n. 5. & 6.
Myler. ab Ehrenbach *in hyparchol. c. 6. § 26.*

88 Und hieher gehöret ebenmäßig, was vor wolgedachter Herr D. Wilhelm Ignatius Schütz in ſeinen angezogenen Reflex. polit. conſol. cap. 6. §. pag. 238. ferner ſchreibet, nemlich: Einem Diener iſt es nicht eine geringe Beſchwerung, wenn er in vielen und unterſchiedlichen Verrichtungen employret und gebrauchet wird, unerachtet mannigmahl ſolche ſeiner Profeſſion nicht ſeyn, contra id, quod vere dicitur, PLURIBUS INTENTUS MINOR EST AD SINGULA SENSUS. Miniſtri ſane variis negotiis diſtracti raro excellere poſſunt. Sed quid hodie in Germania fiat, in aperto eſt: Sicuti enim Nobiles unum eundemq; equum modo ad plauſtrum aut eſſedum adjungunt, modo ad itinera facienda adornant, modo ad bellorum pericula armant & equis ſuis tanquam DELPHICO GLADIO utuntur (gebrauchen ſie zu beyden Sätteln) ita Principes eligunt, amant, conducuntque operam Miniſtrorum in omnibus, quæ ſeſe objiciunt, rebus, ut cauſas agant, lites tractent, rationibus præſint, arma ſciant, Conſtitutiones Imperii exerceant.

Oratores

Oratores & Legatos agant. Imo Medicum, Mathematicum, Opificem simul repræsentent. Diese und dergleichen Verrichtungen sind einem Mann nicht allein in die Länge viel zu schwehr, sondern machen ihn auch offtermals bey andern verhasset, ob schon er wieder Willen darzu kömmet, und lieber bey der Profession, weswegen er sich in Herren-Dienste begeben hat, gelassen werden möchte. Ja es geschicht wohl öffters, daß ein solcher Minister über dasjenige endlich Rechenschafft geben, ja wohl gar entgelten muß, wovor er, als eine seiner Profession ungemässene Sache, zuvor unterthänig gebeten hat. Hactenus D. Schütz.

Doch soll ein Diener selbsten nicht mehr auf sich nehmen, als er verrichten und bestreiten kan, und nicht etwa einen schlechten Gewinn oder geringe Besoldungs-Zulage ansehen, sondern gegen der Herrschafft geziemender massen sich entschuldigen, die Unmüglichkeit vorstellen, auch solche Last und Beschwerung, so viel sich nur immer thun lassen will, decliniren und ablehnen 89

C. cum singula 32. Extr. de præbend. in 6.
C. quia nonnulli 3. Extr. de Cleric. non resid.
Gail. lib. 1. obs. 44. n. 8.
Gryph. in œcon. Legal. lib. 1. c. 16. n. 136.
Brunnemann. in Cod. pag. 69. ed. vet.
Fritsch. de peccat. Minist. concl. 9. per tot.

Wenn aber die Bedienungen dergestalt beschaffen, daß sie einander nicht zuwiederlauffen, und nicht so schwer zu verwalten sind, sondern zu unterschiedenen Zeiten gar wohl, und ohne Behinderung zugleich verrichtet werden können, darff ein Bedienter, wenn von der Herrschafft ihm dergleichen zusammen aufgeboten und aufgetragen werden, solche nicht wohl recusiren, vielweniger sich derselben gar entschlagen. 90

Per text. in L. duorum ff. de oper. libert.
L. Si consul 3. ubi Gloss. ff. de Adopt.
L. binos C. de Advocat.
L. comperimus C. de prox. Sacr. Scrin.
Natta Cons. 58. n. 4.
Tholos. de Rep. lib. 4. c. 6.
Stephan. Grat. discept. for. 183. n. 44.
Carpz. p. 2. Dec. 194. per tot.
Myler. ab Ehrenbach *in hyparchol. c. 6. §. 28. n. 55.*

Alleine in diesem Fall ist nicht mehr als billig, daß demjenigen, welchem sothane Lasten aufgebürdet, auch ein erkleckliches an Besoldung gegeben und gereichet werde. 91

L. his scholaribus C. de erogat. milit. annon.
Nov. 8. cap. illud autem 2. ibi pro utraque Administratione.
Sesse de Inbibit. cap. 1. §. 8. n. 9. & 10.
Lanfr. Zachias de Salario quæst. 11. n. 27. & seq.

Myler.

Myler. d. c. & §. n. 56.

92 Duplex enim officium duplex requirit salarium.

Roman. conf. 25. in pr.

Paris de Puteo in tr. de Syndicat. verb. Salarium n. 2.

93 Crescenteque labore præmium quoque ut crescat, necesse est.

Magon. de advoc. c. 8. n. 25.

Cœpolla de servit. lib. 1. c. 50. n. 14.

Menoch. lib. 2. de A. I. Q. c. 114. n. 20. & 21.

Tuscus concl. 15. n. 8. lit. S.

Stamm. de serv. pers. lib. 2. c. 12. per tot.

Denn im wiedrigen würde es heissen:

94 EXILIS NUMMUS BREVEM PARIT MISSAM.

Küpffern Geld, küpffern Seel-Messe.

Gryph. in œcon. legal. c. 15. n. 122.

95 Et equus male pastus male ambulat.

Accurs. & Joh. de Platea in L. animalia C. de curs. publ.

Gryph. in præfat. tr. de Insulis n. 17.

96 Abbasque sine præbenda est nullatenus in herba.

Arum. de Comit. cap. 7. n. 129.

Walther. de Stat. & Priv. Doctor. cap. 6. §. 26. q. 13.

97 Jedoch ist bey den Besoldungen gewisse Maaß zu halten, damit die Herrschafft durch Bereicherung der Diener nicht selbst Noth leiden dürffe, die Rent-Cammern dadurch erschöpffet werden, und die Ausgabe endlich die Einnahme übertreffe.

98 Nam ita utendum est opibus Domini & Principis ære, ut facies digna supersit Hero.

Lorich. de Inst. Princ. pag. 196.

99 Et consultum est prospicere, ne Ministri rem propriam meliorem cum detrimento Reipublicæ reddant.

Lather. de Cens. lib. 1. c. 15. n. 17.

100 Massen denn auch ein rechtschaffener Diener sich an einer leidlichen, und des Landes Art nach gewöhnlichen Besoldung allerdings begnügen lässet, damit er durch grosse kostbare und ungewöhnliche Bestallungen, nicht andere zu Neid wieder ihn erwecke, noch auch die Herrschafftlichen Einkunfften und Gefälle zu sehr beschwere und schmälere.

Seckendorff. **im Fürstenstaat** *part. 2. c. 5. §. 8. n. 5.*

Steph. Grat. discept. for. 257. n. 31. 37. & 39.

Brunnemann. ad Cod. p. 85. ed. vet.

101 Und daher schreibet man von Pfaltzgraf Friderichen dem III. daß wenn Er einen Diener angenommen, Er denselben zu erst gefraget: **Ob er auch ein ehrlicher und aufrichtiger Biedermann** sey? In Meynung, wenn er

das

das wäre, so würde er auch mit einer billigen Besoldung zufrieden seyn. **Denn die nur auff grosse Bestallungen aus seyn, suchen mehr ihren, als ihrer Herren Nutzen.**

Gryph. in œconom. Legal. lib. 1. cap. 16. n. 130.

Vor allen Dingen aber ist zu præcaviren, daß denen Beamten, Richtern und Rechnungsführern (wie an unterschiedlichen Orten der böse Gebrauch ist) nichts von den Straff-Geldern und Frevel-bussen an statt der Besoldung vermachet oder angeschlagen werde, sintemal sie alsdenn nicht so wohl aus Liebe der Justitz, als Antrieb des eigenen Nutzen ihr vermeyntes Amt verrichten, sondern nur andern Leuten die Beutel zu fegen, die ihrige aber damit zu spicken, denen Unterthanen höchst-beschwerlich sind, indem sie aus einer Mücken strack einen Elephanten machen, und die Straffen mit Hindansetzung aller Proportion und Beschaffenheit des Verbrechens wieder die Billigkeit erhöhen. 102

Speidel. in spec. Jur. voc. **Besoldung.**
Fritsch. de peccat. minist. concl. 10. 14. & 21.
Naurath. de rationar. p. 11.

Sane horum multi sunt similes chyrurgis, qui ut rusticorum vulneribus ita plurimi subditorum delictis gaudere solent, & impie dicunt: 103

Es haben dieses Jahr über die Brüche oder Geldbussen, GOtt sey Lob und Danck, ein ehrliches getragen.

quasi DEUS gaudeat & applaudat ejusmodi delictis & malitiis, quarum caput est diabolus.

Valent. Winther in Parth. litig. lib. 1. cap. 14. n. 2.
Autor. des *discursus* **von** *Justitien*-**Werck.** *pag. 68.*
Oldekop. observ. Crim. tit. 3. obs. 3. n. 6.

Im übrigen bestehen heut zu Tage die **Besoldungen gemeiniglich in baar Geld und** *Deputat*, als Wein, Frucht, Vieh, Holtz, Victualien und andern dergleichen, denen zu Trost erfunden, welche keine Güter haben. 104

Der Spathe in der Secretariat-Kunst. *p. 1. c. 15. §. 4.*

Und wird an etlichen Orten einem **Amtmann**, so keiner vom Adel ist, jährlich zur Besoldung gereichet: 105

I.

Ein hundert Reichsthaler an Geld.

2. An Deputat.

Sechtzig Himpten Rocken.
Funffzig Himpten Gersten.
Zweyhundert und viertzig Himpten Hafer.
Drey Himpten Erbsen.
Acht Himpten Hopffen.

Vier Himpten Saltz.
Ein Rind oder dafür . . . . 9. Thaler.
Zwey feiste Schweine, oder vor beyde . . . . 12. Thaler
Vier Schaafe.
Achtzig Pfund Butter.
Zwantzig Schock Käse.
Sechs Fuder Heu a 2. Thaler. . . . . . 12. Thaler.
Drey Himpten Lein zu säen.
Vor Heringe . . . . 2. Thaler.
Brennholtz die Nothdurfft, 2c.

Ferner einem Amtschreiber.

106 Funfftzig Reichsthaler an Geld.
Zwey Thaler Lichtgeld.

An Deputat,

Ein Schwein
Zwey Schnitt Schaafe.
Zwey Scheffel Rocken.
Zwey Scheffel acht Himpten Gersten.
Zwey Himpten Erbsen.
Zwey Himpten Rübesaamen.
Vier Himpten Hopffen,
Zwantzig Pfund Butter.
Zwölff Schock Käse.
Einen Reichsthaler vor Heringe.
Zwey Himpten Saltz.
Vier Schock Kohl oder Weiskraut.
Brennholtz die Nothdurfft, 2c.

Ohne was er aus dem Brauhandel, wenn ihm darüber die Inspection bey dem Amt auffgetragen worden, an Bier und sonsten zu geniessen hat.

107 Anderswo wird mehr an Geld und weniger Deputat gegeben, daher man sich nach eines jedweden Orts Observantz zu richten hat, wie bereits mehrmahl in diesem Capitel angeführet.

108 Ferner ist ein Stück der Besoldung die Befreyung von den persönlichen Beschwerden, als Zug, Wacht, und dergleichen. Es gehöret auch dahin die jährliche Einräumung eines Stück Landes zu Küchen-Kräutern. Imgleichen ein freyer Tisch-Trunck, Auswinterung etlicher Stück Vieh, und endlich die Mitgeniessung der Amts- und Gerichts-Gebühren, Accidentien benahmet, so man auch Sportulen nennet, sintemal heut zu Tage (wie allbereit vorher im 5. Capitel. n. 285. erwehnet)

erwehnet) von der Herrschafft sonderlich darauff ein Auge geschlagen wird, und dieselbe vor ein Stück des Jahr-Geldes gerechnet werden.

Der Spathe *cit. loc.*

Und obwohl solche bey männiglichen sehr verhasset sind, wie sonderlich bey dem 109
Manzio Decis. palat. quæst. 76. n. 1. 2. 3. & 4. zu lesen, wenn er spricht:

REMORA, si Physiologis credimus, stupendæ naturæ animal est, pisciculus nempe parvus, qui cursum onusti navigii sistit, & magnas machinas remoratur, unde etiam nomen habet, ut REMORA dicatur. Æque horrendum, æque stupendum brutum est TAXA, merces videlicet seu sportula scribis solvi solita pro extradendis mandatis, decretis, sententiis, protocollis & copiis quæ cum summa mea indignatione cursum justitiæ sæpissime sistere consuevit. Dum enim nemo præsto est, qui TAXAM exsolvat, omnia præfata jacent neglecta, haut expedita, haut executioni data in multos sæpe menses, in plures quandoque annos, ut ita freqenter optarem TAXAM in profundo pelagi sepultam jacere, præsertim quod conveniens mihi videretur, Justitiam gratis ideo administrari, quod subditi propterea tributa solvant, ut ipsis Jus diceretur, iique a læsione, injuriis & iniquitatibus aliorum, tam in Judicio, quam extra Judicium defenderentur.

Ingleichen bey dem Crusio *in tract. de Indiciis delictorum. part. 3. c. 24. n. 5. & 6.* allwo er folgende Worte setzet: 110

Sportulæ aliis propinæ, quibusdam popinæ dicuntur, PROPINÆ, quia propinant sententiam, maturant Decreta & exstimulant Judices ad laborem. POPINÆ, id est, culinæ quasi publicæ unde nutriuntur Justitiarii, quibus occlusis, Officialis vix ullus dextro sinceroque fungetur officio, vix bonus ullus præterquam pravi fatuique reperiuntur Ministri.

Add. Jurg. Valent. Winther. Part. litig. lib. 2. c. 14. n. 12.
Gilhausen. arb. Judic. cap. 9. n. 9.

So kan man doch keinen Beamten hierinn verdencken, vielweniger heissen, 111
daß er dergleichen Sportulen, als ein Stück des Salarii fahren lasse und sich begebe, biß zuvor Fürsten und Herren solche gäntzlich cassiren, und an deren statt die Besoldungen verbessern. Ein Christlicher Richter, Beamter und Rechnungs-Führer wird so geringer Gebühren halber, sein Amt und Pflicht nicht hindan setzen, vielweniger sein Gewissen beschweren, sondern ohne dem wol der Bescheidenheit seyn, daß er von armen Wittben und Wäysen, und in Sachen so Kirchen, Schulen und andere milde Dinge betreffen, nichts fordere, oder nehme, sondern des Lohns vielmehr von GOtt erwarte: die andern aber, welche solche wohl geben können, über die Gebühr nicht beschweren, sondern in allen sich bißfalls der von seiner Herrschafft ihm vorgeschriebenen Tax-Ordnung gemäß bezeigen, von welchen dem curiösen Leser zur Nachricht man etliche hierbey anfügen wollen, als

I.

Das Fürstl. Sächs. Weimar-Eisenach- Und Jenische

Patent wegen der Sportulen in den Aemtern und anderen Gerichten sub dato Weimar den 12. Maji Anno 1676.

P. P.

I.

In Gericht- und Rechts-hängigen Sachen Soll gegeben und passiret werden:

	fl.	gr.	pf.
Von mündlicher Citation oder Forder-Gebühr in gemeinen Sachen	-	1	4
Dem Land-Knecht, wie es Herkommens, von schrifflicher Citation jeder Theil	-	3	-
Von einer gemeinen schlechten Verhör	-	-	-
Von einer Verhör, da ein Protocoll gehalten, und ein interlocut-Bescheid gegeben wird	-	5	3
Von einem Bericht in Parthey- und Justitz-Sachen, wenn er nicht über einen Bogen, und die Sache nicht wichtig	-	5	3
Da er aber über einen Bogen, und die Sache wichtig	-	10	6
Von Berichten, so die Beamten ihrer Information wegen abgehen lassen,	-	-	-
Von Publication Fürstl. Regierungs Befehle, wenn solche keine Decision in sich halten,	-	-	-
Von Abschrifft eines Befehls	-	2	-
Von einem mündlichen ertheilten Abschiede ad protocollum zu bringen und zu extrahiren	-	1	-
Von einem gemeinen Abschiede zu extrahiren	-	-	-
Von einer Summarischen Zeugen-Verhör	-	5	3
Von einer Eydlichen Zeugen-Verhör, da nicht über 16. Articul seyn.	-	7	6

Da

	fl.	gr.	pf.
Da aber 15. biß 30. Artickel sich befinden	/	10	6
Wann mehr Articul als 30.	1	/	/
Worunter dasjenige, so für concipirung des juraments, und sonst zum Zeugniß gehörig, gegeben werden.	1	/	/
Von einem definitiv-Abschiede in Gerichts-Sachen, wann die Leute vermögend,	/	10	6
Bey unvermögenden	/	5	3
Von einem Recess, dadurch die Partheyen zu rechtlichem Verfahren gewiesen werden	/	5	3
Von einer Edictal-Citation	/	10	6
Dem Land-Knecht, selbige anzuschlagen	/	5	3
Von einem Vorstande oder Gewehr zu registriren	/	5	3
Von einem Syndicat	/	10	6
Item, nach Gelegenheit der Sachen und Persohnen	1	/	/
Von einem Compromiss	/	5	3
Von Terminhaltung, wenn versetzet wird, ohne die Copial-Gebühren	/	10	6
Von einem Document ad acta zu registriren	/	1	4
Vor ein Vidimus	/	3	/
Wann in Rechtlichem Verfahren der Zeugen-Verhör in einem Rotulum zu bringen, pro extensione eines jeden Aussage	/	10	6
Copial-Gebühr von einem Blat	/	1	/
Von inrotulation der Acten insgesamt	/	5	3
Von Actis zu hefften	/	1	/
Von einer Urthels-Frage insgesamt	/	5	3
Von Publication ein schrifftlichen Urthels	/	5	3
Von einem jeden Commissions-Termin	/	5	3
Von einem Abschiede in Commissions-Sachen	/	10	6
Pro Apostolis Reverentialibus in Appellation-Sachen	/	10	6
Vor einen Arrest anzulegen	/	5	3
Von Renovation desselben	/	3	/
Von der Erlassung	/	3	/
Von Pfändung oder Kummer der Leute, dem es, dem Herkommen nach, gebühret.	/	5	3
Wann ein Pfand in ein Amt gebracht wird, jeden Tag und Nacht, so lange es nicht abgelöset wird.	/	1	4

2.

Von Executions- und Hülffs-Sachen.

	fl.	gr.	pf.
Von dem Hülffs-denunciation-Zeddul mit eingeschlossender Registratur	,	5	3
Dem Gerichts-Knecht	,	1	4
Von einer würcklichen Hülffe der Obrigkeit von 100. fl. wie es jedes Orts Herkommen.	,	,	,
Dem Beamten, der die Hülffe thut, nebenst der Registratur, wenn es unter 100. fl.	,	5	3
500.	,	10	6
1000. und drüber	1	,	,
Da die Hülffe auff dem Lande zu verrichten, dem Richter für Zehrung auff Tag und Nacht	,	14	,
Von Besichtigung und taxation samt der Registratur	,	10	6
Einem Schöppen in loco	,	4	,
Dem Gerichts-Knechte	,	5	3
Vor die Abschrifft der Registratur vom Blat	,	1	,
Von Subhastation oder Feilbietung nebenst Registratur	,	5	3
Dem Gerichts-Knechte	,	1	4
Von einer adjudication oder würcklichen Einräumung und tradition, wie oben bey der Hülffs-Vollstreckung	,	,	,

3.

Von andern Amts- und Gerichts-Gebühren.

	fl.	gr.	pf.
Von einem neuen Unterthanen	,	5	3
Von einem Fremden	,	10	6
Von einer Vorschrifft	,	5	3
Nachdem die Sache wichtig.	,	10	6
Siegel Geld	,	,	,
Vor eine Kundschafft oder Geburts-Brieff	1	3	,
Vor eine blosse Kundschafft und Abzug-Brieff	,	5	3
Oder nach Gelegenheit der Personen	,	10	6
Da der Brieff auff Pergamen zu schreiben, soll dasselbe absonderlich bezahlet werden, wann deswegen Zeugen zu vernehmen, von jedem	,	5	3

Von

	fl.	gr.	pf.
Von einer vocation eines Pfarrers	1	3	-
Dem Land-Richter von jedem Mahlsteine zu setzen, ohne das Wege-Geld	-	1	-
Dem Schöppen und Land-Knecht ingesamt von jedem Steine	-	1	-
Von einer Besichtigung auf dem Lande	-	5	3
Item nach Gelegenheit der Fälle	-	10	6
Oder da es eine wichtige Sache	1	-	-
Von einer Gemeinde Rechnung abzuhören	-	5	3
Oder wenn die Gemeinde starck	-	10	6
Von einem neuen Schultheissen zu bestätigen	-	10	6
Von Abhörung einer Raths-Rechnung bey kleinen Städten	-	10	6
Bey grossen Städten	1	-	-
Von einem Kauf-Briefe über ein Anspanner-Bauren-Gut	1	-	-
Von einem Hinter-Sattler, wie auch von einem halben Anspanner-Gut, Kauff-Brieffe	-	10	6
Aufflaß-Geld	-	1	4
So viel aber Lehen-Wahren, und was sonst auff einen oder den andern Fall im Verkauffe, Tauschen, Todesfall und sonsten daran samt den Ab- und Zuschreibe-Schillingen dem Lehn-Herrn zu entrichten, bleibet es bey dem Herkommen jedes Orts nicht unbillig	-	-	-
Von einem consens in eine hypothec über Erb-Güter, wenn es unter 100. fl.	-	5	6
Uber 500. fl.	-	10	6
Von 1000. fl. und drüber	1	-	-
Wenn Gelder deponiret werden wegen der recognition	-	5	3
Von einem Vertrag, wann derselbe unter 100. fl.	-	5	3
Wenn es biß 500. fl.	-	10	6
Biß 1000. fl. und drüber	1	-	-
Wann aber die Partheyen den Vertrag selbst gemacht und gebeten, daß er in das Amts-Buch eingetragen werden möchte, soll von jedem Blat gegeben werden	-	1	-

4.

Vom letzten Willen und Erbschaffts-Sachen.

	fl.	gr.	pf.
Von eines Testaments insinuation oder registratur, ad acta und deren recognition	1	-	-

Von

	fl.	gr.	pf.
Von Versiegelung bey einer Erbschafft, welche sich über 500. fl. erstrecket, den Gerichts-Personen, die solche verrichten	1	ſ	ſ
Von Versiegelung bey einer geringen Erbschafft den Gerichts-Personen	ſ	10	6
Von Ausfertigung eines Inventarii, wann über 500. fl. inventiret worden, dem Richter	1	ſ	ſ
Wann es über 100. fl.	ſ	10	6
Da es unter 100. fl.	ſ	5	3
Dem Schreiber	ſ	10	6
Den Schöppen jedem	ſ	4	ſ
Von publication eines Testaments	ſ	10	6
Da das Testament wichtig und die Erbschafft über 1000. fl.	1	ſ	ſ
Vor eine Erbtheilung oder Erbsonderung zu verstatten,	ſ	ſ	ſ
Es wäre dann daß ein Gerichtshalter erfordert würde, so der Theilung beywohnete und dieselbe confirmirte	ſ	10	6
Oder nach Gelegenheit und Wichtigkeit der Erbschafft in gesamt	1	ſ	ſ
Da aber die Erben den Vertrag selbst stelleten, und ins Amt einantworteten, einzuschreiben von jedem Blat	ſ	1	ſ
Von Vormundschafft, Bestätigung und Ausfertigung des Tutorii und Curatorii	ſ	6	ſ
Wann aber keines ausgefertiget wird vor die Registratur	ſ	3	ſ
Von Vormundschaffts-Rechnungen abzuhören	ſ	6	ſ
Von einer verledigten Erbschafft zum Schreib-Schillinge, jeder Erbe nach gehaltener Theilung	ſ	1	4
Wann es aber an einem oder andern Orte beständigem Herkommens, daß von jedem, Item, so Amts-Lehn der Schreib-Schilling oder 16. Pf. dem Beamten geliefert werden müste, sollen die Erben insgesamt, und nicht ein jeder Erbe von jedem Item erlegen, und da sie sich hernach vertheilen, soll derjenige Erbe, dem ein, zwey, drey oder mehr Item zukommen vor dem Erb-Aufflaß- und Zuschreib-Schilling, nach Anzahl der Item, von jedem 16. Pf. und nicht mehr abstatten.			
Von Ubergabe der Güter zwischen Mann und Weib	ſ	10	6

5.

In Criminal und andern Straffbahren Fällen.

	fl.	gr.	pf.
Von Angriff eines Mißhändelers oder Frohnboten oder Land-Knecht	,	10	6
Ein-Schluß-Geld	,	5	3
Auffschließ-Geld	,	5	3
Sitz-Geld, wann der Gefangene entweder angeschlossen, oder sonst vom Land-Knechte in acht genommen werden muß, Tag und Nacht	,	1	,
Sonsten aber nichts.			
Vor einen Helfft oder Steck-Brieff	,	5	3
Jeder Person zu folge, nach dem es weit, oder nahe, jeden Tag 3. gr. darbey aber nicht mehr Personen, als von nöthen, zugebrauchen.	,	,	,
Vor den Revers, wann ein Gefangener aus einem andern Gericht gefolget wird	,	5	3
Vor die Auslieferung	1	,	,
Auff welchen Fall die Unkosten von demjenigen, dem der Gefangene ausgelieffert wird, biß zur Lieferung abzustatten seyn			
Dem Bothen, so einen Todesfall anzeiget, nachdem es weit oder nahe, von jeder Meile	,	2	,
Einen todten Cörper auffzuheben dem Richter, eingeschlossen die Registratur	,	15	,
Jedem Schöppen	,	4	,
Dem Land-Knechte	,	5	3
Vom Leibzeichen, wo es gebräuchlich	,	5	3
Von einem peinlichen Gleits-Brieff	2	,	,
Dem Land-Knechte eine citation an den Ort, da die Missethat begangen, anzuschlagen	,	3	,
Wann in peinlichen Fällen der Beamte oder Land-Richter über Land reiset, und Tag und Nacht zubringen muß, für Zehrung	,	14	3
Sonsten aber für die Mahlzeit und das Futter	,	5	1
Jedem Schöppen	,	4	,
Dem Richter einer peinlichen Verhör, oder Frage beyzuwohnen	1	,	,
Jedem Schöppen	,	5	3

	fl.	gr.	pf.
Dem Amtschreiber, oder da der Schösser solcher auch beyzuwohnen pfleget beyden inclusive der Registratur	-	10	6
Von gütlicher Verhör jeder Persohn	-	5	3
Von inrotulation der Acten	-	5	3
Copial-Gebühr von iedem Blat	-	1	-
Von einem peinlichen Gericht zu halten und zu besitzen dem Beamten	-	12	-
Von einem peinlichen Halß-Gericht zu hegen und zu besitzen dem Richter	1	-	-
Einem Schöppen	-	5	3
Dem Lands- oder Gerichts-Knecht in allen	-	5	3

Dem Scharff-Richter

	fl.	gr.	pf.
Von Terriren oder Schrecken	1	-	-
Von der Tortur	1	15	-
Zehrung über Tag und Nacht	-	10	6
Und soll über ein Pferd nicht mit sich nehmen			
Von einem Staupenschlag	1	9	-
Von der Execution, wann der Missethäter durch das Schwerdt, Strang, Ertränckung, oder durch das Rad hingerichtet wird.	3	-	-
Von Abschlagung der Finger	1	-	-
Von jeder Verweisung	-	10	6
Des Scharffrichters Knecht, dem aber nicht mehr, als einer zu passiren	-	10	6
Dem Ausschus zum honorario wie es Herkommens.	-	-	-
Den Herrn Geistlichen, wie es jedes Orts Herkommen.	-	-	-

Von Schlägerey-Sachen.

	fl.	gr.	pf.
Dem Beamten von der Besichtigung, eingeschlossen der Registratur	-	10	6
Dem Schöppen	-	4	-
Dem Gerichts-Knecht	-	5	3
Und soll wegen der Wunden, sie mögen groß oder klein seyn, kein Unterschied oder Erhöhung gemacht werden.	-	-	-
Wenn einer mit Gehorsam, Gelde, oder Gefängniß beleget wird, soll kein sportul-Geld gefordert, dem Land-Knecht aber sein Sitz-Geld gegeben werden.	-	-	-
Von einer Uhrfehde, wann der Verbrecher ohne Landes-Verweisung, oder des Gefängnißes entnommen wird.	-	10	6

Je-

Jedoch ist dieses alles nur dahin zu verstehen, wann die Unkosten von denen Partheyen oder Delinquenten selbst abgetragen werden müssen. Da aber in peinlichen Fällen der Fürstl. Herrschafft solche zukommen, soll denen Beamten ausser der Zehrung von Gebühren nicht mehr als der dritte Theil obbestimmten Taxes in Rechnung gepaßiret werden; Allein sonsten in Herrschaffts-Sachen sie ihrer Arbeit halber keine absonderliche Vergeltung zu suchen und anzusetzen haben, ꝛc.

II.

Das Fürstl. Sachsen-Gothaische MANDAT von wegen der Gerichts-Gebühren sub dato den 12. Januarii, Anno 1655.

P. P.

I.

In Criminal- und peinlichen Fällen soll zur Gebühr hinkünfftig entrichtet werden:

	fl.	gr.	pf.
Einen todten Cörper auffzuheben: Dem Richter eingeschlossen der Registratur	-	10	6
Jedem Schöppen	-	3	6
Dem Knechte	-	1	4
Vom Leib-Zeichen wo es bräuchlichen	-	5	3
Von Pfändung oder Kummer der Leute, deme es dem Herkommen nach gebühret	-	1	4
Wenn ein Pfand in ein Amt gebracht worden, jeden Tag und Nacht, so lange es nicht auffgelöset wird	-	2	8
Vor einen Helfft- oder Steck-Brieff	-	5	-
Wenn ein Gefangener aus einem andern Gericht gefolget wird, von Verfertigung des reversus, so dem abfolgenden benachbarten Gericht gegeben wird.	-	5	1
Vor die Auslieferung	-	10	6
Und sollen die Unkosten von demjenigen, dem der Gefangene ausgeliefert wird, bis zur Lieferung abgetragen werden			

	fl.	gr.	pf.
Wegen inrotulation der Acten, da sie statt hat	-	5	-
Copial-Gebühr von jedem Blat, doch daß jede Seite des Blats zum wenigsten 21. Zeil halte	-	1	-
Peinlicher Geleits-Brieff	-	10	6
Dem Land-Knecht eine Citation in dem Ort, da die Missethat begangen, anzuschlagen	-	3	-
Wenn in peinlichen Fällen der Beamte oder Land-Richter über Land reiset, und völlig Tag und Nacht zubringen muß für Zehrung	-	10	6
Sonsten aber für die Mahlzeit und das Futter	-	5	3
Jedem Schöppen	-	5	3
Von einem peinlichen Gericht zu hegen und zu besitzen dem Schösser	-	12	-
Von einem peinlichen Halß-Gericht zu hegen und zu besitzen dem Richter	-	10	6
Einem Schöppen	-	6	-
Dem Land- oder Gerichts-Knecht in allem	-	5	3
Einer peinlichen Frage beyzuwohnen, dem Richter für eine peinliche Verhör	-	10	6
Den Schöppen jedem	-	5	3
Dem Amtschreiber, oder da der Schösser auch beyzuwohnen pflegt, beyden inclusive der registratur	-	10	6
Bey gütlicher Verhör, jeder Persohn halb so viel	-	-	-

Wenn aber die Unkosten eines peinlichen Processes dem Landes-Fürsten, oder andern Gerichts-Herren, in Fällen, da sie entweder denen inquisitis nicht zu übertragen, zu kommen, sollen unsere Amtleute, Schösser, Amt-Schreiber und Amts-Richter wie auch andere Gericht-Halter, dißfals ihrer Arbeit halben keine Vergeltung suchen, noch in Rechnung ansetzen.

Von dem Angriff eines Mißhändlers.

	fl.	gr.	pf.
Dem Land-Knecht	-	5	-
Einschluß-Geld	-	3	-
Auffschließ-Geld	-	3	-
Sitz-Geld, wenn der Gefangene, indem er etwa angeschlossen ist, oder sonsten der Land-Knecht selbst pflegen muß, Tag und Nacht	-	-	6

Sonsten aber nichts.

Dem

Dem Scharff-Richter.

	fl.	gr.	pf.
Von Terriren oder Schrecken	1	/	/
Von der Tortur	1	15	/
Zehrung auffs Pferd über Tag und Nacht	/	10	6
Und soll über ein Pferd nicht mit sich nehmen			
Von einem Staupenschlag	1	9	/
Von Execution, wenn ein Maleficant durch das Schwerdt, Strang, Ertränckung, oder durch das Rath vom Leben zum Tode gerichtet wird	3	/	/
Geschehe es aber in andere Wege, da mehr mit zu schaffen, sollen die Beamte bey unserer Regierung Bescheides erholen, die andere Gerichte aber sich mit dem Scharff-Richter auff ein billiges vergleichen.			

2.

In Schlägerey-Sachen.

	fl.	gr.	pf.
Von der Besichtigung dem Beamten, eingeschlossen der Registratur	/	10	6
Den beyden Schöppen	/	7	/
Dem Knecht	/	1	4
Und soll wegen der Wunden, sie seyn auch wie sie wollen, kein Unterschied gemacht werden.			
Wenn einer mit Gehorsam, oder mit Geld, oder Gefängniß beleget wird, soll hinführo kein sportul-Geld gefordert, dem Land-Knecht aber sein Sitz-Geld gegeben werden, doch nach Unterscheid der Fälle			
Von einer Uhrfehrde, wann der Verbrecher ohne Landes-Verweisung, oder hoher Straff des Gefängnißes erlediget wird.	1	/	/

3.

In Bürgerlichen, und zwar erstlichen in gemeinen Sachen, zu Schreib- und Siegel-Gebühr.

	fl.	gr.	pf.
Von einem Bericht in Parthey und Justitien-Sachen, welchen entweder unsere Regierung selbst begehrt, oder der zu nothdürfftiger dero Nachricht erstattet wird, wenn er nicht über einen Bogen, und die Sache nicht wichtig,			

	fl.	gr.	pf.
welchem Berichte aber doch jedesmahl, wenn acten nicht beygefüget werden, deutliche Einweisung in dieselbe geschehen soll	=	5	3
Wann aber über einen Bogen, und die Sache beydes wegen der Summ und acten wichtig	=	10	6
Von Berichten, welche die Beamte ihrer eigenen information halber, wenn Reichs-Puncta in die Sachen mit einlauffen, thun, oder dadurch sie die Sachen, in welchen sie selbst erkennen solten, zu der Regierung decision remittiren	=	=	=
Für Publication Fürstl. Regierungs-Befehle, wenn solche keine decision in sich halten	=	=	=
Von Abschrifft eines Befehls oder Urtheils, dafern sie begehret wird	=	2	=
Sonsten aber nichts.			
Auch sollen unsere Beamten und Gerichts-Halter gute Behutsamkeit gebrauchen, und diejenige Befehle, so eigentlich nur zu ihrer Nachrichtung abgehen, den Partheyen nicht publiciren, noch copias davon ertheilen.			
Von einem mündlich-ertheilten Abschied, massen denn in geringfügigen Sachen derogleichen jedesmahl zu geben, und doch gleichwol mit Fleiß ad protocollum zu setzen, extractione ex Protocollo, wenn solche begehret wird	=	1	=
Sonsten nichts.			
Von einem gemeinen Abschied zu extrahiren	=	1	=
Von eines Testaments insinuation oder Registratur ad acta und deren recognition	1	=	=
Von einer vocation eines Pfarrern	1	3	=
Von actis zu hefften dem Buchbinder seine Gebühr, sonst aber, und wenn ein Einbringen zum andern geheffter wird,	=	=	=
Copial-Gebühr von einem Blat, darauff eine Seite zum wenigsten 21. Zeilen zu schreiben	=	1	=
Doch sollen von Berichten, welche die Beamte oder Gerichts-Halter etwan durch andere umschreiben lassen, keine Copial-Gebühren gefordert werden.			
Vor einen Vidimus	=	2	=
Vor eine Kundschafft, Geburts- oder Abzugs-Brieff	1	3	=
Doch von einem Armen 15. 12. 10. 8. gr. oder wohl gar nichts, nach deren Gelegenheit;			
Und da er auff Pergament zu schreiben, soll dasselbe absonderlich be-			

zah-

	fl.	gr.	pf.
zahlet, und die Zeugen hierzu adhibiret, Von einem Zeugen gegeben werden	-	5	3
Wenn Gelder deponiret werden, wegen der Recognition	-	5	3
Vor Versiegelung bey einer Erbschafft, welche über 500. fl sich erstrecket, denen Gerichts-Persohnen, welche solche verrichten	1	-	-
Von Versiegelung bey einer geringen Erbschafft denenselben	-	10	6
Von Vormundschaffts Bestätigung, und Ausfertigung des Tutorii oder Curatorii	-	6	-
Wenn aber keines ausgefertiget wird, Vor die Registratur	-	3	-
Vor Ausfertigung eines Inventarii, wenn über 500. fl. inventiret werden, dem Richter	1	-	-
Dem Schreiber	1	-	-
Denen Schöppen, jedem	-	1	-
Von einer Vorschrifft	-	3	-
Und nachdem die Sache wichtig	-	6	-
Siegel-Geld	-	-	-
Von einem Consens in eine Hypothec über Erb-Güter	-	6	-
Treffen aber die Sachen über 1000. Gülden an	-	10	6
Vor Publication eines Testaments	-	6	-
Und da es wichtig	-	12	-
Vor einer Erbtheilung oder Erbsonderung zu verstatten	-	-	-
Es wäre denn, daß ein Gerichts-Halter der Theilung beywohnete, und dieselbe confirmirte	-	10	6
Oder nach Gelegenheit und Wichtigkeit der Erbschafft einen Thaler	1	3	-
Da aber die Erben den Vertrag selbst stelleten, und ins Amt einantworteten, einzuschreiben von jedem Blat	-	1	-
Von Vormundschaffts-Rechnung abzuhören auff einen Tag	-	5	3
Von einem Syndicat	-	10	6
Und nach Gelegenheit der Sachen und Personen	1	-	-
Von einem Erb-Kauff zu registriren	-	1	6
Von einem Verzicht einzuschreiben	-	1	6
Von einer verledigten Erbschafft, zum Schreib-Schilling, jeder Erbe nach gehaltener Theilung	-	1	4
Die Lehen-Wahr wird nach jedes Orts Herkommen gefordert, und der Herrschafft berechnet.			

Auff-

	fl.	gr.	pf.
Aufflöß-Geld	,	1	6
Wofern aber in etlichen Orten hergebracht, daß in Verkauffen und Tauschen ein mehrers gegeben wird, so der Herrschafft zu berechnen, bleibt es darbey			
Von Ubergab der Güter zwischen Mann und Weib	,	10	6
Von einem Kauff-Brieff über ein Anspanner-Bauren-Gut	1	,	,
Von einem Hinter-Sattler, wie auch von einem halben Anspanner-Gut	,	10	6
Von einer privat Vollmacht von 6. bis 10. gr. nach Gelegenheit der Personen			

4.

In Gerichts- und Rechthängigen
auch Commission-Sachen.

	fl.	gr.	pf.
Vor einen Vorstand oder Gewähr zu registriren	,	5	,
Vor publication eines schrifftlichen Urtheils- oder decision-Befehls	,	3	,
Von einem Abschied, in Commission-Sachen	,	6	,
Von mündlichen citationen, dergleichen jedesmal, wenn die Partheyen der Gerichts-Stelle nicht allzuferne entsessen, noch die Sachen zu ordentlichen Proceß gediehen, ergehen sollen, was jedes Orts hergebracht, und verbleibet dem Landknecht daran, was laut der von den Beamten eingeschickten Berichten bishero bräuchlich gewesen			
Von schrifftlichen Citationen	,	2	,
Von einer Edictal-Citation	,	8	,
Dem Landknecht daselbst anzuschlagen	,	3	,
Vor einer schlechten gemeinen Verhör und mündlichen Bescheid,	,	,	,
Von einer Verhör, da kein Protocol gehalten, und ein interlocut-Bescheid gegeben wird, doch daß dasselbige nicht nur einen blossen Bericht oder prorogation eines Termins betreffe	,	4	,
Von einem definitiv-Abscheid	,	6	,
Von einer Summarischen Zeugen-Verhör	,	5	3
Von einer eydlichen Zeugen-Verhör, und da nicht über 15. Artickel seyn	,	7	6
Da aber über 15. bis zu 30. Artickeln sich befinden in bürgerlichen Sachen	,	10	6

In

	fl.	gr.	pf.
In peinlichen aber von den Zeugen zu verhören, zu protocolliren und in gewöhnliche Registratur zu bringen.	1	-	-
Da aber mehr Articul in beyden Fällen, als 30. wären, soll es allein bey einem Gülden bleiben, und mehr nicht, auch über das weder für Auffzeig- noch Auffnehmung der Zeugen, noch für Concipirung dero juraments, noch sonsten auff einigerley Weise von Zeugen ichtwas genommen werden.			
Wenn in rechtlichen Verfahrungen der Zeugen Verhör in einen gewissen rotulum zu bringen, pro extensione eines jeden Zeugens Aussage halb so viel, als vorhin wegen der Verhör an und vor ihn selbsten gesetzet, wäre aber ausser rechtlichem Process den Partheyen Abschrifft zugeben, sollen nur die blosse Copial-Gebühr gefordert werden.			
Von einem Compromiss	-	6	-
Von einem Recess, dadurch die Partheyen, dringender Nothdurfft nach, zur rechtlicher Verfahrung gewiesen werden, wie bey den interlocuten	-	4	-
Von einer Urteils-Frage	-	6	-
Von inrotulation der acten	-	9	-
Pro Apostolis reverentialibus in Appellation-Sachen	-	10	6
Von einem Arrest anzulegen	-	5	3
Von renovation desselben	-	2	-
Von der Erlassung	-	3	-
Von einem Vertrag, der über 500. fl. oder Thaler	1	-	-
Hätten ihn aber die Partheyen selbst gestellet, und in das Amts-Buch eintragen, oder einverleiben lassen, von jedem Blat	-	1	-

Von Executions- und Hülffs-Sachen.

	fl.	gr.	pf.
Von dem Hülffs-Denunciations-Zeddul oder Schein, mit eingeschlossender Registratur	-	5	3
Dem Gerichts-Knecht	-	1	4
Von einer wircklichen Hülffe der Obrigkeit von hundert Gülden	5	-	-
Dem Beamten, der die Hülffe thut, nebst der Registratur	-	6	-
Da die Hülffe auff dem Land zu verrichten, dem Richter für Zehrung Tag und Nacht	-	10	6
Von der Besichtigung, Würderung oder Taxation, eingeschlossen der Registratur.	-	10	6

	fl.	gr.	pf.
Einem Schöppen in loco	=	2	=
Dem Gerichts-Knecht	=	1	4
Vor die Abschrifft der Registratur, wie sonsten	=	=	=
Von Subhastation oder Feilbietung nebenst der Registratur	=	6	=
Dem Gerichts-Knecht	=	1	4
Von einer adjudication oder würcklichen Einräumung und tradition	=	6	=
Sonsten, da an etlichen Orten Unsers Fürstenthums, in einem oder dem andern Punct der vorher gemeldten Gebühren, ein wenigers genommen wird, als hierinnen gesetzet worden, soll es darbey nochmals allenthalben sein Bewenden haben, und durch diese unsere revidirte Verordnung keine Erhöhung oder Steigerung gemacht, auch hierüber von deme, was in derselbigen nicht specificiret, gleichfals nichts gefodert, oder entrichtet und in jetzt-gemeldte unsere Verordnung nit allein auf künfftige Fälle gemeinet, sondern auch aus beweglichen Ursachen zurück auff die noch aussen-ständige Sportulen und Gebühren gezogen werden, &c.			

III.

Die Fürstl. Braunschweigische Lüneburgische Gerichts-Sportuln-Taxa bey den Unter-Gerichten im Fürstenthum Hannover. Anno 1664.

P.P.

	Thlr.	Mariengr.
Für eine schrifft- oder mündliche citation in Parthey-Sachen, so der Kläger zu entrichten	=	2
Für die erste gerichtliche Verhör zur Güte, und mündlichen Bescheid zusammen, wenn die Sache etwa für dasmahl nicht zu Ende kommen würde	=	3
Würden aber die Partheyen bey solchem oder auch bey dem andern Verhörs-Tage in Güte verglichen oder sonsten die Sache alsdann entschieden, für solche Verhör und den Abschied, nachdem die Sache viel oder wenig antrifft, von beyden Theilen zusammen		von 18. bis 19. M. gr.
Betrifft aber die Sache über 50. Thlr. ohne Unterscheid, es		

	thlr.	mgr.
erstrecke sich die Summa so hoch, wie sie wolle, zusammen	1	-
In actionibus realibus, ist es nach ungefährlichem Anschlage der Güter ebener Gestalt zu halten.		
Für eine Besichtigung oder Einnehmung des Augenscheins soll nach Gelegenheit der Personen, auch Weite des Weges ein billiges genommen werden, daß niemand darüber sich zu beschweren habe		
Wenn die Sache zur Schrifft-Wechselung kommt vor jeden Bescheid cum termino	-	18
Wegen eines Zeugen-Verhörs vor jeden Zeugen wenn er förmlich auff Articul, und etwa einkommende interrogatoria eydlich abgehöret wird	-	12
Würde aber solches Vermöge sonderbahrer aus den Ober-Gerichten abgelassenen Commission geschehen, alsdann für ein Zeugen-Verhör, so der producent ein Bauersmann wäre, vor jeden Zeugen	-	18
Die von Adel aber, Capitul, gantze Communen der Städte oder Dorffschafften	1	2
Für ein End-Urtheil, in geringen Sachen, wie hieroben von dem gütlichen Verhör gesetzet ist von 9. bis 18. Mar.gr. wann es etwa 40. oder 50. Thaler oder dessen ohngefährlichen Werth betreffen thäte	-	27
Ist es aber über 50. Thlr. ohne Unterscheid wie obgedacht	1	-
Für ein Ehe-Recess von beyden Theilen zusammen	1	-
Für einen Contract wenn es unter 20. Thlr. angehet, beyde Theile	-	12
Wenn es über 20. biß 50. Thlr.	-	27
Ist es darüber, ohne Unterscheid	1	-
Für Verrichtung einer aus den Ober-Gerichten anbefohlenen execution, auch Ansetzung eines Termins, documentum immissionis, und alles andere eins vor alles, wenn sie wider einen Bauersmann zu verrichten und nicht weiter als eine Meile Weges darum zu reisen nöthig	1	-
Sonsten und dafern der Weg weiter wäre, und daher Zehrungs-Kosten anzuwenden nöthig, so muß alsdann noch etwas zugeleget werden.		
Würde sonsten die Hülffe wieder andere Personen vollstrecket werden müssen, und die Haupt-Summa unter ein tausend Reichs-Tha-		

ler

	thl.	gr.
ler wäre, alsdann ohn die darauff nothwendig verwendende Zehrungs-Kosten	2	-
Von tausend Thalern aber und was darüber, es sey so hoch, wie es wolle, mehr nicht als	4	-
Für einen Bogen abzuschreiben	-	2
In allem übrigen, so hierin nicht specificiret, werden sie dergestalt zu mäßigen wissen, daß vor uns dem Landes-Fürsten sie solches zu verantworten haben, und niemand über die Gebühr beschweret werde, 2c.		

115 Wolte auch ein Herr, über die ordentliche Besoldung, seine getreue Diener beschencken, oder ihnen sonsten eine Gnade erweisen; So haben sie solches mit unterthänigstem Danck anzunehmen. Und ob wohl diese Schenckungs-Art heut zu Tage ein rares Wildpret ist,

Der Spathe in der *Secretariat*-Kunst, *part. 1. c. 15.* §. 5.

116 Sogar, daß auch *Dominicus Baudius cent. 2. Epist. 53.* schreibet: es sey, nach Gelegenheit dieses Falls, der Titulus in Jure de DONATIONIBUS nicht mehr in usu, sondern könte mit gutem Fug unter die abrogirte Leges gezehlet werden.

Walter. de privil. Doct. c. 8. §. 41

117 Jedennoch findet man gleichwohl noch grosse Herren, die hierin ihre Freygebigkeit spüren lassen, und sich dadurch ihre Bediente zu desto mehrer Lieb oder Treue verbindlich machen.

Adam. Keller. de off. Jurid. polit. lib. 3. c. 4.

118 Allermassen denn die Freygebigkeit eine solche Tugend ist, welche hohen Häuptern sehr wohl anstehet, auch ihnen bey Regierung Land und Leute höchst nöthig ist.

Lipsius lib. 2. polit. c. 17. n. 2. & 3.

119 Liberalitate enim qui utuntur, benevolentiam sibi conciliant.

Cic. lib. 1. de Finib. c. 16.

120 Cujus tanta vis est ad regendum, ut sine ea Clavus Imperii haud stare possit penes Regentem.

Johan. a Chobier in Thes. polit. lib. 2. c. 17. per tot.

121 Doch ist hierin gewisse Masse zu halten, damit es nicht auff eine schädliche Verschwendung hinaus lauffe.

122 Liberalitas siquidem ita temperanda est, ne nimia profusione inarescat, juxta

Plin. lib. 2. Epist. 4.

123 Nec fons ipse benignitatis exhauriatur.

Cic. lib. 1. offic.

124 Et adsit modus, ne in exitium vertatur.

Tacit. 3. Hist. 86. 3.

Vid. Lips. lib. 4. polit. c. 8. n. 24.

Gryph.

Gryph. Oecon. legal. lib. 2. c. 13. n. 18. & tract. de Insulis, c. 26. n. 67. & seqq

Petr. Muller. de Præsid. Dom. illustr. c. 6. pos. 1. & 2.

Ideoque in donando Princeps sit moderatus, sibique persvadeat, quod sicut ab exigua, sed constanti pluvia terra magis, quam a præcipiti nimbo irrigatur, ita liberalitas moderata multo majores benevolentiæ amorisque stimulos in pectoribus hominum, quam effusissima illa liberalitas & prodigalitas, relinquat. 125

Joan. Adam. Weber. in tract. de spiritu princ. cap. 22. pag. 134.

Es soll auch solche Gnade nur alleine denenjenigen Dienern wiederfahren, welche allbereit bey der Herrschafft mit ihren würcklichen Diensten es meritiret, 126

L. fin. C. de stat. & imag.

Oder es doch noch verdienen, und wieder hereinbringen können.

Cassiod. 2. Var. Epist. 16.

Chokier citat. loc. §. 6. & 7.

Imgleichen denen so treu, ehrlich, auffrichtig und fleißig in ihren Verrichtungen erfunden werden. 127

Cæl. Rhodig. lib. 9. c. 10.

Fritsch. Consil. 4. n. 227.

Welche aber nachläßig, faul, träge und unachtsam in ihren Bedienungen sich erweisen, sind nicht alleine keiner Beschenckung und Gnade werth, sondern es kan ihnen auch wohl mit gutem Fug und Recht die Besoldung geringert, oder da sie sich auff vorher geschehene Ermahn- und Auffmunterung nicht bessern, dieselbe gar removiret und abgesetzet werden. 128

Boer. Decis. 152. n. . 0.

Menoch. lib 1. A. J. Q. cas. 55. n. 14.

Magon. de Advoc. c. 34. n. 14. & seqq.

Gryph. Oecon. leg. lib. 1. c. 16. n. 341.

Denn es heisset nach dem Ausspruch Pauli: 2. Thessalon. cap. 3. v. 10. **Wer nicht arbeitet, soll auch nicht essen.** 129

Vid. Bald. ad proœm. Decret. verb. Rex. n. 35.

Und ist nichts unbilligers unter der Sonnen als wenn ein träger, fauler und nachläßiger Diener gleichen Lohn, Danck und Vergeltung mit einem hurtigen, emsigen und fleißigen zugewarten hat. 130

Xenoph. lib. 2. Cyropæd.

Seckendorff *in addit.* des Fürsten-Staats, *p. 123.*

Welches der löbl. Käyser Antonius Pius (teste Cuspiniano) wohl angemercket, der um deßwillen seinen nachläßigen und unachtsamen Dienern die Besoldung gar eingezogen, sagende: 131

Es wäre überaus grausam und der Billichkeit gantz und gar zuwieder,

daß das gemeine Beste von solchen Leuten angenaget und genossen werden solte, die doch mit ihrer Arbeit, Mühe und Fleiß nichts darzu thäten.

Gryph. œc. leg. lib. 1. c. 16. n. 135.

132 Ferner sind auch diejenige keiner Besoldung und Belohnung werth, welche ihr anbefohlenes Ammt übel administriren und verwalten. Item die so aus Unverstand, oder Ungeschicklichkeit ein und das andere versehen, oder zu Schaden gehen lassen.

Specul. de Salar. §. 3. n. 17.
Gryph. cit. loc. n. 337.

133 Imperitia enim & desidia præmio honoranda non sunt.

L. 8. ff. de Commens.

134 Et qui non facit quod debet, non consequitur, quod oportet.

Bald. in c. 1. qual. prop. Feud. Mascard. de prob. concl. 1388. n. 16.

135 Sondern vielmehr schuldig den Schaden zu ersetzen.

Myler. ab Ehrenbach hyparchol. c. 20. §. n. 13.

136 Endlich die Vormünder belangend, als welche ebenmäßig unter die Rechnungs-Führer gehören: Ob wohl solche denen gemeinen Käyserlichen Rechten nach keine jährliche Besoldung vor ihre Mühe fordern können.

per text. in L. qui sine 38. in fin. ff. de negot. gest.
L. a tutoribus 33. ff. de Administr. & peric. tut.
Jason. in L. illud. C. de collat.
Gloss. in l. 1. §. ult. ubi Bart. & Bald. ff. mandat. & in l. eos 9. ff. de tut.
Paul. de Castro Cons. 301. in fin. vol. 1.
Menoch. Cons. 228. n. 1. & seqq. & de A. I. Q. caus. 212.
Surd. cons. 159. in fin.
Hartm. Pist. obs. 124. n. 2.
Mager. de Advoc. armat. cap. 14. n. 147.

137 Cum Tutela ut reliqua munera civilia ex sua natura gratuita, & NON HONOS, sed ONUS sit, lucrosaque potius pupillo quam tutori esse debeat.

L. qui negotiationum 58. in fin. pr. ff. de Adminis. & peric. tut.
Francis. Duaren. de autor. tut. c. 6.
Wesenb. in parat. ff. de tutel. n. 4.

138 Quia officium tutelæ & curatelæ originem suam ducit ab amicitia, amicitiæ autem nihil æque adversatur quam mercedis promissio aut acceptatio. Hæc enim ad locationem aut conductionem propius spectant, quam ad amicitiæ Jura.

Jodoc. Damhoud. in tr. de patrocinio pupillor. cap. un. tit. de tut. & curat. mercede n. 4. & 5.

139 So hat doch solches seine unterschiedliche Limitationes und Abfälle, und zwar dergestalt, daß die Obrigkeit, aus rechtmäßigen und erheblichen Ursachen, nach

nach genugsamer Uberleg-Erweg-und Betrachtung des unmündigen und minderjährigen Vermögen, wie auch der tutorum und curatorum Person, Armuth, schweren administration, Vielheit der Geschäffte, mühsamen hin und wieder Reisens, Versäumung des ihrigen und andern Umstände, gar wohl denen Vormündern eine gewisse Besoldung constituiren und verordnen kan.

d. l. a tutoribus. 33. §. ult. ff. de admin. tut.
Juncta L. idemque 10. §. idem Labeo ait ff. mandat.
Anton. Faber in Cod. lib. 5. tit. 36. defin. 1. n. 3.
Damboud. cit. cap. un. n. 8. & seq.
Paul. Montan. de Jur. tutel. cap. 23. n. 19.
Munnoz. de Escobar. de ratiocin. adminisl. c. 27. n. 29. 30. & 34.
Schneidew. ad §. sed & propter paupertatem n. 1. instit. de excusat. tutor. ibi: ex justa tamen causa.
Wurmser. lib. 1. pract. obs. 11.
Manz. Decis. Palat. q. 42. per tot. & in tract. de tutel. & curat. tit. 7. q. 5. n. 139.
Carpzov. d. p. 2. constit. 11. def. 40.
Berlich. Dec. 134. n. 4. 5. & seqq.
D. Balthasar. tit. 5. pract. Resol. 12.
Struv. Syntagm. J. Prud. Exercit. 31. thes. 9.

Allermassen die löbl. Juristen Facultät zu Leipzig Anno 1635. den 2. Maij an M. G. in Vormundschafft A. G. unmündiger Kinder zu L. auch also gesprochen, wie bey dem *Finckelthaus. Obs. 52. n. 26.* zu sehen. 140

Verba sententiæ sunt:

P. P.

Ob wohl sonst in gemein kein Vormund eine jährliche Besoldung zu fordern berechtiget ist. Dennoch aber und dieweil ein Vormund vor seine sonderbahre Mühe und Arbeit einen jährlichen recompens zu begehren wohl befugt, sonderlich wann an fremden Orten der unmündigen Schulden einzubringen, und also sein eigen Gewerb und Handel zu versäumen, er verursachet wird: So wird auch euch dißfalls, weil ihr von euren Handel und Gewerb euren Unterhalt suchen und erlangen müsset, eine jährliche Ergetzlichkeit auff vorhergehende Bescheinung eurer hierin gehabten Mühe und Versäumniß nach eurer Mündlein und dessen Erbschafft Zustand, auff Erkäntniß der Obrigkeit verordnet, und nebenst den auffgewandten Unkosten, auff vorhergehende liquidation und richterliche Ermäßigung billig abgestattet. V. R. W.

Letzlich soll auch ein Diener, wenn er von seinem Ammt und Bedienung abtritt, dem Successori von der Besoldung oder andern Zugängen nichts entziehen, 141

oder

oder so zu reden vorfischen, weil dergleichen tückiges und eigennützigẽs Beginnen sehr scharff, und zwar sub pœna infamiæ & restitutionis de propriis facultatibus, verboten ist.

Vid. L. 7. C. de off. Rect. prov. ibique Brunnemann. in Comment.

142 Massen denn demjenigen, welcher seinen Dienst selbst aufkündiget, ohne das ein mehres an Besoldung nicht gebühret als die Zeit austräget, da er würcklich in Diensten gewesen, und dieselbe verrichtet.

L. 13. ibi: nihil exinde commodi C. de Advoc. div. jud.
Honded. v. 2. Cons. 82.
Tusc. Concl. 9. n. 2. Lit. 5.
Costa de quota q. 13. n. 4.

143 Das Ubrige aber so in währender vacantz fällig wird, kommet billig der Herrschafft zu gut.

Gryph. Oeconom. leg. lib. 1. c. 16. n. 156.

144 Wer weitere Nachricht von dieser Materia zu wissen begehret, der schlage auff

I.

145 DE SALARIO CLERICORUM.

Carpz. I. p. E. lib 1. tit. 7. d. 96. 97. 98. 99. 100. & seqq.
Nec non de On. feud. Dec. 3. th. 8. n. 170.
Item Lib. 8. tit. 4. Resp. 41. n. 5. & seqq.
Besold. Thes. pract. voc. Opffer-Pfenninge.
Fritsch. de Jure accidental. C. 4.
Stypmann. integr. tract. de Sal. Cler.
Martin. Comment. for. Sax. tit. 10. n. 156.
D. Georg. Matth. Marquard. affin. m. dil. jam. Præfect. Langenstein. in Ducat. Halberstad. disp. inaug. de jure Salar. thes. 16. 17. & 18.
Henric. Petr. Haberkorn. Relig. Jurecons. cap. 2. n. 167. & seqq. usque 185.

2.

CONSILIARIORUM.

Freudenb. de Rescript. morat. Lib. 7. concl. 44. n. 42.
Henric. Neuenhan. de jur. consiliar. n. 172. & seqq.
Brunnemann. Comment. ad Cod. lib. 1. tit. 52.
Fritsch. Consil. 4.

146 Allwo dieser letzte *n. 89.* auch von dem Anzug-Geld, welches bey theils Chur- und Fürstl. Höfen, hiebevor denen neu angenommenen Räthen und andern hohen Officirern, nach Qualität jedes tragenden Ammts und expedition, gereichet worden, ausführlich handelt,

Vid. Seckendorff *in addit.* des Fürsten Staats. *p. 114.*

3. Do-

3.

DOCTORUM ET PROFESSORUM. 147

Gryph. Oecon. leg. lib. 1. c. 16. n. 142.
Besold. Thes. pr. v. Besoldung.
VValther. de stat. & privil. Doctor. c. 8. §. 45. q. 27.
Berlich *p. 1. Concl. 78. n. 50.*
Carpzov. Dec. 264. n. 13.
Marquard. th. 9. alleg. disp.

4.

MEDICORUM. 148

Rol. a Valle v. 1. cons. 14. n. 27.
Pfeil *Cons. 27. n. 8.*
Mynsing. sing. obs. cent. 3. obs. 7.
Speckhan. cent. 1. q. 26. & 27.
Gryph. cit. c. 16. n. 160. & seqq.
Freiber. de solut. c. 5.
Speidel. Syllog. voc. medicus.
Finckelthaus. obs. 98 n. 3. 19. & 20.
Carpz. 1. p. F. part. 2. Const. 51. def. 12. n. 4.
Paul. Ammann. medicin. crit. crit. cas. 5. disc. 5. cas. 9. 14. & 89.
Fürstl. Gothaische Landes-Ordn. *part. 3. n. 19. pag. 446, 447. & 448.*
Eßbach *Not. ad Carpz. I. p. F. part. 1. const. 28. def. 43. n. 6.*
Marquard. thes. 10.

5.

JUDICUM ET ASSESSORUM. 149

Joh. Aloys. Ricc. collect. Decis. 179.
Menoch. de A. J. Q. cas. 514. per tot.
Mynsing. Sing. Observ. cent. 2. obs. 75.
Gail. lib. 1. obs. 44. per tot.
Speidel. spec. notab. voc. Besoldung, Bestallung.
Schneidewin. ad Inst. lib. 3. tit. 22. §. fin.
Philipp. us. pract. inst. lib. 3. Eccl. 88. per tot.
Freudenb. cit. loc.
Seckendorff teutschen Fürsten-Staat *in addit. p. 113. & seqq.*
Henric. Temmen. de lit. expens. c. 13. n. 32. 42. & 46.
Marquard. thes. 6. & 7.

6.

ADVOCATORUM. 150

Menoch. de A. I. Q. cas. 513. per tot.

Mynsing. sing. obs. 7. & 8. lib. 3.
Gail. lib. 1. obs. 44. n. 12.
Umm. disp. 2. th. 10. proc. jur.
Syllog. Speidel. v. Advocatus.
Steph. Grat. discept. for. 55. n. 21. disc. 49. n. 29. 51. n. 15. 257. n. 16.
Berlich *1. concl. 9. n. 69. & mult. seqq. item concl. 64. n. 76.*
Carpzov. lib. 3. Resp. tit. 1. resp. 2. n. 5.
Brunnemann. ad Cod. lib. 2. tit. 7. & 8.
Schultes lib. 2. pract. quæst. 5.
Fibig. process. jur. p. 1. c. 2. §. 23. in fin.
Philipp. Consid. ad process. Sax. tit. 36. cons. 2. per tot.
Nicolai process. jud. p. 1. c. 6. n. 12. & 15.
Tabor. Relat. Argentor. 48.
Ziegler. ad aur. prax. Nic. Calvol. § advocatus concl. 36.
Temmen. de lit. expens. c. 3. sect. 2. n. 7. 12. 13. & seqq.
Esbach *Not. & addit. ad Carpz. 1. p. F. p. 1. const. 1. def. 34. n. 2. & 4.*
Marquard. d. disp. th. 11. 12. 13. & 14.
Des Spathens teutschen Advocaten *lib. 1. c. 16. n. 4. 5. 6. & seq.*

7.
SENATORUM.

151 *Carpz. Dec. 278. n. 4. 7. 13. 15. & 26.*

8.
PATRONORUM, EXECUTORUM.

152 *Flor. Diez. Mena lib. 1. var. quæst. 8. §. 2. 3. & seqq.*
Finckelthaus. obs. 62. n. 26. in fin.
Garsias de expens. c. 20. n. 14. ibi Executori Testamentorum.
Escobar de ratiocin. c. 27. n. 47. ibique alleg. D. D.
Esbach *not. p. 1. c. 13. def. 38. n. 3.*

9.
NOTARIORUM.

153 *Text. in c. statutum. §. Notarium de Rescript. in 6.*
Schneidewin. Comment. inst. lib. 4. tit. 8. §. tripli. n. 5.
Temmen. sæpe cit. tr. de lit. expens. c. 13. n. 35. & 36.
Marquard. thes. 15.

10.
CURATORUM BONORUM.

154 *Steph. Gratian. disc. for. 257. n. 48.*
Struv. Syntagm. Jur. prud. exerc. 44. thes. 47.
Martin. Comment. For. Sax. tit. 42. §. 4. n. 18.

Titii

Titii Redlichen Vormund §. *20. pag. 113.*
Eobach *not. p. 1. const. 28. def. 37. & 38.*

11.
SEQUESTRORUM. 155

Guid. Fojan. Machiavell. de sequestrat. lib. 1. c. 3. n. 8. 9. & 10.
Temmen. d. tr. c. 3. sect. 2. n. 108.
Titii Redlichen Vormund *p. 119.*

12.
PROCURATORUM ET PEDELLORUM. 156

Steph. Grat. discept. for. 618. n. 10. & seqq.
Temmen. cit. tr. c. 13. n. 38.
Marquard. th. 15. disp. inaug. de Jure salar.

13.
CHIRURGORUM. 157

Amman. Med. Crit. cas 36. F. S. Gothaische Landes-Ordn. *part. 3. n. 19. p. 449. & 450.*

14.
TABELLARIORUM. 158

Churfürstl. Sächs. Policey-Ordn. *de Anno 1661. tit. 23. cap. 7.*
Marquard. thes. 15.

15.
FAMULORUM ET MERCENARIORUM. 159

Guid. Pap. Dec. 252. p. 269.
Petr. Molignat. de retent. quæst. 144.
Menoch. de A. J. Q. cas. 515. per tot.
Stephan. Gratian. discept. forens. 94. n. 48.
Sächs. Land-Recht. *lib. 1. art. 22.*
Coler. part. 1. Decis. 69.
Hartman. Pistor. lib. 2. quæst. 8. per tot.
Stamm. de servitut. pers. lib. 2. cap. 8. per tot.
Freier. de Solut. c. 5. n. 52. & seqq.
Reyger. Thes. pract. voc. Salarium.
Zorer. part. 2. quæst. 18. n. 4052. & duob. seqq.
Chur-Bayerisches Land-Recht *tit. 32. fol. 333.*

Item:

Land- und Policey-Ordnung *lib. 4. tit. 13. fol. 666. & seqq.*
Churfürstl. Sächs. Gesinde- Taglöhner- und Handwercker-Ordn. *de anno 1651. per tot.*
Churfürstl. Sächs. Policey-Ordn. *A. 1661. tit 23 cap. 6. 7. & 9.*
Fürstl. Sächs. Waymar. Tax-Ordn. wegen des Gesinde-Acker- und Tage-Lohns *Anno 1651.*

Speidel. Spec. Jur. voc. Besoldung, Bestallung.
Carpzov. 1. p. F. part. 2. const. 51. def. 12. &
Decis. 164. n. 4. & 5.
Antonell. de temp. legal. lib. 1. cap. 32. per tot.
Martin. Comment. for. Sax. tit. 42. §. 5. n. 27 & 28.

CAPUT X.

Von der CAUTION, Vorstand und Versicherung, welche der Rechnungs-Führer zu thun und zu leisten schuldig ist.

1 WEil Fürsten und Herren die Verwaltung ihrer Aemter, wie auch den Ertrag, Nutzbarkeit und das Einkommen derselben gewissen Personen anvertrauen und unter die Hände geben müssen: So ist je billig, daß sie auch hinwieder gnugsam versichert seyn, wenn etwa ein oder der andere solcher Rechnungs-Beamten untreulich, oder aus Verwarlosung schädlich handeln wolte, um sich des Abgangs halber gebührend an selbigen zu erholen.

2 Dannenhero auch vor Antretung der Dienste gewisse Bürgschafften und Versicherungen ihnen angefodert, und würcklich geleistet werden. Und hindert nicht, wenn gleich der Beamte und Rechnungs-Bediente ein ehrlicher Mann ist, wieder den keine Vermuthung oder Verdacht streitet, daß er untreulich oder betrüglich handeln werde.

Naurath. de rationar. pag. 49.

Sondern es gilt hie die alte regula Juris

3 Plus est cautionis & securitatis in re, quam in persona.

L. plus cautionis 21.
L. minus est 164 ff. de R. J.
Matth. Coler. de processʃ. exec. part. 1. c. 2. n. 217.
Carpzov. J. P. Eccles. lib. 1. tit. 6. def. 92. n. 8. 9. & 10.

4 Massen denn auch solche Caution keinem rechtschaffenen Biedermann zuwider ist, welcher den Vorsatz hat, seiner Herrschafft getreulich, ehrlich und auffrichtig zu dienen.

5 Ob aber diese Versicherung durch Bürgen oder mit Pfanden geschehen solle, deswegen sind die Rechtsgelehrte nicht allerdings einig. Jedoch schliessen die meisten dahin, daß dißfalls nicht mit Pfanden, sondern Bürgen zu caviren: weil ungewiß wäre, wie hoch etwa die Summa des Schadens, welchen der Rechnungsführer durch üble Administration causiren dürffte, sich erstrecken und belauffen möchte, da dann die Pfande nicht allemahl hinreichten.

L. 7.

L. 7. ff. de prætor. stipul.
L. 52. ff. de V. O.
Nov. 94.
Guid. Pap. Decis. 249. n. 1.
Gail. lib. 2. obs. 47. n. 4.
Naurath. de rationar. pag. 342. n. 7.

Weshalber auch Gryphiander lib. 2. Oeconom. legal, cap. 2. n. 118. will, daß man zu desto besserer Versicherung der Herrschafft, die Rechnungs-Beamte zugleich mit Pfanden und Bürgen caviren lassen solle. 6

Weil aber solches bey den meisten sehr schwer hergehen, auch vielen unmüglich fallen dürffte: So richtet man sich dißfalls billich nach eines jedweden Orts Observantz und üblichen Herkommen. Denn es ist bekannt, daß in etlichen Fürstenthümern mit denen berechneten Dienern es so gehalten wird, daß sie, (zumahl diejenige, welchen man eine ansehnliche Einkunfft vertrauet,) bey dem Antritt ihrer Dienste, eine gewisse Summa Geldes zur caution in die Fürstl. Renth-Cammer niederlegen, oder sonst einen starcken Vorschuß thun müssen. 7

Seckendorff im Fürsten-Staat *part. 3. cap. 4 n. 7.*

Von welchem Vorschuß sie doch jährlich die pension in Rechnungs-Ausgabe verschreiben dürffen, indem mancher nicht so viel baare Mittel hat, sondern anderswo ein Stück Geld auffheben, borgen und solch Capital selber verinteressiren muß. Weßhalber auch die Paßirung der Zinsen aller Billigkeit gemäß ist, sonderlich, weil niemanden sein Amt, Dienst, Verwalt- und Verrichtung schädlich fallen, 8 9

L. sed & si quis 7. ff. quemadm. testam. aper.
L. inter officium 54. ff. de rei vind.
L. post legatum 5. §. advocatum 13. ff. de his quibus ut indign.
L. videlicet 29. ff. ex quibus causis Major.
L. si servus 61. §. quod veros ff. de furtis.
L. cum quædam 26. C. de admin. tut.
Cap. pervenit. 1. de Fidejussor.
Cap. cum non deceat. 30. de Elect. lib. 6.
Menoch. cons. 228. n. 13 & Cons. 58. n. 61.
Escobar. de ratiocin. c. 7. n. 57.
Barbos. loc. Com. cap. 18. axiom. 13.

Die Herrschafft auch nicht begehren soll, sich mit eines armen Dieners Schaden zu bereichern. 10

Juxta L. nam hoc natura 14. ff. de condict. indeb.
L. naturaliter 15. §. fin.
L. hæc condictio. 66. ff. eod. tit.
L. bona fides 50. ff. de action. Empt.

L. jure naturæ 206. ff. de R. J.
L. ult. C. de usucap. pro Empt.

11 Anderswo siehet man sonderlich darauff, daß die Rechnungs-Dienste wohlhabenden und begüterten Leuten auffgetragen werden, welche eben keine würckliche Caution leisten, sondern man regardiret dieses, daß ohne dem deroselben Güter und gantzes Vermögen, solcher Administration halber, der Herrschafft tacite verpfändet sind, und vor allen Schaden und Abgang hafften.

L. 20. C. de Administr. tut.
Novell. 118. cap. 5. in fin.
Escobar. de ratiocin. c. 39. n. 1.
Mantica de tacit. & ambig. lib. 11. tit. 16. n. 1. in fin.
Negusant. de pignor. part. 2. membr. 4. n. 7.
Merlin. eod. tract. lib. 3. quæst. 27.
Heeser. de rat. redd. loc. 1. n. 143. & 144.

12 Eben wie der Vormünder.

Jason. in L. si constante n. 222. ff. solut. matr.
L. fin. C. de usur. pupill.
Aymo Cravett. Cons. 230. n. 4.
Dec. Cons. 349. n. 3. v. in 3. dubio.
Gail. lib. 2. obs. 47.
Menoch. de A. I. Q. cas. 209.
Damboud. in tr. de patrocin. pupill. tit. de tut. & curat. liberat. c. 1. n. 3.
Montan. de tutel. cap. 31. n. 1. 2. & 3.

Policey-Ordn. *de Anno 1584. tit.* von der Pupillen und minder-jährigen Kinder *tut.* und *curat.*

Item:

Anno 1577. tit. 32. eod.
Zorer. part. 1. quæst. 13. n. 1111. & seqq.
Titius im redlichen Vormund *pag. 92.*

13 Jmgleichen der Kirchen-Hospitalien und Allmosen-Kasten-Vorsteher,

Escobar. de ratiocin. c. 39. n. 13. & 14.
Titius d. tr. §. 13. pag. 38.

14 Und in Summa aller auff Rechnung und Verwaltung sitzenden Güter.

Caspar. Anton. Thessaur. lib. 2. quæst. for. 84. n. 7.
Francis. Niger. Cyriac. contrv. for. 282. n. 20. & seqq.
Merlin. d. lib. 3. quæst. 3. n. 3. Steph. Gratian. discept. for. 601. n. 3. & seqq.

15 Es nimmt und gewinnet aber solche hypothec stracks von dem Tage der angetretenen administration ihren Anfang.

L. 6. §. fin. C. de bon. quæ liber.
L. 6. §. omnibus C. de secund. nupt.

Gloss.

Gloss. in c. ex liberis §. in verbo obligat. post. pr. & ibi Abb. n. 11, col. ult, ad med.
Cravetta Cons. 230. n. 4.
Surd. Cons. 7. n. 18.
Negusant. de pignor. p. 2. memb. 4. n. 12.
Montan. de tut. cap. 31. n. 20.
Heeser. de rat. redd. loc. 1. n. 145. & 149.

Und erstrecket sich nicht allein auff die Güter, welche der Rechnungsführer und Verwalter bey Antretung seiner administration gehabt und besessen, sondern auch auff diejenige, welche er nachgehends noch erwirbet, oder ihm sonst zufallen. 16

Gutierez. de tut. p. 2. c. 16. n. 30. & 31.
Merlin. de pignor. l. 3. q. 2. n. 64. 65. & 66.

Sonderlich aber hat die Obrigkeit Ursache, hierbey zu vigiliren, daß die Vormünder, welchen die Verwaltung unmündiger Kinder Güter unter die Hände gegeben wird, gebührende Caution leisten, und zwar ante Decretum Administrationis. 17

L. 1. ff. qui satisd. cog.
L. cum ostendimus §. fide jussores.
L. pupillus ff. de fidejuss. tut. vel curat.
L. 1. C. tut. vel curat. qui non satisd.
Damboud. de patrocin. pupill. c. 6. n. 1. & 2.
Montan. de tutel. c. 32. reg. 7. n. 5.

Damit die Pupillen gnugsam versichert seyn, und dieselbe widrigen Falls nicht Anlaß haben und nehmen mögen, nach erfolgter Mündigkeit, die Obrigkeit selbst deswegen zu belangen. 18

Vid. Menoch. de A. I. Q. cas. 250. n. 25.
Klock. Cons. 116. n. 25. vol. 3.
Naurath. de rationar. p. 15.
Titius im redlichen Vormund *pag. 49.*

Etlicher Orten fordert man denen Rechnungs-Bedienten gar keine caution an, sondern man trauet ihrem geschwornen Eyd und Pflicht, massen denn auch die Erfahrung offt bezeuget, daß diese mannigmal ehrlicher und auffrichtiger handeln, als andere, so einen grossen Vorschuß gethan. Und sind die Unvermögende, wenn sie anders qualificirte subjecta sind, der caution halber, nicht zurück zu setzen, und aus der Acht zu lassen, weil man ihnen doch sonst allenthalben wohl den Daumen auff dem Auge halten, und auff ihr Thun und Wesen genaue Achtung geben kan. 19

Johann Wilh. Wunsch in seinem vermehrt- und verbesserten *Memorial. œconom. polit. pract. reg. 26. §. 1. p. 421.*

Wo

20 Wo aber die Cautiones üblich sind, werden dieselbe gemeiniglich nach der Notul, welche der Herr Spathe in seiner Secretariat-Kunst *part. 4. pag. 1548. & 1549. Edit. in 4.* anführet, eingerichtet, also lautend:

Gegen dem Durchläuchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn N. N. Hertzogen zu N. Unsern gnädigsten Fürsten und Herrn, auch Sr. Fürstl. Durchl. Erben und Nachkommen und männiglich, so dieses belangen mag, bekenne ich N. N. hiermit vor mich, meine Erben und Erbnehmen, und thun kund. Nachdeme höchstgedachte Ihre Fürstl. Durchl. deroselben Amts N. Verwaltung und dessen Einkommen, auch darauff befindliche Mobilien, Vermöge eines Inventarii, mir vermittelst vorgangenen Verpflichtung auff richtige Rechnung und Gewährung vertrauet und anbefohlen, hingegen wie dißfalls bräuchlichen und Herkommens, von mir nicht weniger eine beständige gewisse Caution, Vorstand und Versicherung begehret, darzu ich mich in Unterthänigkeit schuldig und willig erkennet; und derohalben neben Verpfändung all des Meinigen, was ich jetzt habe, oder künfftig nach GOttes gnädigen Willen ererben und bekommen möchte, N. N. und N. N. zu selbst schuldigen Vorstands Bürgen auff . . Gülden werth vermocht, die sich auch also vor mich obligirt und verschrieben: Als gerede, gelobe und verspreche ich demnach für mich und meine Erben, bey meinen wahren Worten, Trauen und Glauben, in und mit Krafft dieses Brieffs, daß ich demselben allen treulichen nachkommen, und wie einem getreuen Diener von GOttes und Rechtswegen zu thun gebühret, mich erzeigen und verhalten will, also hierunter nicht ansehen Freundschafft, Gunst, Ungunst, Gabe, Geschenck oder andern Genieß, ohne alles Gefährde, so wahr mir GOtt helffe! dann wofern ich in obberührter mir befohlnen Verwaltung an jährlichen Einkommen, Gefällen und Nutzen, auch Getraide und anderm Vorrath, Brieffen und Urkunden, so viel mir jetzo vertrauet und untergeben worden, wie es Namen haben mag, nach jedesmahls fürgewandter und sonderlich der End-Rechnung, ichtwas schuldig verbleiben, und nicht bezahlen, oder sonsten vorsetzlich etwas verwahrlosen, versäumen, oder zu schaden verursachen würde, (welches doch, ob GOtt will, nicht geschehen, noch befunden werden soll) alsdenn mein gnädigster Fürst und Herr, Sr. Fürstlichen Durchl. Erben und Nachkommen, oder wer dessen zu thun, ohne allen vorgehenden gerichtlichen Proceß oder Hinderung, guten Fug, Recht, Macht und Gewalt haben sollen, sich des Rests oder Schadens, so ich und meine Erben endlich verbleiben, oder zu erstatten schuldig seyn werden, an allen meinem Vermögen, und was ich noch ererben möchte, per viam paratæ executionis sträcklich und aller massen, wie in einer gerichtlich bekannten oder geurtheilten, und in rem judicatam ergangenen Sachen, eigenes Willens und Gefallens, zu erholen und bezahlt zu machen, dafür ich denn all das Meine hiermit ausdrücklich verpfänden, verschreiben und einsetzen thue.

Was

Was nun daran ermangeln und nicht zureichen würde, sich dessen an den = = Gülden Vorstand, bey gedachten meinem Bürgen gleichermassen zu erholen und zu ersetzen, biß alles richtig vergnüget. Zu welcher Bürgschafft und Verschreibung der = = Gülden, wir N. N. und N. N. bekennen, und hiemit in meliori forma, für uns, unsere Erben, sämtlich einer für beyden, und beyde für einen, verschreiben und verpflichten, wider welches alles uns, als selbst schuldige Bürgen, unsere Erben und Erbnehmen, kein Recht, weder geist- oder weltlich, noch auch einig beneficium, Befreyung, Begnadigung, Satzung, statut und Wolthat, so mir dem Principaln, oder auch dem Bürgen: oder den Unserigen dißfals zu gut kommen, oder durch Menschen Sinn erdacht und erfunden werden möchten, schützen, schirmen, auffhalten, noch vertheidigen sollen, wie wir uns denn aller und jeder derselben beneficien und Behelffen, sonderlich aber der exception violentiæ & metus: Beneficiis legum, prohibentibus inchoationem processus ab executione, excussionis, divisionis, Epistolæ divi Hadriani, de duobus reis & omnibus aliis remediis juris scripti, & non scripti, præsertim juribus dicentibus: Generalem renunciationem non valere, nisi præcesserit quælibet specialis, und anderer dergleichen mehr, so wir Rechts, Lands-Gewohnheit, oder Gebrauch wegen hiewieder anzuziehen, uns oder unsern Erben hierinnen zum Vortheil und Besten gereichen und gedeyen möchten, hiermit für uns und unsere Nachkommen verzeihen, und denenselben allen renunciiren, so kräfftig und beständig es zu Recht, oder nach Gewohnheit und gleichsam judicialiter und gerechtlichen immer geschehen soll, kan oder mag, getreulich und ohne arge List und Gefehrde.

Uhrkündlich dessen, auch zu mehrer Beglaubigung, so wohl steter und vester unverbrüchlicher Haltung, haben wir gegenwärtige Caution und Versicherung unter unsern hierunter auffgedruckten Petschafften und eigener Hand Subscription verfertiget und unterschrieben, geschehen und gegeben zu N. den = = Anno = = ꝛc.

(L.S.) N.N. (L.S.) N.N. (L.S.) N.N.

Andere Form,

Darinnen das Weib zugleich vor ihren Mann mit caviret.

ICh N. N. und ich N. seine eheliche Haußfrau, mit authorität und consens meines gerichtlich mir bestätigten kriegischen Vormunds N. N. vor uns, unsere Erben und Erbnehmere in Krafft dieses Brieffes uhrkunden und bekennen: Demnach, auff beschehenes unterthänigstes Nachsuchen, der Durchläuchtigste Fürst und Herr, Herr N. Hertzog zu N, unser gnädigster Fürst und Herr, mich N. N.

Zum {Amts-Schösser / Amts-Verwalter / Amt- / Forst- / Floß- / Gleits- / Korn- } Schreiber
rc.

nacher N. gnädigst befördert, auff und angenommen, zu Ihr. Fürstl. Durchl. desto besserer Versicherung aber = = Thlr. Caution mir angefordert worden, und denn meine eigene Mittel so hoch sich nicht erstrecken; als hat sich meine obernannte eheliche Hauß-Frau, mit Vorwissen und Genehmhaltung ihres Curatoris mit mir zugleich in sothane Bürgschafft gutwillig eingelassen, thut auch solches hiermit in der allerbesten Form, wie solches zu Recht am kräfftigsten und beständigsten geschehen soll, kan oder mag, dergestalt und also: daß da über alles Verhoffen, welches doch ob GOtt will, nicht geschehen soll, ich meiner vorgeschriebenen Bestallung und Instruction zuwider thun, untreu, fahrläßig und betrieglich handeln, oder aber schädlich in meinem Amt und Dienst erfunden, und dessen überführet würde, keine richtige Rechnung thun könte, sondern viel schuldig verbliebe, so dann vor höchstgedachte Ihr. Fürstl. Drl. oder Dero Camer, guten Fug und Macht haben sollen, ohne ordentlichen Proceß, auch einzige Einrede und Behinderung sich an unsere beweg- und unbewegliche Haab und Güter, sie mögen gleich seyn allodialia, dotalia, oder auch paraphernalia, gegenwärtig und zukünfftig, nichts ausgeschlossen, welche alle wir hiermit zu einem gewissen und unwandelbahren Unterpfand würcklich einsetzen und verschreiben, so viel die determinirte Summa der = = Thlr. betrifft, zu erholen und davon bezahlet zu machen, darwider uns und unsere Erben keine Wohlthat, Freyheit und Begnadigung der Geist- und Weltlichen, auch sonderbahren Rechte nicht schützen, schirmen oder zu statten kommen sollen, sondern wir begeben uns deroselben samt und sonders, wie die nur immer Namen haben, oder noch durch Menschen Witz und Verstand erdacht, und constituiret werden könten und möchten, massen wir beyde Ehegatten denn in solidum dißfalls stehen und hafften. Ich das Weib auch mediante Curatore denen beneficiis excussionis & Divisionis, item S. C. Vellejani & authent si qua mulier, und allen andern dem Weiblichen Geschlechte im Rechten zu gute verliehenen Wolthaten und Freyheiten, so mir an gewöhnlicher Gericht-Stelle im Fürstl. Amt N. beyseyns meines Eingangs erwehnten kriegischen Vormunds, in verteutschten Worten gnugsam ausgeleget und erkläret worden, deren Innhalt ich auch wohl vernommen und verstanden, wissentlich, wohlbedächtig und gutwillig renuncüret und abgesaget. Treulich sonder alle Argelist und Gefehrde.

Un-

Urkundlich hat auff unser, der Caventen, inständiges Bitten, der Fürstl. Amtmann allhier Herr N. N. nicht allein in diese Verpfändung, Amts wegen, consentiret und gewilliget, sondern auch dieselbe mit dem ihm anvertrauten gewöhnlichen Amt-Siegel und seiner eigenhändigen Subscription, jedoch dem Fürstl. Amt, besagten Herrn Amtmann, und den Seinigen ohne Schaden gerichtlich corroboriret, und wir selbst haben solche beneben dem kriegischen Vormund, ebenmäßig unterschrieben, und der Fürstl. Cammer zu N. wissentlich ausgehändigt und zugestellet. So geschehen zu N. Anno 1679.

(L.S.)

N. N.
Fürstl. Amtmann daselbsten.

(L.S.) N.N.
Der Mann.

(L.S.) N.N.
Das Weib.

(L.S.) N.N.
Der kriegische Vormund.

Wer mehr Formuln verlanget, der schlage auff *Naurath. tract. de Rationar.* 22 *pag.* 49.

Des Spathens *Secretariat*-Kunst *pag.* 3. *p.* 1103. *& seqq. Edit. in* 4.

CAPUT XI.

Von

Des Rechnungs-Führers Eyd und Pflicht.

Ein jedweder Diener, sonderlich aber der Rechnung führet, wird billig, um 1
mehrer und besserer Versicherung willen, mit einem cörperlichen Eyd zu Gott dem Allmächtigen zu schweren beleget, daß er seinem Herren treu, hold, gehorsam und gewärtig, auch in seinem Dienst fleißig und verschwiegen seyn: Imgleichen alles, was er von der Herrschafft wegen einnimmet, treulich berechnen und nichts unterschlagen, vielweniger in seinen Nutzen etwas verwenden wolle.

Seckendorff im teutschen Fürstenstaat *part.* 2. *cap.* 5. §. 8. *n.* 4.

adde

L. sancimus C. ad L. Jul. repetund.

Parexa. de Instrum. edit. tit. 2. *Resol.* 4. *n.* 42. *&* 45.

Und diese Eydes-Pflicht wird formaliter an einem jedweden Administratore 2
erfordert.

Nov. 8. c. 7. in fine verborum.
Jacobin. de S. Georg. de Feud. §. qui quidem investiti n. 3.
Speckhan. cent. 2. class. 1. quæst. 5. n. 15.
Ritter. de homag. cap. 1. concl. 19. & 32.
Adam. Keller. de offic. Jurid. polit. lib. 1. c. 29. in fin.

3 (Rationem cur ejusmodi juramentum ante officii susceptionem præstari debeat, hanc adducit citat. Jacobin. de St. Georgio. quod nulla pestis efficacior sit ad nocendum, quam familiaris inimicus, qui sub specie amicitiæ multa contra Dominum machinari, eumque insensibiliter prodere potest. Unde ratione suspicionis evitandæ tenentur officiales præstare hujusmodi juramentum fidelitatis.

Nicolaus ab Ehrenbach *hyparcholog. c. 6. sect. 2. n. 108.*)

4 Dannenhero auch der vortreffliche heidnische Redner *Cicero lib. 3. de offic.* solche Pflicht PIGNUS ET ARRHAM FIDEI nennet, quasi nullum vinculum ad astringendam fidem Majores acrius excogitare potuerint.

Setser. de Jurament. in præfat. 2. 3.
Del Bene de Jurament. dub. 1. n. 36.

5 Und ist dieser Gebrauch schon bey der Alten Römer Zeiten so stricte in acht genommen worden, daß auch keiner das Obrigkeitliche Amt, oder sonst eine andere wichtige Bedienung antreten können, wenn er nicht zuvor mit einem Eyde beleget gewesen, allermassen bey dem *Livio lib. 31. Histor.* zu sehen, wenn er also schreibet:

Magistratum plus quinque dies, nisi qui jurasset in Leges, non licebat gerere.

6 So gar, daß solches nicht alleine in officiis majoribus, sondern auch minoribus, und endlich gar bey den gemeinesten Soldaten observiret worden, teste Vegetio in verbis:

Non prius militare audebant, quam sacramento militiæ addicti fuissent.

7 Die übliche Eydes-Formul aber, mit welcher die Beamte und Rechnungs-Bediente, sonderlich in den Chur- und Fürstenthum Sachsen pflegen beleget zu werden, ist diese:

1. Die Vorhaltung.

Ihr sollet geloben und schweren, daß dem Durchläuchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn N. N. Hertzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve, und Berg, &c. tot. tit. Unserm gnädigsten Fürsten und Herrn, Ihr hold, treu und gewärtig seyn, bey der reinen Lehr und Christlichen Bekäntniß dieser Landen, wie dieselbe in der ersten ungeänderten Augspurgischen Confession begriffen, und im Christlichen Concordien-Buch wieder-

derholet ist, beständig/ohne einigen falsch verbleiben und verharren, darwider nichts heimlich oder öffentlich practiciren, auch wo ihr vermercket, daß andere solches thun wollen, dasselbe nicht verhalten, sondern ohne Scheu bald offenbaren.

Wo auch GOtt etwa verhängen solte, (das er doch gnädig verhüten wolle,) daß ihr euch selbsten durch Menschen-Witz und Wahn von solcher reinen Lehr und Bekäntniß GOttes entweder zu den Papisten, Calvinisten und anderer obermeldter reiner Confession widriger Secten wenden würdet, solches Sr. Fürstl. Durchl. alsobald, Vermöge euer jetzo leistenden Pflicht und Eydes ungescheuet anmelden/ und Sr. Fürstl. Durchl. fernere Resolution und Verordnung hierinnen erwarten.

Insonderheit sollet ihr alles dasjenige, was zu seiner Fürstl. Durchl. so wohl auch dero Land und Leute Ehr, Nutz und Frommen gereichet, fördern, Schaden und Nachtheil aber warnen, nach euren besten Vermögen des euch jetzo anbefohlnen Amts, alles menschlichen möglichen Fleisses annehmen, über Sr. Fürstl. Durchl. Amts-Gerechtigkeiten, Landes-Fürstl. Hoheiten, Regalien und Herrlichkeiten treulich und fleißig halten, die Amts-Unterthanen gutwillig hören, sie wider Recht und Billigkeit mit keiner Neuerung belegen, sondern bey Gleich und Recht/ auch ihrem Herkommen, so viel müglich, schützen und handhaben helffen. Wie nicht weniger, die von einer Zeit zur andern, nach Unterschied der Sachen, entweder von Fürstl. gnädigster Herrschafft selbsten, oder Dero Fürstl. Regierung, Cammer und Consistorio allhier an euch abgehende Befehle und Verordnungen alles treuen Fleisses gehorsamlich beobachten, auch des Amts Intraden, Einkünfften und Ertrag treulich berechnen, nichts unterschlagen, vielweniger ichtwas davon betrüglicher Weise in euren Nutzen verwenden, sondern richtige Manualia über Einnahme und Ausgabe halten, die Censiten wegen der Lieferung gebührend quittiren, und im übrigen alles thun und lassen wollet, was einem

getreuen { Amtmann / Amts-Verweser / Amt-Schösser / Amts-Verwalter / Amt-Schreiber } gegen seiner Fürstl.

rc. rc.

m. m.

Herrschafft von GOttes, Rechts und Gewohnheit wegen zustehet, eignet und gebühret, auch wozu euch in specie euer (jetzo zugleich abgelesener) Bestallungs-Brieff weiter anweiset und verbindet.

Darauff folget nun zum andern

Der Eyd.

WEnn der Beamte, oder Rechnungs-Bediente vorher, auff Befragen, sich mit einem Ja erkläret, und mit einem Handschlag versprochen, daß er solchem in allen gebührend nachkommen wolle, nemlich:

Alles was ich geredet und gelobet habe, wie mir das jetzo mit unterschiedlichen Worten und Puncten vorgesaget worden, das wil ich stät, fest und unverbrüchlich, auch getreulich und ohne Gefehrde halten: So wahr mir GOtt helffe, und sein heiliges Wort, durch JEsum Christum unsern einigen Erlöser und Seeligmacher, Amen.

8 In welcher Pflichts-Notul auch das Juramentum Religionis mit einverleibet ist, welches Fürsten und Herren von ihren Bedienten gar wohl fordern, und sie damit belegen können.

Finckelthaus. de Jure patron. c. 6. n. 112.
D. Mengering. in Horcolog. c. 3. p. 45. &
In Scrut. in conscient. c. 12. q. 51. & 52.
D. Muller. Atheism. devict. part. 2. c. 5.
Fritsch. de literis Reversal. cap. 5. §. 3. & in tract. de peccat. ministr. concl. 41. §. 4.
Krauser. in Horcol. quæst. 12. per tot.

9 Damit auff den Fall, wenn etwa ein oder der andere die Religion changiren wolte, Sie bey Zeiten die Stellen mit andern tüchtigen und qualificirten Subjectis wieder ersetzen können, weil doch die Herrschafften selten einen Diener anzunehmen oder zu behalten pflegen, welcher der Religion, so im Lande üblich, nicht zugethan ist.

Seckendorff *in* T. F. S. *part. 2. c. 5. §. 8. n. 1.*

10 Denn es ist Herr und Diener besser daran, daß sie einer Religion seyn, und thut ein Herr nicht wohl, wenn er es ändern kan, daß er einer andern, als seiner wahren Religion zugethanen Diener, (sonderlich zu geheimden und anvertrauten Räthen, mit andern hat es so viel nicht auff sich) gebrauchet, weiln die Exempel bezeugen, daß dadurch auch wohl die Herren selber zu anderer Religion überredet, und bey Land und Leuten grosse mutationes und Aenderungen im geist- und weltlichen Statu, die viel Unheils nach sich gezogen, erfolget. Es kan auch leichtlich geschehen, und gibt es gleichfals die Erfahrung, daß solche Diener, wann sie

sie ihres Herrn Statum erfahren, und in etwas penetriret, hernacher resigniren, und zu des Herrn Wiederwärtigen treten, auch sonsten bey währender Bedienung dasjenige, was sie erfahren, so ihren Religions-Verwandten nachtheilig, denselben, wenn es schon des Herrn Intention und Vorhaben nachtheilig, eröffnen. Etliche haben eine Hof-Religion, wollen sich weder zu dieser, noch jener bekennen, sagen sie seyn gute Christen, auff Christum und keinen andern getaufft, welches zwar wahr, aber damit würde der Unterscheid der Religion nicht auffgehoben. Diesem vorzukommen und damit ein Herr Gewißheit habe, ist an theils Höfen und Orten ein RELIGIONS-Eyd eingeführet, welchen die Diener, sonderlich die Räthe bey Antretung ihrer Dienste ablegen müssen. Daß aber ein Herr und Regent einen Religions-Eyd von seinen Dienern erfordern und abnehmen möge, ist der Schrifft nicht zuwieder, sondern kan mit vielen Biblischen Exempeln und Sprüchen heiliger Propheten und gottseeliger Könige bewähret werden. Im 5. Buch Mos. im 29. Cap. saget Moses: daß das Volck einen Eyd gethan, daß sie bey dem Gesetz Buch und bey GOTT dem HErren bleiben, und in seinem Bund einher gehen wolten. Deßgleichen im 2. Buch der Chron. c. 15. vers. 14. ist ein stattlich Exempel zu finden, daß König Assa mit seinen Unterthanen in den Bund tritt, und sie mit einander dem HErrn schweren mit lauter Stimme, mit Thönen, mit Trommeten und Posaunen, welches denn ein öffentlicher Religions-Eyd welchen der König, Unterthanen und Diener mit einander abgeleget, gewesen.

Reincking. Polit. Bibl. lib. 2. axiom. 72.
Naurath. in addit. ad Hippol. a Collib. Consiliarium n. 5.
Muller. de præsid. Dom. illustr. c. 11. pos. 2.

Jedoch wegen der Religion ist etlicher Orten es nicht nur willkührlich, sondern nothwendig, daß man auch Diener von einer andern Religion haben müsse, oder es sind auch die Qualitäten der Leute sonst dermassen gut, und ihr Verhalten in Religions-Sachen so erträglich, daß man nicht Ursach hat, sie zumahl in Aemtern, daran das Kirchen-Wesen eben nicht hanget, zu verstossen. 11

Seckendorff *in addit.* des T. F. S. *pag. 108.*
Add. Wuntsch im vermehrten *Mem. occ. polit. pract. p. 1. req. 8. n. 18. & 19.*

Eine andere Vorhaltung.

Ihr sollet geloben und schweren zu GOtt dem Allmächtigen, und seinem heiligen Wort, einen leiblichen Eyd, daß, nachdem der Durchläuchtigste Fürst und Herr, Herr N. Hertzog zu N. unser gnädigster Fürst und Herr 12

Euch

Euch zu einem { Amtmann, / Amts-Verweser / Amt-Schösser / Amt-Schreiber. } in das Amt N. auff
2c. 2c.
und angenommen, daß ihr solchem Amt und allen Zugehörungen, es sey an Dörffern, Höltzern, Wäldern, Büschen, Jagden, Zoll und Gleit, Teichen, Seen, Vorwergen, Aeckern, Wiesen, Steuren, Zinsen, Pächten, Mühlen, steig- und fallenden Nutzungen, auch andern pertinentien und Gerechtigkeiten, wie die nur immer seyn mögen, nichts ausgeschlossen, bestes eures Vermögens und Verstandes, bey Tag und Nacht, beobachten und vorstehen, höchstermeldter Ihr. Fürstl. Durchl. Frommen, Nutzen und Bestes suchen, Dero Schaden aber vorkommen und verhüten: auch alle Einnahmen und Ausgaben an Geld, Getreydig und allen andern, so euch anvertrauet werden wird, treulich berechnen, und damit keinen Unterschleiff und Parthiererey, wie die nur immer Nahmen haben mag, und noch erdacht werden kan, gebrauchen, denen armen Unterthanen keine neuerliche Beschwerung, unwissend der Fürstl. Herrschafft, auffbürden, einen jeden, arm und reich, ohne Ansehung der Person, gleich durchgehende Justitz administriren, keine Geschencke, Gifft noch Gaben, es sey auch woran es wolle / dem Gerechten zu Unterdrückung, dem Ungerechten aber hingegen überzuhelffen, weder vor euch nehmen, noch durch die eurige, oder andere eurentwegen nehmen lassen: Im übrigen verschwiegen seyn, und sonsten in eurem Amt thun und lassen wollet, was einem ehrlichen, treuen und auffrichtigen Diener zustehet, eignet und gebühret, auch euere Instruction und Bestallung mit mehrern besaget, erfordert und mit sich bringet.

JURAMENTUM.

ALle demjenigen, so mir jetzo vorgehalten worden, und ich wohl verstanden, auch mit Hand und Mund zugesaget und versprochen, dem will ich stet, fest und unverbrüchlich nachkommen, und nicht darwider thun: So wahr mir GOtt helffe, und sein heilig Wort, durch JEsum Christum, Amen.

13 Weil auch ein Beamter andere an ihn gewiesene Personen offte selbst mit Eydes-Pflicht belegen muß: So haben wir etliche Formuln hierbey mit anfügen wollen, in Hoffnung, es werde solches dem geneigten Leser nicht beschwerlich fallen, oder zu entgegen seyn, als:

I. Die

I.

Die Erbhuldigungs-Pflicht der Unterthanen, wie solche in Sachsen üblich ist. 14

IHr, die Unterthanen des Fürstl. Amts N. sollet geloben und schweren, daß ihr dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn N. Hertzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, Landgrafen in Thüringen, Marggrafen zu Meissen, gefürsteten Grafen zu Henneberg, Grafen zu der Marck und Ravensberg, Herrn zu Ravenstein, und Sr. Fürstl. Durchl. männlichen Leibes-Erben, als euren rechten Erb-Herrn und Landes-Fürsten unterthänigst, getreu, gehorsamst, hold und gewärtig seyn, auch deren Schaden und Nachtheil warnen und wenden, Frommen und Bestes werben, und alles das thun und lassen wollet, was getreuen Unterthanen gegen ihrem Erb-Landes-Fürsten und Herrn von GOttes, Recht und Gewohnheit wegen zustehet, eignet und gebühret. Da aber Sr. Fürstl. Durchl. und Deroselben Erben männlichen Stammes nach dem Willen des Allmächtigen GOttes, gäntzlich absterben würden, welches aber seine göttliche Allmacht zu verhindern und abzuwenden geruhe, alsdenn an die löbl. Chur- und Fürstl. Häuser Sachsen und Hessen, auch deren männliche Leibes-Erben, als eure Erb-Herrn und Landes-Fürsten, nach klarer Ausweisung Ihr. Ihr. Ihr. Chur-Fürstl. Fürstl. Fürstl. Durchl. Durchl. Durchl. und derer löbl. Vorfahren mit einander auffgerichteter und also wohl hergebrachter Erb-Verbrüderung, auch darüber vollzogener Verträge, und insonderheit der Käyserl. erfolgeten Belehnung, ihr euch unterthänigst halten, auch nach ereigneten einen oder den andern Fall, Ihr. Chur- und Fürstl. Fürstl. Fürstl. Durchl. Durchl. Durchl. weniger nicht unterthänig, gehorsam, getreu, hold und gewärtig seyn, und dieselbe vor eure Erb-Landes-Fürsten und Herren ehren und erkennen, und alles dasjenige thun wollet, was getreuen Unterthanen von GOttes, Recht und Gewohnheit wegen zustehet und gebühret, auch darwider wissentlich nicht das geringste thun und fürnehmen, noch andern, so viel an euch ist, zu thun und zu verrichten verstatten.

Eyd.

Alles was mir jetzo mit ausgedrückten und vernehmlichen Worten fürgesaget worden, das wil ich stet, fest, unverbrüchlich, treulich und ohne Gefährde halten, so wahr mir GOtt helffe, durch JEsum Christum unsern Erlöser und Seeligmacher, Amen.

II.

Eines Amts-Unterthanens Pflicht.

35 Nachdem ihr jetzo zum Unterthanen des Fürstl. Amts N. auff- und angenommen worden; Als sollet ihr geloben und schweren, daß ihr dem Durchläuchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn N. N. Hertzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, &c. tot. tit. Unserm gnädigsten Fürsten und Herrn, dann hiernächst Ihr. Fürst. Durchl. verordnetem

Amtmann
Amts-Verwesern } allhier
Amts-Schössern, rc.

jederzeit respective getreu, hold, gehorsam und dienstfertig seyn, Ihr. Fürstl. Durchl. Dero Lande und dieses Amts Nutzen und Frommen befördern, dargegen alles Widrige und Schädliche hindern, auch nach eurem besten Vermögen abwenden, da ihr auch erfahren würdet, daß Ihr. Fürstl. Durchl. an Dero eigenthümlichen Gütern, Gräntzen, Gehöltzen, Jagden und andern Schade oder Eintrag geschehe, oder denen Amts Bedienten, schimpfflich nachgeredet werden wolte, ihr so dann solches alsobald und unverzüglich im Fürstl. Amt anmelden, und euch davon keine Gunst, Gabe, Geschencke, Freund- und Feindschafft, noch auch einige Furcht abhalten lassen, besagtem

Amtmann,
Amts-Verweser,
Amt-Schösser,
Amt-Schreiber, rc.

und andern Amts-Bedienten, wie auch denen Schultheissen allewege auff Erfordern, gebührenden Gehorsam erweisen, eure Schuldigkeit in Abrichtung Steuren, Zinsen, Frohn-Diensten und allen andern Landes- und gemeinen Beschwerungen, zu rechter Zeit, willig leisten, und euch davon nicht entziehen, auch sonsten in allen dergestalt erweisen und bezeigen wollet, wie getreuen, gehorsamen und verpflichteten Unterthanen zustehet, eignet und gebühret, so wahr euch GOtt helffe.

JURAMENTUM.

Alles was mir jetzo von Wort zu Wort, deutlich und vernehmlichen vorgelesen worden, gelobe und schwere ich mit auffgereckten Fingern, getreulich zu halten und nachzukommen, so wahr mir GOtt helffe, und sein heiliges Wort durch JEsum Christum, Amen.

III. Ein

III.

Eines Richters oder Gogräfen Eyd auff den Dorffschafften. 16

I. Die Vorhaltung.

JHr sollet geloben und schweren, daß dem Durchläuchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Hertzog zu N. unserm gnädigsten Fürsten und Herrn, ihr getreu und hold seyn, Deroselben Bestes befördern, Schaden und Nachtheil aber, aller Müglichkeit nach, kehren, wehren und abwenden helffen, in Rath und That wieder Dieselbe und Dero Amt N. nicht seyn, Sr. Fürstl. Durchl. Beamten dieses Orts gebührlichen Respect geben, und was in Sr. Fürstl. Durchl. Nahmen von denselben euch anbefohlen wird, in getreuem Fleisse verrichten, und was nöthig, in geheim halten, auch niemanden davon das allergeringste offenbahren wollet.

2. Sollet ihr euch eines Gottesfürchtigen, nüchternen und Exemplarischen Lebens und Wandels befleißigen, auch die Eurige ebenmäßig darzu anhalten.

3. Sollet ihr bey dem Land-Gerichten auffwarten, und was dabey einem Richter zu thun oblieget, mit Fleiß verrichten.

4. Bey Wardierung, Setzungen Mahl- und Wandesteine, Landmessen und dergleichen im Holtz und Felde, sollet ihr euch allemahl, auff erfordern, finden lassen, und zum Rechten sehen helffen.

5. Wenn Baulebung, dritter Pfenning und dergleichen dem Amte anheim fället, sollet ihr solches allemahl der Obrigkeit anmelden, gleichfalls wann von den Unterthanen wider die löbl. Landes-Ordnung pecciret, und selbige übertreten wird, es nicht verschweigen, sondern anzuzeigen schuldig seyn.

6. Ebenmäßig, wenn es vonnöthen, und der Amtmann es befiehlet, sollet ihr bey Eintheilung der Contribution und andern Aufflagen mit seyn, und dahin sehen helffen daß darinn der Gemeinde Bestes gesuchet, eine richtige Gleichheit gehalten, auch keiner für den andern übersetzet, und bey solcher Eintheilung, zur Ungebühr verschwendet werden möge.

7. Auff Besserung Wege und Stege, so wohl bey dem Amte, als in der Gemeinde, sollet ihr fleißige Auffsicht mit haben, und wenn solches auff euer Anfordern nicht geschehen würde, dem Fürstl. Amte anzeigen.

In Summa, ihr sollet thun, was einem ehrlichen Mann und Richter oder Gogräfen wohl anstehet, eignet und gebühret.

Eyd.

ALles was ich geredet und gelobet habe, wie mir das unterschiedlich vor-

vorgesaget worden, das wil ich stet, fest, unverbrüchlich, auch getreulich halten. Als mir GOtt helffe, durch JEsum Christum, seinen Sohn unsern HErrn und Heyland, Amen.

IV.

17 # Pflichts-Notul.

Eines Dorff-Schultheissen.

IM Fürstenthum Gotha hat man eine eigene Schultheissen-Ordnung, so Anno 1652 publiciret, Anno 1667. aber revidiret worden, und in der Landes-Ordnung part. 3. n. 18. pag. 407. &. seqq. zu befinden, worin nach der Länge angeführet wird, was ein Schultheiß in seinem Amt beobachten, und wie er sich darinn bey ein und anderm begebendem Fall verhalten solle, welche Ordnung und Instruction ihm auch bey seiner Installirung pfleget vorgelesen, und er darauff folgender Gestalt beeydiget zu werden:

Ihr sollet geloben und schweren, allem dem jenigen, was in jetzo euch vorgelesenen Puncten enthalten, bey auffgetragener euer Verrichtung, besten euren Vermögen nach, treulich, sonder Gefehrde, und Ansehen der Persohn nachzukommen.

Wenn er nun hierauff Hand-Gelöbniß gethan, schweret er also:

JURAMENTUM.

WAs mir anjetzo zu geloben und zu schweren fürgehalten worden, ich auch wohl verstanden, und darauff bereit angelobet habe, das will ich, nach bestem meinen Verstand, Wissen und Vermögen, stet, fest und unverbrüchlich, auch getreulich halten. So wahr mir GOtt helffe, durch JEsum Christum unsern HErrn, Amen.

18 Anderswo wird ein neuer Schultheiß denen Unterthanen erst vorgestellet, welchem sie Hand-Gelöbniß thun müssen, und hernach leget er seine Pflicht ab, Theils Orten geschicht auch wohl die Beeydigung vorher.

I.

Die Vorstellung, welche der Beamte thut.

ES ist einer Erbarn Gemeinde dieses Orts bekant, was Gestalt der gewesene Schultheiß allhier N.N. vor wenig Wochen Todes verblichen. Wann dann die Nothdurfft erfordert, daß solcher Dienst mit einer tüchtigen Person hinwieder bestellet werde, und aber der Durchl. Fürst und Herr, Herr N. N. Hertzog zu N. Unser gnädigster Fürst und Herr gegenwärtigen N.N. darzu gnädigst benennet, auch mir anbefohlen, denselben euch allerseits vorzustellen, und zu solchem Schultheissen-Dienst zu installiren, inmassen der dißfals ertheilte Fürstl. Befehl mit mehrern besaget, welcher von Wort zu Wort also lautet:

Von

Von Gottes Gnaden N. Hertzog zu N.

Wohlgelahrter Lieber Getreuer.

Demnach die Nothdurfft erfordert, daß der vacirende Schultheissen-Dienst zu N. hinwieder bestellet werde, Wir aber N. N. hierzu tüchtig befinden; Als befehlen Wir euch hiermit gnädigst, ihr wollet förderlichsten Tages euch nacher N. begeben, ermeldten N. N. zum Schultheissen der Gemeinde daselbst vorstellen, ihn Handgelöbniß thun lassen, und darauff selbsten so bald mit Eydes-Pflicht belegen, und zu solchem Dienst investiren und bestätigen. Vollbringet daran unsern gnädigsten Willen und Meynung. Datum N. den = = Anno 1676.

N. N. Hertzog zu N.

Dem Wohlgelahrten unserm Amtmann zu N. und lieben Getreuen N. N.

Als habe ich, solchem gehorsamst nachzukommen, auff vorher beschehene notification mich heute anher begeben, und will im Nahmen vor höchst-gedachter Ihr. Fürstl. Durchl. unsers gnädigsten Herrn mehr ernanten N. N. hiermit zum neuen Schultheissen euch vorgestellet, auch zu solchem Dienst investiret und bestätiget haben, euch allerseits ernstlich befehlende, daß ihr ihme allen gebührenden Gehorsam und geziemenden Respect erweisen, denselben vor euren vorgesetzten Schultheissen erkennen, demjenigen, was er euch im Nahmen der gnädigsten Fürstl. Herrschafft, und von wegen des Fürstl. Amts N. anbefehlen wird, gehorsamlich und ohne eintziges Widersetzen, nachleben, und als gehorsamen Unterthanen eignet und gebühret, euch gegen ihn bezeugen sollet. Diesem nun in allen gebührend nachzukommen, soll ein jedweder Unterthan herbey treten, und ihm Handgelöbniß thun.

Darauff gehen die Dorffs-Vorsteher, Aeltesten und übrige Gemeine hin, und geben dem neuen Schultheiß die Hand, wünschen ihm auch darbey Glück, und werden alle deren Nahmen auffgezeichnet, so Handgelöbniß gethan, damit man sehe, ob sie auch alle vorhanden seyn, und sich nicht etwa einer oder der andere vorsetzlich absentiret habe.

Endlich folget:

2. Die Vorhaltung, so dem neuen Schultheissen geschicht, wenn er seine Pflicht leisten soll.

Demnach durch Absterben N. N. gewesenen Schultheissen zu N. seel. der Schultzen-Dienst allda verlediget, auff sonderbaren gnädigsten Befehl der Fürstl. Herrschafft aber ihr N. N. nunmehr der Gemeinde daselbsten vorgestellet, und zum neuen Schultheissen bestätiget worden: So erfordert die Noth-

Nothdurfft, daß ihr zu solchem Dienst beeidiget / und in Pflicht genommen werdet, sollet dannenhero zu GOtt dem Allmächtigen einen leiblichen Eyd schweren:

I.

Daß ihr dem Durchläuchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn N. N. Hertzogen zu N. Unserm gnädigsten Fürsten und Herrn, getreu, gehorsam und gefolgig, auch nicht in dem Rath / vielweniger bey der That seyn wollet, da wider Ihro Fürstl. Durchl. und dero Land gehandelt wird, sondern vielmehr wenn ihr etwas dißfals erfahren werdet, solches so bald an gehörigen Ort berichten und anzeigen sollet.

II.

Sollet ihr der Fürstl. Regierung und Cammer, und insonderheit den hiesigen Beamten, als an welche ihr gewiesen, allen gebührenden Respect geben, und was von Denenselben im Nahmen gnädigster Fürstl. Herrschafft euch anbefohlen werden wird, gehorsamlich und mit allem treuen Fleiß nachleben und verrichten.

III.

Sollet ihr neben den eurigen eines frommen Christlichen und erbaren Lebens und Wandels euch befleißigen, auch die Unterthanen ebenmäßig darzu ermahnen, damit ihr der Gemeinde mit einem guten Exempel vorgehet.

IV.

Sollet ihr über Kirchen und Schul-Sachen fleißig halten, und die Unterthanen darzu anstrengen, daß sie der Kirchen, wie auch dem Pfarrer und Schulmeister das Ihrige ohne Verzug abstatten.

V.

Sollet ihr in eurem Amt keine Geschencke nehmen, vielweniger einige Freund- oder Feindschafft ansehen, am wenigsten aber aus Affecten jemanden beschweren oder Erleichterung thun und durchhelffen, sondern ihr sollet gleich durchgehen, die Unterthanen nicht anschnarchen, noch mit Ehrenrührigen Worten angreiffen, vielmehr dieselbe gutwillig hören, und einem jedweden billigen Bescheid geben. Was euch aber zu schwer zu entscheiden fällt, ins Fürstl. Amt weisen.

VI.

Sollet ihr auch daran seyn, damit alle und jede Herrschafftliche Gefälle, an Geld- und Frucht Zinsen, auch Zinßbahren Stücken und andern / wie die Nahmen haben mögen, so wohl die Land- Tranck- und extra-ordinari Steuren, zu rechter Zeit eingebracht, und an gehörigen Ort geliefert werden.

VII.

Massen denn, was ihr von dergleichen Geldern einnehmet, jedesmahl richtig berechnen, und bey Vermeidung ernster Straffe, so wenig die Fürstl. Herrschafft als

als auch die Gemeinde betriegen, vervortheilen, oder sonst was unterschlagen, sondern mit allen treulich und ehrlich gebahren, und was ihr in der Rechnung schuldig verbleiben werdet, so bald bezahlen oder die restanten ordentlich specificiren sollet.

VIII.

Alle vorgehende Handlungen, als Ehe-Beredungen / Testamenta, Geburts-Brieffe und Käuffe, wie auch Quittungen, Obligationes, Vergleiche und andere mehr, sollet ihr dem Fürstl. Amt anzeigen, und zur Siegelung und ratification überweisen, hingegen selbst eigener Ausfertigung und Siegelung euch gäntzlich enthalten, damit die Partheyen und Contrahenten, wegen Mangelung der zu recht erforderten Solennitäten, mit ihren höchsten Schaden nicht vergeblich in Proceß gerathen, sondern diesem allen durch gute Behutsamkeit vorgebauet werden könne.

IX.

Deßgleichen sollet ihr die Hand und Spann-Dienste mit allem Fleiß bestellen, und hierinn gleiche Austheilung halten, damit keiner vor dem andern beschweret, und niemanden aus Freundschafft oder sonst anderer Ursachen halber, durch die Finger gesehen werde.

X.

Solt ihr auch selbst mit zusehen, daß was an Frohn-Diensten bestellet worden, auch würcklich geschehe, und sonderlich die Hof-Fuhren nicht so langsam, als man bißher wahrgenommen, sondern strack und ungesäumet, verrichtet werden.

XI.

Solt ihr über die Fürstl. Hochzeit- Kindtauff- und B:gräbniß-Ordnungen, und was hinkünfftig euch noch anbefohlen werden möchte, beneben den Rügemeistern, getreulich halten, die Verbrechere benennen, und bestraffen, hingegen die Frommen manuteniren und schützen.

XII.

Auch sonsten allen Fleiß daran wenden, damit dem unsöden gottlosen Wesen, so zu N. sehr eingerissen wollen, mit allem Ernst gesteuret werde, da ihr aber hierinn etwa zu schwach seyn würdet, ist man Fürstl. Amts wegen erbötig, auff erstatteten Bericht, euch gebührend und mit Nachdruck an die Hand zu gehen.

XIII.

Solt ihr auff der Füstl. Herrschafft Wiesen, so viel unter eurer Inspection gelegen, fleißige Auffsicht haben, inmassen die vorige Schultheissen auch gethan, damit daran kein Schade geschehe, sondern dieselbe zu rechter Zeit geheget, nachgehends das Graß abgehauen, dörre gemacht, und anher zum Fürstl. Marstall geliefert werde, dargegen ihr ein Fuder Heu jährlich zum recompens bekommen sollet.

XIV. Letzt-

XIV.

Letztlich sollet ihr in euren Verrichtungen, so wohl was das Fürstl. Interesse belanget, als auch sonsten in gemeinen Sachen/ der Unterthanen Bestes suchen, bey alter Gewohnheit, Herkommen und Gerechtigkeit sie lassen, und nichts Neues auffbringen, auch im übrigen euch in euren Schultheissen-Amt dergestalt bezeigen, verhalten, und demselben unverdrossen vorstehen, wie ihr es gegen GOtt, der Fürstl. Herrschafft, der erbarn Welt, und in eurem Gewissen zu verantworten gedencket.

Dargegen sollet ihr an statt der Besoldung laut Fürstl. Cammer-Befehls sub dato den - N. Anno 1679. jährlich, und so lange ihr an diesem Dienst seyd, der extraordinari Steuren, Item der Hand und Spann-Dienste befreyet seyn, auch N. Malter Holtz, so ihr auff eure Kosten schlagen und einzuführen habt: Imgleichen obgedachtes Fuder Heu wegen Inspection der Fürstl. Herrschafft-Wiesen euch jährlich gereichet werden/ &c.

Wenn er nun diesem also unfehlbarlich nachzukommen stipulata manu promittiret und versprochen, schweret er darauff also:

Eyd.

Ich N. N. schwere zu GOtt dem Allmächtigen, und seinem heil. Wort einen leiblichen Eyd, daß ich alles dasjenige, so mir jetzo vorgehalten worden, und ich wohl verstanden, auch mit Hand und Mund zugesaget, treulich, fest und unverbrüchlich halten, thun, verrichten, und demselben in allen nachkommen, und nicht darwider handeln will, so wahr mir GOtt helffe durch JEsum Christum, Amen.

V.

19 Eines Bauermeisters, Heimbürgen oder Dorffs-Vorstehers Eyd.

1. Die Vorhaltung.

I.

Ihr sollet zu GOTT und auff sein heiliges Wort geloben und schweren, daß dem Durchläuchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn N. N. Hertzogen zu N. unserm gnädigsten Fürsten und Herrn, und dem Beamten dieses Orts ihr wollet getreu und hold seyn. Sr. Fürstl. Durchl. und Dero Amts Bestes befördern, Schaden und Nachtheil aber, eures äusersten Vermögens, zu Tag und Nacht kehren, wehren und abwenden helffen.

II.

Daß ihr die Fürstl. Landes-Ordnung mit allem Ernst und Fleisse in acht

acht nehmen, und was dawider, auch sonst straffbares vorfällt, dem Amte anzeigen wollet.

III.

Schlägerey, Scheltwort auch alle andere Excesse, sie geschehen heimlich oder öffentlich, im Krug, in der Schencke oder sonst, sollet ihr ohne Ansehung der Person, Gunst, Freund- oder Nachbarschafft, dem Amte anmelden, und alle 4. Wochen zur Wröge (oder Rüge) bringen.

IV.

So im Felde, Gehöltze, Wasser, Wiesen und Weyde Unrecht oder an der Gräntze jemanden zu nahe geschiehet, und ihr solches sehet, oder sonst in Erfahrung bringet, sollet ihr es ebenmäßig dem Fürstl. Amte so fort anzeigen.

V.

Sollet ihr auch der Gemeinde treu seyn, alle Einnahme und Ausgabe nach geendigtem Jahre, redlich und wohl berechnen, euch darunter keines Betrugs gebrauchen, von den einnehmenden Geldern nichts verschwenden, noch in euren Nutzen stecken oder verwenden, sondern vielmehr der Gemeine Bestes in allem beobachten, und mit deme was euch gemachet und verordnet, begnügen lassen, oder so sich ein mehrers in Rechnung findet, der Gemeine aus dem eurigen baar wieder bezahlen.

VI.

Brücken, Schlag-Bäume, Wege und gemeine Heerstrassen, so weit euch gebühret, sollet ihr in guter Besserung halten, euch auch angelegen seyn lassen, die Stein- und Fahrwege im Dorffe auszubessern, wie nichts weniger auff alles andere gute und solche Achtung zu geben und euer Amt dergestalt zu verrichten, wie einem getreuen und redlichen Bauermeistern (Heimbürgen und Dorffs-Vorstehern zustehet, eignet und gebühret.

Der Eyd

Bleibet, wie bey dem Schultheissen gemeldet.

VI.

Pflicht

Der Gericht-Schöppen, Zwölfer oder Steinsetzer auff den Dorffschafften. 20

I. Die Vorhaltung.

Nachdem ihr zu Gerichts-Schöppen und Steinsetzern der Gemeinde N. denominiret und erkohren worden, auch Amts- und Obrigkeit wegen jetzo zu Ablegung euerer Pflichte vorgestellet werdet; als sollet ihr geloben und schwe-

ren zu GOtt dem Allmächtigen und seinem heiligen Worte, daß ihr in fürfallenden Irrungen/ Rein- und Stein betreffend, und sonsten in Gerichts-Sachen, darzu ihr erfordert werden möchtet, jedesmahl willig erscheinen, dasjenige was strittig und euch zu schlichten vor und auffgetragen wird, alles treues Fleisses, euren besten Wissen und Verstand nach, in acht nehmen und verrichten, hierinnen nicht ansehen Freund Bruder Nachbar und Gevatterschafft, auch niemanden weder aus Haß, Feindschafft, Gunst, Gabe und Geschenck, sonderlich aber aus eigenem Nutz wissentlich und vorsetzlich beschweren, sondern einem jeden/ wer der auch sey, zu seinem Rechten verhelffen/ und euch sonsten in allem dergestalt verhalten wollet, wie dergleichen treuen, verpflichteten Gerichts-Schöppen und Steinsetzern, auch sonsten ins gemein ehrlichen und auffrichtigen Leuten eignet und gebühret, so wahr euch GOtt helffe.

JURAMENTUM.

Alle demjenigen, so uns itzo vorgehalten, darbey auffgetragen und anbefohlen worden, wir auch mit Hand und Mund zugesagt und versprochen, demselben wollen wir nach bestem unserem Vermögen und Verstande treulich und auffrichtig nachkommen, so wahr uns GOtt helffe und sein heiliges Wort, durch JEsum Christum, Amen.

VII.

Beeydigung.

Der Feuer-Herren in den Dorffschafften.

21 Ihr sollet geloben und schweren zu GOTT dem Allmächtigen einen leiblichen Eyd.

I. Daß ihr alle Monate nach den Feuerstätten und Schornsteinen zu N. fleißig sehen, auch was ihr unrichtig befindet/ dem Amt anzeigen und zur Wröge bringen wollet.

II. Sollet ihr achtung geben, daß bey allen Einwohnern sich Laternen oder Leuchten finden mögen und euch selbige bey dem umgehen zeigen lassen, damit niemand bey blossem Lichte oder Lampen dresche, Heckerling schneide oder in die Ställe gehe, es sollen auch die Feuerleiter, Hacken, lederne Eimer und Sprützen wohl verwahret und in esse gehalten werden.

III. Sollet ihr dahin sehen, daß Vermöge Fürstl. Constitution der Flachs ausserhalb Dorffs ausgemacht und zu dero Behuff 2. Hütten im guten Stande erhalten werden, auch bey den Umgehen auff dem Boden und Cammern wodurch die Schornsteine geführet/ fleißig zu sehen, ob sich dabey auch Flachs, Korn, Garben, Heu oder Stroh finde. It. ob die Braupfannen, Backöfen und Kessel auch gefährlich und nahe ans Holtz gesetzet worden/ welches ihr denn ohne Ansehen der Person

son dem Amte schleunig zu berichten habt, damit die unvorsichtigen Verbrechere zu gehöriger Straffe gezogen, und so viel müglich, Feuers-Gefahr abgewendet werden möge.

Der Eyd.

Alle demjenigen, so uns jetzo vorgelesen, und wir gar wohl verstanden haben, wollen wir auffrichtig, ehrlich und unverweißlich nachleben, so wahr uns Gott helffe und sein heiliges Evangelium.

VIII.

Frieden-Gebot an die Gemeinde. 22

Es soll niemand an denen jetzo beeydigten Bauer-Meistern und Feuer-Herren, mit Worten oder Wercken sich vergreiffen, bey gefänglicher Hafft und anderer Straffe. Hat aber jemand Ursach sich über sie zu beschweren, derselbe soll bey dem Fürstl. Amt gehöret, und ihme nach Befindung zu seinem Recht verholffen werden.

Auch soll ein jeder, nach Fürstl. letzter Verordnung, allemahl gegen den 15ten jedes Monats die angesetzte Contribution, oder was sonst der hohen Fürstl. Obrigkeit muß gegeben werden, und nicht zu ändern stehet, ohne vieles Anmahnen bezahlen, damit Sammler, oder Einnehmer, solches liefern können, und die Gemeine deswegen mit der viel kostenden Execution nicht in Schaden gebracht werden möge. Solte aber jemand mit seiner nachläßigen Verzögerung hierzu Anlaß geben, so soll er die Executores von den Seinigen unterhalten, und dennoch Zahlung leisten. Wornach sich zu achten, und vor Schaden zu hüten.

IX.

Eyd der Rüge-Richter. 23

Ihr sollet geloben und schweren, daß ihr dasjenige, was in dem Rüge-Gericht für euch Rüg- und Straffbares, so wider die gemeine Policey- oder Landes- auch andere von der Fürstl. Herrschafft publicirte Ordnungen und Satzungen lauffen thut, und in dem Rüge-Zettel begriffen, auch euch zu straffen nachgelassen ist, fürgebracht, und im Gericht wahr zu seyn befunden werden wird, nach Gestalt der Ordnungen, auch Gelegenheit der Uberfahrung mit gnugsamen Vorbedacht anthen oder straffbar erkennen, und darinnen niemand, wer der auch sey, ansehen, oder jemand für den andern verschonen oder beschweren. Was aber Verbrechungen seyn, die zwar für euch gerüget werden, aber eurem Erkäntniß nicht unterworffen,

an die andere Oerter, dahin sie der Erkäntniß und Straffe halber gehören, ungesäumt mit gebührender Anzeigung der eingelangten Umstände verweisen, treulich sonder Gefehrde.

X.

24 ## Eyd der Geschwornen und sonderbar bestellten Rüger.

Ihr sollet geloben und schweren, dieses Jahr über, und biß ihr jetziger eurer sonderbahren Pflicht wiederum erlassen werdet, auff alles dasjenige, was in der Gemeinde zu N. wider die gemeine Policey- oder Landes- auch andere von der Fürstl. Herrschafft publicirte Ordnungen und Satzungen, imgleichen den Innhalt des Rüge-Zedduls, öffentlich gethan, oder von solchen Dingen sonsten mit Bestande kund wird, fleißiges Auffmercken zu haben, und dasselbige nach Ausweisung der Fürstl. Rüge-Ordnung entweder an diesem Gerichte bey dessen ordentlichen Eröffnungen, oder auch inzwischen einem oder dem andern desselben Directorn, Beysitzern, oder dem Schreiber, auch nach Befindung der Nothwendigkeit denen ordentlichen Obrigkeiten, oder Dero Dienern vorzubringen, hierbey niemahls Persohn ansehen, noch jemand vor den andern zu verschonen, oder zu beschweren, treulich und sonder Gefährde.

JURAMENTUM.

Alles was mir jetzo von Wort zu Wort deutlich und vernehmlichen vorgelesen worden, gelobe und schwere ich mit auffgereckten Fingern getreulich zu halten und nachzukommen, so wahr mir GOtt helffe und sein heiliges Wort, durch JEsum Christum Amen.

25 ## Noch eines Rügemeisters Eyd.

Ich N. N. schwere hiermit zu GOtt einen leiblichen Eyd, daß ich als ein verordneter Rügemeister, alles dasjenige, was sich im Dorff N. und dessen Fluhr zuträget, als Schlägerey, Diebstahl, Schelt- und Schmäh-Wort, Gotteslästerungen, und alle andere thätliche Sünden und Laster, welche wider die heilige Zehen Gebot GOttes, in der ersten und andern Taffel lauffen, begangen werden, so viel ich durch meinen Fleiß erkundigen kan, umständlich in das Fürstl. Amt N. allezeit so offt sich es begibt, bey dem Land-Richter rügen und anzeigen, hierinn auch weder Freund- noch Feindschafft, Gunst noch Ungunst, Gabe noch Geschencke, noch einiges Menschen Persohn ansehen, sondern gleich durchgehen will, so wahr mir GOTT helffe, und ich hoffe seelig zu werden, durch JEsum Christum, Amen.

XI. Ei-

XI.

Eines Tranck-Steuer-Meisters oder Einnehmers Pflicht. 26

1. Die Vorhaltung.

JHr sollet geloben und schweren zu GOtt im Himmel, daß bey dem Brauwesen, und was sonst an Geträncke vorgeleget, verzäpffet und verschencket werden möchte, ihr fleißige und treuliche Auffsicht halten sollet und wollet, damit Fürstl. Herrschafft deswegen nichts unterschlagen, sondern von jeden Dero Tranck-Steuer richtig gegeben werde, es sey von Bier, Wein oder Brantewein.

Auch sollet ihr keinem, ohne wer nicht eine speciale Fürstl. Befreyung vorzuzeigen hat, das Brauen oder Schencken verstatten, sondern da sich ein solches begeben würde, es strack dem Fürstl. Amte allhier anzeigen, und in diesem euren Dienst keine Freundschafft, Schwäger- oder Gevatterschafft ansehen, vielweniger deßwegen einige Geschencke nehmen. Deßgleichen sollet ihr auch mit der Tranck-Steuer getreulich umgehen, alles fleißig notiren und auffzeichnen, und nichts unterschlagen, sondern alle Termine eine deutliche, richtige, unterschriebene, und besiegelte Specification der Fürstl. Ober-Einnahme hieselbst, neben dem baaren Gelde ungesäumt einhändigen und liefern, im übrigen auch dergestalt euch bezeigen und erweisen, wie einem ehrlichen Mann und getreuem Zehent- oder Tranckstener-Meister eignet und gebühret, so wahr euch GOtt helffe.

Eyd.

ALles was mir jetzo vorgehalten, und ich wohl verstanden, auch mit Hand und Mund zugesaget, und angelobet, dem will ich treulich, fest und unverbrüchlich nachkommen, so wahr uns GOtt helffe durch JEsum Christum, Amen.

XII.

Eines Acker-Voigts-Pflicht. 27

1. Die Vorhaltung.

JHr N. N. sollet zu GOtt, und auff dessen hochheiliges Wort geloben und schweren: Daß dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn N. N. Hertzogen zu N. unserm gnädigsten Fürsten und Herrn, und Dero Hochfürstl. Hause wollet getreu, hold und gewärtig seyn, Ihr Fürstl. Durchl. Bestes allewege be-

befördern, hingegen Schaden und Nachtheil kehren, wehren und abwenden helffen.

II. Imgleichen vor höchstgedachter Ihr. Fürstl. Durchl. Amt N. und dem dahin verordneten Amtmann gleichfalls getreu und redlich dienen, ein Gottsfürchtiges, Christliches und mäßiges Leben führen, was euch in Amts-Geschäfften anbefohlen wird, verschwiegen halten, bey den Fröhnern und Herrn-Diensten, daß jeder seine Schuldigkeit verrichte, fleißige Auffsicht haben, auch die Bestallung der Dienste in die Amts-Dörffer ordentlicher Weise, und ohne Beschwerung eines Orts vor den andern, thun, und die Eintreibung der Dienst-Gelder, (welche aber ein jeder selber in das Amt gegen Quittung liefern soll) zu rechter euch anbefohlenen Zeit verrichten, und in Summa alles dasjenige, was euch sonst in Amts-Sachen auffgetragen und anbefohlen wird, mit äusserstem Fleiß bestellen, und euch so verhalten sollet und wollet, als einem redlichen, getreuen Amts-Diener und Acker-Voigt wohl anstehet eignet und gebühret.

2. Der Eyd.

DIesem allen so mir jetzo vorgelesen worden, und ich wohl vernommen, auch mit redendem Mund zugesagt und mit einem Handschlag angelobet, will ich in allen Puncten, steiff, fest und unverbrüchlich nachkommen, halten und nicht darwider thun: So wahr mir GOtt helffe, und sein heiliges Evangelium, durch JEsum Christum unsern Heyland und Seligmacher, Amen.

XIII.

Der Zehent-Meister Pflicht.

28 DEmnach von dem (tit. desjenigen, dem der Zehente gebühret) wir N. N. zu Zehent-Meistern der M. N. N. Feldmarcken und Fluhre erwehlet und erkohren worden; Als gereden, geloben und schweren wir zu GOtt dem Allmächtigen einen leiblichen Eyd, daß wir gemeldten (Zehent-Herrn) nicht alleine getreu, hold und gewärtig seyn, zu Tage und Nacht seinen Schaden wahrnehmen, warnen und so viel müglich, verhüten helffen, sondern auch im Felde, es sey reich oder arm, uns befreundet oder nicht, oder was uns sonst bewegen könte, das Korn (oder was es sonst vor Getreyde ist) wie sich es gebühret, recht absetzen und zehenden, und keinem seinen Acker Zehend-frey paßiren lassen wollen, welcher uns nicht bewust oder gnugsam erwiesen ist, daß er Zehend-frey sey. Wir wollen auch weiters auff dasjenige, was abgezehntet, gute Achtung haben, daß davon nichts entfremdet, sondern alles auf den Zehentwagen geladen, und mehrgemeldten N. N. (dem Zehent-Herrn) nacher N. geführet werden möge, oder aber da von einem oder dem andern etwas entwandt, oder untreulich mit den Zehenden umgangen würde, solches der Obrig-

Obrigkeit jedes Orts, und dem Zehent-Herrn alsofort anmelden, und in Summa zeitwährender unser Dienste, alles dasjenige thun und verrichten, was getreuen und verpflichteten Zehent-Meistern, eignet, zustehet und gebühret, so wahr uns GOtt helffe und sein heiliges Wort, durch JEsum Christum, Amen.

XIV.

Eyd eines Brau-Meisters. 29

DEmnach auff sonderbahren Befehl des Durchläuchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn N. N. Hertzogs zu N. Unsers gnädigsten Fürsten und Herrn ihr N. N. zum Braumeister des hiesigen Fürstl. Amts angenommen worden: So sollet ihr vorher geloben, und zu GOtt einen leiblichen Eyd schweren, daß vorhöchst-gedachter Ihre Fürstl. Durchl. und dero gantzem Fürstl. Hause, ihr treu hold und gehorsam seyn wollet.

Insonderheit aber sollet ihr alles Maltz, so man zu Fortsetzung des hiesigen Amts-Brauhandel und Haußhaltung benöthiget, dergestalt tüchtig und mit allem Fleiß machen, daß solches mit Nutzen und ohne Mangel verbrauet werden könne. Gestalt ihr denn auch alle Gersten, so zu vermältzen ist, selbst von dem Fürstlichen Korn-Boden durch den Amtschreiber allhier zugemessen und gewähret nehmen, auch das Maltz, so jedesmahl verbrauet, in Beyseyn des Amtschreibers wieder treulich abmessen, und mit ihm darüber richtige Kerb-Höltzer oder Register halten, damit, was monatlich vermältzet und verbrauet, auch wie hoch sich es auffgemältzet, gebührlich berechnet werden könne. Ferner sollet ihr auch des Bier- oder Brühan-brauens euch dermassen treulich und fleißig angelegen seyn lassen, auf daß mit demselben so wohl in der Mühlen als im Brauhause, richtig und wie es sich gebühret, umgegangen und gebahret, auch jedesmahl gute, tüchtige, gesunde und wohlgeschmackte Biere (oder Brühan) in hiesigen Amts-Keller gefunden, und der Brauhandel im widrigen, mit grossem Schaden der Fürstl. Herrschafft, nicht gestopffet werde, und Abgang leyde. Zu welchem Ende ihr das Brau-Zeug rein zu halten habt, damit die Biere, ehe sie in den Keller kommen, nicht versauren. Ihr sollet auch niemanden in das Maisch- oder Gähr-Hauß heim- oder öffentlich gehen lassen, dem es nicht gebühret, kein Bier, Covent, Träber, Maltz, Holtz, Reissig oder sonsten was veruntreuen, verparthieren, oder durch die Eurige heimschleppen lassen, sondern euch so verhalten, wie ein ehrlicher, getreuer und gehorsamer Diener gegen seinem Herrn zu thun obligat, schuldig und verbunden ist, alles bey Vermeydung ernster Straffe, und so wahr euch GOtt helffe.

Das Jurament.

Verbleibet wie die vorhergehende Formuln lauten.

XV. Ei-

XV.

30 Eines Hauß-Kelners oder Schliessers Eyd.

Ich schwere zu GOtt dem Allmächtigen und seinem heiligen Wort einen leiblichen Eyd, daß ich dem Durchläuchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn N. N. Hertzogen zu N. Meinem gnädigsten Fürsten und Herrn getreu, hold und gewärtig seyn, Dero Schaden, äusserstem Vermögen nach, abwenden, warnen und wehren, Dero Nutzen und Frommen aber hingegen höchsten Fleisses suchen, und insonderheit meines Dienstes bey Tag und Nacht unverdrossen mich angelegen seyn lassen, die anvertrauete Weine, Bier und andere Geträncke auff das allerfleißigste warten, reinlich halten / und in acht nehmen, die ledige Fässe sobald auffschlagen und rein machen, auch ehe man wieder fasst, solche wohl ausbrühen und säubern, damit das Geträncke nicht in Abschmack komme und verderbe. Ich will auch bey der Abspeisung, Darreichung der Frohn-Brod und anderer Ausspendung keinen Betrug gebrauchen, niemanden mehr oder weniger geben, als ihm gebühret und verordnet. Kein Gesäuff im Keller verstatten, vielweniger an Wein, Bier, Brod und andern Dingen, so mir anvertrauet und unter die Hand gegeben werden, das allergeringste verparthiren, heimlich mit nach Hauß tragen, noch auch durch die Meinige oder andere meinetwegen abholen und heimschleppen lassen, sondern vielmehr in allen mich dergestalt erweisen will, wie einem ehrlichen, getreuen und verpflichteten Diener eignet, gebühret, und wohl anstehet, meine jetzo mir vorgelesene schrifftliche Bestallung auch mit mehrern besaget, so wahr mir GOtt helffe, durch JEsum Christum unsern einigen Erlöser und Seeligmacher, Amen.

XVI.

31 Eyd eines Müllers in Sachsen.

I. Die Vorhaltung.

Ihr sollet geloben und schweren, daß ihr daß Mühlwerck mit aller Zugehör, auff das allerbeste zu des gemeinen Nutzens Förderung in Bau, Würde und Wesen, bringen und erhalten, einem jeden das Seine besonders auffschütten, treulich mahlen, bewahren und wieder überantworten, niemanden das Seine verwechseln, mit dem Mahlen kein Vortheil, Hinderlist noch Falsch gegen den Armen und Reichen gebrauchen, auch nicht mehr nehmen, denn die rechte Mühl-Metze, dergleichen zu thun bey eurem Gesinde bestellen, nicht mehr Mast-Schweine auflegen, als euch gebühret, kein Vieh in die Mühle gehen lassen, und gar keine Tauben halten, auch keine

ne Person von der andern um eigen Nutz, Liebe, Freundschafft, Feindschafft noch Haß willen, ansehen, fördern noch hindern, sondern Gleich und Recht treulich beobachten, der in diesen Landen eingeführten Mühl-Ordnung, so euch jetzo von Wort zu Wort vorgelesen worden, in allen euch gemäß erweisen sollet und wollet, ohne alle Gefährde, und so wahr euch GOtt helffe.

JURAMENTUM.

Was mir von Wort zu Wort vorgelesen, und ich angelobet habe, das will ich stet, fest und unverbrüchlich, auch getreulich halten, als mir GOtt helffe, durch JEsum Christum seinen Sohn unsern Herrn und Heyland, Amen.

XVII.

Mühl-Knechts Gelübde. 32

Du solt geloben und schweren, daß du wilt alles Geträyde, so in die Mühle gebracht wird, treulich bewahren, und auffs allerfleißigste mahlen, den Armen als den Reichen, niemanden das Seine verwechseln noch entwenden, keinen für den andern zu Gefährde fordern, noch verhindern, sondern in allen Dingen das Amt eines treuen Ehehaltens und Dienstbothens erfüllen, und das um keinerley Ursachen willen unterlassen, treulich und ohne Gefährde.

XVIII.

Schaafmeisters Eyd. 33

Nachdem ich N. N. zum Schaafmeister bey dem Fürstl. Amt allhier auff und angenommen worden bin; Als schwere ich zu GOtt dem Allmächtigen und seinem heiligen Wort einen leiblichen Eyd, daß ich dem Durchl. Fürsten und Herrn, Herrn N. N. Hertzogen zu N. meinem gnädigsten Fürsten und Herrn getreu, gehorsam und gewärtig seyn, Ihr. Fürstl. Durchl. Ehre, Nutzen und Frommen jederzeit fördern, Deroselben Schaden warnen und wenden, insonderheit aber auff das mir übergebene und anvertrauete Schaaf-Vieh fleißige Auffsicht haben, dasselbe mit Fütterung und Hüten treulich warten, die zum Fürstl. Amt N. und dessen Vorwerg gehörige Felder wohl betreiben und beschlagen, was mir an Wohnung und Vieh untergeben wird, auff dasselbe gute Auffsicht haben, keine Parthiereren, Arglistigkeit und Betrug mit dem Schaaf-Vieh, der Fütterung, der Wolle, Milch, Pferch, oder andern Dingen treiben, auch weder vor mich oder die Meinigen nichts muthwillig verwahrlosen, sondern deme allen, was in meiner schrifftlichen Instruction und Bestallung mit mehrern enthalten, und gleich jetzo nochmahls mir deutlich vorgelesen worden, treulich und gehorsam-

lich nachkommen will. So wahr mir GOtt helffe, und sein heiliges Wort, durch JEsum Christum, Amen.

XIX.
Hof-Treschers Eyd.
I. Die Vorhaltung.

34 Ihr sollet geloben, und zu GOtt dem Allmächtigen schweren, daß ihr unserer gnädigsten Fürstl. Herrschafft Geträyde, welches jetzo auff dem Fürstl. Vorwerge allhier zu befinden, und zu treschen, ihr angenommen, rein und mit allem Fleiß treschen, an Körnern vorsetzlich nichts im Geströhe lassen, auch nichts veruntrauen oder verparthieren, noch auch andern zu thun verstatten, sondern an eurem geordneten Lohn euch begnügen lassen, so wohl die Kerbhöltzer fleissig in acht nehmen, dieselbe richtig führen, und euch in eurem Trusch und Arbeit also verhalten wollet, daß höchstgedachter Unser gnädigst. Fürstl. Herrschafft Nutz und Bestes dadurch gesuchet, und ihr im widrigen nicht mit gebührender Straffe beleget werden möget.

JURAMENTUM.

Alles was mir jetzo von Wort zu Wort deutlich und vernehmlichen vorgelesen worden, gelobe und schwere ich mit auffgereckten Fingern getreulich zu halten und nachzukommen, so wahr mir GOtt helffe und sein heiliges Wort, durch JEsum Christum Amen.

XX.
Eines Frohnbotens, Amts-oder Gerichts-Dieners Pflicht.
I. Die Vorhaltung.

35 Ihr sollet geloben und schweren, daß ihr dem Durchläuchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn N. N. Hertzogen zu N. Unserm gnädigsten Fürsten und Herrn, treu, hold und gewärtig seyn, Ihr. Fürstl. Durchl. Nutzen und Bestes jederzeit suchen, und Deroselben Schaden verhüten wollet, sonderlich aber sollet ihr euch in euren Dienst folgender Gestalt bezeigen und verhalten:

I. Daß ihr Vor- und Nachmittage vor der Amts-Stuben fleißig auffwartet, im Winter zu rechter Zeit einheitzet, auch Feuer und Licht fleißig in acht nehmet, daß dadurch nichts verwahrloset werde, oder Schaden entstehe.

II. Wann

II. Wann niemand von den Beamten in der Amts-Stube vorhanden ist, sollet ihr nicht alleine für euch nicht hingehen, sondern auch nicht zulassen, daß andere, ausser denen ordentlichen Gerichts-Persohnen, sich dessen unterstehen, oder da es, über euer Abwehren, von einem oder andern geschehe, solches so bald anzeigen.

III. Wenn bey Gerichts-Tägen, oder sonst ihr etwas anzumelden habet, sollet ihr nicht eigenes Gefallens für euch in die Amts-Stube lauffen, sondern erst anklopffen, und sonst unerfordert nicht hinein gehen.

IV. Wenn euch etwas an Papier, Wachs, Feder, Dinte, Bindfaden und andern, zu holen und beyzuschaffen anbefohlen wird, sollet ihr damit getreulich umgehen, und nichts davon verparthieren, oder andern, denen es nicht gehörig, zustecken.

V. Wenn euch Citationes, oder andere Briefe zu bestellen, oder zu insinuiren gegeben werden, sollt ihr solche nicht verwerffen, und die Leute damit auffhalten, noch auch sonst, da ihr ein und das andere aus peinlichen oder bürgerlichen Acten erführet, um Geniesses oder Partirerey willen jemanden was davon offenbahren.

VI. Sollet ihr niemand mit Forderung übriger Gebühr, auff was Weise es sey, übernehmen, von niemand, der vor der Amts-Stube aufwartet, Geld zur Zeche fordern, niemand ungebührlich schmähen oder anfahren, oder da ihr dergleichen unfertiger Händel überführet würdet, ernstliche Straffe, und endlich Entsetzung eures Dienstes gewarten.

VII. In Bestallung der Frohn-Dienste sollet ihr euch unverdrossen erweisen, eine allgemeine durchgehende Gleichheit, und darbey absonderliche Span- und Frohn-Register halten, darinn alle und jede Hand- und Span-Dienste, zu der Amts-Dorffschafften Berechnung fleißig einzeichnen, und euch nicht mit Geschencken, einen und andern mit Diensten zu verschonen, bestechen lassen.

VIII. Da ihr auch unumgänglicher Verhinderung willen, ein und andermahl im Fürstl. Amt nicht persöhnlich zur Stelle seyn köntet, sollet ihr allemahl bey euren vorgesetzten Beamten um Verlaub bitten, und indessen jemand anders an eure Stelle zur Aufwartung verschaffen.

IX. Wenn in peinlichen Fällen Persohnen zur Hafft gebracht worden, sollet ihr solche, daß sie nicht entkommen, oder loßbrechen, fleißig verwahren, und ohne ausdruckliches Erlaubniß des

Amtmanns,
Amts-Verwesers,
Amt-Schössers, &c.

niemanden zum Gespräch, oder sonsten vor- oder in das Gefängniß lassen, auch täglich die Fessel wohl beschauen, ob die Gefangene etwa dran gefeilet, oder sich sonsten davon loß zu machen unterstanden.

X. Ihr sollet auch nicht verstatten, daß von solchen sich angebenden Persohnen,

nen, oder auch denen Wächtern mit dem Gefangenen gezecht, oder ihm verdächtige Dinge beygebracht und zugestecket werden.

XI. Jedoch sollet ihr denen Gefangenen ihren nothdürfftigen Unterhalt nicht entziehen, sondern was euch auff dieselbe gegeben wird, ihnen treulich und unverkürtzet reichen.

XII. Da auch von ihnen Kranckheit, oder andere Gebrechlichkeit vorgegeben würde, solches dem Beamten, zu weiterer Verordnung, sobald anzeigen.

XIII. Insgemein sollet ihr, wenn ihr jemand zu fordern habet, oder anderer Geschäffte halber, in die Amts-Dörffer verschicket werdet, euch alles Sauffens in Schenck- oder andern Häusern enthalten, euch zu niemands Tisch oder Trunck nöthigen, vielmehr aber, nach verrichteter Sache, eures Weges strack wieder fort gehen, niemanden verdrießlich seyn, oder Ehren-rührig angreiffen, vielweniger schlagen, sondern mit den eurigen ein Christliches, stilles und nüchternes Leben führen, auch sonst in allen euch bescheidentlich und unverweißlich verhalten. So wahr euch GOtt helffe.

JURAMENTUM.

WAs ich geredet und gelobet habe, wie mir das mit unterschiedlichen Worten und Puncten vorgelesen und vorgesaget ist worden, das will ich stet, fest und unverbrüchlich, auch getreu halten, als mir GOtt helffe, durch JEsum Christum, unsern HErrn, Amen.

XXI.

36

Lands-Knechts Eyd.

ICh schwer zu GOtt dem Allmächtigen einen Eyd, daß dem Durchläuchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn N. N. Hertzogen zu N. ich jederzeit treu, hold, gehorsam und gewärtig seyn wil, Ihr. Fürstl. Durchl. Ehre, Nutzen und Bestes werben, dargegen Schaden warnen, und so viel mir vorkömmt, im Fürstl. Amt allhier zu Tag und Nacht auffwarten, und was mir befohlen, oder da ich verschicket würde, schleunig und mit treuem Fleiß ausrichten, da auch an den Amts-Gräntzen, Gerichts- und Gerechtigkeit von jemand, wer der auch seyn möchte, Einhalt geschehen, oder Einführung gemacht werden wolte, dasselbe zeitlich offenbahren, rügen und dergleichen nicht verschweigen, mit den Amts-Unterthanen keine Parthierung, weder vor mich noch die Meinige treiben, von niemand Geschencke nehmen, noch mit neuen ungebräuchlichen Gebühren und andern zu meinen Vortheil, beschweren noch belegen, sonsten aber ohne Verzug alles fleißig bestellen, und wann ich zur Hand-Frohne heisse, Reihe halten, und von keinem Gelöbnüß oder Geschencke nehmen, auch niemand verschonen, sondern Gleichheit halten, die Gefangene will ich in gute Verwahrung nehmen und beobachten, auch ohne Vorwissen und Be-

Befehl der Beamten, keinen entledigen, noch darunter von jemand Verheischung, Geschencke und Gabe erzwingen, sondern mich an meiner verordneten Besoldung und hergebrachten Gebühr begnügen lassen. Sr. Fürstl. Durchl. Herren Cantzler und Räthe, imgleichen des hiesigen Amtmanns und Amtschreibers Befehlige und Bescheide jederzeit gebührend nachleben, und mich allenthalben, als einem getreuen und gehorsamen Diener eignet und gebühret, erweisen und bezeigen, bey Vermeidung Leib- und Lebens-Straffe, so wahr mir GOtt helffe durch JEsum Christum/ Amen.

XXII.

Amts Pfandemanns Beeidigung. 37

I. Die Vorhaltung.

I.

Ihr sollet geloben und schweren/ daß ihr dem Durchläuchtigsten Fürsten und Herrn/ Herrn N. N. Hertzog zu N. Unserm gnädigsten Fürsten und Herrn getreu und hold seyn, Sr. Fürstl. Durchl. Bestes allewege befördern, hingegen Schaden und Nachtheil/ aller Möglichkeit nach, kehren, wehren und abwenden helffen wollet.

II. Daß bey Sr. Fürstl. Durchl. Amt allhier und dem anhero verordneten Amtmañ ihr als ein redlicher Pfandemann dienen, ein gottfürchtiges, Christliches und mäßiges Leben führen, auch was euch befohlen wird, in Verschwiegenheit mit äusserſten Fleiß verrichten wollet.

III Sollet ihr die in Fürstl. Landes-Ordnung befindliche und euch jetzo vorgelesene Pfändungs-Artickel auff das beste beobachten, und euch darnach unfehlbarlich richten, was Straffwürdiges vorfället, dem Fürstl. Amt gebührend anzeigen, und hierin keine Freund- Brüder- Gevatter- oder Nachbarschafft, Gunst oder Ungunst ansehen, mit niemanden heucheln, sondern gleich durchgehen, und alles zur Wröge bringen.

IV. Wann im Felde, Holtze, Wasser, Wiesen, Wunne und Weide jemanden unrecht, oder dem Fürstl. Amte, imgleichen der Gemeinde, an Mahl- und Wäl de Steinen Schade oder an der Gräntze von den Benachbarten oder deren Hirten, auch sonst zu nahe geschicht, sollet ihr solche ohne Ansehung der Person pfanden und anmelden.

V. Wann Wege und Stege baufällig oder zu bessern nöthig sind, und euch solches kund wird, sollet ihr es ebenmäßig dem Fürstl. Amt anzeigen, und in Summa alles dasjenige thun und verrichten, was einem redlichen Amts-Pfandemann und Diener zustehet, eignet und gebühret.

2. Der Eyd.

Ich N. N. schwere zu GOtt dem Allmächtigen, daß ich alle demjenigen, so mir jetzo vorgehalten, ich auch wohl verstanden, auch mit Hand und Mund zugesaget und gelobet, nach meinem äussersten Vermögen und Kräfften nachkommen, und dasselbe verrichten will, so wahr mir GOTT helffe, durch JEsum Christum, Amen.

XXIII.

Eines Fluhr-Schützens Eyd.

38 ## 1. Die Vorhaltung.

DEmnach ihr N. N. zum Fluhr-Schützen allhier angenommen worden: Sollet ihr geloben, und zu GOtt im Himmel einen leiblichen Eyd schweren.

I. Daß dem Durchläuchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn N. N. Hertzogen zu N. (tot. tit.) Unserm gnädigsten Fürsten und Herrn, ihr getreu, hold und gewärtig seyn, Dero Schaden warnen und abwenden, Nutzen und Bestes aber suchen und schaffen wollet;

II. Daß denen Fürstl. Beamten allhier, als an welche ihr hiemit gewiesen seyn sollet, ihr allen geziemenden respect und Ehrerbietung erweisen, und demjenigen, was sie Amtswegen euch anbefehlen werden, getreulich und gehorsamlich nachleben, verschwiegen halten, auch eines Christlichen Leben und Wandels euch befleißigen wollet.

III. Sonderlich aber sollet ihr mit höchstem Fleiß auff das hiesige Feld und Fluhr-Aecker, Wiesen, Gehöltze, Gärten, Hopffen und Weinberge acht geben, täglich dieselbe hin und wieder begehen, und alle diejenige, so Schaden thun, es mag seyn, worinn es nur will, ohne Ansehung einiger Person, Freund- oder Feindschafft, Gunst oder Ungunst pfänden, und das Pfand so bald (mit Benenn- und Anzeigung des Thäters, wie auch des verübten Schadens) ins Fürstl. Amt bringen, hierüber keine Geschencke nehmen, und niemanden durch die Finger sehen, sondern ungescheuet gleich durchgehen.

IV. Würdet ihr auch sehen oder erfahren, daß an Wegen und Stegen: desgleichen an den Gräntz- und Marcksteinen einiger Schade geschehe, dieselbe etwa verrücket oder wandelbar würden. Item daß Schlägereyen im Fluhr und Felde vorgiengen, oder Schelt-Worte gefielen, sollet ihr schuldig seyn, solches unverlangt denen Beamten, zu ferner Verordnung, anzuzeigen, und euch hievon nichts abhalten lassen.

In Summa ihr sollet alle dasjenige thun und verrichten, was einem treuen red-

redlichen und fleißigen Fluhr-Schützen eignet und gebühret, so wahr euch GOtt helffe.

Der Eyd

Bleibet, wie vorher bey dem Amts-Pfandemann angeführet worden.

XXIV.

Eines Amts-Bothen Eyd. 39

JCh N. N. schwere zu GOtt dem Allmächtigen einen leiblichen Eyd, demnach ich zum Amts-Bothen allhier angenommen worden, daß ich die Acta, Befehle, Citationes und andere angelegene Schreiben, wie auch das Geld, so mir zugestellet, und mitgegeben wird, an Ort und Ende, wohin jedes gehörig, treulich überbringen, um meine Abfertigung fleißig anhalten, Schein und recepisse jedesmahl mit zurück bringen, und solche dem Amts-Actuario zustellen, mich unterwegens nicht lange auffhalten, vielweniger vergeblich Wart-Geld verursachen, und in Summa mich dergestalt verhalten will, wie einem ehrlichen Mann und Amts-Bothen wohl anstehet, eignet und gebühret, so wahr mir GOTT helffe, durch JEsum Christum, Amen.

Schließlichen ist bey diesem Capitel wohl anzumercken, was der Herr von Seckendorff in seinem additionibus des Teutschen Fürsten-Staats *p. m.* 112. nachdencklich anführet, wenn er spricht: 40

Der Eydschwur ist gebräuchlich, aber zur Sache bey, leyder! je mehr und mehr einreissender Ruchlosigkeit, nicht zulänglich, es sey denn der Schwerende ohne das ein ehrlicher und Christlicher Mann, den wird die Erinnerung des Eydes um so viel desto mehr ermuntern. Wo man dergleichen Gemüths nicht versichert, so verlasse sich nur kein Herr und Regent, noch seine vornehme Ministri, auff den blossen Eyd; sondern führen nichts destoweniger eine ordentliche und fleißige Auffsicht auf die Amts-Verrichtung und Bezeigung der Diener: Man fasse auch die Aemter und Dienste dergestalt ab, daß man zu jederzeit auff den Grund sehe, und sich mit den leeren und gemeinen Bezeigungen und Hoffnungen, daß jeder thue, was er Pflicht halben schuldig, nicht bezahlen lassen dörffe.

CAPUT XII.

Von den Reversalien, welche der Rechnungs-Führer aushändigen muß. 1

OB zwar vor Alters, da man in Einfalt die Gottesfurcht, Auffrichtigkeit, Treu und Glauben noch besser in Obacht nahm, als leyder! heute zu Tage, die

Herr-

Herrschafftliche Diener mit keinem solennen Jurament beleget wurden, sondern nur mit gegebener Hand an Eydes statt zusagten, ihrem Herren treu und hold zu
2 seyn. So ist doch solches bey den folgenden Zeiten, da die Menschen immer ärger worden, auch viele Exempel solcher untreuen und eigennützigen Diener sich hervor gethan, dergestalt geändert, daß man solcher Boßheit zu steuren, endlich die solenne
3 Amts-Pflicht introduciret und eingeführet. Ja es haben nachgehends einige Könige, Fürsten und Herren mit solcher Eydes-Pflicht nicht begnügig seyn wollen, sondern noch hierüber denen Bedienten absonderliche Revers-Briefe unter deroselben Hand und Siegel ausgefertiget, abgefordert, des Innhalts, daß sie alle demjenigen, worzu sie ihre Bestallungs-Briefe anweisen und verbinden, mit allem treuen Fleisse nachkommen und unverbrüchlich halten wolten, zu dem Ende auch solche Bestallungs-Briefe und Instructiones den Reversalien von Wort zu Wort mit inserirt worden. Welches noch heutiges Tages an vielen Orten so in üblichem Gebrauch gehalten wird.

4 Videntur quidem Reversales ejusmodi superfluæ esse, & ex quadam diffidentia erga Ministrum nasci, cum juramenti vinculum Dominum satis securum reddere possit ac debeat: Quemadmodum boni viri ea constantia esse debet, ut se a recto & justo nulla gratia vel metu dimoveri sinat, ita etiam is animus in illo præsumitur.

Menoch. de præsumpt. lib. 6. præs. 52. n. 7.

Cui ergo usui geminata fidei promissio, ore manu, scripto iterum iterumque declarata? Verum non est iniqua nec plane supervacua & inutilis Reversalium petitio, quam quorumdam locorum mores introduxere; Imo, si Ministri sunt præcipui, quibus salus populi concreditur, pene necessaria est. Major sane securitas ratione Domini, auctiorque obligatio ratione Ministri ex iis nascitur. A veteribus diversissimi nostri seculi mores alias leges, alia plura ac fortiora obligationum vincula postulant. Quod de Principibus quibusdam dicitur, quod perversa ratione status inducti, cum juramentis ludere soleant, veluti pueri cum astragulis, id etiam rei de ministris nonnullis, improbis Aulico-politicis, sæpe non injuria dicitur. Qui igitur probus est, quique non minus justitiæ, quam æternæ salutis memor, qui tenax famæ ac virtutis, petitas Reversales, manu sigilloque suo munitas tradere non gravabitur.

Fritsch. in tract. de Literis Reversalib. c. 4. §. 4.

5

Formul
Eines Revers-Briefes.

Ich N. N. bekenne und thue kund öffentlich vor mich und alle meine Erben gegen männiglich, als der Durchläuchtigste Fürst und Herr, Herr N. N. Hertzog zu N. (tot. tit.) mein gnädigster Fürst und Herr, mich zu

Dero

Dero { Amtmann, Amts-Verwesern, Amt-Schössern, Amts-Verwaltern, Amt-Schreibern, } nacher N.
2c. 2c.

gnädigst angenommen und bestellen lassen, nach mehrern Innhalt Ihrer Fürstlichen Durchl. ausgefertigten Bestallungs-Brieffes von Wort zu Wort also lautend;

NB.

(Allhier wird die gantze Bestallung mit inseriret.)

Daß höchstermeldter Fürstl. Durchl.

Amtmann,
Amts-Verweser,
Amt-Schösser,
Amts-Verwalter,
Amt-Schreiber,
2c. 2c.

ich worden bin, auch darauff gebührende Pflicht geleistet, und was solche Bestallung weiter in sich hält, also zu halten und zu vollziehen angenommen und bewilliget habe. Ich gerede und verspreche auch bey meinen Ehren, wahren Worten, guten Trauen und Glauben, hiermit und Krafft dieses Brieffs, auch geleisteten meinen Eyd, alles dasjenige, so mehr angeregte Bestallung und Verschreibung ausweiset, ich treulich und redlich halten, und derselben unverbrüchlich nachkommen soll und will, sonder alle Argelist und Gefährde.

Urkundlich habe Ich diesen Revers mit meinem Petschafft bedrücket, mich eigenhändig unterschrieben, und denselben wissentlich von mir gestellet, so geschehen zu N. Anno 1679.

(L.S.) N.N.

Andere Form. 6

NAchdeme der Durchläuchtigste Fürst und Herr, Herr N.N. Hertzog zu N. tot. tit. Mein gnädigster Fürst und Herr mich N.N.

Zum { Amts-Schösser, Amts-Verwalter, Amt- / Forst- / Gleit- / Korn- } Schreiber }
2c. 2c.

nacher N. gnädigst angenommen und bestellet, auch mir, wegen Verrichtung solches Amts (Dienstes) sonderlich Einnehmens und Ausgebens halber, gewöhnlichen Revers zu erstatten und caution zu leisten aufferlegen und befehlen lassen, dergestalt, daß ich währender Zeit meines Dienstes alle Einnahmen und Ausgaben sonder allen Vortheil mit getreuen Fleiß berechnen/jährlichen auff N. meine Haupt-Rechnung ohne Erinnern zur Fürstlichen Cammer übergeben, auff Erfordern mich zu deren Uberleg- und Justificirung gefast halten und einstellen, auch allen bleibenden Rest an Gelde und Getreide, wie es Nahmen haben mag, jedesmal richtig gewähren, ausantworten und bezahlen, oder sonst bescheinen soll und will.

Als reversire, gerede und gelobe ich, bey meinen wahren Worten, Treu und guten Glauben für mich, meine Erben und Erbnehmen hiermit, da sich zutragen würde, daß ich in währender Dienst-Zeit, und sonderlich bey meinem Abzuge etwas schuldig bleiben, oder dasselbige nicht zur Genüge mit richtigen Befehlichen, Quitungen, Kerbhöltzern und andern glaubwürdigen Documenten bescheinen, und die aussenstehende resta an Gelde, Getreide und wie es Nahmen haben mag, nicht gnugsam erweisen/ noch anweisen könnte, welches, ob GOtt will, nicht geschehen soll, daß ich alsdann auff solchen Fall vor solche unerweißliche Resta, auch An- und Zusprüche, so meine Rechnungen und anbefohlene Dienst-Geschäffte erfordern werden, jederzeit stehen und hafften soll und will, wie ich dann hierzu alle meine Haab- und Güther, liegend und fahrend, die ich jetzo habe und ins künfftige durch GOttes Hülff und Segen bekommen, ererben und erwerben möchte, nichts davon ausgeschlossen, zum rechten Unterpfand, allermassen wie solches zu Recht am kräfftigsten und beständigsten geschehen soll, kan oder mag, hypotheciren und verschreiben thue, sich davon in Mangel der Bezahlung, alles des nicht gebührlich und annehmlich liquidirten und angewiesenen Ausstandes und Anforderung zu erholen und bezahlt zu machen, darwider mich und die Meinigen keine Ausflüchte, Behelff- oder Widerrede, wie die Namen haben mögen, schützen und befreyen sollen, getreulich ohn alle Gefährde. Urkundlichen und zu Bekräfftigung dessen, habe ich mein Petschafft hierauff gedruckt, und mit eigener Hand unterschrieben. so geschehen zu N. den - - Anno

(L.S.) N. N.

7

REVERS-Brieff Eines Adelichen Verwalters oder Hauß-Schreibers.

ICh Endes benannter urkunde und bekenne hiermit jedermänniglichen, daß der HochEdelgebohrne, Gestrenge und Veste Herr N. von N. Erb-Herr auff N. und N. mich zum Verwalter oder Hauß-Schreiber nacher N. bestellet und angenommen.

nommen. Verpflichte mich demnach in Krafft dieses offenen Brieffes beständig dahin, daß Sr. HochEdl. Gestr. und Veste ich getreu, gehorsam, hold und dienstwärtig seyn, dero Bestes, Inhalts der ausgehändigten und von mir beschwornen Bestallung, eusserster Möglichkeit nach, befördern, Schaden und Arges aber kehren, wehren und abwenden, auch mich sonsten Christlich, ehr-redlich und so verhalten will, als einem getreuen und auffrichtigen Diener zustehet, eignet und gebühret, massen ich denn auch deßwegen alle das meinige Gegenwärtiges und Zukünfftiges, an was Ort und Ende solches nur anzutreffen, loco cautionis Sr. HochEdl. Gestr. und Veste in optima forma juris hiermit einsetze, verhypothecire und beständig verschreibe, sich daran / auff den nöthigen Fall, pleniſsime zu erholen und bezahlt zu machen / ohne einige exception. Außflüchte und Behinderung, wie die Namen haben, oder etwa noch erfunden, constituiret und verordnet werden könten oder möchten, massen ich mich derselben Krafft dieses jetzo alsdann / und dann als jetzo ein vor allemahl wissentlich und wolbedächtig verzeihe und begebe, treulich sonder alle Argelist und Gefehrde.

Urkundlich habe ich diesen Revers und Caution eigenhändig geschrieben unterschrieben, besiegelt und vor Edelgedachten meinem großgünstigen Juncker wissentlich ausgehändiget. So geschehen zu N. den --- Anno 1679.

(L.S.) N.N.

CAPUT XIII.

Von den INVENTARIIS, Fund- Lehn- Erb- und Saal-Büchern. Item Erbzinß- Schoß- Renth- Schatzungs- und Mahn-Registern, Haußbüchern, Amts- Beschreibungen, Wrögen / Hader- Brüch- und Straff- auch Fluhr- Marckungs- und Lager-Büchern, Anschlagungen der Aemter und deren Verpachtung / Gräntz-Beschreibungen und dergleichen.

DEr Haupt-Grund aller Rechnungen ist ein richtig INVENTARIUM. 1 oder Fund-Buch.

L. cum tale 72. §. Titius 2. ubi
Bartol. n. 2. ff. de condit. & Demonst.
Nicol. Boer. Decis. 61. n. 6.
Petr. Heigius p. 1. quæst. 20. n. 8.
Dan. Moller Semestr. lib. 1. c. 39. n. 6.
Escobar. de ratiocin. c. 9. n. 2.
Jacob Scultes in addit. ad Modest. Pistor. p. 3. quæst. 126. n. 47.
Gryph. œcon. legal. lib. 2. c. 3. n. 50.
Carpzov. J. P. F. part. 2. const. 11. def. 4. n. 3. &
Const. 25. def. 14. n. 7.

Decis. 69. n. 19. Decis. 74. n. 2. &
Lib. 4. Resp. Elect. tit. 3. Resp. 21. n. 10.
Lib. 5. tit. 8. Resp. 65. n. 16. & lib. 6. tit. 7. Resp. 65. n. 11.

2 Ohne welches man per rerum naturam den Ertrag, oder die Einkünfften eines Amts, Guts, Erbschafft oder andern Dinges nicht wissen, vielweniger eine accurate und richtige Rechnung machen kan.

Gloss. in L. 2. §. si pater ff. ad S. C. Tertull.
Boer. decis. 61. n. 6.
Montan. de tutel. c. 32. reg. 9. n. 18.
Besold. part. 6. cons. 273. n. 117.
Berlich p. 2. const. 12. n. 21.
Carpz. J. P. F. part. 2. const. 11. def. 4. n. 3. & constit. 25. def. 14. n. 7. & lib. 4. Resp. 21. n. 10.
Richter *decis. 13. n. 25.*
Mev. ad Jus Lubec. lib. 2. tit. 2. art. 21. n. 6.

3 In omni enim rationum redditione de acceptis & facultatibus administrandis constare debet ex INVENTARIO, priusquam de ipsarum augmento vel decremento doceatur.

Carpzov. lib. 5. tit. 8. Resp. 74. n. 5.
Heeser. de rat. redd. loc. 6. n. 9.

4 Und sind principaliter und ursprünglich die INVENTARIA der Rechnungen halber erfunden und eingeführet worden.

Benedict. de Perusio Consil. 149. in 6. dubio.
Damboud. in tr. de patrocin. pupill. c. 4. n. 17.

5 Dannenhero auch einem jedweden Administratori, so Rechnung zu thun und abzulegen schuldig, vor allen Dingen und strack bey dem Antritt seiner Verwaltung gebühret, ein gründlich, ausführlich und beständiges Inventarium auffzurichten.

L. tutores 24. ff. de Administ. tut. ibique Bart. n. 1.
Roland. a Valle. de Invent. hæred. p. 3. pag. 111. n. 3.
Escobar. de ratiocin. c. 9. n. 14.
Gutierez. de tutel. p. 2. c. 1. n. 10.
Steph. Gratian. discept. For. 711. n. 3.
Heeser. de rat. redd. loc. 6. n. 17.
Gosvvin. ab Eßbach *in not. ad Carpz. def. p. 3. n. 4.*
Richter *p. 1. decis. 58. ubi variis præjudiciis & exemplis hoc latius illustrat.*

6 (Ab hærede Inventarium infra tres menses (a die scientiæ) inchoari & perfici debet, nisi justa causa id impediat.

Carpz. I. P. F. p. 3. Const. 33. def. 13.
Brunnemann. in Comm. ad C. fol. 549. ed. vet.)

7 Damit er nicht durch allzulanges Auffschieben sich selber verdächtig mache,

Mev.

Mev. ad jus Lubec. lib. 1. tit. 7. art. 13. n. 14.

Oder wenn solches gar nachbleibet, vermittelst Eydes alle und jede in der Erb- 8
schafft, oder sonst vorhanden gewesene Stücke an mobilien und immobilien aus-
senstehende Schulden, und dergleichen zu specificiren und anzuzeigen genöthiget werden dörffe.

Rauchbar. part. 1. quæst. 29. n. 7.
Berlich. p. 2. Decis. 160. per tot.
Carpz. p. 3. const. 33. def. 6. & 8.
Richter. part. 1. decis. 58. n. 21. & Decis. 58. n. 1.
Item Dec. 59. n. 13.
Fuchs. de Inventar. cap. 9. per tot.

(Formalia hujus juratæ adsertionis hæc sunt: Ich N. N. schwere einen 9
Eyd zu GOtt, daß ich in das den ... Anno ... übergebene Inventarium (oder Specification) alle beweg- und unbewegliche Güter, welche N. N. nach seinem Tode hinterlassen, auffrichtig und getreulich gebracht und verzeichnet, und darinn an Baarschafft, Brieff und Siegeln, Registern, Schuld und Gegenschulden, auch allen vorhandenen Urkunden, deßgleichen Kupffer, Zinn, Meßing und allen andern Haußrath, wie es Namen haben mag, nicht das allergeringste wissentlich und vorsetzlich verschwiegen, hinterhalten oder beyseits gethan, noch meiner Haußfrau, Kindern, vielweniger jemand anders zu thun befohlen, oder auff einigerley Weise und Wege verstattet habe; Da aber etwas ohngefehr, und aus Unwissenheit ausgelassen wäre, und ich mich dessen künfftig erinnerte, oder von andern erinnert würde, soll und will ich solches, es sey wenig oder viel noch offenbahren, und mit ins Inventarium bringen, alles getreulich und ohne Gefehrde, so wahr mir GOtt helffe, und ich hoffe seelig zu werden, durch JEsum Christum, Amen.

Et licet testator expresse prohibuerit, ne tutor conficeret Inventarium, at- 10
tamen ipsi incumbit, ut in præsentia consanguineorum res hæreditarias curate consignet, & conficiat specificationem, sic respond. Lips. Mens. Feb 1631.

Bechmann. in Comment. ad ff. tom. 2. exerc. 5. ad tit. de administr. & peric. tut. & cur. n. 75.

Quia Judex magis utilitatem pupilli, quam testatoris voluntatem attende- 11
re debet.

L. in confirmando 8. & L. utilitatem 10. ff. de confirm. tutor.
Joh. Damboud. in tr. de patrocin. pupill. c. 4. n. 21. & seqq.
Carpzov. lib. 5. tit. 8. Resp. 82. n. 5.

Es ist aber ein INVENTARIUM nichts anders, als eine solche Schrifft, 12
in welcher alle dasjenige, was zu eines Dinges Verwaltung gehöret, oder sich drein findet, von Stück zu Stück ordentlich und um künfftiger Nachricht willen, deutlich auffgezeichnet und beschrieben wird.

L. ult. C. arbitr. tut.

Sichard. ad L. ult. n. 6. C. de Jur. de lib.
Porcellin. de Invent. hæred. cap. 1. n. 1.
Joh. Fuchs de Inventario cap. 1. n. 11. & 12.
Donell. lib. 7. comment. c. 3. n. 40.
Bicc. in aur. sect. 3. thes. 105.
Gryph. Oec. Leg. lib. 2. c. 3. n. 47.
Besold. Thes. pr. v. Fundbuch.

13 Aus welcher nicht alleine die beweg- und unbewegliche Güter, sondern auch deroselben Intraden, Einkünfften, Item steig- und fallende Nutzungen, wie nicht weniger deren Bürden, Last und Beschwerungen deutlich erhellen sollen, und zwar dergestalt, daß die Immobilia als Hauß, Hof, Aecker, Wiesen, Weinberge, Gärten, Gehöltze, Bergtheil, Erb-Gelder, Teiche, Wasser, Fluhren, Trifften, und andere unbewegliche Güter, wie die Namen haben, zu erst gesetzet werden.

14 Drauff die Mobilien, als Kleinodien, Gold, Perlen, Ringe, Ketten, Baarschafft, Silbergeschirr, Becher, Löffel, Kleider, Harnisch, Geräthe, Gewehr, Zinnen-Geschirr, Platten, Teller, Schüssel, Kannen, Flaschen, Gießfaß, Meßing, Kupffer, Ernen Häfen, höltzern Geschirr, Körbe, Bilder, Bücher, Tische, Bäncke, Oefen, Bette, Bettladen, Leinwand, Tischtücher, Handzwellen, Kisten, Kasten, rc. Item Vieh, Pferde, Ochsen, Kühe, Kälber, Schweine, Schaafe, Ziegen, Gänse, Enten, Hüner, rc. Wein und Bier im Keller, Getreide auff den Boden, und in den Scheuren, und was dergleichen mehr vorhanden.

15 Endlich die Jura, nomina, & actiones, Gerichte, Gerechtigkeiten, Renthen, Zinsen, Gülden, Zehenden, Lehn, Schulden, so entweder ins Erbe gehörig, oder daraus bezahlet werden müssen. Item die Deposita und in summa alles und jedes vom kleinesten biß zum grössesten, und vom grössesten biß zum kleinesten, nichts ausgeschlossen.

Philipp. Meisterle *in Spec. Notar. Lib. 2. part. 2. tit. 4. Sect. 6. fol. 311. & seqq.*
Volckmann *in arte Notar. part. 4. c. 17. n. 22.*
Carpzov. lib. 5. tit. 4. Resp. 26. n. 7.
Supplement. pract. Wehner. voc. Inventarium.
Heeser de rat. redd. loc. 6. n. 42.

16 Deßgleichen alle Documenta und Urkunden mit Benennung der Personen, des Orts, des Jahrs und Tages.

L. 24. C. de administr. tutor.
Escobar. de ratiocin. c. 9. n. 70.
Fuchs *de Inventario c. 6. n. 26.*

17 Ja es sind nicht alleine die gegenwärtige Sachen zu inventiren, sondern auch die zukünfftige, was nemlich von Zeiten zu Zeiten der Verwaltung oder Erbschafft quocunque modo & titulo noch zuwächset, mit beyzutragen.

Juxta L. fin. §. tali 7. C. de curat. furios.

Montan.

Montan. de tutel. cap. 32. reg. 9. §. 5. n. 82. & 83.

Besold. in thes. pract. voc. Fund-Buch.

Sonderlich aber müssen die unbewegliche Güter, nach der Lage/ Art, Güte, Grösse, Länge, Breite, Eigenschafft, Nutz, Beschwerung, auch Gräntz und Anwandung beschrieben, 18

Cit. Montan. d. tr. cap. 32. reg. 5. n. 76.

Mynsing. cent. 6. obs. 39. n. 3.

Und wo müglich, der Anschlag derselben mit beygefüget werden, welches jedoch nicht aller Orten gebräuchlich ist, oder so gar præcisè erfodert wird. 19

Heeser. de rat. redd. loc. 6. n. 39.

Die unbewegliche Güter und Fahrniß aber müssen Stück vor Stück mit ihrer Gestalt, Wesen, Gewicht, Zahl, Maaß und Eigenschafft, auch Ausdrückung des Werths eingezeichnet werden, damit in Mangelung, oder Verparthierung derselben nicht etwa jemand ein anders von geringerm Preiß einschieben, oder unterstecken könne. 20

L. fin. C. de Magistr. Conven.

Natta Cons. 575. n. 1. & 2.

Montan. de tutel. c. 32. reg. 5. n. 77.

Roland. a Valle de Invent. hered. part. 3. pag. 97.

Und sind die INVENTARIA nach eines jedweden Landes oder Orts üblichen Gebrauch, Art, Observanz und Gewohnheit, (so ferne sie dem Rechten gemäß,) auffzurichten und zu verfertigen. 21

Sichard. in L. fin. §. fin. autem n. 27. C. de Jure delib.

Steph. Gratian. discept. forens. 767. n. 6. & seqq.

Heeser. de rat. redd. loc. 6. n. 14.

Jedoch daß solches förmlich geschehe, und dieselbe nicht etwa hernach angefochten oder gar übern Hauffen geworffen werden können. 22

Montan. d. tr. cap. 32. reg. 2. n. 38. & 39.

Denn es ist nicht genug, wenn der Administrator, Tutor oder Curator nur alleine vor sich und privatim die in der Verwaltung, Erb- oder Vormundschafft gehörige und befindliche mobilia und immobilia, nomina, jura & actiones auffzeichnet und vorleget. 23

Ludov. Postius resol. 153. n. 8. & 9.

Sondern es müssen solche Inventaria, wenn es anders ordentlich und solenniter damit hergehen, und sie Bestand haben sollen, entweder von der Obrigkeit selber, 24

Gryph. Oecon. legal. lib. 2. c. 3. n. 53.

Oder durch deren Abgeordnete, (als etwa durch Abschickung des Amt-Gericht- oder Stadtschreibers mit Zuziehung zwey oder mehr Gericht-Schöppen,) oder vor Notarien und Zeugen, in Beyseyn der unmündigen nähesten Bluts-Freunde, auffgerichtet, verfertiget, gesiegelt und unterschrieben werden. 25

L. 32. C. de Epist. & Cler.

Montan.

Montan. de tutel. c. 32. reg. 5. n. 36.
Escobar. de ratiocin. c. 9. n. 10.
Carpzov. lib. 5. resp. 82. n. 3.
Heeser. de rat. redd. loc. 6. n. 21. & 22.

26 (Solennitates in l. fin. C. de jur. delib. præscriptæ adhuc hodie ad confectionem Inventarii sunt necessariæ) licet Duaren. ad tit. de acquir. vel amitt. hæredit. dicat, quod illæ exoleverint (nisi aliud usu sit receptum.

Richt. p. 1. Decis. 59. n. 22.)

27 Und ein solch solenne Inventarium machet völligen Glauben und Beweiß, wird auch unter die Instrumenta publica mitgerechnet.

L. fin. §. fin. autem C. arbit. tutel.
Carpzov. lib. 6. tit. 7. resp. 65. n. 16.

28 Und drüber billig gehalten, biß das Gegentheil erwiesen.

Mascard. de probat. vol. 2. concl. 939.
Andr. Rauchbar. part. 1. quæst. 29. n. 11.

29 Wäre aber die Verwaltung, Erb- oder Vormundschafft geringe, und trüge nicht viele ein, so ist dem Administratori oder Vormund zugelassen und vergönnet, mit Zuziehung 2. oder 3. beglaubter Männer, als Zeugen, oder in Gegenwart des Pupillen Anverwandten/ die vorhandene Güter und Fahrniß auffzuzeichnen, doch daß solche Specification und Verzeichniß von allen Anwesenden zugleich mit unterschrieben werde.

Escobar. sæpe cit. tr. c. 9. n. 25. & 28.
Heeser. de rat. redd. loc. 6. n. 26.

30 Die Unkosten, so hierbey nothwendig und unumgänglich auffzuwenden, werden von der Herrschafft, oder der Unmündigen (derenthalben die Inventirung geschicht) Vermögen,

Mynsing. cent. 6. obs. 36. n. 7.
David. Mævius ad jus Lubec. lib. 1. tit. 17. art. 13. n. 17.

31 Oder da mehr als ein Erbe vorhanden, aus der gemeinen Erbschaffts-Massa billig genommen und abgestattet.

Anton. Faber in Cod. lib. 7. tit. 18. def. 43. n. 3. & 6.
Carpzov. I. P. F. part. 3. const. 33. def. 17. n. 5.

32 Wolten sich aber die Kosten etwa höher belauffen, als Nutzen aus der Inventur zu gewarten, könnte solche endlich bey gar geringen Erbschafften wol nachbleiben.

Bartol. ad text. L. mediterraneæ C. de anno.
Chassan. in consuet. Burg. tit. des Successions rubr. 7. §. 13.
Corset. in singul. lit. E. verb. expensa 2.
Damhoud. in tr. de patrocin. pupill. cap. 1. n. 27.
Zorer. part. 1. quæst. 9. n. 676.
Joh. Garsias de Expens. c. 20. n. 22.

Heeser.

Heeser. de rat. redd. loc. 6. n. 182. ibique alleg. DD.

Denn wo nichts vorhanden ist, kan auch nichts inventiret werden, jedoch soll ein Administrator, Tutor oder Curator es der Obrigkeit nachrichtlich anzeigen, quia ejusmodi notificatio & protestatio loco Inventarii habetur. 33

Arg. L. 2. C. de Annal.

Montan. de tutel. c. 32. reg. 5. n. 96.

Mevius ad jus Lubec. lib. 1. tit. 7. art. 13. n. 12. in fine.

Sonsten werden von denen Rechtsgelehrten die Inventaria in unterschiedliche Classes getheilet, auch mit ihren besondern Namen genennet, als: 34

1. INVENTARIA HEREDUM. 35

Welche die Erben ausserhalb der Vormundschafft auffzurichten pflegen.

2. INVENTARIA TUTORUM VEL CURATORUM. 36

So die Vormünder über ihrer Pupillen und Pflegbefohlenen Güter und Vermögen verfertigen.

3. INVENTARIA CREDITORUM. 37

Welche wegen der Gläubiger und Schuldener zu werck gestellet werden müssen, im Fall etwa ein curator bonorum oder Sequester, wie offtmals zu geschehen pfleget, in die Güter gesetzet wird, oder es sonst die Nothdurfft erfodert.

Und endlich:

4. INVENTARIA OFFICIORUM. 38

Als der Haupt- und Amtleute, Schösser, Oeconomorum, Verwalter, Amtschreiber, Pachtleute, Schaffner, Kellner und dergleichen.

Volckmann in art. Notar. part. 4. tit. 3. c. 17. n. 1. Jung.

Arnold. Reyger. Thesaur. jur. v. Inventarium n. 1. fol. 1882.

Dilherr. orb. nov. literat. v. Inventarium.

Von den ersten drey Arten handeln ausführlich 39

Angel. de Perus. Francisc. Porcellini &

Joh. Coras. in tract. pecul. de Inventariis.

Item

Mynsing. Obs. 93. cent. 2.

Finckelthaus. Obs. Pract. 76. per tot.

Berlich. p. 2. aur. Decis. 203.

Montan. de tutel. c. 32. reg. 5. n. 18. 29. 36. 75. & 87.

Speidel in thes. Jur. voc. Inventarium.

Zorer. part. 1. quæst. 9. n. 648. usque 676.

Frantzk. lib. 3. Var. Resol. p. 313. & seqq.

Reyger. in Thes. jur. v. Inventarium.

Gryph. in œconom. legal. lib. 2. c. 3. n. 47. & seqq.

Supplement. VVehner. fol. 38.

Besold. in Thes. pract. &

Joh. Bechtold. in loc. commun. v. Inventarium.
Carpzov. p. 3. const. 33 def. 7. n. 7. 9. & seqq. usque 19. & lib. 6. tit. 7. resp. 65. 66. 67. & 74.
Richter *part. 1. Consil. 31. n. 21. & Cons. 52. n. 4.*
Mev. disc. lev. inop. deb. p. 419. & ad Jus Lubec. lib. 2. p. 100.
Brunnemann. in Cod. p. 549. 550. 551. & 558. ed. vet.
Heeser. de rat. redd. loc. 6. per tot.
Fuchs de Inventario c. 3. 5. & 6.

40 Und sind derselben Formularien bey dem
Volckmann. part. 4. cap. 18. art. notariat.
Fuchs de Inventario cap. 6.
Gosvvin. ab Eßbach *in not. ad Carpzov. J. P. F. part. 3. const. 33. def. 20. pag. 407. & seqq.* zu finden.

41 Anlangend aber 4. die INVENTARIA bey den Aemtern, worauff sich sonderlich die Rechnungen fundiren müssen, bestehen solche

I.

42 In richtigen Lehn-und Erb-Büchern.

Denen alle Lehn-und Erb-Brieffe des gantzen Amts einverleibet seyn, es mögen solche Lehne oder Erbe in-oder ausserhalb des Amts Bezirck sich befinden, mit Anführung der verliehenen oder vererbten Stücke, und was davon an Lehn-Waar, Lehen-Bekäntniß, Geld-Frucht oder andern Zinsen und dergleichen, so wol jährlich als bey Veränderung deroselben gegeben werden muß. So offte nun ein Lehen-oder Erbzinßmann abgehet, muß ein neuer Lehens-oder Erbenzinß-Brief auff seinen Successorem eingetragen, und des Verstorbenen Name, mit einem (†) signiret werden. Wenn aber der erste Besitzer noch lebet, und nur etliche Stück des Lehn-oder Erbzinß-Guth verkaufft, (welches zwar bey Dienstpflichtigen Gütern regulariter nicht zu concediren) muß doch solches bey desselben Lehn-oder Erb-Brieff notiret, und dem Käuffer über die erkauffte Stücke, neue Brieffe ausgehändiget werden.

43 Diesem Lehn-und Erb-Buch muß ein richtiger index oder Register nach dem Alphabeth, auff die Zunamen der Lehnleute und Censiten beygethan, und das folium, an welchen die Lehen-und Erb-Brieffe der benannten Personen zu finden, darzu gesetzet werden.

44 Libri Feudorum antiqui sunt communes Vasallo cum Domino. Item & Reversales. Nam ideo dantur a Vasallis Dominis, ut ex iis constet, quæ & qualia Feuda a Domino habeant, ut & libri curiæ,

Dd. in c. quoniam de probat.

Et

Et hisce libris feudalibus utitur Dominus contra extraneum volentem eximere Vasallum, & sane in antiquis eos probare, accedentibus aliis adminiculis existimo. Si autem Dominus iis contra Vasallum utatur, plene probant. 45

Molin. in consuet. Parisiens. §. 5. n. 8. & 9.
Webner. pract obs. v. Bücher *n. 8. & v.* **Lehnbücher.**
Rudinger. sing. obs. cent. 3. obs. 36.
Gilhausen in arb. Jud. civ. c. 6. p. 2. art. 2. §. 9. n. 25.
Beust. in L. admonendi ff. de jurejur.

Plura vide infra sub tit. Einnahme Lehngeld. 46

II.
In accuraten Saalbüchern, Erbzinß-Schoß-Renth-und Schatzungs-Registern. 47

Welche mit gleichmäßigen Registern, wie die Lehen-und Erb-bücher nachrichtlich zu versehen, darinnen gleichsam Extracts-weise, aus dem vorstehenden Lehn-und Erbbuch kürtzlich gezogen, und specificirt wird, was das Amt an Lehen-Bekäntniß, Geld-Frucht, auch andern Erbzinsen, zinßbaren Stücken: Item an Schoß-Renthen-Steuer-und Schatzungen, oder wie dieselbe FIXA und stehende, auch steig-und fallende Amtsgefälle sonst genennet werden, jährlich oder terminlich zu gewarten habe.

Aus solchen Erbenzinß-Schoß-Renth-und Schatzungs-Registern, werden gewisse **Mahn-Register**, so von dreyen Jahren zu dreyen Jahren zu erneuern, gezogen und verfertiget, unter diesen dreyen gegen einander gesetzten capitibus: 48

1.	2.	3.
Sollen geben.	Hat gegeben.	Bleibet Rest.

Bey dem ersten wird gemeldet, was ein jedweder, vermöge der Erb-Schoß-Steuer-oder Schatzungs-Register und Anschläge, zu geben schuldig. Bey dem andern wird dediret, was er daran entrichtet, darob sich denn drittens der Rest ergibt, so nach angewendeten müglichen Fleiß, nicht einzubringen gewesen.

Aus welchen hernach nicht alleine die Quartal-Extracta leichtlich zu verfertigen, sondern auch bey der Haupt-Schluß-Rechnung die Resta unschwer anzugeben und zu gewähren sind.

Saal-Bücher vocantur a SALA, hoc est Aula seu Basilica, quod in ea prædia, quæ Aulæ Regiæ censum præstant, inscripta sint. 49

Aventin. Annal. Bojor. lib. 4. in princ.
Frid. Martini de Jure Censuum lib. 1. c. 1. n. 4.
Besold. lib. 1. de Success. Reg. dissert. 11. n. 6.

Et sunt libri censuales seu æstimi, quibus census, hoc est tributum, & bona censualia reperiuntur inscripta. 50

Gail. lib. 2. obs. 52. n. 24.
Webner. pract. obs. v. Saalbuch.
Shmug. velitat. forens. 6. th. 117.
Limn. in Jur. publ. lib. 2. c. 4. n. 34.
Zeiler. Cent. 4. Epist. pag. 382.
Ruding Cent. 4. Obs. 41.
Naurath. de rationar. pag. 257.

51 Non probant regulariter libri censuales vel jurisdictionales (die Erb-Register, Steuer-Gerichts-oder Erb-Bücher) contra subditos, si de præstandis servitiis, aliisque oneribus controvertatur.

Carpzov Lib. 1. tit. 7. Resp. 61. per tot.
Rutger Ruland. de Commissar. p. 2. lib. 5. c. 13. n. 2. & seq.
Wesenbec. Cons. 36. n. 8. part. 1. & Cons. 200. n. 39. part. 6.
Berlich. part. 2. Decis. 282. n. 5. ibique alleg. DD.

52 [1.] Quia ut plurimum libri Nobilium censuales ac jurisdictionales ita sunt scripti, ut ex iis, nec quo tempore, nec quibus præsentibus, nec a quo conscripti sint, intelligi queat: quos sane libros ad instar privatæ alicujus scripturæ contra rusticos nil quicquam probare, certum est ex

Text. in L. instrumenta 5. L. rationes 6.
L. exemplo 7. C. de probat.
Auth. si quis vult in fin. C. qui potior in pignor.
Matth. de Affl. Decis. 364.
Vid. Moller. lib. 4. Semestr. cap. 37. n. 1. & seq.

53 [2.] Fierent Nobiles, ad quorum nutum & arbitrium libri censuales conficiuntur hoc modo testes in propria causa contra

L. omnibus 10. C. de test.

54 [3.] Et si libri isti indistincte probarent, cuivis liberum esset, aliquid in sui favorem libris censualibus inserere, eosque reponere, atque inde censum a possessoribus exigere. Quo medio ansa daretur Nobilibus, pro lubitu servitia quæque insolita rusticis imponendi, quod perquam iniquum esset.

Molin. ad Consuet. Parisiens. §. 8. Gloss. 1. n. 11. & seqq.
Hartmann. Pistor. Observ. 159. n. 2. & seq.
Georg. Frantzk. de Laudem. cap. 4. n. 30.

55 Probant tamen, si in præsentia Notarii ac testium subditis vel censitis fuerint prælecti, ac singulus quisque speciatim servitia in eis notata expresse approbaverit, inque ea consenserit & desuper Juramentum fidelitatis præstiterit.

Carpzov. d. lib. 1. tit. 7. Resp. 62. per tot.

56 Ita Senatus Elect. Saxon. Aulicus in Rescripto quodam d. 22. Januar. anno 1624. emanato. (Verba Rescripti.

Besch-

Befehlen Euch hiermit, den Notarium Johann Wernern und den einen Zeugen, Jacob Sieglitzen, eydlichen zu vernehmen, ob klagender Gemeinde bey vorgegangener Erbhuldigung anno 1622. das Bünavische Erb-Buch nicht allein von Worten zu Worten vorgelesen, sondern auch ein jeder über denen Zinsen und Diensten, so er dem Erb-Herrn zu leisten schuldig, und besonders über den §. daß sie Wein-Pfäle, Plancken, Hopffenstangen, Reißstäbe, Hürdenstecken, wann und wohin man sie begehret, zu führen schuldig, gehöret, sich ohne Widerrede darzu bekennet, und den Erbhuldigungs-Eyd drauff geschworen haben. Darauff wann der Eyd vor Notario und Zeugen geleistet, alles in einem kurtzen Recess zu verfassen, und darinnen den Unterthanen, daß sie ihren jetzigen Erbherrn, die im angezogenen Erb-Register benamte Dienste so lange, biß sie durch ordentlichen Weg Rechtens wieder das Erb-Buch ein anders ausführen, unweigerlich leisten, auffzulegen. Jedoch behalten Wir uns zuvor, da die Unterthanen über ihr Vermögen mit solchen ungemessenen Diensten beschweret werden solten, dieselbe nach Gelegenheit der Umstände, und weil sonderlich die zu dergleichen Diensten hiebevor gehörige 2. Dörffer Tzschackewitz und Laubegast darvon kommen, billicher massen zu moderiren, rc.

Nec non Scabini Lipsienses ad requisitionem der Gemeinde zu Gossa Mens. 57
Febr. Anno 1632. Verba sentent. Haben eure Lehn- und Gerichts-Herren über die gewöhnliche Dienste euch auch das Botenlauffen angemuthet, vorgebende, daß solches in ihren Erb-Büchern also versehen, darzu ihr euch aber nicht verstehen wollet. Ob nun wol sonsten den blossen Erb-Büchern in gemein nicht völliger Glaube zuzustellen, noch dadurch die Unterthanen mit neuen Diensten zu beschweren: Daferne aber dennoch selbige Erb-Bücher euch in Gegenwart des hiezu erforderten Notarii und Zeugen vorgelesen worden, und ihr zu denen darin gesetzten Diensten ein jeder absonderlich sich bekannt, und solche Bücher beliebet, darauff auch den Erbhuldigungs-Eyd abgeleget hättet, rc. So wäret ihr demselben allerdings nochmahls nachzukommen, und Inhalts mehrbesagter Erb-Büchere, Bottschafft zu lauffen schuldig. V. R. W.

ET Ex more, consvetudine loci atque judicii libri censuales quibusdam 58
saltem adminiculis adjuti contra subditos probant: Modo Notarius cum testibus, vel instrumento desuper confecto, vel mediante juramento de hisce fidem fecerint.

Carpzov. lib. 1. tit. 7. Resp. 63.

Ita Senatus Appellationem Elect. Saxon. in causa Rudolphus von Bunau 59
zum Westenstein Appellanten an einen, die Gemeinde zu Heußdorff Appellanten anders Theils, Term. Martini anno 1615. judicavit (Verb. Sentent.

P. P.

Die Materialien belangend, erscheinet aus den Acten und Rechtlichen Einbringen

bringen so viel, daß wol appelliret, derowegen Kläger mit eydlicher diffession des am 14. Febr. 1595. neu auffgerichteten Erb-Buchs gestalten Sachen nach, nicht zulässlich. Es seynd aber die Notarien und Zeugen in deren Gegenwart jetzo specificirtes Erb-Buch auffgerichtet worden seyn soll, daß die Gemeinde zu Heußdorff, die in solchen Erb-Buche ihnen angesetzte und geschriebene Erb-Zinsen, Pferde, Handfrohnen und Dienste in ihrer, der Notarien und Zeugen Beyseyn selbst also angegeben, und daß darauff den Leuten solches anderweit in ihrer Gegenwart deutlich vorgelesen, dieselbe sich nochmals zu solchen Diensten bekannt, und daß nach solcher, der Leute Bekäntniß, von ihnen den Notarien und Zeugen solches Erbbuch unterschrieben und besiegelt worden, vermittelst Eydes zu erhalten schuldig, 2c.

Vide omnino Berlich p. 2. Decis. 283. per tot.

60 Ubi sequentia adducit requisita, quæ ad confectionem librorum censualium, & eorum probationem necessaria reputantur:

61 1. Ut Notarius publicus desuper requiratur & rogetur, & coram eo, præsentibus duobus vel tribus testibus, vel ab officiali publico ad hoc deputato, libri censuales conscribantur.

62 2. Ut subditi, de quorum corio luditur, ad hoc etiam citentur. Cum ex hoc Nobilibus vel Dominis Jurisdictionalibus aliquis juris effectus, puta actio competat ad exigenda servitia, laudemia, &c. Alias ejusmodi instrumentum contra tertium, quem non constat interfuisse Instrumenti confectioni, non probet.

63 3. Requiritur, quod rustici vel subditi ipsimet ultro & sponte servitia, quæ Dominis debent, exprimant, judicent, & confiteantur, cum rusticis præsentibus & consentientibus conscribi debeant. Alioqui ejusmodi libri contra subditos, qui in eos non consenserunt, nec quoad dominium, nec quoad possessionem probant.

64 4. Requiritur ut libri super ejusmodi servitiis & similibus ex confessione rusticorum confecti, ipsis articulate & clare prælegantur. Quoniam quæ in scriptis celebrantur, debent prius tota scribi & postea legi. Et ne post subditorum confessionem illis dum & insciis aliquid, quod non fuit expressum, addatur, & ejusmodi libris inseratur. Ideoque

65 5. Requiritur, ut post confectionem & conscriptionem librorum subditi denuo illa servitia repetant, & sua confessione confirment, cum Notarius debeat instrumentum conficere ex duobus sensibus corporis, scilicet visu & auditu suo.

66 6. Ut Instrumentum seu librum super servitiis & aliis præstationibus a subditis confessatis, repetitis & reiteratis confectum, Notarius & testes subscribant & sigillo suo consveto muniant, &

7. Denique

7. Denique ut Notarius & testes, hæc omnia ita fideliter & rite acta & facta esse, mediante juramento confirment & attestentur. 67

Hactenus tamen dicta procedunt saltem in casu, ubi libri censuales de novo conficiuntur, sunt tamen etiam alii casus, ubi absque illis requisitis plene probant, dummodo aliis adminiculis adjuventur, scilicet 68

Berlich. part. 2. Decis. 284. per tot.

1. Quando sunt antiqui. 69

Carol. Molin. in consuet. Parisiens. p. 1. §. 8. gl. 1. n. 11.

Dan. Moller. lib. 4. semest. c. 37. n. 1.

VVesenb. cons. 166. incip. in der Stadt *n. 47. vers. præsertim antiq. part. 4.*

2. Vel agatur de re non magni præjudicii, sed parvi momenti, 70

Hartm. Pistor. observ. 159. n. 4 & seq.

Francisc. Bursat. 330. n. 101. in fin.

Carroc. Decis. 104. n. 9.

3. Vel tractetur de facto antiquo. 71

Modest. Pistor. consil. 8. incip. nach fleißiger *n. 10. vers. idque maxime procedit vol. 2.*

Hartm. Pistor. d. obs. 159. n. 19.

4. Vel sint uniformes & ordinata serie conscripti. 72

Moller. dict. c. 37. n. 1. sub fin. vers. & ordinata serie.

Frid. Pruckm. cons. 29. incip. Viri nobiliss. n. 50. vol. 1.

5. Vel testibus verificati. 73

Moller. d. c. 37. n. 1. sub fin. vers. vel testibus &c.

6. Vel officiales & superstites Ministri eos Juramento suo confirment. 74

VVesenb. cons. 332. n. 240. part. 7.

7. Vel rustici ipsimet eos pro se allegent. 75

Molin. in consuet. Paris. d. §. gl. 1. n. 10.

Moller. lib. 4. Semestr. d. c. 37. n. 3.

Nicol. de Passer. a Janna in tr. de privat. script. lib. 4. quæst. 1. n. 8.

8. Vel iis coram se productis non contradixerint. 76

Pruckmann. d. cons. 29. n. 50. vol. 1.

9. Vel illi inter alias scripturas per officiales publicos ad hoc deputatos, sint conservati. 77

Felin. in C. ad audientiam 13. X. de præscript. n. 16. vers plenius ponit.

VVesenbec. d. cons. 332. n. 295. part. 7.

10. Vel in Archivo publico custoditi, & inibi reperti. 78

Bald. in rubr. C. de fide Instrum. n. 74. ibi quintum supplementum.

Cravett. Cons. 158. incip. visis Actis n. 5.

Alex. Consil. 179. incip. in causa n. 1. vers. & maxime.

Joh. Köppen. decis. 46 n. 17. vers. ubi dicitur, & seqq.

Etiamsi a nullo sint subscripti. *Jacob.*

Jacob. Mandell. Conf. 34. incip. quamvis erudite n. 12. verf. præterea videtur probatum & feqq.

79 11. Vel in iis longa & quidem tanti temporis præftatio defcripta reperitur ad præfcriptionem fufficit.

VVefenb. conf. 166. n. 47. part. 4.
Hartm. Piftor. d. obf. 159. n. 16.
Nicol. Boer. decif. 105. n. 13.

80 Quo cafu tamen fatis eft, fi tanto tempore fuerit in illis fcripta annua præftatio, ut inde præfumtiva faltem probatio contra fcribentem colligatur.

Berlich. d. Decif. 284. n. 13.

81 Et ideo fi per libros cenfuales apparet, ita fuiffe confuetum per decennium, aliud non eft curandum.

Bald. in L. ult. C. fine Cenfu & reliquis n. 15.
Felin. in d. c. ad audientiam 13. n. 16. verf. fecundum hæc intelligi.
Francifc. Burfat. Conf. 330. n. 104. lib. 3.

82 12. Item libri cenfuales probant, fi non funt ab uno, fed a multis in eodem officio furrogatis, fcripti.

Hartm. Piftor. d. obferv. 159. n. 11. 12. & feqq.
Burfat. conf. 330. n. 109. lib. 3.

83 Qui funt bonæ famæ.

Piftor. cit. loc. n. 9.
Menoch. conf. 402. n. 46. & feqq.
Treutler. Difp. 5. th. 5. lit. E. vol. 2.

84 Nonnulli ex illis mortui,

Aym. Cravett. conf. 158. incip. Vifis Actis n. 7.
Job. Cephal. conf. 508. n. 25. lib. 4.

85 13. Et in illis quædam continentur, de quorum fide & virtute manifefte apparet, veraque & juftificata reperiuntur, maxime fi adfunt data & recepta.

Berlich. d. Dec. 84. n. 19. ibique allegat. DD.
Nicol. de Pafferib. lib. 4. de Scriptur. priv. quæft. 1. n. 7. p. mihi 337.

86 Prædicta tamen adminicula omnia fimul & conjunctim non requiruntur, fed fufficit, fi vel pleraque concurrant.

Hartm. Piftor. d. obferv. 159. incip. Libri cenfuales n. 23. ibi hifce igitur n. 24. & feqq.

87 Si vero liber cenfualis fupradictis requifitis deftituitur, & ad probandum non eft fufficiens, cautela eft, ut actor extractum faltem de iis, de quibus eft controverfia & ei probatio injuncta eft, ex eo fumat, una cum articulis exhibeat, & ad verificandum illum librum cenfualem producat. Cum enim tali particulæ libri cenfuum credatur, adverfarius tenetur illum aut recognofcere, aut jurato diffiteri, aut expectare, ut in pœnam contumaciæ pro recognito habeatur. Si igi-

Si igitur metu Numinis Divini jurare nolit, sed recognoscere malit, liber ille alias per se defectuosus ex propria confessione adversæ partis sustinetur, & plenam fidem meretur, cum recognitio alicujus documenti habeat vim & instar confessionis obtineat.

L. cum fidem & L. generaliter C. de non numerat. pecun.
L. Cum indebito ff. de probat.
Matth. Coler. de process. execut. p. 2. c. 3. n. 59. & p. 3. c. 1. n. 93.

Faciat ejusmodi scripturam æquiparari publico Instrumento. 88

Zas. cons. 6. n. 8. vol. 1.

Et omnia in eo contenta plenissime probet. 89

Mascard. d. prob. concl. 109. n. 9.
Pruckman. Cons. 7. n. 18. & cons. 8. n. 77. vol. 1.
Berlich. d. decis. 284. part. 2.

Plura de hisce libris vide apud 90

Camill. Borell. controv. 41. n. 4.
Parid. de puteo de re integr. Feud. c. 77. n. 7.
Nicol. de Passer. in tr. de Script. priv. lib. 4. q. 1. p. m. 337. & 338.
Boër. Decis. 105. n. 18.
Schurf. cons. 90. n. 9. cent. 1.
Peregrin. tom. 3. Cons. 90. fol. 325.
Gail. lib. 2. obs. 20. n. 4. & obs. 43. n. 6.
Meyer. in Colleg. Argentor. lib. 22. t. 4. th. 12. n. 3.
Cothmann. Cons. 30. n. 257. vol. 1.
Pruckmann. Cons. 30. n. 261.
Umm. in Process. disp. 17. n. 8.
Lud. Gilhausen. arb. judic. civ. c. 6. part. 2. art. 2. §. n. 9. 23. & 47.
Carpzov. p. 1. c. 16. def. 25. & p. 2. c. 4. def. 6.
Rudinger. sing. obs. cent. 2. obs. 24.
Speidel. spec. jur. v. Erbbücher.
Besold. thes. pract. v. Erb-Register.
VVehner. Obs. pract. v. Bücher & Saalbuch.
Struv. in Synt. J. C. exerc. 25. th. 23. in fin.
Richter. Decis. 112. p. 3. per tot.
Nolden. de stat. Nobilium cap. 17. §. 4 n. 134. & seqq.
Mev. p. 4. decis. 179.
Zahn. in Ichnograph. cap. 58. n. 11. 12. & 13.
Brunnemann. in process. civ. c. 19. n. 1.

Martin. in Comment. forens. Sax. tit. 20. n. 9.
Naurath. de rationar. p. 249.
Bechmann in Comment. ad ff. Tom. 2. Exerc. 1. n. 129. pag. 30.
Goswin. ab Esbach *in not. ad Carpzov. p. 1. Const. 16. Def. 25. n. 2. pag. 84. & p. 2. Const. 4. def. 6. p. 280.*
Seckendorff. in addit. des T. F. S. *pag. 44.*
Frantzk. in tr. de Laudemiis cap. 4. n. 29. 30. & seqq. ibique præjud.
Dither. in orbe Nov. literat. voc. Erb-Register.

III.

Gehören auch hieher

91 # Die Hauß-Bücher

Und

Amts-Beschreibungen.

Darinn alle des Amts oder Guts Pertinentien, Recht und Gerechtigkeiten, wie die Namen haben, verzeichnet zu befinden, welche etwa in folgenden Tituln und Abtheilungen bestehen möchten,

Als:

92 ### 1. Das Schloß oder Amt an sich selbst.

Muß gesetzet werden, wie dessen Namen heisse? wem es gehöre, und mit was Regalien, Hoheiten und Jurisdictionen solches beliehen? auch von wem es zu Lehen rühre?

93 ### 2. Die darzu gehörige Vorwercke.

Wie viel deren zu solchem Schloß oder Amt gehören? wie ein jedes heisse? wie weit eines und das andere vom Amt gelegen? und ob man Nachrichtung habe, wann und auff welche Maaß es darzu kommen?

94 ### 3. Die Gebäude.

Was jedes Orts sich an Gebäuden, als Wohn- und Viehhäusern, wie auch Scheuren, Ställen, Schoppen und dergleichen, befinde? und in welchem Stand eins und das andere bestehe?

95 ### 4. Der Ackerbau.

Wie viel dessen jedes Orts, von Hufen, wie viel jede Hufe Äcker, und jeder Acker Ruthen, die Ruthe aber Ellen oder Schuh halte? In welcher Qualität dieselben? Wie sie anitzo bestellet und angerichtet? Wie viel jährlichen über Sommer und

und Winter ausgesäet? Und was hergegen an jeden Ort wieder eingeerndtet, und erbauet werden könne?

5. Der Wiesen-Wachs 96

Muß ebenmäßig specificirt werden/wie viel Acker dessen zu jederm Vorwercke gehören/ und wie viel Ruthen auff jeden Acker gerechnet werden? Auch wie ein und das andere Wiesen-Fleck heisse. Ob dieselbe gut Graß ein oder zweymal des Jahrs tragen? Wo solche gelegen? ob auch bey Anlauffung des Wassers der Gräserey Schaden geschehe? und ob dergleichen zu verhüten? auch etwas an Wasser müsse gebauet werden? ob Weidenwachs daran oder dabey sey? Wie viele Heu und Grommet erbauet? ob solches zur Frohne, oder ums Lohn gemähet, dürr gemacht/ und eingeführet werde? Ob davon etwas verkaufft werden könne, oder man dessen selbst gantz bedürfftig?

6. Das Gehöltze. 97

Wie viel dessen Acker? Wo es gelegen? wie eins und das andere heisse? wie es bestanden? in wie viel Jahren, und wie viel jedes Jahrs häuig? was daraus genommen, und wohin es gebraucht? imgleichen wie nahe es verkaufft, und ob es zu Frohne geschlagen, oder wie es sonsten damit gehalten werde? oder ob solches mit andern Aemtern oder der Unterthanen Gehöltze gemenget sey?

7. Die Gärten. 98

Wie viele deren jedes Orts an Aeckern? wo solche gelegen, und wie sie genennet? ob es Obst-oder Kraut-Gärten? was jetzo an Bäumen darinnen befindlich? und ob etwas an Obst und andern Garten-Werck verkaufft, oder solche um einen gewissen Zinß ausgelassen werden können?

8. Die Weinberge. 99

Wie viele derer? wo sie gelegen, wie sie anjetzo bestacket, gepfädet und gearbeitet? was an Wein darinn zu gemeinen Jahren erbauet werden könne, und in welcher Qualität? wie auch ob Keltern darzu gehörig? und die Berge zu Frohn, oder ums Lohn gearbeitet werden?

9. Hopffen-Berge. 100

Wie viel derselben der Acker-Zahl nach? wo sie gelegen? wie dieselbe gearbeitet? und was sie tragen können?

10. Vieh-Zucht. 101

Wie viel jedes Orts an Melck- und anderm Rind-Viehe, wie auch Schweinen gehalten werden können? ob die Haltung jetzo vor voll, oder was jedes Orts noch mangele, und woher die Gräserey genommen werde?

102 ## 11. Schäfereyen.

Nichts wenigers wie viel Schäfereyen zu dem Amt gehörig? wo solche gelegen? wie starck die Haltung über Sommer und Winter? ob anjetzo solche vor voll vorhanden? aufs wie vielste der Schäfer sitze oder vermenge? wie man es wegen der Wolle und Milch halte? was der Schäfer an Heu und an Deputat; Item bey Abnehmung der Wolle, und sonsten bekomme? auch wie viel ihm an Rind- und Schweinen-Viehe gehalten, oder passiret werde?

103 ## 12. Hut und Weide.

Was es mit dem Viehe-Trieb, Hut und Weide vor eine Beschaffenheit habe? wie weit die Trifft jedes Orts gehe? ob dieselbe mit andern vermenget, oder in andere Herrschafft oder Gerichte sich erstrecken, oder wie sie sonsten beschaffen?

104 ## 13. Mühlen.

Wie viel deren zum Amt gehörig, und wie viel eine jede Gänge habe. Ob es Zwang oder andere Mühlen? ob die Müller auff die Metzen, oder Pacht sitzen? ob dieselbe würckliche oder bürgerliche caution bestellet, und wie hoch ein jeder? wie viele jedwedere Mühle jährlich ertragen könne? ob das Geträide zugeführet, oder geholet werden müsse? wo, und ob dieselbe an Bächen oder Ströhmen gelegen? und in welchem Stande anjetzo die Wehr und andere Mühl-Gebäude seynd? auch was in derer Verbesserung oder neuen Erbauung der Müller darbey thue, oder die Unterthanen frohnen müssen?

105 ## 14. Städte und Dörffer.

Wie viel derer, und wie jedes heisse? auch ob dieselben weit vom Amt entlegen. Imgleichen wie viel Feuerstädte jedes Orts? was deren abgangen, und noch jetzo bewohnet? wer darinnen die Ober- und Erb-Gerichte zugleich, oder deren eins habe? wie viel Pferde und Handfröhnen jedes Orts? ob? und was vor Frey-Güter darinnen, und wem dieselben zustehen, auch was sie für pertinentien, Recht und Gerechtigkeit haben? wie viel jeder Unterthan an Ackerbau, Wiesenwachs und Holtz, absonderlich, als auch summatim das gantze Dorff habe? was das Amt darauß vor Erb- und andere Zinsen oder Pächte an Getreidig, Geld, Hünern, Gänsen und andern Juribus habe. Worauff solche Zinsen stehen? ob neben dem Amt sonst jemand anders Lehen- oder Zinsen und andere dergleichen Jura daselbst und auf welchen Gütern in specie habe? was zu Lehn-Gelde genommen werde, und auf welche Fälle? ob in den Dörffern Backhäuser, und wem solche zuständig? ob es aller Orthen Schencken habe? was solche, wie auch die Backhäuser, Zinsen, und was sie vor Bier verzäpffen? ob es Erb- oder wiederruffliche Schencken? ob sie der Herrschafft, oder der Beysitzer eigen seyn? was das Amt vor Pferde-Frohn- und Hand-

Hand-Dienste in jedem Dorff habe? und hingegen an Liefferung denen Fröhnern reichen müsse? wer in denenselben Dörffern die Folge, item wer das Jus patronatus und Jurisdictionem Ecclesiasticam habe?

15. Zoll und Gleit. 106

Wie viel deren im gantzen Amt, wo ein jedes sey? was von jedem Stück genommen werde, und was ungefehrlich es jährlich ertrage?

17. Ab- und Einzugs-Geld. 107

An welchem Ort, wann dieselben, und wie viele gegeben werde?

17. Unkosten der peinlichen Gericht oder Hencker-Geld. 108

Wer solche abstatte? ob zu denselben alle Jahr ein gewisses einbracht, oder nur, wenn dergleichen auffgewendet worden, wiederum eingenommen werde? ob die Anlage nach dem Vermögen gemacht/ oder wie es sonst damit gehalten werde?

18. Gräntze. 109

Wie weit sich des Amts Territorium und Jurisdiction erstrecke? Mit wem solches gräntze? ob die Gräntze richtig vermarcket, oder ob dieselbe streitig? auch von weme, und an welchen Orten, und in welchen Fällen solche streitig gemacht?

19. Jagden. 110

Wo das Amt die hohe und niedere Jagden zugleich, oder deren eines absonderlich vor sich alleine oder mit andern zugleich, wie auch anders Weidewerck habe, ob deßwegen es mit den angräntzenden streitig? und wie es sonst damit beschaffen?

20. Fischereyen. 111

Ob Teiche vorhanden? wie groß, und in welchen Qualitäten ein jeder sey? wie solche anjetzo besetzet, und was man sonst zu richtiger Besetzung vonnöthen? wann dieselbe gefischet werden, wie hoch der Fang sich am Gewichte und Zahl belauffe? ob sonsten Wild-Gehägde, und andere Fischereyen vorhanden, und wie solche gebraucht und genutzet werden?

21. Dienere. 112

Wie viel Dienere, so wol bey dem Amt, als auff den Vorwercken unumgänglich gehalten werden müssen? was deren Verrichtung, Pflicht, Sold und Bestallung? Jngleichen was sonsten jedem an Deputat, und dergleichen gegeben werde? ob nicht jetzo Dienere überflüßig, und also etliche abgeschafft, und die Haußhaltung eingezogen werden könne?

22. ONERA.

113 Was das Amt sonsten so wol für sich, als wegen der Vorwercke vor onera habe, mit Abführung geistlicher Besoldung, decem oder Getreid-Zinsen?

23. Verträge und Urkunden.

114 Was bey dem Amt vor Urkunden, und Verträge vorhanden, so das Amt proprie und eigenthümlich betreffen? rc.

Oder aber nach folgenden Unterricht,

115 Als Erstlich:

Wird die gantze Circumferenz eines jeglichen Amts, Adelichen Hauses, Sitzes oder andern Guts, wie weit dasselbe der hohen und niedern Gerichtbarkeit sich zu gebrauchen hat, auch dessen befugt und berechtiget ist, ordentlich rings herum von einem Ort biß zum andern (so specifice und deutlich mit Namen zu nennen) umständlich verzeichnet, dabey denn die Gräntz- und Schnetz-Bäume, Mahl- und Gräntz-Steine, Berge, Hügel, Gründe, Sencken, Graben, Gruben und fliessende Wasser, hohe und niedrige Weiden, oder andere in den Feldern, oder sonsten hin und wieder stehende eintzele Bäume, oder was dergleichen Anzeigungen mehr, zu einer richtigen und unstreitigen Gräntz-Scheidung vorhanden, accurat und mit höchstem Fleiß zu notiren. Auch sind zu einer solchen allgemeinen Gräntz-Bezieh- Verstein- und Beschreibung die benachbarte Beamte und andere Gerichts-Herren selbigen Actui persönlich mit beyzuwohnen, schrifftlich zu ersuchen und zu vermögen.

Wann es nun also mit der Circumferenz und dem Umkreise seine Richtigkeit hat, wird drauff

2. Das Gehöltze

116 Beschrieben, wie viele Aecker jeder Berg, Thal, Wand oder Forst hat, item ob es Eichen, Büchen, Dannen, Fichten, Bircken, Haseln, oder andere Stauden und Gewächs, deßgleichen ob es ober oder unter (Baum oder Acker-) Holtz sey. Wer darin hoch oder niedrig Wildprät zu jagen, Hasen zu hetzen, zu schiessen, zu lauschen oder kuhren, Donen oder Bügel zu stechen, Schneissen zu machen und Vogel zu fangen, wie nicht weniger ob man die Mastung alleine, zur Helffte, dritten oder vierdten Theil zu geniessen habe, und was dargegen von Alters her gegeben worden. Ferner, wer die Pfandungen zu thun befugt, item Bau- auch Brenn-Holtz drin anweisen und schlagen lassen dörffe, imgleichen wie weit ein jeglicher drauff mit der Hut oder sonst berechtiget. Von weme die Förster, Jäger und Holtzknechte dependiren, angenommen, bestätiget und beeydiget werden, und was eines jedweden Orts Gelegenheit und Beschaffenheit nach, sonst mehr hierbey in acht zu nehmen nöthig. Nechst diesem werden

3. Die

3. Die Dörffer

Eins nach dem andern specificirt, und bey jedem absonderlich benennet: ob sie mit Ober- und Unter-Gerichten, so weit sich ihre Feld-Marcken erstrecken, dem Amt, Adelichen Rittersitz oder Gut verwandt, und dann forders die Feld-Marcken eines jeden Dorffs ebenmäßig wie vorhin bey dem ersten Punct erwehnet, rings herum beschrieben, und wie weit sie mit ihrem Vieh zu hüten oder zu weiden befugt. Item was sie vor gesammte und Koppelhuten mit dem Benachbarten haben, in Aengern, Wiesen oder Holtzungen, und wo sie weiter kommen, als sich es gebühret, wer sie alsdann zu pfänden und zu bestraffen berechtiget sey, auch wie hoch. Was sie vor gemeine Güter und Gerechtigkeit haben, ferner, was und wie viel die Einwohner wöchentlich oder zu gewissen Zeiten des Jahrs an Herren-Dienste thun und verrichten müssen, und was ihnen dagegen an Brod, Käse, Hering und Tranck gegeben wird, als zum Exempel 117

Das Dorff N. hat

... Haußsitzende Mann.
... Freye
... Dienstpflichtige Ackerleuthe.
... Bürgemeyers.
... Halbspänner.
... Kothsassen.
... Häußlinge rc.

Diese bekommen täglich,
Wenn sie Frohn dienen,

Ein jeglicher Anspänner:
... Ecken oder Zeihlen-Brod,
... Käse.
... Heringe.
... Kannen Kovent. rc.

Ein Halbspänner.
Halb so viel.

Ein Kothsasse,
Item
Ein Häußling,
So und so viel,
rc.

4. Die

Digitized by

118 4. Die Landwehren und Felder.

Wann Landwehren mit Holtz bewachsen vorhanden, müssen dieselbe auch nach Ackerzahl, und was vor Holtz ein jeder Ort träget, ordentlich beschrieben, hierauff denn ferner die sämtliche arthafftige Äcker und Länderey nach allen dreyen Feldern im Winter-Sommer- und Brachfeld, doch also, daß ein jeder Camp, Breite oder Acker mit Namen genennet, und wie viel Morgen er hat, ausdrücklich gemeldet werden. Darnach die

119 5. Korn- und Fleisch-Zehnten.

Vor und in welchen Dörffern man deren befugt, und wie viel ein jedes jährlich ungefehr ertragen könne.

120 6. Die Wiesen

Werden auch specifice nach Morgen- oder Acker-Zahl gesetzet, und wo müglich, zugleich mit angeführet, wie viel Fuder Heu auff einer jeglichen des Jahrs über zu gewinnen und einzuerndten. Imgleichen werden.

121 7. Die Gärten

Nach solchem Gemäß beschrieben, und wie viele Aepffel, Birn oder andere Obst-Bäume drinn befindlich, nach jedes Art und Gattung berühret. Da sie aber theils zu Kohl- oder Küchen-Gärten zugebrauchen, oder aber nur zu Graß stille liegen, wird es mit Benennung der Acker-Zahl dem Erb-Register inserirt.

122 8. Die Hopffen-Berge und Flecke

Werden nach den Morgen, Schocken, Kuhlen und Reihen verzeichnet.

123 9. Die Teiche.

Ebenmäßig nach der Acker-Zahl, mit nachrichtlicher Anzeige, wie neulich sie besetzet oder gefischet, ob es Leich- oder andere Teiche seyn, auch was vor Fische in jeden am besten gedeyen. Item ob sie etliche wilde Einflüsse haben, wovon die Nothdurfft von allerhand Fische nicht allein hinein kömmt, sondern auch wohl solche Teiche alle Jahr gefischet werden können.

Auff jeden Morgen (oder Acker) werden drey Schock Carpffen und fünff Schock Carauschen Leich gesetzet: Theils Orten aber nur 2. biß dritthalb Schock, nachdem sie Nahrung haben.) In den vorbey fliessenden Wassern seynd zuweilen die Dorffschafften zu fischen befugt, und zwar die gantze Gemeinden, so solche Fisch-Wasser zu verpachten pflegen. Anderswo aber kommen sie der Herrschafft alleine zu, oder dieselbe hat doch eigene gehegte Fisch-Wasser, welche die Fisch-Diebe üm so viel mehr abzuschrecken theils Orten an den Wassern hin und wieder eigne Schnap-Galgen auffrichten lassen.

Wie

Wie nun dergleichen Wasser, Ströhme, Flüsse und Bäche mit Namen heissen, oder wie weit und ferne ein oder der andere drein zu fischen berechtiget, wird dem Erb-Register auch mit einverleibet. Item

10. Die Steinbrüche, 124

Wie viele derselben / und wo sie gelegen, wie der Stein an Farben und Gestalt beschaffen, ob es Hau-oder Quaterstücke, Pflaster- oder andere Mauersteine, und zum Gips oder Kalck brennen dienlich seyn, und wer in solchen Brüchen Steine brechen zu lassen berechtiget sey. Deßgleichen

11. Die Mergel-Gruben, 125

Wo dieselbe gelegen, was sie vor Mergel geben, obs harter, weisser Steinmergel, oder kleiner grauer weicher Mergel, und wie viel Jahr er ohngefehr düngen könne, als eines theils 15. auch wol 20. Jahr. Ferner

Die Wind- und Wasser-Mühlen, 126

An welchem Ort selbige gelegen, wie viel Ober-und Untergänge (unterschlächtige Gerinne) eine jede hat, und was jegliche an Korn jährlich ohngefehr ertragen kan, ob sie verpachtet, oder üm die dritte oder die vierdte Metze gemahlen werde, deßgleichen

Die Erbzinß- und Meyer-Höfe, 127

Wo derselben vorhanden, so zum Amte oder Ritter-Sitz gehörig, ebenmäßig und zwar absonderlich in welchem Dorffe sie seyn, wie viel Hufen bey jeglichen, wer sie bewohne, und was jährlich an Korn oder Geld, auch andern Sachen davor gegeben werden müssen.

Die Weiden-Bäume, 128

An welchen Teichen, Angern, Feldern oder Graben solche stehen, müssen richtig gezehlet, und wie viel an jedem Ort, auch was jährlich darzu gepflantzet oder vor junge Weiden wieder gesetzet worden, mit besonderm Fleiß ordentlich verzeichnet werden.

Die Gebäude 129

Auff dem Amte, Ritter-Sitz, Hause oder Vorwercke, wie sie vorhanden, an Wohnungen, Meyereyen und Schweinhäusern. Item Scheuren, Ställen, und was mehr vorhanden / müssen gleicher Gestalt ordentlich, und wie viele Spann ein jedes Gebäude in sich halte, beschrieben, und über das noch wegen der Eingebäude, und an jedem Ort vorhandenen Vorrath ein absonderliches richtiges Inventarium gehalten werden. Deßgleichen

130 **Die Schäfereyen.**

Als das Schaaf-Hauß und zugehörige Höfe, sammt denen drauff stehenden Ställen, auch wie viel hundert oder tausend Stücke mit des Schaafmeisters und der Knechte Vieh gehalten, und des Winters ausgefüttert werden können. Item auf welche Feld-Marcken, und an was Oerter sie damit zu hüten und zu weiden befugt. Wie auch die Dorff Schäffereyen, ob dieselbe dem Amte oder Hause, oder der Gemeinde zuständig seyn, wie weit sie damit treiben oder hüten dörffen, und was jährlichen davon an Trifft-Geld, Trifft-Hamel, Lämmer oder sonst gegeben werden müsse. Ferner

131 **Die Krüge oder Schencken.**

In jedem Dorffe, weme sie eigentlich gehören, auch wie viel Krug-oder Schenck-Zinse sie jährlich abstatten. Item

132 **Die Zölle.**

Weßhalber die Zoll-Städte im Erb-Register ausdrücklich benennet, und specificiret werden muß, imgleichen wie viel man von einem beladenen Wagen und Korn, item von Pferden, Kühen, Rindern, Schaafen, Schweinen und andern zu geben schuldig, allermassen deßwegen eigene Gleits-Tafeln, zu männigliches Nachricht von der Herrschafft pflegen ausgefertiget zu werden. Der Zöllner wird scharff beeydiget, hat eine wohlverwahrte verschlossene Lade oben mit einem Loch, darein er die Gelder einstecken kan, der Herr des Zolls (oder der Beamte) aber den Schlüssel darzu, und werden alle Quartal die Gelder ausgenommen, in dem Geld-Register zur Einnahme gebracht und berechnet. Wann es nun mit obgesetzten Puncten und andern etwa mehr hieher gehörigen Dingen seine Richtigkeit hat, wird jedes Dorff vorgenommen, und inwendig nach der Mannschafft beschrieben, und zwar erstlich:

133 **Die Pfarren.**

Von wem selbige zu Lehn gehen, wie viel Hufen Landes darzu gehören, auch in welchem Felde selbige gelegen, ob sie der Pastor sämtlichen, oder nur etwas davon gebrauche, item wie viel er davon andern üm Zinse ausgethan und hingelassen, und was er davon bekomme. Darnach die Kirchen-Güter an Länderey, Wiesen und Gärten, wie viel derselben, und was vor Personen solche unter Händen haben, und gebrauchen, auch wie viel sie jährlich davon entrichten, und wozu es angewendet werde. Ferner.

134 **Die Oppereyen.**

Und deren zugehörige Länderey und anders, item, ob solche der Küster oder Schulmeister selber unterm Pfluge oder andern ausgethan habe. Deßgleichen die Korn-Zehenden, wem selbige eigentlich zustehen, ob solche von gewissen Leuten/ und wie

wie sie heissen, oder von der gantzen Gemeinde die vorige Jahre geführet, und was an allerhand Korn davon entrichtet worden sey. Endlich werden

Die Einwohner 135

In jedem Dorffe, als die Ackerleute, Bürgemeyer, Halbspänner, groß und klein Köthor rc. auff die Riege mit Namen beschrieben, und annectiret, von weme jeder seinen Hoff und Länderey inne hat, und wie viel desselben, obs Erbe oder Lehen sey, item, was er an Geld oder Frucht, desgleichen an Gänsen, Hüner, Hanen, Eyern, Lamms-Bäuchen, Wildbräten, oder andern Zinsen und Steuren jährlich davon geben, und wohin solches gelieffert werden müsse, rc.

Add. D. Martini Nauraths Consiliar. Hassiac. tractat. von berechneten Dienern 136 *p. 261. & seqq.* Allwo er auch ein ungefährlich Verzeichnüß etlicher *titul*, so zu einem Amts-Buch gebraucht werden können, aus dem *Webnero* anführet.

Von den Amts-Beschreibungen lehret ferner der Herr von Seckendorff in 137 den teutschen Fürsten-Staat *part. 1. cap. 2. n. 3. 4. & 5.* und sonderlich *in addit. pag. 29. & seqq.* ausführlich also:

Eine Amts-Beschreibung kan 2. Theil haben: Der erste Theil ist materialisch, oder descriptio physica, begreiffende des Amts oder Orts eusserliche, sichtbarliche und greiffliche Beschaffenheit. Der ander Theil ist mehr formalisch oder descriptio politica, und hält in sich die Hoheiten und Gerechtigkeiten, welche der Landes-Herr der Orten hat. Man könte zwar bey einem jeden Stück von beyderley handeln, es machet aber allzuviel Wiederholungen und Vermengungen.

Im ersten Theil können folgende Capitel das gantze Werck ausmachen: Im ersten Capitel wäre gleichsam wie eine Vorrede und Einleitung von des Amts Ursprung und Zugehörung insgemein, darin kurtz anzuzeigen des Amts Name, situation, wie es nemlich mit andern Orten an allen vier Enden bezircket sey, ob es aus einem, oder zwey und mehrern zusammen geschlagenen Aemtern bestehe, ob es durch Succession-Contract an den Landes-Herrn kommen, oder etwa nur eine Pfandschafft sey. (Wiewohl wenn diese und dergleichen Umstände bedencklich, so wäre fast sicherer, man liesse solche allein in der Rathstuben, und nicht in den Aemtern zur völligen Wissenschafft kommen; sintemahl offt untreue Beamte derselben Nachricht mißbrauchen können; so dann folget summarisch vermittelst zweyer Tabellen, was für Oerter darein gehören: Die eine Tabelle wäre eine Land-Carte, die andere wäre also gefertiget, wie in den teutschen Fürsten-Staat cap. 2. §. 4. das Modell enthalten, oder auff eine andere beliebige und einfältigere Weise, daß man jedes Orts Zugehörungen nach einander hin verzeichnete, wie man sonst eine Specification und Register machet.

Im andern Capitel könnten erzehlet werden der Herrschafft eigenthümliche, oder zum wenigsten wiederkäufflich zugehörige Stücke in unterschiedlichen paragraphis, und wäre gut, wenn Grundrisse von allen, was sich in Grund zu le-

gen füget/ vorhanden und beygeleget würden, denn damit kan man vielen Dingen abhelffen, dazu man sonst mit kostbaren Augenschein kommen muß, oder in Unterbleibung dessen öffters weder die Berichte der Beamten, noch die darauff ergangene Rescripta verstanden werden. Dieses Capitel müste seine unterschiedliche paragraphos haben.

§. 1. Könten genennet und mit dem Abriß angezeiget werden das Fürstliche Schloß oder Burg, mit allen zugehörigen Gebäuden, Plätzen, Brunnen, Graben, Verwahrungen, dabey auch das Bau-Inventarium, wie es in den Amts-Rechnungen, oder sonst befindlich, zu allegiren. Zu diesen Material-Beschreibungen möchte man nun nur balde auch diejenige Gerechtsame und Personen bemelden, die eigentlich und gleichsam gründlich und unänderlich, reali quodam modo dazu gehören, und bey denen Regalien und juribus, davon der andere Theil handelt, nicht wieder füglich fürkommen; zum Exempel, bey den Schloß-Gebäuden zeigt man nur bald an, wie es um die Bau-Frohnen beschaffen sey, item wer auff das Gebäude ohne Mittel, (denn von den Haupt-Leuten und Beamten auch ihrer allgemeinen Verrichtung, wird gehöriger Orten füglicher gehandelt werden) bestellet sey, als Burg-Voigte oder Burg-Grafen, wenn nemlich diese officia nichts anders, als die Auffsicht und Bewahrung über das Gebäude auff sich haben, oder, wo ausser den ordentlichen Beamten sonst keine dergleichen Personen bestellet, ist es auch anzuzeigen, sodann können ferner die geringen Bau-Bedienten benahmet werden, als Thorwärter, auch wohl in gewisser Bestallung bestehende Dachdecker, Brunnenmeister, Schlotfeger.

§. 2. Benahme und beschreibe man andere Häuser, welche der Herrschafft zuständig, und nicht in folgenden 3. §. als accessoria bey andern Dingen fürkommen, alswo etwan ein bloß gemein Amt-Hauß, oder ein, zufälliger Weise, an die Herrschafft gelangtes Privat-Hauß wäre, welches man Dienern eingebe oder vermiethete. Denn wiewol von solchen Häusern die Herrschafft wenig Nutzen empfindet, hat es doch offt Ursachen, daß man sie nicht leicht verändern, oder wieder an Mann bringen kan.

§. 3. Vorwercke, Meyereyen, Höfe und Ackerwercke sammt darzu gehörigen Gebäuden, Scheuren oder Städeln, Ställen, Wasserbrunnen oder Träncken, Gärten, Äcker, Wiesen, kleinen nahe gelegenen Teichen, oder Fischhältern, kleinen eigentlich zu den Meyereyen geschlagenen oder gehörigen Gehöltzen, Brauereyen, Bierschencken, Trifften, Huten, Anzahl der Viehhaltung und Frohn-Dienste, alles mit Benahmung der Personen, oder vielmehr der Dienst oder Officien, welche eigentlich und allein darauff bestellet, als Verwaltern und Haußhaltern, Kellnern oder Kornschreibern, Wiesen-Voiaten und Knechten, Hoffmeyern, Brauern, Schencken, Gesinde oder Pacht- und Bestands-Leute.

§. 4. Schäfereyen, mit ihren eigentlich zugehörigen Trifften, Wiesen, Gebäuden, Anzahl der Viehhaltung, Schäfer und Knechte, auch wohl besonderer

derer Aecker. Wären nun die Schäfereyen bey und mit den Meyereyen, wie mehrentheils zu befinden, conjungiret, so rückete man diese Beschreibung zu der vorigen in §. 3. und beschriebe in diesem §. 4. nur allein diejenige Schäfereyen, welche vor sich ohne andere Meyerey und Vorwercke bestehen.

§. 5. Herrschafftliche Gehöltze und Waldungen, mit Anzeig ihrer Gräntze und Messung, wo sie vorhanden, auch was für Gattung und Art des Gehöltzes darinn zu befinden, benebenst Vermeldung der Förster und Holtz-Knechte, samt deren Wohnungen, wo sie der Herrschafft auch zuständig, item der Forst-Häuser Zugehörungen, an Gärten, Aeckern, Wiesen, rc. welche die Forst-Bediente gebrauchen.

§. 6. Wo sonderliche Wein-Gebürge oder Weingärten vorhanden, der Herrschafft gehörig, können solche auch mit ihrer Grösse nach Anzahl der Morgen und Aecker, oder der Stöcke, wie es jedes Orts gebräuchlich, item, der Gattung und Güte, samt zugehörigen Keltern und Pressen, auch darauff bestalten Weingärtnern und dergleichen Personen beschrieben werden.

§. 7. Andere einzele Stücke, welche nicht den Meyereyen oder Amts-Häusern incorporiret, als besondere Kleinod-Länder, Gärten, Hopffenberge, eintzele Aecker, eintzele Wiesen rc.

§. 8. Steinbrüche, Kalcköfen, Ziegelhütten, Thongruben rc.

§. 9. Teiche, See oder Weyer, die nicht schon bey den Häusern, als Graben, Hälter und Lust-Teichlein beschrieben sind, alle mit ihrer Grösse und Art der Besatzung, auch zugehörigen Gebäuden, Fisch-Häusern, Wehren, Flutgraben, Behältern, nutzbahren Dämmen, an Gehöltz und Graß, auch wie sie mit Teich-Knechten und Fischern bestellet.

§. 10. Andere Fisch-Wasser mit ihrer Ausmessung, auch Fischen oder Pacht-Leuten und Beständern, als auch andere Fischereyen, an Seen, die man nicht ablassen kan, und an Lachen, Brüchen, Wogen und Graben, die aus den Ströhmen sich besetzen.

§. 11. Allerhand Wasser-Gebäude, als Schneid- oder Säge-Mühlen, Mahl-Mühlen, Oehl-Mühlen, Hammerwercke, item, was etwa die Herrschafft in Ströhmen und Bächen, auff ihre Kosten bauet und erhält, an Dämmen oder Teichen, Wehren, Schleussen, Brücken und Stegen.

§. 12. Kan nun die Tabell wie sie c. 2. §. 5. im Fürsten-Staat vorgestellet, oder an deren statt nach Beliebung, eine nach der andern hingesetzte designation, die manchem besser als die Tabellen gefallen, eingebracht werden, und wo man noch mehr Stücke in jedem Ort mercken und anzeigen will, kan man es nach Unterschied der Oerter, ohne grosse Mühe thun, und insonderheit die Anzahl der Mannschafft und der Seelen, item, die Anspenner oder Pferdner, und die Hand-Fröhner oder Hinter-Sättler und dergleichen mehr, mit beyrücken. Item, kan man von den Städten Grund-Risse beyfügen.

§. 13. Wo das Amt etliche sonderbare Adeliche Amt- oder Freysassen hätte, die vor den Beamten und nicht vor dem Landes Herrn in erster Instanz zu recht stehen müssen, wären dieselben hie zu benahmen, und ihre Güter zu beschreiben, auch darbey anzuzeigen, ob sie die Lehen-Brieffe aus der Cantzley, wie mehrentheils gewöhnlich, oder von den Beamten empfangen, ob sie auch Unterthanen und Hintersassen, und darüber Gerichte haben. Denn man findet viel Amtsassen, welche Dörffer oder Unterthanen mit Erb-Gerichten oder Voigteylig keiten unter sich haben, wiewol auch Fälle angezeiget werden, zumahl aber in den Graff- und Herrschafften, die Landsäßig sind, sich ereignen, daß auch die hohe Gerichte die Amtsässerey nicht allezeit oder durchaus auffheben. Und könnte zwar von diesen Lehen auch im andern Theil tractiret werden, weil es aber ein Eigenthum, und leicht zu beschreiben, findet es allhier einen bequemen Ort.

§. 14. Und also kan auch, wo es des Amts und Landes Beschaffenheit leidet, eine Designation angehenget werden, derjenigen Landstände, über welche oder deren Unterthanen in gewissen Dingen dem Amte einige Commission oder Auffsicht befohlen ist, mit Anzeig ihrer Sitz und zugehörigen Oerter, wie auch mit Vermeldung, welche deroselben mit hohen oder niedrigen Gerichten berechtiget und versehen, damit man beym andern Theil desto besser verstehen könne, was des Amts Befugniß an solchen Orten sey.

§. 15. Kan eine special-Anzeige der Amts-Gräntze, mit welchem Fluhr oder Marckung sie an andere Aemter, oder fremde Oerter stosse, angezogen, und als eine Beylage, ein richtig Special Gräntz-Verzeichniß eines jeden Orts im Amt allegiret werden, denn wo die Erzehlung der Reine und Steine in diese Beschreibung käme, wird sie zu groß und verdrießlich; da auch das Amt mit einer Land-Wehr oder Land-Graben versehen, kan man es allhier auch füglich melden.

Und dieses wäre ohngefehr der erste Theil, wobey doch der Abfassende die Geschicklichkeit haben muß, ein jedes kürtzlich und gebührlich zu beschreiben, und an rechtem Ort zu setzen. Er hat auch nicht vonnöthen, was er im Amt nicht findet, mit einem vacat anzuzeigen, sondern er übergehet es lieber blosser Dinge; doch können die obigen Rubricken und Titul manchem Anzeige geben, nach diesem oder jenem zu fragen und zu forschen, das er sonst vielleicht nicht in acht genommen hätte.

Der ander Theil kan nur handeln von des Landes-Herrn in und bey solchem Amt habenden Hoheit, Regalien und Gerechtigkeiten, Nutzungen, Bürden und Beschwerungen, und zwar ohngefehr in folgenden Capiteln.

CAP. I. Von der Landes-Fürstlichen Hoheit und Erbschafft, gemeinesten Würckung, als da ist die Erbhuldigung, in was Form und mit welcherley Umständen solche hergebracht, wie auch von den Landes-Ordnungen und Satzungen,

gen, die allda eingeführet, darbey aber wo die Aemter nicht durchgehende Hoheit und Ober-Bottmäßigkeit haben, sondern in derselben Bezirck etliche gantz oder auff gewisse Masse eximirte und befreyete Personen und Einwohner zu finden, ist derselben nicht zu vergessen, sondern zu Verhütung unnöthigen Zwists, auffrichtig und gründlich anzuzeigen, welcher Gestalt dieser oder jener Ort gantz zum Theil von der Landes Fürstl. Hoheit, oder etlichen Stücken derselben befreyet, oder zum wenigsten was streitig sey? Jedoch wo die Befreyung nur ein oder ander Stück, als etwa die Steuer oder die Folge betreffe, und sonst der Mann dem Landes-Fürsten per regulam und geständig unterworffen, so könte die Vermeldung der Special-Exemptionen lieber zu dem Capitel, darinnen von denenselben sonderbaren Regalien gehandelt wird, verspahret werden.

Cap. II. Von dem Geistlichen Rechte, und zwar §. 1. kan angezeiget werden, ob im Amt das jus Episcopale der Lands-Herrschafft und deren Consistorio zustehe oder nicht, und auff den Fall, da die Herrschafft solch jus hat, wie die Superintendenten und inspectiones bestellet seyn. §. 2. Ob einen Superintendenten allein, oder nebst denen Beamten zukomme etwas von der geistlichen Gerichtbarkeit zu exerciren? §. 3. Wie viel Pfarrer oder Schul-Diener im Amt zu bestellen? §. 4. Wer das jus patronatus habe, nebenst designation der Pfarrer und Schul-Diener Besoldung? §. 5. Was von Hospitalien, und dergleichen milden Stifftungen im Amt vorhanden.

Cap. III. Von der Gerichtbarkeit des Amts §. 1. Ob das Amt hohe und niedere Gerichte durchaus, oder wo es nur entweder hohe oder niedere allein, oder besondere Art von Cent- oder Rüge-Gerichte habe? §. 2. Der Beamten und Gerichts-Personen, vom Obersten bis zum Niedersten Bestallung und Besoldunge, und mag man allhie des obersten Beamten Amt und Bestallung ein für allemahl, ob er gleich auff andere Sachen auch bestellet tanquam a potiori, auch mit anziehen. §. 3. Wie es der sportulen und Gerichts-Kosten halber gehalten werde, und insonderheit ob und wie fern die peinliche Gerichts-Kosten von denen Unterthanen getragen werden, oder nicht? §. 4. Wer von den Amts-Gerichten in Städten und Dörffern befreyet sey, und auff was Masse?

Cap. IV. Von des Amts Jagt-Gerechtigkeit, §. 1. Ob eine Jagt- oder Weidewercks-Ordnung durch gewisse Anstalten und Mandaten eingeführet, §. 2. Ob und wo die Herrschafft hohe und niedere Jagden habe, sammt Anzeig der Jagt-Gräntzen, der Frohnen und Dienste, Atzungs- und Jagt-Gerechtigkeit. §. 3. Wie es üm die Jagt-Folge, denen Verträgen oder Herkommen nach beschaffen, §. 4. Was für Jagt-Bediente, hohe und niedere bestellet, und wie sie besoldet. §. 5. Was für Jagt-Zeug-Porsch-Häuser, Wild-Ställe, Item, Saltz-lecken, und dergleichen, vorhanden, und gebräuchlich. §. 6. Wer Jagens im Amt, sonst neben der Herrschafft, in oder ohne Koppel, und wie ferne berechtiget sey.

Cap. V. Von dem Forst-Bann oder Gerechtigkeit. §. 1. Ob Forst- und Wald-

Wald-Ordnungen im Amt eingeführet oder gebräuchlich, und ob man besondere Wald-Gerichte halte, zu Behauptung der Häge, und Verhütung Schadens oder Ungleichheit zwischen denen, welche der Holtz-Gerechtigkeit befugt sind. §. 2. Die Nutzung der Herrschafftlichen eigenen Gehöltze zu beschreiben, durch Anzeige des Holtz-Taxes und des gewöhnlichen Verkauffs und Abgangs bey Wald-miethen, Waldgeding oder Förstereyen, darbey auch der Mast, des Hartzscharrens, Pech- und Theer-Siedens, oder Schmier-Oefen, Potaschen, Glaß-Hütten, ꝛc. nicht zu vergessen? §. 3. Ob Holtzflößen mit Zimmern oder Scheitern gebräuchlich, und wie es damit gehalten werde, durch Bestellung gewisser Flösser, Anschlagung der Patenta wieder die Dieberey, Erstattung des Schadens, an Wehren, Ufern und Fisch-Wassern/ Aussetzung und Verkauffung des Holtzes ꝛc. §. 4. Ob man auff den Wäldern gewisser Frohnen berechtiget zum Holtzladen, oder Fuhren, Item zu Löschung entstehender Brunst in Wäldern ꝛc. §. 5. Was die Unterthanen oder Frembde vor Gerechtigkeiten auff dem Walde haben, mit Trifften, Hartzscharren, freyer Beholtzung oder gewissen Holtzart und dergleichen?

Cap. VI. Vom Strassen-Recht, Gleit und Zoll. §. 1. Welches die rechte Land-Strassen im Amte seyn, und ob man besondere Gericht in Strassen-Fällen habe, Item wer sie zu bauen und zu erhalten schuldig? §. 2. Wie es mit dem Leib-Geleit oder Vergleitung hoher Personen, oder Kauff- und Fuhrleuten bewandt, ob und wie das Amt dessen berechtiget, und zu exerciren pflege, und wer zu dem allen bestellet? §. 3. Ob und was für ein Zoll des Orts hergebracht auf Waaren, Wein, Viehe, Item Marck-Zoll, Wege-Geld, Wegemieth, oder wie es Namen hat? §. 4. Ob Schifffahrten, Stapel-Recht, Wasser-Zölle, und dergleichen dem Amt zustehen.

Cap. VII. Vom Bergwerck, oder Berg-Regalien, wo dergleichen im Amt vorhanden, und ein sonderbares Berg-Amt bestellet wäre, bedarff dasselbe eine eigene Beschreibung, darinn man die Berg-Ordnung, und Berg-Aemter, Item der Herrschafft Zehend-Recht, oder eigen Bergtheil anzeigen muß. Wäre aber nur etwas einzeles im Amt, als etwan Eisenstein, Salpeter, Alaun, Saltzsoden und dergleichen, da könte unter diesem Capitel, was der Herrschafft Gerechtsame darbey seyn, die Beschreibung fürgenommen werden.

Cap. VIII. Von der Steuer und Schatzung, wie und welcher Gestalt solche im Amt hergebracht, mit Anzeig der Anschläge und Befreyungen, auch darzu bestellten Einnehmere, und Liefferung.

Cap. IX. Von der Heer- und Landes-Folge und darzu erforderten Muster-Rollen, und Bestallung der Officirer, auch Heer-Wagen und dergleichen.

Cap. X. Von des Amts Einkünfften an Gelde und zinßbaren Stücken, und andern præstationen, Renten und Gefällen, nach den Capiteln der Amts-Rechnungen, samt Anzeig der Bürden und Beschwerungen, also, daß endlich mit einem ungefährlichen Anschlag des gantzen Amts, sonderlich, da etwa dergleichen durch

durch Fürstliche Anstalten ordentlich auffgerichtet worden wäre, diese Beschreibung zu schliessen; oder da man solche den Beamten nicht vertrauen wolte, könte es doch in dem Exemplar, welches bey der Rathstuben behalten wird, mit angehenget werden, denn alle diese Beschreibungen müssen billig in duplo, wo nicht in triplo vorhanden seyn: Einmal im Amt: das andermal bey der Cantzley oder Rathstuben, und wohl das dritte im Archiv. Wäre auch gut, wenn sie alle drey auff einerley Manier geschrieben wären, daß die Folia übereintreffen.

IV. Item

Die Wrögen-Hader-Brüch-und Straff-Bücher. 138

Darin ordentlich zu beschreiben, was vor Straffen dictiret und eingebracht werden, mit Benennung der Personen, der Verbrechen, item Jahrs und Tages. Werden gemeiniglich, wo bey den Aemtern zugleich Städte sind, so auff gewisse Maaß concurrentem jurisdictionem haben, in besondere Capitel, als in

Straffen.

1. Welche das Amt alleine. Item so
2. Amt und Rath conjunctim und zugleich dictiret, ferner
3. In Gleits-und } Straffen
4. Rüge-Gerichts- }
5. Waldbussen ꝛc. abgetheilet.

Hos libros pro Magistratu probare contra illum, qui punitus est, vel ejus hæredem dubio caret. Sed an contra tertium merum Imperium die Zent, Fraiß oder Halß-Gerichte probent, major est dubitatio. Et puto quod non maxime si in possessorio fiat, ubi instrumenta non facile ad probationem admittuntur, quod motum in causa Nürnberg contra Brandenburg. Si autem privatus privatum ratione criminis aliquando punitum probare vellet, tunc eos ad probandum vires habere arbitror. 139

Ruland. de Commiss. lib. 5. c. 6. n. 10. p. 2.
Webner. pract. obs. Lit. B. voce Bücher *n. 5.*
Naurath. de rationar. p. 259.
Dither. in orbe Nov. literat. v. Straffbücher

Theils Orten müssen auch die Beamte alle Quartale einen unterschriebenen Extract aus den Straff-Protocollen zur Fürstl. Cammer einschicken, damit dieselbe Nachricht habe, was und wie viele an Straffen dictirt worden, vorhanden seyn und einkommen, üm fernere Verordnung drauff anzufügen. 140

V. Die Fluhr-Marckungs-und Lager-Bücher. 141

In welchen alle Häuser, Güter, Aecker, Wiesen, Gärten, Hopffen und Weinberge, Teiche, Gehöltze und dergleichen mehr, so in einer jeden Stadt, Dorff und Hoff, auch dessen Fluhr und Feldmarck sich befinden, ordentlich nach der Lage, und an wem sie stossen, wie sie vereinet, und versteinet, auch wem ein jedes lehnet, und

was es zu Zinß gibt, verzeichnet und beschrieben werden.

Juxta L. 4. princ. ff. de Censib.

Wehner. pract. obs. lit. B. voc. Bücher *n. 23.*

Besold. in Thes. Pract. voc. Lagerbücher *pag. 526.*

Naurath. de rationar. pag. 259. & 260.

142 Diese sind bey jedwedem Amt hochnöthig, weil ohne dieselbe kein richtig Steuer-Erbzinß-oder Geschoßbuch gemachet werden kan.

143 Wie aber solche förmlich einzurichten, lehret der Herr von Seckendorff in den *addit.* des Teutschen Fürsten-Staats *pag. mihi 45. & seqq.*

Und aus demselben

Fritschius in seinem *tractat* von Fluhr-Recht. *cap. 4. & 5. per tot. &*

In tract. de jure pagorum Germaniæ cap. 18.

144 Und müssen alle zehen oder zwölff Jahr die Lehn-und Zinß-Güter, wegen Veränderung der Namen, wieder von neuen beschrieben, und die Lager-Bücher renoviret werden.

Wehner. pract. obs. lit. B. voc. Bücher *n. 23. in fin.*

145 Wiewohl *D. Christoph. Ludov. Ditherr. in addit. Besold. thes. pract. voc.* Lager-Bücher anführet, daß einsmals ein kluger und verständiger Herr geklaget, daß er seinen einen Zehnden propter mutata nomina possessorum, uti jam ex Wehnero adductum, zum öfftern habe von neuem beschreiben, und mit sehr grossen Unkosten verneuern lassen; alleine die so offt verneuerte Zehend-Beschreibung habe ihme mehr Strittigkeiten causirt, als seine andere Zehnten, welche länger als in hundert Jahren nicht beschrieben worden. Derowegen mit neuen Beschreibungen vorsichtig umzugehen.

146 Ferner ist ein Lehn-Herr schuldig, seinem Lehn-Mann und Lehns-Agnaten, die zu dem Lehn-Gut gehörige, und das Lehen und dessen Stück, Zugehörungen und Gräntzen betreffende Documenta, Kauffbriefe, Lehen-und Lagerbücher, Register und Beweißthum zu ediren und zu übergeben.

Rosenthal. de Feudis cap. 8. concl. 33. n. 1. & seqq.

147 Welches nicht allein in neuen, sondern auch alten Lehn statt findet.

Knipschild. de oblig. Domini erga Vasallum q. 1. n. 44.

148 Von den Beweißthum, welchen die Fluhr und Lagerbücher machen, *vide*

Klock. Cons. 27. n. 36. & cons. 50. n. 118.

Ditber. in orb. nov. literat. voc. Lagerbücher & Fluhr-Recht.

VI.

Gehören auch hieher.

149 **Die Anschläge der Aemter mit deroselben Ertrag und Nutzbarkeiten.**

Vid. VVehner. obs. pract. voc. Anschlag der Güter.

Speidel. in specul. jur. v. Anschlag der Herrschafften, &c.

Besold.

Besold. Thes. pract. v. Anschlag.

De divisione & æstimatione feudi, fructuum, redituumque singulare 150
conscripsit Consilium Henning. Gœden. quod est in ordine 17. ac in sequentia verba respondit:

Auff die erste Frage achten wir, daß in vorgelegtem Fall anzuschlagen alle und jede Landschafften und gemeiniglich alles, so darinnen und mit begriffen ist an Leuten, Schlössern, Burgen, Vesten, Thurnen, Städten, Pfaltzen, Landwehren, Marckten, Dörffern, Feldern, Höfen, Hofstädten, Schenckstätten, Wassern, Flössen, Bächen, Lachen, Teichstätten, Wonnen, Aeckern, Wiesen, Weyden, Weingärten, Baumgärten, eigen Baugüter, Fuhrwercken, Viehzuchten, Schäfereyen, Strassen, Wälden, Büschen, Sträuchen, Stauden, Höltzern, Holtzmarcken, Bergen, Thälern, schlechten Wüstungen, Wildbahnen, Wildhecken, Wildhetzen, Vogelheerden, Vogelweyden, Mühlen, Mühlstätten, Fischereyen, Fischwassern, Fischweren, Lachsfangen, Berckwercken, zu Fürstl. Nutzungen und Regalien gehörend, an Pfandschafften, Oeffnungen bemeldten Landen, Städten oder Schlössern zuständig, an Regalien, Zollen, Gleiten, Mauten, Gerichten und allen andern, wie die Namen haben, oder gehaben mögen, daß von Nutz und Früchte gefält und herkömmet, so unvonnöthen mit Namen anzuzeigen, oder auszutrucken, nachdem die alle mit berührten gemeinen Worten, an **Landen, Leuten, Städten** &c. begriffen und comprehendiret sind. Weiter sagen wir, daß obberührter Leute, Lande, Schlösser, Burge, Vesten, Thurne, Städte, Palläste, Märckte, Dörffer, Felder, &c. Nutzen zu achten und anzuschlagen seyen, nach den **Zinsen, Geschossen, Renten, Gülten, Pensionen.** (das ist nach dem Gelde, dafür sie mögen ausgethan werden.) Item nach den Steuren, Frohnen, Diensten, Bäten, Uberbäten und allen Früchten und Gefällen, so der Landes-Fürst ziemlicher gewöhnlicher Weise daran gehabt, oder davon und daraus hat haben, nehmen und deren gebrauchen und geniessen mögen. Auch nach den Zehnden und Fürstl. Nutzungen an Bergwercken, Saltzwercken, Fischereyen, Zollen, Gleiten, Mauten, zu Wasser und zu Lande, Dergleichen sind zu achten und anzuschlagen für Nutzen die Gerichts-Fälle, als Sporteln, Hülffs-Geld, Bussen, Abtrag und dergleichen Nutzung zu gewöhnlichen Jahren. Item die Atzungen, Läger, Gastungen, Voiten der Klöster von Alters her verjährt. Es sind auch zu achten für Nutzen alles das ein fleißiger mag haben und nennen von Mühlen, Mühlstätten, und Schenckstätten, Fuhrwercken, Ackerwercken und allerley ander eigen Baugütern. Auch von Schäfereyen, Wollen, Milch, Butter, Käsen, Schaafen, Lämmern, Kühen, Kälbern, Pferden, Fohlen und allerley andern Viehzuchten. Item an Weinwachs, Baumgärten, Obst, Oel oder Nußbäumen, und andern Früchten, wasserley Gestalt die sind, auch an Heu, Graß, Gehöltz zu bauen und sonst (doch ohne ihr Verwüstung, und daß also das Gehöltz wieder wachse) auch von Teichen, Fischfangen, Wildbahnen, Wildhecken, Vogelweiden und Heerden. Item von Austhun und Vermiethen der Schlösser, Aemter, Häuser, der Schiffe, damit man überfähret, oder man Kauff-

 manns-

manns-Gut führet und dergleichen Stücke, die sonst anders keine Frucht bringen, dann daß sie ausgethan und vermiethet werden mögen.

Daran ist dennoch solche pension und Miethgeld anzuschlagen, dafür man das austhun und vermiethen mag. Auch seynd zu achten die Dienste der Leute und gemeiniglich alle und jede andere Früchten und Nutzungen, so von bemeldten Stücken, Feldern, Gründen, Wonnen, Wäiden, Wiesen, Bau- und Brenn-Höltzern, Eicheln, Schwein-Mastungen, Brücken, Weg und Stegen, Zoll und Gleit rc. Die Stücke aber, so alleine dem Glück unterworffen, und gantz ungewiß sind, seynd nicht anzuschlagen, noch vor Nutzen zu achten, sie möchten denn zur Gewißheit geführet werden, als Wildhecken oder Vögelheerde seyn, deßgleichen Fisch-Fang, die vermiethet oder verkaufft werden, und darum zu achten sind. Es ist auch in der Anschlagung zu achten die Gestalt der Güter und Aecker, nach ihrer Gelegenheit, in sicherm und fruchtbarem Lande, und ob ihre Gülden gewiß seyn oder nicht, rc. Huc usque Goeden, qui hæc omnia fundamentis & rationibus juris late deducit.

Add. text. in §. sanctissimas in Authent. de alien. & Empl. & Gloss. magna in L. 2. C. de rescind. vendit.
Köppen. Decis. 44.
Gail. de pignorat. Imp. c. 18.
Mynf. 5. obs. 27.
Coler. de processu execut. part. 3. c. 9. n. 134. & 135.
Besold. p. 2. cons. 65. n. 31. & seqq.
Zorer. part. 1. quæst. 2. n. 225. & 232.
Carpz. Process. Jur. tit. 20. A. 4. n. 145.
Richter. Decis. 74. n. 12.
Dinner. integr. tract. de justo rerum pretio.

151 Pretium rei punctualiter scire, impossibile est. Et valor rei non potest videri per oculum, sed intellectu considerandus. Modicaque probabilitas aliquando movet, ut res aliter æstimetur quam prius.

Dither. in addit. Besold. p. 43.

152 Æstimatio bonorum in qualibet fere Germaniæ provincia consvetudinem specialem habet, vernacula lingua Anschlag der Güter appellatur. In Marchia Brandeburg. pretium servitiorum unius Hüffners sunt 150. & unius Cossaten 75. Joachimici. Itemque cum in singulos modios tritici, siliginis, hordei & cicerum vulgo hartes Getrayds, annuatim quinque thaleri & 6. argentei sive 7. floreni Marchici, & 14. grossi computentur, viginti quatuor modiorum ad æstimationem relatorum pretium est 150. Joachimicorum, ac pro tot modiis avenæ, vulgo weich Korn oder Getrayds dimidia pars 75. Joachimicorum, similiterque ibidem & cætera mobilia tum sese moventia æstimantur, ut videre licet apud

Fridericum Pruckmann. lib. 1. consil. 50. n. 331.
Köppen. d. decis. 44. &
Scheplitz. in consuet. March. tit. 8. §. 6.

Ac

Digitized by Google

Ac quibus reditibus ita æstimatis & in certam summam redactis, tres floreni quotannis constituunt sortem centum florenorum, qui etiam solvuntur pro singulis tribus florenis annuorum redituum, dummodo fixi & certi illi sint: In reliquis vero, qui certam determinationem annuatim non habent, vulgo dictis steigende und fallende Nutzung, qui ex prædiis agrorum & ovilium, item ex jurisdictionibus, decimis, pratis, vineis, piscinis, venationibus, lignis, rebusque ejus generis similibus aliis percipiuntur, semper quatuor floreni constituunt centum.

Stuck. Consil. 2. n. 105.

Dither. in orb. nov. literat. v. Anschlag *p. 43.*

Verzeichniß etlicher Puncten so vor Verfertigung der Anschläge oder Theilungen zu wissen vonnöthen, und darnach man sich im Anschlag richten kan, aus des Wehner. Observ. pract. p. 23. anher gesetzet.

Erstlich müssen die Aemter und Adeliche Häuser, sammt derselben Hohen und Niedern Obrigkeit, Gerichte und Gerechtigkeiten, auch Freyheiten wol consideriret, und

2. Wie viele die Unterthanen jährlichen beständig an Geld und Güld zu geben schuldig. Item wie viel der Unterthanen, und was Orten dieselbige wohnen, auch ob die Herrschafft auf alle dero Güter die Vogtey habe oder nicht, und wohin sie gerichtbar seyn, erkundiget werden.

Ferner was die obgemeldte Unterthanen jährlich an Geträyd geben müssen, als Korn, Weitzen, Dunckel, Hafer und Gersten, auch mit was vor Gemäß dieselbige Frucht gewähret wird.

4. Und ob die berührte Unterthanen sämtlichen zu Todesfällen das Hauptrecht geben müssen, Item wie viel von 100. Gülden Handlohn oder Lehngeld genommen und bezahlet wird.

5. Ferner ob dieselbe mit der Hand und Spann zu dienen verpflichtet sind, imgleichen ob sie gemessene oder ungemessene Dienste haben, oder Dienstgeld geben, und wie viel?

6. Weiter wie viel die berührte Unterthanen jährlich an alten und jungen Hünern, auch Gänsen, Käß, Eyer und dergleichen Küchenspeiß und Zinßbaren Stücken zu geben schuldig, oder wie hoch ein jedes mit Geld bezahlet wird.

7. Wie viel Zehnden darbey sind, und ob solche an Geld oder Geträyd verliehen, auch an was Körner oder Maaß dasselbe gewährt und aufgeschüttet werde, und wie weit sich solches ein Jahr ins ander erstrecken möchte, welches uf den Weg zu finden, daß man 9. 12. oder 15. Jahr zusammen rechnet, und alsdann im Abzug vernimmt, wie viel ein Jahr zutrifft.

8. Ferner, wie viel Schencken und Wirthshäuser vorhanden, und was dieselbe für das Ungeld zu bezahlen schuldig.

9. Ob auch Zölle, Schäfereyen, Weydgeld, oder Schirmbeyd vorhanden, und was von demselben jährlich an Geld oder Geträyde einzunehmen.

10. Item wie viele Tagwerck Wiesen vorhanden, ob sie ein oder zweymädig, Zehend frey seyn oder nicht.

11. Auch wie viele Gärten, ob dieselbe mit Bäumen ziemlich besetzet, Obst tragen, oder sonsten zum Kraut und anders gebraucht werden.

12. Dann wie viele Morgen Land, Item an was Stücken solche gelegen, ob dieselbe zehndbar, auch wie es mit dem Trieb und Hut drauff beschaffen.

13. Desgleichen wie viel an Weyhern und Fischwassern vorhanden, auch was dieselbe jährlich über alle Kosten ertragen, und ob die Weyher sammt dem Weer und Dämmen in richtigen Stand sind, oder solche auszubringen, und was dran zu repariren und zu machen sey.

14 Wie viel Morgen Bauholtz vorhanden, ob dasselbe ziemlich wol besetzet, und zum theil oder gar möchte gehauet werden, oder wie viele aus demselben ohne sonderbahren Abgang genossen werden könne.

15. Ferner, wie viel Morgen Laubholtz oder Schläge sich befinden. Item, was man aus solchem über das jährliche Brennholtz zu verkauffen, mit was vor einer Ruthe solche gemessen worden, und wie viel derselben einen Morgen machen.

16. Wie es mit dem hohen Wildbahn samt dem kleinen Weydwerck und Vogel-Herrden, auch auf den Weyhern und Wassern zu schiessen. die Rebhüner zu bestecken, hetzen, und jagen, Item der Mastung Hut und Trifft beschaffen.

17. Wie es mit dem Kirchweyh-Schutz, Buß, Frevel und dergleichen bewand, auch wie hoch solche und andere Intraden sich jährlich belauffen.

18. Insonderheit was es mit Bestell- und Vergleichung der Pfarren vor eine Gelegenheit habe, auch ob in dieselbe kein Unterthan oder Zehend gehörig, und uf was masse die Pfarr- oder Schulhäuser im baulichen Wesen erhalten werden.

19. Ob auch das Amt oder Adeliche Haus samt zugehörigen Dörffern, Weylern und Höfen gegen jemand beschwert sey? worinn? und wie hoch die onera sich erstrecken und belauffen?

20. Ob die Herrschafft den Unterthanen jährlich an Bau- oder Brennholtz, ohne Bezahlung, was hergeben müsse, und wie viel?

21. Ob die Dörffer Marckrecht, oder sonsten speciale Freyheiten haben.

22. Wie viel an Weinbergen des Jahrs zu geniessen, und ob kein Güld oder Weinzehenden jährlich einkommen.

23. Ob die Höltzer gehartzet werden, und wie viel des Jahrs Hartz Scheffel zu geniessen.

24. Wie es mit dem Fischwassern und der Fisch Gerechtigkeit bewandt, und was die jährliche Nutzung sey?

25. Ob Wind- und Wasser-Mühlen, Geträyd-Breter, oder Schneid-Mühlen, Eisenhammer, Glaßhütten, Papier- oder Walckmühlen, Item Ertzgruben, Bergwerck und dergleichen nutzbare Dinge mehr darzu gehören, was ein jedes jährlich über alle Unkosten abwirfft, und erträget, rc.

Ay-

Anschlag
Eines Fürstlichen Amts, als dasselbe Anno 1679. einem Amtmann verpachtet wurde.

	Thlr.	gr.	pf.
Die Gebäude bleiben vor sich, und sind laut Inventarii uf 10000. Thlr. angeschlagen.			
Ferner:			
100 Hufen Land, jede zu 20. Thlr. thut	2000		
Der Korn-Flachs-und Kohl-Zehende zu N.	260		
16 Dienstbahre Vollspänner a 30. Thlr.	480		
60 Halbspänner a 15. Thl.	900		
20 Spitzspänner a 10. Thl.	200		
200. Kothsassen a 4. Thl	800		
80 Häußlinge a 2. Thl.	160		
10. Freye Vollspänner a 5. Thl.	50		
4. Freye Halbspänner a dritthalb Thl.	10		
10 Freye Spitzspänner so jährlich 6. Tage pflügen, der Tag zu 12. ggr. angeschlagen.	30		
16. Freye Kothsassen, so wenig Dienste thun, sind insgesamt angeschlagen. vor	6		
Der Wiesenwachs träget jährlich 300. Fuder Heu und Grummet. Weil aber davon 60. Fuder vor die Schäferey gegeben werden, die Amts-bedienten auch 16. Fuder zu Deputat davon bekommen, und 100. Fuder auff Rind- und Pferde-Vieh gerechnet werden, bleiben zum Verkauff übrig 124. Fuder a 2. Thlr.	248		
Wegen der nöthigen Feurung bekommet der Pachter ein gewisses, als 100. Schock Reisig, und 60. Malter Holtz aus den Amts-gehöltzen, in übrigen gehet ihn solches nichts an, welches neben dem Weidenhauen angeschlagen worden, uf	50		

Viehzucht.

	Thlr.	gr.	pf.
1. Die Schäferey-Nutzung in allen uf	400		
2. Rindviehzucht, weil 110. milchende Kühe gehal-			

	Thlr.	gr.	pf.
ten werden, und man wegen guter Weyde ein ziemliches an Rindern verkauffen kan, ist angeschlagen uf	230		
3. Die Schweine-Zucht neben der Mastung.	100		
Die Braunutzung, weil alle Dörffer das Bier vom Amte nehmen müssen, auf	300		
Die beyde grosse Baumgärten.	20		
Der Krautgarten.	6		
Die FIXA und geständige Intraden.			
Laut Erb-Registers.	2000	16	8
Die unbeständige Intraden, steig- und fallende Nutzungen, wie sie in den Rechnungs-Capiteln zu finden. Item			
Die Fructus jurisdictionis, sind zusammen angeschlagen auf	650		
Wild, Fischerey, Entenfang und die Teichnutzung auf	100		
Die Kalck-Grube.	24		
Der Steinbruch. ꝛc. ꝛc.	20		
Summa	9944	16	8

157

Summarischer Anschlag eines Adelichen Guts.

	Gulden	Kreutzer	Heller
Das Dorff N. mit allen seinen Begreiffungen, Zu- und Eingehörungen, so weit desselben Marckung gehet, inner- und ausserhalb, zu Dorff, Holtz und Feld, mit Gericht-Zwäng, Bäumen, Geboten, und Verboten, Satzungen und Einigungen, Pfänden, Straffen, Bussen und allen anderen, dem niedern Gerichts-Zwang und Obrigkeit anhangenden Rechten und Gerechtigkeiten, insonderheit die Casten-Vogdey, auch die Ehehafftinnen, in Verleihung der Tabern oder Schenckstatt. Item des Hirtenstabs, Schmidten. und Metzge, so dann Reiß und Steuer der Unterthanen, sämtlich angeschlagen pro	4000		
Der Herrschafft eigene Stück, so der Zeit auf Wiederabkündigung verliehen.			

Der

	Güld.	kr.	hl.
Der Weyher, so 13. Tagwerck und zweymädig ist, und zu gemeinen Jahren 20. Wägen mit Heu und Emt (oder Grummet) ertragen mag, jedes Tagwerck angeschlagen vor 200. Fl. machet	2600		
Ein Tagwerck, ein Viertel und 20. Ruthen Cornelier-Wiesen, so Jost Römer, der Schultheiß zu N. innen hat, von Jahr zu Jahr und einmädig ist, auch zu gemeinen Jahren 3. Wägen mit Heu Nutz gibt, angeschlagen pro -	260		

Gemessene Holtzmarcken, vermöge Urbars an unterschiedlichen Orten und Stücken.

	Güld.	kr.	hl.
Guten gewährigen Bodens und mit guten gesunden starcken Bauhöltzern besetzt, theils wohl erwachsen, anders theils aber ziemlicher Stärcke, in 294. Jucharten 102. Ruthen, ein Juchart in die ander mit Grund und Boden, und allen darobstehendem Holtz, auch äckerich Nutzung pro 70. Fl. belaufft sich summariter - - - -	20619	36	

Besetzter, und beständiger jährlicher Gülten, da der Gülden ins Capital p. 35. gerechnet ist.

	Güld.	kr.	hl.
Eisengült 129. Fl. 55. Kr. 1. Hlr. thut - - -	4547	5	3
Fesen oder Korngüldt Biberacher Maß 100. Scheffel, 7. Viertel, anderthalb Imi, jeden Scheffel zu 2. Fl. 30. Kr. macht 251. Fl. 50. Kr. 4. Hlr. und zu Hauptgut -	8814	27	4
Habern obigen Gemässes 51. Scheffel, 9. Viertel, dritthalb Imi, jeden Scheffel 2. Fl. angeschlagen, thut 103. Fl. 43. Kr. 4. Hlr. und ins Capital -	3637	22	4
Roth Erbiß 30. Viertel, 3. Imi, das Viertel p. 24. Kr. thut 1. Fl. 30. Kr. trägt aus - - -	52	30	
Güld Henne und Leibhenne, so die Unterthanen alle jährlich geben, nemlich 92. St. jede zu 10. Kr. thut 15. Fl. 20. Kr. bringen ins Capital - -	536	40	
Güld Hüner 142. jedes p. 5. Kr. thun 11. Fl. 50. Kr. und ins Capital - - -	414	10	

	Güld.	kr.	hl.
Güld Eyer 3120. das 100. zu 30. Kr. belauffen 15. Fl. 36. Kr. bringen ins Capital.	546		

Besetztes

	Güld.	kr.	hl.
Heugeld, ein Wagen voll zu 5 Fl. bringet Hauptgut	175		
Aus zweyen Steuren jährliches zu weyden 5. Fl. macht	175		
Ein Weyd-Füllen lauffen zu lassen jährlich 5. Fl. macht	175		
Ein Spanferckel zu Güldt p. 30. Kr. macht	17	30	
Sieben Viertel Lein auszusäen jedes zu nutzen p. 1. Fl. 30. Kr.	367	30	
Güld Obst 8. Viertel, der Nutz jährlich angeschlagen p. 1. Fl. erläufft ins Capital	35		

Dienst-Geld neben den Jagd-Diensten.

	Güld.	kr.	hl.
Von den sieben Bauren und dem Wirth, so hierinn den Bauren gleich gehalten wird, von jedem jährlich 2. Gülden, und den 20 alten Söldnern jeden 1. Fl. deßgleichen den 6. Erbgütigen Söldnern. Aber von jeder allein 38. Kr. thut jährlich mit einander 39. Fl. 51. Kr. So auff die Heimfälligkeit wol anderst mag geordnet werden, machet zu Hauptgut.	1288	5	

Unbesetzte oder unbeständige Gefälle, so der Gulden ins Capital allein p. 30. angeschlagen.

Handlöhner, und Bestandgelder, von der Herrschafft eigenthümlichen Gütern.

Von den 7. Höfen zu N. so auf der Besitzer Absterben der Herrschafft ledig heimfallen, auch im Etter wohl erbauet, und zu den darein gehörigen Gütern, Acker und Wiesen, nicht schwer begültet, mag jeder 500. Fl. Handlohns wol ertragen, thut sämtlich 2800. Fl. den Fall auff 20. Jahr gemeynt, thut jährlich 140. Summa per se.

Von den 20. alten, darein auch wol erbaute Hofräiten, Aecker, Gärten und Wiesen gehörig, gleichergestalt der Herrschafft heimfällig, und nicht übergültet, mag jede auff den Fall 100. Fl. Handlohn wol ertragen, die belauffen sich zu-

sammen

	Güld.	kr.	hlr.
sammen auff 2000. Fl. den Fall ebenmäßig zu 20. Jahr gesetzet, belaufft sich 100.			
Die zwo von der Herrschafft neu-erbaute, und den Besitzern allein aus Gnaden auff ihr lebenlang verliehene Sölden, darein weder Aecker, Gärten, noch Wiesen gehörig mag jede auff den Fall 40. Fl. Handlohn ertragen, thut jährlich 4. Fl.			
Summa alles Handlohns, da der Fall auff 20. Jahr gesetzet 244. Fl. und thun zum Hauptgut . .	7320		
Das Umgeld.			
Deme die Wirthschafft und Tabern verliehen, gibt die 13. Maß, und erträgt zu gemeinen Jahren, inmassen es ausser den nechst verflossenen neuen Jahren gezogen worden 50. Fl. 6. kr. 4. hl. thun den Gülden zu 30. Kr. angeschlagen, Hauptgut	1503	15	
Beygehäuseter.			
Deren jetziger Zeit 11. seynd, gibt jedes jährlich 40. Kr. Sitzgeld, thut 7. Fl. 20. Kr. und zu Hauptgut	220		
Leibeigene Leute.			
Sind die Personen jung und alt, beheyrathete und lediges Standes 224. geben die verheyrathete auf ihren Todesfall, der Mann das beste Roß, und das Weib die beste Kuh und ein Schaf, oder wie sie sich sonst mit der Herrschafft des Verstorbenen Verlassenschafft halber, vergleichen, überhaupt angeschlagen, eine Person in die andre P. 8. Fl. macht .	1792		
Summa Summarum dieses Anschlags	59096	16	1

Besold. in Thes. pract. Lit. A. n. 78. p. 42. & 43.

Von Anschlagung der Güter in Oesterreich unter der Enß, setzet Joan. Baptista Suttinger in seinen verneuerten *observationibus practicis obs. 125.* folgende Nachricht.

Der TAXA halber haben sich die in GOtt seeligst ruhende Käyserl. Majest. Ferdinandus II. höchstseeligster Gedächtniß, über abgeforderte Gutachten in causa Frauen Maruschi von Hoff-Kirchen Freyin Wittib, contra Hanß Francken sub dato 27. Aug. 1635. in nachgesetzten Puncten resolviret:

1. Daß das Robath-Geld oder Robath, als ein pertinentz zu dem Pfundgeld weiter nicht anzuschlagen, welches allererst zwischen Königsperg und Königsberg durch Abschied vom 1. Aug. 1654. und Declaration vom 19. Jan. 1654. in contradictorio confirmiret worden.

2. Das Pfund-Geld freyes eignes . . . p. 60. fl.
3. Der Überlend-Dienst, ... p. 50. fl.
4. Die Landes-Fürstl. Lehn . . . p. 40. fl.
5. Affter-und andere Lehn . . . p. 32. fl.
6. Jedweder Nutzung auff 5. p. Cento geschätzet werden solle.

7. Wenn wegen der Höltzer die Partheyen streitig sind, ist die Differentz durch den Augenschein zu erörtern, auch auff die Gelegenheit des Orts und anwärts zu sehen.

8. Die Grund-Gewehre-Schreib-Fertig-Gelder, auch alle dergleichen ordinari und extraordinari Gefälle seynd insgemein auff 100. fl. zu moderiren. Doch muß man sich hierbey der sichern Ertragung erkundigen, ein Jahr dem andern zu Hülffe nehmen, und so dann der Nutzung nach, p. Pausch höher oder geringer anschlagen.

Wie man sonsten im Land insgemein eines und anders beyläuffig anzuschlagen, und zu schätzen pflegt, ist nachfolgend zu sehen: doch dabey zu mercken, daß jederzeit der Unterscheid des Orts die Anwehrung und jedweder andere Gelegenheit, ein Unterscheid im Werth machen thut.

Ein Freyhoff, Edelmanns-Sitz nachdem er erbauet und privilegiret, Lehen oder freyes eigen, ist von 1000. biß 1200. auch 1500. fl.

Schlösser, so freyes eigen, und Berg-Schlösser von 3. 4. biß 5000. fl. auff das allerhöchste.

Ein Meyerhoff, nachdem er erbauet von 3. 4. biß 600. fl.

Aecker, welche Dienst-und Zehend-frey, auch freyes eigen, jedes Joch von 20. fl. biß 28. und 30. fl.

Ein Dienst-und Zehendbares Joch aber, so freyes eigen, von 15. biß 20. fl.

Hoffgarten, was solche für Stein-und Kern-Obst, auch Graß tragen, jedes Tagwerck von 15. 20. 24. biß gar 30. fl.

Wiesen, so trächtig und zweymädig, von 20. biß 24. fl. doch muß man sich in allweg erkundigen, wie man sonsten in derselben Gegend, ein Joch Acker oder Tagwerck Wiesen in mitlern Werth zu verkauffen pflegt.

Brauhauses Gebäude und Freyheit von 2. biß 300. fl. die Nutzung davon 5. p. Cento.

Hoff-Taffern oder Schenckhaus, nachdem es erbauet, von 2. biß 300. fl. weniger oder mehr.

So Geleit gegeben wird, auf den Eimer 3. ß. mit 5. p. Cento. Wann aber deren Orten das Weinschencken schlecht, wird auf den Eimer nur 2. ß. geschlagen.

Gestädte, dem Nutz nach mit 5. pro Cento.

Fleischbanck imgleichen der Nutzung nach zu 5. pro Cento.

Weingärten, nach Ort, Gebürgs, Gewächs und Anwehrungs-Gelegenheit, das

das Viertel von 10. 20. biß 30. 40. 50. 60. 70. und mehr Gülden, darnach das Gebürge, das Gewächs und Anwehrungs Gelegenheit beschaffen ist.

Vieh- und Schaaff-Dienst freyes eigen p. 50. Gülden.

Belehnet als Lands-Fürstl. Lehen 40 fl.

Item Käß und Schmaltz-Dienst Capaunen, Hüner-Dienst, ein Capaun p. 12. pf. ein Hun p. 6. pf.

Eyer zehen p. 4. pf.

Das Pfundgeld freyes eigene p. 5. fl.

Deßgleichen Haar, und Hausdienst wie oben

Weinzehend den Eymer p. 3. ß. das Pfundgeld freyes eigne p. 50. das Lehen aber p. 40. fl.

Bergrecht der Eymer p. 4. ß. das Pfundgeld, weil es ein gewisses Einkommen p. 50. fl.

Wayd die Ertragung 5. pro Cento

Die bestand-Wiesen werden als ein Eigenthum dem Tagewerck nach, wie solche selbiger Orten gangbar, angeschlagen, dann es stehet bey einem jedweden Herrn, ob er solche selbst nutzen, oder in den Bestand lassen wil.

Ziegel, Kalcköfen und Steinbrüch nach der Ertragung, die Nutzung zu 5. pro Cento.

Teiche, nachdem sie besetzet, der dritte Theil in Verlust das übrige auff jedes Schock Nutzung 3. ß. das Pfund Geld p. 40. fl.

Gehöltz, wenn es der Gelegenheit nach, wohl mag versilbert werden; Item darnach das Holtz beschaffen, ob es Brenn-Holtz, auch zum Schindel und Weinstecken machen tauglich, ein Joch ins ander von 9. bis 15. 20. fl.

Wildbahn, nachdem derselbe auff roth und schwartz Wildpret groß oder schlecht p. Pausch anzuschlagen.

Das Reiß-Gejägt, so es im Bestandt verlassen wird zu 5. p. Cento anzuschlagen.

Geist- oder weltliche Lehen, nachdem solches viel Nutzen erträgt, p. Pausch angeschlagen von 5. 6. bis 800. fl.

Fischwasser, so die Herrschafft braucht nachdem es Fischreich, und was für Sorten Fisch es trage, p. Pausch. Wirds dann in Bestand verlassen, die Nutzung zu 5. p. Cento über der Herrschafft Nothdurfft.

Zehend Weitzen, die Metzen p. 1. ß. 18. pf.
Zehend Getrayd, die Metzen p. 1. ß. 12. pf.
Zehend Haber, die Metzen p. - 24. pf.
Das Pfundgeld 40. fl.
Voigt Getrayd, die Metzen p. 1. ß. 10. pf.
Haber, die Metzen - - - 24. pf.
In simili auch der Forsthaber das Pfundgeld p. 40. fl.

Dorff Obrigkeit auf jedes Haus p. 1. fl. 4. ß.
Land-Gericht auff jedes Haus 3. fl.
Mauth-Ertragung zu 5. pro Cento,
Urfahr imgleichen.
Voigt-Dienst- und Trachtgeld, das Pfundgeld gemeiniglich p. 40. fl.
Marckt Freyheit auf jedes Haus 2. fl. dann auch das Standgeld mit 5. p. C.
Straff und Wandel ist unter dem Land-Gericht verstanden, dann darum wird ein jedes Haus p. 3. fl. taxiret, etc.

159 Im Churfürstenthum Brandenburg wird es *teste Colero lib. 7. Oeconom. cap. 16.* mit dem Anschlag der Güter und deren Intraden folgender Gestalt gehalten:

1. Ein Wispel Rocken, Weitzen und Gersten, welches man hart Korn nennet, jährliches Einkommens, oder Pächte, wird um 200. Gülden angeschlagen, thun 180. Thlr. (nach Marckischen Geld den Gülden zu 18. Groschen, wiewol man sonsten 17. Silbergroschen und 1. Märckischen Pfenning vor einen Märckischen Gülden rechnet, und 18. Silbergroschen vor einen Pommerischen Gülden.)

2. Ein Wispel Haber-Pacht halb so theuer um 100. Gülden.

3. An Geld-Zinsen allezeit vor 3. Gülden gewisses jährliches Einkommen 100. Gülden.

4. Ein Hüffner oder Pflugdienst wird einem Wispel hart Korn gleich geachtet, thut 200. Gülden.

5. Ein Cossaten-Dienst einem Wispel Haber gleich, thut 100. Gülden, man hält auch wohl 2. Cossaten vor einen Bauren.

6. Acker-bau wird nach der Saat gerechnet, auff einen Wispel, den man säet, rechnet man drey Wispel Zuwachs, davon kömmt wieder ein Wispel, so auf die Haushaltung gehet. Die andern, wie droben stehet 400. fl. Es wird auch bißweilen ein Wispel aus der Saat vor anderthalb hundert Thaler angeschlagen, auch wol vor 200. Thaler, darnach der Acker ist.

7. Ein Rauchhun, und die Gerichte sind ein arbitrarium, etliche schlagen ein Huhn um 2. gr. an, ein Schock Eyer um 4. Silbergroschen, eine Ganß üm 4. Groschen, wenn nun dieses drey Gülden macht, so thuts im Anschlag 100. Gülden.

8. Vier Thaler Geld-Zinß üm 100, Thaler.

9. Eine Erb-Mühle gibt man, nachdem sie gekaufft und verkaufft wird. Gibt sie aber Pacht, so ist es keine Erbmühle, und wird der Pacht angeschlagen, der Wispel zu anderthalb hundert Thaler,

10. Wiesewachs und Höltzung nach dem Nutz, den man jährlich gewiß davon haben kan, oder pro arbitrio partium & conventione, wie sich die Parten aufs leidlichste darum vertragen können. Wiesewachs wird an etlichen Orten mit angeschlagen, an etlichen nicht, sondern nur das Vieh, und wo die Nutzung des Viehes angeschlagen wird, da wird das Futter nicht angeschlagen; denn es gehöret ins Vieh. Schlägt man aber das Vieh an, so schlägt man 5. Küh auff 100. Gülden an.

Schlägt

Schlägt man aber das Heu an, so schlägt man 5. Fuder vor 100. Thlr. an. Eine Morgen-Holtzung auff 6. Thlr. Jagden gehören zur Holtzung, Fischereyen zu Wasser.

11. Man pfleget auch wol die milchende Küh im Erbkauff nach der Anzahl zu rechnen, und auff eine jede jährlich zweene Märckische Gülden zu schlagen, das ist 36. Groschen, und darnach derselbigen jährliche Nutzung vier oder 5. auf 10. Gülden, als 10. Kühe 15. Thlr. 20. Kühe geben 30. Thlr. 40. Kühe geben 60. Thlr. 50. Kühe geben 75. Thlr. 100. Kühe geben 150. Thlr. 4. aufs hundert, thut 575. Thlr. für die Gerechtigkeit, daß man 10. Kühe füttern und aushalten kan.

12. Schäfereyen Gerechtigkeit auf tausend Schaafe, um 1000. Thaler, oder man schläget auch die Schaafe in den Schäfereyen an, als 100. Schaafe auf 7. 8. oder 9. Thlr. oder 10. Gülden Märckisch jährliche Nutzung 50. so manch 4. so manch hundert, thut 175. Thlr. im Erbkauff.

13. Gerichte, Kirchen-Lohn, Fleischzehend rc. weil es nicht gewisse Einkommen, sondern jetzo viel, jetzo weniger träget, verträget man sich darauff. Ich habe auch wohl ehe gesehen, daß man einen Kirchen-Lohn um 100. auch wol um 200. Thl. bezahlet hat, darnach die Kirchen seyn.

14. Es ist auch zu mercken, wenn man obgedachte Anschläge getroffen hat, daß davon vor jedes Lehn-Pferd, so man von dem Gut halten muß, tausend Thaler abgerechnet, und die übrige Kauff-Gelder dem Verkäuffer alleine entrichtet werden.

Item zum siebenden. 160

Die Land-Wald-Forst- und Jagd-Gräntz-Beschreibungen.

Welche ausführliche Nachricht geben, wie weit so wol des Amts Land oder Gerichts, als auch dessen Wald-Forst- und Jagd-Gräntze gehe, an wem solche auf allen Seiten stosse, wie die Linien hie und da fallen, oder durchschneiden, wie weit die Gräntz-Steine, Loch- und Mahl-bäume, auch andere Urkunden von einander stehen, mit was vor Merckmahlen sie gezeichnet, und in was vor einem Stand dieselbe sich befinden, rc.

Und haben vor Alters die Leute grossen Fleiß und Fürsorge mit den Gräntzen und deren Vermarckungen gehabt, so gar, daß sie auch solche mit ihren bestimmten Maaß, wie sie ausgetheilet, und einem jeden zugeeignet und eingemarcket waren, in Meßingene Tafeln zu verzeichnen pflegten, die sie formas neñeten, und sehr wol verwahreten, damit wenn etwan durch Länge der Zeit, oder Ergiessung der Wasser, die Gräntzen unrichtig uñ verrücket worden, man aus denselben die entstehende Streitigkeiten entscheiden, und jedwedern sein gewisses Meß zuschreiben könte. Es ist aber dieser Gebrauch bey den fürgangenen vielfältigen Veränderungen der Regimenter vor-

vorlängsten in Abgang kommen, und werden heutiges Tages die Güter und Marckungen mit dem Meß und ihren Anstössern, den Lagerbüchern und Fertigungs-Brieffen einverleibt. Zu Zeiten auch sonderbare Verträge darüber auffgerichtet, und in demselben die Gräntzen oder gesetzte Marckstein und Loch oder Schnatz-Bäume ausführlich und umständlich beschrieben, daraus man auff begebende Irrungen und Mißverstände, gemeiniglich eine Nachrichtung haben, und die Partheyen vergleichen kan. Nichts desto weniger geschicht es offtermalen, daß die Marcksteine ausgeworffen, verändert und gar verlohren werden. Und ob schon in den Lägerbüchern, und andern briefflichen documentis selbige auffgezeichnet seyn, so ist es doch mißlich, daß man den alten Ort des verlohrnen Steins eben gerad wieder antreffen, und einen neuen wieder auff seine vorige Stelle einsetzen könne, sonderlich wann etwan vor vielen Jahren die Marcksteine verlohren worden. Auff daß aber dieselbe üm so viel desto weniger verruckt, auch im Fall einer oder mehr ausgeworffen und hinweg kommen wäre, ein anderer wiederum an sein rechtes Läger füglich eingelassen werden könne. Und sonderlich daß man über lange Zeit wissen möge, was die gesetzte Steine ausweisen und unterscheiden, weil manchmal die Einwohner eines Orts auch gar alte Leute nicht anzeigen können, warum dieser oder jener Marckstein gesetzet worden, und was er bedeute. So ist in allewege rathsam, daß man die Besteinung, sonderlich wenn es Herrligkeiten, Zwing, und Bänn, Zehenden, Weydgang, Trieb und Tratt betreffen, ordentlich beschreibe, Jahr und Tag, auch die Partheyen, zwischen denen die Versteinung fürgenommen, wohin die Steine, und wie weit sie von einander gesetzt, umständlich verzeichne, und durch ein rundes Geometrisches Instrumentlein, so in 360. Grad abgetheilet, oder ein Berg-Compassen fleißig observire, in welchem Grad oder Stund die Steine auf einander weisen, und solches alles darbey vermercke, ungefehrlich auff nachgesetzte Form:

Zu wissen, daß auff heute dato zwischen des Durchläuchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn, N. Hertzogen zu N. und des H. Reichs-Stadt N. Ober-Herrlichkeit und Gebieth, durch beyderseits abgeordnete Gevollmächtigte, die edle, Ehrenveste und Hochgelahrte N. N. mit zu sich gezogenen, erkieseten und geschwornen Untergängern N. N. zu N. eine ordentliche Landscheidung aufgerichtet, die alte Marckungen von neuem untergangen, und der

Erste Stein zu einem alten gesetzet worden an die Landstrassen, die von N. auff N. zugehet, bey dem Frauenbild-Stock an N. Acker, ist mit den Fürstlichen N. Wappen und der Jahrzahl 1607. auf der rechten Seiten, und mit gemeiner Stadt N. Schild auff der lincken Seiten bezeichnet, hat oben Num. 1. und eine gerade Schlaiffen, die weiset im 95. Grad von der Landstrasse an besagten Ackern hin, 24. Ruthen 12. Schuch. Zum **andern Stein**, der stehet zwischen N. von N. Acker, und N. von N. Wiesen, ist mit beyden Wappen, wie der vorige und der Ziefer II. bemarcket, hat oben eine Schlaiffen, der sich ein wenig auf die rechte Seite wendet, und

und zeiget hin im 100. Grad, an vorgemeldtem Acker und N. von N. Wiesen 31. Ruthen 4. Schuch.

Zum **dritten Stein**, ist ein Läuffer, der allein mit Num. III. signiret, stehet an N. von N. Holtz, und an N. von N. Wiesen, und weiset im vorigen 100. Grad hinauf an den Wiesen und besagten Holtz zu dem Steinbronnen 28. Ruthen 9. Schuch. Zum **vierdten Stein**, der bey einem alten stehet, hinter gemeldten Brunnen oben, im Grund an mehrgedachten Holtz und N. von N. Wiesen, ist mit beyden Wappen, wie der erste bemercket, und Num IV. signirt. Hat oben einen stumpffen Winckelhacken, der zeucht sich in 140. Grad hinaus, bis an das Ende des Holtzes 36. Ruthen 5. Schuch. Zum **fünfften Stein**, stehet an des gemeinen Flecken Viehweyd, und der Stadt N. Allmand, ist gewapnet wie der vorige und numerirt mit V. hat oben eine gerade Schleiffen, die zeiget wieder im 140. Grad hinaus an die Weiler Heyden 31. Ruthen 11. Schuch. Zum **sechsten Stein**, der stehet vornen an der Weiler Heyden, ist ein rauher Stein, hat kein Wapen, aber die Zahl VI. und oben eine gerade Schleiffen, die zeiget wieder im 140. Grad, über gemeldte Heyden 31. Ruthen 13. Schuch. Zum **siebenden Stein**, ist ein hoher gewapneter Stein, stehet bey einem alten auf der Heyden, hat Num. VII. und oben einen Schleiff, die sich etwas wendet auf die rechte Hand im 145. Grad über die Heyde für sich hinaus 141. Ruthen 10. Schuh. Zum **achten Stein**, ist ein rauher Felß mit Num. VIII. und beyden Wapen gezeichnet, stehet auf gemeldten Heyden, hat oben eine Schleiffen, weiset im 148. Grad, gegen dem Thal abwärts 33. Ruthen 2. Schuch. Zum **neundten Stein**, ist neugesetzet und gewapnet, stehet bey einem alten, an mehrgemeldten Heyden und N. von N. Acker, ist mit der Zahl IX. gezeichnet, hat oben eine Schleiffen, die zur rechten Hand sich wendt im 160. Grad aufwärts 16. Ruthen 11. Schuch. Zum **zehenden Stein**, ist hoch, neu gesetzt und gewapnet, stehet unten am Heydberg bey einer Eichen, hat die Zahl X. und die Jahrzahl 1607. oben ein auf die rechte Hand gezogene Schleiffen, die zeiget im 185. Grad den Berg hinauf durch das Holtz 39. Ruthen 8. Schuh, zu einer Lochen, ist eine grosse Buchen, welche weiter den Berg hinauf weiset im vorigen 185. Grad, bis zur Mitte des Berges 46. Ruthen 9. Schuch. Zum **eilfften Stein**, ist ein grosser Felß, daran beyder Herrschafften Wapen gehauen, hat oben eine schlimme Runsen, zeiget den Berg 190. Grad weiter hinauf, 35. Ruthen 14. Schuh, zu einer Lochen, ist eine Eichen, die weiset gerad aufwärts im 190. Grad, wieder zu einer Lochen 30. Ruthen 11. Schuch, ist eine Hagebuche, stehet unterhalb eines Weißbaums, und gehet im 190. Grad vollends den Berg hinauf, 27. Ruthen, 6. Schuch. Zum **zwölfften**, so ein neuer gewapneter Eckstein stehet, oben auf dem Berg am Trauff bey einem alten, hat einen engen Winckelhacken, weiset über den Berg hinein, dem höchsten (oder der Schneeschlaiffen, oder der Schlägel weitzen) nach, 342. Ruthen, 10. Schuch bis zum wüsten Weyerlein, oberhalb dem alten Burgstall Heideburg. Zum **dreyzehenden Stein**, ist neu und gewapnet,

stehet am alten Burggraben, also daß der alte Burgstall zur rechten Hand dem Fürstenthum N. eingesteinet ist, hat vornen die Jahrzahl 1607. und Num. XIII. oben ein gerade Schlaiffen, zeiget stracks für sich im 200. Grad, an die Burghalten, 31. Ruthen 6. Schuch. **Zum vierzehenden Stein**, ist auch neu und gewapnet, und mit der Zahl XIV. bezeichnet, stehet zur rechten Hand an der Burghalten, weiset im 200. Grad daran hinab bis an das Ende 54. Ruthen 13. Schuch. **Zum funffzehenden Stein**, ist ein alter rauher Stein, hat oben ein Creutz, stehet unten an der Buchhalten am N. von N. Ehegarten, ist daran die Zahl XV. gehauen, zeiget im 203. Grad über die Ehegarten hinüber an die Heerstrassen 49. Ruthen. **Zum sechzehenden**, ist ein neu-gesetzter gewapneter Eckstein, stehet über gemeldter Strassen bey einem alten an N. von N. Ehegarten und N. von N. Acker, hat gegen der Strassen die Jahrzahl 1607. und Num. XVI. oben einen rechten Winckelhacken, weiset im 285. Grad, der Strassen nach hinaus 194. Ruthen 3. Schuh. **Zum siebenzehenden Stein**, ist ein neu-gesetzter dreyeckichter Ort-Stein stehet auch jenseit der Strassen, hat an zwo Seiten das Fürstl. N. an der dritten der Stadt N. Wapen, und die Jahrzahl 1607. drob Num. XVII. auf dem Kopff einen weiten Winckel, der ziehet sich von der Strassen auf die lincke Hand im 185. Grad, dem Wißthal zu abwärts 36. Ruthen 10. Schuch. **Zum achtzehenden Stein**, ist neu gesetzet und gewapnet, stehet an N. von N. Acker und N. von N. Wiesen, hat die Zahl XVIII. oben eine auf die lincke Hand gebogene Schlaiffen, zeiget im 180. Grad, das Wißthal hinab 39. Ruthen 14. Schuch. **Zum neunzehenden Stein**, ist gewapnet und neu gesetzt, stehet oben an den Oeßgraben zur rechten Hand, an N. von N. zur Lincken an N. von N. Wiesen, hat die Zahl XIX. und oben eine gerade Schlaiffen, und weiset den Oeßgraben nach in vorbestimmten 180. Grad über die Bril-Wiesen, dem Wasser zu 31. Ruthen 6. Schuch. **Zum zwantzigsten Stein**, ist der letzte, und auch neugesetzet, stehet 8. Schuch vom Wasser, hat das Fürstl. N. Wapen zur Rechten, und der Stadt N. zur Lincken mit der Jahrzahl 1607. und drüber N. XX. oben einen Winckelhacken, der scheidet das Wasser ab und ab, biß in den Einfluß in die Thonau, und endet sich hiemit diese Besteinung, also was zur rechten Hand gelegen, das gehöret mit aller hohen, mitteln und niedern Ober- und Herrlichkeit und daher rührenden und derselben anhangenden Ehehafftinnen, Steuren, Schatzungen, Umgeld, Frevel, Straffen und Bussen, auch Land und Leuten, Grund und Boden zu dem Fürstenthum N. und was auf der lincken Seiten gelegen, des H. Reichsstadt N. eigenthümlich zu, doch ist das Geleit und der Forst hierunter nicht begriffen, dann solche beyderseits höchst-ermeldter Ihr. Fürstl. D. einig und allein zustehet. Dessen zu vesten Urkund und wahrem Gezeugniß seyn dieser Beschreibung zwey gleich lautende Originalia ausgefertiget, und von Eingangs benannten und hierzu deputirten Räthen und erkiefeten Landschiedern und Untergängern mit eigenen Händen unterschrieben, und ihren gewöhn-

wöhnlichen fürgedruckten Ring-Petschafften bekräfftiget, und jedwederm Theil ein Exemplar zugestellet worden. So geschehen zu N. den 3. Jun. Anno

(L.S.) N.N. (L.S.) N.N.
(L.S.) N.N. (L.S.) N.N.
(L.S.) N.N.
(L.S.) N.N.
(L.S.) N.N.

Wann nun solcher Gestalt die aufgerichtete Versteinung beschrieben worden, so kan man leichtlich und ohne sonderbare Mühe, da ein und ander Stein verlohren oder ausgeworffen worden, sein rechtes Lager, wo er gestanden, erfahren, und denselben an seine vorige Stelle wiederum einsetzen, so man auf den vorgehenden Stein das Instrumentlein auffsetzet, den aufgezeichneten Grad in acht nimmt, und in solcher Lini die Ruthen und Schuch, wie weit der verlohrne Stein von dem vorgehenden Stein gestanden, eigentlich abmesset, also daß beyde Grad des vorgehenden und nachfolgenden Steins mit des hinweg kommenden Stelle überein stimmen, und in der aufgezeichneten Lini zusammen fallen.

Joh. Oetinger. de Jur. & controv. Limit. c. 19.

Daher auch gantz nützlich und nothwendig ist, daß so wohl die Land- und Ge- 161
richts, als auch die Wald- Forst- und Jagd-Grängen, wo nicht alle Jahr, doch zum längsten in zwey oder dreyen Jahren einmahl durchgehends von den Beamten und Forstbedienten bezogen werden, so daß sie bey guten Wettertagen, als etwa zwischen Ostern und Pfingsten ein oder mehr Tage vornehmen, darzu eine ziemliche Anzahl Bauren aus unterschiedlichen angräntzenden Dorffschafften bescheiden, als erstlich etliche alte erlebte Männer, so der Gräntze halber, gute Wissenschafft haben, folgends auch junge Leute, die entweder allbereit daselbst wohnen, oder sich noch bey ihren Eltern aufhalten, und vermuthlich allda künfftig hausen und niederlassen werden, erfordern, und mit denselben alle Gräntzen und Marckungen des Landes und Gehöltzes, von einem Ort zum andern besuchen, bereiten und besehen, alles von neuem fleißig beschreiben, sonderlich aber die mitgehende junge Leute ermahnen, daß sie diese Gräntz-Bezieh und Beschreibung fleißig anmercken, in obacht nehmen, und deren eingedenck seyn sollen, um ins künfftige davon gute Nachricht zu geben, massen denn sothane Gräntz-Beschreibungen bey den Aemtern mit Fleiß verwahret, und allemahl bey den Gräntz-Beziehungen mitgenommen werden müssen. Es sind auch unter dieselbe aller derjenigen Nahmen mit zu verzeichnen, so der Gräntz-Beziehung mit beywohnen, in Nothfall derselben als Zeugen sich zu gebrauchen. Und da sich findet, daß ein oder der andere Gräntz- und Marck-Stein, Schnatz-Loch- oder Ziehlbaum Schaden genommen hätte, ausgeschlagen, umgerissen, umgehauen, oder in andere Wege abgangen wäre, soll es der Beamte fleißig aufzeichnen, und so bald an die Herrschafft unterthänigst berichten, drauf die

Gräntz-Nachbarn auf einen gewissen Tag an solche Orte beschreiben, und in deren Beyseyn mit Zuziehung etlicher alten und jungen Leute, die abgegangene Marcke wieder erneuern, auch alles ordentlich notiren und beschreiben, damit aus solchem Protocoll gewisse Recesse verfertiget, und dieselbe von allen interessirten ratificiret, gesiegelt und unterschrieben werden können.

162
FORMULAR
Eines Gräntz-und Jagd-Recessus.

Von GOttes Gnaden Wir N. Hertzog zu N. urkunden hiermit. Demnach bey Unserer Fürstlichen Regierung allhier zu N. im vergangenen 1678. Jahr der Veste, unser lieber Getreuer N. von N. zu N. vor sich, und dessen Gebrüdere um Bereit-und neue Versteinigung deren in vielen Jahren her nicht bezogenen Gerichts-und Jagd-Gräntze angehalten, massen auch dieselbe hierauf den 4. Sept. jetztberührten 1678. Jahrs, in Beyseyn Unserer Cantzlar und Räthe, zwischen unserm Amte N. an einem und ermeldten von N. am andern Theil beritten, abgeredet und bemercket worden Und ob wohl an Seiten des Raths und der Bürgerschafft zu N. dawider vorgeschützet werden wollen, wie durch diese vorhabende Versteinigung wohl in die 100. Ruthen lang ihnen an ihrer Trifft-Gerechtigkeit abgehen, auch Uns selbst, beydes der Jagd-als Gerichts-Gräntze wegen zu kurtz geschehen würde, weil vor funffzig Jahren gewisse Gräntz-Seulen gesetzt, über welche doch weit besser herauf jetzo die Gräntze bemercket; auch noch ferner vorgewand, wie kein Mensch sagen könnte, daß jemahls an dem Ort, da jetzo der neue Gräntz-Stein an N. Wege gegen N. gesetzet werden solte, einiger Stein gestanden; und daß endlich das N. Land zu dem N. Closter-Gütern gehöret hätte.

Alldieweil aber diese Vermerckung der Gerichte, mit der Hut-und Trifft-Gerechtigkeit keine Gemeinschafft hat, auch der Bürgerschafft ihre Hut an Ort und Ende, wo sie von Alters her in die N. Fluhr mit dem Rindvieh zu treiben befugt gewesen, ungehindert dieser Versteinigung, ihrem vorm Jahr bey deßwegen angestellter Verhör, gethanen selbst eigenen Geständniß nach, nachmahls verbleibet; die vor dessen von Fürstl. Herrschafft beschehene Setzung der Hegeseulen, auch deme von N. an seinem Grund und Boden, und darauf hergebrachter Gerichtbarkeit keinen Schaden bringen mögen, und es demnach bey bißheriger bekandten observanz mit dem Einlappen und Garnziehen, wie unten stehet, beyderseits billig zu lassen; über dieses der neue Gräntz Stein gegen N. um mehrer Richtigkeit, und Verhütung alles künfftigen Streits willen daselbst hin gesetzet, auch letztlichen unerwiesen, das N. Land zu den N. Closter-Gütern gehörig gewesen, vielmehr aus dem alten bey Unserm Fürstl. Consistorio allhier befindlichen Witthums-Buch ein anders erscheinet: Als seynd auch zu endlicher Einsetz-und Richtigmachung, solcher Gerichts-und Jagd-Gräntze-Steine am nechst verschieden 26. Septembris, und zwar an Seiten des Amts N. Unser Ober Forst und Jägermeister N. von N. wie

auch

auch unser Amts-Verweser N. N. sammt andern Amts- und Forst-Bedienten, an N. Seiten aber N. von N. zu N. nebst dessen Beystand N. N. mit Zuziehung unterschiedlicher Unterthanen von N. und N. (wie solche in dem dißfals gehaltenen Gräntz-Protocoll mit mehren benahmet zu befinden sind) bey der hohen Eichen gegen dem Adlersberg über gelegen, zusammen kommen, von daraus fortgeritten, und zwar die alte Strasse hinabwärts biß in den Lüders Grund.

1. An eine junge Eichen, so zwischen beeden Fahr-Wegen daselbsten stehet, und auf beyden Seiten mit Creutzen bemercket worden.

2. Hiernechst zur lincken Hand dieser Eichen den Berg oder Rein etwas hinauf, allda beyde Theile den ersten Gräntz-Stein setzen lassen. Auf der lincken Seiten ist der Sächs. Rauten-Krantz mit den Buchstaben A. N. und der Jahrzahl 1679. auf der rechten Seiten aber des von N. Wappen eingehauen.

3. Ferner von solchem Stein vollens den Berg hinan biß abermahl auf eine junge Eiche in einem Busch stehend, so gleichfalls zu beeden Seiten mit Kreutzen bezeichnet.

4. Forder von solcher Eichen gleich vor sich, alsdann wo die N. Trifft sich endet, zwar über zur lincken Hand, daselbst auf einen Rein ein kleiner Stein ohne Merckmahl etwas tieff in der Erden stehet, doch aufgeräumet worden.

5. Welcher Stein von da gleich vor sich auf einen Steinhauffen hinter einen Busch zeiget, allwo hiebevor, der Alten Bericht nach, eine Hege- oder Jagd-Seule gestanden haben soll, daselbst ist der andere Stein gesetzet worden.

6. Sodann schieb zur lincken Hand an einen Mittel-Rein zwischen einen breiten Birn Baum mit einem Creutz gezeichnet, allwo der dritte Stein gesetzet mit obiger Marckung und Urkund.

7. Diesem nach zur rechten Hand gleich vor sich den Ziegels-Grund oder Graben hinunter an einen Rein oder Hügel an dessen Ende der vierdte Stein gesetzet.

8. Von dannen nebst dem Landenberg zur lincken Hand hinunter, biß zu Ende der dran stossenden Hecken übern Weinberg auf einen Holtz-Apffelbaum, bey welchem auf der Ecke der fünffte Stein gesetzet.

9. Weiter zur lincken Hand an der schwartzen Hecken, und N. N. Land hervor nach der Stadt N. und des Richters zu N. zehen Aeckern.

10. Dann ferner fort biß zu Ende des Richters Aeckern an N. N. Land, allwo der sechste Stein gesetzt.

11. Von dar zwischen des Richters Aeckern und vorgedachten N. N. Land gleich herunter nach dem Oberweg, wo des Richters und N. N. Acker zusammen stossen, in einem Graben am Weg, allda der siebende Stein gesetzet.

Worbey zu mercken, daß auf des Richters und N. N. aneinander daselbst stossenden Aeckern die Bürger zu N. mit denen zu N. jährlich von Michaelis an die Koppelhuth haben.

12. Gleich zwerch über den Weg hin an der Ecken des Unterweges an der Pfarr-leiten gegen den grossen Acker über ist der achte Stein gesetzet.

13. Dann zu rechten Hand dieses Steins hinunterwärts nacher N. zu, wo der Pfad auf des Pfarrers zu N. Wiesen, so jetzo zu Land gemachet, zur rechten Hand gehet, stehet der **neundte Stein.**

14. Von diesem Stein gleich über den Weg, in einem Graben oder Hecken, zwischen der Pfarr-Wiesen zur rechten, und den grossen Acker zur lincken Hand, ist der **zehende Stein** gesetzet.

15. Förder von diesem zehenden Stein in solchem Graben oder Hecken gleich vor sich bis auf den Fluß N. allwo disseit und jenseit der **eilffte und zwölffte Stein** gesetzet.

16. Jenseit dem Fluß N. am Ufer hinab bis auf das grosse Weer zu N. allwo bey einem hohen Pappeln Baum der **dreyzehende Stein** stehet.

Das Endten-schiessen auf diesem Fluß hat das Fürstl. Amt N. bis an die hohe Erlen, hingegen der von N. bis an gedachtes Weer.

Das Lappen hat das Amt auf beyden Seiten bis an den Hundsrück, der von N. aber bis an den Habichstein. Die Garn aber haben beyde Theile weiter nicht zu ziehen, als es die Gräntzsteine und Graben ausweisen.

17. Von solchem Weer weiters neben der Wildhecken den Eichgrund hinauf, woselbst der Bach, als welcher wegen der Enge, und des steinichten Grundes nicht verändert werden kan, die Scheidung ist bis auf den Lindenberg an eine alte Gräntz-Eichen mit 2. Creutzen gezeichnet.

18. Von da gleich vor sich auf eine Hanbüche, bey welcher der **vierzehende Stein** gesetzet worden.

19. Weiters zur lincken Seiten hinab in den Buchwald auf eine Gräntz-Seule, so am Creutz-Wege stehet, mit der Jahrzahl 1646.

20. Gleich die Linea fort nach dem Tieffenbruch bey der Baumannshöle, allwo der **funffzehende Stein** gesetzet worden.

21. Von da nach der Todtenhand auf eine dicke Buche, daran 2. Creutze gehauen.

22. Und so dann die Fahrstrasse zum Wald wieder heraus auf des Dorffs N. Feldmarck am Sandberg, allwo der **sechzehende Stein** gesetzet, dessen Kimme gleich hinab nach der N. Landwehr zeiget, und also diese Gerichts- und Jagd-Gräntze endet, dergestalt, daß, was zur lincken, dem Amt N. das aber, so zur rechten Hand lieget, dem von N. zuständig ist. Da sich auch eine Mordthat oder ander Todesfall in confinio begebe, soll der Cörper demjenigen Theil gefolget werden, wohin der Kopff zeiget.

Zu Urkund haben wir diesen Recess in triplo verfertigen und mit Unserm Fürstl. Cantzeley-Secret wissentlich bedrücken lassen, so geschehen und gegeben in Unser Residentz-Stadt N. den ‥ Anno 1679.

N. Hertzog zu N.

(L.S.)

Andere

Andere Form 163

Eines Jagt-RECESSUS.

DEmnach auf sonderbare gnädigste Commißion und Befehliche derer Durchläuchtigsten Fürsten und Herren, Herrn N. und Herrn N. Gebrüdere, Hertzogen zu N. (tot. tit.) nach vorhergangener Freund-Brüderlicher Vergleichung, heut zu Ende gesetzten dato, die Jagt-Gräntze zwischen den vier Aemtern N. und N. eines: dann N. und N. andern Theils beritten und bemarcket worden. Worbey zugegen gewesen Fürstl. N. theils Herr N. N. der Rechten Doctor, Fürstl. Geheimter Raths und Regierungs-Præsident, ingleichen N. von N. Ober-Forst- und Jäger-Meister; Ferner der Amtmann zu N. N. N. Item der Ober-Förster N. N. wie auch die beyde Forst-Knechte zu N. und N. neben untenbenannten Unterthanen.

An Seiten Fürstl. N. Theils aber N. von N. Geheimter Rath und Ober-Amtmann zu N. der Wildmeister zu N. der Amtschreiber zu N. Item der Windhetzer von N. sammt dem Läuffer N. N. daselbst und nachgesetzten Unterthanen.

Als haben dieselbe vor dem Stadt-Thor zu N. bey dem uhralten Marckstein, so mit der Jahrzahl 1403. bezeichnet, sich zusammen gefunden, und von daraus mit einander und zugleich erwehnter Jagd-Gräntze halben, den Anfang gemachet.

1. Die Heerstrasse hinab, bis gegen das Dorff N. geritten, allwo auf einen Hügel nahe bey dem Schlagbaum zur rechten Seiten der **erste Stein** gesetzet worden.

2. Ferner über die Strasse hinüber den hohen Rein hinauf, biß an Hanß Apels Wiesen, auf den Rötels, allwo zur lincken Seiten ein grosser Holtz-Apffel-Baum stehet mit 2. Creutzen, welche man wieder erneuert, und kendlich gemacht.

3. Von da weiters den Hundesgraben hinab auf den andern grossen Sandstein, so allda gesetzet worden, mit der Jahrzahl 1679. auf der rechten Seiten stehen die Buchstaben Amt. N. auf der lincken aber Amt B. eingegraben.

4. Förters den Graseweg hinab bis an des Dorffs N. Fluhrgräntze bey dem grossen Teich, allda disseit des Dammes der **dritte Stein** gesetzet.

5. Weiter zur lincken Seiten nach der Daseken Mühle und den Mühlgraben hinab, bis an Schweidlers Höltzgen, allwo an der Ecke beym Eingang an Hanß Wengels Land der **vierdte**, und gleich gegen über am Wege der **fünffte Stein** gesetzet, welcher letztere oben einen Winckelhacken hat, und zur rechten Seiten schiebs auf Andres Rordommels zu N. Wiesen zeiget, allda der **sechste Stein** eingesencket worden.

7. So dann auf des Amts N. Landwehr, die Streublitzhecken genannt, bey einem Lindenstock, woselbst man den **siebenden Stein** gesetzet.

8. Den Schleiffweg nach N. hinauf bis an die Spitze des Krachberges, auf welchem zu alleröberst der **achte Stein** stehet.

9. Von solchem Berge zur Lincken herab in das Meisenthal an Cuntz Trinckgerns Wein-

Weinberg, allda der neundte Stein gesetzet worden, daran ein Jäger-Horn gehauen.

10. Welcher in gleicher Linie auf die hohe Warthe bey N. ins Amt N. gehörig zeiget.

Auf der rechten Seite kommet die hohe und niedere Jagd den beyden Aemtern N. und N. auf der lincken Hand aber den Aemtern N. und N. zu. Und so weiter, ꝛc.

Zu Urkund haben beyderseits Fürstl. Abgeordnete diesen Jagd-Gräntz-Vergleich- und Versteinigung mit ihren hierunter gedruckten Ring-Petschafften und eigenhändigen Subscription bekräfftiget, so geschehen zu N. den ... Septemb. Anno 1679.

(L.S.) N.N. (L.S.) N.N.
(L.S.) N.N. (L.S.) N.N.
(L.S.) N.N. (L.S.) N.N.

NOTA.

Die Steine.

Sind von N. N. und N. N. geschwornen Steinsetzern zu N. beyseyns aller Interessenten, gesetzet worden.

Die Unterthanen.

So dieser Versteinigung mit beygewohnet, sind gewesen:

I. An einem Theil wegen des Fürstl. Hauses N.

1. Aus dem Dorff N.

Hanß Jllert	84	Jahr alt.
Andres Starck	81	
Heinrich Lübbert	79	
Curt Gertner	66	
Georg Heyder	55	
Ernst Lasch	41	
Gert Krause	34	
Valentin Eibe	23	
Heinrich Runge	18	
Dietrich Senß	14	
Jacob Heuß	12	

Und so weiter aus den andern Dörffern.

2. Am

2. Am andern Theil wegen des Fürstl. Hauses N.

1. Aus dem Flecken N.

Johann Krumstab	95	
Ernst Wilcke	87	
Martin Gibel	77	
Niclas Wurm	68	
Erasmus Hüter	57	
Conrad Weiland	46	
Siegfried Ebenheim	31	Jahr alt.
Paul Lindelaub	27	
Wilhelm Grau	24	
Ludwig Neu	19	
Gottlieb Martini	18	
Heinrich Nehrer	17	
Poppo Saltzer	15	

Und so ferner aus den andern Dorffschafften.

NOTIFICATION

Eines Beamtens an den andern, wenn etwas auf der Gräntze wandelbahr wird. 164

Edler, Wohl-Ehrenvester, Groß Achtbarer, und Rechtswohlgelahrter, Insonders Großg. Hochgeehrter Herr Amts-Verweser, nachbarlicher sehr werther Freund;

NEchst freundlichen Gruß und Offerirung meiner willigen Dienste verhalte demselben nicht, daß an der Gräntze zwischen N. und N. theils Gräntzsteine umgefallen, auch andere Urkunden veralten und in Abgang kommen wollen, dannenhero die Nothdurfft erfodert, daß solche Steine wieder eingesetzet, und die Urkunden renoviret werden, inmassen auch von meiner gnädigsten Fürstl. Herrschafft, Dero ich es unterthänigst hinterbracht, deswegen gemessenen Befehlich erhalten. Ersuche demnach Meinen Hochgeehrten Herrn Nachbar hiemit freundlich, Er wolle Montags den - hujus frühe 8. Uhr mit den andern Amts- und Forst-Bedienten, wie auch den beeydigten Steinsetzern auf dem N. Forst bey der hohen Eller sich unbeschwert

schwert einfinden, und obgedachte Gräntze wieder in richtigen Stand bringen helffen. Solches geschicht billich, und ich verharre jederzeit

Datum N. den - - Sept. Anno 1679.

Meines Hochgeehrten Herrn Amtverwesers
Dienstbereitwilligster

N. N.

Titul.

Dem Edlen, Wohl-Ehrenvesten, Groß-Achtbarn und Rechtswohlgelahrten Herrn N. N. Fürstl. N. wohlverordneten Amts-Verwesern zu N. Meinem insonders Hochgeehrten Herrn und nachbarlichen sehr werthen Freunde.

165 ## Antwort hierauf.

Tit.

Edler ꝛc.

Insonders Großg. Hochgeehrter Herr Amt-Schösser nachbarlicher sehr wehrter Freund.

SEinem Freundnachbarlichen Ersuchen nach, werde ich mich mit den hiesigen Amts- und Forstbedienten, auch Steinsetzern und etlichen Unterthanen geliebts GOtt, Montags den - - hujus an dem bestimmten Ort einfinden, und die wandelbahre Gräntze auf den N. Forst wieder in richtigen Stand bringen zu helffen, nicht ermangeln. Verbleibe in übrigen, nechst Empfehlung Göttlichen Gnaden Schutzes

Datum N. den - - Sept. Anno 1677.

Des Herrn Amt-Schössers
Dienstwilligster

N. N.

166 Damit man auch den Unterscheid der Marck und Gräntz-Steine wisse, so sind derselben ungefehr zwölff Geschlechte, als:

1. Bann-Steine, welche Zwing und Bann, oder die hohe Obrigkeit scheiden, daher man sie auch theils Orten Obrigkeits-Steine nennet. Anderswo heist man sie Land-Stein, Land-Gräntz und Land-Marcken, und wo man an den Gräntzen keine Steine setzet, sondern Gräben aufwirfft, und dicke, starcke Häger zeucht, werden sie Landwehren genennet.

2. Gleits-Steine, welche das Gleit und die Obrigkeit bemercken.

3. Frei-

3. Freihungs-Steine, die sonderbahre Freyheiten, deren man sich in einem gewissen Bezirck zu gebrauchen hat, bedeuten.

4. Forst-Steine sind die, so die Forstliche Obrigkeit, und was derselben anhängig, anzeigen.

5. Jagd-Steine, so das Jagen unterscheiden.

6. Marckungs-Steine, so einer Stadt oder Dorffe Zwing und Bann, die man Marckung nennet, unterscheiden.

7. Zehend-Steine, welche den Zehenden und das Zehend-Recht ausweisen.

8. Waid-Steine, welche den Vieh-Trieb und Waidgangs Gerechtsamkeit bedeuten, solche werden auch Trat-Steine genannt.

9. Güter-Steine, die Gärten, Aecker, Weinberge, Wiesen, Felder, Wald- und andere liegende Güter von einander absondern.

10. Die Scheide-Steine, welche die Weite der Strassen und Wege verzielen.

11. Wassersteine, so die Flüsse, Bäche, Fischwasser und Fischentzen untermarcken.

12. Loch-Steine, welche in den Bergwercken die Fund- und Ertz-Gruben mit ihren Massen und Mehr-Zielen unterscheiden, werden auch Schnur-Steine genennet, weil man die Gruben und Gänge, mit angeschlagenen Schnürlein marscheidet und versteinet.

Wehner pract. observ. voc. Gräntz-Stein.
Oettinger. de jur. & controv. limit. Lib. 1. c. 2. n. 9. & c. 17. n. 26. & seqq.
Myler ab Ehrenbach *Metrolog. Cap. 14. §. 8. pag. 228.*

Wenn solche Gräntz-Steine gesetzet werden, leget man gemeiniglich zu mehrer 167
Urkund und Zeugniß Ziegelsteine, Kohlen, Glaß, Kalck oder auch wohl zerknirschte Eyerschalen drunter. Dann wann in Erhebung der Marcksteine keine Zeugen bey denselben gefunden werden, das ist, wann sie ohne Eyer seyn, wie die Untergänger zu reden pflegen, so sind sie unkräfftig und nicht gültig, sie wären dann für bekanntliche Mahl- oder Marcksteine von Alters jederzeit gehalten worden. Etliche nehmen zwey, etliche drey Steinlein zu Zeugen, sonderlich zu den Ort-Steinen, die sie aus einem breiten Stein oder Platten voneinander schlagen, daß sich, wann man dieselbe gegen einander hält, die Stücke recht wieder zusammen fügen, die legt man im Eingraben also bey und neben die Marcksteine, daß man wohl sehen und urtheilen kan, wo sie hinzeigen.

Vid. Sicul. Flacc. de agror. Condit. & constit. Limit.
Rutger. Ruland. de Commissar. part. 2. lib. 6. c. 3. n. 15. & seqq.
Hier. de monte cap. 19. n. 1. & 2. De fin. reg.
Mascard. de probat. concl. 400. n. 2. & 4.
Oettinger. citat. loc.
Ehrenbach. *d. c. 14. Metrol. §. 13. & 14.*

168 Man ziehet auch wohl die Jungen, so hinbey genommen werden, mit den Haaren zwey oder dreymahl um den gesetzten Gräntzstein, und spendiret denenselben etwas an Geld, Semmeln, Pretzeln, Bändern oder sonst was, welches bey ihnen ein solch Andencken machet, daß, wenn sie gleich alte Männer worden, sich dessen dennoch Haar klein zu erinnern wissen, und von allen Umständen ausführliche Nachricht und Zeugniß geben können.

169 De Carbonibus fixo lapidi terminali supponendis sequentia scribit B. Augustinus lib. 21. de civit. Dei cap. 4. circa med.

„Quid (inquit:) in Carbonibus? nonne miranda est, & tanta „infirmitas, ut ictu levissimo frangatur, pressu facillimo conteratur; „& tanta firmitas, ut nullo humore corrumpatur, nulla ætate vinca„tur, usque adeo, ut eos substernere soleant, qui limites figunt ad con„vincendum litigatorem, quisquis, post quanta libet tempora extite„rit, fixumque lapidem limitem non esse contenderit? Quis eos in „terra humida infossos, ubi ligna putrescerent, tam diu durare incor„ruptibiliter posse, nisi rerum ille corruptor, ignis effecit!

170 Und muß ein Beamter strack bey dem Antritt seines Amts vor allen Dingen sich die Gräntze bekannt machen, damit von den Nachbarn in præjudiz des Amts an oder auf derselben nichts vorgenommen werde, deßwegen er solche öffters zu bereiten und zu visitiren hat.

171 Ja es könte nicht schaden, daß des Oettingers Vorschlag, *lib. 1. c. 20. de controv. limit.* nach die Beamte jährlich, wenn sie bey der Fürstl. Cammer ihre Rechnungen ablegen, oder sonst beschrieben werden, auf nachgesetzte Puncta befraget würden:

1. Ob die Gräntzen ihres anvertrauten Amts allenthalben mit hohen gewapneten Steinen und kundlichen Zielen wohl vermarcket?

2. Ob einige davon abgangen, und an welchen Ort?

3. Ob sie noch alle an ihren rechten alten Stellen stehen, oder ob man nicht vermerckt, daß sie verruckt worden?

4. Was solche Marckungen ausweisen, ob sie alleine die hohe Landes-Obrigkeit, Grund und Boden, oder auch den Forst oder das Gleit unterscheiden?

5. Wer die angräntzende Herrschafften sind? ob sie gute Nachbarschafft halten, oder an den Gräntzen Eingriff thun?

6. Ob frembde Herrschafften Privat-Güter im Lande, und keine Obrigkeit drauf haben? wie dieselbe vermarcket? und ob sie gewapnete Steine dran setzen lassen?

7. Ob nicht auch ihre untergebene Amtsassen über die Marckung ausländische Untergäng führen, und Marcksteine setzen lassen?

8. Ob sich nicht an den Gräntzen auf der Anwand oder Untermarck schlag-oder blut-

blutrunstige Händel, oder gar Todschläge begeben, und wie sie gerechtfertiget worden;

9. Ob nicht in der Nach-Eile auf dem Unterziel, oder gar über dasselbe von den anstossenden oder andern Herrschafften etwa Maleficanten gefangen genommen und weggeführet worden?

10. Ob man nicht ermordete oder erschlagene Leichnam durch die Gräntze geführet?

11. Ob sich nicht jemand selbst an den Gräntzen entleibet, und wie man sich in solchen Todesfall zu verhalten habe?

12. Ob man nicht an den Gräntzen, auf ihren anbefohlenen Gebiethe, ehe man an die Zollstat komme, den Zoll abfahre;

13. Ob die Zehend-Herren und Universal Decimatores in den Gräntzen des Amts sich der Novalien (oder Neubrüche) anmassen?

14. Ob nicht die Benachbarte über die Marcken die Weide besuchen? ꝛc. ꝛc.

Denn da würde man vernehmen, ob sie auch ihren Pflichten nach, fleißige acht auf die Gräntzen hätten und dieselbe öffters besuchen oder nicht.

Es ist aber nicht genug, daß das Amt auswarts gegen die frembde Gräntz-Nachbarn vermarcket und versteinet sey, sondern es wird auch solches bey einer jedweden Stadt, Flecken, Dorff und Hof, ja zwischen jedweden Feld-Nachbar in specie erfordert, weil man dadurch vielen Strittigkeiten, so sonst den Beamten täglich über den Halß kommen, vorbauen und abhelffen kan, und solche Gräntzen sollen die Gemeinden jedes Orts jährlich ein oder zweymahl begehen, auch die Knaben und andere erwachsene Jünglinge mit nehmen, selbigen die Anwendung zeigen, auch von ein und andern Bericht geben, damit jederzeit Leute vorhanden seyn, von welchen man der Feld-Fluhr- und andern Marckungen halber, gute Nachricht erlangen könne. 172

Weßhalber auch in der Fürstl. Sächs. Gothaischen Landes-Ordnung *p. 2. c. 3. tit. 25.* eine sonderliche Constitution zu befinden, welche also lautet: 173

Weil durch das abpflügen in Feldern und sonsten irriger Gräntzen halber, viel Hader und Unkosten, Mühe und Arbeit gemachet wird, und zwischen den Nachbarn viele Zwietracht und Uneinigkeit erfolget, so ordnen Wir, daß man zuförderst alle und jede Fluhren, welche zuvorhero etwan noch nicht verreinet, versteinet oder vermahlet seyn, an Feldern, Wiesen und Gehöltzen nachmahls in Beyseyn beyderseits Nachbarn, und mit Vorwissen der Gerichts-Herren, förderlichst durch die geschworne Steinsetzer, deren jeden Orts zweene zu wehlen, versteine und vermahle, auch zu solchem Verreinen beyde Theile den Platz geben, und die Steine auf gleiche Unkosten verschaffen. Fielen aber in solcher Verein- und Versteinung an Länge und Breite Irrungen für, dieselbe sollen die geordnete Schultheissen, Gericht-Schöppen, Steinsetzer und Eltesten derer zusammengräntzenden Städte, Flecken und Dörffer, nach Gebrauch

der Oerter zu entscheiden Macht haben, was sie auch sonsten aussagen, und wie sie solches auf ihre Pflicht vergleichen werden, darbey soll es allerseits verbleiben, und sollen dieselbe Steinsetzer und Elteste dessenthalben von niemanden mit Worten oder der That beschweret werden, bey Vermeidung ernstlicher Strafe. Jedoch da die Strittigkeiten dißfalls wichtig, und darinnen eine mehrere Erkäntniß vonnöthen wäre, soll die Sache für die ordentliche Gerichte gebracht werden.

Würde sich auch jemand unterstehen, seinem Feld-Nachbar mit einiger Gefährde abzupflügen, der soll, so er dessen überwiesen wird, für jede Furche einen Gülden geben, und solche Straff halb den Gerichten, halb aber den Nachbar, welcher den Schaden erlitten, zugetheilet werden.

Wenn einer verspüret, daß einem Mit-Nachbarn oder auf der Gemeinde ein Mahlstein, oder dergleichen Gemärck, wandelbar worden, oder daß solches umfallen wolte, der soll schuldig seyn, es gehöriger Orthen anzumelden.

Es sollen auch alle Jahr die Eltesten und Gemeinde jedes Orts die allbereit richtig vereinete und versteinete Fluhren, mit zusammen Betagung der Benachbarten, einmahl auf einen gewissen Tag umgehen, und gebührliche Achtung drauf geben, daß ihnen von den Feld-Nachbarn nichts entzogen werde, sondern die alte Reine und Marcksteine in ihrem Wesen verbleiben.

Da jemand einen Mahlstein, Loch-oder bezeichneten Marckbaum ausreisset, verstumpffet, oder abhiebe, solcher soll nach Erkäntniß gestraffet werden. Es möchte aber auch das Ausreissen oder Umhauen mit sonderbahrer Gefährde und Nachtheil geschehen, daß man Ursach und Macht hätte, die Thäter nach Gelegenheit wohl gar am Leibe zu straffen.

Und damit desto beständigere Nachrichtung wegen der Grängen und Fluhrenscheidungen bleiben möge, wollen wir, daß, was bey jeder Verreinung, oder jedem Umgang, auch bey sonderbahren Besichtigungen streitbares fürfället, auch wie und welcher Gestalt solches erörtert worden, umständlich, und zwar, wenn es die Landes-Amt-oder Gerichts-Grängen betrifft, durch die Beamte oder jedes Orts Gerichtshalter, so es aber sonsten andere Fluhr-Grängen anlanget, durch die Stadt-oder Pflege-oder andere Gemeine Schreiber mit Fleiß niedergeschrieben werde.

Add. Speidel. Specul. jur. v. Grängen & Marckstein.
Ruding. cent. 3. obs. 30.
Jurg. Valent. Winther Parth. litigios. Lib. 1. c. 5. n. 5.
Besold. Thes. pract. v. Grängen & Marckstein.

Marx

Marx Welsers Augspurgische Chronick *part. 1. fol. 24. & seqq.*
Montan. de finib. per tot.
Oetting. integr. tr. de jur. & controv. limit.
Zahn. Ichnograph. Municip. c. 8. n. 16.
Fritsch. tr. vom Fluhr-Recht. *Item de jure pagor. Germ. c. 18.*
Seckendorffs T. F. S. *p. 2. c. 7. §. 6. & p. 3. cap. 3. §. 2.*
Philipp. Helfric. Krebs de Lapide & ligno §. 5. & mult. seqq.
Dither. orb. nov. literat. v. Marck, Marckstein, Land-Gräntzen.

Von Straffe derjenigen, so die Gräntz- und Marcksteine vorsetzlich ausheben, verrücken, die Loch- oder Mahlbäume abhauen und verändern, vide 174
Caroli V. peinliche Hals-Gerichts-Ordnung. *Art. 114.*
Sächs. Landrecht *lib. 2. art. 28.*
Andr. Knithen de sublim. Territ. Jure cap. 4. n. 224. & seqq.
Damboud. prax. Crim. cap. 127.
Coler. part. 1. decis. 149.
Carpzov. I. P. F. p. 4. Const. 37. d. 10.
Et in pract. Crimin. part. 2. quæst. 83. n. 67. & seqq.
Petr. Theod. colleg. Crim. disp. 3. th. 11. in fin.
Oetting von Gräntzen und Marcksteinen.
Lib. 2. c. 9. per tot.
Myler ab Ehrenbach. *Metrolog. c. 15.*

Gräntz dicitur quasi Krantz quia fines tanquam corona agros cingunt. 175
Dither. in addit. Thes. pract. Besold. voc. Marckstein.

Marckungen werden sie genennet, von Märcken, daß sie Gemärck und Andeutung geben. 176

Louchen oder Lochbäume nennet man sie darum, weil man Kreutzweise drein hauet, und die Löcher ausboret, zu mehrer Anzeigung der Gräntze. 177
Oetting. cit. tr. lib. 1. c. 2. n. 10.

Zu dem Amts-Haupt-INVENTARIO gehören auch ferner

8. Die Amts-Handels-Bücher. 178

So in zwey Volumina zu theilen; darinnen ins erste aller Diener Bestallungen, Pacht- und andere Contracte, Ding-Zettel und was dergleichen Amtswegen gehandelt wird; in das andere aber, was zwischen den Unterthanen vor Handlungen, Contracte, Verträge, Erbschafften, Theilungen, Kauff- und Tausch-Handlungen, Abschiede, und was sonsten denselben mehr anhängig, und von Jahren zu Jahren vorgehet, einzutragen. Item

9. Die Amts-Protocolla und Diaria. 179

Uber die täglich vorgehende Amts-Handlungen und Geschäffte, Parthey- und Justitien-Sachen, daraus hernach dasjenige, was verabhandelt oder verabschiedet, in Form zu bringen und auszufertigen.

10. Die

180 10. Die abgehörte Rechnungen,

Und in Summa,

181 11. Das gantze Amts-Archiv.

mit allen peinlichen und bürgerlichen Acten, Documenten, Urkunden und Schrifften, wie die nur immer Nahmen haben mögen.

182 12. Ja alle dem Amt eigenthümlich zustehende Gebäude, Aecker, Wiesen, Gärten, Teiche, Hopffenflecke, Weinberge, Gehöltze und andere unbewegliche Güter, samt deroselben Recht und Gerechtigkeit, nichts ausgeschlossen. Wie nicht weniger

183 13. Alle auf solchen Aemtern und Herrschaffts-Häusern befindliche Mobilien und Fahrniß an Thüren, Thoren, Fenstern Schlössern, Bildern Schräncken, Tischen, Bäncken, Schemeln, alles Acker-Geschirr, Brau- und Milch-Gefässe, Hacken, Schaufeln, Schütkarn, Radebernen, Hauen, Picken, Aexten, Barten, Ketten, Sensen, Grabscheide, Fessel, so man bey den Gefangenen gebrauchet, und alles andere, wie es nur genennet werden mag, und jedes Orts vorhanden ist. Item was nach und nach von dergleichen und andern Dingen noch gekaufft und angeschaffet wird. Wenn auch von oberzehlten Stücken etwas abgehet, ist der Rechnungs-Führer schuldig, Rede und Antwort so wohl mündlich, als in dem Inventario schrifftlich zu erstatten. Und soll ein Beamter bey Antrettung seines Dienstes ihm solche Mobilien richtig überlieffern, und vollständig zustellen lassen, auch dieselbe in gute Obacht nehmen, damit er, wo ein oder das andere hinkommen, desto bessere Nachricht geben könne, weil er doch ohne dem davor stehen, und solches jährlich der Haupt-Schluß-Rechnung mit beyfügen muß.

Add.

Gryph. Oecon. Leg. lib. 2. c. 3. n. 53. & seqq.

Des Herren von Seckendorff T. F. S. *part. 3. c. 2. §. 1.*

184 Von

Cantzeley-
Gerichts-
Gesatz-
Hülffs-
Krahm- } Büchern.
Landschaffts-
Echt-
Meckler-
Rechtungs-

Raths-

Raths-
Recess-
Schiff-
Schreib-
Stadt-
Saamen-
Stamm- } Büchern.
Tauff-
Theil-
Vormundschafft-
Urphed-
Zunfft-

und andern Kundschafften kan nachgeschlagen werden bey dem

Webner. in obs. pract. voc.

Bücher, und sonst bey diesen Wörtern.

Rudinger. cent. 1. obs. 22. cent. 2. obs. 16. cent. 4. obs. 10. & 89.
Speidel. in spec. jur. *h. v.*
Besold. in Thes. pract. *h. v.*
Zorer. p. 1. quæst. 13. n. 1157. & seq.
Dither. orb. literat. *h. v.*

Und sonderlich bey dem

Nicol. de passeribus in tract. de scriptura privata lib. 4. & 5. per tot.

Von Forstbüchern *vid. infra* unter die Forst-Rechnung.

CAPUT XIV.
Von
Des Rechnungs-Führers MANUAL und Hand-Buch.

IN gemein ist einem jedweden Bedienten, der auf Rechnung sitzet, bey seinen 1
Pflichten injungiret und befohlen, daß er ein richtig Manual, Handbuch oder täglich Verzeichniß aller seiner Einnahme und Ausgabe halte, und die Rechnung daraus formire, keines weges aber solches unterlassen, oder verkehrter Weise aus der Rechnung ein Manual ziehen soll: damit man allenfalls, und in Mangel anderer Mittel und Nachricht aus eines jedweden Verzeichniß, nach den Umständen der Zeit und der Summa, wie es mit der Rechnung übereinstimme, abnehmen,

und entweder den Betrug, oder den Verstoß: (welcher offt treuen und fleißigen Dienern in weitläufftigen Rechnungen begegnet) daraus ermessen könne.

Generos. Dn. a Seckendorf im T. F. S. *part. 3. cap. 4. §. 10. pag. 537.*

2 Manuale dicitur Registrum privatum, quod Administrator rei alienæ pro privata informatione conficere solet,

Fritsch. in supplement. Speidel. & Besold. voc. manual.

Bey den Kauffleuten heisset man es ein Journal, Diarium oder Tag-Buch,

3 Item ADVERSARIA, quasi semper præ manibus versentur, in quibus mer-
4 catores, campsores & similes primam rationem accepti & expensi, rapsodice, negligenter & sine ordine (memoriæ duntaxat gratia) conscribunt. Hispano sermone vocatur Borradore Manuel.

Munoz. de Escobar. tr. de ratiocin. c. 10. n. 34. & 35.

Alias ein Kladbuch.

5 *Gryph. Oecon. Legal. lib. 2. c. 3. n. 60.*

6 Und solch Manual soll nach denen in den Rechnungen befindlichen Rubricken, Capiteln und Abtheilungen ordentlich und ohne alle Confusion und Verwirrung eingerichtet werden, also, daß in Einnahme

1. Was vom vorigen Jahr Rest geblieben, zuerst,

Dann 2.

Hierauf die beständige: und

3. Die unbeständige Intraden, Gefälle, steig- und fallende Nutzungen, und was sonst ingemein eingenommen, geführet, und die gantze Summa der Einnahme benennet werde.

Dann folget die Ausgabe mit allen Capiteln und tituln, auch die Summa derselben.

Ferner die Gewehrschafft mit ihrer Eintheilung, und endlich nach abgezogener Haupt-Summa, den Uberschuß, so entweder baar zu bezahlen, oder beständig zu liquidiren.

7 Hat also ein berechneter Diener die Feder fleißig zu gebrauchen und in acht zu nehmen, damit durch Nachläßigkeit weder die Fürstl. Herrschafft, noch er selber in Schaden und zu kurtz komme.

Gryph. Oec. leg. lib. 2. c. 3. n. 45.

8 Denn es hilfft ihn nicht, wenn er gleich mit jenen Beamten sagen wolte: panem non comedi, & aquam biblo! weil man ihn eben die Antwort, mit welchen der Herr solchen nachläßigen Diener abgewiesen, auch geben wird, nemlich: pasce, & redde quod debes!

Quintil. lib. 6. cap. 3.

9 Er soll auch die Einnahme und Ausgabe nicht auf Chartecken und kleine Brieferchen schreiben, sondern auf gantze Bogen, welche er zu dem Ende in Folio einhefften, oder gar einbinden lassen, und Papier gnug darzu nehmen kan, damit er

Raum

Raum habe, alles an gehörigen Ort richtig einzutragen. Denn wie bald sind solche Chartecken und Zettel verworffen und verlohren, hernach weiß der Rechnungs-Führer nicht, was er eingenommen oder außgegeben, sondern stehet in Zweiffel, ob er eine oder die andere Post bekommen, bezahlet habe oder nicht.

Heeser, de Ration. redd. loc. 7. n. 10.

Und stehet zumahl schimpflich, wenn man die Leute noch einmahl mahnen läs- 10
set, da sie doch das jenige, was sie schuldig, gegeben und einen mit eigener Hand überlegen.

Bis idem exigere est admodum incivile & contra bonam fidem. 11

Juxta L. bona fides ff. de R. I. ibique Bronchorst.

Quia solutione ejus, quod debetur, tollitur omnis obligatio. 12

Instit. quib. mod. toll. oblig. in pr.

Es gibt einer dadurch seine Nachläßigkeit, und daß er seine Sachen confus und 13
unrichtig halte an den Tag, benimmt einem Beamten auch ein ziemliches am Respect, und machet ihn bey den Censiten verhasset, zumahl wenn sie wohl gar mit Execution deßwegen belästiget werden. Und ist nicht genug, wann man zur Entschuldigung will vorwenden, man gebe drum den Leuten Scheine und Quittungen, daß sie solche, wenn es einen Verstoß gebe, vorzeigen könten: denn wenn solche etwa durch Krieg, Brand, oder andere Unglücks-Fälle verlohren werden, und der Beamte hat die Posten in dem Hebe-Register nicht dediret, oder ins Manual getragen, gibt es nichts als Streitigkeiten, und muß mancher armer Mann also eine Post wohl doppelt bezahlen.

Soll dannenhero kein berechneter Diener, der auf renomée siehet, sich ein sol- 14
ches nachsagen, und durch die Bauren auf den Bierbäncken austragen lassen, sondern so bald er was einnimmt, dasselbige auch strack im Hebe-Register vorsetzen oder ins Manual tragen, damit es keinen Irrthum geben könne, und wie in allen
seinen Verrichtungen, auch hierin seinen Fleiß erweisen, wie nichts weniger die Leu- 15
te gebührend quittiren, zu welchem Ende am füglichsten, daß ein jedweder Censit, ein eigen Quittantz-Büchlein habe, drinn die abgegebene Zinsen zu verzeichnen, etwa folgender Gestalt:

dd. Hanß Ehrenhold zu Adelingshausen (oder wie sonst des Censiten Nahme 16
ist, und der Ort heisset.)

-Fl.-gr.-pf. Von seinen Gütern Erbzinß Michaëlis Anno --

-Fl.-gr.-pf. Wiederkauffliche Zinsen, von--- Fl. Capital, so er auf seine Güter vom Fürstl. Amt N. auf sich genommen Michaël. ---

1. Ganß --- Vom Hause eod. Term.

2. Rauch-Hühner von dem Neben Häußlein auf seiner Hofreith. Fastnachten Anno ---

20. Eyer --- Ostern Anno -- von ein Stück Land in dem Luxgrund. Und so weiter.

Hernach folget des Rechnungs-Beamten Unterschrifft.

N.N.

17 Mit den Steuren, Frucht und andern Gefällen kan es eben so, oder auf eine andere beliebige Art gehalten werden.

18 Man kan auch wohl in das Quittantz-Büchlein zu erst des Censitens Nahmen, und hernach setzen, was er jährlich, oder terminlich an Geld-Frucht-Feder-Vieh oder andern Zinsen, ingleichen an Steuren gibt, mit Benennung der Stücke, wie sie in den Erb- oder Steuer-Register befindlich, und also drauf denselben generaliter quittiren. Verkaufft er etwas davon, wird es ihm ab- und dem Käuffer zugeschrieben, welches gute Richtigkeit gibt.

19 Etliche wollen, daß das Quittantz-Büchlein also eingerichtet werde, nemlich, daß der Rechnungs-Beamte in dasselbige mit eigener Hand verzeichnet

1. **Der Censiten Tauff- und Zunahmen.**
2. **Was er jährlich an Geld ins Amt zu geben?**
3. **Was er daran im Rest und schuldig verblieben?**
4. **Was er von einem Jahr zum andern abgeben?**

Und so solte es auch mit den Fruchtzinsen, nach Raumlassung etlicher reinen ledigen Blätter; Imgleichen mit dem zinßbaren Stücken, an Gänsen, Hünern, Hahnen, Eyern, Wachs und dergleichen gehalten werden, damit die Censiten so wohl ihrer Schuldigkeit und Nachstandes; als auch ihrer Lieferung und Abzahlung, vermittelst berührten Einschreib- und Quittantz-Büchleins zu belegen und zu erweisen, und also alle Unrichtigkeit in diesem Stück, so viel müglich, vermieden bleibe.

20 Und soll einen jedweden berechneten Diener, zu Haltung eines richtigen Manuals, um so vielmehr anstrengen:

1. Seine eigene Ehre und Reputation, wie auch der Seinigen Wohlfahrt, weil ein intricat und confuses Manual, drein sich niemand finden kan, schlechten Ruhm gibt, zumahl wenn ein Rechnungs-Bedienter etwa durch einen unversehenen Tod plötzlich dahin gerissen wird, und noch viele ungemachte und unerörterte Rechnungen hinterlässet, da die Seinige nothwendig andere Rechnungsverständige Leuthe, zu deren Verfertigung, gebrauchen müssen, die GOtt zu dancken haben, wenn sie ehrliche, treue, und aufrichtige Persohnen hierunter antreffen, sintemahl man aus der Erfahrung hat, wie manche arme Wittibe und Waysen, durch Unverstand und Versehen dererjenigen, so die Rechnungen der Verstorbenen gemachet, mehr geben und bezahlen müssen, als ihr respective Ehewirth und Vater seliger schuldig verblieben, wenn er nur beym Leben erhalten worden, und selber die Rechnungen verfertigen können. Ja man nimmet ihnen wohl gar alles weg, und jaget sie in das bittere Elend, wenn man nicht strack zu richtiger Rechnung kommen kan.

Es gibt auch ein Diener, durch Haltung eines unrichtigen Manuals, seine 21
Negligenz und Fahrläßigkeit an den Tag, kömmet in Ungnade bey der Herrschafft, und in männigliches Verachtung, als wenn er die Rechnungs-Sachen nicht verstünde, veranlasset auch wohl gar den Argwohn, als hätte er vieles unterschlagen, und das Manual gerne so verwirret, damit man nicht strack hinter seine lose Stücke und Griffe kommen möchte.

Zum 2. soll ihn dazu antreiben, daß er schuldig, auf Begehren, das Manual 22
vorzuzeigen, auch in Entstehung gütlicher edition wohl gar zu Aushändigung desselben gezwungen werden kan.

Prosper. Farinac. Cons. 96. n. 11. vol. 1.
Menoch. de arbitr. Jud. quæst. cas. 209. n. 16. 17. & 18.
Escobar. de ratiocin c. 10. n. 40.
Cyriac. controv. 544. n. 10.

Und kömmet ihm die Entschuldigung, als wenn er keines gehalten, oder aber 23
solches verlohren, verbrandt, und zerrissen hätte, im geringsten nicht zu statten.

Heeser. de rat. redd. loc. 7. n. 3.

Quia non creditur Administratori dicenti & alleganti se Manuale vel li- 24
brum rationis amisisse, nisi hunc casum dilucide probet.

Barthol. Socin. vol. 2. Cons. 159. n. 5.
Rol. a Valle vol. 1. cons. 49. n. 33.
Paul. Montan. de tutel. cap. 32. reg. 8. n. 9.
Jacob. Schultes. ad Modestin. n. 13.

Adeo ut administratoris juramentum ad docendum amissionis casum, non 25
sufficiat.

Menoch. Cons. 354. n. 5.
Farinac. in fragment. verb. amissio 209. & 210.
Bursat. Cons. 130. n. 8. & Cons. 185. n. 12. & 13.
Paul. Christin. vol. 3. Decis. cur. Belg. 162. n. 6.

Ubi præter Authores jam citatos dicit, tutori dicenti se librum rationum 26
tutelæ amisisse, regulariter non credi, etiamsi juraverit, sed aliis probationibus manifestis probandam esse amissionem, quia contra eum juris est præsumtio, quod non perdiderit, sed malitiose occultet.

Tiber. Decian. Vol. 4. resp. 7. n. 51.
Jacob. Schultes. ad Modest. Pistor. quæst. 126. n. 52.
Heeser. de rat. redd. loc. 7. n. 37. 38. & 39.

Zumahl ohne das wider einen solchen Rechnungsführer, der mit dergleichen 27
kahlen Ausflüchten aufgezogen kömmet, alles böses, und dieses vermuthet wird, daß er betrüglich gehandelt, und dahero das Manual nicht an des Tages Licht bringen oder vorzeigen dörffe.

28 Hierzu kömmet 3. daß in Mangel der Rechnung das Manual Glauben und Beweiß machet, sonderlich wenn man die Rechnung nicht haben kan.

Rota Genuens. Decis. 2. n. 29.

Escobar. de ratiocin. c. 10. n. 40. & seqq.

Nicol. de Passer. de script. priv. lib. 4. q. 3. in fin.

29 Es ist auch 4. um des willen nöthig, daß solche Manualien und Handbücher in richtiger Ordnung gehalten werden, damit der Rechnungsführer aus denselben desto eher und leichter die Rechnung verfertigen könne. Wobey sonderlich in acht zu nehmen, daß alles und jedes, was in dem Manual stehet und eingenommen worden, auch in die Rechnung getragen, und nichts ausgelassen werden müsse, weil widrigen Falls die Rechnung vor untüchtig, nichtig und unrichtig zu halten.

Cit. Escobar. c. 10. n. 37. & 38.

Heeser. de rat. redd. Loc. 7. n. 81.

30 Uber dieses streitet wider solchen Rechnungsbedienten der starcke Verdacht, daß er betrüglicher Weise die Rechnung also formiret, und die ausgelassene Posten unterschlagen wollen.

Socin. Cons. 109. vers. confirmat. col. 2. lib. 1.

Paris. Cons. 90. n. 29. lib. 1.

Alciatus Resp. 46. tom. 2. lib. 6. n 6.

31 Zumahl das Manual, als ein Original und Protocoll geachtet wird, aus welchen die rechte Rechnung zu verfertigen.

Escobar. d. c. 10. n. 40.

Cyriac. controv. 44. n. 11.

Rota Genuens. Decis. 173. n. 6.

Add. Heeser. de rat. redd. loc. 7. n. 32.

Umm. Disp. ad Process. 17. n. 16.

Gryph. Oec. legal. lib. 2. c. 3. n. 60.

Philipp. David de Kirchheim Eq. Alsat. in sua Dissert. inaugural. de Rationib. & Rationariis cap. 4. sect. 2. pag. 56.

32 Und weil sich es offte begibt, daß ein berechneter Diener leichtlich entweder mit, oder ohne seine Schuld in Ungnade von seinem Herrn kömmt, da denn neben andern Sachen ihm gemeiniglich die Manualia und Hand-Register vorenthalten werden: So entstehet hie nicht unbillich die Frage: Ob ein Herr pflichtig, seinem Bedienten sothane Manualia und Handbücher zu Ablegung der Rechnung, abfolgen zu lassen? Oder ob der gewesene Minister und Bediente sich begütigen lassen müsse, wenn sich der Herr erbeut, ihm solche auf der Cammer oder in seiner Wohnung vorlegen zu lassen?

33 Diese Frage, weil sie in zwey Stücken bestehet, wird auch unterschiedlich und mit guter Distinction beantwortet. Und zwar so viel das letztere betrifft, ist dem gewesenen Diener (wenn er sich sonderlich keiner Attentaten oder Thätlichkeiten zu be-

zu befahren) freygelassen auf der Fürstl. Cammer, oder in des Herrn Wohnung zu erscheinen, und der Vorlegung gewärtig zu seyn. Ausser dieser freywilligen Bezeugung aber kan der gewesene Minister nicht gezwungen werden, sondern es ist der Herr, die erste zu beantworten, gehalten, ihm dieselbe auch an frembde Oerter, zu vorbedachtem Behuff folgen zu lassen.

Die Ursachen sind diese: Weil 1. die Manualia und Handbücher nicht dem 34 Herrn, sondern dem Bedienten, als der ihm solche, die künfftige Rechnung daraus zu fertigen, gehalten, zustehen, deswegen ihm solche auch billich wieder abzufolgen.

2. Ist zwar bekannten unstreitigen Rechtens, daß die Rechnung in loco gestæ administrationis (oder an dem Ort, wo die Verwaltung geschehen) justificiret werden solle.

t. t. C. ubi de ratiocin. tam publ. quam privat. agi oport.
Matth. Steph. de jurisdict. lib. 2. p. 2. memb. c. 2. n. 175.
Berlich. Decis. 273. n. 10.
Montan. de tutel. c. 38. n. 91.
Ernest. Cothmann. Vol. 3. Resp. 8. n. 29. & 30.
Steph. Grat. discept. forens. 389. n. 9.
Richter *part. 1. cons. 31. n. 36. & 37.*
Heeser. de rat. redd. loc. 5. n. 2.
Naurath. de rationar. pag. 55.

Cum eo in loco, ubi gesta est administratio, sufficiens instructio & nota 35 testimonia, atque verissima documenta possint præstari.

L. nemo post depositum 1. in fin. C. d. t.
Carpzov. in proc. jur. tit. 3. art. 5. §. 4. n. 46. & Resp. jur. Elect. lib. 2. tit. 2. Resp. 33. n. 24.
Richt. d. p. 1. cons. 31. n. 35. 36. & 37.

Es ist aber solches nicht auf die Verfertigung der Rechnung, darzu ein Rechnungsführer die Manualia vonnöthen hat, zu extendiren und zu ziehen. 36

Denn ein ziemlicher Unterscheid ist inter edere & reddere rationes, zwischen 37 Rechnung führen und thun.

Edere enim jussus, inspiciendarum solummodo rationum facultatem debet præbere, non etiam ad defectus respondere, multo minus, quod reliquum est, reddere vel exsolvere, quod tamen utrumque incumbit ei, qui jussus est reddere rationes.

L. boves 89. §. alt. ff. de V. S.
L. qui liberatis 69. §. servus ff. de Evict.
Herm. Vultej. l. 1. C. ubi de ratiocin. tam publ. quam agi oportet. n. 4.

Dieweil jenes auch an einem solchem Ort, da die Administration und Ver- 38 waltung nicht geschehen, erfolgen kan.

Carpzov. lib. 2. tit. 2. Resp. 33. n. 23. & 24.

Naurath.

Naurath. d. tr. p. 59. & 60.

Vid. Dither. orb. nov. lit. v. Rechenbücher *fol. 504.*

39 Und zwar um desto bequemer, damit die Rechnungsführer dieselbe mit besserm Bedacht und ohne Verhinderniß, so an andern Orten gemeiniglich zu ereignen pflegen, ausarbeiten können.

40 Die Remedia juris nun, krafft welcher er die vorbesagte Manualia erlangen kan, sind ORDINARIA ET EXTRAORDINARIA, ordentliche und unordentliche. Dieses ist simplex querela, eine schlechte Klage oder Supplication, darinnen zu suchen, daß dem Herrn Auflage geschehen möge, die Manualia oder Hand-Register ohne Auffenthalt von sich zu stellen. Da nun hierauf keine parition oder Folge geschehe, würde um arctiora und genauere Mittel, als Straff-Mandata Ansuchung gethan. Remedium Extraordinarium ist, da man ex capite actionis de edendo die Manualia petiret, welches remedium, weil es etwas langsam damit hergehet, nicht leichtlich, sondern jenes, so celerioris expeditionis und geschwinder ist, zu erwehlen.

Joh. Wilh. **Wuntsch in seinem neuvermehrten** *Memorial. ec. polit. pract. p. 2. c. 1. n. 26. & seqq.*

Add. Petr. Frid. de Mandat. lib. 2. c. 49. & 50.

CAPUT XV.

Von den

Rechnungen ins gemein,

Und

Wie dieselbe eingerichtet werden müssen.

1 Bey allen berechneten Diensten ist dieses das vornehmste, daß ein Beamter, Vormund oder ander, dem die Verwaltung eines Dinges anvertrauet worden, richtige Rechnung führe und ablege.

Tib. Decian. vol. 2. Resp. 85. n. 25. & vol. 4. Resp. 7. n. 49.

Menoch. de arbitr. Jud. Quæst. Cas. 209. n. 14. & 19.

Hieron. Schurff. Cent. 1. Cons. 65. n. 47.

Escobar. de ratiocin. c. 10. n. 1. & 6.

Carpzov. in I. P. Consist. Lib. 2. tit. 2. defin. 314. n. 8.

2 Und ob wohl solches bey den Rechnungs-Diensten das schwereste ist, so gar, daß auch jener saget: **Das Amt wäre wohl gut, wenn nur das Rechnung thun nicht wäre.**

Anchoran. Cons. 331.

Socinus Senior. lib. 2. Cons. 159. col. 9. in fin.

Keller.

Keller. lib. 2. de off. jurid. Polit. cap. 18. pag. 505.
Webner. obs. pract. voc. Rechnung *pag. 408.*
Naurath. de rationar. pag. 18.
Haberkorn. Decis. 50. quæst. 50.

Weshalber auch mancher, wenn er sich vertieffet, wohl gar durchgehet, oder an- 3
dere verbothene Dinge vornimmt, wie solches an dem C. Julio Cæsare und dem Pericle zu sehen, deren der erste bey den Römern, der andere aber um des willen bey den Atheniensern innerliche Kriege erreget.

Coel. Rhod. lib. 11. cap. 8.
Petr. Gregor. Tholosan. lib. 9. c. 2. n. 1. in fin. de Rep.
Gryph. œc. legal. lib. c. 3. n. 124.
Naurath. de rationar. p. 18. & 19.

So ist doch gantz billich, erfodert es auch die Nothwendigkeit an sich selbst, 4
daß ein jedweder Administrator richtige Rechnung thue, weil solches de substantia Actus administratorii ist.

Escobar. de ratiocin. c. 10. n. 13.
Philipp. Decius Cons. 110. n. 8. & Cons. 178. n. 1. vers. secundo quæritur.
Carpz. lib. 5. tit. 8. resp. 5. n. 2.
Naurath. de rationar. p. 43.
Frid. Muller. in pract. rer. forens. March. Resol. 94. per tot.

Auch in widrigen, und da solches unterlassen wird, der Rechnungsführer den 5
Verdacht auf sich ladet, als wenn er betrüglich gehandelt, die Herrschafft vervortheilet und seinen eigen Nutzen gesucht hätte, daß er also mit der Rechnung nicht fortkommen könnte.

Modest. Pistor. lib. 2. Cons. 8. n. 5. vers. Nam sicut.
Schultes. ad Mod. Pist. quæst. 126. n. 49.
Mascard. de prob. concl. 1391. n. 8.
Heeser. de rat. redd. loc. 7. n. 6.

Ja er wird suspicione furti wohl gar an seinen Ehren anrüchtig. 6

L. fin. C. arbitr. tut.
Tib. Decian. vol. 2. Resp. 15. n. 25.

Und das Juramentum in litem wieder ihn abgeschworen. 7

L. 4. C. de in lit. Jur.
Prosper. Farinac. in fragm. crim. v. administrator. n. 49.
Mindan. de mandat. lib. 2. c. 49. n. 14.
Schurf. Cent. 2. cons. 41. n. 9. & seqq.
Paul. Christin. ad. L. L. Mechlin. tit. 19. art. 13. n. 6.
Carpz. in J. P. Cons. lib. 2. tit. 2. defin. 314. n. 10. & lib. 5. Resp. Elect. 75. n. 3.
Vid. Ampliat. ap. Heeser. loc. 7. n. 8. & seqq.

8 Es hat aber, so viele die Einrichtung betrifft, ein jedweder Rechnungsführer sich nach des Landes Observanz, üblichen Herkommen, Gewohnheit und denen vorgeschriebenen Modellen, wie auch insonderheit nach den vorigen Rechnungen zu achten.

L. 1. §. ult. ff. de vent. inspic.
L. 1. si servus 50. ult. ff. de Legat.
L. Quod si novit. 31. §. quia assidua ff. de Ædilit. Edict.
L. ult. C. de fidejussor.
Marc. Ant. Natta Cons. 361. n. 11.
Schultes. ad Pistor. quæst. 126. n. 54.

9 Weil dißfals keine durchgehende Gleichheit gehalten wird, wiewohl was generaliter die Einnahme, Ausgabe und den Uberschuß oder Rest belanget, sie übereinkommen.

10 Doch muß de jure eine jedwede Rechnung, wenn sie anders beständig seyn, und vor passirlich gehalten werden soll, folgende Hauptstücke an sich haben, als:

I.
Den Titul oder die Uberschrifft mit Anfügung des Jahrs, und des Rechnungsführers Tauff- und Zunahmen.

11 Auf daß man strack bey dem ersten Anblick sehen könne, was es vor eine Rechnung sey, wovon sie handle, wer sie geführet, und auf welches Jahr solche eingerichtet sey.

Juxta L. 1. ff. de O. J.
Socin. Cons. 87. col. 3. & 4. vers. circa secundum
Decius Cons. 21. n. 1.
Gryph. œcon. legal. lib. 2. c. 3. n. 66.
Escobar. de ratiocin. c. 10. n. 42.
Heeser. de rat. redd. loc. 8. n. 17.

Etwan folgender Gestalt:

I.

12 **Rechnung**
über
Einnahme und Ausgabe
Bey der
Fürstlichen Cammer allhier zu N.

Von

Von Trinit. Anno - - -
Bis dahin Anno - - -
Oder
(Von Walpurgis oder Michaëlis, nachdem jedes Orts die Rechnungs-Termine sind.)
Geführet
von
N. N. der Zeit Cammer-Verwaltern, Cammer- oder Rentschreibern daselbsten.

II. 13

Haupt-Rechnung
über alle
Einnahme und Ausgabe
bey

der Fürstl. { Hof-Küche, Hof-Kellerey, Silber-Cammer, Futter-Boden, ꝛc. } zu N.

Michaëlis Anno - - - biß wieder dahin Anno - - -
geführet
durch
N. N. Fürstl. { Küchenschreibern, Kellerschreibern, Silberdienern, Hof-Fouriern }
daselbsten.

III. 14

Haupt-Rechnung
Uber
Einnahme und Ausgabe
Der
Beyden Ordinari-oder Land-Steuren

TRINITATIS
Und
ANDREÆ Anno - - -
Durch das gantze Fürstenthum
N.
Geführet
von
N. N. Ober Steuer-Einnehmern zu N.

Bey der Tranck-Steuer-Rechnung ist der Titul eben so, nur daß die Termine anders, als nemlich Luciæ, Crucis und Quasimodogeniti (oder wie sie sonst heissen,) gesetzet werden.

15 IV.

Rechnung
über
Einnahme und Ausgabe der Fürstlichen Landschaffts-Cassa zu N.
von
Lichtmessen Anno - - -
Biß dahin Anno - - -
geführet
von
N. N. der Zeit verordneten Caßirern.
Oder
Berechnung
Aller und jeder von Mich. Anno - - - biß wieder dahin Anno - - - in der Grafschafft N. ausgeschriebenen und angelegten Extraordinari-Krieges-Steuren, und wozu dieselbe angewendet worden.
Eingenommen und wieder ausgegeben
Von
N. N. verordneten Steuer-Einnehmern zu N.

V. Des

V.

Des Fürstl. Amts 16

N.

Jahr-Rechnung,

über alles dasjenige, so

Von

Walpurg. Anno - - -

Biß wieder dahin Anno - - -

Eingenommen und ausgegeben worden:

Geführet

von

N. N. Amtmannen daselbsten.

Oder

Jahr-Rechnung

des Fürstlichen Amts N.

Von 17

Trinitatis Anno - - -

Biß wieder dahin Anno - - -

Geführet von

N. N. jetzigen Amt-Schössern daselbsten.

Oder

Rechnung

Uber

Einnahme und Ausgabe, so wohl Geldes als Getreydes, des Fürstl. Amts N. ingleichen anderer Einkünffte von Rind-Schaaf-Schwein-und Feder-Vieh, dann Wein, Oel, Fisch, Holtz und dergleichen,

Von

Michaël, Anno - - - inclusive

Biß dahin

Anno - - - exclusive

geführet durch

Mich dero Zeit verordneten Amts-Verwaltern, N. N.

Oder

Wie im Hertzogthum Würtenberg zu Hofe eingeführet, also:

19 **Rechnung**

Mein N. N. Voigt, (oder) Kellers, Pflegers, Zahlmeisters, &c. zu N.

Was ich

Desselben Amts halben eingenommen und ausgegeben habe.

Von

Georgii Anno - - - inclusive (oder eingeschlossen) biß wieder auf Georgii Anno - - - exclusive oder ausgeschlossen.

20 VI.

Jahr-Rechnung

über

Alle und jede

Einnahmen und Ausgaben

der Stadt N.

von

Judica Anno - - -

biß dahin

Anno - - -

geführet durch

N. N. } damahls regierenden Bürgemeistern,
N. N. }

und

N. N. } regierenden Cämmerern.
N. N. }

21 Oder also:

Berechnung

N. N. } Regierender Bürgemeistere,
N. N }

und

N. N. } Regierender Cämmerern,
N. N. }

über

über
alle und jede gemeiner
Stadt N.

Einnahme und Ausgabe

Michaëlis Anno - - - angefangen
und
Michaëlis Anno - - - beschlossen.

VII.

Rechnung 22

über
Das von Fürstl. Herrschafft bey der Stadt N. angeordnete
Credit- und Schulden-Wesen
von
Crucis Anno - - - biß dahin Anno - - -
geführet durch
N. N. und
N. N.
Als hierzu Deputirte
Oder:
CREDIT-CASSA

Rechnung 23

Bey der Stadt N.
von
Ostern Anno - - - bis wieder dahin Anno - - -
geführet durch
N. N.

VIII.

Forst-Rechnung 24

Des Fürstl. Amts

N.

über
Effective Einnahme und Ausgabe ertragener und eingefangenen Waldmieth

Ter-

Termins
LÆTARE
Und
BARTHOLOMÆI Anno ---
geführet
von
N. N. der Zeit Forst-Schreibern zu N.

25 Oder
Rechnung
über
Einnahme und Ausgabe der Wald-Nutzung
des Fürstl. Forst-Amts N.

So im
Frühling und Herbst Anno --- eingehoben, und wieder ausgegeben worden,
geführet
Durch mich N. N. Forstschreibern daselbsten.

26 IX.
Gantze Jahrs-Rechnung
des
Fürstlichen Haupt-Gleits zu N.
sampt
Denen darzu gehörigen Bey-Gleitern N. N. rc.

von
Michaëlis Anno ---
bis
Michaëlis Anno ---
geführet
durch
N. N. der Zeit Gleitschreibern daselbsten.

X. Floß-

X. 27

Floß-Rechnung
Des Fürstl. Amts
N.
wegen
der Flösse
auf dem N. Strohm.
Was deßhalber
Von Ostern Anno - - biß wieder dahin Anno - - eingenommen und abgegeben worden,
geführet
von
N. N. Floß-Verwaltern,
Oder
Floß-Schreibern zu N.

XI. 28

Reise-Rechnung,
Als der
Durchläuchtigste Fürst und Herr,
Herr N. Hertzog zu N. tot. tit.
Mein gnädigster Fürst und Herr,
den - - Februarii Anno 1678.
Von N. ab
In Italien, Franckreich, Holl- und Engelland gereiset,
und
den - - Novembr. 1679. glücklich zu N.
wieder angelanget.
geführet
durch
N. N. Fürstl. Secretarium
Oder
Reiseschreibern, 2c.

29 Oder

Reise-Rechnung,

als

Der Durchläuchtigste Fürst und Herr,

Herr N. Hertzog zu N.

mit Dero

Fürstlichen Gemahlin, auch jungen Printzen und Princeßinnen, und der gantzen Hoffstatt von N. nacher N. und von daraus wieder anher gereiset.

Von dem - N. Anno - - bis den - N. ejusdem anni

geführet

von

N. N.

XII.

30

Jahrs-Rechnung

über

Des Hoch-Edelgebohrnen, Gestrengen und Vesten

Herrn N. von N.

Ritter-Gut zu N.

Was deßhalber

Von Michaëlis Anno - -

Biß wieder dahin Anno - -

an

Geld-Frucht-und andern Zinsen eingenommen und wieder ausgegeben worden;

geführet

von

N. N. Verwaltern

Oder

Haußschreibern zu N.

XIII.

XIII.

Kirchen-Rechnung 31

über

Einnahme und Ausgabe

so wohl Geldes als Getreydes bey der Kirchen B. Mariæ Virginis
allhier zu N.
Von Ostern Anno - - -
Biß wieder Anno - - -
geführet durch
Die verordnete Kirchen-Vorsteher N. N. und N. N.

Oder 32

Berechnung

über

Einnahme und Ausgabe

Des Kirch- und Gottes-Kastens zu

N.

Von Invocavit Anno - - -
Biß wieder dahin Anno - - -
geführet
Von
N. N. und N. N. als das Jahr verordneten Kirchvätern

Oder 33

Register

Und

Verzeichniß

des Heiligenmeisters N. N.
über

alle Einnahme und Ausgabe an Geld, Frucht,

Feder-Vieh und Zehnden der Kirchen zu N.
Von LÆTARE Anno - - -
Biß wieder dahin Anno - - -

34 XIV.

Rechnung
über
Einnahme und Ausgabe
Des Hospitals und Lazareths allhier zu N.
Von
Crucis Anno - - - biß wieder dahin Anno - - -
geführet
durch
N. N.
Hospitals { Vorstehern, Verwaltern, Collectorn,
&c.

35 XV.

Dorffs-Rechnung
Der Gemeine zu N.
über alle
Einnahme und Ausgabe
Von
Petri Cathed. Anno - - -
biß
Petri Cathed. Anno - - -
geführet
durch
N. N. und
N. N. Dorffs-Vorstehern.

36 Oder
Register und Rechnung
der beyden Heimbürgen
N. N. und
N. N.
über alle

von

von
Petri Stul Feyer Anno --
Biß wieder dahin Anno --
Gemachte Anlagen, Einkünfften und Ausgaben bey der
Gemeinde zu N.

Oder

Rechnung 37

Uber

alle des Dorffs N.

gemeine Intraden und Einkünfften, auch gemachte Anlagen, und
was davon wieder abgegeben worden.

Von
Invocavit Anno --- biß Invocavit Anno ---
geführet
von
N. N. und
N. N.
Heimbürgen daselbsten.

XVI.

Rechnung 38

N. N.
In getragener Vormundschafft.
über
Seiner gewesenen Pfleg-Tochter, N. N. jetzo N. N. Eheweibes Antheils väterlichen und mütterlichen Verlassenschafft, nach dem
Inventario eingerichtet,
Von P. Pauli Anno --- biß dahin Anno ---

Oder

Rechnung 39

über

Einnahme und Ausgabe

N. N. seeligen Sohns N. anererbten Güter, Capitalien, Zinsen
und Renthen, auch andern Mobilien,

Von Johannis Bapt. Anno- - biß wieder dahin Anno - -
geführet durch
Dessen Gerichtlich bestätigten Vormund N. N.

40 Oder

Vormundschaffts-Rechnung
N. N.

über
N. N. seel. in erster Ehe erzeugten 2. Söhne, als N. und N.
Erbtheil,
Was davon
Laut
INVENTARII
eingenommen, und besage Scheine und Quittungen wieder
abgegeben worden,
Von
Bartholom. Anno - - biß dahin Anno - -

41 Oder

Berechnung
aller
Einnahme und Ausgabe
N. N. zu N.
als
N. N. seel. Tochter N. daselbst verordneten TUTORIS,
Angefangen Trium Regum Anno - - - und
Beschlossen Trium Regum Anno - - -

42 Oder

Vormundschaffts-Rechnung
N. N.
wegen
Seines Pfleg-Sohns N. N. zu N.
Angefangen Esto mihi Anno - - - und
Geschlossen Esto mihi Anno - - -

Oder

Oder:
Vormundschaffts-Rechnung 43
N. N.
über
Seines Pfleg-befohlenen N. N. zu N.
angefallenes Erbtheil
von
Pfingsten Anno --- biß wieder dahin Anno ---

XVII.
Register und Rechnung 44
über
Einnahme und Ausgabe
Der Winter- und Sommer-Frucht,
Welche auf
N. N. Vorwerck, oder Gut zu N.
Anno 1678. über Winter ausgestellet, und instehenden 1679. Jahrs neben der Sommer-Frucht eingeerndtet und ausgedroschen worden,
geführet durch
N. N. verordneten Sequestern.

XVIII.
Register 45
und
Verzeichniß
Was ich
N. N. von meinem Gut zu N.
Von Petr. Cathedr. Anno --- bis wieder dahin Anno ---
eingenommen und wieder ausgegeben habe.
rc. rc.

Zum II.

Daß sie alle und jede Einnahme der jährlichen Intraden und Einkünfften, (sie mögen würcklich eingenommen seyn, oder noch zum theil ausstehen) vollständig, wie auch derselben Ausgabe, ohne Auslass- oder Unterschlagung einiger Post gantz deut- und ordentlich in sich begreiffe. 46

Juxta

Juxta L. 1. §. 2. ff. de Edend. & L. 1. §. 2. ff. de tutel. & rat. distr.
Barthol. Socin. vol. 2. cons. 159. n. 3. & 8.
Escobar. de ratiocin. c. 10. n. 42.
Menoch. de A. I. Q. cas. 209. n. 20.
Gryph. œcon. leg. lib. 2. c. 3. n. 67.
Carpzov. lib. 2. J. P. Consist. tit. 20. def. 314. n. 11. & ibi alleg. DD.
Brunneman. cent. 5. decis. 41.
Haberkorn. decis. 50. quæst. 50.

47 Und zwar die Einnahme zu erst. Accepta enim naturali ratione priora sunt, data vero posteriora.

Gryph. d. cap. 3. n. 67. & c. 30. n. 40.
Joh. Francisc. Balthas. ad Jus Bavar. part. 1. tit. 5. res. 8. n. 7.
Gutierez. de tutel. part. 3. c. 1. n. 11.
Carpzov. lib. 5. tit. 8. Resp. Elect. 74. n. 9.
Heeser. de rat. redd. loc. 8. c. 38. & 39.

48 So daß der Uberschuß vom vorigen Jahr strack Anfangs, dann die beständige Intraden, und endlich die unbeständige Einkünfften, Steig- und fallende Nutzungen gesetzet werden. Hernach die Ausgabe, item, die Gewehrschafft mit ihren Capiteln und Eintheilungen, und endlich der Uberschuß mit den Restanten folge.

49 Da aber der Rechnungsführer etwa aus Unverstand solche Ordnung umkehrete, und die Ausgabe eher als die Einnahme führete, ist eben drauß nicht strack zu schliessen, als wäre die Rechnung falsch und unrichtig, sondern ein solcher Irrthum muß geändert, und die Rechnung, ehe sie abgehöret wird, auf des Rechnungs-Führers Unkosten, in Ordnung gebracht werden.

Escobar. de ratiocin. c. 10. n. 68. & c. 41. n. 1.
Borgnin. Cavalcan. p. 1. decis. Fivizan. 39. n. 46.
Ummius. disp. 17. n. 19.
Gryph. œc. leg. lib. 2. c. 3. n. 81.
Citat. Heeser. loc. 8. n. 41.
Freyer. de solut. c. 11. n. 45.

50 Und soll dieselbige so deutlich seyn, daß man ohne Mühe gantz eigentlich sehe:

1. Was und wie viele an Geld, Frucht, zinßbahren Stücken und andern Gefällen in specie eingenommen worden.
2. Wer es gegeben.
3. Wenn und zu welcher Zeit.
4. Warum und aus was Ursachen.

Also

Also auch
Bey der Ausgabe,

1. Was und wie viel insonderheit von jedweder Einnahme an Geld, Frucht und andern abgegeben worden.
2. Wer es bekommen.
3. Wofür.
4. Welchen Tag und Jahr es geschehen, &c.

L. cum de indebito §. fin. ff. de probat.
Bart. in L. 2. C. de Navic.
L. Apparitores C. de Exact. trib.
L. nemine C. de susc. præpos. & arcar.
Escobar. de ratiocin. c. 10. n. 47.
Mindan. de mandat. lib. 2. c. 49. §. 7.
Schurf. cent. 2. cons. 41. n. 8.
Klock. vol. 3. cons. 169. n. 14.
Gail. lib. 2. obs. 20. n. 3.
Menoch. de A. I. Q. cas. 92. n. 3. & seq.
Nicol. de Passerib. de privat. Script. lib. 4. tit. de lib. Adminisr. n. 3. & 4.
Gryph. Oecon. legal. lib. 2. c. 3. n. 67.
Paul. Christin. vol. 3. decis. cur. Belg. 162. n. 2.

Auch man bey der Abhörung hernach kommen könne, ob alle Posten richtig, 51 imgleichen die Einnahme und Ausgabe vollständig eingetragen worden, oder etwas dran mangele.

L. 82. ff. de cond. & demonstr.
L. si ita scriptum 8. ff. de man. testam.

Denn es kan leicht geschehen, daß es gehet, wie dorten,
Seneca lib. 3. de Ira c. 32. saget: 52

FALSAS RATIONES CONFICIS, DATA MAGNO ÆSTIMAS, ACCEPTA PARVO.

Ordnung soll auch in den Rechnungen gehalten und beobachtet werden, daß 53 nicht, wie jetzt erwehnet, die Ausgabe vor die Einnahme stehe, oder man die Capita, so in die Ausgabe gehören, in die Einnahme stecke, sondern ein jedes mit seinen Capiteln und deren Abtheilung setze und führe.

Id enim RATIONES ORDINARE dicitur 54
In L. 21. ff. in pr. de Stat. lib.
Si suo quæq; loco & tempore sint disposita, ut facile inveniri possint.
Gryph. in Oecon. legal. lib. 2. c. 3. n. 78.
Et ordo in omnibus rebus adhibendus. 55
Juxta l. 6. in princip. ff. si quis omiss. caus. test.
L. 25. in fin. ff. de ædilit. edict.

56 Cum omnia breviora reddat.

Quintil. lib. 2. Instit. c. 10.

57 Et nihil recti sine hoc agatur.

Marant. in proœm. Specul. n. 5.

58 Zumahl eine solche Rechnung, darin alles confus untereinander geworffen, dunckel, verwirret und verwickelt ist, keine Rechnung zu nennen.

L. 10. §. 2. ff. de Edend.
Escobar. de ratiocin. c. 20. n. 44.
Keller. de offic. Jurid. polit. lib. 2. c. 18. p. 505.
Webner. in thes. pract. verb. Rechnung.
Heeser. de rat. redd. loc. 8. n. 21.

59 Sondern vielmehr einige Arglistigkeit und Betrug daraus zu vermuthen, so gar, daß auch nach Gelegenheit des Falls und der Umstände, der Rechnungsführer deswegen mit der scharffen Frage angegriffen und beleget werden kan.

Escobar de ratiocin. c. 10. n. 47. & cap. 20. n. 1.
Gryph. in Oecon. legal. lib. 2. c. 3. n. 79. & 80.
Nob. Kirchheim dissert. de rationar. c. 5. sect. 5.

60 Weil ohne das die Jura solche Rechnungen IN FOLLE exhibirt und vorgezeiget heissen, welches Sprichwortsweise von denen jenigen geredet wird, so das Geld im Beutel zwar præsentiren und weisen: darbey aber nicht melden wollen, was es vor Müntze oder wie viele derselben sey.

Erasm. cent. 9. Chiliad. 4. prov. 37.
Alciat. lib. 4. de V. S. n. 4.
Naurath. de rationar. p. 19.

61 Und wenn dieselbe gar zu intricat und verworren sind, daß ungeachtet alles müglichen Fleisses, scrupulirens und calculirens man gantz und gar nicht heraus kommen kan, werden sie billich verworffen, und das Juramentum in litem wider den Rechnungsführer abgeschworen.

Escobar. d. c. 10. n. 49. 50. & 51.
Gryph. in Oec. leg. lib. 2. c. 3. n. 80. & 81.
Gars. de expens. c. 20. n. 22.
Eberhard. in loc. 115. n. 3.
Heeser. de rat. redd. loc. 8. n. 30. & seqq.

62 Ferner ist nicht genug, daß man in genere setze, so und so viel sey eingenommen, und dargegen so und so viel wieder ausgegeben worden; (quæ siccæ & mutæ expensæ vocantur.

Gryph. in Oecon. leg. lib. 2 c. 3. n. 125.)
Barthol. Socin. vol. 2. cons. 145. n. 4.
Riminald. Jun. cons. 338. n. 44.
Paul. Christin. vol. 3. decis. Cur. Belg. 162. n. 2.

Rol.

Rol. à Valle vol. 1. conſ. 49. n. 22.
Cruſius de indic. deliſt. part. 3. cap. 4. n. 7.

Sondern es muß alles nominatim, ausdrücklich und gantz eigentlich exprimiret, auch von Posten zu Posten specificiret werden, was, und wie viele man eingenommen, und wieder ausgegeben, allermassen droben num. 47. mit mehrern allbereit angeführet worden. 63

Und ob wohl die Kauff- und Handelsleute bey ihren Rechnungen es so halten, daß sie auf einem Blat, oder auf eine Seite desselben die Einnahme, auf der andern aber gegen über strack die Ausgabe setzen. 64

Gothof. ad auth. hoc niſi C. de ſolut.
Gryph. in Oecon. leg. lib. 2. c. 3. n. 68. & 69.

So wird doch in andern Rechnungen es nicht also durchgehends gehalten, sondern erst die gantze Einnahme alleine, und drauf die Ausgabe auch alleine geführet, und die Capita bey einer jeden fein ordentlich, und nach Art der vorigen Rechnungen eingerichtet, auch wann bey einer oder andern Post etwas geändert, die Ursache dessen, darbey gesetzet, imgleichen die Einnahme und Ausgabe Geld von der Frucht und andern Gewächsen, wie auch denen zinßbaren Stücken eigentlich unterschieden, und keins ins andere gemischet. 65

Vid. Carol. Molin. ad conſuet. Pariſ. tit. 1. §. gl. 6. n. 27.
Eſcobar. de tutel cap. 3. n. 46.
Maſcard. de ratiocin. c. 3. n. 46. & cap. 10. n. 69.
Maſcard. de probat. concl. 976. n. 7.
Heeſer. de rat. redd. loc. 8. n. 42. & 43.
Wuntſch. in mem. Oecon. pol. praſt. lib. 2. c. 1. n. 35. & 37.

Zum III.

Wird erfordert, daß in den Rechnungen der Tag und das Jahr, wenn man ein und das andere eingenommen, und wieder ausgegeben, exprimiret und gesetzet werde. 66

Temporis enim appoſitio ad veritatis inveſtigationem multum facit. 67

Gryph. in Oecon. legal. lib. 2. c. 3. n. 71. &
In traſt. de Weichbild. Saxon. cap. 17. n. 21.

Et ſcripturæ perfectionem denotat. 68

Hering de fidejuſſor. cap. 12. n. 21.

Maxime cum accepta & data liquido apparere non poſſint, niſi annum, menſem & diem contineant. 69

L. 1. §. 2. ff. de Edend.
Ummius diſp. 17. n. 19.
Garſias de Expenſ. & meliorat. c. 20. n. 22. & 23.
Wehner. in verb. Rechnung.
Limitat. vid. apud Heeſer. loc. 8. n. 36.

Et Nicol. de Passer. de script. priv. lib. 1. q. 3. pag. m. 65.

IV.

70 Müssen auch alle Capitel, und in denselben alle und jede Posten und Summen richtig und wahr seyn.

71 Weßhalber so wohl die Einnahme gründlich zu verificiren, als auch die Ausgabe mit tüchtigen und untadelhafften Scheinen und Quittungen zu belegen.

L. 111. ff. de cond. & demonstr.

Escobar. de ratiocin. c. 1. n. 6. & c. 23. n. 46.

Gryph. in Oecon. legal. lib. 2. c. 3. n. 72.

Naurath. de rationar. pag. 43. & 335.

72 Denn es pflegen etliche untreue und Gewissenlose Rechnungs-Führer teste Aristophane in Plut. es zumachen, wie die Wirthe, so mit doppelter Kreite anschreiben.

TRIBUS MINIS INSUMTIS DUODECIM IMPUTANT.

Vid. Erasm. chil. 2. cent. 4. prov. 36.

Gryph. cit. loc. c. 73.

73 Sie ertråncken ihre Seele im Dintenfaß, schreiben ein X. vor ein V. für ein Kalb eine Kuh, so schelmisch gehet es zu.

Author der Meisnischen Landklagen. §. 9.

74 Alleine wenn diese Ehr- und Pflicht-vergessene Gesellen solche ihre Diebische Griffe und Zugånge mit den Frohnbothen und Stadtknechten multipliciren, und mit dem Hencker dividiren, so kommen sie mit ihrem Facit endlich an den Galgen.

Citat. Author. dicto loc.

75 Und soll im übrigen, zu Vermeidung alles wiedrigen Verdachts, der Rechnungs-Führer sich des radirens, auskratzens, und ausstreichens in den Rechnungen gäntzlich enthalten.

Escobar. de ratiocin. c. 10. n. 65.

Nicol. de Passer. de script. priv. lib. 4. q. 1. n. 66. & 67.

Zum V.

76 Wird auch, und zwar sonderlich bey den Kauff- und Handels-Rechnungen drauf gesehen, daß derjenige, welcher die Rechnung führet, ein ehrlicher, aufrichtiger Mann, auch guten Gerüchts, Namens, und an dem man gewohnet sey, daß er die Wahrheit zu schreiben pflege, damit sie um so vielmehr Glauben und Beweißthum mache.

Gail. lib. 2. obs. 20. n. 3.

Strach. de decoct. p. 2. n. 26. & 64.

Menoch. de A. I. Q. cas. 91. n. 20.

Nicol. de Passerib. dict. tract.

Lib. 4. quæst. 1. tit. de libris mercat. n. 35. 44. & 60.

Gryph. in Oecon. legal. lib. 1. c. 26. n. 51. & lib. 2. c. 3. n. 82.

Letzlich

Letzlich und zum VI.

Soll, so viel die äusserliche Form betrifft, die Rechnung rein und deutlich ge- 77
schrieben, eingebunden, richtig laterirt und summirt, foliiret, ein summarischer Extract dafür gemachet, die Inventaria, welche zumahl die Beamte über die Herrschafftliche Mobilien unter Handen haben, mit angehengt, die Belege numerirt, auch in den Rechnungen bey jedweder Post allegiret, und wo sich eins auf das andere referirt, das Blat notiret und angezeiget werden.

Generos. Dn. a Seckendorf. im T. F. S. *p. 3. c. 4. n. 13. pag. 545.*

Wuntsch. in Memorial. Oec. polit. pract. p. 2. c. 1. n. 39. & 40.

CAPUT XVI.
Von den Rechnungen insonderheit, und zwar erstlich von der Cammer-Rechnung.

Wie und welcher Gestalt Fürsten und Herren ihre Rent-Cammern, nach 1
unterschiedlicher Gewohnheit, auch Erforderung der Lande, mit ehrlichen, aufrichtigen, treuen, gelehrten, in Rechnung- und Haußhaltungs-Sachen wohlerfahrnen und geschickten Personen, als Præsidenten, Cammer-Räthen, Rent- oder Cammermeistern, Cammer-Verwaltern, Secretarien, Cammer- oder Renthschreibern und dergleichen bestellen sollen, lehret ausführlich

Der Herr von Seckendorff im T. F. S. *p. 3. c. 4. n. 1. 2. & seqq.*

Und obwohl einige davor halten, es sey nicht nöthig, Cammer-Räthe zu haben, 2
weil alle Sachen in der Cantzeley wohl könten tractiret und abgehandelt werden, die Bestallung beyder Räthe auch offte wieder einander lieffen, wodurch viele contraria consilia verursachet würden, so der Herrschafft schädlich fielen.

So ist doch solche opinion von keiner Erheblichkeit, denn wegen Grösse der 3
Länder, müssen Fürsten und Herren unterschiedliche Räthe haben, es lassen sich auch die Justitz- und Cammer-Sachen so enge nicht in einander schieben, sondern es erfordert ein jedwedes Collegium gewisse Personen und gute Ordnung. Es sind auch unter den Hof- und Cantzeley-Räthen, ob sie wohl sonst, was die Jura antrifft, gelehrt genug seyn, nicht allezeit solche subjecta zu finden, welche in Cammer-Rechnungs- und Haußhaltungs-Sachen solche Erfahrung haben, als andere, die sich darauf geleget, und dabey herkommen sind. Ja es würde wegen gedoppelter Last, offt mit Abhelffung der Cammer-Sachen gar langsam hergehen, welche doch celerioris expeditionis seyn, indem offte durch nachläßiges resolviren in wenig Stunden ein und anders der Herrschafft zu Schaden gehen kan.

Vid. Georg. Engelhard Löneisens *Aulic. polit. concil. 5. cap. 1. fol. mihi 355.*

4 Woferne aber solche Dinge bey Fürstlichen Hoheiten und Regalien sich also hoch und wichtig anliessen, und zweiffelhafftig würden, daß sie aus der vorgeschriebenen Cammer- und Landes-Ordnung nicht ihre klare Entledigung hätten, oder einer gerichtlichen oder mächtigen Anordnung bedörfften: So werden sie billich aus der Cammer mit den Fürstlichen Regierungs-Räthen communiciret, in gesamt gehandelt, oder gar dahin mit ausführlichen Bericht der Sachen gewiesen, und daselbst von dem Landes-Fürsten berathschlaget und resolviret: Sintemahl auch hingegen denen Fürstlichen Regierungs-Räthen nicht minder oblieget, die Manutenenz aller Fürstlichen Regalien und Einkünfften zu bedencken.

5 In gemein aber ist die Communication zwischen beyden Collegien öffters nöthig, woferne entweder in der Regierung oder Rathstuben solche Dinge fürkommen, die das Fürstl. Cammer-Wesen mit berühren, oder hingegen bey der Cammer gar wichtige neue Fälle sich ereignen, die aus den Grund des Rechtens, oder nach den Regeln des Fürstlichen Staats- und Landes Angelegenheit ermessen werden müssen.

6 Es tragen sich auch Sachen wegen geistlicher und milder Stifft- und Rechnungen, und dergleichen Anstalten zu, daß zwischen Geistlichen und Kirchen-Räthen, in dem Fürstlichen Consistorio, und der Cammer ebenfalls gesamte Berathschlagungen und Ermäßigung vorgehen muß, damit entweder das Consistorium wissen möge, was für Mittel zu diesem oder jenem vorhabenden nützlichen Werck in Kirchen- und Schul-Sachen füglich zu haben seyn, oder hingegen die Cammer mit nothdürfftigen Bericht versehen werde, wie ein und andere bereits angeordnete Ausgabe in dergleichen Sachen, und sonderlich, wann der Personen und Arten halber Zweiffel, Irrung und Veränderung fürfielen, ferner gebührlich anzuwenden, oder auch einzuziehen.

Generos. Dn. à Seckendorff. cit. loc. n. 23. & part. 3. c. 6. n. 10.

7 Sonsten aber bestehet die gantze Cammer-Verrichtung in diesen zweyen Haupt-Puncten, als,

Erstlich: Das die Herrschafftliche Intraden und Gefälle richtig und nützlich eingebracht, und zur Fürstlichen Cammer, oder Dero Disposition geliessert und bereit gehalten werden.

Zum andern, daß der gantze Ertrag zu aller Fürstlichen Nothdurfft und Erforderung gebührlich und vernünfftig dispensiret, ausgetheilet und angewendet werde.

8 Und ist hierzu eine besondere Person vonnöthen, welche von den Beamten und Rechnungs-Bedienten allen Uberschuß an baaren Gelde empfange, und hernach auf der Cammer Verordnung wieder ausgebe. Alle Lieferung aber geschicht hier an baaren Gelde, wie es durch die Gefälle zum theil einkömmt, meistens aber aus Ge-

Getreide, Wein, Holtz, Wolle, Vieh und dergleichen gelöset wird: denn was man zur Hoffstatt gebrauchet, Dienern oder andern an solchen Materialien reichet, das geschicht aus den Aemtern selbsten, nach der in der Cammer gemachten disposition: Und wird nach Gebrauch der meisten Länder zu Gelde gerechnet, und deswegen bey Fürstl. Cammer das Getreydig alle Jahr nach den mittelmäßigen Tax eines Orts angeschlagen, und den Beamten befohlen, daß sie es also in Ausgabe anrechnen, auch was sie etwa ausgeliehen, oder in Rest stehen lassen, also bezahlt nehmen sollen.

Gegen den Empfang hat der Einnehmer bey der Cammer, er heisse nun der Cammer- oder Rentschreiber, Zahlmeister oder Buchhalter, oder auch ein Cammer- oder Rentmeister selbst, die Beamte, welche lieffern, zu quittiren, und finden sich solche Posten in ihren Rechnungen also, daß aus denenselben der Empfang oder die Einnahme des Cammer-Einnehmers, nachgerechnet und justificiret werden muß. 9

Zuweilen pfleget man auch, üm Verhütung des hin und wiedertragens des Geldes, oder Verlusts an der Müntze, zu verordnen, daß aus einem oder andern Amt selbst die Gelder, welche sonst zur Cammer gehören, an diesem und jenem Ort gezehlet, und mit den Quittungen der Cammer zugerechnet werden, welche Summa nichts desto weniger der Einnehmer unter die gehörigen Capitel seiner Einnahme und Ausgabe zu bringen hat. 10

Es pfleget auch wohl bey der Rentherey noch ein sonderbahrer Einnehmer eines andern vornehmen Gefälles, als der Land- oder Tranck-Steuer, oder des Berg-Ertrags geordnet zu werden, damit sich die Geschäffte besser aus einander theilen, und wird dadurch eines solchen Einnehmers oder Steuerschreibers Rechnungs-Summ in des Cammerschreibers, oder doch in die Haupt-Rentherey Rechnung mit gebracht, und aus jener Special-Rechnung belegt. 11

Anderer Orthen, nimmt der Rentmeister, Cammermeister oder Rentherey-Verwalter den Ertrag der Fürstl. Gefällen an baaren Gelde selbst ein, man befindet aber fast bequemer, daß die Personen, welche Aufsicht und Direction der Rechnung haben sollen, mit der Einnahme nicht beladen, sondern diese Verrichtung zertheilet werden, und ist demnach etlicher Orten mehrer Richtigkeit halber, versehen, daß der Rentmeister ein gewiß Buch haben soll, darein der Cammerschreiber oder Einnehmer alle einkommende Geld-Posten, zu welcher Zeit sie geschehen, einschreibe, über dis auch ein wöchentlich Verzeichniß halte, was jedesmahl einkommen und ausgegeben, damit hernach die Cammer-Rechnung desto besser überlegt, und Richtigkeit gesucht werden könne. 12

Vid. Der Herr von Seckendorff *d. cap 4. n. 4. & 14.* Allwo er auch *n. 16. 17. 18. & 19.* gantz eigentlich zeiget, wie die Einnahme und Ausgabe bey der Rent-Cammer füglich einzurichten, sonderlich aber theilet er die Ausgaben in fünff Puncten oder Classen, also, daß sie geschehen und berechnet werden 13

1. Zu der Fürstlichen Hoffstatt.
2. Zum Regiments- und Staats-Wesen.

3. Zu

3. Zu milden Sachen.
4. Zum Bau-Wesen.
5. Zu Bezahlung der Schulden.

Bey der Hofstatt fallen vornehmlich folgende Ausgaben vor:

14 Des Landes-Fürsten, Fürstlicher Gemahlin und Kinder Hand-Gelder zu Dero täglichen Ausgaben.

Verehrungen, Ergötzlichkeit und dergleichen, worzu denn mehrentheils, und so viele die Gemahlin und Kinder betrifft, eine leidliche gewisse Summa gereichet wird.

Der Verlag der Fürstl. Hofstatt selbst, mit allerhand Nothdurfft in Küchen-Keller, Silber-Cammer, oder allerhand Fürstl. Haußrath, Kleidung, Geschmuck und Liberey, so wohl für die ordentliche Haußhaltung, als auch bey Fürstlichen Ehren-Sachen, Beylagern, Kindtauffen, Begräbnissen, Bewirthung oder Auslösung frembder Herren, Gesandschafften und Diener, Apothecker und Artzeney, zum Marstall und täglicher Futterung, zu Erkauffung Pferde, und allerhand darzu gehöriger Rüstung, Kutschen, Sattel, Zeuge, Verlag der Stutereyen, zu Belohnung allerley Handwercker, deren man bedarff, zu Reise und Zehrungs-Kosten der Herrschafft und Diener, in Dero Geschäfften, auf den Aemtern und ausser Landes, zu Besoldung aller Dero Diener in allen Collegiis, höherer und niederer. Zur Fürstl. Lust und Ergötzlichkeit mit der Hof-Music, Comödien, Ballet, Aufzüge, Feuerwerck, Ritterspiel, zu künstlichen und seltzamen Gartenwercke, zu Jägerey, zur Mahlerey, rc.

15 Bey dem andern Punct des Regiments- und Staat-Wesens.

Zu Empfahung der Lehen am Kayserlichen Hof, oder anderswo.

Zu Abrichtung dessen, was das Land zur Cammer-Gerichts-Unterhaltung jährlich zu erlegen hat.

Zu Erhaltung der Hof-Guardi oder Schloß-Wache.

Zu verwilligten Reichs- und Creyß-Anlagen.

Beschickung der Reichs-Deputation-Creyß-Visitation-Probation und dergleichen Täge.

Zu Gesandschafften an Benachbarte und andere, mit denen man in Landsachen handelt.

Zu Unterhaltung der Correspondentz und der Posten.

Zum Verlag der Cantzley und hoher Gerichtbarkeit.

Zur Schreyberey und Bothenlohn, zu conservation des Cammer-Wesens selbst, mit Vorschuß in die Aemter; dann zu Erhaltung ein und anderer Einkunfft oder Regals, da die ordentliche Intraden desselben nicht zulangen.

Zu

Zu Verbesserung der Aemter mit Erkauffung mehrer Güter und Einkommen.

Zum Verlage der Müntze.

Zur Defension des Landes mit Krieges-Rüstung, Unterhaltung der Vestungen und Guarnisonen, zu Geschütz und Munition, zu Abwendung mehrem Unfalls durch Contributiones.

Zu Erkauffung Vorraths in vorfallenden Mängeln.

Zu gnädiger Recompense für treue Diener.

Beym dritten, von milden Sachen. 16

Zu Abrichtung der sonderbahren Stifftungen, für Kirchen- und Schul-Diener.

Zu Ablegung der Stipendien

Zu Erhaltung der Universitäten.

Zu Anschaffung Fürstl. Bibliothec.

Zu Verlag der Druckereyen.

Zu den Waysen und Zucht-Häusern.

Zu milder Beysteuer vor arme und exulirende Leute.

Zu Erbauung Kirchen und Schulen.

Zu täglichen Allmosen.

4. Zum Bau-Wesen. 17

Bey Fürstl. Residenz.

Vestungs-Bau.

Amt-Häuser.

Diener-Häuser.

Wasser-Gebäude an Teichen, Dämmen, Wehren, Floß-Gräben und dergleichen.

Brücken und Strassen-Gebäuden.

5. Zu Bezahlung der Schulden. 18

Zu Abrichtung der Cammer-Lehen-Zinsen.

Der unablößlichen.

Der Wiederkäufflichen.

Der gemeinen Zinsen.

Der Capitalien selbst.

Zu Verrichtung solcher Ausgaben, ist zwar fürnehmlich der Cammer-Einnehmer oder Cammerschreiber bestellet, und demselben in vielen Stücken eine richtige Ordnung und Deputat vorgeschrieben, was er zum Exempel auf Anordnung des Hof- und Stallmeisters, und auf Quittung der Unter-Hof-Bedienten, ohne 19

fernern Befehl, ingleichen denen Dienern zu ihrer ordinari Besoldung reichen soll. Im übrigen muß er allenthalben von dem Landes-Herrn oder der Cammer-Befehl erwarten.

20 Ferner aber sind zu vielen Stücken absonderliche Personen befehlicht, welche die Einnahme zwar von dem Cammerschreiber empfahen, aber die Ausgabe der Fürstl. Cammer absonderlich berechnen müssen, als da sind zu den Fürstlichen Hand-Geldern besondere Secretarien oder Cammer-Diener: Bey der Hofstatt die Küchen- und Kellerschreiber, Silber-Diener, Fourir: Zu Ausrichtung der Zehrung der Herrschafft auf den Aemtern eine sondere Person aus der Rentherey, oder der Amtschreiber, jedes Orts: Auf Verschickung und Gesandschafften, die Secretarien oder andere Personen, welche deswegen den Gesandten zugeordnet: In Kriegs-Sachen, sonderliche Cassirer und Zahlmeister: In grossen Gebäuden, sonderliche Baumeister und Bauschreiber.

21 Endlich wird auch bey der Fürstl. Cammer eine Haupt-Rechnung erheischet, welche der Rentmeister zu thun hat, die dann nichts anders ist, als die summarische und hauptsächliche Beschreibung aller Einnahme und Ausgabe im gantzen Lande, welche er aus des Cammerschreibers und der Hofstatt Rechnung, auch zuweilen aus sonderbahren Amts- und dergleichen Verwaltungs-Rechnungen, wenn deren Ausgaben nicht alle dem Cammerschreiber zugerechnet werden, verfassen muß, ungeachtet er etwa mit Einnahme und Ausgabe würcklich nicht zu thun hat, sondern
22 solche einem andern oblieget. Und wird in solcher Rechnung die Einnahme nur in wenig Haupt-Capitel, als

1. In den Ertrag der Aemter,
2. Der Cammer-Güter,
3. Der Land- und Trancksteuren.

Und

4. Vorigen Jahrs Uberschuß oder Rest

23 angesetzet, und mit denen Rechnungen der Aemter, und des Cammerschreibers beleget; Die Ausgabe gleicher Gestalt in die vornehmste Titul derselben zusammen gezogen, und mit denen Belegen der jetztgedachten Rechnungen justificiret: damit der Landes-Fürst oder Herr sich leichtlich seines Einkommens und Auf-
24 gangs jedes Jahrs ersehen möge. Und geschicht die Uberlegung und Abhörung solcher Rechnungen in Beyseyn des Landes-Herrn und der Cammer- auch wohl anderer Räthe, da denn, wo ein Uberschuß vorhanden, davon gerathschlaget wird, ob solcher an Erkauffung mehrer Land und Leute, oder Cammer-Güther, oder kostbahren Mobilien, oder auf jährliche Zinsen aufzuwenden, oder in Vorrath zu behalten, alles nach Umständen der Zeit und Gelegenheit.

25 Damit aber so wohl diese Haupt-Rechnung recht geführet, als auch die Beschaffenheit des Cammer-Wesens desto besser vor Augen sey, so liegt sonderlich dem Renthmeister ob, mit allen denen jenigen, mit welchen man handeln, rechnen,

und

und in Cammer-Sachen verfahren muß, es seyen nun andere Fürstliche Cammern, Landschaffts-Cassen, Creditoren, Handels-Leuthe, Diener oder Beamte, richtige Abrechnungen zu halten, und solche in guter Ordnung zu haben, massen ihme solches in seiner Bestallung absonderlich und umständig eingebunden und vorgeschrieben.

Der Herr von Seckendorff im T. F. S. *p. 3. c. 4. n. 21.*

Ungefährlicher Entwurff etlicher Capitel bey der Haupt-Rechnung einer Fürstl. Cammer üblich. 26

I. Einnahme.

1. Rest vorigen Jahrs.
2. Aus dem Amt N.
3. Aus der N. Collectur. } daselbsten.
4. Aus dem Forst-Amt. } daselbsten.
5. Aus dem Gleits-Amt. } daselbsten.
6. Aus der Kornschreiberey. } daselbsten.
7. Jahr-Renthe.
8. Aus dem Amt N.

Und so weiter.
wie die Aemter heissen, und was von jedweden einkommen.
Ferner,

9. Von dem Closter N.
10. Von der Comptorey N.
11. Aus der Vogtey N.

rc. rc.

12. Von dem Cammer-Gut zu N. rc.
13. Aus der N. Flösse.
14. Aus dem heimgefallenen Ritter-Gut N.
15. Aus verkaufften Gütern.
16. Aus der Fürstl. Renth-Cammer zu N.

rc. rc.

17. Aus der Fürstl. Krieges-Cassa.
18. Land-Steuer.
19. Tranck-Steuer.
20. Aus der Fürstl. N. Landschaffts-Cassa.
21. Aus Fürstl. Hof-Küche.
22. Aus Fürstl. Kellerey.
23. Vor verkaufftes Wildpret.

24. Aus verkaufften Pferden.
25. Vorgeschossene Gelder.
26. Dienstgelder, rc.
27. In Gemein.
rc. rc.

2. Die Ausgabe.

1. Vor Ihre Fürstl. Durchl. Herrn Hertzog N. N. Unserm gnädigsten Herrn.
2. Vor Sr. Fürstl. Durchl. Fr. Gemahlin.
3. Vor die Fürstl. Printzen und Princeßinnen.
4. Fürstliche Leich- und Begräbniß-Kosten.
5. Gnaden-Geld, Verehrung und Erlaß.
6. Zehrung und Reise-Kosten.
7. Vor Kram- und Liberey-Waaren.
8. Vor Jubelierer und Goldschmiede.
9. An abgelegten Capitalien.
10. Vor erkauffte Güter.
11. Diener Besoldung.
12. Provision und Begnadigung.
13. Geistliche Additiones und Stifftungen.
14. Vor Stipendiaten.
15. Zu Erhaltung des Hof-Gerichts.
16. Vor das Convictorium zu N.
17. Vor die Universität N.
18. Auf die Lehn-Empfängniß am Kayserlichen Hof.
19. Zu Unterhaltung des Kayserlichen Cammergerichts zu Speyer.
20. Auf Reichs- und Creyß-Tage.
21. Auf die N. Flösse.
22. Vor Bücher und Druckerey-Kosten.
23. Vor die Hof-Apothecke, Gewürtz und Confect.
24. Vor Fürstl. Herrschafft Medicamenta und Artzt-Lohn.
25. Kostgeld Fürstl. Diener.
26. Vor Fürstl. Hof-Küche.
27. Vor Fürstl. Kellerey und Back-Hauß.
28. Vor die Fürstl. Bettmeisterey und Waschhauß.
29. Vor Fürstl. Jägerey.
30. Vorschuß in andere Aemter.
31. Auf die Schreiberey.

32. Bau-

32. Baukosten, als
Vor die Fürstl. Residentz.
Vor das Fürstl. Schloß.
Vor die Fürstl. Regierung.
" " " Rent-Cammer,
" " " Marstall,
" " " Zeughauß,
" " " Cammer-Güter zu N. und N.
33. Auf den Fürstlichen Lust-Garten zu N.
34. Auf Ballette und Comödien.
35. Auf Wege-und Strassen-Besserung,
36. Vor Perlen und Seiden-Sticker Arbeit.
37. Vor Feder-Schmücker- Arbeit.
38. Vor Uhrmacher- Arbeit.
39. Vor Schneider- Arbeit.
40. Vor Schuster- Arbeit.
41. Vor Büchsenmacher-und Schäffter- Arbeit.
42. Vor Schwerdtfeger- Arbeit.
43. Vor Kürschner- Arbeit.
44. Vor Drechsler- Arbeit.
45. Vor Kupfferschmiede- Arbeit.
46. Vor Klemperer-Blech-und Waffenschmiede- Arbeit.
47. Vor Beutler- Arbeit.
48. Vor Sattler- Arbeit.
49. Vor Senckler- rc. rc. Arbeit.
50. Auf die Kunst-Spring-und andere Brunnen.
51. Postgeld.
52. Bothenlohn.
53. Beysteuer und Allmosen.
54. In Gemein.
rc. rc.

QVÆSTORES. ÆRARIO qui præsunt, dicuntur ab eo, quod inquirendæ, conservandæ & expendendæ pecuniæ publicæ causa creantur. 27

Aristot. lib. 1. polit. cap. 7.
L. 1. §. 1. ff. de offic. quæst.
L. 2. §. 22. ff. de Orig. Jur.
Varro lib. 4. de ling. Lat.

28 Thesaurarios hodie Cammer- oder Renthmeister; Item Cammer-Räthe appellitamus.

Besold. in dis. de Ærario c. 7. v. 1.

29 Hocque munere omnis omnino Respublica indigere videtur.

30 Origo eorum apud Romanos antiquissima fuit, & pene ante omnes Magistratus.

L. un. in pr. ff. de offic. Quæst.

31 Hi nempe vectigalia & tributa populi Romani in provinciis exigebant, stipendia militibus præbebant, & ea item stipendia, quæ à Regibus & Nationibus pendebantur, accipiebant; singulaque accepta atque expensa rationibus inferebant. Mulctas quoque pecuniarias, tam Romæ, quam in provinciis exigebant, & in publicas tabulas annotabant; bona publicata vendebant, & in publicum redigebant: Omnium denique rerum, pecuniarumque notas, & illustres dabant rationes, illasque confectas & consolidatas, per suos scribas in ærarium deponebant. Quin etiam in tanto honore QVÆSTURA fuit olim, ut Viri Consulares, magnisque honoribus functi illam genere indecorum non æstimarent.

Besold. dict. discurs. polit. de Ærar. publ. cap. 7. v. 1.

Georg Lauterbeck im Regenten-Buch *lib. 1. cap. 11. per tot.*

Petr. Ærod. in Pandect. lib. 2. tit. 9. per tot.

Vide omnino de officio Quæstorum Roman. Dn. Struv. in Syntagm. jur. civ. exerc. 4. th. 18. 19. 20. & 21.

32 Was die Wahl der Rentmeister anlanget, sollen darzu mehr reiche als arme, und mehr ansehnliche aus vornehmen Geschlechte, als geringe Leute genommen werden.

Balthasar. Sigism. von Stosch im politis. Staats-Garten *discurs. 11. §. 33.*

33 Sie sollen auch treu, verständig und wohlerfahren seyn, und die Leute, so bey ihnen, oder den Rent-Cammern zu thun haben, nicht lange und vergeblich aufhalten und lauffen lassen, sondern ohne Unterscheid so wohl des Armen, als des Reichen sich annehmen, ihre Noth und Anliegen gehöriger Orthen vortragen, so viel müglich, ihnen helffen, und sich mit Geschencken nicht corrumpiren lassen.

Löneisen *in aul. polit. concil. 5. cap. 4. 5. & 10.*

Petr. Muller. de præsid. Dom. illustr. c. 4. posit. 10.

34 *Cicero in orat. pro Planco* beschreibet einen guten Rentmeister also:

Negotiatoribus sit comis, Mercatoribus justus, sociis abstinens, & in OMNI OFFICIO DILIGENTISSIMUS.

Adde Plutarch. in vit. Marc. Caton. Uticens.

35 Ein solcher guter Rentmeister war Romæus bey dem Grafen zu Provantz, welcher dessen Einkommen dreyfach verbessert, und, als er durch Verleumbdung in

in Ungnaden kam, ist er bloß mit einem Stabe und einer Taschen zum Lande hinaus
gegangen, und ist nirgends wieder gesehen worden. Paucos profecto si nostro tempore Romæos haberemus, haud quaquam tanta inopia ærarii premeremur.

Mariana lib. 3. Inst. Reg. cap. 7. fol. 263.

Und ist ein Herr wohl glückselich zu nennen, wenn er so verständige Leute in sei- 36
nen Diensten hat, die recht mit der Herrschafft Nutzen die Cammer-Einnahmen und Ausgaben zu ordiniren und anzuwenden wissen.

Besold. cit. discurs. de Ærar. cap. 7. v. 1.

Quam felicitatem Lusitaniæ Regibus nunquam contigisse, Connestagius 37
scribit. Cum inibi Quæstores semper fuerint ex Nobilium numero, quibus gratia aulica potius quam peritia ad illud officium aperuerat viam; Unde tantum illos operam dedisse ait, ut aliis rationicus dignitatem & locum tuerentur, de reditibus Regni parum interim soliciti.

Lib. 1. de conjunct. Portugall. & Castell. fol. 42.

Felicior in eo fuit Henricus Magnus Rex Galliarum, qui hac in parte usus 38
est opera fideli Marchionis de Rhosni.

Besold. cit. loc.

Gleich wie aber alle die Cammer-Räthe, Rent- oder Cammermeister, die es treu 39
mit der Herrschafft und den Unterthanen meynen, und auf beyder Conservation ihr Ansehen haben, hoch zu achten und zu rühmen sind; Also und im Gegentheil sind diejenige nicht werth, daß sie der Erdboden trage, welche den Herrn viele neue Fünde und Auffsätze vorschlagen, sie damit reich zu machen, und sich dadurch in Gnade und hohen Respect zu setzen, vorgebende: Die Cammer sey von Geld entblösset, habe viel schwere Ausgaben, man müsse auf Mittel bedacht seyn, damit man sie wieder compliren und ersetzen könne, auf daß man auch im Fall der Noth mit Gelde versehen und gefast sey, bereden sie die Herren zu grossen Schatzungen, wodurch die Unterthanen höchlich beschweret, und mercklich ausgesogen werden. So, daß der Kayser Trajanus wohl recht gesaget:

**Die Kayserliche Schatz-Cammer habe die Natur und Eigenschafft, 40
wie die Miltze im menschlichen Leibe, wenn dieselbe wächset und zunimt, so nehmen die andern Glieder am Menschen abe. Also gehets auch zu, wenn die Herren alles zu sich reissen und ziehen, wie der Magnetstein das Eisen zu sich zeucht, so müssen die Unterthanen verderben.**

Humani quod Splen est corporis, in populi re
Hoc Cæsar Fiscum dixerat esse suum.
Splene aucto reliqui tabescunt corporis artus,
Fisco aucto arguitur civica pauperies.

Andr. Alciat. in Emblem.

Und

41 Und wolte GOtt, daß ein jeder Fürst dergleichen Gesetze, wie zu Locris bräuchlich gewesen, aufrichtete, welches war, wann einer in derselben Republic neue Fünde erdachte, und dieselbigen vorbringen oder anrichten wolte, wurde er gedrungen vor der Gemeinde mit einem Strick um den Halß zu erscheinen, seine Sache vorzubringen; Befand man dieselbe der Billichkeit gemäß, so approbirte man sie, thät ihm den Strick vom Halß, daß er frey und sicher hingehen möchte. War aber sein Vorbringen der Billichkeit zuwider und nicht paßirlich, so erwürgete man ihm mit dem Strick, den er selbsten am Halse dahin gebracht hatte, andern zum Abscheu. Und das geschach darum, daß sie nicht schädliche Neuerungen machen und erdencken solten, die den Unterthanen zum Verderb gereichten. Und wenn solches jetzo noch so gehalten würde, dörfften sich vielleicht solche **Neuerungs- oder Reichmacher wohl bedencken.**

42 Ist dannenhero das Ende und der Ausgang vorher wohl zu consideriren und zu überlegen, ehe man dergleichen neuerliche Imposten und Auffsätze ins Werck
43 richte, damit es solchen Angebern nicht endlich auch ergehe, wie jenem, der einem Könige einen neuen Zoll aufzurichten vorschlug, ihm es aber hernach auf seinem Tod-Bette gereuete, und daher gegen dem König sich ängstiglich beklagte: daß er weder leben, sterben, noch seelig werden könte, der Zoll wäre denn wieder abgeschaffet. Aber der König gab ihm diese Antwort: **Er möchte seelig werden, oder zum Teufel fahren, solches gebe und nehme ihm nichts, den Zoll könte er nicht entbehren.**

44 Wissen also die Herren den Dienern, welche viel neues mit der Unterthanen Schaden erfinden, endlich es nicht einmal Danck.

Georg Engelhard Löneiß *in Aul. polit. concil. 5. cap. 12.*

45 Wie aber diese allgemeine Land-Verderber, Bürger- und Baurenschinder,

Mich. cap. 3. v. 3.

Fritsch. de peccat. princ concl. 32. n. 3.

Naurath. de rationar. pag. 5.

46 (Quibus studium est παντ' ἀνδρ' ἀποσκολύπτειν OMNEM HOMINEM NATUM DECORIARE.

Archiloch. apud. Athenæum lib. 3. c. 24.

Lipsius lib. 4. polit. c. 11. n. 79.)

47 CONTRIBUTION- und CONSUMTION-**Macher.**

Reincking in der Biblischen Policey *axiom. 18.*

48 (Qui subinde novos sinus, & varia prædandi vocabula exquirunt.

Tacit. Histor. lib. 4. cap. 14. n. 5.

49 Centesimas, quadragesimas, quinquagesimas,

Tacit. Annal. 13. c. 51. n. 3.

50 Columnaria, Hostiaria,

Cæs. 3. Bell. civil. cap. 32.

Et

Et alia exactionibus illicitis nomina inveniunt. 51

Tacit. dist. Annal. lib. 13. c. 51. n. 3.)

CONTRIBUTS-Egel (oder Igel.) 52

D. Mengering. Scrutin. conscient. c. 19 q. 56.

Fritsch. de peccat. Ministr. princip. concl. 14. n. 2.

Welche den armen Unterthanen gleichsam das Blut aus Marck und Beinen saugen, und durch Abnehmung des nöthigen Unterhalts, sie und ihre Kinder so zu rede nums Leben bringen. 53

Richter. axiom. Polit. 377.

(Populo enim pecuniam eripere idem est quod vitam, 54

Lipsius sæpe citat. lib. 4. c. 11. n. 50.

Et pecunia anima & sanguis est mortalibus. 55

Antiphanes Comicus vetus apud Stobæum sermon. 89.)

HARPYIEN, Greiffen und Raub-Vögel. 56

Lipsius lib. 4. polit. c. 11. n. 75. in fin.

Fritsch. de peccat. princip. concl. 32. n. 3.

Die allerwegen ihre diebische Klauen einschlagen, selten wieder was loß lassen. 57

Lamprid. in commod. c. 5.

Stosch. im Polit. Staats-Garten *discurs. 11. n. 33.*

Abzustraffen, zeiget gar artig *Wahremundus ab Ehrenberg in tract. de subsid. Regni cap. 6. n. 13.* wenn er spricht:

Reperiuntur hodie Magistri novos modos collectandi & pecuniæ conficiendæ diligentia laboreque excogitantes, & Principibus vendentes: quibus solemne est, ut Principibus persuadeant, collectas institui posse, sine injuria, sine damno subditorum, & nullum ex subditis fore, qui non hilari vultu & summo cum gaudio Tributum impositum solvat. Dulce tributum suadentes DIGNOS LAQUEO judicavit prudentissimus Landgravius Hassiæ Philippus. Sane tales digni sunt non præmio, sed potius LAQUEO, VIRGIS ET GLADIO dignissimi. 58

Incidunt etiam in ambitus crimen, eo si faciant fine, ut Principi complacendo extorqueant dignitates: aut hoc modo Fiscum ditando, aurum Principis captent. 59

Decian. in prax. crim. lib. 8. c. 22. n. 17. & cap. 23. n. 9.

Vide omnino Chockiers Thesaur. polit. Aphorism. lib. 2. c. 10. p. m. 97.

Allwo er anführet, wie theils solcher Gesellen hiebevor in Franckreich und Engeland bezahlet worden. 60

Item,

Joh. Wilh. Neumayers von Ramsla *tract.* von Schatzungen und Steuren *cap. 3. per tot.*

61 Ja warlich sie wären werth, daß man ihnen gar die Haut über die Ohren zöge, solche im gantzen Land herum schickte, und denen Unterthanen zeigete: da denn ohne Zweifel ein jedweder gerne eine freywillige Steuer dem Herrn erlegen, und froh seyn würde, daß ein solcher Leut-Verderber aus dem Wege geräumet worden. Inmassen vor diesem einer dem Pabst solchen Rath gegeben, mit dem Cardinal Armellino, welcher ebenmäßig allerhand Neuerungen und Beschwerungen aufgebracht, es so zu machen.

Caspar. Ens Epidorp. fol. 187.

Besold. in discurs. polit. de Ærario c. 7. n. 2.

Petr. Muller. de præsid. dom. illustr. c. 6. posit. 10.

62 Und solte ihr Begräbniß billich auch seyn an solche Oerter, wo jener, der dem König in Franckreich Einschläge gegeben, wie er viel Geld von den armen Unterthanen erpressen könte, in seinem Testament begehret, daß man seinen todten Leichnam hinlegen und begraben solte, nemlich in die allerärgste Cloac zu Pariß, dahin aller Unflat aus der gantzen Stadt zusammen gebracht, und ausgeschüttet würde, welches ihm auch wiederfahren.

Erasmus in tract. de lingua fol. 144.

Besold. d. c. 7. n. 3.

63 Hingegen und vielmehr sollen alle Cammer-Räthe, Rentmeister und andere Bediente, so wohl bey Kayserlichen und Königlichen, als auch Fürstlichen und Gräflichen Schatz- und Rent-Cammern in ihr Hertz, Sinn und Gemüthe schreiben, auch in stäten Andencken behalten die nachdenckliche Worte, welche *Petrus Rebuffus ad L. cum de V. S.* anführet, wenn er spricht:

„Consulentes Principi, ut nova imponat tributa & vectigalia sine „magna causa, esse in inferno pœnis tartareis cruciandos perpetuo.

Allegans illud Macchabæor. lib. 2. c. 7. vers. 31. & seqq.

64 „Et tu qui inventor omnis malitiæ factus es, non effugies ma„num Domini: Cogita itaque quod morieris, & cito, & generatio „tua cito extinguetur.

65 „De iisdem quoque loquitur Sephania c. 1. v. 9. Visitabo super implen„tes domum Dominorum suorum rapina & dolo. Hoc est, ut Jonathan, Paraphrastes Chaldæus. interpretatur; opibus, fraude ac rapto quæsitis.

66 Denn ob gleich eine Zeitlang aus Furcht für der Herrschafft, solche gefährliche Leute äusserlich veneriret und hoch respectiret werden müssen: So wird ihnen doch heimlich und hinterrücks das ärgeste und übelste nachgeredet, ja sie gar in Abgrund der Höllen vermaledeyet und verfluchet. Welches Dn. Lansius in seinem tract. de prærog. certam. &c. fol. 24. & seqq. gar apposite mit folgenden Worten beschreibet:

67 Licet (inquit) AULICI ILLI PROTEI in speciem maximis honoribus undique

dique afficiantur; iisque in via transeuntibus, nemo non loco cedat, iis Optimates obvii venerationem capite, manibus pedibusque exhibeant, & honorifica officiorum oblatione suam promptitudinem, atque inserviendi studium, verbose polliceantur; tamen, ubi præterierint, tergo illi in honestissima vulnera excipiunt:

Hic, hic, *inquiunt Optimates*, est ille Nebulo, ille Furcifer, ille,„ Patriæ nostræ Hostis, qui Principem nostrum corrumpit, qui bel-„ lum svadet, qui felicitati nostræ infestus, enormi & intolerabili ve-„ ctigalium tributorum & onerum auctione, nos & posteritatem no-„ stram ad miseriam & mendicitatem adigere scelerate satagit; Qui,„ ex communi omnium infortunio gloriam, dignitatem, & divitias,„ parat: Quem Deus male perdat, & Satanæ lorarii mox abripiant;„ Ne diutius tyrannide ejus opprimamur!„

Sie nehmen auch gemeiniglich ein Ende mit Schrecken: Wie dergleichen 68 Exempel bey den geist- und weltlichen Geschichtschreibern hin und wieder gnugsam zu finden.

Diejenige Räthe aber sind lobens werth, welche es machen als Gorellus Ori- 69 lia der dem König Ladislao zu Neapolis, (als er zu Vollführung eines Krieges bedacht war, die darzu gehörige Geld-Mittel durch allerhand neuerliche Imposten und Auflagen von den Unterthanen zu erpressen) also zuredete:

Allergnädigster König, ich habe leider Sorge, indem Eure Majest. bemühet seyn, Ihrer Feinde Desseine und Anschläge zu hindern, und Deroselben Gewalt zu widerstehen, Sie Ihre eigene Unterthanen durch allzu grosse und neuerliche Auflagen und Pressuren zur Ungedult, Haß, Feindschafft und *Rebellion* wider sich selbsten aufwiegeln und in Harnisch bringen werden.

Jov. Pontan. de prudent. lib. 5.

Oder die es dem tapffern Erythrio, so præfectus Imperii unter dem Kayser 70 Zonone gewesen, nachthun, welcher viel lieber seines Dienstes enturlaubet seyn, und dessen müßig gehen, als die Unterthanen über die gewöhnlichen Bürden mit neuerlichen Schatzungen beschweren wolte, ungeachtet dazumahl die Noth vorhanden, und er wohl sahe, daß alle Kayserliche Schatzkammern ausgeleeret waren.

Besold. de ærario cap. 7. v. 3. in fin.

Summa ein jeder mache es in seinem Amt so, daß er einen gnädigen GOtt 71 und ein gutes Gewissen behalte, und wenn er einmahl stirbet, daß man ihm auch mit Wahrheit ein gutes Lob geben könne, und die Unterthanen seinen Tod betauren, wie dorten der Poet *Statius lib. 3. Sylvar. Lacrumæ Etrusci* von einem Rentmeister anführet, wenn er also setzet:

72 ——— Pater est qui fletur; adeste
Dique hominesque Sacris. Procul hinc, procul ite nocentes.
Non tibi clara quidem senior placidissime gentis
Linea, nec proavis demissum stemma: sed ingens
Supplevit fortuna genus, culpamque parentum
Occuluit —— —— ——
Tu toties mutata Ducum juga rite tulisti
Integer, inque omni felix tua cymba profundo.
—— —— Jam creditur uni
Sanctarum digestus opum, partæque per omnes
Divitiæ populos, magnique impendia mundi &c.

73 Zwar ist billich und recht, daß so offt es die Noth, und das gemeine Beste betrifft, ein jedweder Unterthan, nach seinem Stand und Vermögen, der Obrigkeit unter die Arm greiffe, und so viel ihm zukömmt, darzu contribuire: Sintemahl ohne solche Zugänge kein Königreich, Fürstenthum und Staat lange dauren und bestehen kan.

74 Quæ enim Respublica aut Regnum est sine tributis? Nec quies gentium sine armis, nec arma sine stipendiis, nec stipendia sine tributis haberi queunt, spricht: *Tacitus Histor. lib. 4. c. 74. n. 2.*

75 Hæc ornamenta pacis sunt & subsidia belli,

Cicero pro Leg. Manil. c. 2.
Lips. lib. 4. polit. c. 11. n. 54.

76 Doch soll es alles mit guter Bescheidenheit und Masse geschehen, damit die Unterthanen auch beym Stück Brod gelassen und conserviret, nicht aber ruiniret werden.

C. cum Apostolus 6. §. prohibemus, decens exact. &c.
Frid. Mindan. de mandat. lib. 2. c. 44. n. 6. & seqq.
Heig. part. 1. q. 18. n. 3. 4. & 11.
Maul. de Homagio c. 9. n. 130.
Zorer. part. 1. quæst. 11. n. 8. 10. & seqq.

77 Ein treuer Landes-Fürst siehet auch mehr drauf, daß er reiche und wohlvermögende Unterthanen in seinem Lande habe und behalte, bey denen er in Zeit der Noth einen guten Schatz finden, erlangen und aufheben kan.

Juxta text. in Authent. ut judices sine quoquo suffragio §. cogitatio.
Panormit. in cap. licet causam de probat. n. 13.
Nicol. Reusner. Imp. symb. 3. class. 1.
Althus. in polit. c. 28.
Gail. lib. 1. obs. 125. n. 2.
Keller. de off. jurid. polit. lib. 2. c. 20. pag. 527.
Muller. de præsid. Dom. illustr. c. 7. posit. 1.

Wie

Als daß er sie aussauge, und von ihrem sauren Schweiß und Blut, welche 78
offte mit vielen Thränen vermischet sind, sich bereichere, und im Ende dadurch sein Land selbst verderbe.

Namque quod ex lacrumis oritur, nil fœdius auro est. 79
Qui gentem ditat, Rex quoque dives erit.
Certus apud populum census, possessio certa:
Si sit opus, largas semper habebit opes.
Certa ducum pestis, Regnorum certa ruina,
Si fidos onerent magna tributa viros.
Splene velut tumido corpus tabescit iniquo
Sub Duce, sic populi quæstus ubique perit.

Jacob. a Bruck in princip. Plinian. aphorism. 28.

Et sicut ille liquor, qui ex arbusculo Myrrhæ radio solis exprimitur, nobilior est eo, qui ferro extorquetur: Ita ea populorum tributa sunt laudatissima, quæ civium amor elicit, non quæ vis terrorque cogit. 80

Joan. Adam. Weber. in tr. de spiritu Princip. c. 16. p. 111.

Dannenhero derselbe eher seiner Cammer-Güter Intraden, und andere ordentliche Gefälle angreifft, als daß er zu Anleg- und Ausschreibung solcher extraordinari Steuren und Schatzungen schreitet. 81

Guid. Pap. Dec. 551. in c. de hoc anno &c. n. 11.
Id. sing. 13.
Volum. 1. Disput. Basil. 4. th. 47.
Natta cons. 185. n. 11.
Matth. Wesenb. lib. cons. 45. n. 16. & duob. seqq.
Mindanus de mandat. lib. 2. c. 44. n. 4. & 5.
Rosenthal. de Feud. 5. concl. 79. n. 1. & 2. & in addit. lit. a & b.
Maul. de homagio c. 9. n. 37.
Zorer. p. 1. quæst. 11. n. 813
Limnæus de J. P. lib. 4. c. 7. n. 50. & 4. seqq.
Ubi limitat in collectis Imperii &c.

Zu welchem Ende auch vor Alters Kayser, Könige, Fürsten, Herren, Städte und Stände ihre gewisse Cammer-Güter gehabt, wovon sie ihren Estat führen und sich erhalten können. 82

Vid. Caspar. Lerch *de Orig. Equestr. fol. 25.*
Philippus Paschalis de patria potest. n. 85.
Zacharias Friedenreich *lib. 1. polit. cap. 21. fol. 235.*
Selden. in Jano Anglor. lib. 2. n. 12.

Welche Bona Domanialia genannt worden, a Gallico Domaine, quia semper per antiquos Reges vel Principes sub eorum Dominio retenta fuerunt & nunquam consueverunt aliis concedi. 83

Choppin. de Doman. lib. 3. tit. 9.
Bulenger de vectigal. pop. Rom. c. 58.
Besold. in Thes. pract. voc. Cammer-Güter.
Myler. ab Ehrenbach *de Princip. & stat. Imper. part. 1. c. 33. n. 2.*

84 Dahero auch unter den Cammer- und Landschaffts-Gütern ein ziemlicher Unterscheid ist.

Vid. Lehman in der Speyerischen Chronic. *lib. 2. cap. 44.*
Besold. de Ærario cap. 1. n. 3. v. 1.

85 Quemadmodum in Imperio Romano alia fuere BONA CÆSARIS, alia FISCI, Bona Cæsaris, quæ aliunde quam ab Imperio habuit, Bona Fisci, quæ Jure Imperii.

Bulenger. dict. tract. & cap. pag. mihi 95.

86 (CAMERA Feudistis est idem quod ærarium, sicut hodie quoque Cameram Principum dicimus die Fürstliche Cammer: item bona Cameralia die Cammer-Güter pro Fisco Principis.

Rittershus. partit. Feud pag. 463.
Vultejus de feud. pag. 271. n. 13. in fine.)

87 Und rathen die Politici, daß wenn etwa ein Herr was verschencken wolte, er es nicht von den Cammer-Gütern, sondern lieber von andern jährlichen Einkünfften thun solle, damit er nicht selbst seine Schatzkammer schwäche.

Bornit. lib. 2. de præmiis cap. 12. pag. 154.
Lather. de Censu lib. 1. c. 15. n. 2.

88 Weil aber heut zu Tage die Cammer-Güter sehr in Abgang kommen, und derselben wenig mehr vorhanden sind.

Carpzov. ad L. Regiam c. 8. n. 6.

So können Fürsten und Herren es nicht ändern, daß zuweilen ein und andere Steuer, zu Erhaltung ihres ESTATS, und des Landes besten angesetzet werden muß.

89 Subditi enim tenentur non minus Regem & Principem alere quam Vasallus Dominum Feudi, si noluerit Feudo excidere.

Petr. Gregor. Tholos. lib. 6. Syntagm. c. 19. n. 26.
Johann. Garsias de expens. & meliorat. c. 12. n. 72.
Coler. de aliment. lib. 1. c. 13. n. 95.

90 Et quemadmodum stomachus cibo & potu carere non potest, sed iis deficientibus reliqua corporis membra languescunt, & tandem corrupta moriuntur: sic etiam Regnum fulcra in contributionibus non habens, diu salvum esse non potest.

Wahremund. de Ehrenberg in tr. de regni subsid. cap. 7. n. 12. & c. 10. n. 7. & 8.

Add.

Add. Joh. Wilh. Neumayers von Ramsla *tr.* von Schatzungen und Steuren *cap. 2. per tot.*

Nachdem auch in eines Fürsten Rent-Cammer alles Einkommen des gantzen Landes, es sey von Ackerbau, Weinbergen, Fischereyen, Bergwercken, Viehzucht, Forst und Holtzung, Schoß oder Schatzung, Pächte oder Zinsen, Maut und Zöllen, oder wie es sonst nur Nahmen hat, und ihrer viele, ja wohl etliche tausend Personen mit Mühe, Sorge, Fleiß und schwerer Arbeit solches zusammen bringen, geliefert werden muß, und nur einem allein vertrauet und untergeben wird, welcher offtmahls nach seinem Wohlgefallen damit gebahret, davon panckettiret, grosse Häuser und Güter bauet oder an sich kaufft, oder wohl gar damit Handelschafft treibet. Jmgleichen es nur dahin gibt, wo er Verehrung zu gewarten hat, zumahl wenn grosse Posten angewiesen werden, da selten die Bezahlung erfolget, wenn ihm nicht vorher die Hände mit etliche Dutzend Thaler versilbert werden. 91

So soll ein Herr, der zumahl viel Land und Leute hat, so geringe Unkosten nicht ansehen, sondern einige von seinen Hof- oder Geheimten Cammer-Räthen neben dem Renth- oder Cammermeister darzu bestellen und verordnen, daß ohne ihr Beyseyn nichts eingenommen, ausgegeben oder berechnet werde, sondern daß sie sämtlich dessen Wissenschafft haben mögen. 92

Georg. Engelb. Löneiß *in aulic. polit. concil. 5. cap. 5.*

Denn bey etlichen trifft es ein, (ehrliche und treue Diener werden hierunter nicht gemeynet,) was dorten *Cornelius Agrippa de vanitate scientiarum cap. 43.* anführet, wenn er spricht: 93

Quæstores omnium qui vivunt furacissimi sunt, & a solis digitis, quibus talenta & milliones supputant, opulenti, quos adeo viscosos habent, ac infinitis uncis sic imbutos, ut pecunia omnis, quantumque levis, fugax, habilis, anguillarum ac serpentum instar lubrica, ab his contacta illico hæreat, neque facile queat avelli.

Item wie die bekannte teutschen Reime lauten:

Förster und Häger, 94
Amtleute und Jäger,
Renthmeister und Pfleger,
Schösser und Procurator,
Verwalter und Curator,
Haben nicht grossen Lohn,
Werden doch bald reich davon,
Rath wie mag es zugahn?
Jhre Räncke weiß nicht jederman.

Oder,

Renthmeister und Schösser, 95
Bauen grosse Schlösser,

Es

Es kan nicht fehlen,
Sie müssen stehlen.

Richter. axiom. polit. 377.
Lather. de Censu lib. 1. c. 15. n. 14.
Müller. de præsid. dom. Illustr. c. 6. posit. 10.
Stosch im Polit. Staatsgarten *discurs. 11. n. 33.*

96 De *Quæstoribus plura vide apud*
Cardanum de rerum varietate fol. 860.
Alexand. Sardum de morib. & ritib. Gentium lib. 2. c. 16.
Jacob. a Bruck in princ. Plinian. aphor. 53.
Althus. in polit. c. 12. p. m. 151.
Thomam Garzon in piazza universal. disc. 115. per tot.
Chockier. in thesaur. polit. lib. 2. c. 10.
Mundium de mun. & bonor. 1. n. 21. & seq.
Carpzov. in pract. criminal. part. 2. quæst. 84. & 85.
D. Joh. Balthasar. Schuppium im Regenten-Spiegel. *c. 4.*
Gryphiand. in œcon. legal. lib. 1. c. 9. n. 10. & seqq.

97 *Et eod. lib. c. 16. n. 176. ubi indicat. Quæstorem Romanum quotannis loco salarii pro annona habuisse libras decem, Nov. 80. c. 6. quæ faciunt coronatos Fr. 1100.)*

98 Dannenhero am rathsamsten, daß ein Fürst und Herr alle Wochen ihm ein richtig Verzeichniß übergeben, und einhändigen lasse, was jedesmahl bey der Rent-Cammer an Geld die Woche würcklich einkommen, item dagegen wieder ausgegeben worden, und wie viel noch vorhanden sey, welcher Vorrath denn baar aufgezehlet und vorgeleget werden muß, damit man sehe, ob auch solcher effective da und vorhanden sey; denn man hat aus der Erfahrung, wenn dergleichen Aufzehlung practiciret worden, daß manchem Einnehmer offt etliche hundert, ich wil nicht sagen tausend gemangelt haben, und dessen Betrug dadurch öffentlich an den Tag kommen. Massen denn auch dadurch verhütet wird, daß sie das Geld nicht in ihren eigenen Nutzen gebrauchen können.

Löneissen *dict. op. polit. cap. 13.*
Nicol. de Clemangis in tr. de lapsis & repar. justit. c. 17.

99 Es ist auch einem grossen Herrn und Potentaten sehr nützlich und nöthig, wenn er ihm accurate Tabellen oder sonst andere gantz genaue und richtige Beschreibungen über alle seine Domainen im gantzen Lande, als nemlich alle Aemter, Vorwercke, Höfe, Zölle, Fischereyen, Holtzungen, Bergwercken und dergleichen, was nemlich dieselbe, nach Abzug der Unkosten, so jährlich darauf gewendet werden müssen, bey guten Zeiten tragen können, und also was die Herrschafft aus einem jeglichen solcher Stücke an baarem Geld, Früchte, Vieh, Fische, Wolle, Mineralien, und so weiter, jährlich zu geniessen habe. Item, was über die Ordinari-Gefälle, extraordinarie an Schoß, Steuren, Accisen, Licenten, Straff-Geldern, Appellations-

pellation-Subsidien und Pacht-Geldern 2c. ungefehrlich zu erheben, verfertigen lasse, solches stets bey handen habe, und ihm wohl bekannt mache. Damit er seinen Estat desto besser darnach reguliren und so einrichten lassen könne, daß die Ausgabe nicht die Einnahme übertreffe, und das Land in grosse Schulden-Last gerathe.

Vid. omnino Werner. lib. 1. **der Fürstlichen Tisch-Reden** *c. 1.* **was der Fürsten geheime Buch in sich begreiffen soll.**

Massen denn man von dem löblichen Kayser Augusto lieset, daß er mit eigener Hand ihm selbst eine ausführliche Specification aller seiner Cammer- und eigenthümlichen Güther, und was deroselben jährliche Einkünfften gewesen, verfertiget, als sonsten ein privatus zu thun pfleget: 100

Sueton. Tranq. in Octav. aug. lib. 2. c. 101. in fin.
Dion. Cass. lib. 54.
Myler. ab Ehrenbach *de princip. & stat. Imp. part. 1. c. 33. n. 2.*

Worinnen ihm auch der Kayser Tiberius und andere nachgefolget. 101

Lather. de censu lib. 1. c. 15. n. 7.

Cosmus Medices. Groß Hertzog zu Florentz hat es auch so gemachet, und solch Verzeichniß seinen Sohn sonderlich recommendiret. 102

Eberhard à Weibe in Orat. utrius regni conditio sit melior.

Landgraf Ludwig der Aeltere zu Hessen, hat seiner Aemter und des gantzen Landes Intraden so eigentlich gewust, und aus den Rechnungen erlernet, daß keiner seiner berechneten Diener Ihn, so zu reden, um einen Groschen betrügen können. 103

Lather. de censu d. c. 15. n. 8.
Add. D. Schuppens Regenten-Spiegel *c. 4.*

Herrn Hertzog Ernstens zu Sachsen-Gotha Fürstl. Durchl. hochseligen Andenckens, haben, durch den selbst eingenommenen Augenschein, die Beschaffenheit ihrer Aemter, Land und Leute, wie auch den Ertrag, und das Vermögen derselben, so genau erkundiget, daß sie nicht allein darnach ihren Fürstlichen Estat gantz klug und fürsichtig angestellet, sondern auch in allen Dingen sehr löbliche Verordnungen gemachet. 104

Wie und welcher gestalt aber ein Herr seine Fürstliche Schatz- und Renth-Cammer und deroselben Intraden zuläßiger Weise verbessern könne, lehret ausführlich. 105

Obrecht *in tr.* **von Verbesserung Land und Leute** *per tot.*
Item, *in Secretis polit. p. 121. & seqq.*
addantur
Petr. Rebuffus tom. 2. ad L. Gallia.
Busius & Rodericus de annuis reditibus.
Lather. de censu.

Besold. } *de ærario.*
Bornit.
Klock.

Des Herrn von Seckendorffs T. F. S. dritter Theil *per tot.*
Stosch in Politischen Staats-Garten *disc. II. per tot.*
Dither. in orb. nov. lit. v. Renth-Cammer.

CAPUT XVII.
Von
Der Amts-Rechnung.

1 DIe Amts-Rechnungen, (zumahl wenn es Haupt-Rechnungen sind) werden in unterschiedliche membra, oder sonderbahre Rechnungen abgetheilet, als nemlich:

In { 1. Geld-, 2. Vieh-, 3. Korn oder Frucht-, 4. Küchen- } Rechnungen.
Und
5. Dienst-Register.

Welche gemeiniglich also pflegen eingerichtet zu werden:

I.
2
Das Geld-Register wird,

So viel die Einnahme betrifft, in fünff unterschiedliche Capita, deren ein jedes wiederum seine besondere Rubricken in sich hält abgetheilet.

3
Das erste Capitel hält in sich
Die beständige und gewisse
Einnahme.

DArunter werden berechnet die Gelder, welche weder steigen noch fallen, sondern ein Jahr so hoch als das andere kommen, geschicht aber bisweilen eine Veränderung, wird die Ursach im Schluß angedeutet.

Das

Das andere begreifft in sich 4

Die unbeständige und ungewisse Intraden.

DAhin gehören alle Einnahmen von Straffen, Brüchen, Dienstgeld, Heergewette, Frauengerade, dritter Pfenning oder Abzug-Geld, und sonst alle andere Posten, welche ein Jahr höher oder geringer als das andere gebracht und berechnet werden können.

Das dritte Capitel wird tituliret 5

Vom Ackerbau.

UNd unter dieselbe zu Register gebracht alles, was daher kan genommen werden, als vor Weitzen, Rocken, Gersten, Haber, Erbsen, Bonen, Wicken, Linsen, Rübesaamen, Hopffen, Kohl oder Kraut; Item, Flachszehend, Garten-Zinß und dergleichen. Hätte man aber einen Brauhandel, daß der Weitze, Gersten und Hopffen mit Nutz könte verbrauet werden, wird der Uberschuß des Brauhandels, deductis deducendis unter den ungewissen Einnahmen mit zu Register gesetzet.

Das vierdte ist von der 6

Vieh-Zucht.

DArunter gehöret, was an Ochsen, Kühen, Rindern, Kälbern, Böcken, Hameln, Schaafen, Lämmern, Schweinen, Welschen Hünern, Gänsen, Enten, Hünern, Hahnen, Eyern, Butter, Käse, Item, allerhand Schlacht- und Sterb-Fellen verkaufft werden kan. Desgleichen die Bullen oder Reit-Ochsen Zinse, und was man sonst von Vieh einzunehmen hat.

Nota: Es muß aber sowohl im Korn- als Vieh-Post der Käuffer, und an welchem Tage er jeden Wispel, Scheffel, oder Himpten Korn oder Frucht: Item, das Hauptvieh ꝛc. und wie hoch es gekaufft, und bezahlet worden, eigentlich benennet werden.

Im fünfften Capitel

WIrd berechnet alles was der Herr des Amts ausserhalb der Ordinari Hauß- 7 haltung an Korn, Bier, Vieh, Butter, Käse, Fischen oder dergleichen solchen entweder von sich absondern, oder auf seinen Befehl andern weggeben lässet, welches alles in billichem Werth zur Einnahme Geldes gesetzet, und hinten in Ausgabe zum Abgang berechnet, und solch Caput

Angerechnete Posten 8

tituliret wird.

9 Die Rubriken dieser Capitum wird eine jede absonderlich geschlossen, und in einer Linie hinbey gesetzet, was von ungewissen Einnahmen, desgleichen Weitzen, Rocken und ander Getreydig. Item, an Vieh und sonsten das Jahr mehr oder weniger, denn in vorigen geschehen, aufkommen, oder zu Gelde gemachet werden können. Denn wird auch darauf jedes Capitel zum Schluß gebracht, und endlich alle Fünff Capita in Summa Summarum beschlossen.

10 Hierauf folget nun

II.

Die Ausgabe am Gelde,

Welche nicht füglicher denn in zwey Capita abzutheilen ist, als:

11
I. Auf des Amts-Fortstell- und Unterhaltung.

Darunter gehöret Diener- und Gesinde-Lohn-Kleidungs-Gelder. Was auf die Amts-Haußhaltung, zu Behuf Küch und Kellers nothwendig gekaufft, und angewendet werden muß. Item, auf die Schreiberey, Meyereyen, Schäferey, Schwein-Hauß, Garten Teiche, Kohl, Dämme, Sattler-Zäumer- und Seiler-Lohn, Klein- und Grobschmiede Kosten, auf die Mühlen, Brau- und Backhauß, Ofensetzer, Bütner und Futterschneider: Item, Schornsteinfeger und Rattenfänger Lohn und dergleichen Ausgaben und Posten jedes Orts Gelegenheit und Nothdurfft nach, mehr vorfallen, solche alle werden in einem Schluß gebracht, und bey jedem notiret, was das eine Jahr mehr oder weniger, denn das andere, aufgangen sey.

Das andere Caput in Ausgabe wird tituliret

Angerechnete Cammer-Posten.

Und das andere rubriciret:

12
Uberschuß voriger Rechnung,

wann derselbige vorhanden.

Item, was geliefert, und auf Befehl weggeben, oder an Capital und Zinsen bezahlet. Dann auf fremden Zufall, oder sonsten ausserhalb der Amts-Haußhaltung spendiret und verwendet werden muß, wie solches die Nothdurfft erfodern möchte, und kan hierin der Dominus Fundi den Genieß ersehen.

II. Die

II.

Die Vieh-Rechnung. 13

Ist, zwar nicht weitläufftig, jedoch aber so beschaffen, daß sie steten Fleiß und Aufsicht erfodert, also, daß man zum wenigsten alle Wochen einmahl wissen muß, man davon abgangen oder zukommen sey. Damit nun die Hirten dißfalls 14
nicht leichtlich Partirerey machen können, wird das Vieh, wenn demselben (theils Orten üblichen Gebrauch nach) beyde Ohren abgeschnitten, ihnen in sonderbaren getheilten Sorten zugezehlet, als dem Kühhirten die Kühe, Stier- und Stercken-Rincker. Dem Rinderhirten die Küchen-Rinder, Item, die Bullen, Brum- oder Reitochsen. Der Meyerin die Sogkälber. Dem Schaafmeister die Böcke, Hamel, Schaafe, jährige Zibben (oder Kälberjährlinge) jährige Hamel (oder jährlings-Hamel) Item, die Lock-Hamel und Zibbe-Lämmer. Dem Schweinemeister die Kempen oder Eber, Säue, grob Vasel, klein Vasel, Zucht-Ferckeu und Sog-Fickel, und wird eine jede Sorte, und wie viel derselben, auf ein gespaltenes Kerbholtz geschnitten. Davon nimmt derjenige, der das Vieh-Register verwahret, einen, und die Hirten, Meyerin, Schaaf- und Schweinemeister den andern Theil zu sich, und muß ein jeder alle Sonnabend kommen, und von dem etwa gestorbenen Schaaf-Vieh die Felle, von Küh- oder Schwein-Vieh aber die Ohren bringen und anzeigen, von welcher Sorte etwas gestorben, und ob auch von Kälbern, Lämmern und Fickeln die vergangene Woche etwas abgangen, und wie viel jung worden seyn, so wird denn solches im Vieh-Register nicht allein alle Wochen nach den Numeris zum Abgang oder Einnahme gesetzt, sondern auch auf den Kerbhöltzern ab- oder zugeschnitten, und wissen also die Hirten alle Tage, wie viel Viehes sie unter ihren Händen haben, und wovon ein jeder Red und Antwort geben muß.

Bullen oder Brumochsen werden des Winters im Stalle gehalten, wohlgefüttert, und nicht ehe bis zu Ende des Martii unter das Vieh heraus gelassen, die Stier- 15
kälber und Lämmer aber alle Jahr gemeiniglich auf den Stillen Freytag verschnitten. Alle Jahr um Pfingsten und Martini wird alles Vieh gezehlet, Abrechnung gehalten, und neue Kerbhöltzer gemacht, das Register aber nur einmahl, nemlich auf Trinit. (oder nachdem sonst jedes Orts der Termin gesetzet) geschlossen.

Die Küh und Rinderhirten können einen wegen Grösse des Viehes nicht leicht 16
betrügen, wie auch die Meyerin nicht mit den Kälbern, wenn sie selbige nur alle Wochen richtig ansagen, aber von Schaaf- Schweinemeistern oder ihren Knechten, 17
wenn sie nicht recht getreu seyn, oder fleißig zugesehen wird, kan es gar wohl geschehen, denn ein Schäfer kan des Viehes Alter an Zähnen erkennen, in den Augen aber sehen, obs gesund oder ungesund, bald sterben oder lange leben wird.

Wann nun unter ihren eigenen dergleichen vorhanden, welcher sie ohne Schaden gern loß wären, machen sie kleine höltzerne Klemmichen, binden solche den ungesunden Schaafen an die Ohren, damit sie nicht bluten können, schneiden alsdenn

den obersten Zipffel von denen Ohren hinweg, schmieren ein wenig Theer oder Wagenpech drauf, lassen die Klemmichen selbigen Tag, auch wohl länger sitzen, daß sich das Blut erst gestillet, und machen also aus den schlimmesten Kurtzöhrige, womit sie in der Rechnung den Herrn bezahlen können, des Herrn guten jungen und gesunden kurtzöhrigen Schaafe aber, wissen sie dergestalt die Ohren meisterlich wieder zuzuspitzen, oder gar Maußöhrige drauß zu machen, daß man solch Bubenstück gantz nicht mercken kan, und können dergestalt die Schaafmeister selbsten von ihren eigenen Knechten betrogen werden, wenn sie nicht ein jedes Schaaf absonderlich an gewissen Abzeichen erkennen. In der Lammzeit gebühret den Schaafmeistern auch gute fleißige Aufsicht zu haben, denn die Knechte wissen ihren Schaafen, wovon die Lämmer entweder gestorben oder verkaufft, wenn sie nur ein wenig Raum haben, alsbald wenn der Herren Schaafe lammen, an statt ihrer von demselben andere Lämmer zu nehmen. Auch schneiden solche Knechte wohl ihren eigenen schlimmen Lämmern um Walpurgis beyde Ohren ab, und nehmen dagegen von den besten Herrn-Lämmern so viel an die statt, wenn denselben nicht scharff auf die Hände gesehen wird. Es müssen auch die Knechte ihre milchende Schaafe den Sommer mit auf den Eimer kommen lassen, wenn nun der Schaafmeister hierauf nicht genau acht gibt, lassen sie wohl die Ihrigen, wenn sie die Lämmer so groß gesäugt, daß sie fortkommen können, unter den güsten (oder gelden) Hauffen lauffen, oder wenn sie dieselbe schon mit in den Milchbucht oder Stall treiben lassen, und nicht recht zugesehen wird, alsdenn wohl solche ungemolcken wieder zurück setzen, dieselben seigen denn auf, werden auch aus dermassen feist, und können sie auf den Herbst solche mit gutem Vortheil verkauffen. Im Düngen können sie den Herrn auch wohl vervortheilen, sonderlich wenn in den Feldern bezäunete Gärten oder umgrabene nicht allzugrosse Kämpe oder Stücke liegen, da lassen sich die Knechte mit Tranck-Geld bestechen, und wenn man meynet, sie liegen in den Hürden, so düngen sie andern Leuten die Gärten, Kämpe, Stücke oder andere im Felde hin und wieder vorhandene Aecker, welche zu solchem ihren intent bequemlich.

18 Die Hürden müssen auch alle morgen umgeschlagen, auch nicht zu weit von oder zu nahe aneinader gesetzet werden, denn sonsten gibts ungleiche Düngung, welches den Haußhaltern, wie auch dem Acker nicht wohl anstehet.

19 Wenn man mit dem Schaafmeister etwas aufs 4. 5. oder 6. Haupt setzet oder eine Satzung hat, so nimmt derselbe auch solchen Theil Milch, Wolle, zur Zucht, und was an Hämeln oder andern güsten oder gelden Vieh der Setzung verkaufft wird, es stehet ihm aber nicht frey, sein Theil zu nehmen, wenn und wie er will, sondern man lässet ihm solche ablauffen, und was also die Fortun bringet, damit muß er zufrieden seyn.

20 Den Hamel-Knechten werden etlicher Orten Einhundert, übrigen andern Knechten aber jedem nur 80. Häupter des Winters ausgefüttert, anderer Orten auch wohl weniger, nachdem die Schäferey ist. Der Schaafmeister bekömmt im Land Braun-

Braunschweig auf beyde Personen an statt Tisches zu jährlichem Deputat zwey Scheffel Rocken, 5. Himpten Gersten zum Tranck, 1. Himpten Erbsen, 2. Himpten Hopffen, 1. Himpten Saltz, ein feist Schwein, oder wenn nicht gemästet wird, an statt der Mast 9. Himpten Gersten, Item, auf jeden zwey Schock Heringe, und ingesamt zum Licht 2. oder 3. Himpten Rübesaamen, an etlichen Oertern wird auch vor dem Theer ein gewisses an Korn gegeben, wie man dessen mit dem Schafmeister eins wird. Etliche lassen auch wohl funfftzig oder sechzig auch wohl mehr Schaafe, nachdem die Hürden groß sind, dafür in der Futterung, ausserhalb der Schatzung, passiren, theils kauffen den Theer, lassen den Schaafmeister seinen Theil bezahlen, und so vielmahl als nöthig darzu geben.

Wann die Schweinemeister nicht allerdings getreu seyn wollen, können sie 21 einem auch ein Stückgen, welches so leicht nicht zu mercken, erweisen, indem sie die junge Fercken des Sonnabends, nicht alle recht ansagen, oder aufschneiden lassen, daß sie also etliche über haben. Nun gedeyet ein Schwein, sonderlich wenn es noch jung ist, viel besser als das ander; Wenn denn nun unter den Fercken etliche herfür wachsen, können sie selbige unter die kleine Vasel, und so viel von denselben in die nechste Schürtze (oder Zahl der Mittel Vasel) verstecken, und so viel unter die Schürtze von den geringsten zugesetzet, haben sie oben von den besten Schweinen übrig, welche dann zu der Herren Schaden verparthieret, oder sonsten verkaufft werden können, der Schweinmeister aber kan solcher Gestalt gleichwohl die völlige Zahl lieffern und in der Rechnung bestehen.

Dem Schweinemeister pfleget man theils Orthen zwey, und einem jeden 22 Knecht ein Trog schwein passiren zu lassen, hierzu wird jeglichem zu Ostern und Michaëlis ein Lohn- und an statt Tisches ein Deputat-Schwein, sonsten aber 3. oder 4. Gülden gegeben.

Wenn nicht gespeiset wird, bekömmt jedweder 2. Scheffel Rocken, 9. Himpten Gersten, ein Himpten Erbsen, 1. Himpten Hopffen, 1. Himpten Saltz, ein feist Schwein, 2. Schnittschaafe, 2. Schock Heringe, 12. Pfund Butter, und 12. Schock kleine Käse, dieses wird ihnen auf Michaelis gereichet, und muß das gantze Jahr damit auskommen. Es wird ihnen im Sommer auch Waddecke oder Molcken und Buttermilch gefolget. Dem Schaaf- und Schweinemeister, wird jedem des Jahrs ein Himpten Lein gesäet, den Knechten aber nicht: Es ist auch an 23 etlichen Orten gebräuchlich, daß die Schaafmeister einen gantzen oder halben Wispel, weniger oder mehr Erbsen säen, der Herr aber das Land neben Pflügen und Egen austhut. Wann dann die Erbsen zeitig, lässet der Schaafmeister, solche an einen verwahreten Ort bringen, bis in die Lammzeit, da gibt er sie denn lammenden Schaafen zu fressen, durch diß Mittel kan man ausbündige stattliche Lämmer ziehen. Sonsten gebühret keinem eintzigen Diener, wer es auch sey, ausserhalb des vergönneten Leins das geringste zu säen, vielweniger hierin oder mit dem Vieh ein gemischetes zu haben. Ein getreuer Diener begehrt auch, Verdacht

zu meiden, solches nicht zu thun. Da eigene Pferde gehalten werden, theilet man solche in gewisse Sorten ab, als in Hengste, Wallachen, Wilden oder Studten, Füllen und Sog-Füllen, wird auch, wie alt jedes Haupt, im Vieh-Register specificiret.

III.

24 # Die Korn- oder Frucht-Rechnung betreffend:

25 ISt bekannt, daß der Ackerbau das rechte Hertz einer jeden geringen oder weitläufftigen Haußhaltung sey, drum muß ein fleißiger Haußvater mit allem Ernst dahin arbeiten und trachten, daß derselbe zu rechter Zeit gemistet, mit den Schaafhürden bedünget, vor und nach dem Winter seine Art gepflüget, und das liebe Saat-Korn nicht zu viel, auch nicht zu wenig in die Aecker, und breit gesäet und fein ausgetheilet, keine ledige Plätze gelassen, auch überall recht wohl in die Quere und Länge untergeeget werde; dann müssen auch die Voigte sonderlich im Herbst bey dem Winterkorn Achtung geben, ob auch hin und wieder Gründe oder Sencken vorhanden, darinnen den Winter über das Schneewasser Schaden thun könte, mit Gräfften, oder wie es sich am besten schicken will, Mittel gebrauchen, daß das Wasser, so viel müglichen, abgeleitet werde. Jmgleichen die Schluppen in den Gräben um die Aecker lassen aufgraben und ausbessern, daß den Winter nicht gemeine Wege drüber gemacht werden, sonderlich wenn es thauet, und die Wägen tieff einschneiden, und das Getreydig verderben: da sich es auch schicken will, kan man tieffe länglichte Gruben vor die Breiten oder Aecker machen; ist aber der Ort also beschaffen, daß sie leichtlich drüber fahren können, so lasse mans nur anstehen, und bessere so viel müglich den rechten Weg, oder es gibt doppeln Schaden.

26 Es hüten auch die Schäfer mit ihren Schaafen und Lämmerchen trefflich gerne auf die grüne Saat, welches man auch wohl eine Zeitlang verstattet, doch nicht mit der gantzen Heerde, sondern nach Gelegenheit mit den milchenden, kümmerlichen, matten oder krancken, doch daß sie nicht gar zu lang drauf naschen, alldieweil ein Schaaf sehr genau abbeist, wann nun aber der Rocken seinen Hertz-Poll oder Kiem herfür gibt, welches in einer warmen Nacht geschehen kan, und man doch die Schaafe drauf gehen läst, thun sie sehr grossen Schaden, zum längsten lässet man sie bis Ausgangs Februarii darauf hüten.

27 Wenn nun durch GOttes Gnaden-Seegen das liebe Getreydig reiff, so wird es abgebracht und in gleiche gerade Stiege, oder Mandeln geleget, und wird es nicht allein auf jeder Breite vom Amtmann oder Kornschreiber, sondern auch den Voigten unterschiedlich und absonderlich gezehlet, und wenn man in den Schock zehlen richtig überein kömmt, alsdenn zu Register gesetzet, und eingefahren.

28 Bey den Treschern muß fleißig zugesehen werden, daß richtige Schockzahlen oder Garben

Garben angelegt und rein ausgetroschen, auch nichts veruntrauet werde, denn theils Trescher sind solche Gesellen, wenn man sie um den Himpten oder Scheffel treschen lässet, daß sie nur das gröbste ausschlagen und sehr viel im Stroh lassen, damit ihr Lohn destomehr wird, wenn der Kornhauffe groß ist. Etliche aber lassen die Arbeit fein langsam an sich kommen, und gehen Morgens und Mittags, wenn es Essens Zeit ist, nach Hause; Diese pflegen wohl in den Hosen lange weite Ficken oder Schlippen zu haben, welche sie allemahl voll Korn mit nach Hauß nehmen, oder bringen ihre Weiber ihnen das Essen und Trincken, da muß man wohl zusehen, daß die Körbe oder Trinck-Kannen nicht voll Korn weggeschleppet werden. An etlichen Orten wollen die Trescher alle Abend ein Bund Stroh mit nach Hause nehmen, solches ist auch schädlich und gefährlich, denn es kan auch ein ziemlich Particul Korn mit hierinn gebunden, und also weggetragen werden. Treschen sie um den Scheffel, soll man ihnen den Lohn nicht auf der Scheur-Dehlen, (oder Tennen) sondern wenn ausgemessen, allein solches von dem Boden geben, und stracks vom Hause zur Pforten lassen hinunter tragen, dann wann sie den Lohn auf der Dehlen empfangen, oder nachdem sie es empfangen, wieder hinauf gehen, können sie reingemachtes Korn in heimliche Winckel verstecken, und tragens im Namen und unter dem prætext verdienten Lohns hinunter.

Wenn das reingemachte Getreydig aufgemessen wird, sollen allemahl der Kornschreiber oder Scheuren-Voigt beyde selber dabey seyn, doch also, daß einer von ihnen das Korn in der Scheuren messe, und die Trachten richtig aufschreibe, der ander aber auf dem Kornboden aufwarte, und gleicher Gestalt, wie viel derselbe von jedem Gewächse und von jeder Dehle oder Tenne hinauf liefern lässet, auch fleißig notiren, hernach ihre Schrifften mit einander conferiren, alsdenn können sie erfahren, ob auch das Getreydig alle auf den Boden gebracht sey, denn auf weitläufftigen Vorwercken oder Höfen finden sich allerhand Winckel, daß leicht eine Tracht verparthieret werden kan. Wie viel Schock getroschen, und wie viel Scheffel, Malter oder Himpten aufgemessen worden, soll der Hofmeister oder Scheuren-Voigt auf Kerbhöltzer, als auf der andern Seiten die Malter mit schlechten Kerben schneiden, und vom Kornschreiber alle Sonnabend den Numerum der Wochen, und was vor Getreidig getroschen, drauf schneiden lassen. 29

Zu diesen Kerbhöltzern soll der Hofmeister oder Scheuren-Voigt eine sonderliche Schachtel haben, und dieselbe nach jeder Sorte drin verwahren, der Kornschreiber aber was aufgemessen worden, so wohl die Schock als Malter fleißig zu Register setzen. Wenn nun derjenige, welcher die Inspection hat, wissen will, ob auch der Schreiber im Register-halten richtig, soll er den Voigt vor sich fodern, und mit demselben conferiren, alsdenn wird eines mit dem andern sich bald finden. 30

Was auch an allerhand Frucht wieder abgemessen wird, davon muß der Kornschreiber mit einem jeden nichts weniger richtige Gegen-Kerbhöltzer halten: Als was zur Saat kömmt mit dem Feld-Voigt, zur Haußhaltung und zum Verbrauen 31

mit dem Schliesser, aufs Schweinhauß mit dem Schweinemeister, und so fortan
32 mit einem jeden absonderlich. Und muß er alle Woche den Abgang richtig zu Register bringen, dadurch werden viele Mißverstände verhütet. Und muß in dem Auf- und Abmessen nur einerley Maaß an Scheffeln oder Himpten gebraucht werden. Zu Zeiten in der Saat-Zeit behalten die Saat-Meister in den grossen Breiten wohl etwas übrig, wenn deßwegen keine Auffsicht oder Nachfrage geschicht, kan solches
33 leichtlich verparthieret werden. Zu den Metze-Kästen in den Wind-und Wasser-Mühlen, muß der Korn-Schreiber den Schlüssel haben, und so offt nöthig, bey dem Ausmetzen selber seyn, desgleichen die Scheuren und Boden nicht andern vertrauen.

34 Wann getroschen wird, gibt er Morgens früh die Schlüssel von sich, und lässet ihm solche alle Abend wiederbringen, er muß aber auch selber alle Tage zu etzlichenmahlen auf die Tresch-Dehlen gehen, und fleißig zusehen.

35 Auf jeden Wispel Gersten, so vermaltzet wird, muß der Zuwachs, wie viel desselben ist, im Korn-Register berechnet werden: Imgleichen wie viel Lein, und weme es gesäet, denn auch was jährlichen an eigenem Flachs geerndtet, und wie viel Steige Leinwand draus gemachet, specificiret werden.

IV.

36

In der Küchen-Rechnung bey den Aemtern.

WErden alsbald vorn an die Personen specificiret und gesetzet, so täglich zu speisen, auch die, welche man eines jeden Orts Gelegenheit nach, abspeisen lässet. Folgends von den geschlachteten Schweinen, die Speckseiten, Schweine-Köpffe, Rückstücke, Riebenstücke, Ißbeine, Roth-Brat-und Knackwürste, Peckelfleisch, Schmaltz. Von Rindern die Rauchstücke und was eingesaltzen wird, darnach Butter, Käse, Brod, Bier, und was dessen vielerley mehr ist, welches in diß Register gehörig, zu Einnahme und Ausgabe berechnet, es muß aber der Abgang zwischen sonderbare Linien täglich verzeichnet, und alle Wochen auch in einer Linie
37 die Summa beschlossen werden.

Die Schlüssel zum Fleischhause, Küchen und Butterkeller, Käsekammer, Mehlkasten, Maltzboden, und einem abgesonderten Bierkeller, worinn das beste Bier vorhanden, muß der Küchen-Schreiber in seiner Verwahrung haben, und so offt etwas heraus zu langen nöthig, selber mit hinbey gehen, und wie viel jedweder nehmen und haben soll, reichen, sonsten können die Köche und andere wohl nicht leicht gnug kriegen, und bald etwas an nicht geziemende Oerter hinlegen und weggeben.

38 Der Flot-oder Raum-Tubbe muß im Butterkeller verschlossen seyn, und alle Morgen, wenn die Milch ausgethan wird, herfür gelanget und wieder beygesetzet werden.

Wenn

Wenn des Mittwochens oder Sonnabends gebuttert werden soll, ist bey den 39
meisten Aemtern gebräuchlich, daß der Raum den vorigen Abend ins Butter-Faß eingegossen, ein Schloß dafür gelegt, früh Morgens die Butter gezogen, aber nicht ehe heraus gelangt wird, bis daß der Küchen-Schreiber aufschleust, und selber dabey ist. Wenn die Butter gesaltzen, wird sie auf einer reinlichen Waage-Schalen gewogen, eingeschlagen, und wie viel Pfund deren, zu Register gesetzet. Alle
Tage wenn gekäset ist, muß der Küchen-Schreiber selbige zählen, auf die Hürden 40
den tragen lassen und einschreiben, auch auf der Käse-Kammer so lange warten, bis die Meyerin mit den Mägden alle vorhandene Käse gewendet haben.

Kälber, welche fortgezogen werden sollen, lässet man gern drey oder vier Wo- 41
chen lang die volle Milch trincken oder saugen, und kan alsdenn nach Verlauff derselben erstlich der dritte Theil, und hernach halb Wasser, endlich aber wohl kaum der dritte oder vierdte Theil Milch gelassen, und dazu Haber-Garben und gut Grummet gegeben werden, sonsten aber, wenn sie die Milch nicht einsauffen wollen, müssen die Zucht-Kälber 6. Wochen gesäuget, inzwischen aber gleichwohl ihnen allmehlig Haber-Garben vorgegeben und hernach abgewehnet werden.

Wenn ihnen die saure Molcken oder die Waddecke zu sauffen gegeben wird, 42
bekommen sie leicht den Durchlauff und verderben.

Die Kälber so jung werden, wann gantz kein Mond, dienen nicht zur Zucht, 43
auch die nicht, so dicke oder doppelte Nabel haben: Imgleichen auch alle die gar klein und von erstlings Kühen fallen.

Dasjenige, was der Küchen-Schreiber berechnet und wovon er antworten 44
muß, soll er auch so viel müglich, in Verwahrung haben. Anbelangend aber die Knobben, Zeilen, oder das Gesinde-Brod, und das Speise-Bier kan dem Schliesser wohl unter Handen gegeben und vertrauet werden, doch also, daß er dem Küchen-Schreiber alle Tage berichte und ansage, wie viel aufgangen. Und wenn kein frembder Zufall, oder es sonsten in der Saat-Zeit und Erndte ist, kan es der Küchen-Schreiber ohne das selber wohl wissen, denn er hat seine Ordinari gewisse Personen, welche gespeiset werden, und bekommt einer täglich sein gewisses an Brod und Tranck, daraus leicht das Facit zu machen.

Herrendienste-Betrug. 45

DIe Herren-Dienste pflegen den Schliesser in dem wohl zu betrügen, daß sie noch einmahl oder mehr Brod fordern, als ihnen sonsten gebühret. Wenn nun etwas mangelt, wendet der Schliesser vor, es sey auf Dienste gangen. Diesem vorzukommen, wird vor gut geachtet, daß der Korn-Schreiber alle Mittage, oder wenn sonsten extraordinarie Brod gefodert wird, ein Kerbhöltzlein in die Keller schicke, wie viel Personen dienen oder vorhanden, so viel Kerbe drauf schneide, auch sonsten dem Schliesser ein bekanntes, aber den Bauren ein unvermerckendes Neben-Zeichen dran schneide, worauf nach Anzahl das Brod gefolget wird; Und kan also

der Schliesser nicht wohl von den Dienstleuten, noch der Küchenschreiber von dem Schliesser vervortheilet oder betrogen werden, denn er mit seinem Kerb-Holtz seine Ausgabe Brod berechnen muß.

46 Der Abgang des guten oder gemeinen Speisebiers, kan auch nach Anzahl der Personen alle Tage angeschrieben werden. Wenn man aber frembden Zufall bekömmt, muß solches in absonderliche Ausgabe gesetzet werden, und ein fleißiger Küchenschreiber alle Tage wissen, was er in einem oder andern an allerhand Victualien und Küchen- auch Keller-provision in Vorrath habe oder nicht.

47 Von jedem Himten groben Mehls können 3. Schock Knobben (oder Ecken) für das Gesinde ausgebacken werden, und bekömt jeglicher des Tages 9. Knobben (oder 9. Ecken) als 3. zum Morgen, 3. zum Mittage, 3. zum Abendbrod, damit können sie sich gar leichtlich behelffen, und thut auf jede Person im gantzen Jahr ungefehr 18. Himpten Rocken. Vom klaren Mehl, so man auf dem Amts-Tisch speiset, werden aus einem Himten nur 1. Schock runde Hofbrod oder Leiber-
48 chen gebacken, und auf jede Person die Mahlzeit eins passiret. Wenn auch des Tages ein Stübichen Bier auf jeglichen gegeben wird, (theils Orten kriegt einer nur eine Kanne oder zwey Maaß) hat sich keiner zu beschweren. In der Erndte-Zeit aber bey heissen Sommer-Tagen, kann es hierinn so genau nicht genommen werden, denn was alsdenn an Trincken mehr genossen, wird an Essen wieder ersparet. Jedoch ist hierinn geziemende Maaß zu halten, damit man in solcher Zeit, da die Aussicht am allernöthigsten, nicht täglich voll und toll sey.

49 So viele Personen des Jahrs über sollen gespeiset werden, so viele fette Schweine pfleget man auf den grossen Aemten, wo weitläufftige Haußhaltungen, auch gute Schweinezucht ist, schlachten zu lassen, doch wenn von Brum- oder Reit-Ochsen, Rindern, alten Kühen, Schnitt-Schaafen oder sonsten was zu entrathen, auch wenn man immer ein paar Küchen-Schweine in Vorrath sitzen hat, kan wohl etwas näher zugelanget werden, welches ein jeder treuer Haußvater und Beamter am besten wird zu dispensiren wissen.

50 Wenn Schaafmolcken um Geld ausgethan wird, muß der Schaafmeister von jedem Haupt, so viel er deren um Johannis auf dem Eymer hat, sechs Marien-Groschen oder vier gute Groschen (theils Orten auch wohl nur drey gute Groschen) und einen ziemlichen Käß, ohngefehr eines höltzern Tellers groß geben, doch wird ihm sein Theil der Satzung frey passiret.

51 Kühmolcken aber kan an den Orten, wo stetige Haußhaltungen sind, ohne sonderlichen Abbruch derselben nicht wohl verpachtet werden. Zu der Speisung des Gesindes kan man Jahr aus, Jahr ein, wo nicht von allen, doch von etzlichen etwas Molcken haben, welches bey einem continuirlichen Haußwesen ein grosses an Geld ersparet.

52 Was die Unterhaltung des Gesindes und Fütterung des Viehes kostet, wird so genau nicht gerechnet: Dann Gesinde muß man ohne das haben, und

dienet Heu und Stroh nirgends besser zu als zum füttern, woraus guter Mist gemachet, auf die Aecker gefahren, und dieselbe um so viel höher und besser genossen werden können.

V.
Das Dienst-Register. 53

Führet gemeiniglich der Amt-oder Kornschreiber, und muß in demselben strack vorn an beschrieben werden: Wie viele freye Ackerleute in jedem Dorff befindlich, und was dieselbe an Burgveste, Land-Reisen oder andern Fuhren zu thun schuldig, Item, die unfreye Ackerleute, Burgemeyer, Halbspänner, groß und kleine Köther, auch Häußlinge, wie viel deren, wie offte und wie weit ein jeder wöchentlich dem Amt dienen muß, und was ihnen dagegen an Brod, Hering, Käsen und Tranck gegeben wird. Item, was die Handwercksleute, wenn sie zu Herrn-Dienst gehen, in einem oder andern vor andere gemeine Dienste vor Vortheil haben: Denn solchen pfleget an etlichen Orten an Brod und sonst etwas mehr gegeben zu werden. 54

Wenn man nun weiß, wie viele Spann-und Hand-Dienste vorhanden, die wöchentlich oder zu gewissen Zeiten des Jahrs zu gebrauchen, wird alle Woche auf haltenden Amts-Regiment des Sonnabends verordnet und beschrieben, was die folgende Woche die Anspänner thun, ob sie pflügen, egen, Mist, Heu, Korn oder sonsten was fahren und verrichten sollen, 2c. 55

Imgleichen, ob die Hand-Dienste harcken oder Rechen, binden, treschen, graben, Holtzhauen, aufs Heu gehen, und so weiter ihre Schuldigkeit thun sollen, was die Zeit und Nothdurfft erfordert. 56

Wann die Woche um ist, müssen die Voigte des Sonnabends dem Amt-Korn-oder Küchenschreiber berichten und ansagen, was ein jeglicher die verschiedene Woche eigentlich gedienet, oder was sie gethan, solches wird in einem absonderlichen Register, **die Dienst-Verrichtung** benamet, ordentlich von Wochen zu Wochen beschrieben, wer nicht gefordert ist, oder nicht gedienet hat, wird im Hertzogthum Braunschweig, laut der Landes-Ordnung, und der Landtages Abschiede zu erspartem Dienstgelde; die Ausgebliebene und Ungehorsame aber in Straff gesetzet, selbige auch mit Ernst, und so viel müglich eingefordet, und im Geld-Register zur Einnahme berechnet. 57

Wenn man nun also aus der Dienst-Verrichtung weiß, wie viele Personen alle Woche gedienet haben, und was einem an Brod, Tranck und dergleichen gegeben worden, kan man auch daraus eigentlichen Bericht und Wissenschafft haben, was dißfals alle Wochen auf die Herrendienste ausgegeben worden, und zum Abgang im Küchen-Register passiret werden muß. 58

59 Im Winter müssen die Fröhner des Morgens um 7. Uhr antreten, und bis 3. oder 4. Uhr beharren. Des Sommers aber um 5. oder 6. Uhr an die Arbeit gehen, und bis auf den Abend um 5. oder 6. Uhr darbey verbleiben. Käme auch ein oder der andere des Sommers in der Erndte langsamer als etwa um 7. oder 8. Uhr, so werden dieselbe auch wohl des Abends bis um 8. oder länger wieder aufgehalten, und müssen das, was sie versäumet, nachdienen.

60 Wenn jedweder Herrendienst des Tages 2. Morgen pflüget, kan man wohl mit ihm zufrieden seyn, und selbige nach Hauß ziehen lassen, ob er schon eher als auf die gesetzte Stunde fertig wird, aber im Korn- und Mistfahren hat es keine gewisse Zahl, sondern er muß der gesetzten Zeit abwarten, und so viel fahren als er kan. Hierauf müssen die Voigte wohl Achtung haben, daß sie nicht mit halben Fuhren ab- und zufahren.

61 Nicht weniger Aufsicht wird bey den Hand-Diensten erfordert, denn sonsten stehen sie und sehen sich nur um, legen sich wohl gar hin und faullentzen.

62 Darum muß bey ihnen ein fleißiger Antreiber geschickt werden.

63 Die Voigte können auch wohl mit den Herrendiensten ihren Unterschleiff machen, indem sie zu ihrem Vortheil solche selbsten nutzen oder Trinckgeld nehmen, mit ihnen durch die Finger sehen, oder geben wohl mehr Personen an, so sie da und da gebraucht, da doch ihrer wohl kaum halb so viel gewesen. Dieses kan durch fleißige Aufsicht præcaviret werden, rc.

64 Damit nun ein jedweder sich um so vielmehr in diese vorgeschriebene Art und Weise schicken könne, und den usum practicum sehe: Haben wir nicht alleine über die Amts- sondern auch über unterschiedliche andere Rechnungen gewisse Formularien und Modelle, wie sie heutiges Tages üblich, in folio (weil sich es füglich anders nicht geschickt) à part hierbey trucken lassen, in Hofnung, es werden solche, wo nicht alle, doch den Ehrlich- und Treu-gesinneten in etwas Vergnügung thun. Worinn auch geirret worden, wird man es der menschlichen Schwachheit zuschreiben.

65 Errare enim est humanum, & in omnibus irreprehensibilem seu inemendabilem existere, certe solius Divinæ, non autem mortalis est constantiæ seu roboris.

§. si quid autem 13. de confirmat. ff.
Barbos. in thes. loc. comm. c. 21. axiom. 1.

Anderswo theilet man die

66 **Amts-Rechnungen**

in folgende hauptsächliche membra ab, als:

In

In die
- Geld- } Rechnungen.
- Frucht- } Rechnungen.
- Berechnung allerhand ander Gewächs.
- Zinßbare Stück- } Rechnungen.
- Vieh und } Rechnungen.
- Holtz- } Rechnungen.

Die Geld-Rechnung 67

hat bey der Einnahme vier General Capita, darunter die andern alle zu redigiren, als:

1. Vorigen Jahrs in Rest verblieben.
2. Einnahme auf sonderbaren Befehl.
3. An Fixis und beständigen Geldern.
4. Steig- und fallende Nutzungen.

Welche man also führet, nemlich

I.
Einnahme-Geld 68

Vorigen Jahrs im Rest verblieben, besage desselben Jahrs Retardat-Registers.

Fl. gr. pf.
- - -

Daran einkommen:

- - - Von N.
- - - Von N. rc.

Summa aller Einnahme Retardaten.

-- Fl. -- gr. -- pf.

Abgezogen bleibt aussenständig

-- Fl. -- gr. -- pf.

Wie im hinten angehefften Retardat-Register specificiret zu befinden.

II.
Einnahme-Geld 69

Baar im Vorrath behalten
Auf sonderbahren Befehl

-- Fl. -- gr. -- pf.

Als:

Wann etwa Güther oder anderes verkaufft, und das Geld, davor zu heben, oder sonsten eine Einnahme dahin ordiniret und zu berechnen anbefohlen wird.

Item,

Wann Geld aus Fürstl. Renterey, oder aus einem Amt ins andere zum Verlag Anlehnsweise vorgeschossen wird.

Summa per se.

III.

70

Einnahme-Geld.

An Fixis und beständigen Intraden.

Worunter begriffen:

Geschoß.
Erbzinsen.
Schenckzinsen.
Fischwasser-
Mahlmühlen-
Schneidemühlen-
Eisenhammer- } Zinß
Glashütten-
Ziegelhütten-
Kalckhütten-
Vor Küchendienst zum Lager auf Jagden.
Holtzfuhrendienst.
Vor { Fischdienst.
Mühlen-Schweine-Mast.
Ublich Betgeld,
Dienst-oder Frohngeld,
Schutzgeld,
Schutzweingeld,
Bahnweingeld,
Wegemiethe,
Holtzgeld,
Trifftgeld,
Item:
Feldmeistergeld,
und dergleichen.

Laß

Laß- oder wiederruffliche Zinsen.

Als:

An aussenstehenden Capitalien.

Viehgeld,
Trifftgeld,
Dienstgeld, 2c.

Dergleichen

alle Pacht- oder Schied- Gelder.

Als:

Von Vorwergen und Höfen,
Von Ackerbau,
Von Wiesen,
Von Rind-, Schaaf- und Schweinvieh Nutzungen
Aus den Amts-Mühlen
Fischwassern
Backhäusern, 2c.

An beständigen Zinßbaren Stücken, zu Gelde berechnet, 72

Als:

Kühe.
Hamel und Schöpse.
Schaafe.
Lammsbäuge.
Kälber.
Gänse.
Capaunen.
Hahnen.
Hühner.
Eyer.
Butter.
Käse.
Heringe.
Weißbrod;

Allerhand Gewürtz.
Honig.
Wachs.
Unschlitt.
Erbsen.
Hafer.
Mohn.
Hanff.
Flachs.
Senff.

Und was sich eines oder des andern Orts minder oder mehr findet.

Summa

= = Fl. = = gr. = = pf.

IV.
Steigende und fallende
73 **Nutzungen.**

Als:

Geleit und Zoll-Geld.

Vor:
- Verkauffte Frucht.
- Verkaufftes Holtz.
- Eichelmast.
- Bier.
- Wein.
- Fische.
- Gräserey.
- Weidgeld.
- Wegemiethe.
- Hutweide.
- Verfallene Heergeräthe.
- = = = Gerade.
- Das beste Haupt.

Vor das Gerichts-Pferd.
Vor Borg-Höltzer.
Auffsatz auff die Zehende Butte.
Von Weinbergen.
Auffsatz gegen eingekauffte Wolle, 2c. 2c.

Ein

Einnahme-Geld 74
Vor Zehendbare Stück.
Als:

Erbsen.
Flachs.
Hanff.
Mohn
Kohl oder Kraut.
Rüben.
Und dergleichen, nach jedes Orts Herkommen.

Einnahme-Geld 75
An Straffen und Bussen.

1. Von Fürstlicher Cammer oder Regierung dictiret.
2. Amts-Straffen.
3. Gerichts- und
4. Holtz-Bussen, ꝛc.

Summa = = Fl. = = gr. = = pf.

Einnahme-Geld
In gemein.

= = Fl. = = gr. = = pf.
Summa aller Einnahme
= = Fl. = = gr. = = pf.

Die Ausgaben 76

Werden gleicher Gestalt in vier Haupt-Capita getheilet, und einem jeden, was darunter gehöret, nachgesetzet,

Nemlich:

I. Beständige und unvermeidentliche Amts-Ausgaben. 77

Darunter gehören:

Bewitthum und Additiones zu Kirchen und Schulen.
Zu Bestellung der Aecker, Vorwerge und Höfe.

Auf die Weinberge, vermöge des Gedings.
Auf die Hopffenberge, laut Ding-Zettels.
Auff wiederkauffliche Zinsen, so auf dem Amt hafften.
Diener Besoldung, &c.

Summa
, , Fl. , , gr. , , pf.

2. Unbeständige Amts-Ausgaben.

78 **Dahin werden gebracht:**

Amts-Zehrungen und Boten-Lohn.
Gerichts-Kosten.
Zu Erhaltung des Geleits.
Auf die Fischerey und
Wiederbesetzung der Teiche.
Mäderlohn.
Vor die Kellerey und Kelter.
Weidenhauer Lohn.
Fuhrlohn und Unkosten auf Abholung der Zinß-Frucht.
Auf Allmosen.
Unganghaffte Zinsen.
Auf die Schreiberey.
Ausgabe in gemein.

Summa
, , Fl. , , gr. , , pf.

3. Baukosten zu Erhaltung der Amts-Gebäude.

79

Auf {
das Wohnhauß.
Vorwerg.
die { Höfe N. / Scheuren. / Ställe. }
}

Auf die {
Röhrwasser.
Mühlgebäude.
Backöfen.
Forstereyen.
Teiche.
Wege und Stege &c.
}

Auf

Auf Handwercksleute und Arbeiter-Lohn. 80

Als:

Den:
- Zimmerleuten.
- Mäurern.
- Zieglern.
- Schieferdeckern.
- Schlössern.
- Tischern, oder Schreinern.
- Töpffern.
- Kleibern.
- Schlotfegern.
- Tagelöhnern.
- Fröhnern.
- Teichgräbern.
- Zaunschlägern.
- Steinsetzern ꝛc.

Auf Bau-Materialien. 81

Als:

Vor:
- Bauholtz.
- Steine zu brechen.
- Ziegelsteine.
- Tachziegel.
- Tachspäne.
- Kalck.
- Breter oder Dielen.
- Bohlen.
- Schindel.
- Latten.
- Spund-Bret- und Schindel-Nagel.
- Schiefersteine ꝛc.

Summa aller Baukosten
= = Fl. = = gr. = = pf.

4. Extraordinari-Ausgaben.

So eigentlich weder zur Amts- noch zur Rent-Rechnung gehören,
Als:

Auslösung Fürstl. Krieges-Commissarien.
Krieges-Officirer.
Salva Guardi.
Zehrung und Bothen-Lohn in solchen Sachen.
Summa dieser Ausgabe
-- Fl. -- gr. -- pf.

83 Jedoch sollen dergleichen Ausgaben, Zehrungen und Kosten, so eigentlich in die Amts-Rechnungen nicht gehören, ausser Befehl und dringender Noth, von den Beamten nicht gemacht, deutlich specificiret, mit gnugsamen beygehefften Urkunden, gleich andern Ausgaben, bescheiniget, und aus den Contributionen, von den gesammten Unterthanen, weil sie gemeiniglich des gantzen Amts halben angewandt, wieder bezahlet, und also ein mehrers nicht, als was über müglichen Fleiß nicht wieder zu erlangen, in Rechnung geführet werden.

Summa aller Ausgabe
-- Fl. -- gr. -- pf.
Solche von der Einnahme der
-- Fl. -- gr. -- pf.
abgezogen,
Bleibt endlich Ubermaß und zu gewehren
-- Fl. -- gr. -- pf.

84 Welcher Uberschuß auch in vier Capiteln
bestehet, als:

1. Auff Befehl ausgegeben, laut Quit. Nr. Nr. --
2. Baar zur Fürstlichen Rent-Cammer geliefert, besage Quit. und Belege Nr. Nr. --
3. Baar vorhanden.
4. Hafften an Resten unter den Consiten, laut nachgesetzten Retardat-Registers, &c.

Summa ut supra.

II.

85 ## Die Korn- oder Frucht-Rechnung betreffend,

Bestehet solche

86 ## I. Im Staat-Register.

Worinnen alle drey Felder, und wie viel Aecker in jedes gehören, Item, wie die

die Breiten genannt werden, zu specificiren, auch was vorigen Jahrs, über Winter und Sommer bestellet, und wie die Brache begattet, zu melden, als:

Uber Winter ausgesäet.

An

1. Weitzen. 87

= = Malter. = = Metz. (oder was sonst jedes Orts vor Gemäß ist) in die und die Breite oder Stück (wie es mit Namen heisset) gesäet in die vierdte Art, ist vorm Jahr gedünget.

u. s. w.

2. Rocken. 88

= = Malter = = Metz. In die Nonnen-Breite gesäet, ist vor 2. Jahren gepferchet.

= = Malter = = Metz. In die Forst-Breite. Ist für drey Jahren aus dem Stall gemistet. ꝛc. ꝛc.

3. Winter Rübe-Saamen in die Brache. 89

= = Malter = = Metz. auff den grossen Kamp hinter den Zäunen, ist heuer gedünget.

Uber Sommer bestellet,

Als:

1. Gerste. 90

= = Malter. = = Metz. Auff der Münche-Breite gesäet, ist Winters 3. mal gepflüget, und fürm Jahr gemistet.

= = Malter. = = Metz. Auff das grosse Stück von 20. Acker an der hohen Eller gesäet. Ist 2. mahl gepflüget, und vor 3. Jahren gemistet.

Und so weiter.

Hafer. 91

= = Malter. = = Metz. In die lange Breite bey dem heiligen Stock gesäet.

Ist

Ist vor Winters zweymahl gepflüget, und vor vier Jahren gedünget.

= = Malter. = = Metz. Auf das Stück am kühlen Born in die Rocken-Stopfel gesäet. Ist 1. mahl gepflüget, und vor 5. Jahren gedünget ꝛc. ꝛc.

92

Lein.

= = Malter. = = Metz. In der Daseccken Breite gesäet. Ist heuer gemistet, und viermal gepflüget. ꝛc. ꝛc.

93

Brachfeld.

Der grosse Kamp ist gedünget mit = = Fuder Mist, und mit Rübesaamen besäet, wie beym Saat-Register gemeldet.

Was auch sonsten an Rüben, Möhren, Kraut und dergleichen zu Felde und in die Brach bestellet wird, ist allhier gleichfalls zu specificiren.

Die Holunder-Breite à = = Acker = = Ruthen ist mit dem Hürdlager heuer gepferchet und zweymal gepflüget.

Die Hünenbreite à = = A = = R ist heuer aus dem Stall gedünget mit = = Fuder Mist, und zweymal gepflüget.

Die Stachelbreite ist gestopffelt und vor drey Jahren gedünget.

Die Schwartzebreite ist gewendet und vor 4. Jahren gedünget.

= = Acker Kohl- oder Krautland heuer gemistet.

= = Acker Wickenfutter vor 6. Jahren gemistet.

94 Seynd demnach diß Jahr = = so und so viel Fuder (hie wird die Summa gesetzet) Mist auf die und die Breite geführet, und damit gantz ausgedünget: Und soll der Dünger ordentlich auf die Aecker geschlagen, und nicht viele Oerter zugleich vorgenommen, sondern eine Breite zuvor richtig ausgedünget seyn, ehe die andere angefangen wird. Könte sie aber das Jahr nicht gantz ausgedünget werden, soll der Ort, und wie viel ungefehr verblieben, gemeldet, und das andere Jahr vollends nachgemistet werden.

95 Man hat sich auch hierinn, wie in allen andern, nach eines jedweden Orts Art und Gelegenheit zu richten.

II.

Im Erndt-Register

Welches zwey Membra hat, nemlich

Eigen Gewächs und Garben-Zehenden, 96

Wird also geführet:

Von vorstehender Aussaat ist durch GOttes Seegen erwachsen: 97

Eingeerndter Rübe-Saamen.

Wird beym Scheuren Register specificiret

	Schock	Mandel	Gärben	Plus	Minus
Weitzen.					
Aus - - Maltern - - Metzen, ist auf der N. Breite erwachsen - - Schock - - Mandel - - Garben. Davon das Schnitter-Lohn abgezogen, als - - Schock - - Mandel - - Garben, bleibet, so in die Scheure kommen	-	-	-		
&c. &c.					
Dieses Jahr mehr oder weniger denn vorm Jahr					
Summa alles heurig eingesamleten Weitzen				-	-
Rocken.					
Aus - Malter - Metzen, ist auff der Nonnen-Breite erwachsen - Schock - Mandel - Garben. Davon das Schnitter-Lohn, als: - Schock - Mandel - Garben abgezogen, bleibet, so in die Scheuren kommen	-	-	-		
Aus - Malter - Metzen, ist auff der Forst-Breite erwachsen - Schock - Mandel - Garben. Davon das Schnitter-Lohn - Schock - Mandel - Garben abgezogen, bleibet so in die Scheuren geliefert worden	-	-	-		
&c. &c.					
Dieses Jahr mehr oder weniger als vorm Jahr.				-	-
Summa alles heurigen eingesamleten Weitzens					

Eben also wird es auch bey der Gersten, Hafer, Erbsen, Linsen, Wicken, Lein und andern geführet.	Schock	Mandel	Garben	Plus	Minus
98 Der Garben-Zehend, als Weitzen, Rocken, Gersten, Flachs, Kraut, Rüben, rc. rc.					
Wird auch solcher Gestalt verzeichnet, und der Ort, wo der Zehend gefallen, darbey benamet.					

III.

99 **Das Scheuren-Register**

Begreifft in sich alle Einnahm-Frucht in Garben, es sey Eigenwachs oder Zehenden.

100 Und werden die beyden Rubriken Plus, Minus im austreschen, wie oben im Saal-und Erndt-Register, continuiret, daraus zu sehen, was die Frucht ein Jahr mehr oder weniger gegeben. Es wird auch wohl theils Orten zur Probe getroschen, und was jedes Schock oder Mandel ins Maaß gegeben, ausgerechnet, und in Rechnung mit hinbey gesetzt, wie in den hierbey a part gedruckten Formularien oder Modellen mit mehrern zu sehen.

Aus vorstehendem Einschnitt-und Garben-Zehenden ist getroschen, wie folget:	Malter	Viertel	Metzen	Plus	Minus
101 Rübe-Saamen. Ums zwölffte, vierzehende oder sechzehendes, nach eines jeden Orts Gelegenheit und Gebrauch,					
Müste aber zur Frohne, oder ums Lohn getroschen werden, so hat es auch dabey sein Verbleiben.					
102 Weitzen. Aus dem Recß oder Gebröse getroschen					

An

	Malter	Viertel	Metzen	Plus	Minus
An eigenem Gewächs und Garben-Zehenden diß Jahr eingesammlet, und in die Scheuren gebracht ... Schock .. Mandel .. Garben.					
Zur Probe getroschen von allerhand Gattung, haben gegeben	·	·	·		
Angeleget, und daraus von dem .. biß den .. Anno --- getroschen, zu Lohn gegeben .. Malter .. Viertel .. Metzen.					
Auf den Boden gebracht	·	·	·		
& sic consequenter.					
Summa alles Weitzens, so diß Jahr auffgehoben	·	·	·		
Und also wird die gantze Rechnung an allerhand Sorten Getreidig, biß zum austreschen verführet, und sollen mit den Treschern gewisse Kerbhöltzer gehalten werden, darauff, wie viel Schock jedesmals getroschen auf eine Seite, und was aufgemessen, auf die andere Seite zu schneiden, und damit die Einnahme und Ausgabe des Scheuren-Registers zu gewähren.					

IV.
Das Boden-Register.
Hält in sich die Frucht-Einnahme an reinen Körnern.

	Malter	Viertel	Metzen
Als:			
Einnahme Weitzen.			
Vorigen Jahrs im Vorrath verblieben,			
An hinterstelligen Frucht-Zinsen und Gefällen, besage des Retardat-Registers verblieben			
.. Malter .. Viertel .. Metzen			
Summa			
.. Malter .. Viertel .. Metzen			
Daran eingebracht			
.. Malter .. Viertel .. Metzen			
Bleibet nochmals rückständig			
.. Malter .. Viertel .. Metzen.			
Wie unten beym Restanten-Register specificirt.			
Aus andern Aemtern Vorschuß zur Saat, zur Haushaltung, auff Ablager empfangen.			
ꝛc. ꝛc.			

	Malter	Viertel	Metzen
106 **Einnahme aus eigenem Gewächs und Garben-Zehenden, besage Scheuren-Registers.**			
Weitzen,			
Rocken,			
Gersten,			
Hafer,			
Erbsen,			
Linsen,			
Wicken,			
Lein,			
2c. 2c.			
107 **Einnahme Zehenden an reinen Körnern.**			
Wo dergleichen gefället:			
Weitzen,			
Rocken,			
Gersten,			
Hafer,			
2c. 2c.			
Summa aller Einnahme Zehenden an reinen Körnern,			
108 **Einnahme an allerhand Zinß-Getreidig.**			
1. Von verpachteten Gütern.			
2. Von Gütern, so um halb ausgelassen.			
3. Mühlen Zinsen.			
4. Erb-Zinsen innerhalb Landes.			
5. Erb-Zinsen ausserhalb Landes.			
An { Weitzen.			
Rocken.			
Gersten.			
Hafer.			
2c. 2c.			
Summa aller Einnahme Zinß-Getreidig von diesem Jahr.			

Summa

Summa aller heurigen eingenommenen und auf den Boden gelieferten	Malter	Viertel	Metzen
Rübesaamen,			
Weitzen,			
Rocken,			
Gersten.			
Hafer,			
Erbsen			
Linsen,			
Wicken,			
Lein,			
rc. rc.			

NOTANDUM.

Es ist, wie ohne das bey allen Korn- oder Frucht-Rechnungen gebräuchlich, jede Art Frucht, was von eignem Gewächs Zehend und Zinß-Korn eingenommen, nach einander zu setzen, also, daß alle Einnahme Weitzen unter seinem Capitel, Rocken unter seinem, und also eine jede Gattung Frucht unter ihrer zugehörenden sonderbaren Rubric durchgeführet werde. 109

Darauff folget die

Frucht-Ausgabe, 110

Welche ebenmäßig in vier Capitel getheilet wird, als

I.

In beständige Ausgaben

Zur Saat,
Auf deputat der Herren Geistlichen,
Auf Diener Besoldung,
Für die Haushaltung,

NOTA.

Ein Saatmeister soll seine Frucht selbst sacken, und richtige Kerbhöltzer darüber halten. 111

Deputat und Diener-Besoldung sind mit Quittungen zu belegen. 112

114 Für die Haushaltung, dahin gehöret Speisung des Gesindes, auch was an Vieh und Pferde ordinari gewendet werden muß. Und wird jede Art Frucht ordentlich, wie sonsten bräuchlich, nach einander gesetzet.

Summa dieser Ausgabe
= = Malter = = Viertel = = Metzen
Dieselbe von der vorstehenden Einnahme der
= = Malter = = Viertel = = Metzen
Abgezogen, bleibet im Vorrath:
= = Malter = = Viertel = = Metzen.

Und wird diese Rechnung also durch allerhand Frucht geführet, als:

An { Rübesaamen,
Weitzen,
Rocken,
Gersten,
Hafer,
Erbsen,
Linsen,
Wicken,
Lein,
2c. 2c. }

II.

115 In zufällige Frucht = Ausgaben, als:

Auf Fürstl. Ablager,
Bewirthung der Fürstl. Räthe,
Für die Armen,
Ingemein.

Summa dieser Ausgaben
= = Malter = = Viertel = = Metzen
Abgezogen von dem verbliebenen Vorrath der
= = Malter = = Viertel = = Metzen
Bleibet annoch
= = Malter = = Viertel = = Metzen

III.

116 In EXTRA-ORDINARI Ausgaben, so ins Amt eigentlich nicht gehören, als

Auff Auslösung der Krieges-Commissarien, Officirer, Salva-Guardien, und dergleichen.

Summa

Summa dieser Ausgaben
-- Malter -- Viertel -- Metzen
Abgezogen von vorstehender Ubermaaß der
-- Malter -- Viertel -- Metzen.
Bleibt vorhanden
-- Malter -- Viertel -- Metzen.

IV.

Auff Baukosten ins Gedinge. 117

An baaren Geldes statt, besage der Rechnung, jedes Malter

-- fl. -- gr. -- pf.
Summa dieser Ausgaben
-- Malter -- Viertel -- Metzen
Abgezogen von vorstehenden Vorrath der
-- Malter -- Viertel -- Metzen
Bleibet Ubermaaß
-- Malter -- Viertel -- Metzen

Darauff folget die Gewährschafft.

Welche in folgendem bestehet, als: 118

1. Auf Lieferung zur Fürstl. Hofstatt, laut Quittung Num. --
2. Auf Befehl weggegeben, vermöge Befehls und Quittung Num. --
3. Auf Befehl um baar Geld verkaufft
   -- Malter -- Viertel -- Metzen.
4. Auf Anschlag ausgeliehen, Krafft Fürstl. Befehls und Quittung N.
5. Auf Wiedererschüttung ausgeliehen, laut Befehls und Schein Num. --
6. Auf dem Boden Vorrath.

Summa
-- Malter -- Viertel -- Metzen,
Abgezogen bleibet Rest
-- Malter -- Viertel -- Metzen.

So bey den Censiten und andern noch aussen stehen, besage nachgesetztem Retardat-Registers.

Einnah-

119 ## Einnahme und Ausgabe allerhand ander Gewächs.

Einnahme Flachs.

Die eingeerndte

- - Schock - - Mandel - - {Bossen oder Bund

Haben gegeben

- - Schock - - Mandel - - Kloben

Davon ausgegeben

- - - Zur Fürstlichen Hoffstatt, den - - Anno - - laut Quittung Num - -

x. x.

Abgezogen bleibet Vorrath:

- - Schock - - Mandel - - Kloben.

Einnahme Hopffen

Eigen - Gewächs auff - - Aecker - - Malter - - Viertel - - Metzen

Erkaufft - - Malter - - Viertel - - Metzen

Das Malter a - - fl. - gr. - pf.

Summa

- - Malter - - Viertel - - Metzen.

Ausgabe Hopffen.

- - - {Vor die Haushaltung.
Zur Fürstl. Hoffstatt geliefert,
Für die Schencken verbrauet.

Summa

- - Malter - - Viertel - - Metzen

Bleibet Vorrath

- - Malter - - Viertel - - Metzen

120 ### Einnahme Wein.

- - Fuder - - Eymer - - Maaß in dem N. Berg, so - - Acker - - Ruthen hält.

x. x.

Summa

- - Fuder - - Eymer - - Maß

Aus-

Ausgabe Wein.

NOTA.

Auff jeden Eymer werden zwey Maaß, aus der Gähre zu bringen, und zwey Maaß Hefen-Recht passiret, das übrige muß berechnet werden. Als:

Für dem Berge }
Aus dem Berge } Verkaufft auf Befehl

Ist im gären und abziehen Abgang

Summa

.. Fuder .. Eymer .. Maaß

Einnahme Garten-Früchte. 121

Kirschen,
Pflaumen,
Aeffel,
Birn, &c. &c.

Ausgabe Garten-Früchte.

. . Zur Fürstl. Hoffstatt geliefert.
. . Für die Haushaltung.
. . Verkaufft.

Einnahme Heu. 122

... Fuder Vorrath vom vorigen Jahr

Hierzu eingeerndtet

... Fuder auf der grünen Wiesen gemacht,
... Fuder auf dem langen Streiff gemacht.

&c. &c.

Summa aller Einnahme Heu, thut

.... Fuder.

Davon ausgegeben.

Zur Fürstl. Hoffstatt geführet

Mit den Pferden }
Mit dem Schaaf-Vieh } verfüttert.
Mit dem Rind-Vieh }

Summa der Ausgabe

... Fuder

Solche von der Einnahme abgezogen, bleiben Vorrath

... Fuder

123 ## Einnahme Grommet.

Wird eben geführet wie die Heu-Rechnung.

124 ## Einnahme allerhand zinßbare Stücke, als:

An { Trifft-Hammeln
Krifft-Lämmern
Kauff-Hammeln
Lammsbäugen
Gänsen
Capaunen
Hahnen
Rauchhünern
Fastnachtshünern
Eyern
Wachs
Unschlit, 2c. 2c. }

Ausgabe.

125 Zur Fürstl. Hofhaltung geliefert, so an Gelde angeschlagen, laut der Geld-Rechnung

Verspeiset
Verkaufft.

Summa

- - - - - - - - -

Abgezogen, bleibet Vorrath

- - - - - - - - - -

126 ## Die Vieh-Rechnung.

Bestehet in folgenden Capiteln:

Jahr alt	I. Einnahme Pferde Vorigen Jahrs im Vorrath verblieben, als:	Häupter
20	Ein brauner Hengst,	1
16	Ein Schweiß-Fuchs-Hengst,	1
12	Ein Lichtbrauner Wallach,	1
10	Ein grauer Wallach,	1
9	Ein brauner Hengst,	1

Eine

Jahr alt		Häupter
8	Eine Licht-rothe Studte	1
8	Zwey braune Studten	2
7	Eine Schimmel Studte	1
2	Ein gelbes wild Fohlen	1
2	Ein schwartz-braun wilden Fohlen	1
1	Ein braun Hengst-Fohlen.	1
	ꝛc. ꝛc.	
	Summa Vorrath ... Anno --	12
Die Wochen Num.	**Hierzu gezogen.**	
20	Von der einen braunen Studten ein schwartz wilden Fohlen	1
30	Von der Schimmel Studten ein Hengst-Fohlen, von eben der Farbe	1
	Summa	2
	Gekaufft.	
5	Einen grauen Hengst zu N. von N. N. pro Thl. gekaufft den .. Anno --	
	Summa per se	1
	Summa gezogen und gekaufft	3
	Summa Einnahme und Vorrath	15
	Abgang Pferde	
	Verkaufft.	
18	Den alten braunen Hengst an N. N. verkaufft, weil derselbe sehr zurück geschlagen, den .. Anno --	1
	ꝛc. ꝛc.	
	Summa per se.	
	Gestorben.	
21	Ein brauner Hengst so harschlechtig gewesen, den .. Anno ---	1
	ꝛc. ꝛc.	
	Summa per se.	
	Summa Abgang Pferde	2
	Bleiben .. Anno -- im Vorrath	12
	Als:	
	Hie werden sie wieder specificiret wie droben zu sehen.	

127

Jahr	II.	Häupter
	Kuh-Vieh.	
	Bey Schliessung voriger Jahrs-Rechnung Vorrath verblieben	
	Bullen oder Reit-Ochsen.	
8	 1	
6	 1	3
1	Junger Bull Reit-oder Brumm-Ochse 1	
	Kühe.	
12	. . . 4	
11	. . . 6	
10	. . . 5	
9	. . . 4	60
8	. . . 12	
6	. . . 10	
5	. . . 8	
4	. . . 11	
	Und also werden auch	
	Die Stier-und Stärcken-Rinder.	
	Imgleichen	
	Die abgewehnte Kälber	
	Verzeichnet und berechnet.	
	Summa	
	Vorrath	
Die Wochen Num.	Hierzu eingenommen von des Amts eigenen Zucht-Kälbern	
5	Die Woche Margarethæ	1
7	Die Woche Jacobi	1
13	Die Woche Exaudi	1
25	Die Woche Andreæ	6
26	Die Woche Nicolai	4
27	Die Woche Luciæ	5
	Und so weiter.	
	Summa Kälber	
	Summa Einnahme und Vorrath	
	Abgang Kuh-und Rind-Vieh.	
	Bullen geschlachtet.	
	Nichts.	

Verkauffte

Die Wochen Num.		Häupter
	Verkaufft.	
	VACAT.	
	Gestorben.	
	Nichts.	
	Kühe geschlachtet.	
23	Den - - Anno - - an einer alten Kuh, welche nicht länger übergehen können	1
	2c. 2c.	
	Summa	
	Kühe verkaufft.	
26	Den - - Anno - - zwey alte Kühe dem Metzger zu N. verkaufft, so auch nicht mehr fort kommen können,	2
	Summa	
	Kühe gestorben.	
6	Den - - Anno - - von den zwölffjährigen am kalten-Brand gestorben	1
	u. s w.	
	Summa	
	Stier-Rinder.	
	Auf Fürstl. Ablager.	
	Zu Deputat,	
	Auf Fürstl. Kammer-Befehl.	
	Summa	
	Ferner geschlachtet.	
	- - - - - - - - -	
	Verkaufft.	
	- - - - - - - - -	
	Gestorben.	
	- - - - - - - - -	
	Wie oben gemeldet.	
	Eben also verfähret man auch bey den Stärcken-Rindern, item den abgesetzten und säugenden Kälbern	
	Darauf folget endlich	
	Summa Summarum aller Abgang Kuh- und Rind-Vieh, thut	
	Darunter gestorben	
	- - - - Häupter	

Die Wochen Num.	Bleiben demnach Trinitatis Walburgis oder Michaëlis (Oder was sonst jedes Orts vor ein Schluß-Termin ist.) Anno - -	Häupter
	Vorrath	
Jahr alt	**Bullen oder Reit-Ochsen.**	
9	= = = = 1	
7	= = = = 1 } = = = = = =	3
2	= = = = 1	
	Kühe.	
12	= = = = 6	
11	= = = = 5 } = = = =	27
10	= = = = 4	
9	= = = = 12	
	ꝛc. ꝛc.	
	Stier-Rinder.	
	= = = = = = = = =	
	Stärcken-Rinder,	
	= = = = = = = = =	
	Abgewehnete Kälber,	
	= = = = = = = = =	
	Stiere Stärcken } = = = = =	
	Sog-Kälber. = = = = =	
	Summa Vorrath	

III.

128 Die Wochen Num.

Schaaf-Vieh.

So bey Schliessung voriger Jahrs-Rechnung Vorrath gewesen, Nemlich;

= = = Alte Böcke

= = = Melck-Schaafe

= = = Alte Hammel

= = = Zeit-Hammel

= = = Jährlings-Hammel

= = = Zibbe-(oder Kälber-) Jährlinge

Zibbe-

Die Wochen Num.		Häupter
	⸗ ⸗ ⸗ Zibbe⸗Lämmer	
	⸗ ⸗ ⸗ Bock⸗Lämmer	
	⸗ ⸗ ⸗ Spätlinge.	
	Summa	
	Hierzu eingenommen von dieser Jahr⸗Zucht.	
	⸗ ⸗ ⸗ Zibbe⸗ Lämmer	
	⸗ ⸗ ⸗ Bock⸗ Lämmer	
	⸗ ⸗ ⸗ Spätlinge	
	Summa ⸗ ⸗ Stück.	
	Ferner an Trifft⸗Hammeln und Lämmern eingenommen.	
	⸗ ⸗ ⸗ Hammeln in dem Dorff N. Pfingsten fällig	
	⸗ ⸗ ⸗ Hammel zu N.	
	⸗ ⸗ ⸗ Lämmer zu N. Ostern fällig.	
	Summa	
	⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗	
	Mehr Einnahme Schaff⸗Vieh.	
	Von Schaff⸗Knecht Hans Liederlichen einen Hammel, welchen derselbe um deswillen zur Straffe geben müssen, daß er wider die publicirte Erndte⸗Articul zwischen den Korn⸗Hauffen und annoch unauffgerechter Frucht gehütet, den ⸗ ⸗ August Anno 1679.	1
	Summa per se.	
	Summa Summarum aller Einnahme Schaff⸗Vieh thut	
	Als:	
	⸗ ⸗ ⸗ Alte Böcke	
	⸗ ⸗ ⸗ Milch⸗Schaafe	
	⸗ ⸗ ⸗ Alte Hammel	
	⸗ ⸗ ⸗ Zeit⸗Hammel	
	⸗ ⸗ ⸗ Jährlings⸗Hammel	
	⸗ ⸗ ⸗ Zibbe⸗Jährlinge	
	⸗ ⸗ ⸗ Zibbe⸗Lämmer	
	⸗ ⸗ ⸗ Bock⸗Lämmer	
	⸗ ⸗ ⸗ Spätlinge.	
	Ut supra.	

Abgang

Die Wochen Num.		Häupter

Abgang alter Böcke.

VACAT

Melch-Schaffe.

Nichts.

(Wo aber was abgegangen, verkaufft, geschlachtet oder gestorben wäre, wird es ordentlich specificiret, und der Tag hinbey gesetzet.)

Abgang Hämmel zu Deputat.

		Häupter
Dem	Amtmann N.N.	4
	Amtschreiber	2
	Acker- Voigt	2
	Gerichts- Voigt	2
	rc. rc.	

Etlicher Orten werden an statt der Hammel Schnitt-Schaafe gegeben und berechnet

Summa = = = Häupter

Auf fremden Zufall.

VACAT.

Auf die Amts-Haushaltung.

Hie wird specificiret, welche Woche man ein und ander Stück geschlachtet. Item wie viel derselben gewesen

Summa = = =

Verkaufft.

Hie wird abermal die Woche und der Tag, item des Käuffers Nahme, wie auch die Kauff-Summa exprimiret, und muß man sich zugleich auff das Geld-Register beziehen.

Summa = = =

Gestorben.

Muß die Woche und der Tag angeführet und gesetzet, auch die Sterblings-Felle bey allen Sorten berechnet werden.

Darauf folget die Summa,

Und endlich

Summa Summarum alles Abgangs an Hammeln, thut = = = Häupter.

Die Wochen Num.	Eben also werden auch die übrigen Sorten berechnet, und zuletzt der Schluß mit	Häupter
	Summa Summarum aller Abgang des Schaaf-Viehes gemachet.	
	Solchen von der Einnahme abgezogen, bleibet Walpurgis / Trinitatis oder / Michaelis } Anno --	
	Vorrath.	
	Nemlich:	
	= = = Alte Böcke	
	= = = Milch-Schaafe	
	= = = Alte Hammel	
	= = = Zeit-Hammel	
	= = = Jährlings-Hammel	
	= = = Zibbe-Lämmer	
	= = = Bock-Lämmer	
	= = = Spätlinge.	
	Summa ut supra.	
	IV.	
	Schweine-Vieh.	
Jahr alt	Ist vorigen Jahrs Vorrath verblieben	
	Kämpen oder Eber.	
6	= = = 2 }	
5	= = = 1 } = = = =	3
	Sauen.	
8	= = = 3	
7	= = = 6	
6	= = = 4 } = = = =	18
5	= = = 2	
3	= = = 3	
	2c. 2c.	

129

Jahr alt	Grob Fasel.	Häupter
4	. . . 12	
3	. . . 20 }	56
2	. . . 24	
	ꝛc. ꝛc.	
	Klein Fasel.	40
2	. . . .	
	Fercken.	
ein halb	. . . 30 }	54
	. . . 24	
	Summa Vorrath Schweine-Vieh	
Die Wochen Num.	Mehr Schweine-Vieh eingenommen.	
	Von des Amts eigener Zucht.	
29	Die Woche Nativ Christ.	24
31	Die Woche Trium Regum.	22
	ꝛc. ꝛc.	
	Summa . . . Häupter	
	Abgang Schweine-Vieh.	
	Grob Fasel.	
	Zur Fürstl Hofstatt nacher N.	
25	Die Woche Andreæ und zwar den . . Anno . . geliefert, laut Quittung Num.	3
	u. s. w.	
	Summa	
	Auf die Amts-Haushaltung.	
7	Die Woche Francisci den . . Octob. geschlachtet.	4
	ꝛc. ꝛc.	
	Summa	
	Zu Deputat.	
	Dem Amtmann	2
	Amtschreiber	1
	Acker-Voigt	1

Dem

Die Wochen Num.		Häupter
	Dem Gerichts-Voigt,	
	Scheuren-Voigt,	1
	Schliesser,	1
	Gärtner,	1
	Der Alt-Frauen,	1
	Dem Schweinemeister,	1
	Schweine-Knecht,	1
	Schweine-Jungen,	1
	Der Meyerschen,	1
	Denen drey Meyer-Mädgen,	1
	Dem Fischmeister,	1
	Großspänner,	1
	Kleinspänner,	1
	Grosspänners Encken,	1
	Kleinspänners Encken,	1
	Pflug-Knecht.	1
	ꝛc. ꝛc.	
	Summa zum Deputat	13
	Mehr abgang Schweine-Vieh, auf Befehl. Hie wird was abgegeben, specificirt, und mit dem Befehl und Quittungen beleget.	
	Summa	
	Verkaufft	
	VACAT.	
	Gestorben.	
	An Kämpen oder Eber.	
30	Die Woch N.	
	Summa per se.	1
	An Sauen	
	Nichts.	
	An grob Fasel.	
	Auch nichts	
	Eben also wird auch der Abgang An klein Fasel und Ferckeн geführet und endlich mit	
	Summa Summarum alles Abgangs Schweine-Vieh geschlossen.	1

Blei-

Jahr alt	Bleibet demnach	Häupter
	An Schweine-Vieh.	
	Walpurgis Trinitatis oder } Anno -- Michaelis	
	rc. rc.	
	Vorrath	
	Kämpen oder Eber.	
7	= = = 1 }	
6	= = = 1 } = = = = =	2
	Sauen.	
9	= = = 3	
8	= = = 6	
7	= = = 4 } = = = = =	18
6	= = = 2	
4	= = = 3	
	Grob Fasel.	
	= = = = = = = =	
	= = = = = = = =	
	Klein Fasel.	
	= = = = = = = =	
	= = = = = = = =	
	Ferckeu.	
	= = = = = = = =	
	= = = = = = = =	
	Summa Vorrath Schweine-Viehes	
	V.	
	Gänse.	
130 Die Wochen Num.	Bey Schliessung der vorigen Jahrs-Rechnung Vorrath verblieben	24
	Hierzu eingenommen von des Amts eigener Zucht.	
	Die Woche N.	20
	Die Woche N.	26
	rc. rc.	
	Summa	46
	Summa Einnahme und Vorrath	70
		Abgang

Die Wochen Num.	Abgang.	Häupter
	Auf Fürstl. Ablager, nach fremden Zufall.	
	Die Woche N.	
	Die Woche N.	
	Summa	
	Zu Deputat.	
	Dem Amtmann,	6
	Dem Amtschreiber,	3
	ꝛc. ꝛc.	
	Summa	
	Auf Befehl.	
	Die Woche N. zur Fürstl. Hofhaltung geschicket, den ꝛꝛ Anno --- laut Quittung Num.	
	ꝛc. ꝛc.	
	Summa	
	Mehr Abgang Gänse.	
	Gestorben.	
17	Die Woche Michaëlis	2
21	Die Woche Simon & Judæ	4
	Summa	
	Summa Summarum Abgang Gänse	
	Bleiben.	
	Walpurgis / Trinitatis / Michaëlis } Anno --	
	Vorrath.	
	VI.	
	Die Calecutische oder Welsche Hüner und Hahnen. (131)	
	Werden eben also geführet.	
	VII.	
	Kleine Hüner. (132)	
	Vorigen Jahrs in Vorrath geblieben.	60
	Hiezu eingenommen von des Amts eigener Zucht.	100
	Summa per se.	

Rauch-

	Die Wochen Num.	Rauch-Hühner.	Häupter
		Aus den Dorffschafften.	
		Das Dorff N. } geliefert	
		Das Dorff N. } geliefert	
		Summa	
		Summa Einnahme und Vorrath	
		Abgang.	
		Kleine Hühner.	
		Auf Fürstl. Ablager und fremden Zufall.	
		Summa	
		Zur Fürstl. Hoffstatt,	
		Auff Befehl,	
		Zu Deputat,	
		Gestorben.	
		Summa Summarum alles Abgangs.	
		Bleiben	
		Walpurgis } Anno --	
		Trinitatis } Anno --	
		Michaëlis } Anno --	
		Im Vorrath	
		VIII.	
133		**Eben also werden auch die Hahnen, Endten, und dergleichen Feder-Vieh geführet.**	
		IX.	Paar
		Junge Tauben.	
		Vorrath verblieben.	
134		Eingenommen von des Amts eigenen Flucht.	
	1	Die Woche Trinitatis	5
	2	Die Woche post Viti	13
	3	Die Woche Joh. Bapt.	16
		ꝛc. ꝛc.	
		Summa Einnahme und Vorrath	34
		Die Ausgabe bleibet, wie bey den andern schon gemeldet.	
		u. s. w.	

Von

Von der

Forst-und Holtz-Rechnung, wird darunter in einem abson- 135
derlichen Capitel gehandelt, wohin man den Leser remittiret.

Etlicher Orten werden auch wohl die Capita und Rubriken 136
auf folgende Art lociret und gesetzet:

I. Einnahme.

Uberschuß von vorigem Jahre

Ferner:

Gewisse und beständige Intraden.

Als:

Acker-und Huffen-Zinß.
Mühlen-Zinß.
Erbzinß von den Kloster-Höfen
Haus-und Hof-Zinsen.
Land-und Garten-Zinsen.
Schoß.
Krugzinse.
Erbenzinß Dienstgeld.
Zu Recognition der Lehn.
Meyerdings-Geld.
Gülden-Geld.
Opffer-Geld.

Einnahme-Geld.

Thomas Pfenninge.
Meybeth-Geld.
Weyde-Geld.
Zu Mohn-Zinsen.

Summa aller gewissen und geständigen Gefälle, thut 137
... Thlr. ... gr. ... pf.

CAPUT II.

Ungewisse und unständige Geld-Einnahme,

Als:

An Baulebung.
Von den Hagestoltzen.
An Gartenzinse.

Vom

Vom Fleisch-Zehenden.
Von Marckstätten.
An Dienst-Geld vor die verpachtete Spann- und Hand-Dienste.
An Mühlen-Zinsen.
Für verkauffte Fische.
Für Saltz.
An Brüchen ausserhalb Land-Gerichts.
An Land-Gerichts-Brüchen.
Von den Ziegel-Hütten.
Von der Gibs-Kuhlen (oder Kalck-Hütten) zu N.

Summa aller ungewissen und unständigen Geld-Einnahme von diesem Jahre, thut

= = = Thlr. = = = gr. = = = pf.

CAPUT III.

138 Von Ackerbau und den Zehenden.

Vor verkaufftes Korn, so von den Pächten eingenommen worden.
Vor Garten-Gewächs und Obst.

&c. &c.

CAPUT IV.

139 Von der Vieh-Zucht.

Summa Summarum aller Einnahme baaren Geldes thut in diesem Jahre

= = = Thl. = = = gr. = = = pf.
Plus oder Minus
Als vorm Jahr

CAPUT V.

140 Angerechnete Kammer-Posten.

Summa Summarum aller baaren und angerechneten Einnahme Geldes thut in diesem Jahre

= = = Thl. = = = gr. = = = pf.
Darauf folget

Die

Die Ausgabe 141

CAPUT I.

Auf des Amts Fortstell und Unterhaltung.
Item Amts-Diener Besoldung und Deputat.
Auf Kirchen- und Schul-Diener Addition, Opffer-Geld, und Vermächtniß.
Auf Gerichts-Kosten.
Auf des Amts-Lust-Obst- und Küchen-Gärten.
Auf die Mühlen.
Amts-Zehrungen.
Auf Teiche und Dämme.
Auf Exulanten, abgebrandte, preßhaffte und andere arme Leute.
Vor Dienst-Korn.

Büttner-
Zimmer-
Dachdecker-
Fenstermacher-
Tischer- oder Schreiner-
Maurer-
Grob- und } Schmiede-
Klein- }
Schornsteinfeger-
Rattenfänger-
} Lohn.

Zu Behuf des Röhren-Wassers.
Auf die Schreiberey.
In gemein.

Summa
... Thlr. ... gr. ... pf.

CAPUT II.

Die Gewährschafft. 142

Zur Fürstl. Kammer baar geliefert.
In die Fürstl. Hof-Küche, an Küchen-Termine.
" " " Aus des Amts Lust- und Obst-Gärten.
" " " Aus des Amts Teichen und Fisch-Wassern, etc.
Bey Fürstl. Ablager aufgangen.
Auf Fürstl. Herren Räthe und Diener Bewirthung.
Auf die Jagd- und Forst-Bediente.

An Kammer-Schulden bezahlet.
Zinsen auf geliehene Capitalien entrichtet.

Summa der Gewährschafft thut
:: Thlr. :: gr. :: pf.

Summa Summarum Ausgabe und Gewährschafft thut:
:: Thlr. :: gr. :: pf.
Solche von der Einnahme der
:: Thlr. :: gr. :: pf.
abgezogen,
Bleibt in Vorrath Nichts:
Sondern es gehet die Ausgabe gegen der Einnahme gleich auf.
Salvo tamen errore Calculi.

143 **Noch auf eine andere Art.**

Als:

I.

Recess voriger Rechnung.

II.

Beständige Einnahmen.

Als:

Erbzinsen.
Wiederkauffliche Zinsen.
Amts-Geschoß.
Rode-, Wasser-, Trifft- } Zinsen.
Vor Dienst-Fische.
Vor Küchen-Speise.

An { Trifft-Hammeln.
Martins-Schaafen.
Trifft-Lämmern.
Trifft Käsen.
Gänsen.
Michels-Hanen.
Rauchhünern.
Fastnachts-Hünern.
Eyern.
Wachs.
Unschlit.
Lammsbäuge etc. etc. } zu Geld angeschlagen.

III. Un-

III.

Unbeständige Einkünfften.

Nemlich:

Zoll und Gleit.
Schenckzinsen.
Frohn-
Lehn-
Hülffs-
Auffnahm- } Geld.
Abzug-
Graß-
Holtz-
Gemeine Bussen und Straffgelder.
Waldbussen.
Marckrecht.
Von gefallenem theuresten Haupt.
Aus verkaufften Frucht.
Von dem Rind-Vieh.
Von dem Schaaf-Vieh.
Pachtgeld von den Amts-Wasser-Mühlen.
Von den Wind-Mühlen.
Geld-Gewinn.
Gemeine Einnahmen.

Summa der Einnahme.
--- Thl. --- gr. --- pf.

Darauf folget

Die Ausgabe.

Als Addition und Besoldung denen Herrn Geistlichen und Schul-Bedienten.
Amtsdiener Besoldung.
Gerichts-Kosten.
Amts- und } Zehrungen.
Forst- }
Bothen-Lohn.
Zu Erhaltung der Amts-Gebäude.
Auf die Vorwerge.
Auf die Viehzucht.
Auf die Schäferey.

Auf die Amts-Mühlen.
Zu Einbringung der Zinß-Frucht.
Auf die Amts-Teiche.
Zu Besserung der Landstrasse.
Zu Mäderlohn von den Amts-Wiesen.
Auf die Weinberge verwendet.
Auf die Schreiberey.
In gemein.

Summa der Ausgabe.
= = = Thl. = = = gr. = = = pf.

Endlich
Die Gewährschafft.

als:
Baar zur Fürstl. Cammer
zur Fürstl. Hof-Küche
= = Conditerey
= = Kellerey
= = Mahrstall
= = Bettmeisterey
rc. rc.
} gelieffert.

Summa der Gewährschafft thut
Summa Summarum Ausgabe und Gewährschafft
= = = Thl. = = = gr. = = = pf.
Solche von der Einnahme der
= = = Thl. = = = gr. = = = pf.
decurtiret und abgezogen
bleiben Vorrath
= = = Thl. = = = gr. = = = pf.
So bey den Censiten noch restiren und ausstehen,
laut der hierbey gelegten Specification.

144 ## Noch auff eine andere Manier.

Einnahme.

= = fl. = = gr. = = pf. So pro Inventario übergeben worden.
= = = = = = Rest von voriger Rechnung.
= = = = = = Erbgeschoß Michaël und Walp.
= = = = = = Erbzinsen innerhalb des Amts.

Erb-

= = fl.	= = gr.	= = pf.	Erbzinsen ausserhalb des Amts.
= =	= =	= =	Decrement-Gelder.
= =	= =	= =	Schencken- und Brandteweinzinsen.
= =	= =	= =	Zollgeld.
= =	= =	= =	Backhaußzinsen.
= =	= =	= =	Einzug Geld.
= =	= =	= =	Auszug-Geld.
= =	= =	= =	Schutz-Geld.
= =	= =	= =	Lehn-Geld innerhalb Amts.
= =	= =	= =	Lehn-Geld ausserhalb Amts.
= =	= =	= =	Gerichts- und } Straffen.
= =	= =	= =	Rüge-Gerichts } Straffen.

Ferner:

Vor {
verkauffte Ochsen.
Kühe.
Kälber.
Butter.
Käse.
Hanff.
Schmaltz-Schweine.
}

Pacht- oder Mast-Geld.
Oelmühlen-Zinß.
Graß und Sichel-Zinß.
Erbrechte Gelder.
Land-Steuren.

Vor {
Ausgemertzte Hamel.
Mertz Schaafe.
Hof-Vieh.
Michaëlis-Hüner.
Fastnachts-Hüner.
Tauben.
Rinder-Häute und Kalbfelle.
Schaaf- und Sterblings-Felle.
Wildpret.
Fische aus den Teichen.
Carpen }
Hechte }
Perse } aus dem und dem Teich.
Schleyen }
Krebse }
}

 Weitzen.

Vor
- Weitzen.
- Rocken.
- Gersten.
- Hafer.
- Winter- und Sommer- } Rübesamen.
- Erbsen.
- Wicken.
- Bohnen.
- Linsen.
- Hirsen.
- Hopffen.
- Hanffkörner.
- Sapflor.
- Kohl.
- Möhren.
- Rüben.
- verkaufft Heu
- Klaffter- Scheit- und Reiß- } Holtz.

Von den Ziegelöfen.
Von dem Steinbruch.
Von den Kalckhütten
Sommer- und Winter- } Wolle.
Wein rc. rc.
In gemein.

Summa Summarum aller Einnahme thut

- - fl. - - gr. - - pf.

Ausgabe.

Rest-Gelder, so das Amt schuldig blieben.
Restanten Gelder, welche nicht zu heben gewesen.
Decrement-Gelder.
Gnädigste Erlaß.
Trifft-Gelder.
Auslösungen.
Gnaden-Gelder.

Auf

Auff die Schäfferey.
Schieß-Gebühr dem Jäger.
Denen Wildpretsträgern.
Zehrungs-Kosten.
Geistliche Besoldung.
Sattler-Arbeit.
Böttiger-Arbeit.
Schmiedekosten.

Wagner- Schlösser- Seiler- Tischer- Glaser-	Arbeit.

Hanff oder Flachs auszumachen.

Spinnerlohn vor	Flachs grob und klein Werck

Dem Leinweber.
Heckerling zu schneiden.
Vor Gesämig.
Säerlohn über Sommer und Winter.

Vor Graß Hafer Grummet	zu hauen.

Denen Pansern.
Vor Mist zu streuen.
Deputat-Saltz.
Zehrung in Amts-Sachen.
Auf die Fischerey.
Brau-Unkosten.
Bothen-Lohn.

Allmosen- Mieth-oder Leykauffs-	Geld.

Beichtpfenninge.
Auf die Schreiberey.
In gemein.

Summa Summarum aller Ausgabe thut

-- fl. -- gr. -- pf.

Hievon

Hievon
... fl. ... gr. ... pf.
zur Fürstlichen Kammer geliefert. rc. rc.
abgezogen bleibet Vorrath
... fl. ... gr. ... pf.

145 Vide Herr Johann Wilhelm Wuntschen in seinem neu-vermehrten Memorial Oeconom. polit. pract. p. 2. c. 2. per tot. allwo er auff diese Art nicht alleine eine ausführliche Geld- sondern auch Vieh-Frucht-Victualien-Leinwand-Heu-Grummet-und andere Rechnungen vorstellet.

146 Add. Herr Christoph Hermans Haushaltungs Buch part. 3. cap. 2. woselbst auch ein Modell einer Amts-Rechnung, wie solche im Churfürstenthum Sachsen üblich, zu finden.

147

Wieder auf eine andere Art.

Einnahme-Geld.

CAPUT I.

In der von Petr. Cathed. Anno -- geschlossenen und justificirten Amts-Rechnung ist Vorrath geblieben
... fl. ... gr. ... pf.
Summa per se.

CAPUT II.

Hierzu an beständigen Gefällen eingenommen,

Als:
Hofzinsen.
Erbzinsen innerhalb Amts.
Trifftgeld.
Mäybeth.
Herbstbeth.
Dienstgeld.
Für Zinßbare Stücke,
Als:
Gänse, Capaunen, Hüner, Hanen, Eyer, rc.
Auswärtige Zinsen.

CAPUT

CAPUT III.

Einnahme-Geld von veränderlichen Amts-Intraden.

Von
- Pacht-Zinse von denen Vorwercken.
- Verkaufften Zinß-Früchten,
- Verpachten Mühlen Zinß.
- Verkaufften
  - Holtz-Geldern,
  - Mast-Geldern,
  - Krug-(oder Schenck-)Geldern.
- Eingenommenen Straff-Geldern,
- Verkaufften Weitzen,
- Rocken,
- Gersten,
- Hafer,
- Erbsen
- Bohnen,
- Verkaufften
  - Rübe-Saamen,
  - Maltz,
  - Hopffen,
- Versilberten Garten-Gewächsen,
- Verkaufften
  - Pferden,
  - Rind-Vieh,
  - Schweine-Vieh,
  - Schaafen,
  - Ziegen,
  - Feder-Vieh.
- Molckenwerck, Butter und Käsen,
- Straff- / Lehn- Gelder.
- Ingemein

Summa

- - - - - -

CAPUT IV.

Einnahme Pacht-Geld.

Von N. N. vermöge Contracts ---

Summa per se.

&c. &c,

Summa Summarum aller Geld-Einnahme

- - - Thlr. - - - gr. - - - pf.

Ausgabe.

CAPUT I.

Diener Besoldung,
Kirchen- und Schul-Geld,
Armen-Geld,
Ritter-Steuren,
Gerichts-Kosten.

Summa.

.. Thlr. .. gr. .. pf.

CAPUT II.

Bau-Kosten.

Für:
- Sägeschneider
- Zimmerlohn
- Stein oder Dachdecker,
- Grobschmiede,
- Kleinschmiede,
- Mäurer,
- Steinbrecher,
- Kalck- und Ziegelsteine.
- Tünnicher und Weißbinder,
- Glaser-Arbeit
- Schreiner,
- Teichgräber,
- Heckensetzer,
- Schornsteinfeger,
- Ratten- und Mäusefänger.
- &c. &c.

Summa

.. Thlr. .. gr. .. pf.

CAPUT III.

Auf die Vieh-Zucht.

Auff die:
- Pferde,
- Schaafe,
- Rind- und Schweine- Vieh.
- &c. &c.

Summa

.. Thlr. .. gr. .. pf.

CAPUT

CAPUT IV.

Die Gewehrschafft.

Zur Fürstl. Kammer baar,
Ablagers Kosten,
Für gelieferte Victualien zur Fürstl. Hofstatt,
Ingemein.

Summa der Gewehrschafft
-- Thlr. -- gr. -- pf.
Summa Summarum aller Ausgabe inclusive der Gewehrschafft thut:
-- Thlr. -- gr. -- pf.
Solche von der Einnahme decurtiret, bleiben zu ersetzen:
-- Thlr. -- gr. pf.
So in künfftiger Rechnung wieder in Einnahme geführet werden.

Wann aber bey einem und dem andern Amt gar keine Vorwerge oder eigener Ackerbau vorhanden, sondern die Intraden in lauter Geld und Frucht-Zinsen, zinßbaren Stücken und andern bestehen, werden wol die Rechnungen, zumal wenn die Einkunfften sehr weitläufftig und theils ausserhalb Landes zu holen sind, separiret, so, daß der Amtschreiber die Geld- und zinßbare Stücken-Rechnung führet. Der Kornschreiber aber die Frucht Zinsen absonderlich berechnet, etwa auf folgende Art: 148

I.

Die Geld- und Zinßbare Stücken-Rechnung. 149

Einnahme-Geld.

An Resten Michaël Anno -- beschlossen, zurück blieben.

Einnahme-Geld.

An beständigen Intraden. Als: Erb-Zinsen Termins Michaël. Anno -- in nachgesetzten Dorffschafften erhoben.
235. fl. 7. gr. - pf.

Nemlich:

	Jährliches Einkommen			gangbar			ungangbar		
	fl.	gr.	pf.	fl.	gr.	pf.	fl.	gr.	pf.
Zu Adlersberg	42	6	4	41	2	1	1	4	3
Zu Bardeleben	50	18	2	50	3	-	-	15	2
Zu Dillingshausen	24	5	3	22	5	3	2	-	-
Zu Ellersleben	36	20	5	35	20	1	1	-	4
Zu Flißheim	80	19	10	79	17	4	-	2	6
u. s. w.									
Summa	235	7	-	229	5	9	6	1	3

Einnahme wiederkäuffliche Zinsen
Termins Michael.

145. fl. = = gr. = = pf.

Nemlich:

	Jährliches Einkommen fl.	gr.	pf.	gangbar fl.	gr.	pf.	ungangbar fl.	gr.	pf.
Die Stadt N. von 2000. fl. Capital, wovor der gemeinen Stadt Güter, in specie aber die grosse Wiese von vier und achtzig Acker in der Aue gelegen verhypothecirt ist.	100	=	=	100	=	=	=	=	=
Die Gemeinde zu Adlersberg von 500. fl. Capital, wovor sechs Hufen Land, und zehen Acker Wiesen, so der Gemeinde eigenthümlich zugehören, zum Unterpfand verschrieben stehen.	25	=	=	25	=	=	=	=	=
Hans von Bidenheim von 300. fl. Capital, wovor sein Ritter-Gut zu N. loco hypothecæ hafftet.	15	=	=	15	=	=	=	=	=
Georg Leubenstein zu Gerhausen, von 100. fl Capital auf sein Bauren-Gut allda versichert.	5	=	=	5	=	=	=	=	=
u. s. w.									
Summa	145	=	=	145	=	=	=	=	=

Eben also werden weiter geführet.

Die { Laß- / Rode- / Rutscher- / Trifft- / Wasser- / Wiesen- } Zinsen.

Item:

Die {
Schweine-Mast-Gelder,
Von den Mühlen,
Erb-Zinsen wegen der Feldmeisterey.
Desgleichen
Wegen der Borg-Göltzerey, oder die, so der Schweinschneider entrichtet, wenn er seine Handthierung alleine in dem Amt treiben darff.
An Stroh und dergleichen.
}

Weiter

Weiter die Zinßbare Stücke.

Nemlich:

I.

Einnahme-Geld.

An Zinß-Gänsen Term. Mich. Anno --
12. fl. 10. gr. 6. pf. an funffzig Gänsen, jede vor 5. gr. 3. pf. Kammerwehrung an folgenden Orten erhoben:

		Jährliches Einkommen	Daran gangbar	Ungangbar
Zu	Adlersberg	Stück	Stück	Stück
	Bardleben	20	18	2
	Dillingshausen	18	8	,
	Ellersleben	4	3	1
	Flißheim	6	6	,
	rc. rc.	2	2	,
	Summa	50	47	3

Eben also werden die zinßbare Stücke, als:

Capaunen
Michels-Hanen
Fastnachts-Hüner
Rauch-Hüner
Zinß-Eyer
Lammsbäuge
Christ- und Weißbrot
Semmel

Käse
Saltz
Heringe
Wachs
Unschlit
Senff
Mohn
rc. rc.

auch geführet, hinten in der Ausgabe aber unter einem gewissen Capitel alle ungangbare Sachen wieder abgeschrieben, mit Anführung der Ursache, worauff sie hafften, und warum solche nicht wieder gangbar zu machen. 151

Hierauff folgen die unbeständige Intraden steig und fallende Nutzungen, als:

Marckt-Recht,
Bürger-Recht,
Amts-Straffen,

Amt- und Raths-Straffen.
(Wenn die Aemter mit den Räthen in den Städten concurrentem jurisdictionem haben.)
Rüge-Gerichts-Straffen,
Waldbussen,
Geleits-Straffen,
Curmede,
Lehn- } Geld
Hülffs- } Geld
Schutzbier- } Gelder.
Einzug- } Gelder.
Abzug- } Gelder.
Meister- } Gelder.
Lehr- } Gelder.
Holtz- und Mast- } Gelder.
Wein-Fuhr- } Gelder.
Weite-Fuhr- und } Gelder.
Sommer-Jagt- } Gelder.

Einnahme von der Fischerey und Teich-Nutzung.

An Heu und Grummet
In gemein.
&c. &c.
Summa der unbeständigen Intraden
- - - fl. - - - gr. - - - pf.
Summa Summarum aller Einnahme-Geld von Michaëlis Anno - - bis dahin Anno - - thut:
- - - fl. - - - gr. - - - pf.

Ausgabe.

Diener-Besoldung,
Zu Erhaltung der Amts-Gerechtigkeit,
An abgerichteten Geld-Erb-Zinsen,
Auff Zehrung und nachreisende Personen,
Denen Schöppen altem Herkommen nach,
Bothen-Lohn,
Zu Unterhaltung der Geistlichen und Schulen,
Denen Armen,
Bau-Kosten,
Zu Erhaltung der Gerichte und Rechtfertigung der Gefangenen.

Auff

Auf die Gefängnisse.
Zu Ausbesserung der Landstrasse.
Auf die Fischerey und Teiche
Auf die Schreiberey.
So an den ungangbaren Erb-Zinsen und Zinßbaren Stücken jährlich sollen wieder abgeschrieben werden.
In gemein.

Summa aller Ausgabe
.. fl. .. gr. .. pf.
Solche von der Einnahme der
.. fl. .. gr. .. pf.
Abgezogen, bleiben zu gewehren:
.. fl. .. gr. .. pf.

Nemlich:

Die Gewehrschafft.

.... An baarem Geld zur Fürstl. Kammer geliefert
Gnädigste Verehrungen und Erlaß
Zur { Fürstl. Hof-Küche / Fürstl. Silber Kammer / Fürstl. Betmeisterey } geliefert
Zum Fürstl. Marstall
Vorschuß in andere Aemter.

Summa der Gewehrschafft
.. fl. .. gr. .. pf.
Solche abermal decurtiret, bleiben Uberschuß
.. fl. .. gr. .. pf.
An nachgesetzten Resten, so wieder in künfftige Rechnung transportiret werden.
Et ita surgit.

Weil man auch bey der Geld-Einnahme, wegen unterschiedlicher Wehrung, sich offte in etwas verweilet, bis zuvor ausgerechnet worden, wie viel eine Wehrung gegen der andern austräget, als hat man die Resolvirung der Käyser- oder leichten Gülden, zu Kammer- oder guten Gülden; Item, der Kammer-Gülden zu leichten Gülden, deßgleichen der leichten Gülden zu Thaler, Item, der Thaler zu Kammer-Gülden, und dieser hinwieder zu Thaler, und endlich der Thaler zu Käyser- oder leichten Gülden (weil solche die bekandteste und üblichste Wehrung sind) zugleich anher setzen, und dadurch den Eilenden der verdrießlichen Mühe des Ausrechnens überheben wollen.

Nem-

Nemlich:

Käyser oder leichte		Kammerwehrung			Käyser oder leichte		Kammerwehrung		
Fl.	thun	Fl.	gr.	pf.	Fl.	thun	Fl.	gr.	pf.
1	-	-	15	9	37	-	27	15	9
2	-	1	10	6	38	-	28	10	6
3	-	2	5	3	39	-	29	5	3
4	-	3	-	-	40	-	30	-	-
5	-	3	15	9	41	-	30	15	9
6	-	4	10	6	42	-	31	10	6
7	-	5	5	3	43	-	32	5	3
8	-	6	-	-	44	-	33	-	-
9	-	6	15	9	45	-	33	15	9
10	-	7	10	6	46	-	34	10	6
11	-	8	5	3	47	-	35	5	3
12	-	9	-	-	48	-	36	-	-
13	-	9	15	9	49	-	36	15	9
14	-	10	10	6	50	-	37	10	6
15	-	11	5	3	51	-	38	5	3
16	-	12	-	-	52	-	39	-	-
17	-	12	15	9	53	-	39	15	9
18	-	13	10	6	54	-	40	10	6
19	-	14	5	3	55	-	41	5	3
20	-	15	-	-	56	-	42	-	-
21	-	15	15	9	57	-	42	15	9
22	-	16	10	6	58	-	43	10	6
23	-	17	5	3	59	-	44	5	3
24	-	18	-	-	60	-	45	-	-
25	-	18	15	9	61	-	45	15	9
26	-	19	10	6	62	-	46	10	6
27	-	20	5	3	63	-	47	5	3
28	-	21	-	-	64	-	48	-	-
29	-	21	15	9	65	-	48	15	9
30	-	22	10	6	66	-	49	10	6
31	-	23	5	3	67	-	50	5	3
32	-	24	-	-	68	-	51	-	-
33	-	24	15	9	69	-	51	15	9
34	-	25	10	6	70	-	52	10	6
35	-	26	5	3	71	-	53	5	3
36	-	27	-	-	72	-	54	-	-

Käyser-oder leichte Fl.	thun	Kammerwehrung Fl.	gr.	pf.	Käyser-oder leichte Fl.	thun	Kammerwehrung Fl.	gr.	pf.
73	=	54	15	9	92	=	69	=	=
74	=	55	10	6	93	=	69	15	9
75	=	56	5	3	94	=	70	10	6
76	=	57	=	=	95	=	71	5	3
77	=	57	15	9	96	=	72	=	=
78	=	58	10	6	97	=	72	15	9
79	=	59	5	3	98	=	73	10	6
80	=	60	=	=	99	=	74	5	3
81	=	60	15	9	100	=	75	=	=
82	=	61	10	6	200	=	150		
83	=	62	5	3	300	=	225		
84	=	63	=	=	400	=	300		
85	=	63	15	9	500	=	375		
86	=	64	10	6	600	=	450		
87	=	65	5	3	700	=	525		
88	=	65	=	=	800	=	600		
89	=	66	15	9	900	=	675		
90	=	67	10	6	1000	=	750		
91	=	68	5	3		=			

Resolvirung der schweren oder Kammer-Gülden zu leichten Gülden.

Kammerwehrung Fl.	thun	Käyser-oder leichte Fl.	gr.	pf.	Kammerwehrung Fl.	thun	Käyser-oder leichte Fl.	gr.	pf.
1	=	1	7		14	=	18	14	
2	=	2	14		15	=	20	=	
3	=	4	=		16	=	21	7	
4	=	5	7		17	=	22	14	
5	=	6	14		18	=	24	=	
6	=	8	=		19	=	25	7	
7	=	9	7		20	=	26	14	
8	=	10	14		21	=	28	=	
9	=	12	=		22	=	29	7	
10	=	13	7		23	=	30	14	
11	=	14	14		24	=	32	=	
12	=	16	=		25	=	33	7	
13	=	17	7		26	=	34	14	

Kammerwehrung		Käyser-oder leichte			Kammerwehrung		Käyser-oder leichte		
Fl.	thun	Thl.	gr.	pf.	Fl.	thun	Thl.	gr.	pf.
27	=	36	=		64	=	85	7	
28	=	37	7		65	=	86	14	
29	=	38	14		66	=	88	=	
30	=	40	=		67	=	89	7	
31	=	41	7		68	=	90	14	
32	=	42	14		69	=	92	=	
33	=	44	=		70	=	93	7	
34	=	45	7		71	=	94	14	
35	=	46	14		72	=	96	=	
36	=	48	=		73	=	97	7	
37	=	49	7		74	=	98	14	
38	=	50	14		75	=	100	=	
39	=	52	=		76	=	101	7	
40	=	53	7		77	=	102	14	
41	=	54	14		78	=	104	=	
42	=	56	=		79	=	105	7	
43	=	57	7		80	=	106	14	
44	=	58	14		81	=	108	=	
45	=	60	=		82	=	109	7	
46	=	61	7		83	=	110	14	
47	=	62	14		84	=	112	=	
48	=	64	=		85	=	113	7	
49	=	65	7		86	=	114	14	
50	=	66	14		87	=	116	=	
51	=	68	=		88	=	117	7	
52	=	69	7		89	=	118	14	
53	=	70	14		90	=	120	=	
54	=	72	=		91	=	121	7	
55	=	73	7		92	=	122	14	
56	=	74	14		93	=	124	=	
57	=	76	=		94	=	125	7	
58	=	77	7		95	=	126	14	
59	=	78	14		96	=	128	=	
60	=	80	=		97	=	129	7	
61	=	81	7		98	=	130	14	
62	=	82	14		99	=	132	=	
63	=	84	=		100	=	133	7	

Kammerwehrung Fl.	thun	Käyser- oder leichte Fl.	gr.	pf.	Kammerwehrung Fl.	thun	Käyser- oder leichte Fl.	gr.	pf.
200	=	266	14		2000	=	2666	14	
300	=	400	=		3000	=	4000	=	
400	=	533	7		4000	=	5333	7	
500	=	666	14		5000	=	6666	14	
600	=	800	=		6000	=	8000	=	
700	=	932	7		7000	=	9333	7	
800	=	1066	14		8000	=	10666	14	
900	=	1200	=		9000	=	12000	=	
1000	=	1333	7		10000	=	13333	7	

Resolvirung der Käyser- oder leichten Gülden zu Reichs-Thalern.

Käyser- oder leichte Fl.	thun	Reichs-Thaler Thl.	gr.	pf.	Käyser- oder leichte Fl.	thun	Reichs-Thaler Thl.	gr.	pf.
1	=	=	15	9	23	=	15	2	3
2	=	1	7	6	24	=	15	18	=
3	=	1	23	3	25	=	16	9	9
4	=	2	15	=	26	=	17	1	6
5	=	3	6	9	27	=	17	17	3
6	=	3	22	6	28	=	18	9	=
7	=	4	18	3	29	=	19	=	9
8	=	5	6	=	30	=	19	16	6
9	=	5	21	9	31	=	20	8	3
10	=	6	13	6	32	=	21	=	=
11	=	7	5	3	33	=	21	15	9
12	=	7	21	=	34	=	22	7	6
13	=	8	12	9	35	=	22	23	3
14	=	9	3	6	36	=	23	15	=
15	=	9	20	3	37	=	24	6	9
16	=	10	12	=	38	=	24	22	6
17	=	11	3	9	39	=	25	14	3
18	=	11	19	6	40	=	26	6	=
19	=	12	11	3	41	=	26	21	9
20	=	13	3	=	42	=	27	13	6
21	=	13	18	9	43	=	28	5	3
22	=	14	6	6	44	=	28	21	=

Käyser-oder leichte		Reichs-Thaler			Käyser-oder leichte		Reichs-Thaler		
Fl.	thun	Thl.	gr.	pf.	Fl.	thun	Thl.	gr.	pf.
45	⸗	29	12	9	82	⸗	53	19	6
46	⸗	30	4	6	83	⸗	54	11	3
47	⸗	30	20	3	84	⸗	55	3	⸗
48	⸗	31	12	⸗	85	⸗	55	18	9
49	⸗	32	3	9	86	⸗	56	10	6
50	⸗	32	19	6	87	⸗	57	2	3
51	⸗	33	11	3	88	⸗	57	18	⸗
52	⸗	34	3	⸗	89	⸗	58	9	9
53	⸗	34	18	9	90	⸗	59	1	6
54	⸗	35	10	6	91	⸗	59	17	3
55	⸗	36	2	3	92	⸗	60	9	⸗
56	⸗	36	18	⸗	93	⸗	61	⸗	9
57	⸗	37	9	9	94	⸗	61	16	6
58	⸗	38	1	6	95	⸗	62	8	3
59	⸗	38	17	3	96	⸗	63	⸗	⸗
60	⸗	39	9	⸗	97	⸗	63	15	9
61	⸗	40	⸗	9	98	⸗	64	7	6
62	⸗	40	16	6	99	⸗	64	23	3
63	⸗	41	8	3	100	⸗	65	15	
64	⸗	42	⸗	⸗	200	⸗	131	6	
65	⸗	42	15	9	300	⸗	196	28	
66	⸗	43	7	6	400	⸗	262	12	
67	⸗	43	23	3	500	⸗	328	3	
68	⸗	44	15	⸗	600	⸗	393	18	
69	⸗	45	6	9	700	⸗	459	9	
70	⸗	45	32	6	800	⸗	525	⸗	
71	⸗	46	14	3	900	⸗	590	15	
72	⸗	47	6	⸗	1000	⸗	656	6	
73	⸗	47	21	9	2000	⸗	1312	12	
74	⸗	48	13	6	3000	⸗	1969	18	
75	⸗	49	5	3	4000	⸗	2625	⸗	
76	⸗	49	21	⸗	5000	⸗	3281	6	
77	⸗	50	12	9	6000	⸗	3937	12	
78	⸗	51	4	6	7000	⸗	4594	18	
79	⸗	51	19	3	8000	⸗	5205	⸗	
80	⸗	52	12	⸗	9000	⸗	5906	6	
81	⸗	53	3	9	10000	⸗	6562	12	

Resol-

Resolvirung der Reichs-Thaler zu Gülden Kammerwehrung.

Reichs-Thaler		Kammerwehrung			Reichs-Thaler.		Kammerwehrung		
Thl.	thun	Fl.	gr.	pf.	Thl.	thun	Fl.	gr.	pf.
1	=	1	3		35	=	40	=	
2	=	2	6		36	=	41	3	
3	=	3	9		37	=	42	6	
4	=	4	12		38	=	43	9	
5	=	5	15		39	=	44	12	
6	=	6	18		40	=	45	15	
7	=	8	=		41	=	46	18	
8	=	9	3		42	=	48	=	
9	=	10	6		43	=	49	3	
10	=	11	9		44	=	50	6	
11	=	12	12		45	=	51	9	
12	=	13	15		46	=	52	12	
13	=	14	18		47	=	53	15	
14	=	16	=		48	=	54	18	
15	=	17	3		49	=	56	=	
16	=	18	6		50	=	57	3	
17	=	19	9		51	=	58	6	
18	=	20	12		52	=	59	9	
19	=	21	15		53	=	60	12	
20	=	22	18		54	=	61	15	
21	=	24	=		55	=	62	18	
22	=	25	3		56	=	64	=	
23	=	26	6		57	=	65	3	
24	=	27	9		58	=	66	6	
25	=	28	12		59	=	67	9	
26	=	29	15		60	=	68	12	
27	=	30	18		61	=	69	15	
28	=	32	=		62	=	70	18	
29	=	33	3		63	=	72	=	
30	=	34	6		64	=	73	3	
31	=	35	9		65	=	74	6	
32	=	36	12		66	=	75	9	
33	=	37	15		67	=	76	12	
34	=	38	18		68	=	77	15	

Reichs-

Reichs-Thaler Thl.	thun	Kammerwehrung Fl.	gr.	pf.	Reichs-Thaler Thl.	thun	Kammerwehrung Fl.	gr.	pf.
69	=	78	18		94	=	107	9	
70	=	80	=		95	=	108	12	
71	=	81	3		96	=	109	15	
72	=	82	6		97	=	110	18	
73	=	83	9		98	=	112	18	
74	=	84	12		99	=	113	3	
75	=	85	15		100	=	114	6	
76	=	86	18		200	=	228	12	
77	=	88	=		300	=	342	18	
78	=	89	3		400	=	457	3	
79	=	90	6		500	=	571	9	
80	=	91	9		600	=	685	15	
81	=	92	12		700	=	800	=	
82	=	93	15		800	=	914	6	
83	=	94	18		900	=	1028	12	
84	=	96	=		1000	=	1142	18	
85	=	97	3		2000	=	2285	15	
86	=	98	6		3000	=	3428	12	
87	=	99	9		4000	=	4571	9	
88	=	100	12		5000	=	5714	6	
89	=	101	15		6000	=	6857	3	
90	=	102	18		7000	=	8000	=	
91	=	104	=		8000	=	9142	18	
92	=	105	3		9000	=	10285	15	
93	=	106	6		10000	=	11428	12	

Resolvirung der Gülden Kammerwehrung zu Reichsthalern.

Kammerwehrung Fl.	thun	Reichs-Thaler Thl.	gr.	pf.	Kammerwehrung Fl.	thun	Reichs-Thaler Thl.	gr.	pf.
1	=	=	21		7	=	6	3	
2	=	1	18		8	=	7	=	
3	=	2	15		9	=	7	21	
4	=	3	12		10	=	8	18	
5	=	4	9		11	=	9	15	
6	=	5	6		12	=	10	12	

Resolvirung der Reichs-Thaler zu Gülden Kammerwehrung.

Kammerwehrung		Reichs-Thaler			Kammerwehrung		Reichs-Thaler.		
Fl.	thun	Thl.	gr.	pf.	Fl.	thun	Thl.	gr.	pf.
13	=	11	9		50	=	43	18	
14	=	12	6		51	=	44	15	
15	=	13	3		52	=	45	12	
16	=	14	=		53	=	46	9	
17	=	14	21		54	=	47	6	
18	=	15	18		55	=	48	3	
19	=	16	15		56	=	49	=	
20	=	17	12		57	=	49	21	
21	=	18	9		58	=	50	18	
22	=	19	6		59	=	51	15	
23	=	20	3		60	=	52	12	
24	=	21	=		61	=	53	9	
25	=	21	21		62	=	54	6	
26	=	22	18		63	=	55	3	
27	=	23	15		64	=	56	=	
28	=	24	12		65	=	56	21	
29	=	25	9		66	=	57	18	
30	=	26	6		67	=	58	15	
31	=	27	3		68	=	59	12	
32	=	28	=		69	=	60	9	
33	=	28	21		70	=	61	6	
34	=	29	18		71	=	62	3	
35	=	30	15		72	=	63	=	
36	=	31	12		73	=	63	21	
37	=	32	9		74	=	64	18	
38	=	33	6		75	=	65	15	
39	=	34	3		76	=	66	12	
40	=	35	=		77	=	67	9	
41	=	35	21		78	=	68	6	
42	=	36	18		79	=	69	3	
43	=	37	15		80	=	70	=	
44	=	38	12		81	=	70	21	
45	=	39	9		82	=	71	18	
46	=	40	6		83	=	72	15	
47	=	41	3		84	=	73	12	
48	=	42	=		85	=	74	9	
49	=	42	21		86	=	75	6	

Kammerwehrung Fl.	thun	Reichs-Thaler Thl.	gr.	pf.	Kammerwehrung Fl.	thun	Reichs-Thaler Thl.	gr.	pf.
87	=	76	3		400	=	350	=	
88	=	77	=		500	=	437	12	
89	=	77	21		600	=	525	=	
90	=	78	18		700	=	612	12	
91	=	79	15		800	=	700	=	
92	=	80	12		900	=	787	12	
93	=	81	9		1000	=	875		
94	=	82	6		2000	=	1750		
95	=	83	3		3000	=	2625		
96	=	84	=		4000	=	3500		
97	=	84	21		5000	=	4375		
98	=	85	18		6000	=	5250		
99	=	85	15		7000	=	6125		
100	=	87	12		8000	=	7000		
200	=	175	=		9000	=	7875		
300	=	262	12		10000	=	8850		

Resolvirung der Reichs-Thaler zu Käyser-oder leichten Gülden.

Reichs-Thaler Thl.	thun	Käyser-oder leichte Fl.	gr.	pf.	Reichs-Thaler Thl.	thun	Käyser-oder leichte Fl.	gr.	pf.
1	=	1	11		16	=	24	8	
2	=	3	1		17	=	25	19	
3	=	4	12		18	=	27	9	
4	=	6	2		19	=	28	20	
5	=	7	13		20	=	30	10	
6	=	9	3		21	=	32	=	
7	=	10	14		22	=	33	11	
8	=	12	4		23	=	35	1	
9	=	13	15		24	=	36	12	
10	=	15	5		25	=	38	2	
11	=	16	16		26	=	39	13	
12	=	18	6		27	=	41	3	
13	=	19	17		28	=	42	14	
14	=	21	7		29	=	44	4	
15	=	22	18		30	=	45	15	

Reichs-Thaler Thl.	thun	Käyser-oder leichte Fl.	gr.	pf.	Reichs-Thaler Thl.	thun	Käyser-oder leichte Fl.	gr.	pf.
31	=	47	5		68	=	103	13	
32	=	48	16		69	=	105	3	
33	=	50	6		70	=	106	14	
34	=	51	17		71	=	108	4	
35	=	53	7		72	=	109	15	
36	=	54	18		73	=	111	5	
37	=	56	8		74	=	112	16	
38	=	57	19		75	=	114	6	
39	=	59	9		76	=	115	17	
40	=	60	20		77	=	117	7	
41	=	62	10		78	=	118	18	
42	=	64	=		79	=	120	8	
43	=	65	11		80	=	121	19	
44	=	67	1		81	=	123	9	
45	=	68	12		82	=	124	20	
46	=	70	2		83	=	126	10	
47	=	71	13		84	=	128	=	
48	=	73	3		85	=	129	11	
49	=	74	14		86	=	131	1	
50	=	76	4		87	=	132	12	
51	=	77	15		88	=	134	2	
52	=	79	5		89	=	135	13	
53	=	80	16		90	=	137	3	
54	=	82	6		91	=	138	14	
55	=	83	17		92	=	140	4	
56	=	85	7		93	=	141	15	
57	=	86	18		94	=	143	5	
58	=	88	8		95	=	144	16	
59	=	89	19		96	=	146	6	
60	=	91	9		97	=	147	17	
61	=	92	20		98	=	149	7	
62	=	94	10		99	=	150	18	
63	=	96	=		100	=	152	8	
64	=	97	11		200	=	304	16	
65	=	99	1		300	=	357	3	
66	=	100	12		400	=	609	11	
67	=	102	2		500	=	761	19	

Reichs-Thaler		Käyser-oder leichte			Reichs-Thaler		Käyser-oder leichte		
Thl.	thun	Fl.	gr.	pf.	Thl.	thun	Fl.	gr.	pf.
600	=	914	6		4000	=	6095	5	
700	=	1066	14		5000	=	7619	1	
800	=	1219	1		6000	=	9142	18	
900	=	1371	9		7000	=	10666	14	
1000	=	1523	17		8000	=	12190	16	
2000	=	3047	13		9000	=	13714	6	
3000	=	4571	9		10000	=	15238	2	

II.

153 Die

Kornschreiberey Rechnung

wird folgender Gestalt

eingerichtet:

I.

Einnahme Zinß

Weitzen.

Termins Michaelis betaget,

Aus nachfolgenden Dorffschafften

=:Malter::Metzen::Nössel.

Nemlich

Nemlich:

	Jährliches Einkommen			Daran gangbar			Ungangbar		
	Malter	Metzen	Nössel	Malter	Metzen	Nössel	Malter	Metzen	Nössel
Bodenhausen	2	1	1	2	=	=	=	1	1
Bibrach	1	3		1	3			=	
Mülheim	1	6		1	5			1	
Nistdorff	=	30		=	30				
Hohen Kreißheim	=	29		=	27			2	
Radelsleben	1	2		1	2				
Schadenshausen	1	5		1	5				
Simstorff	2	=		2	=				
Sickelheim	1	1		1	1				
Transleben		42			24				
Turnbach		20			19				1
Urleben		17			14				2
Wassershausen		41			14				=
Zwangstet		8			8				=
ꝛc. ꝛc.									
Summa	14	=	1	13	24	=	=	8	=

Mehr Einnahme Weitzen.

= = Malter = = Metzen = = Nössel von dem Fürstl. Kammer-Guth N.

= = Malter = = Metzen = = Nössel Aus dem Fürstl. Amt N.

u. s. w.

= = Malter = = Metzen = = Nössel von dem Fürstl. Vorwerge zu N.

ꝛc. ꝛc.

Summa Summarum aller Einnahme Weitzen

= = Malter = = Metzen = = Nössel

Ausgabe Weitzen.

1. Gnädigste Verehrungen und Erlaß.
2. Zur Fürstl. Hof-Kellerey.
3. Vor die Feld- oder Rebhüner.
4. Zu Deputat denen Fürstl. Bedienten.
5. Vor die Armen abgegeben.
6. Verkaufft.
7. An ungangbaren Resten, so wieder abgeschrieben werden.
8. Einwehr und Abgang.

Summa Summarum Ausgabe Weitzen
= = Malter = = Metzen = = Nössel
Diese Ausgabe von der Einnahme der
= = Malter = = Metzen = = Nössel
Abgezogen, übertrifft die Einnahme die Ausgabe mit
= = Malter = = Metzen = = Nösseln
Die werden gewehret, nemlich:
= = Malter = = Metzen = = Nössel Vorrath, so auff Fürstl. Korn-Boden allhier in doppeln Beschluß lieget.
= = Malter = = Metzen = = Nössel Restanten, so künfftig wieder vor voll in Einnahme geführet werden.
Ut supra.

Mit der übrigen Frucht, als:

Korn,
Gersten,
Dünckel,
Hafer,
Erbsen,
Und dergleichen

wird es eben also gehalten und berechnet, nur daß in der Ausgabe über vorhergesetzten Capitel zuweilen (absonderlich aber wenn die Kornschreiberey bey der Fürstl. Hofstatt ist) noch andere mehr geführet, und hinbey gethan werden, als:

Ausgabe {
denen Herrn Geistlichen.
Cantzeley-
Cammer-
Amts-
Forst-
Geleits-
2c. 2c.
} Bedienten.

Endlich folget Summa Summarum Ausgabe an allerhand Frucht, als:

= = Malter = = Metzen = = Nössel {
Weitzen,
Korn,
Gersten,
Dünckel,
Hafer,
Erbsen,
2c. 2c.
}

Von

Von der fol. --- befindlichen Einnahme decurtiret, bleibet Vorrath

Malter ⸗⸗ Metzen ⸗⸗ Nössel { Weitzen, Korn, Gersten, Dünckel, Hafer, Erbsen, ꝛc. ꝛc. } Auf Fürstl. Korn-Boden vorhanden.

Ut supra.

NOTANDUM.

Weil wegen des Boden-Rechts, Eindarre, oder Einwehr der Frucht, an vielen Orten vor diesem grosse Unrichtigkeit und Mißbrauch eingerissen gewesen, so gar, daß auch ohne Unterscheid von allen Früchten und Geträydig-Zinsen, es seyn gleich dieselbe das Jahr einkommen oder bey den Censiten aussenstehend verblieben; so wol auch von dem, was selben Jahrs wiederum ausgegeben, theils auch wol von Tennen oder Boden stracks weg gemessen, oder bey den Censiten angewiesen worden dennoch das Boden-Recht und Einwehr, als wann es ein gantz Jahr auf den Boden gelegen, zur Rechnung gesetzet, und in Abgang oder Eindarr verschrieben worden. So haben Fürsten und Herren endlich denen Beamten solche vortheilhafftige Zugänge billich beschnitten, und ein gewisses jedes Orts gemäß nach, verordnet, welches ihnen jährlich in Rechnung passiret wird, als: 154

1 Von derjenigen Frucht, so man nicht wircklich eingenommen, oder desselben Jahrs vor dem Schluß der Rechnung wieder ausgegeben, gantz nichts.

2 Von dem, was das Jahr eingenommen und nicht wieder ausgegeben oder abgeführet, sondern beym Schluß der Rechnung effective auff dem Boden vorhanden und in Vorrath verbleibet auf hundert Malter (oder ander Gemäß) ein Malter.

3 Von dem aber, was ein Jahr über gelegen, von Hundert Zwey.
Anderswo werden von 155
100 Malter Hohle Zinsen jährlich Zwey Malter.
Von
100 Malter Bringe-Zinsen jährlich ein und ein halb Malter.
Und von
100 Malter Lager-Frucht jährlich ein Malter
in Rechnung verschrieben und angenommen.

156 In Francken gehen dem Rechnungsführer zu gut:

Ein halb Sümmer von 100 Lager Getreyde.

Ein und ein halb Sümmer von 100 Sümmer, da das Geträyde gebracht wird, und

Zwey Sümmer wenn man das Getreyde selber abholen muß.

157 Etlicher Orten werden auch auff den letztern Fall wol drey Sümmern zum Boden-Recht passiret.

158 Und ist zu mehrer Nachricht, der Abgang des Geträydes, nach den Sümmern, (als welcher vier Viertel, und jedes Viertel vier Metzen austräget) gerechnet hie annectiret worden,

Nemlich:

Ein hundert Sümmer geben zum Boden-Recht eine Metzen,

Kömmet von

Viertel	Sümmer	Viertel	Metzen	Viertel	Sümmer	Viertel	Metzen
1				40			
2				50			
3				60			
Sümmer				70			
1				80			
2				90			
3				100			1
4				200			2
5				300			3
6				400		1	/
7				500		1	1
8				600		1	2
9				700		1	3
10				800		2	/
20				900		2	1
30				1000		2	2

Ein

Ein hundert Sümmern geben zwey Metzen,

Kömmt von

Viertel	Sümmer	Viertel	Metzen
1			
2			
3			
Sümmer			
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			
9			
10			
20			
30			
40			
50			1
60			1
70			1
80			1
90			1
100			2
200		1	/
300		1	2
400		2	/
500		2	2
600		3	/
700		3	3
800	1	/	/
900	1	/	2
1000	1	1	/

Ein hundert Sümmern geben drey Metzen,

Kömmt von

Viertel	Sümmer	Viertel	Metzen
1			
2			
3			
Sümmer			
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			
9			
10			
20			
30			
40			1
50			1
60			1
70			2
80			2
90			2
100			3
200		1	2
300		2	1
400		3	/
500		3	3
600	1	/	2
700	1	1	1
800	1	2	/
900	1	2	3
1000	1	3	2

Ein hundert Sümmern geben ein Viertel,

Kömmt von

Viertel	Sümmer	Viertel	Metzen
1			
2			
3			
Sümmer			
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			
9			
10			
20			
30			1
40			1
50			2
60			2
70			2
80			3
90			3
100		1	
200		2	
300		3	
400	1	/	
500	1	1	
600	1	2	
700	1	3	
800	2	/	
900	2	1	
1000	2	2	

Ein hundert Sümmern geben ein Viertel ein Metzen,

Kömmt von

Viertel	Sümmer	Viertel	Metzen
1			
2			
3			
Sümmer			
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			
9			
10			
20			1
30			1
40			2
50			2
60			3
70			3
80		1	/
90		1	/
100		1	1
200		2	2
300		3	3
400	1	1	/
500	1	2	1
600	1	3	2
700	2	/	3
800	2	2	/
900	2	3	1
1000	3	/	2

Ein

Ein hundert Sümmern geben ein Viertel zwey Metzen,

Kömmt von

Viertel	Sümmer	Viertel	Metzen
1			
2			
3			
Sümmer			
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			
9			
10			
20			1
30			1
40			2
50			3
60			3
70		1	ſ
80		1	1
90		1	2
100		1	2
200		3	ſ
300	1	ſ	2
400	1	2	ſ
500	1	3	2
600	2	1	ſ
700	2	2	2
800	3	ſ	ſ
900	3	1	2
1000	3	3	ſ

Ein hundert Sümmern geben ein Viertel drey Metzen,

Kömmt von

Viertel	Sümmer	Viertel	Metzen
1			
2			
3			
Sümmer			
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			
9			
10			
20			1
30			2
40			2
50			3
60		1	ſ
70		1	ſ
80		1	1
90		1	2
100		1	3
200		3	2
300	1	1	1
400	1	3	ſ
500	2	ſ	3
600	2	2	2
700	3	ſ	1
800	3	2	ſ
900	3	3	3
1000	4	1	2

Ein hundert Sümmern, geben zwey Viertel,

Kommt von

Viertel	Sümmer	Viertel	Metzen
1			
2			
3			
Sümmer			
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			
9			
10			
20			1
30			2
40		1	3
50		1	/
60		1	/
70		1	1
80		1	2
90		1	3
100		2	
200	1	/	
300	1	2	
400	2	/	
500	2	2	
600	3	/	
700	3	2	
800	4	/	
900	4	2	
1000	5	/	

Ein hundert Sümmern geben zwey Viertel, ein Metzen.

Kommt von

Viertel	Sümmer	Viertel	Metzen
1			
2			
3			
Sümmer			
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			
9			
10			
20			1
30			2
40			3
50		1	/
60		1	1
70		1	2
80		1	3
90		2	/
100		2	1
200	1	/	2
300	1	2	3
400	2	1	/
500	2	3	1
600	3	1	2
700	3	3	3
800	4	2	/
900	5	/	1
1000	5	2	2

Ein

Ein hundert Sümmern geben zwey Viertel, zwey Metzen,

Kömmt von

Viertel	Sümmer	Viertel	Metzen
1			
2			
3			
Sümmer			
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			
9			
10			1
20			2
30			3
40		1	/
50		1	1
60		1	2
70		1	3
80		2	/
90		2	1
100		2	2
200	1	1	/
300	1	3	2
400	2	2	/
500	3	/	2
600	3	3	/
700	4	1	2
800	5	/	/
900	5	2	2
1000	6	1	/

Ein hundert Sümmern geben zwey Viertel drey Metzen,

Kömmt von

Viertel	Sümmer	Viertel	Metzen
1			
2			
3			
Sümmer			
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			
9			
10			1
20			2
30			3
40		1	/
50		1	1
60		1	2
70		1	3
80		2	/
90		2	1
100		2	3
200	1	1	2
300	2	/	1
400	2	3	/
500	3	1	3
600	4	/	2
700	4	3	1
800	5	2	/
900	6	/	3
1000	6	3	2

Ein hundert Sümmern geben drey Viertel,

Kömmt von

Viertel	Sümmer	Viertel	Metzen
1			
2			
3			
Sümmer			
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			
9			1
10			1
20			2
30			3
40		1	ø
50		1	2
60		1	3
70		2	ø
80		2	1
90		2	2
100		3	
200	1	2	
300	2	1	
400	3	ø	
500	3	3	
600	4	2	
700	5	1	
800	6	ø	
900	6	3	
1000	7	2	

Ein hundert Sümmern geben drey Viertel, eine Metzen

Kömmt von

Viertel	Sümmer	Viertel	Metzen
1			
2			
3			
Sümmer			
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			1
9			1
10			1
20			2
30			3
40		1	1
50		1	2
60		1	3
70		2	1
80		2	2
90		2	3
100		3	1
200	1	2	2
300	2	1	3
400	3	1	ø
500	4	ø	1
600	4	3	2
700	5	2	3
800	6	2	ø
900	7	1	1
1000	8	ø	2

Ein

Ein hundert Sümmern, geben drey Viertel, zwey Metzen,

Kömmt von

Viertel	Sümmer	Viertel	Metzen
1			
2			
3			
Sümmer			
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			1
9			1
10			1
20			2
30		1	/
40		1	1
50		1	3
60		2	/
70		2	1
80		2	3
90		3	/
100		3	2
200	1	3	/
300	2	2	2
400	3	2	/
500	4	1	2
600	5	1	/
700	6	/	2
800	7	/	/
900	7	3	2
1000	8	3	/

Ein hundert Sümmern geben drey Viertel, drey Metzen.

Kömmt von

Viertel	Sümmer	Viertel	Metzen
1			
2			
3			
Sümmer			
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			1
8			1
9			1
10			1
20			3
30		1	/
40		1	2
50		1	3
60		2	1
70		2	2
80		3	/
90		3	1
100		3	3
200	1	3	2
300	2	3	1
400	3	3	/
500	4	2	3
600	5	2	2
700	6	2	1
800	7	2	/
900	8	1	3
1000	9	1	2

Ein hundert Sümmern geben ein Sümmern

Kömmt von

Viertel	Sümmer	Viertel	Metzen
1			
2			
3			
Sümmer			
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			1
8			1
9			1
10			1
20			3
30		1	-
40		1	2
50		2	-
60		2	1
70		2	3
80		3	-
90		3	2
100	1		
200	2		
300	3		
400	4		
500	5		
600	6		
700	7		
800	8		
900	9		
1000	10		

Ein hundert Sümmern geben anderthalb Sümmern

Kömmt von

Viertel	Sümmer	Viertel	Metzen
1			
2			
3			
Sümmer			
1			
2			
3			
4			
5			
6			1
7			1
8			1
9			1
10			2
20		1	2
30		1	-
40		2	3
50		3	1
60	1	3	-
70	1	-	2
80	1	-	-
90	1	1	3
100	3	2	1
200	4	-	
300	4	2	
400	6	-	
500	7	2	
600	9	-	
700	10	2	
800	12	-	
900	13	2	
1000	15	-	

Ein

Ein hundert Sümmern geben zwey Sümmern, Kömmt von

Viertel	Sümmer	Viertel	Metzen
1			
2			
3			
Sümmer			
1			
2			
3			
4			1
5			1
6			1
7			2
8			2
9			2
10		1	3
20		2	2
30		3	1
40		/	/
50	1	/	/
60	1	1	3
70	1	2	2
80	1	3	1
90	1		
100	2		
200	4		
300	6		
400	8		
500	10		
600	12		
700	14		
800	16		
900	18		
1000	20		

Ein hundert Sümmern geben drittehalbe Sümmern, Kömmt von

Viertel	Sümmer	Viertel	Metzen
1			
2			
3			
Sümmer			
1			
2			
3			1
4			1
5			2
6			2
7			2
8			3
9			3
10		1	
20		2	
30		3	
40	1	/	
50	1	1	
60	1	2	
70	1	3	
80	2	/	
90	2	1	
100	2	2	
200	5	/	
300	7	2	
400	10	/	
500	12	2	
600	15	/	
700	17	2	
800	20	/	
900	22	2	
1000	25	/	

Ein

Ein hundert Sümmer geben drey Sümmern,

Kömmet von

Viertel	Sümmer	Viertel	Metzen	Viertel	Sümmer	Viertel	Metzen
1				40	1	⸗	3
2				50	1	2	⸗
3				60	1	3	⸗
Sümmer				70	2	⸗	1
1				80	2	1	2
2				90	2	2	3
3			1	100	3		
4			1	200	6		
5			2	300	9		
6			2	400	12		
7			3	500	15		
8			3	600	18		
9		1	⸗	700	21		
10		1	⸗	800	24		
20		2	1	900	27		
30		3	2	1000	30		

Folget eine andere Ausrechnung nach den Eysenacher Maltern

Nemlich:

So auf hundert Eysenacher Malter Frucht oder Getreide zwey Malter Abgang und Einwehr gerechnet werden, kömmet auf

Malter	an Metzen	Malter Werden Einwehr	Metzen passiret	Malter	an Metzen		Malter Werden Einwehr	Metzen passiret
1	$\frac{16}{25}$	⸗	1	10	$6\frac{2}{5}$		⸗	$6\frac{1}{2}$
2	$1\frac{7}{25}$	⸗	$1\frac{1}{2}$	15	$9\frac{3}{5}$		⸗	$9\frac{1}{2}$
3	$1\frac{23}{25}$	⸗	2	20	$12\frac{4}{5}$		⸗	13
4	$2\frac{14}{25}$	⸗	$2\frac{1}{2}$	25	16		$\frac{1}{2}$	⸗
5	$3\frac{1}{5}$	⸗	$3\frac{1}{2}$	30	191		⸗	$19\frac{1}{4}$
6	$3\frac{21}{25}$	⸗	4	35	$22\frac{2}{5}$		⸗	$22\frac{1}{2}$
7	$4\frac{12}{25}$	⸗	$4\frac{1}{2}$	40	$25\frac{3}{5}$		⸗	$25\frac{1}{4}$
8	$5\frac{3}{25}$	⸗	$5\frac{1}{2}$	45	$28\frac{4}{5}$		⸗	29
9	$5\frac{19}{25}$	⸗	6	50	32	oder	1	⸗
				100	64	oder,	2	⸗

NOTAN-

NOTANDUM.

Ein jeder Beamter, Collector oder ander Bedienter, so mit der Frucht um-
gehen muß, soll einerley Gemässes bey der Einnahme und Ausgabe sich gebrauchen, 160
auch einem jedweden sein richtig Maß, und was ihm gebühret, geben; Imglei-
chen falscher Streichhöltzer, oder sonst vortheilhafftigen Abstreichens, und anderer
Practicken sich gäntzlich enthalten: Denn es kommen doch solche lose Stücke end-
lich an des Tages Licht, und werden dergleichen Betrüger und eigennützige Gesellen
öffentlich vor aller Welt zu schanden, gebührend abgestraffet, auch mit Hohn und
Spott ihrer Dienste entsetzet.

Und weil das Gemäß hin und wieder sehr differirt und unterschiedlich ist, 161
gleichwohl denenjenigen, so an vielen Orten Frucht auffheben, in Empfang neh-
men, und wieder liefern müssen, an solcher Wissenschafft nicht wenig gelegen ist:
So haben Wir die Vergleichung etlicher Gemässe in Sachsen und theils angräntzen-
den Orten, nach dem Erffurter Malter eingerichtet, hierbey gefüget.

Es hält aber ein Erffurter Malter zwölff Scheffel.
Ein Scheffel vier Metzen, und 162
Eine Metze vier Mäßlein.

Ein Erffurter Malter hält zu

Eysenach.

2 Malter und ein Viertel,
(oder wie etliche, die es gantz eigentlich geeichet, berichten, machen neun Eysenacher Viertel und drey kleine Erffurtische Mäßlein einen Erffurter Malter.)

Creutzburg.

3 Malter ein Viertel,
(oder wie andere wollen, sollen drey Creutzburger Malter, und vier kleine Erffurter Viertelmäßlein ein Erffurter Malter thun, und halten derer Viertelmäßlein acht und viertzig ein Erffurter Viertel.)

Salzungen.

3 Malter, fünff Maß, ein Metzen.

Gerstungen.

3 Und ein halb Malter.

Gotha.

4 Malter.

Salfeld und Eisenberg — vier Scheffel.

Laußnitz, Bürgel, Dornburg, Samburg — vier und einen halben Scheffel.

Ein Erffurt-Malter hält zu	Rotha, Altenburg, Leuchtenburg	5. Scheffel und 7. Futtermaß thun 1. Scheffel.
	Arnstadt, Arnshauck, Weyda, Ziegenrück	7. und einen halben Scheffel.
	Weymar, Ober-Weymar, Raßlau, CappelnDorff	10. Scheffel.
	Wachsenburg und Ichtershausen	12. Scheffel.
	Rinckleben, Sachsenburg, Volckenroda	16. Scheffel.

169 Ferner: Zu Eysenach, sind

18. Metzen ein Erffurter Viertel.
8. Eysenacher Metzen thun ein Viertel daselbsten.
4. Eysenacher Metzen thun ein Achtel ibid.
4. Eysenacher Viertel thun ein Malter daselbsten.
4. Eysenacher Metzen thun 3. Heger Metzen.
8. Futter-Maß thun ein Erffurter Viertel.
2. und ein viertheils Metzen thun ein Futter-Maß.

170 Zu Creutzburg. sind

4. Viertel ein Malter, und
4. Maß ein Viertel.

171 Zu Salzungen thun

8. Maß ein Fulder Malter.
2. grosse Metzen thun ein Maß. Und
4. kleine Metzen auch ein Maß.

Amt Kreyenberg.

172 4. Fulder Malter Kreyenbergisch Gemäß, und 4. der kleinen Mäßlein thun 1. Erffurter Malter.

8. Krey-

8. Kreyenberger Maß thun 1. Fulder Malter.
2. Kreyenberger Metzen thun 1. Maß.

Die Aemter Gerstungen und Haus Breitenbach. 173

3. und ein halb Malter thun allda 1. Erffurter Malter.
16. Metzen thun ein Viertel.
8. Metzen 1. Scheffel.
4. Metzen thun 1. Leinmaß.
4. Köpffgen thun ein Metzen

Item:

Nach beschehener Eiche hat sich befunden, daß 4. Fulder Malter und 4. Köpffgen 1. Erffurter Malter ausgetragen.

Treffurth. 174

3. Malter thun allda 1. Erffurter Malter.
2. Scheffel thun 1. Malter.
1. Scheffel ein halb Malter.
1. Viertel thut 4. Metzen.
16. Metzen thun ein Malter.
1. Maß thut 4. Mühl-Metzen.

Volckenroda. 175

Rechnet nach Mühlhäuser Malter.

4. Mühlhäuser Malter thun 1. Erffurter Malter.
2. Volckenröder Malter werden vor ein Eysenacher Malter gerechnet.
4. Scheffel thun ein Volckenröder Malter.
4. Metzen thun 1. Scheffel.
7. Futter-Maß thun 1. Mühlhäuser Malter.

Langen-Saltzer-Gemäß. 176

16. Saltzer Scheffel thun 1. Erffurter Malter.
1. Scheffel thut 3. Metzen.
1. Metze thut 4. kleine Mäßlein.

Alles Saltzisch Maß.

Gotha. 177

4. Gother Malter thun 1. Erffurter Malter.
4. Gother Viertel thun 1. Gother Malter.
4. Gother Metzen thun 1. Gother Viertel.
1. Gother Malter thut 18. Eysenacher Metzen.
1. Erffurter Viertel thut gleich so viel.

178 **Alstäd.**

Rechnet nach Nordhäuser Gemäß.

16 Scheffel thun ein Erffurter Malter.
4 Viertel thun ein Scheffel.
15 Kleine Kindelbrückische Metzen thun ein Scheffel.

179 **Neustadt an der Orla.**

20 Neustadter Scheffel thun zwölff und einen halben Scheffel Kahlisch Maß.
7 Und einen halben Scheffel zu Neustadt thun ein Erffurter Malter.

180 **Saalfeld.**

Der Hafer wird so wol als das andere Geträyde hie nach dem Streichmaß berechnet, und thut

1 Grosser Scheffel ein und ein halben Scheffel Streichmaß.
Und man füttert zehen Pferde von einem grossen Scheffel.
5 Futtermaß thun drey viertheil eines Streichmasses.
16 Metzen thun ein Scheffel.
4 Metzen thun ein Viertel.
4. Viertel thun ein Scheffel.

181 **Jena.**

4 Und ein halb Jenisch Viertel thun ein Erffurter Viertel.
1 Und ein halb Jenisch Viertel thun ein Erffurter Zinß-Scheffel.
6 Und ein halb Futtermaß thun einen Jenischen Scheffel.
9 Kleine Jenische Viertel thun einen Jenischen Scheffel.
2 Kleine Viertel thun ein recht oder gemeines Viertel.

182 **Ichtershausen.**

25 Mühlmetzen thun einen Erffurter Scheffel.
3 Mühlmetzen thun ein Futtermaß.
32. Futtermaß thun ein Erffurter Malter.

183 **Arnstad.**

5 Arnstadter Maß thun ein Erffurter Malter.
20. Mühlmetzen thun ein Arnstadter Maß.
25. Mühlmetzen thun ein Erffurter Viertel.
7 Futtermaß thun ein Arnstadter Maß.
4. Kleine Viertel thun eine Mühlmetzen.

Oer-

Ober-Weimar. 184

Rechnet nach Weimarischen Maltern, thun

12 Weimarische Scheffel ein Weimarisch Malter. Und

10 Weimarische Scheffel ein Erffurter, oder zwey und ein viertheils Eysenacher Malter.

2 Und einen halben Scheffel Weimarisch Gemäß thun ein Gother Malter.

Altenburg. 185

5 Scheffel thun ein Erffurter Malter.

4 Sipmaß thun ein Scheffel.

6 Futtermaß ein Scheffel.

3 Und ein halb Kleinmaß ein Sipmaß.

Fulda. 185

4 Fülder Malter sind ein Erffurter Malter.

20 Scheffel auch ein Erffurter Malter.

1 Fulder Malter ist zu Eisenach neunzehen Metzen.

Heger. 187

5 Gother Viertel, und vier Heger Viertel thun ein Heger Malter.

3 Und ein halb Heger Malter thun ein Erffurter Malter.

1 Heger Malter thut sechzehen Metzen.

1 Und ein halb Heger Malter trägt ein Eysenacher Malter.

3 Heger Viertel thun zwey Eisenacher Viertel.

3 Heger Metzen thun vier Eysenacher Metzen.

Francken. 188

7 Und ein halb Sümmer thun ein Erffurter Malter in Weitzen- und Korn-Maß. Im Haser und Gersten aber werden

6 Sümmern und ein Viertel gehäufft Maß für ein Erffurter gerechnet. Die thun sieben und ein halb Sümmern Streichmaß, dann der Abstrich träget auf jedes Sümmern zwey Metzen.

7 Und drey viertheils Coburger Sümmern thun ein Erffurter Malter im Korn-Gemäß: Aber im Haser thun fünff und ein halb Sümmer ein Erffurter Malter.

Römhild. 189

8 Römhilder Achtel thun ein Malter.

4 Metzen thun ein Achtel.

5. Römhilder thun ein Erffurter Malter.
Mit diesem Gemäß wird Weitzen, Korn und Erbsen gemessen, aber zu Gersten, Hafern und Dünckel ist das Gemäß noch halb so groß, und werden auf ein halbes neun Pferde gefüttert, nach dem Futtermaß aber daselbsten füttert man zwölff Pferde darauff.

190

Neustadt an der Heyde.

Das Sümmern zu Neustadt an der Heyden und Sonnenfeld, soll etwas völliger seyn dann die andern, wie man denn befunden, daß zu Neustadt, Sonnenberg und Sonnenfeld, das Sümmer einer Coburger Metzen grösser ist denn das Coburger Sümmer.

191

Lichtenberg.

8 Maß thun einen Fladunger Malter, und
8 Metzen thun ein Maß.
5 Malter drey Maß thun einen Erffurter Malter Korn-Maß, damit wird auch Weitzen, Erbsen und Linsen gemessen.
1 Fladunger Malter thut ein Sümmern, ein Viertel, drey Metzen Coburger,
Item
4 Fladunger Malter Hafermaß thun einen Erffurter Malter.
1 Fladunger Malter ist auch ein Streichmaß und ein halb Sümmer Coburger Maß, damit Gersten und Haser gemessen.

192

Dreßden.

6 Dreßnische und ein Nordhäuser Scheffel thun einen Erffurter Malter.

193

Leipzig.

5 Leipziger Scheffel thun ein Erffurter Malter,

194

Weissenfels.

4 Scheffel Weissenfelßer thun ein Erffurter Malter, und
1 Weissenfelßer Scheffel thun fünff Leipziger und dann auch sechs Dreßdnische Scheffel. rc. rc.

195

Hierauf folget nun die Resolvir-und Vergleichung des Eysenacher Gemässes

Mit dem { Creutzburger, Gerstunger, und Weymarischen } Gemässen.

Drey Malter Creutzburger Gemäß thut zu Eysenach zwey Malter, und hält ein Creutzburger Malter 16. Metzen, und ein Eysenacher Malter 32. Metzen.

Creutz-

Creutzburger	thut		Eysenacher		Creutzburger	thut		Eysenacher	
Malter	Metzen		Malter	Metzen	Malter	Metzen		Malter	Metzen
=	1	=	=	1 1/3	8	=	=	5	10 2/3
=	2	=	=	2 2/3	9	=	=	6	=
=	3	=	=	4	10	=	=	6	21 1/3
=	4	=	=	5 1/3	20	=	=	13	10 2/3
=	5	=	=	6 2/3	30	=	=	20	=
=	6	=	=	8	40	=	=	26	21 1/3
=	7	=	=	9 1/3	50	=	=	33	10 2/3
=	8	=	=	10 2/3	60	=	=	40	=
=	9	=	=	12	70	=	=	46	21 1/3
=	10	=	=	13 1/3	80	=	=	53	10 2/3
=	11	=	=	14 2/3	90	=	=	60	=
=	12	=	=	16	100	=	=	66	21 1/3
=	13	=	=	17 1/3	200	=	=	133	10 2/3
=	14	=	=	18 2/3	300	=	=	200	=
=	15	=	=	20	400	=	=	266	21 1/3
=	16	=	=	21 1/3	500	=	=	333	10 2/3
2	=	=	1	10 2/3	600	=	=	400	=
3	=	=	2	=	700	=	=	466	21 1/3
4	=	=	2	21 1/3	800	=	=	533	10 2/3
5	=	=	3	10 2/3	900	=	=	600	=
6	=	=	4	=	1000	=	=	666	21 1/3
7	=	=	4	21 1/3					

Ein Malter Gerstunger Gemäß thut zu Eysenach 19 Metzen, und hält 1. Malter Gerstunger Gemäß 16. Metzen, ein Eysenacher Malter aber 32. Metzen.

Gerstunger	thut		Eysenacher		Gerstunger	thut		Eysenacher	
Malter	Metzen		Malter	Metzen	Malter	Metzen		Malter	Metzen
=	1	=	=	1 3/16	=	11	=	=	13 1/16
1/8 oder	2	=	=	2 3/8	3/4 oder	12	=	=	14 1/4
=	3	=	=	3	=	13	=	=	15 7/16
1/4 oder	4	=	=	4 3/4	7/8 oder	14	=	=	16 5/8
=	5	=	=	4 15/16	=	15	=	=	17 13/16
=	6	=	=	7 1/8	1 oder	16	=	=	19
=	7	=	=	8 5/16	2	=	=	1	6
1/2 oder	8	=	=	9 1/2	3	=	=	1	25
=	9	=	=	10 11/16	4	=	=	2	12
5/8 oder	10	=	=	11 7/8	5	=	=	2	31

Gerstunger Malter	Metzen	thut	Eysenacher Malter	Metzen	Gerstunger Malter	Metzen	thut	Eysenacher Malter	Metzen
6	,	,	3	18	90	,	,	53	14
7	,	,	4	5	100	,	,	59	12
8	,	,	4	24	200	,	,	118	24
9	,	,	5	11	300	,	,	178	4
10	,	,	5	30	400	,	,	237	16
20	,	,	11	28	500	,	,	296	28
30	,	,	17	26	600	,	,	356	18
40	,	,	23	24	700	,	,	415	20
50	,	,	29	22	800	,	,	475	,
60	,	,	35	20	900	,	,	534	12
70	,	,	41	18	1000	,	,	593	24
80	,	,	47	16					

Vergleichung des Weymarischen Gemäß, mit dem Eysenachischen.

Ein Weymarisch Malter hält zwölff Scheffel.
Ein Scheffel hält vier Viertel,
Ein Viertel hält vier Metzen.

Weymarisch Gemäß Malter	Scheffel	Viertel	Metzen	thut	Eysenacher Malter	Metzen
,	,	,	1	,	,	$\frac{15}{32}$
,	,	,	2	,	,	$\frac{15}{16}$
,	,	,	3	,	,	$1\frac{13}{32}$
,	,	1	,	,	,	$\frac{7}{8}$
,	,	2	,	,	,	$3\frac{3}{4}$
,	,	3	,	,	,	$5\frac{5}{8}$
,	1	,	,	,	,	$7\frac{1}{2}$
,	2	,	,	,	,	15
,	3	,	,	,	,	$22\frac{1}{2}$
,	4	,	,	,	,	30
,	5	,	,	,	1	$5\frac{1}{2}$
$\frac{1}{2}$	6	,	,	,	1	13
1	,	,	,	,	2	26
2	,	,	,	,	5	20
3	,	,	,	,	8	14
4	,	,	,	,	11	8

Weymari-

Weymarisch Gemäß thut Eysenacher

Malter	Scheffel	Viertel	Metzen		Malter	Metzen
5	ſ	ſ	ſ	ſ	14	2
6	ſ	ſ	ſ	ſ	16	28
7	ſ	ſ	ſ	ſ	19	22
8	ſ	ſ	ſ	ſ	22	16
9	ſ	ſ	ſ	ſ	25	10
10	ſ	ſ	ſ	ſ	28	4
20	ſ	ſ	ſ	ſ	56	8
30	ſ	ſ	ſ	ſ	84	12
40	ſ	ſ	ſ	ſ	112	16
50	ſ	ſ	ſ	ſ	140	20
60	ſ	ſ	ſ	ſ	168	24
70	ſ	ſ	ſ	ſ	196	28
80	ſ	ſ	ſ	ſ	225	ſ
90	ſ	ſ	ſ	ſ	253	4
100	ſ	ſ	ſ	ſ	281	8
500	ſ	ſ	ſ	ſ	1406	8
1000	ſ	ſ	ſ	ſ	2812	16

Wie die Quartal- und Monatliche Extracte bey den Amts-Rechnungen ein- 196
zurichten, vide die in folio gedruckte Rechnungs-Tabellen.

Von der Gefahr, Schaden, Nachläßigkeit und Verantwortung der Rech- 197
nungs Beamten, wie auch von der ungetreuen Rechnungsführer eigennützigen Handgriffen, wodurch sie ihre Herrschafft vervortheilen und betrügen, hingegen aber ihre Beutel wohl bespicken: Jedoch endlich als die Schwämme pflegen ausgedrücket zu werden, wird im andern Theil dieses Tractats ausführlich gehandelt, und also dieses Orts übergangen.

CAPUT XVIII.

Von den Steuer-Rechnungen.

1 MIt Einnahme der Land-Steuren, darunter alles, was zu des Landes-Herrn alleiniger Disposition, oder doch zu seinem Nutz-Gebrauch gereichet wird, zu verstehen, sie heissen von der Materi, darauff sie gesetzet werden **Tranck-Steuren, Ungelder, Bier-oder Wein-Gelder, Accise, Fleisch-Pfenninge, Vieh-Gelder, Kopff-Gelder,** oder von der End-Ursache **Kriegs-Steuren, Munition-Gelder/ Proviant- und Magazin-Steuren, Schulden-Steuren, Ordinar-Schatzung, Fräulein-Steuren,** und so fort an, da hat es wegen der Einnahme seine gewisse Ordnung, und zwar zu Tranck-
2 Steuren, und dergleichen auf particular-Sachen gesetzte Anlagen, werden hin und wieder beeydigte Personen bestellet, die auff das Geträncke Fleisch und dergleichen Achtung geben, die verwilligte Gebühreniß davon einbringen und an die gehörige Orte liefern.

3 Mit den durchgehenden gemeinen Land-Steuren aber, wofern nicht die Land-Stände der Fürstlichen Cammer, und dero Bedienten, die Einnahme (wie in den particular-Steuren, und wenn die Land-Steuren zu absonderlicher alleiniger Disposition und Nutz der Fürstlichen Cammer gereichet werden, mehrentheils geschicht) anheim geben, oder sich der Landes-Fürst damit nicht beladen, sondern lieber etliche von den Ständen Wissenschafft darum haben lassen, und so viel mehr bezeugen wil, wie er diese Einkunfften zu der bevorstehenden Landes Noth oder Nutzbarkeit, darauff die Verwilligung geschehen, anwende: Werden aus den Ständen des Landes, und zwar von jeder Claß derselben, wo man es haben kan, nemlich von Prælaten, Grafen, Herrn, Edelleuten und Städten einer oder mehr zu gleicher Anzahl zu Ober-Einnehmern bestellet, und ihnen von der Landes-Obrig-
4 keit einer oder mehr zugeordnet, auch mit Bedienten, welche die würckliche Einzehlung des Geldes, und die Auffzeichnung und Rechnung verführen, als mit Buch-
5 haltern, Caßirern, Zahlmeistern und Steuer-Schreibern versehen: In den Städten, Aemtern, Flecken und Dörffern sind auch gewisse Unter-Einnehmer gesetzet, welche den Obern die Lieferung thun müssen, und wird sonderlich auch zu Einbringung der Reichs-Steuren solche Art der Einnahme, wie jetzt gemeldet, gebrauchet.

6 Wenn nun eine Steuer bewilliget, oder sonst eine Reichs-Anlage durch den Landes-Herrn auszuschreiben und einzubringen ist, und der Termin zur Zahlung herzu nahet, wird in der Landes-oder Cantzeley-Sassen, und zwar einen jeden insonderheit anfangs ein besiegelter verschlossener Befehl (etlicher Orten aber nur ein offen Steuer-Patent, darunter der Grafen, Herren, Ritterschafft, Aemter und

Städte

Städte Nahmen mit exprimirung der Steuer-Summa, gezeichnet, so ein jeder præsentiren muß,) geschicket, und an ihn begehret die gewilligte Summa, so wohl für sich selbst seinem Anschlage nach, zu erlegen, als auch bey seinen Hintersassen und Unterthanen einzubringen und darüber ein richtiges Verzeichniß, nach Inhalt der Steuer-Bücher, unter seinem Siegel, entweder zu den Ober-Einnehmer selbsten, oder nach Gelegenheit der Oerter, demjenigen, der dazu befehlicht, einzuschicken, da er denn von den Einnehmern gebührend quittiret wird.

Nichts weniger wird auch an die Beamten und Befehlichshaber über der Herrschafft eigene Unterthanen eine solche Verordnung gethan: **Denn auch die Ammts- und Herrschaffts eigene Leute, die auf den Land-Tägen keine eigene Stimme haben, um Gleichheit und gemeiner Freyheit willen, in den meisten Landen nicht eher mit Steuren beleget werden, als wenn von denen Ständen des Landes eine durchgehende Steuer-Anlage gewilliget wird.** 7

Man pfleget auch wohl, wenn ansehnliche und auf etliche Jahr erstreckte Bewilligung geschehen, Fürstl. Steuer-Patenta anzuschlagen, damit verkündiget wird, wie und auff was Weise die Steuren bewilliget, wenn und wovon sie zu erlegen, wer sie einzunehmen habe, auch wer davon befreyet oder nicht, damit sich männiglich darauff gefast machen könne. 8

Allermassen auch aller Orten richtige Steuer-Bücher, Anschläge, Matriculn und Register, darinnen der Leute Steuerbare Güter, und wie hoch jedes angeleget, verzeichnet gehalten werden müssen, von dem jeden auch ein Exemplar in der Steuer-Ober-Einnahme, oder Fürstl. Cammer seyn soll. 9

Nichts weniger hat man auch bey Revision oder Verfertigung neuer Anschläge eine gewisse INSTRUCTION beyhanden, wie solcher Tax und Anschlag nach Ermeßigung der Umstände und Gelegenheit des Orts, mit Zuziehung der Erfahrnen Eltesten aus den Gemeinden zu machen sey. 10

Wie aber auch in willkührlichen Steuren, nach geschehener Bewilligung eine Schuldigkeit erwächset, also wird in solchen und den Reichs-Steuren wider die Säumigen endlich durch die Gerichtsbediente jedes Orts, durch Auspfändung und dergleichen Mittel, oder durch Einlegung bewehrter Leute, denen man täglich etwas reichen muß, wie sonderlich in Kriegesläufften und eilenden Fällen gebräuchlich, auf der Ober-Einnehmer erinnern, und des Landes-Herrn Anordnung exequiret. 11

Wenn nun der Gebrauch der Steuer der Fürstl. Cammer, zu dero Erleichterung alleine gelassen ist, so wird sie durch die Ober-Einnehmer dahin eingeschüttet, und haben sie damit das Ihrige vollbracht. Es lieget aber nachmals denen Cammer-Verordneten ob, das empfangene gebührlich zu berechnen. 12

So aber die Steuren zu Bezahlung gemeiner Lands- oder auf die Landschafft genommenen Herrschaffts-Schulden, oder zu Ertragung einer Krieges-Last-Abrich- 13

tung des Reichs, und dergleichen gemeiner Anlagen angewendet werden sollen: So müssen die Ober-Einnehmer, nach Form und Inhalt der bewilligten Anlage, und auf Verordnung des Landes-Fürsten, auch die Auszahlung an gehörigem Orte thun, und deswegen Rechnung führen, zu deren Abhör- und Justificirung andere Personen von der Landschafft und Cammer-Bedienten pflegen deputiret zu werden.

14 Weil dann hieraus abzunehmen, wie die Landes Steuerbarkeit, oder das JUS COLLECTANDI, ein so hohes Regal, dabey aber voller Gefahr und grosser Verantwortung sey, in dem es jederman im Lande, und sonderlich den gemeinen armen Hauswirth, welcher seines Standes und Wesens halben, keines Vorzugs oder Befreyung sich zu getrösten hat, am meisten betrifft:

15 So pflegen die Christlichen Hohen Obrigkeiten, welche dieses Rechts fähig sind, billig desto behutsamer damit zu verfahren: Und damit sie desto weniger Ursache haben, solche Extra-ordinar-Mittel zu gebrauchen, ihre Cammer-Güter desto fleissiger in acht zu nehmen, gute ordentliche Hauß- und Hofhaltung zu führen, den Pracht und Uberfluß abzuschaffen, und zu vermeiden, und also anderst nicht, als in hochdringenden Nöthen die Steuer zu begehren, dieselbe zu dem Ende, darzu sie gewilliget, treulich und wohl anzuwenden, eine rechtmäßige billige Proportion damit zu halten, niemanden deßwegen zur Ungebühr vor andern zu beschweren, oder zu befreyen, sondern sich damit als Christliche und milde Regenten zu erweisen, welche ihre Macht nicht zu Unterdrückung, Nachtheil und Quaal, sondern zu Schutz, Rettung und Erquickung der armen und bedrängten Unterthanen zu gebrauchen haben.

Generos. Dn. a Seckendorff in T. F. S. part. 3. c. 3. Regal. 8. pag. 500. & seqq.

16 COLLECTÆ dividuntur in ORDINARIAS vulgo Land-Steuren, Schoß- oder Schatzungen, quæ certam annuam, regularem & semper uniformem ac perpetuam habent præstationem.

Guilielm. de Cune in L. neminem C. de S. S. Eccles.

Cyn. in L. voluntariæ C. d. excus. tut.

17 Et in EXTRAORDINARIAS Landbeth, Contribution &c. quæ non nisi publica utilitate & necessitate exigente extra ordinem indicuntur.

Gail. lib. 2. Obs. 52. n. 9.

Matth. Stephan. Lib. 2. de Jurisd. p. 1. c. 1. memb. 1. n. 12.

18 Nec sine peccato in alios usus verti queunt.

Coler. Cons. 1. n. 241.

Becker in J. P. pag. 120.

Vide

Vide omnino Joh. Wilh. Neumeyers Tractat von Schatzungen und Steuren *cap. 5. pag. 229. & seqq.*

Provinciales Collectæ **Land-Steuer** vulgo sunt, quas Status & Ordines Imperii pro utilitate territorii sui vigore regalium ab Imperatore sibi concessorum, vel præscriptionis Jure obtentorum subditis suis imponunt. 19

Mynsing. Resp. 64. Decad. 7.
Rosenthal. de Feud. c. 5. conc. 34.
VVesenb. cons. 27. n. 20.
Bocer. de Regal. c. 3. n. 218. & seq.

De Voce STEURA vide

Joh. Philip. Observat. Jur. pract. Decis 63. Obs. 2. n. 37. & seqq. 20

Land-Steuren werden sie daher genannt, weil sie von dem Lande, id est hominibus territorium sive provinciam inhabitantibus, erlegt, und dem Landes-Herrn eingeliefert, oder, daß sie durch das gantze Land gehen, und ingemein auf jederman geschlagen werden. 21

Mund. de mun. & honor. c. 2. n. 137.

pro curis & laboribus scilicet, quos Domini terrarum sustinent, tum etiam in recompensationem expensarum, quas facere & pati debent, pro pace & quiete inter subditos tenenda, pro sua item dignitate servanda: proque salariis Officialium ob justitiam administrandam, adhibito tamen subditorum consensu, vel eorum, qui subditos repræsentant, ut sunt **die Land-Stände.**

Frid. Mindan. lib. 2. de mandat. cap. 44. n. 7.
Bocer. d. tr. c. 4. n. 8.
Speidel. in Specul. Jur. &
Besold. in Thes. pract. voc. Land-Steuer.
VVehner. in Obs. pract. v. gemein.
Klock. Cons. 26. n. 5. & Cons. 28. n. 16. & de ærar. lib. 2. c. 53. C. n. 33. & seqq.
VVinzler. de collect. obs. 5. a pr. & n. 7.

Land-Steuer sive collecta provincialis munus patrimoniale est forensibus indici potest. 22

Cit. Klock. Cons. 37. n. 294. & seqq.
Thomat. de Collect. § sane si 13. & seqq.

(Æquitati enim conveniens est ut possessores bonorum in alterius etiam territorio sitorum, forenses quoque pro defensione, custodia atque securitate patriæ, censum territorii solvant Domino. 23

Vid. Natta. cons. 157. n. 15.
Mager. de Advoc. armat. c. 10. n. 190.

Et superioritatem importat. 24

Mundius de mun. & honor. in consil. ad c. 2. n. 216. & seqq.

25 EXTRA-ORDINARI-Steuren, Land-bede und Contributiones sunt quæ non stato tempore, sed casu tantum necessitatis, lege tamen jubente, imponuntur, & fiunt vel in reparationes pontium, refectiones viarum, ædificationes turrium, propugnaculorum & munitionum & alia publica opera, necessitatem item sublevandam.

L. si pendentes 27. §. 3. ff. de Usufr.
L. ad Instructionis 7. C. de S. S. Eccles.
Menoch. Cons. 1201. n. 30. & seqq.
Rosenthal. de feud. c. 5. concl. 73. n. 5.
Mindan. lib. 2. de mandat. c. 44. n. 10.
Tusch. pract. concl. tom. 1. concl. 447.

26 Vel etiam in sustentationem hospitum & militum.

d. l. ad Instructiones 7.
L. cui muneris 12. L. bonor. 14. §. viarum 2. ff. de muner. & honor.
L. plurimi 1. L. ad portus 7. L. omnes 12.
L. turres 18. C. de oper. publ.
L. 4. C. de Privil. Dom. Aug.

27 Et quia raro & non nisi necessitate flagitante olim imponebantur, PRECARIA quasi, ut omnes impositiones esse solent & debent, quamvis lex imperaret, habebantur, eoque a majoribus nostris Beeth oder Bede, Anlage, Item Beyhülffe nominabatur.

28 Quam turpiter vero degenerarint & in ordinarias annales & statas excreverint, nemo est qui ignorat. Ita autem plerumque fieri solet, ut semel exorbitans Imperiosa licentia & consuetudo prava in legem vitiose transmutetur, & nunquam aut raro in melius.

Lips. Lib. 4. polit. c. 11.
Winther. Lib. 2. parthen. litig. c. 11. n. 2.

29 Et sane ut omnia mala exempla, Salustio teste, ex bonis initiis nata sunt, ita quoque horum munerum bona initia fecerunt, ut non necessaria tantum atque moderata, sed & immensa & sordida, & magis pro libidine Imperantium, quam utilitate parentium invalescerent.

Heig. part. 1. quæst. 17. n. 9.
Besold. de ærar. c. 4. n. 2.

30 Olim namque blande & benigne exigebantur, postmodum vero, prout in precibus Superiorum plerumque fieri consuevit, ut nimirum pro lege & præcepto habeantur.

L. cum adfirmet. 8. C. de liber. caus.
L. etiam 115. L. & eo modo 118. ff. de Legat.
Alberic. Gentil. lib. 3. de Nuptiis c. 11. & lib. 4. c. 2.

Est

Est
Namque rogare Ducum species violenta precandi. 31

Zas. in not. ad tit. Inst. de action.

Sfort. Oddus de restit. in integr. quæst. 7. n. 88.

Rigorose continuari ceperunt & ex PRECARIO factum PRÆCEPTUM, & ex Bethen oder Bitten, Gebieten & ex Bethe Geboth. 32

Wesenbec. Cons. 45. n. 11. vol. 1.

Ritter de homagio c. 7. n. 161.

Webner. in obs. pract. verb. Beth.

Ita quidem ut pro seculi nostri vitio Bethe anheut nichts anders ist als eine ordentliche Steuer, Schoß und Schatzung, so die Unterthanen ihren Landes-Herrn zu steuren und zuzuschiessen pflegen. 33

Mund. de Mun. & bonor. cap. 2. n. 34. & seqq. usque 44.

Vocabulum tamen Landbethe extraordinaria collecta cum vocabulo Land-Steuer non debet confundi, cum Land-Bethe, Mey-Bethe & Herbst-Bethe sint species distinctæ exactionum. 34

Vid. Myns. respons. 2. decad. 21. n. 15.

Speidel. Specul. Jur. verb. Landbede.

Webner. obs. pract. verb. Landsteuer.

Carpzov. in Leg. Reg. c. 8. sect. 5. n. 4. & seqq.

Nobiles immediati specialiter privilegati sunt contra onus Collectarum. Vide Privilegium contra die Landsasserey speciale a Dn. Rudolpho II. der gefreyten Ritterschafft der Sechs Ort in Francken concessum, ubi von aller Reichung der Reichs-Land-Tranck-Steuer, Schatzung, Straffen, Auflagen eximuntur. Si tamen necessitas tanta, ut sustineri non possit, nisi perveniatur ad exemtos. Curt. Jun. Cons. 61. n. 14. part. I. Immediati etiam in societatem harum Collectarum vocantur. R. A. de Anno 1576. zu Regenspurg §. dann weiters wollen. & R. A. de Anno 1566. zu Augspurg §. wir wollen auch. 35

Klock. de contrib. concl. n. 38.

VVinzler. de Collect. obs. 14.

Non quidem ut cæteri status, denen ihr gewisser Anschlag aufferleget, sunt enim in den Anschlägen des H. Reichs nicht begriffen. R. A. de anno 1542. §. Demnach haben Wir zu Nürnberg. Sed requiruntur a Cæsarea Majestate üm eine Christliche mitleidentliche Hülffe ohne einigen gewissen Anschlag. R. A. zu Augspurg de anno 1500. §. Wir oder der Anno 1557. & 1577. §. Dann weiters. 36

Vid. Besold. Thes. pract. v. Landsteuer *in addit.*

Reichs-Steuer.

Est collecta quæ ob publicam utilitatem, necessitate postulante, ex im- 37

perii

perii placitis & voluntate atque consensu statuum universis ubique indicitur.

Modestin. Pistor. lib. 1. Consil. 4. n. 1.

R. A. zu Augspurg *anno 1400.* §. Nemlich daß allen.

R. A. zu Cölln. *de anno 1512.* §. Und damit der Arme.

38 Vulgo die Reichs-Anlage, Reichs-Hülffe oder Reichs-Steuer dicitur.

Gail. lib. 2. obs. 53. n. 1.

39 Qualis est inprimis collecta Turcica, Türcken-Steuer, Türcken-Hülff, Römer-Zug. 2c.

Vide

Speidel. in Spec. Jur.

Besold. in Thesaur pract. verb. Reichs-Anlag.

VVarem. ab Ehrenb. *de Regni subsid. c. 5. n. 20. & 21.*

Nicol. Myler. ab Ehrenbach *in tr. de principibus & Statibus imperii c. 97.*

Naurath. de rationar. p. 174.

Türcken-Steuer.

40 Ad contributionem expeditionis bellicæ contra Turcas, ex causa necessitatis publicæ indictam, omnes tam Clerici, quam Laici, quantumvis multum privilegiati, nemine penitus excepto obstringuntur.

Reichs Abschied zu Wormbs den 17. *Augusti 1495. rubr.* von dem gemeinen Pfenning *in fin. princ. vers.*

Alle und jegliche Menschen, sie seyn Geist- oder Weltlich, Frauen oder Mann, wes Würden, Standes, Ordens oder Wesens die seyn, niemand ausgeschlossen 2c.

Reichs-Abschied zu Augspurg den *2. Julii anno 1500. rubr.* daß die Geistliche allwege von 40. Gülden Gült, einen Gülden geben sollen. *& rubr. seq. vers.* Item ist angesehen, daß alle Geistliche Personen, Mann und Frauen, sie seyn Exempt oder nicht, von allen ihren Einkommen, Renthen, Gülten und Nutzungen alle Jahr von 40 Gülden einen geben sollen. R. A. zu Speyer den *11. April. ann. 1542.* §. und nemlich sollen alle *vers.* niemand ausgenommen, auch unangesehen aller Verträge, *Indulten* und Herkommen, so dieser Anlage zu wider seyn möchten.

41 Cum primis vero tres Recess. Imp. de datis Spiræ Nemetum 10. Junii Anno 1548. §. Als aber wir. Item Ratisbonæ 12. Octobr. 1576. §. Und nachdeme diese Hülffsleistung 2c. ibidemque 19. August anno 1594. §. nachdem nun die vorgesetzte. ob verborum prægnantiam & generalitatem hanc in rem sunt legendi.

Add. Thesaur. decis. 234. n. 10.

Gail. lib. 2. Obs. 32.

Thomas. de Collect. §. exactio n. 44. & 46.

Besold.

Besold. in Thes. pract. b. v.
Ruding. cent. 4. obs. 1000. in pr.
Textor. de Rat. status pag. 63. & 64.
Winzler. de Collect. decis. 6. n. 13.
Carpzov. lib. 4. c. 10. Resp. 71. n. 11.

Et refertur ad extraordinaria munera. 42

Vid. Limn. in J. P. lib. 4. c. 7. n. 63. 64. & 67.
Et supplement Consil. Klock. Cons. 5. n. 10. 174.

Nec potest imperator vi supremæ Jurisdictionis à collectis Turcicis petenti immunitatem concedere, quia hæc remissio toti præjudicaret imperio, in cujus perniciem privilegia concedi non debent. 43

Menoch. lib. 2. præsumt. 10. n. 48.
Crusius de indiciis delictor. p. 3. c. 26. n. 69.

Römer-Zug, Römer-Monat.

Bey Zeiten Caroli M. (ut scribit Dn. Christoph Lehmann in der Speyerischen Chronick lib. 2. cap. 42. fol. 177. §. zum Achten) ist der Brauch eingeführet worden, daß die Fränckische Könige, ob wohl sie Italien, Franckreich und Teutschland, nach jedes Königs Rechten, Gesetzen und Gerechtigkeiten beherrschet, jedoch die Kayserliche Crone vom Bischoff zu Rom, aus sonderbarer affection und Andacht, indem Sie diese Hoheit von GOtt allein erkennen, mit statlichen Ceremonien empfangen, und von solcher Crönung die Jahre der Kayserlichen Regierung zu schreiben angefangen. Solchen actum, und die Kayserliche Crönung, mit aller geziemenden Herrlichkeit, Pomp, und prächtigem statlichen Ansehen zu begehen, ist von den Ständen verabschiedet und überkommen worden, daß die fürnehmsten Fürsten des Reichs mit ihren Lehen-Leuten den König bis gen Rom, und wieder zurück begleiten, und ein jeder Fürst, neben andern seinen Dienern, einen Marschalck, Truckseß, Schencken und Cämmerer halten und mitführen müssen. 44

Solcher Zug, zu Empfahung Kayserlicher Cron, hat von alters her der Römer-Zug, oder Expeditio Romana geheissen, davon sich kein Fürst im Reich, noch andere Stände, so des Reichs Lehngenossen, ohne sondere Bewilligung oder Verstattung des Königs, absondern können, oder im Fall einer zurück geblieben, und dem Reichs Abschied nicht nachgesetzet, hat er hiemit der Reichs Lehen verwürcket, und ist dessen öffentlich verlustigt erkennet worden.

Von solchem Römer-Zug ist ein sonderbahrer Abschied Kayser Caroli Crassi im Jahr 890. zu Wormbs in grosser Versammlung der Reichs-Stände aufgerichtet, so bey gedachten Lehmann cap. 42. zu finden. 45

Vid. Caspar à Lerch *in discurs. de ordine Equestr. German. in 2. fundamento n. 59.*

Goldast. Lib. 2. de Regno Bohem. c. 15.

46 Und ist dieses also vor alters gebräuchlich gewesen. Weil aber nach den Zeiten Caroli V. kein Kayser mehr von dem Pabst gekrönet worden, ist zwar der Römer-Zug unterlassen worden: Jedennoch aber die Anlage, so solchem Zug und Heerfahrt nach, eingerichtet und verordnet gewesen, einen Weg wie den andern geblieben.

Carpzov. in tr. de Capitul. Cæsar. c. 2. n. 22.

47 Denn man hat bey dem Römischen Reich zweyerley Arten der Anlagen gehabt, als erstlich durch den gemeinen Pfenning, und zum andern nach dem Römer Zug, nach welcher Letztern auch noch heut die Austheilungen gemeiniglich pflegen reguliret zu werden.

Vid. omnino Speidel. in Spec. Jur. v. Römerzug & Gemeinpfenning.
Besold. in Thes. pract. h. v.
Freber. Dissert. sing. vom Römerzug.
Waremund. ab Ehrenb. *de Regn. Subsid. c. 5. n. 49. 50. & 51.*
Carpzov. lib. 4. tit. 10. Resp. 72. n. 13. 14. & 15.
Bocer. de Collect. c. 2.
Arumæum de Comitiis c. 8. n. 37.
Klock. de contrib. c. 1. n. 224.
Tabor. de metat. pag. 90.
Nic. Myleri ab Ehrenbach *tract. de Princip. & Stat. Imp. c. 97.*
Waremund. ab Ehrenb. *de Regni subsid. c. 5. n. 49. 50. & 51.*

48 Und ob wohl mancher Bürger und Bauer den Ursprung des Römer-Zugs nicht gewust, so sind ihnen doch die Römer-Monate offt genung ins Hauß kommen, daß jener eben nicht so ungereimt gesaget:

49 **Er wolte, die Römer behielten ihre, und liessen den Teutschen ihre alte und gezeichnete zwölff Monat: Denn die Römer-Monat wehren so kurtz, daß deren wohl hundert und noch mehr auf ein Teutsch Jahr giengen.**

Speidel. dict. loc. in fin.

Krayß-Steuren.

50 Sunt quæ pro circulorum Imperii plurium vel singulorum defensione imperantur.

Reichs-Abschied. *de anno 1504.* §. auf den Fall.
Besold. in dissert. de Regalib. thes. 8.
Et in Thesaur. pract. h. v.
Mundius de muner. & honor. c. 2. n. 121.
Ditber. in Orb. Nov. lit. v. Krayß-Steuer.
Waremund. ab Ehrenberg *d. c. 5. n. 4.*

Fräu-

Fräulein-Steuren. 51

Werden genannt, welche die Unterthanen zu Aussteurung der Princeßinnen und Fräulein, erlegen. Gehören unter die Extraordinari-Steuren.

Vid. Mund. de mun. & honor. c. 3. n. 20.
Menoch. lib. 2. A. I. Q. cas. 181. n. 4.
Cothmann. Cons. 3. n. 225. vol. 4.
Goed. Cons. Marpurg. 16. n. 492. vol. 4.

In Ducatu Brunsvicensi inter ordinaria tributa, ex consensu Ordinum & 52
civium hodie referri scribit

Stuck. part. 1. cons. 22. n. 293.

Clientes olim patronorum suorum filias dotabant, vel ad dotem earum 53
aliquid conferebant, etiam servi. Et hinc colligit eruditissimus Johann Jacob Draco cap. 6. n. 7. de Jure Patriciorum; morem illum ortum esse, quod subditi pro elocandis Magnatum filiabus hodieque collectas solvant.

Addatur Dn. Bocer. in tract. de Collect. cap. 6. n. 24. & multis seqq.
Besold. Thes. pract. v. Fräulein-Steuer.

Optime huc quadrat, quod Geta apud Terentium in Phorm. Act. 1. Scen. 54
1. conqueritur.

—— Herilem filiam ejus duxisse audio
Uxorem: Ei credo munus hoc corraditur.
Quam inique comparatum est: Hi qui minus habent,
Ut semper aliquid addant divitioribus.
Quod ille unciatim, vix de demenso suo,
Suum defraudans genium comparsit miser,
Id illa universum abripiet, haud existimans,
Quanto labore partum. Porro autem Geta
Ferietur alio munere, ubi hera peperit.
Porro alio autem ubi erit, puero natalis dies &c.

Et hæc collecta Maritagii debetur singulis filiabus, daturque tantum pri- 55
mis nuptiis, non vero secundis.

Per L. Boves. §. hoc sermone de V. S.
L. pen. C. d. Consul. lib. 12.
Guid. Papa Decis. 56. in fin.
Boer. Decis. 131. n. 8.
Menoch. de A. I. Q. lib. 2. cas. 181. n. 3.

Plura vid. apud Dn. Fritschium in pecul. tractat. de dotatione filiæ Prin- 56
cipis & in specie collectis maritagii, vulgo Fräulein-Steuer.

Myler. ab Ehrenbach de Princ. & stat. imp. p. 1. c. 22. n. 7. pag. 246.

Rosenthal. de feud. c. 5. concl. 77.
Klock. de contrib. c. 8. n. 12. & seqq.

57 Cavendum tamen ne dotium magnitudine Illustres Principum Domus exhauriantur. Unde consultissimum creditur familias Principum certam ac definitam habere dotium quantitatem, quam in præjudicium Successorum ac ditionum suarum excedere nequeunt.

Besold. de Reg. Success. Lib. 1. diss. 11. th. 10.

58 Sic Filiabus Regni Sveciæ vigore Ordinationis Regni dos in Centum mille Joachimicos constituitur.

Descript. Reip. Regn. Svec. tit. 1.

59 Dos Regiæ filiæ Casimiri II. Poloniæ Regis quæ nupsit Bogislao Duci Pomeraniæ fuit Viginti millia Sexagenarum Pragensium.

Martin. Cromer. lib. 12. Polonic. rerum.

60 Dos filiarum in Serenissima Domo Saxonica Electorali est 30000. Joachimicorum. Quæ summa, notante Limnæo, augmentum recipit eo casu, de quo agit pactum successorium inter Saxon. Hass. & Brandeb. initum anno 1614.

61 In Ducatibus vero Saxonicis 20000. florenorum.

62 In Electorali Domo Brandeburgica dos filiarum etiam est 20000. Florenorum.

63 In familiis Marchionum Brandeb. Burggraviatus Norici dos est 10000. florenorum Rhenensium, nebst einer ziemlichen Fertigung.

64 In Hassia dos Principum filiarum est 20000. floren.

65 In Holsatia 20000. Imperialium. Alii florenos esse dicunt.

66 In Ducatu Würtenbergico filiabus omnibus ex ista familia progenitis condecentem dotem constituit primogenitus. Et refert Myler. in addit. ad Rumelin. Aur. Bull. part. 3. differt. 5. concl. 14. filiabus Illustribus ipsius primogeniti 30000. florenos Rhenenses pro dote definitos, eandemque summam in filiabus ultra genitorum ad 20000. aureos moderatam fuisse.

67 In Galliæ Regno dotium modus non semper idem fuit. Sic Carolus IV. Galliæ Rex anno 1324. instituit centies mille Francos aureos i. e. coronatos in matrimonium cujusque filiarum suarum Mariæ & Isabellæ, & singulis post nascituris Sexagesies Millenos Francos.

Bodin. de Rep. lib. 6. c. 2.

Ubi monet dotem dictam Caroli IV. Regis filiabus 400000. aureorum in
68 singulas fuisse, CAROLUS autem VIII. Rex Galliæ anno 1395. promisit octies centies mille Francos Isabellæ filiæ nupturæ Richard. II. Angliæ Regi.

In Hispaniæ Regno itidem dos certa non est definita.

69 *Springfeld de Apanagio c. 12. n. 33. & seqq.*
Fritsch. in tr. von Fräulein Steuer *c. 3. n. 12. 13. 14. & seqq.*

Haupt=

Haupt-oder Kopff-Geld.

Tributum Capitis.

L. ult. ff. de censib.

Dicitur etiam

Personen-Geld. 70

Speidel. in Spec. Jur. h. v.

Weil diese Steuer nach den Personen angeleget, und eingetheilet wird.

Exod. 30. v. 12.

2. Reg. c. 12. v. 4. &

2. Reg. 15. v. 20.

L. muner. ult. §. sive autem pen. ff. de mun. & honor.

L. Sacro Sancta 1. C. de SS. Eccles.

Rubric. & L. un. C. de capitat. Civ.

L. ne quis 1. C. ne rustic. ad ult. obseq.

Thomat. de collect. §. exactio n. 11.

Enenckel de privileg. lib. 1. privil. 1. n. 11.

Gylmann. tom. 1. Symphor. part. 1. tit. 2. vol. 2. n. 138.

Ubi Weichfasten-Geld vocari scribit. Dum nimirum omnibus generaliter pauperibus & divitibus Mann und Weibes-Personen, Vater, Mutter, Kinder und Gesinde & pauperibus exiguum quid, puta ein Schilling: Divitibus vero pro ratione patrimonii & jumentorum imponatur. 71

Jul. Ferret. de Gabell. n. 468.

Antibol. de mun. part. 2. n. 5.

Waremund. ab Ehrenb. *de regni subsid. cap. 5. n. 45. 46. & 47.*

Es ist aber dieses Kopff-Geld eine bey männiglich verhassete, und sehr beschwerliche Steuer. 72

Casaubon. Exercit. in Baron. 16. diatrib. 6. in fine.

Hœnon. disp. polit. 5. th. 90.

Besold. de ærario c. 4. n. 18. v. 1. & 3.

Bocer. de Collect. c. 7. 8. & 12.

Klock de Contrib. th. 52.

Lather. de Censu lib. 1. c. 6.

Weshalber auch dieselbe regulariter nicht einzuführen. 73

L. indictiones 3. C. de annon. & trib.

Bald. 2. Feud. 56.

Mundius de mun. & honor. c. 2. n. 103. & 104.

74 Und enthalten sich noch heute zu Tage derselben viele Fürsten und Herren, ihre Unterthanen bey dem alten Herkommen lassende, solche zu conserviren.

75 Nullus enim in tributis imponendis æquior modus est, quam si non capita seu personæ, sed bona subditorum æstimantur, si nimirum secundum cujusque censum h. e. æstimationem rerum atque bonorum, tolerabili modo tributa imponuntur, & hac ratione nemo sive locuples sive pauper sit, nimium gravatur. Nam ita Justitia Geometrica, non Arithmetica servatur, ut qui majoribus præditi sunt facultatibus locupletioresque existant, plus solvant, quam ii qui minus habent.

Speidel in Spec. Jur. v. Hauptgeld, *ubi late de hac materia agit, quem vide add.*

Wahremund. ab Ehrenberg. *tract. de regni subsid. cap. 5. n. 45. 46. & 47.*

76 Von der Kopf-Steuer, so zu des Landes unumgänglichen Nothdurfft Anno 1677. in dem Ertz-Stifft Magdeburg verwilliget worden, *vide* das Fürstl. Sächs. Hällische Steuer *Edict* im selbigen Jahr gedruckt, drin nach der Ordnung zu finden, was ein jeder so wohl Mannes- als Weibes-Personen erlegen müssen.

77 Amts-Steuer.

Wird genannt, welche denen Unterthanen in den Amts-Dörffern und allen andern zugehörigen Oertern, auch denen, so Güter unter solchem Amt liegen haben, gemeiner Noth halben, imponiret und aufgeleget wird.

Bocer. de Collect. c. 5. n. 1.

Mund. de mun. & honor. in proœm. n. 31.

78 Stadt-Steuer.

Seu collecta municipalis est, quem Civitatis Provincialis Incolæ in communem sui Municipii usum præstant.

Besold. in thes. pract. &

Ditherr. in orb. nov. h. v.

Mynsing. Respons. 13. n. 10. decad. 2.

79 Vieh-Schatzung.

Ist die so vom Vieh gegeben wird.

Dicitur tributum pecuarium sive ungularum exactio, Klauen-Steuer.

Knichen. de Saxon. non provoc. Jur. verb. Ducum c. 5. n. 342.

Mund. de mun. & honor. c. 2. n. 108.

Wahrem. ab Ehrenb. *de regni subsid. c. 5. n. 36.*

Und gibt man an etlichen Orten. 80

Von jeden	Pferde Ochsen Kuhe	einen guten Groschen Terminlich	
Von einem Kalbe,		6. gute Pfenninge.	
Von einem Schwein,		2. gute Pfennige.	

u. s. w.

Anderswo wird alles nach den alten Schocken: (i.e. 20. gr.) angeschlagen. 81

Vid. Carpzov. lib. 4. tit. 10. Resp. 72. n. 21.

Als

	Schock			
Ein Pferd. vor	12.			82
Und wird auf jedes Schock ein Pfenning zur Steuer gerechnet. ...		facit 1. ggr.		
	Schock			
Eine Kuh pro	4.	thut	4. pf.	83
Theils Orten werden auch wohl 3. pf. Steuer auf ein Schock geschlagen, und eine Kuh nur auf 1. Schock gerechnet.		thut	3. pf.	

Und so weiter. Daher man nach jedes Orts Anschlag sich zu reguliren und 84
zu richten hat.

(*Vide* die hiebey in folio gedruckte Steuer-Revision.)

Man soll aber bey Anlegung der Steuren vor allen Dingen auf eines jeden 85
Landes und der Unterthanen Zustand und Beschaffenheit, auch vielmehr auf den Ertrag und die Einkünfften eines Dinges, als auf den valor und Werth desselben sehen.

Ægid. Thomat. de mun. patrimon. seu collect. §. retenta n. 9.

Lather. de Censu lib. 1. c. 7. n. 12.

Zorer. p. 1. quæst. 11. n. 814.

Rovestrunck in Rechtl. Bedencken von Anlagen, Contributionen, Krieges-Steuren, &c. *n. 109.*

Und, so viel immer müglich, Gleichheit halten, dergestalt, daß keiner vor dem 86
andern graviret oder beschweret werde.

Imponenda & distribuenda enim est collecta pro modo ac quantitate 87
bonorum: Et pauper non tantum gravari debet, quantum dives, sed æquitas & æqualitas pro modo facultatum est servanda, etiamsi statutum extaret in contrarium.

Bald. Consf. 228. per tot. lib. 5.

Tusch. pract. Conclus. 450. n. 17. lit. C.

Damit

88 Damit es nicht heisse: DECRETA CONDUNT DIVITES, AT INOPES SOLVUNT TRIBUTA.

Oder:

DECERNIT GRATIA DIVITUM, QUOD PENDAT TURBA MISERORUM,

Ipsi enim in nullo sentiunt quod decernunt.

Petr. Heigius lib. 1. quæst. 18. n. 32. & seqq.

89 Die Armen müssen das Creutz tragen,
Die Reichen aber geben nichts!

90 Duß Eß hat nichts: Sechs Zinck gibt nichts:
Quatuor Troy helffen frey.

B. Luther. ad Nehem. c. 3. v. 5.

Gryph. in œconom. legal. lib. 1. c. 8. n. 13.

91 Denn Gleichheit ist eine Mutter der Einigkeit, eine Tochter der Gerechtigkeit und löblichen wohlbestelten Regiments. Et juxta Ciceronem lib. 1. de Oratore vers. sit ergo. Juris civilis finis est legitimæ atque usitatæ in rebus causisque civium æqualitatis conservatio.

92 Und wenn ein jeder gibt, wie ihm gebühret, nach seinem Vermögen, so hat sich keiner der Ungleichheit halber zu beschweren.

Rovestrunck alleg. tract. n. 316.

Carpzov. lib. 4. tit. 10. resp. 72. per tot.

93 Da aber ein oder ander Unterthan vermeinte, Er wäre zu hoch in der Steuer mit seinen Gütern angesetzet, kan er gehöriges Orts, üm Vorlegung des Steuer-Anschlages bitten, damit er sehe, worin ihm etwas zu weh geschehe, welche Vorlegung niemand :n abzuschlagen, sondern willig vorzuzeigen ist.

L. forma 4. §. illam 1. ff. de cens.

Gloss. in L. fin. C. quem. mun. civ. verb. æqualitatem.

Ludovic. Decis. 43. n. 7. & 8.

Losæus de jure Universit. part. 3. c. 9. n. 15.

Gail. de arrest. c. 9. n. 20.

Rövestrunck d. tr. n. 63.

Zorer. p. 1. q. 11. n. 816.

94 Und sollen solche Steuer-Anschläge secundum æs & libram i. e. juxta vires cujuscunque patrimonii eingerichtet seyn.

Bartol. in L. si se non obtulit §. actor. n. 2. ff. de re Judic. & in L. un. C. de mulier.

Salicet. in l. ult. in 3. notab. C. sine Cens. & reliq.

Decius Cons. 694. n. 10.

Thomat de Collect. c. retenta proxima n. 2. vers. si vero.

Alciat. Resp. 263. n. 1.

Natta

Natta Conf. 48. n. 3.
Cravett. Conf. 195. n. 1.
Menoch. Conf. 1201. n. 45.
Rovestr. von *Contributionen n. 25. & 26.*

Auch da sich Unrichtigkeit oder Ungleichheit drinn befindet, solche durch gewisse Commissarien revidiret, geändert und peræquiret werden. 95

L. fundos 10. C. de fund. patrim. & ibid. Bartol.
Besold. p. 2. Consil. 37. n. 5.
Zorer. dict. part. 1. quæst. 11. n. 817.

Wie aber solche Steuer-Anschläge förmlich einzurichten, lehren
sæpe citat. Rövenstrunck in tr. von Anlagen und *Contributionen n. 27. 28. 29. & multis seqq.* 96
Et Mundius de mun. & honor. c. 7. n. 73. & 74.

In dem Fürstenthum Eisenach, ist solchen Steuer-Revisoribus eine gewisse INSTRUCTION vorgeschrieben, nach deren sie sich in allem gehorsamst achten müssen, welche also lautet: 9

1.

Sollen sie sich an jedweden Ort selber begeben, die Dörffer und Felder, mit Zuziehung jedes Orts Obrigkeit, Gerichtshalter und Beamten, wie auch Schultheissen und Heimbürgen, und nach Gelegenheit sämtlicher Einwohner, oder nur der ältesten aus denenselben, so von der Obrigkeit auf Erfordern, in Krafft diß, unweigerlich gestellet, und hierzu absonderlich nach beschehenen ernstlichen Zureden und Erinnerung ihrer Pflicht, damit sie der Fürstlichen Herrschafft ohne das verwandt, vereydet werden sollen, und zuförderst eines von den Nächstgesessenen vom Adel in Augenschein nehmen, und sonst die Beschaffenheit eigentlich erkundigen, ob so viel öde und wüste, oder hingegen bestellet, als angegeben sey.

2. Sollen sie die alten Anschläge mit zur Stelle nehmen, dieselbe entweder von unser Rentherey und Einnahme, oder aus jedem Amt und von denen von der Ritterschafft abfodern, auch vermöge eines jeden Pflicht zu ediren begehren, und darnach, als dem Fundament sich richten, und beobachten, auch die jetzigen darnach reguliret.

3. Sollen sie sich der Fluhrbücher, wo deren verfertiget, gebrauchen, oder, da keine vorhanden, solche nochmahls zu verfertigen, in Krafft diß aufferlegen, damit sie desto leichter sehen können, ob ein jeder seine liegende Güter sämmtlich in der Steuer mit angegeben, auch deren Beschaffenheit, und sonderlich der auswärtigen Geistlichen und vom Adel Zinsen, was daran gangbar oder nicht, desto eher daraus erkennen können, und dißfalls einen Unterthanen nach dem andern vernehmen, examiniren, und dessen Bericht fleißig notiren.

4. Alle vor wüst angegebene Güther, wie oben beym ersten Punct angeregt, selber in Augenschein nehmen, und mit Fleiß betrachten, ob sie dergestalt vor gantz öde oder wüst zu halten seyn? über diß sollen die Commissarien neben den beeydigten Männern, auch Maurern und Zimmerleuten, von Hauß zu Hauß gehen, dieselbe in Augenschein nehmen, und diejenigen, so in ziemlichen esse, beym alten Tax im gangbaren lassen, diejenigen aber, so durch Kriegeswesen an Scheuren, Ställen, und sonst verwüstet, nach Proportion der Verwüstung, etliche Schock an dem alten Anschlage auf ein interim abschreiben, diejenigen aber, die durch Brand und sonst gäntzlich verwüstet, und übern Hauffen gangen, daß niemand darinnen zu wohnen vermag, unter das wüste setzen, die Gärten und Grasefleck lein daran, auff etliche Schocke anlegen.

5. Auch darbey beobachten, daß nicht allein die Aecker, so über Winter und Sommer bestellet, in die Steuer angegeben, sondern auch die Brach darzu gesetzet werde, daß wenn eine Hufe Landes 30. gr. in der Steuer geben muß, nicht allein an den 10. Aeckern über Winter, und 10. Aeckern über Somer, jeder nur mit 1. gr. angelegt, sondern auch berührte 20. Aecker in Ansehung der 10. Acker Brachfeldes mit 30. gr. und also jeder Acker über Sommer und Winter mit 1. gr. 6. pf. versteuret werden möge, die Aecker aber, so zu keinen Hufen Landes geschlagen, oder gehörig, wie es in diesem Fürstenthum deren viel gibt, werden billig auff den alten Anschlag, oder in Mangelung dessen, nach denen daran gelegenen benachbarten Aeckern und Lagen regulirt und zur Steuer gebracht.

6. Und weil bey den Ritter-Güthern fast die wenigsten alten Anschläge zu erlangen, soll ein jeder von Adel, oder derselben Inhabere, eine richtige Specification auf seine Pflicht eingeben, wie hoch Hauß, Ländereyen, Wiesenwachs, Gehöltz, Jagden, Erbzinsen, Frohnen, Schäferey, Weinwachs, Fischnutzung, Schenck-Gerechtigkeiten, und dergleichen angeschlagen, damit selbige so dann gegen andere gehalten, und ermäßiget werden können, ob der Anschlag zu billigen sey oder nicht?

7. Welcher von der Ritterschafft aber von Erb- und andern Bauren-Gütern, etwas in seinem Genieß und Besitz hat, soll auch den alten Tax und Anschläge nach, die Güter gleich, als wären sie noch bey vorigen Besitzern, versteuren, und selbige mit unter die Ritter-Güter ziehen.

8. Damit auch diese Separation desto eher zu Werck gerichtet werde, soll ein jeder von Adel, in Krafft diß, den Anbau und Gangbarkeit der Ritter- und Erb-Güter, oder was sie an statt der Erbzinsen, aus desolaten Gütern bestellen, oder sonsten von Wiesen und Gärten geniessen, unverzüglich einschicken, auch darüber die Gemeinde jedes Orts, absonderlich vernehmen, im Fall etwas wissentlich unterschlagen, oder verschwiegen werden wolte, solches pflichtmäßig angezeigt, und darüber Bescheid eingeholet werden.

9. Wann keine alte Anschläge oder Fluhrbücher, noch sonsten andere beglaubte Nachrichtung zu haben, wie hoch die Güter an einem oder andern Ort, in

in der Steuer stehen, sollen sie sich, in Betrachtung jedes Gütigkeit, nach dem nächst gelegenen richten, zu dem Ende die verordnete Commissarien nebst Heimbürgen, Aeltesten und Fluhrschützen durch alle Felder gehen, was bestellet und in der Art ist, von Stück zu Stück auffschreiben, und in Anschlag bringen sollen.

10. Weil auch von den Unterthanen allerhand Querelen, wegen Ungleichheit der Güter und darauff geschlagenen Steuren vorkommen, so sollen sie vor allen Dingen dahin sehen, ob die Güter und Ancker in der Qualität und Gütigkeit einander gleich, auch was die Ursach des ungleichen Steuer-Anschlagens, und darauff wo die Ungleichheit gar zu augenscheinlich groß, (massen denn theils Orten der Acker um 1. gr. anderswo aber um 3. oder 4. pf. da sie doch in gleicher Güte und Lage seynd, angeschlagen, (eine Moderation und Gleichheit treffen, jedoch dahin sehen, damit der Abgang denen andern nicht zugeschrieben, sondern es noch zur Zeit bey denen alten Anschlägen gelassen, und was hieran fället, mit gewissen Ständen in das Ungangbahre gesetzet werden.

11. Insonderheit sollen sie dahin sehen, ob seiter Ausfertigung der alten Anschläge, etwas von den Gütern, durch Verkauffung, Vertauschung oder in andere Wege kommen, und die Steuren pro rata den neuen Besitzern nicht zugeschrieben, sondern vor voll auff dem übrigen Theil geblieben; Item, ob etwa den Contractibus solche Pacta angezeiget worden, daß die Verkäuffer die auff dem veralienirten Stück hafftende onera auff sich behalten sollen, zu welchem Ende dann mit Fleiß Erkundigung einzuziehen, wer solche veralienirte Stücke in Besitz habe, damit selbige denen Possessoribus noch zugeschrieben, und solches auch in denen Fällen, da etwa dißfals wegen übernommener Steuer, Pacta vorhanden, also gehalten werden möge, jedoch mit Vorbehalt künfftigem Erkäntniß, wie weit der Verkäuffer disfals die Gewähr zu leisten schuldig sey?

12. Uber diß ist weiter zu erforschen, was vor onera an Zinsen, Frohnen und dergleichen auff einem und dem andern Ort hafften thut, und wie hoch dieselben anlauffen, welche onera denn, wenn sie an einem Ort höher, als an dem andern wären, den Anschlag billig moderiren thun?

13. Wegen der Häuser, sollen sie, wie oben beym 4. Punct gesetzet, in acht nehmen, daß, was noch an Hauß und Hof in esse, in seinem gewöhnlichen alten Anschlag angelegt werde; sonsten aber ist es nicht auff die Gütigkeit derselben, an blossen Gebäuden, sondern vielmehr dahin zu sehen, ob eines vor dem andern grössere Beschwerung, und doch nur dergleichen Nutz habe; Item, wenn eine Hoffstatt nicht auffgebauet, sondern zu einem Garten, Stall oder Scheuren gemacht worden, die kan oder soll so hoch, wie vor diesem, nicht angeschlagen werden, es würde denn wieder ein Hauß drauff gebauet, ebener massen ist auch, wie vorhin bey andern Erbgütern gemeldet, dahin zu sehen, ob ein oder das andere pertinentz Stück davon kommen, und die Steuer nichts desto minder darauff behalten worden.

14. Bey der Länderey ist ferner darauff Achtung zu geben, ob sie Erb-oder

Zinßland sey, da man die Rectificirung der Anschläge, Erbland gegen Erbland, und Zinßland gegen Zinßland gehalten, und bey jedwedem Ort auff die Lage, ob sie nahe in einem Fluhr, oder in der Weit und an andern unterschiedenen Orten und Fluhr gelegen; Item, ob sie frohnbar oder frey, das Ansehen gerichtet, schwer oder leicht sey? Item, ob sie alle drey Jahr müsse gedünget werden, oder ob sie sich mit der Besserung länger behelffen können: Item, ob der Acker kalt und unfruchtbar sey, und nach diesen unterschiedenen Respecten, nachdem die Ländereyn gut, mittel oder gering, die Moderation arbitrirt, und allesfals dahin gesehen werden, daß um dieser und anderer Ursachen willen, indem vordessen die Güter in hohem Werth, und einer dem andern in kauffen übersetzet, eine Gleichheit getroffen, und so wol die Ordinar- als Extraordinar-Steuren, nach dem alten Anschlag gerichtet werden.

15. Die werbende, bare und andere Handelsgelder sollen ohne Unterscheid, wo sie stehen, ohne diejenige, so in frembden Fürstenthum und Landen stehen, und daselbst versteuret, in Anschlag gebracht, und deswegen aus jedes Orts Obrigkeit gehaltenen Protocollen und Consens-Büchern, Nachricht genommen, auch denjenigen, so ihre werbende Barschafft nicht angeben, noch dieselbe versteuren, darüber nicht geholffen werden. Da aber kein Zinß davon entrichtet, sollen selbige einsweils ausgesetzt, demjenigen aber, so die Capitalia auffgehoben, die Steuer abgeschrieben werden.

16. Wann in den Städten sich befinden wird, daß vor Zeiten die Häuser, wegen Handthierung, Gewerbe und anderer Nutzung, höher als andere geschlagen, und solche Nutzungen und Handlungen nicht mehr vorhanden, sollen dieselbe auch abgeschrieben, und die Steuer dadurch moderirt werden, und hinführo die Handlungen, Gewerbe und dergleichen Nutzungen nicht zu der Häuser Anschlag gerechnet, sondern absonderlich taxirt und angesetzt werden.

17. Und dieweil sich zwischen der Fürstl. Herrschafft und Ders Grafen und Ritterschafft Unterthanen Güter, auch derer von Adel selbst untereinander solcher Gestalt, wie auch beym 10. Punct gemeldet, eine Ungleichheit ereignet, daß jene, ob sie gleich mit diesen sonst an der Qualität, Gütig- und Nutzbarkeiten gleich seyn, doch viel höher angeschlagen, als diese auch theils den vom Adel verfahren, einer vor dem andern in Angebung der Steuren richtiger heraus gangen: So erfordert die Billigkeit, daß auch hierunter eine billigmäßige Proportion gehalten, und einer vor dem andern nicht härter angelegt und beschweret werde.

18. Nachdem auch theils Orten die Geistlichen an statt ihrer Decimation, aus desolaten Gütern bestellen, und wegen der Kirchen-Zinsen, Gärten und anders, einnehmen, welche Stücke doch der Herrschafft Lehn-Zinß und steurbar sind: So soll jedes Orts Obrigkeit, Schultheissen und Heimbürgen hierüber richtige Rechnung thun, was die Geistlichen von Jahren zu Jahren eingenommen, und nach Abzug Saamens, Artlohns und Decems, die Ubermaß, zu Abstattung der Steuren

Steuren und Zinsen angewendet, auch hinführo ohne der Obrigkeit Vorbewust, von den Geistlichen nicht weiter eingenommen, hergegen bey den Unterthanen erkundiget werden, ob sie solche bauen, und die Gebührniß an Zinsen, Steuren und Decem entrichten wollen, auff welchen Fall ihnen dieselbe, bis sich die Eigenthums-Herren selbst wieder angeben, einzuthun; Massen es dann mit denen von Adel so wol auch dem Hirschfeld. Voigt zu Bercka ebener massen gehalten werden soll.

19. Weil über diß etliche Häuser mit verborgten gewissen Kirchgeldern beschweret, so sollen die Revisores es darnach anstellen, daß von solchen jährlichen Gefällen zwey Drittheil der Kirchen, wofern selbige sonst nicht erhalten werden kan, und ein Drittheil zur Steuer einsweils und bis zu künfftiger Besserung mit angesetzt, auch von denen Hoffstätten und Gärten, darvon die Häuser abgerissen und verkaufft worden, von den Geistlichen, so wohl denen vom Adel, so solche eingenommen, wegen der Abnutzung, ein Drittheil zur Steuer gegeben und angelegt werde, also, daß allein ein Drittheil den Geistlichen auff ihren Decem, und das übrige Drittheil dem Amt oder denen vom Adel / an statt der Erbzinsen, verbleiben möge, darauff jedes Orts Obrigkeit fleißige Auffsicht haben soll.

20. Wenn auch etliche Possessores das Beste aus ihren Gütern bestellen, das Geringere aber, damit sie keine Steuren davon geben dürffen, liegen lassen: So sollen diejenige, so an Zug-Vieh und Saamen Mittel haben, daß sie nach Gelegenheit ihres Zustandes, ein mehrers als ein Unvermögender, so das Seinige aus Armuth liegen lassen muß, begatten können, wenn es anders die Mühe und Unkosten abträgt, dasselbe zu versteuren schuldig seyn.

21. Und weil bey theils Gütern Wittwen und Wäysen anzutreffen / so keine Mittel zum Anbau haben, und dieselbe zu ihrem Unterhalt etwas um die Helffte, oder sonst wie vor diesem geschehen, gern bestellen wolten, aber vor andern, so solche Güter eingenommen, nicht darzu gelangen können / und darbey Noth und Mangel leiden müssen, sollen sie dahin sehen, daß solche miserabiles personæ bey ihren Gütern unverhindert gelassen, und diejenige, so mit ihren Willen etwas aus denselben um die vierdte Garben bestellen, die drauff hafftende Steuren entrichten; da aber der Eigenthums Herr die Helffte oder dritte Garben bekommt, hergegen die Steuren abstatten mögen, so fern kein gewisser Vergleich deswegen vorhanden.

22. Und nachdem die Unterthanen aus den desolaten Gütern die Wiesen an sich gezogen, und dieselbe mit Hüten, Grasen und Heumachen gebrauchet, so sollen sie dahin sehen, daß diejenigen, welche dergestalt die Wiesen, auff waserley Weise es wolle, nutzen, auch die Steuren davon geben müssen.

23. Ob auch wol bey theils Aemtern wegen ermanglenden Fluhrbücher, die in dem Steuerwesen vorgehende Unrichtigkeiten, durch eine neue Feldmessung der Aecker und Wiesen am bequemsten zu entscheiden: So sollen sie zwar in den Aemtern und bey denen vom Adel daran seyn, daß solche Messung von geschwornen Landmessern, wo nicht alsobalden, doch ehistens zu Werck gerichtet werde, alles

fals aber darauff nicht warten, sondern so viel den Ackerbau und Wiesenwachs betrifft, nach jedes Amts und Orts Gewohnheit, der alten Meß-Ruthen und Aeckern, auch alten Steuren nach, mit der Revision verfahren, jedoch, da einer und der andere seine Güter nicht alle, sondern nur die besten bestellen kan, solches vermög obigen 20. Puncts, beobachten / auch da einer und ander seine Ländereyen vor voll bestellen, und vom Hause, und all seinen Aeckern und Wiesen, die alte Steuer geben wolte, soll er bey seinem Erbieten gelassen, und so fern mit der Revision und Ansetzung einer höhern Steur, wofern er nicht etwa ein mehrers darzu erkaufft, verschonet werden; da aber aus seinen Gütern, so wohl aus den desolaten nur das beste bestellet, soll er beydes seine vollkommene Güter, als auch die desolata zu versteuren schuldig seyn.

24. Weil über dis bey der Stadt N. sich befunden, daß des Amts N. Lehenschafften mit den Adelichen Lehnen sehr confundirt, und übel zu separiren, desgleichen zu N. etliche Güter gelegen, welche in die Graffschafft N. nacher N. die Steur entrichten, und doch auch solche Güter dergestalt vererbet, und eins ins andere vermengt, daß man nicht erfahren kan, was eigentlich ins Amt N. oder nach N. gehörig, so sollen sie bey dem Amtsverwalter auff N. in Krafft dis erinnern, damit beydes die Bürger zu N. als auch die Unterthanen in denen Amts-Dörffern, dahin ernstlich angehalten werden mögen / daß ein jeder bey seinen Pflichten, den Unterscheid, so viel ihm bewust, berichten und anzeigen müsse.

25. Sollen die Revisores alle Händel, Handwercke und Gewerbe, mit einem billigmäßigen Tax, nachdem jedes Handwerck oder Handel starck getrieben, oder das Gewerbe genutzet wird, belegen, denselben dem Anschlag einverleiben, und in das gangbare bringen, worunter denn die Kärrner und Gespäne, welche mit ihren Pferden in den Städten, so wohl auff dem Lande Verdienst und Gewerbe haben, nach Ermäßigung desselben, mit angelegt werden können.

26. Ebenmäßig sollen sie auch alles vorhandene Rind- und Schaafvieh, wie vor Alters, in Anschlag bringen, ob gleich dasselbe den Fürstl. Bedienten oder Beamten den Fleischhauern und Pachtschäfern zustünde, worunter dann Ihr. Fürstl. Durchl. eigenes, so wol deren von Adel Schäfer eigenthümliches Vieh, darunter aber ihre Haltung, so die Schäfer an statt ihres Lohns haben, nicht zu verstehen ist, aber wovon sie Nutz und Gewinst haben, mit begriffen seyn soll; mit dieser expressen Verwarnung, da einer oder der andere das Seinige nicht richtig angeben, sondern davon etwas verschweigen würde, daß er desselben verlustig seyn, und noch darzu mit gebührender Straff beleget werden soll. Weswegen dann die vom Adel sonderlich zu verwarnen, daß sie ihrer Schäfer Vieh nicht vor das ihre angeben, sondern die Schäfer zu richtiger Ansag anhalten mögen, wie dann alles Vieh jährlich nach Michaëlis ab- und zugeschrieben, und nach den geänderten Registern, die Steuer entrichtet werden soll, und damit man hinter den rech-

ten

ten Grund komme, was einer oder der andere an Vieh habe/ seynd deßwegen die Schäfer und Hirten auf allen Fall eydlich zu vernehmen.

27. Uber diß, weil aufm Lande und in Städten hin und wieder viel Dienst- und Herren-loses Gesindlein sich aufhält, und weder zum Schneiden, Dreschen, noch zu anderer Arbeit und in Diensten sich gebrauchen lässet, sondern des Müßiggangs bey diesen wohlfeilen Zeiten sich befleißiget, und doch nicht wenigers des Schutzes mit geneust, auch nur andere Dienstboten zu verreitzen pflegt, so sollen sie sich solcher, sie seyn Manns- oder Weibs- Personen, allenthalben erkundigen, dieselbe mitnehmen, gleich andern Hinter- Siedlern und Haußgenossen, in der Steuer auff ein leidliches, und zwar jeden Termins auff 2. oder 3. gute Groschen nach Befindung der Personen und deren Gewerbe ansehen, sie dadurch zur Arbeit und Dienst-Anmahnung desto eher anzutreiben.

28. Sonsten sollen sie über denen einlangenden Querelen und sich ereigenden Ungleichheiten, nach Gelegenheit eine und die andere interessirende Obrigkeit in einem und andern vernehmen, auch da was weiter bedenckliches und sonders vorfällt, Uns oder unsern zur Cammer Verordneten davon Bericht thun, und fernern Bescheides gewarten.

29. Da sie auch in einem und andern Amt, so wohl bey denen von Adel und in den Städten die Revision zu Ende gebracht, sollen sie den neu-revidirten Anschlag in eine Tabell bringen, mit specificirter Anzeige was (1) der alte Anschlag erst getragen, (2) was darvon jetzo gangbar, und (3) was ungangbar, und zur Fürstl. Cantzeley einschicken.

30. Und sollen sie in dieser ihrer Verrichtung gegen männiglich schadloß gehalten, und vertreten werden, rc.

Nota.

Das Modell einer Steuer- REVISION hätte zwar hie zugleich mit vorgestellet werden sollen, weil aber der Raum darzu, wegen der Linien zu enge fallen wollen, ist solches bey denen in folio gedruckten Rechnungs-Tabellen gesetzet worden. 98

Wie die Steuer-Patenta und Ausschreiben, Item die Befehle in Steuer-Sachen pflegen eingerichtet und ausgefertiget zu werden, lehret der Herr Spathe in der Secretariat-Kunst part. 4. pag. 1835. & seqq. edit. in 4. 99

Endlich die Steuer-Rechnungen an sich selbst betreffend, ist bekandt, daß etlicher Orten, sonderlich aber in Sachsen, zu Erlegung der Ordinari Steuren zwey Termine gesetzet sind, als Trinitatis und Andreæ, In der gefürsteten Grafschafft Henneberg haben sie drey Termine, als Ostern/ Johannis und Martini. In vielen Fürstenthumen wird alle Monate eine Ordinari Contribution angeleget und entrichtet. 100 101 102

MO-

MODELL

103 # Einer Ordinari Land=Steuer=Rechnung,

als:

I.

Einnahme=Geld.

An Ordinari Land=Steuer Termins Trinitatis Anno --

Aus dem Fürstl. Amt N.
Von nachfolgenden Städten, Flecken, Dörffern und Höfen
-- fl. -- gr. -- pf.

Nemlich:

	Sollen vermöge neurevidirten Steuer-Registers terminlich geben			haben gegeben			restiren		
	fl.	gr.	pf.	fl.	gr.	pf.	fl.	gr.	pf.
Die Stadt Adelsheim	500	4	6	497	18	11	2	6	7
Das Flecken Arnstein	304	1	1	300	20	4	3	1	9
Das Dorff Abtsleben	200	16	2	200	16	2	-	-	-
Das Dorff Bentem	101	2	1	101	2	1	-	-	-
Das Dorff Dobrau	80	6	6	79	5	1	1	1	5
Das Dorff Ebstet	50	13	3	49	18	-	-	16	3
Das Dorff Fundhausen	30	9	9	28	7	3	2	2	6
Das Dorff Hübda	26	11	11	24	3	2	2	8	9
Das Dorff Illendorff	18	4	4	17	-	-	1	4	4
Das Dorff Kirschleben	16	3	9	15	12	6	-	12	3
Das Dorff Lohhausen	12	19	5	11	16	5	1	3	-
u. s. w.	1341	8	9	1326	14	11	14	14	10

Eben also wird auch der ander Termin Andreæ, oder sonst die übrigen, wie sie jedes Orts Gelegenheit nach, heissen, geführet.

Darauff folget die Summa aller Einnahme Ordinari-Land-Steuer aus dem Fürstl. Amt N.

Trinitatis & Andreæ Anno --

-- fl. -- gr. -- pf.

Ferner

Ferner
Die Ausgabe
als:
Ausgabe-Geld.

I.

An Collectur-Gebühren.

... fl. ... gr. ... pf.

allhie werden solche ordentlich specificiret, verschrieben und beleget,

Notandum.

Etlicher Orten wird den Unter-Einnehmern von 100. fl. einer an Gebühr wegen ihrer Mühe, Geldeinzehlung und Haltung der Register passiret. 104

In Fürstenthum Eisenach ist dieserwegen folgendes Patent in offenen Druck ausgegangen, welches von Wort zu Wort also lautet: 105

Wir von GOttes Gnaden, Johann Georg, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein, Röm. Käyserl. Majestat Feld-Marschal-Lieutenant und Oberster.

Fügen hiermit allen und jeden Gerichts-Herren, Beamten, Räthen und Steuer-Einnehmern in Städten und auff dem Lande Unsers Fürstenthums und Landen, gnädigst zu wissen, daß Wir aus denen Uns vorgetragenen Steuer-Rechnungen vernommen, was massen bißhero grosse Ungleichheit in denen Collectur-Gebühren, von der Land- und Tranck-Steuer gehalten, und wie allem Ansehen nach, die Einnehmer solche nach eigenem Belieben erhöhet.

Wann Wir dann sothaner Unordnung länger nachzusehen nicht gemeinet, sondern hiermit und Krafft dieses verordnet haben wollen, daß hinführo an Collectur-Gebühren, und zwar nur von deme, so jedesmal würcklich geliefert wird, mehr nicht, als bey der Land-Steuer von jedem Gülden drey Pfenning, bey der Tranck-Steuer von jedem Gülden fünff Pfenning passiren soll.

Als befehlen Wir hiermit gnädigst obangeführten Gerichts-Herren, Beamten, Räthen und Steuer-Einnehmern in Städten, und auff dem Lande Unsers Fürstenthums, daß sie hinförder, und zwar inclusive jetzigen Termins Luciä in denen Registern sich darnach richten sollen. Inmassen denn auch hiesigem Steuer-Schreiber ein mehrers nicht, als obgemeldet, alleine von dem so würcklich

eingebracht, bey Vermeydung Unserer Fürstl. Ungnade/ in denen Zurechnungen nicht anzunehmen, nachdrücklich anbefohlen worden. Und nachdem hiernächst auch theils obgesetzte Gerichts-Herren, Beamten, Räthe und Steuer-Einnehmere bißher allzuviel von Ausfertigung der Land- und Tranck-Steuer-Register verschrieben, Wir aber ihnen hinführo davon durchaus nichts in Rechnung zu führen verstatten wollen, in Erwegung ohne das Unsere Beamte besoldet werden, die andere aber leicht, dem Lande zum besten, so wenig Mühe umsonst anwenden können.

So ist gleicher Gestalt Unser ernster Wille und Begehren, daß hinführo keinem, wer der auch sey, nichts von Verfertigung obangeregter Land- und Tranck-Steuer-Register passiret werden solle. Wornach sich ein jeder zu achten, und solchem allen, wie obstehet, gehorsamlich nachzuleben wissen wird.

Urkundlich haben Wir dieses eigenhändig unterschrieben/ und mit Unserm Fürstl. Secret bedrücket. Gegeben Eisenach den 7. Novemb. Anno 1674.

Johann Georg Hertzog zu Sachsen.

(L.S.)

106 Und weil offtermals die Schultheissen und Heimbürgen, als welche sonst in den Dorffschafften gemeiniglich die Steuren einzeln einzuheben, und nachgehends den Beamten in einer gantzen Summa zu liefern pflegen, ihre Collectur-Gebühr vorher abnehmen, und der Beamte vor sich solche ebenmäßig abziehet und verschreibet, geschicht es, daß dieselbige mit Schaden der Herrschafft gedoppelt in Rechnung geführet werden.

107 Solchem vortheilhafftigen Beginnen aber vorzukommen, ist an alle Beamte des Fürstenthums Eisenach folgender Fürstlicher Befehl und Verordnung abgangen;

Von Gottes Gnaden, Johann Georg, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, &c. &c. Römis. Käyserl. Majestät Feld-Marschall-Lieutenant und Oberster

Lieber Getreuer. Nachdem bey Uns Bericht einkommen, daß die verordnete Collectur-Gebühren, von denen Ordinari-Extraordinari- und Tranck-Steuren (als von der Ordinari- und Extraordinari-Steuer von jedem Gülden drey Pfennige, von der Tranck-Steuer aber von jedem Gülden fünff Pfennige) Zeither gedoppelt, als einmal von den Schultheissen so solche Steuren einzeln einheben und liefern, und dann auch einmal von dem Beamten, welcher die Lieferung Posten-weise zu Unserer Steuer-Einnahme und Landschaffts-Cassa gethan, genommen und zugerechnet worden, welches Wir hinführo weiter nicht zu verstatten gemeynet.

Als

Als begehren und verordnen Wir hiermit gnädigst, daß kein Beamter sich solcher Steuer-Collectur-Gebühren hinkünfftig weiter anmassen, sondern selbige denen Schultheissen auff den Dörffern, welche solche einzeln einnehmen, als ein Accidens überlassen, und sich im übrigen mit ihren verordneten Besoldungen und andern hergebrachten Amts- und Gerichts-Accidentien begnügen lassen sollen. Dafern aber bey einem oder andern Amt hergebracht, daß nicht die Schultheissen, sondern die Beamte selbst die einzelne Steuer-Einnahme verrichteten, auff solche Masse hätte es dabey billig sein bewenden, und würde hergegen den Schultheissen an solchen Collectur-Gebühren nichts passiret. Hieran geschicht unser gnädigster Will und Meynung. Datum Eysenach den 26. May Anno 1679.

Johann Georg, Hertzog zu Sachsen.

(L.S.)

2.

Die Gewährschafft.

--- fl. --- gr. --- pf.

Nemlich:

--- fl. --- gr. --- pf. - Termins Trinit. } Anno --
--- fl. --- gr. --- pf. - Termins Andreæ }

zur Fürstl. Ober-Einnahme gelieffert laut Quittungen und Belege:

Num. -- & Num. --

Summa ut supra.

Summa Ausgabe und Gewehrschafft

thut

--- fl. -- gr. -- pf.

Solche von obiger Einnahme der

--- fl. -- gr. -- pf.

abgezogen bleiben rückständig

--- fl. -- gr. -- pf.

So noch untern Leuten ausstehen, laut der hierbey annectirten Restanten Specification.

Als 1. In der Stadt Adelsheim.

1. fl.	4. gr.	--	Johann Trettau.	Termins Trinit. Anno --
---	6. gr.	--	Ernst Wickleft.	
---	10. gr.	--	Georg Kohlstrunck.	
---	5 gr.	--	Heinrich Armen Relicta.	
---	2 gr.	7 pf.	Dietrich Senger.	

Summa 2. fl. 6. gr. 7. pf.

Was auff den Termin Andreæ rest blieben, wird eben so specificiret.

2. Im Flecken Arnstein.

2. fl. 1. gr. 9. pf.	Curt von Tranichsburg.	Termins Trin. Anno		
= = = 8. gr. = =	Niclas Bibulus.			
= = = 11. gr. = =	Otto Gutbißgen.			
= = = 2. gr. = =	Hanß Unachtsam.			

Summa 3. fl. 1. gr. 9. pf.

Und so weiter durch alle Dörffer.

108 Wiewol ein jeder Beamter und Rechnungs-Führer mit höchstem Fleiß dran seyn soll, daß er alle ihm unter Händen gegebene Gefälle eintreibe, und nichts zurück lasse, massen er dann wohl befugt, wider die morosos debitores gebührende Zwang-Mittel anzufügen, damit er Zinsen, Steuren, Schoß, Schatzung und dergleichen einkriege.

109 Jedoch wenn die Leute gar zu arm sind, muß man, sonderlich bey den Steuren, mit ihnen Gedult haben, sie nicht auff einmal übern hauffen werffen, sondern ein wenig zusehen, biß sie unter der Hand ihre Schuldigkeit abtragen können.

Vid. Besold. de Ærario c. 4. v. 19.

Wo aber gar nichts zu erlangen, da hat nach dem gemeinen Sprichwort, ohne das der Käyser sein Recht verlohren.

110 Und soll man keineswegs gestatten, daß die abgeschickten Exequirer, oder also von den Bauren genannte Presser bey Eintreibung der Steuren und andern Gefällen mit den armen Unterthanen tyrannisch und erbärmlich umgehen, ihnen die Bette unter den Leibe wegnehmen, Feuer, Wasser und Weide verbieten, dieselbe treten, schleppen, stossen und schlagen, oder sonst ihren Muthwillen mit ihnen verüben, sondern es soll die Auspfändung mit guter Bescheidenheit, und nur wider die jenige, so aus Halßstarrigkeit ihre Zinsen und Steuren nicht geben wollen, da sie es doch wol könnten, vorgenommen, und vollenstrecket werden.

Vol. 1. disputat. Basil. 4 thes. 64. 66. & seqq. Item
Vol. 6. Disput. 8. thes. 35. lit. E.
Coler. de process. executiv. p. 3. c. 3. n. 37. & seqq.
Gail. lib. 1. obs. 20. n. 5. &c.
Mund. de mun. & honor. c. 7. n. 81. & seqq.

111 Secundum Ulpianum enim in l. si bene ff. de Uſ. & fr. Exactor se non acerbum & contumeliosum, sed moderatum & cum efficacia benignum, & cum instantia humanum gerere debet. Ne ærarium fiat spoliarum cruentatumque prædarum receptaculum.

Althus. in polit. cap. 8.
Zorer. part. 1. quæst. 11. n. 818.
Klock. de contrib. concl. 62.
Mund. cit. tract. de mun. & honor. c. 7. n. 85.

Ferner

Ferner hat auch ein Beamter fleißige Acht zu geben, daß die Exequirer den Unterthanen nicht mehr in Executions-Gebühren abpressen, als ihnen von der Herrschafft verordnet worden. Denn sie pflegen sich offt dieser List zu gebrauchen, daß wenn sie des Morgens in einem Dorff abgefertiget werden, sie sich ihre Gebühren: (als einem jeden ein Kopffstück auff Tag und Nacht, oder auch wohl 4. gute Groschen, nachdem es jedes Orts üblich ist) auff selbigen Tag vor voll geben lassen, vorschützende, sie müsten doch den Tag zubringen, ehe sie wieder heim kämen, gehen aber stracks ins näheste Dorff, bereden die Leute, sie wären gleich jetzo von dem Steuer-Einnehmer oder Cassirer aus der Stadt abgefertiget, die Resten einzutreiben, zeigen auch ihr Patent vor, und lassen sich die Gebühren auf solchen Tag daselbst noch einmal geben, die sie doch schon im vorigen Dorff bekommen. Daher vonnöthen, daß die Schultheissen jedes Orts ihnen einen Schein mitgeben, darin gemeldet, welchen Tag und Stunde sie in diesem oder jenem Dorff ankommen, und wieder abgangen, auch wie viel sie zur Gebühr gekrigt: damit man sich eigentlich darnach achten, und die Reichung der Gebühr nach demselben einrichten könne. 112

Die Ober-Einnehmer aber bey den Fürstlichen Renthereyen pflegen gemeiniglich ihre Ordinari-Land-Steuer-Rechnungen folgender Gestalt einzurichten: 113

als:

Einnahme-Geld

Land-Steuer Retardata

So in voriger Jahrs-Rechnung Walp. Anno -- beschlossen in Rest blieben.

... fl. ... gr. ... pf.

per se.

Einnahme-Geld.

Ordinari Land-Steuer zum Termin Trinitatis Anno --

I.

Graff- und Ritterschafft des Fürstl. Amts N.

als:

... fl.	.. gr.	.. pf.	Die Herren Grafen von N.
... fl.	.. gr.	.. pf.	Der Herr Graf zu N.
... fl.	.. gr.	.. pf.	Ernst von Heidenheim zu hohen Espach.
... fl.	.. gr.	.. pf.	Christoph von Grünewald zu Cranau.
... fl.	.. gr.	.. pf.	Georg von der Tanne zu Bobrau rc.

Ritterschafft des Fürstl. Amts N.

⸗⸗⸗ fl.	⸗⸗ gr.	⸗⸗ pf.	Curt Heinrich von Adelsheim zu Tilleben.
⸗⸗⸗ fl.	⸗⸗ gr.	⸗⸗ pf.	Hans von Ascheburg zu Falckenstein.
⸗⸗⸗ fl.	⸗⸗ gr.	⸗⸗ pf.	Friedrich von Schwartzbach zu Thierheim.

Und so weiter alle Ritterschafft nach einander.

Ferner

Einnahme Ordinari⸗Land⸗Steuer zum

Termin Trinitatis Anno ‒ ‒

2.

Aus den Aemtern und Clöstern.

als:

⸗⸗⸗ fl.	⸗⸗ gr.	⸗⸗ pf.	Das Amt	Adlersberg.
⸗⸗⸗ fl.	⸗⸗ gr.	⸗⸗ pf.		Budenheim.
⸗⸗⸗ fl.	⸗⸗ gr.	⸗⸗ pf.		Edelingen.
⸗⸗⸗ fl.	⸗⸗ gr.	⸗⸗ pf.		Grossenburg.
⸗⸗⸗ fl.	⸗⸗ gr.	⸗⸗ pf.		Walddorff.

&c. &c.

⸗⸗⸗ fl.	⸗⸗ gr.	⸗⸗ pf.	Das Closter	Münchleben.
⸗⸗⸗ fl.	⸗⸗ gr.	⸗⸗ pf.		Nonnenheim.

u. s. w.

Endlich und zum dritten

Einnahme Ordinari Land⸗Steuer zum Termin

Trinitatis Anno ‒ ‒

Aus den Städten.

⸗⸗⸗ fl.	⸗⸗ gr.	⸗⸗ pf.	Die Stadt	Hochberg.
⸗⸗⸗ fl.	⸗⸗ gr.	⸗⸗ pf.		Unterwalda.
⸗⸗⸗ fl.	⸗⸗ gr.	⸗⸗ pf.		Sulstet.

&c. &c.

Summa Summarum

Aller Einnahme Ordinari Land⸗Steuer zum

Termin Trinitatis Anno ‒ ‒

thut ⸗⸗⸗ fl. ⸗⸗⸗ gr. ⸗⸗⸗ pf.

114 Der Termin Andreä wird eben also geführet,

darauff folget

Die Ausgabe,

als:

als:

1.

Ausgabe = Geld.

Steuer=Besoldung.

= = = fl. = = gr. = = pf. Dem Steuer=Einnehmer u. s. w.

2.

So ungangbar und gefallen.

= = = fl. = = gr. = = pf.

Allhie werden die Oerter und die Ursachen in specie benahmet und erwehnet, auch von der Obrigkeit jedes Orts ein Attestatum zum Beleg mitgetheilet.

3.

Gnädigst erlassen.

= = = fl. = = gr. = = pf.

Wird mit den Fl. Rescriptis und Befehlen verificiret.

4.

Unter=Einnehmer= und Collectur-Gebühr.

= = = fl. = = gr. = = pf.

Wird jeder Ort gesetzet, und mit Scheinen beleget.

5.

Amts= und Raths Collectur-Gebühren.

= = = fl. = = gr. = = pf.

Hie werden die Aemter und Städte nach einander gesetzet, und specificiret, was jedes zu solchen Gebühren bekommen, und deßwegen Scheine vorgezeiget.

6.

Bothen=Lohn.

Wegen Ankündigung der Ordinari Land=Steuren Trinitatis & Andreæ Anno - -

= = = fl. = = gr. = = pf.

Hie werden die Boten mit Nahmen genannt, und angeführet, wohin sie mit den Umläuffen geschickt gewesen, wie viel es Meilen, und was ein jeder zu Lohn bekommen.

Nota.

In der Churfürstl. Sächsis. Policey=Ordnung de Anno 1661. cap. 7. von Lohn der Tagelöhner und Boten ist ordentlich nach jedem Kreyß gesetzet, was einem Boten vor jegliche Meile zu geben, als etlicher Orten 1. gr. 6. pf. anderswo aber zwey gute Groschen. 115

Die Fürstl. Sächs. Weimarische Tax-Ordnung de Anno 1651. setzet art. 8. den Boten den Lohn also: 116

Von

Von einer Meile im Lande und auf 10. Meilweges 2. gr. und täglich so viel Wartgeld.

Wann aber der Bote weiter gehet, tragen, oder auch des Nachts lauffen muß, 2. gr. 6. pf. und täglich so viel Wartgeld.

117 Etlicher Orten wird dem Boten vor jeder Meile ein halb Kopstück zu Lohn, und wenn sie stille liegen müssen, ihnen täglich 3. gute gr. Wartgeld gegeben.

7.

In gemein.

\- - - fl. - - gr. - - pf.

als:

Var Papier, Dinte, Federn, Geldbeutel, Siegelwachs, Bindfaden/ Licht, Calender, Rechnungen einzubinden, und dergleichen.

Summa

Aller Ausgabe thut

\- - - fl. - - - gr. - - - pf.

Solche von der Einnahme der

\- - - fl. - - - gr. - - - pf.

abgezogen, bleibet zu gewähren:

\- - - fl. - - - gr. - - - pf.

nemlich

Gewährschafft

\- - - fl. - - - gr. - - - pf. Termins Trinit. } Anno - -
\- - - fl. - - - gr. - - - pf. Termins Andreæ }

Zur Fürstlichen Renth-Cammer geliefert laut Belege Num. --- & Num. ---

Summa

\- - - fl. - - - gr. - - - pf.

Summa Summarum

Ausgabe und Gewährschafft thut

\- - - fl. - - - gr. - - - pf.

Solche von der Einnahme der

\- - - fl. - - - gr. - - - pf.

nochmahls abgezogen, bleiben rest.

\- - - fl. - - - gr. - - - pf.

So bey der Ritterschafft/ in den Aemtern und Städten noch ausstehen, laut der hierbey gelegten Specification, welche zu annectiren.

118 Die Extraordinari und Kriegs-Steuren aber variiren, und haben keine gewisse jährliche Termine, sondern werden nur, wenn es die höchste Noth, Wohlfarth und Erhaltung des Landes antrifft, auff Ansinnen

sinnen der Herrschafft von den Land-Ständen auff eine gewisse Zeit, gegen Aushändigung üblicher Reversalien, verwilliget, ausgeschrieben, angesetzet und eingebracht.

L. un. C. de Vacat. muner. L. fin. C. de Excus. mun. l. in honoribus ff. de Vacat. mun.

Andr. Knich. de Sax. non prov. Jur. V. Ducum c. 5. n. 293. & seqq.

Georg Obrecht im Politischen Bedencken von Verbesserung Land und Leute *tit. 3. per tot.*

Carpzov. lib. 4. tit. 10. Resp. 72. n. 16. & 17.

Und ist fast allenthalben der Gebrauch, daß wenn Chur- und Fürsten des Reichs dergleichen Steuren anlegen wollen, sie erst deswegen einen Landtag ansetzen, die Land-Stände darzu citiren, und ihnen die Nothwendigkeit der neuen Steuren und Anlagen proponiren und vortragen lassen. 119

Land. *lib. 3. art. 91. §. fin. vers.* Der Richter mag kein Gebot, Bethe, Dienste rc.

Maul. de homag tit. 9. n. 120. 121. & 122.

Jacob. Alemann. in Palæstr. consult. 5. pag. 244.

Heig. p. 1. quæst. 17. n. 8. Modest. Pistor. cons. 9. n. 26. vol. 2.

Der Herr von Seckendorff im T. F. S. *p. 3. c. 3. reg. 8. p. 493.*

Zuweilen wird auch wohl zu Ersparung der Unkosten nur der engere Ausschuß von den Land-Ständen (die jedes Orts hiezu deputiret sind) erfordert, und nach Befindung der Nothwendigkeit, von denselben vor sich, und wegen der übrigen, (doch nicht ohne deren Consens) ein und andere Steuer verwilliget. 120

Cit. Generos. Dn. a Seckendorff *p. 2. c. 4. n. 10. & 15.* des T. F. S.

Also werden die Reichs-Steuren von Ihrer Käyserl. Majestät mit Vorwissen, Consens und Einwilligung der Churfürsten und andern Reichs-Stände angeleget und ausgeschrieben. 121

Goldast. Const. imperial. tom. 2. fol. 141.

Mynsing. cent. 5. obs. cam. 22. n. 4. vers. a Statibus decretæ.

Heig. part. 1. quæst. 18. n. 7.

Anton. Coler. de jur. Imper. German. sect. 27.

Klock. de contrib. th. 7.

Mund. de mun. & honor. c. 2. n. 404.

Rittershus. part. Feudal. lib. 2. c. 4. quæst. 7.

Carpzov. lib. 4. tit. 10. Resp. 70. n. 9.

Dn. Conrad. von Einsiedel *in tr. de Regal. c. 3. n. 255.*

Quod innuit etiam Ordinat. Regim. Augustan. de anno 1500. tit. der Türcken halben: ibi: haben Wir Uns mit Unsern und des Heil. Reichs Churfürsten, Fürsten und andern Ständen hie versammlet, auff ihren Rath, zugeben und annehmen, nachfolgender Hülffe und Handhabung vereiniget, vertragen und beschlos- 122

schlossen 2c. & Recess. Imper. Coloniens. de anno 1512. §. und damit die Mäßigung der Hülff. Item Recess. August. de Anno 1518. fin. ibi: Wir Churfürsten, Fürsten, Prälaten, Grafen, Herren, und des Heil. Reichs Frey- und Reichs-Städte 2c. Bekennen und thun kund allermänniglich in und mit Krafft dieses Brieses, daß obbeschriebene Puncte und Artickel die Hülffe wider den Türcken und anders berührend, mit unserm Rath, guten Wissen und Willen, durch Röm. Käyserliche Majestät Unserm allergnädigsten Herrn, gesetzet und auffgericht sind, und daß Wir Uns der aller und jeder mit Ihrer Käyserlichen Majestät, und Ihre Käyserliche Majestät wiederum mit uns vereiniget haben 2c.

Recess. Norimbergens. de Anno 1522. in pr.

Recess. Spirens. de anno 1526. §. item

als & de Anno 1529. §. Zum andern.

Item Ratisponens. de anno 1529. in pr. & §§. seqq.

add. Warem. ab Ehrenberg *tr. de regni subsid. & onerib. subdit. cap. 5. Num. 40.*

123 Differentia itaque est inter ORDINARIAS & EXTRAORDINARIAS COLLECTAS, quod hæc præter legem & statam formam: illa juxta legem & morem consuetum: hæc ad tempus, illa perpetuo: hæc ex causa singulari & urgente publica: illa ex communi Reip. hæc ad sumtus extraordinarios, illa ad sumptus necessarios & consuetos indicuntur.

Bornit. de ærar. lib. 6. c. 1.

Die Formularien der Ausschreiben, so bey Ankündigung der gewilligten Ordinari und Extraordinari-Steuren üblich,

vide in des Herrn Spathens Teutschen *Secretariat*-Kunst *part. 4. pag. 1834. & seqq. ed. in 4.*

124 Und hat man auch Exempel in heiliger Schrifft, daß dergleichen Extraordinari-Steuren bey dem Jüdischen Volck angeleget worden.

2. Reg. c. 12.

2. Chron. 24.

Luc. c. 2. &c.

125 Jedoch soll ein Regent hierzu eher nicht schreiten, als biß es die höchste Noth erfodert, und die ordentliche Intraden entweder gar ermangeln, oder doch nicht zureichen.

Recess. Imp. de anno 1542. §. und nachdem den Churfürsten, & §. es sollen auch

L. neminem in fin. C. de SS. Eccles.

Bodin. lib. 6. de Rep. cap. 2.

Molin. de justit. & jur. tom. 3. disp. 667

Bocer. de collect. c. 1. n. 3. & c. 6. n. 55.

Bornit. lib. 6. cap. 1.

Manl.

Maul. de Homag. tit. 9. n. 15.
Mund. de mun. & honor. c. 3. n. 23.
Carpzov. lib. 4. tit. 10. Resp. 76. n. 19. 20. & 21.
Zahn. Ichnograph. municip. c. 63. n. 3. & 4.
Esbach. in not. ad Carpzov. p. 3. const. 16. cap. 6. thes. 40.

Extra enim has duas causas NECESSITATEM REIPUBLICÆ ET MAGISTRATUS INDIGENTIAM ET DIGNITATEM, si quid Superior exigit, fit & dicitur HIRUDO POPULI, LUPUS RAPAX, HOMICIDA PAUPERUM ET HARPYIA. 126

Althus. polit. c. 11. n. 25.
Klock. de contrib. th. 46.
Besold. de ærar. c. 4. n. 2. v. 2.

Sondern als ein Christlicher Landes-Vater sich erzeigen, an den ordentlichen Gefällen, und seiner Cammer-Güther Intraden sich begnügen lassen, gute ordentliche Hauß- und Hofhaltung führen, den Pracht und Uberfluß abschaffen, und die Unterthanen mit unnöthigen Extraordinari-Steuren nicht beschweren. 127

Rebuff. in L. 1. C. de exact. trib.
Neumaier in tract. von Schatzungen und Steuren *c. 4. p. 111.*
Mindan. de mand. lib. 2. c. 44. §. 3.
Naurath. de jure Subditor. n. 69. p. 642. & 643.
Generos. Dn. a Seckendorff im T. F. S. *p. 3. c. 3. reg. 8. pag. 505.*
Obrecht von Verbesserung Land und Leute *tit. 6. per tot.*
Lönetsen *in aul. polit. lib. 2. c. 54. & seqq.*
Stosch im Politischen Staats-Garten, *disc. 11. pag. 606.*

Minime enim veniendum est ad collationem populi, quamdiu aliunde haberi possunt, quæ necessitati populi & Reip. sufficere queunt. 128
VVesenb. cons. 45. n. 15.

Et pluris Magistratui subditorum opulentia esse debet, quam reditus. 129
Nov. 161. c. 2. l. 1. C. vectigal. nov. instit.

Maxime cum collectis tantum in subsidium laboranti ærario sit succurrendum. 130

L. cum satis 23. post medium vers. caveant C. de Agris & Censitis.
Bald. l. 1. in fine C. de operib. libert.
Schneidevvin. de Feudis par. 2. n. 109.
Menoch. lib. 2. de A. I. Q. cas. 171. n. 13. & 14.
VVesenb. cons. 45. n. 16. p. 1.

131 Videlicet quando Princeps primum ærarii sui rationem inierit & proprium marsupium excusserit.

Theod. & Valent. l. final. vers. REDITUS PATRIMONII NOSTRI NECESSITATIBUS PUBLICIS FREQVENTISSIME DEPUTAMUS. C. de privil. Domus Augustæ.

Matth. de Afflictis cap. un. verb. Extraordinaria n. 7. quæ sint Regalia.

Martin. Laudens. tract. de Principe quæst. 155.

Ægid. Thomatus de Collect. §. nescienter 8. n. 6 vers. Debet se primo præmunire: & expendere de proprio marsupio p. 397.

Modest. Pistor. Cons. 9. n. 4. vers. quod Reges primo sibi debeant imponere subsidia: & postea aliis. fol. 98. vol. 2.

Jacob. Alemann. in Palæstr. cons. 5. p. 242.

132 (quamvis hujusmodi casum, hoc est, quod Princeps marsupium suum prius excutiat, raro occurrere notet.

Henric. a Rosenthal. de Feudis c. 5. concl. 79. incip. Istis casibus n. 1. in Glossa lit. A. vers. qualis casus &c.)

133 Vielmehr hierin dem Exempel des löblichen Hertzog **Johann Ernstens** des ältern zu Sachsen, Christmilder Gedächtniß nachfolgen: Denn als Anno 1618. Ihr Fürstl. Gnaden von etlichen gerathen ward, Sie solten von Ihrer Landschafft eine Steuer begehren: denn solches erforderte die unvermeidliche Noth, wolten sie gar nicht dazu stimmen, sondern besorgten, Sie möchten ein groß Theil ihrer Fürstl. Reputation, und der Unterthanen Liebe verlieren. Da aber Seine Fürstl. Gnaden so viel unterrichtet wurde, daß es dißmal anders nicht seyn könte, noch einige Mittel vorhanden wären, den obliegenden Beschwerden in andere Wege zu rathen, begehreten Sie, daß man zuvor die Unterthanen solcher Nothwendigkeit einer neuen Anlage, und daß dieselbe nicht von Ihrer Fürstlichen Gnaden, sondern von den Vorfahren, und andern offenbaren Landschaden und Unglück herrührte, auch gründlich berichten, und von ihnen seithalben vernehmen solte, wie sie darzu gewillet wären, dann sagten Seine Fürstl. Gnaden: **Wann Sie wissen solten, daß die Unterthanen solche** Contribution **vor eine Unnothdurfft achten, und sich darüber beschweren würden, wolten sie viel lieber solch Begehren an sie nicht gelangen lassen!** Welches diesem löblichen Fürsten billig zu ewigem Ruhm nachgeschrieben wird.

Vid. Joh. Wilb. **Naumayers vor** *allegirten Tractat* **von Schatzungen und Steuern** *c. 4. pag. m. 113.*

134 Also lobet Claude de Seissel. in vit. Reg. Gall. LUDOVICUM XII. König in Franckreich, daß Er, wann Er Kriege geführet, seine Unterthanen keines weges mit neuen **Schatzungen** beleget, sondern allezeit sein eigen Geld angegriffen, wie Er dann auch damals gethan, als Er Käyser Maximiliano I. Widerstand thun

thun wollen, und ein groß Volck beysammen gehabt. Dann wie seine Rentmeister bey ihm erinnert, er könte solche Armee über einen Monath länger nicht erhalten, wann Er nicht eine neue Schatzung auf die Unterthanen anlegen ließ, und hierauf die Unterthanen im gantzen Königreich, als die den Mangel wol sahen, ihnen auch seine grosse Gütigkeit sonderlich wohl bekandt war, eine Anlage mit aller Treu bewilliget hatten, wolte Er doch solche nicht einbringen lassen, wunderte sich alsō jedermann, wie er doch nur so viel ersparen und zurück legen können, daß er solche Krieges-Kosten ausdauren mögen. Da hingegen andere Könige, welche von ihren Unterthanen nehmen was sie nur könten, allezeit Mangel an Geld hätten.

Aber Er nahm seine **Cammer-Güter** fleißig in acht, und vermehrte dieselben, wo Er nur konte: So verschwendete er nichts unnützlich, hielt **eine eingezogene Hoffhaltung**, und war sparsam, hatte also an Gelde keinen Mangel. 135

Commemoratione quoque digna est LUDOVICI Sancti Galliarum Regis ad Philippum filium cohortatio gravis & efficax, quam testamento inseri mandavit in hæc verba: Fili religiosus inprimis erga Deum esto, benignus ac liberalis adversus egentes; legum ac morum hujus Imperii custos ac vindex acerrimus; a vectigalibus & tributis abstineto, nisi te summa vis necessitatis ac utilitatis publicæ justissima ad hoc impellat. Sin minus, tyrannum te potius, quam Regem futurum putato, &c. 136

Bodin. de Rep. lib. 6. cap. 2. n. 655.
Besold. de Ærar. cap. 4. n 2.

Denn wenn die Regenten ohne rechtmäßige Ursache und dringende Noth ihre Unterthanen mit gar zu vielen, neuerlichen und unerträglichen Steuren belegen, sie pressen, aussaugen, und ihnen gleichsam die Haut über die Ohren ziehen; 137

Bornit. de Ærar. lib. 4. cap. 4. p. 40.
Henel. de Ærar. c. 4. §. 8.

Oder wie *Bald. in L. ex hoc jure 5. n. 64. ff. de Just. & Jur.* redet: Si pellem populorum misere excoriant, & loco sperati auxilii & sublevationis, eos plane deprimunt & deplumant, & vix PRECARIO SPIRITU dimittunt; 138

Mund de mün. & Honor. c. 3. n. 104.
Wesenb. consil. 45. v. 1. n. 17.
Knich. de Saxon. non prov. Jur. V. Ducum c. 5. n. 296.
Fritsch de peccat. princ. concl. 32. n. 4.

Ja nur täg- und stündlich auf allerhand neue Finten sinnen, tichten und trachten, (oder wie *Bornit. lib. 6. de Ærar. c. 1.* spricht: Si novas subinde a subditis extorquendæ vel conquirendæ pecuniæ STROPHAS, nulla necessitate cogente, excogitant) wie sie die Leute ums Geld bringen, hingegen aber ihre Schatz-Kammern 139

163 Uber dieses setzet er sich selbsten bey den Benachbarten in disrenomée, und gibt seinen Feinden Anlaß, ihn desto eher zu bekriegen, und zu überwinden, ja wohl
164 gar von Land und Leuten zu verjagen. Es entstehet ferner deswegen vielmahl Auffruhr, Blutvergiessen, und andere grosse Ungelegenheiten mehr, wie solches gedachter Neumayer in seinem Tractat von Schatzungen und Steuren Cap 3. und in dem Tractat von Auffstand der Untern wider ihre Obern Cap. 1. §. 8. weitläufftig anführet, und mit vielen Exempeln darthut und erweiset.

165 Plebs quidem humiliter servit, & quamdiu consueta imperantur, quiescit, cum vero inusitatis modis se spoliari intelligit, ad arma vertitur.

Conzen. de Rep. lib. 9. c. 8. §. 4.

Joh. Aleman. in Palæst. consult. 5. p. 241.

Nicol. Boer. tract. de Seditiosis n. 31. & seqq.

vid. Stoschens Politischen Staats-Garten *Discurs. 11. n. 4. p. 685.*

166 Sicuti enim Balsamum, si vim ferri adhibeas, læsum emoritur.

Tacit. lib. 5. Hist. c. 2. pr.

167 aut Ozimon (Basilienkraut) secundum Majorem

Ozimon est fragrans, si leni pollice tractes.
Plus æquo pressum ceu grave virus olet.

168 Ita subditi si nimis rigide habentur, aut deficiunt, aut grave rebellionis virus exhalant.

Schönborn *lib. 6. polit. cap. 35.*

169 nimis enim emungens sanguinem elicit.

Proverb. Salom. cap. 30. vers. 33.

170 Et temperata cohibent animos: assidua vero & acria extremaque in audaciam jacentes excitant, & omnia experiri suadent

Senec. 1. de clement. c. 12.

VVinther. in Parth. Litigios. lib. 1. c. 6. n. 25.

171 So ist auch bey dem ausgesogenen und ausgepresseten Geld gemeiniglich wenig Gedeyen, indem die bedrengte Unterthanen solches mit samt den Regenten in Abgrund der Höllen verfluchen und verwünschen, juxta illud:

HOS illi (quod nec bene vertat) MITTIMUS HOEDOS:

Facius polit. liv. p. 1. art. 40.

Besold. de Ærar. c. 4. n. 2. v. 1.

172 Und gehet es damit nach dem alten Sprichwort: MALE QUÆSITA, MALE PERDITA:

Wie gewonnen, so zerronnen.

Ja je mehr man die arme Unterthanen mit Schatzungen und Steuren martert und quälet, je weniger Geld hat man in der Schatz-Cammer, dann unrecht Guth fasselt und truhet nicht.

Præser-

Præſertim cum adulterinum ſit aurum, quod cum ſubjectorum lacrymis collectum eſt. 173

Chokier. lib. 2. aphor. polit. c. 9. n. 3.

Und muß GOtt ehe einen Krieg oder ander Unglück ſchicken, damit ja der armen Leute Schweiß und Blut andern zu gut komme, und deſſelben weder Obrigkeit noch Unterthan wiederum genieſſen. Denn ſolch Thränen-Geld friſſet und verzehret den andern Vorrath gleich als die **Adlers-Federn**, welche, wenn man unter andere Vogels-Federn vermiſchet, ſie dieſelbe verzehren. 174

Mambrino Roſeo della inſtitutione del' Principe Chriſtiano cap. 18.

Endlich, wenn ein ſothaner geitziger und unbarmhertziger Herr ſtirbt, beweinet ihn niemand, ſondern ſein **Tod iſt allen Unterthanen eine hertzliche Freude!** 175

Princeps enim, qui vivens Lacrymarum cauſam præbet, ri ſus materiam iisdem moriens ſuppeditat, inquit 176

Anton. de Guevarra horolog. princ. lib. 1. cap. 15.

La morte de lupi e la ſanita delle pecore.

Der Wölffe Tod iſt der Schaafe Heyl. 177

Neumayer de contrib. c. 3. §. 22.

Dieſes ſahe man klar, als Anno 1100. Guilielmus Rufus, der geitzige König in Engelland ſtarb, (welcher ſeine Unterthanen über alle maſſe mit Tribut, Steuer und Schatzungen beleget hatte,) da eine ſolche groſſe Freude bey allen Unterthanen entſtunde, daß auch Polydorus Vergilius lib. 10. Hiſtor. Angl. ſelber hievon alſo ſchreibet: 178

Cognita morte Rufi gaudium ingens eſt ubique ortum, ſic ut populus velut carcere eductus, aut vinculis ſolutus, renaſcente jam libertate, frequens templa adire, & vota Deo ſolvere, quæ antea pro libertate feciſſet, perinde feſtinaret, ac ſi ille dies, qui Regis vitæ extremus fuit, ſempiternam patriæ ſalutem peperiſſet.

Beſſer und löblicher iſt es hingegen, einem Regenten, wenn man zu ſeinem ewig-währenden Ruhm ihm nachſagen kan, was dorten P. Langius in Chron. Ziticenſ. von dem Biſchoff zu Naumburg Johanne, welcher Anno 1517. geſtorben, anführet, wenn er ſpricht: 179

A populo communi nunquam quicquam exegit, nec ullum gravamen impoſuit, eundem ſed ut bonus paſtor in ſumma pace & tranquillitate tenuit, antiqua libertate libere uti permittens. Quare & ipſe populus vehementer ipſum dilexit, MORTEM EJUS INCONSOLABILITER PALAMQUE DEPLORANS.

Jedoch iſt dieſes nicht dahin zu mißdeuten, als wenn man gar keine Schatzungen und Steuren anlegen oder geben dürffte: Denn es iſt bekandt, daß ohne dieſelbe kein Königreich, Fürſtenthum, Graf- oder Herrſchafft, und andere Republiq beſtehen und ſich erhalten kan. 180

Nov. 149. c. 2. Nov. 161. c. 2.
Bornit. de Ærar. lib. 6. c. 1.
Besold. de Ærar. c. 4. n. 1
Henel. de Ærar. c. 4. §. 1.

181 Sunt enim servitia & tributa Imperiorum nervi & gubernatorum stipendia.
Philipp. Melanchthon in loc. Theolog. de magistrat. civil.

182 Nec civile Imperium tueri potest, nisi mediis ad id necessariis & Regno cohærentibus, & ita inhærentibus tanquam ossibus lepra inhæret: Ordinariis videlicet & Extraordinariis subsidiis, tributis & vectigalibus.
Ulpianus l. 1. §. 20. de quæstion.
Wahremund. ab Ehrenb. de Regni subsid. cap. 3. n. 1. & c. 4. n. 2.

183 Et præstantur in signum & recognitionem divinæ & humanæ subjectionis.
C. magnum 11. quæst. 1.
Knich. de jur. superiorit. cap. 3. n. 313.

184 nec non universalis Dominii.
Joh. de Amicis cons. 8. n. 53.

185 & colliguntur Jure Regalium.
Mund. de mun. & bonor. c. 2. n. 139. & 140. ibique alleg. Dd.
Carpzov. lib. 4. tit. 10. resp. 70. n. 10. 11. 12. item *Resp. 76. n. 8. & 9.*
Maul. de Homag. tit. 9. n. 14.
Besold. p. 4. cons. 152. n. 2. & p. 5. cons. 135. n. 79. & seqq.
Generos. Dn. a Seckendorff im T. F. S. *p. 3. c. 3. pag. 494.*

186 Dahero auch die Heil. Schrifft selbst die Nothwendigkeit solcher Anlagen vorstellet, und daß man zu deren Abstattung im Gewissen verbunden sey, zeiget und gebeut.
Rom. c. 13. v. 5. 6. & 7.
Matth. c. 22. v. 21.
Marci cap. 12. v. 17.
Lucæ cap. 20. v. 25. c. 23. v. 2.

add.

c. ex parte 9. de Conjug. cler.
Augustin. cap. quid culpatur 4. in medio. caus. 23. quæst. 8.
Covarruv. c. peccatum 4. part. 2. §. 5. n. 5.
Jodoc. Dambond in prax. crim. c. 101. n. 12.
Webner. in metamorph. Rerumpubl. c. 12. in princ.
Mund. de mun. & bonor. c. 2. n. 91.

187 Sondern es zielet dieses alles nur dahin, daß ein Regent bey Anlegung der Extraordinari Steuren mit guter Bescheidenheit, und geziemender Masse verfahre,
Modest. Pistor. cons. 9. n. 13. vol. 2.

Jacob.

Jacob. Alemann. Palæstr. consult. 5. p. 243.

und zwar dergestalt, daß Er

I. Seinen Unterthanen vorstelle die Rechtmäßigkeit und umgängliche Nothwendigkeit derselben. 188

Ulp. l. & qui originem 3. §. præses provinciæ ff. de mun. & bonor.

c. cum Apostolus 6. §. probibemus vers. si manifesta & rationabilis causa extiterit de censib.

Cicero lib. 1. de offic. c. 23.

Boer. Decis. Burdegal. 133. n. 2.

Parlador. lib. 1. rer. quotid. c. 3. n. 7.

Petr. Heig. lib. 1. quæst. 18. n. 6.

Bornit. de Ærar. lib. 6. c. 1. in fin.

Lipsius lib. 4. polit. c. 11. n. 53.

Carpzov. lib. 4. tit. 10. Resp. 70. n. 17.

Zahn in ichnograph. jur. municip. c. 63. n. 2.

Difficillimum est judicare, injustum esse tributum a legitimo Principe subditis non exemptis indictum: non possunt enim omnes privati judicare de causa, quæ Principem movit ad imponendum tributum: sæpe enim est occulta & justa. 189

Vid. Cardinal. Joh. de Lugo tom. 2. de Just. & Jur. disp. 36. sect. 2. n. 18.

Ubi inquit ad tributi justificationem requiri causæ justitiam, hanc autem attendi ex necessitate boni communis, ad quod tributa debent ordinari, non ad Principis utilitatem vel abundantiam: cessante autem omnino necessitate, cessare etiam justitiam tributi. 190

Bapt. Fragosus in Regim. Reip. Christ. part. 1. lib. 3. disp. 8. §. 1. n. 8. & seqq.

Stosch im Politischen Staats-Garten *disc. 11. pag. 677.*

Præterea non facile, nisi ingenti necessitate postulante ad impositiones & collectas deveniendum: Nova etenim onera, etiam non injusta, civibus sunt molesta & seditionibus occasionem præbent. 191

Laur. Grimaldus in tr. de optimo senatore fol. 170.

Causa autem impulsiva esse debet singularis Reip. sive pacis, sive belli communis vel particularis quædam necessitas, & quidem inevitabilis & importuna, cui, ut in proverbio est, ne Dii quidem resistere possunt. *Erasm. in Chiliad.* 192

Quæque non habet, sed facit legem. 193

Dec. in l. si quis propter necessitatem ff. de R. I.

Puta belli, hostium irruptio, captivi Principis redemtio, vulgo Ranzion-Geld, pacis confirmatio, calamitatum publicarum sublevatio, ingens debitum, Principis peregrinatio, electio, operum publicorum exstructio vel reparatio, ut sunt pontium & viarum refectiones, aquæ ductus &c. 194

Bornit. de Ærar. d. lib. 6. c. 1.

Mindan. de mandat. lib. 2. c. 44. n. 5.

Menoch. de A. I. Q. lib. 2. cas. 178. n. 2.
Klock. de contrib. c. 8.
Obrecht von Verbesserung Land und Leute *tit. 3. & 4.*
Aleman. Palæst. consult. 5. pag. 244.
Vid. Maul. de Homagio tit. 9. 11. 23. & multis seqq.

195 II. Daß man darinn solche Masse halte, damit es die Unterthanen ertragen und ausstehen können, und dieselbe nicht gäntzlich ruiniret werden.
Tacit. lib. 4. Annal. c. 72. n. 2.
Bornit. d. lib. & cap. in fin.
Lipsius lib. 4. polit. c. 11. n. 64.

196 Collectarum enim exactio debet esse moderata, & nemo ultra facultatum suarum modum & rationem iisdem onerandus.
L. 1. vers. pro modo fortunarum C. de mun. patrimon.
Baldus L. per singulas provincias 3. C. de Discursoribus.
Anton. Thessaur. Decis. Pedemont. 239. incip. Vallis. Perusiæ n. 7.

197 Et pecuniæ a subditis ita exigendæ sunt, ut relinquatur sors, unde res possit crescere. Detrahendusque est ramus, non arbor radicitus evellenda.
Nicol. Verulæus Instit. polit. lib. 3. c. 3.

198 Pastor fruatur lacte & lana gregis sui, ea tamen moderatione, ut neque sanguinem omnem extrahat, neque pellem sic deglubat ut a frigore & calore se se tueri nequeat.
Saavedr. symbol. polit. 67.
Fritsch. de peccat princ. concl. 32. n. 5.
Stosch im Politischen Staats-Garten *disc. 11. p. 683.*

199 Pennæque ita incidendæ ut possint renasci.
Cic. lib. 4. ad Attic. Epist. 2.
Lips. lib. 4. polit. c. 11. n. 67.

200 Odi enim hortulanum, qui ab radice olera exscindit.

201 Et apage istos, qui rem auferunt cum pulvisculo.
Plaut. Trucul. prolog. v. 19.

202 III. Daß bey Repartition und Eintheilung der Steuren gebührende Proportion, auch die Quantität und Qualität der beweglichen und unbeweglichen Güter und Dinge considerirt und in obacht genommen.
L. 3. C. de ann. & trib.
L. 12. ibi pro viribus singulorum C. de oper. publ.
Neumayer **von Steuren und Schatzungen** *cap. 7. pag. 474.*
Lips. lib. 4. polit. c. 11. n. 104.
Carpzov. lib. 4. tit. 10. Resp. 73. n. 1. 2. & 7. & Resp. 76. n. 16.
& lib. 2. Jurisprud. Consist. tit. 22. def. 342. n. 2. & seqq.

Stosch

Stosch im Politischen Staats-Garten *disc. 11. n. 2. & 3.*
Brunneman. Consil. 53. per tot.

Und eine jede Person nach ihrem Vermögen geschätzet, und nach Billigkeit beleget werde, Juxta institutum Servii Tullii Regis Romanorum. *Liv. lib. 3.* 203
Generos. Dn. a Seckendorff im T. F. S. *part. 3. cap. 3. reg. 8. pag. 495. & 496.*

Servanda autem est proportio Geometrica, non Arithmetica, ita ut ii, qui majoribus præditi sunt facultatibus locupletioresque existunt, plus solvant, quam qui minus habent. 204
Besold. p. 3. Consf. 104. n. 28. & part. 6. Consf. 277. n. 58.
Scaliger. Exercit. ad Cardan. 321.
Obrecht von Verbesserung Land und Leute. *tit. 3. n. 11.*
Reincking in der Biblischen Policey *axiom. 110. & 111.*
Der Herr von Seckendorff *dict. loc. n. 4.*

Collecta enim est correspectiva fructuum & perceptionum, ut eleganter 205
Johann. Baptist Costa de rat. ratæ quæst. 157. num. 4. dicit.
add. *Carpzov. P. 3. Decis. 261. n. 23.*
Brunnemann. cent. 5. Decis. 48.

Et quanti sunt fructus, tantæ etiam collectæ esse debent. 206
Vid. omnino Richt. p. 2. Decis. 70. n. 61. p. 17.
& Neumayer von Steuren und Schatzungen *c. 7. p. 483.*

Naturalis quoque ratio & æquitas efflagitat distributionem inter concives & subditos æqualem, quippe quia omnes præsidio Magistratus, mediantibus collectis & tributis propugnantur, ut hinc etiam omnes ad præstationem collectarum & tributorum proportionabiliter sint obstricti. 207
arg. l. 3. §. præses 15. ff. de mun. & honor.
L. 4. C. quemadm. civil. mun. indic.
Zahn. in ichnograph. Jur. municip. c. 63. num. 11.

Et apprime huc facit Responsum Ulpiani in L. forma 4. ff. de Cens. ubi hæc verba habentur: 208

Forma censuali cavetur, ut agri sic in censum referantur: Nomen fundi cujusque & in qua civitate, & quo pago sit, & quos duos vicinos proximos habeat, id arvum quod in decem annos proximos satum erit, quot jugerum sit, vinea quot vites habeat: Olivæ quot jugerum & quot arbores habeant: pratum quot intra decem annos proximos satum erit, quot jugerum: pascua quot jugerum esse videantur: Item sylvæ cæduæ. Omnia ipse qui defert æstimet. Elegantissimum sane hoc est responsum, quo collectio secundum reditus & facultates lucudenter probatur.
Vid. Stoschens Politischer Staats-Garten *Discurs. 11. p. 682.*

E contra collectarum inæqualitas est res detestanda & periculosissima. 209

Carpzov. lib. 4. tit. 10. Resp. 72. n. 5. 6. 7. & 8.
& Dec. 262. n. 13. & 14.

210 Man hat sich auch hierinn nach eines jedweden Orts Gewohnheit, Anschlägen und wie es vor Alters gehalten worden/ zu richten:

Rovestrunck von *Contribut. n. 21. & seqq.*
Gail. lib. 2. obs. 52. n. 18.
Reyer. in Thes. pract. v. Collecta n. 1.
Besold. de Ærar. c. 5. n. 52.
Vid. omnino des Herrn von Seckendorffs T. F. S. *p. 3. c. 3. reg. 8. 495. & 496.*
Neumayer von Steuren *c. 7. p. 487. & seqq. Richt. p. 2. decis. 70. n. 12.*

211 Es werden aber die gantz wüste Güter, so keinen Nutzen eintragen, mit den Steuren billig verschonet.

L. forma C. de Censib.
Modest. Pist. lib. 2. Cons. 21. n. 27.
Socin. Jun. lib. 3. consil. 33. n. 11. 12.
Mynsing. Respons. 1. Decad. 15. n. 30.
Cothman. Cons. 11. n. 165. vol. 1.
Reichs-Abschied *de Anno 1542.* §. doch sollen
Cravetta Consil. 497. n. 5.
Brunnemann. Cent. 3. Decis. 63. & Cent. 5. Dec. 48.
Richt. p. 2. Decis. 70. n. 61.

Welches der letztere an berührten Ort mit unterschiedlichen præjudiciis bestärcket.

212 Hinc JCti Helmstadienses Anno 1662. ita pronunciarunt: Auf vorgeschriebene facti speciem, und daraus formirte Frage, erkennen wir Decanus, Senior und andere DD. der Juristen Facultät bey der Fürstlichen Julius Universität zu Helmstädt, auf vorhergehende fleissige Verleß- und Erwegung vor recht: Ob gleich die Obrigkeit ratione collectarum eine tacitam hypothecam hat cum jure prælationis, in derer Güther, so dingpflichtig und steurbar, oder auch die hypotheca in area verbleibet/ wann gleich ein dingpflichtiges Hauß eingehet, und dahero auch Steuer und Schoß darauff zu hafften, und solche von der Zeit der Ruin darvon abzutragen seyn scheinet: Dieweil jedoch von Consulenten gar nicht angeführet, daß Collecta ein Onus fructuum sey, und aber aus einem durch das Kriegswesen ruinirten Hauß keine fructus zu nehmen, welches auch die Erben theils wegen ihrer Entlegenheit, theils aber daß etliche gantz von Mitteln kommen, und bißher sich kein Käuffer darzu angegeben: Uber dieses das Brunnen- und Wächter-Geld ein Onus der zeitlichen Besitzer der Häuser ist: So sind gedachte Erben, weder den von Anno 1625. biß hieher gefoderten verglichenen Nachschuß oder

oder Steuer, noch auch das Wächter- und Brunnen-Geld zu geben nicht verbunden. V. R. W.

(Secus tamen est in censu, qui non super fructibus imponitur, sed super ipsa re. 213

Cit. Klock. c. 11. n. 161.)

Es wäre denn Sache, daß einer zugleich wüste und tragbare Güter besässe, 214
denn da müste er solche mit einander versteuren, oder zugleich beydes cediren, und abtreten.

L. qui utilia 5. C. de omni agro desert.

Oder sonst von dem wüsten Lande, Hause oder Städte Nutzen hätte, als zum 215
Exempel, daß er auf die wüste Stätte des abgebrandten oder ruinirten Hauses brauen, oder sonst seine Nahrung treiben dörffte, auff welchen Fall er ebenmäßig davon die Steuren geben und entrichten müste.

Richter. d l. n. 63. & 76.

Es sind auch ferner die Steuren, nachdem die Güter in Aufnehmen oder Abfall kommen und gerathen, einzurichten und zu moderiren, auch öfters zu revidiren. 216

L. cura 4. §. deficientium 1. ff. de mun. & honor.
L. form. 4. §. illam æquitatem 1. de Censib.
L Si quos 2. C de alluv.
Besold. de ærar. c. 4. n. 11. v. 3. &
Part. 6. Consil. 276. n. 73.
Mund. de mun. & honor. cap. 7. num. 26. & seq.

Und wenn die Herrschafft jemanden die Contribution und Steuer gar, oder 217
auf gewisse Zeit erlässet, so soll sie nicht den andern Unterthanen zuwachsen, oder aufgebürdet, sondern alle Termine gedachter Herrschafft wieder zugerechnet, und darauf gezehlet werden.

Carpz. lib. 4. tit. 10. Resp. 75. num. 20. 21. 22. & 23.
Maul. de Homag. tit. 9. n. 79. & seqq. ibique alleg. Dd.
Richt. p. 2. Decis. 70. n. 63. pag. 19.

Collectarum remissio aut moderatio quando fieri debeat.

vid. Gail. lib. 1. Obs. 21. n. 18.

Ferner sind von den Steuren befreyet, die güldene Ketten, Armbänder und 218
Ringe. Item die stillliegende Gelder, so einer im Kasten behält, und auf kein Ge- 219
werb oder Zinsen austhut.

Deßgleichen die ungewisse Schulden. 220

Klock. de Contrib. c. 11. n. 65. & seqq. Item *num. 82.*
Rot. Genuens. decis. 156. per L. pretia rerum §. cujus debitor ff. ad L. Falcid.
Sixtin. de Regal. lib. 12. c. 14. n. 154.
Besold. p. 5. Cons. 234. n. 17.
Erbach. in not. ad Carpz. p. 3. const. 16. c. 5. thes. 35. ibique alleg. Dd.

Von

221 Von den werbenden Geldern aber, so einer entweder in Handlung anleget, oder an Capitalien auf Zinsen ausleihet, muß ein gewisses an Steuer gegeben werden.

Recess. Imp. 1500. 1542. & 1544. ibi in §. Und damit von solchen
Decian. Cons. 69. vol. 3.
Reyger. in Thes. pract. v. collecta n. 12. fol. 628.
Wintzler. de Collect. obs. 25.

222 Wiewohl was die Capitalia anbetrifft, etliche dissuadiren, daß man Steuren drauf setzen solle: Weil mancher dadurch abgeschrecket wird seinem Nähesten und Neben-Christen etwas vorzusetzen, die Christliche Liebe auch endlich gar aufhöret. Imgleichen Handel und Wandel einen mercklichen Stoß mit grossem Schaden des Landes darunter leidet.

223 Wenn aber einer so reich und vermögend wäre, daß er sich bloß von seinen ausgeliehenen Capitalien und Renthen erhielte, und also dadurch sich der Last, welche andere der Güter halber haben, daran sie ihr Geld gewendet, entbrechen wolte, ist es nicht mehr als billig, daß er von solchen Capitalien Steuer gebe: Denn wer den Nutzen hat, muß auch die Beschwerung tragen.

Zumal da der Ausleiher solche Steuren geben, und am Zinß entberen muß, indem dergleichen Conventiones, daß der Debitor selbige abtrage, de jure nicht gültig sind.

Vid. Rauchbar. part. 1. quæst. 18.
Bocer. de Collect. c. 10. n. 52.
Wintzler. de Collect. obs. 25.
Richt. p. 2. Decis. 70. n. 65.
Esbach. in not. ad Carpzov. p. 3. const. 16. cap. 5. thes. 38.

224 So sind auch die gar arme mit den Steuren zu verschonen.

225 Inanis enim est actio & exactio, quam excludit inopia debitoris.

L. 15. ff. de dol. mal.

Reichs-Abschied de Anno 1582. Und nach dem ibi: Indem es auch die Obrigkeiten die verarmeten Unterthanen mit Abforderung der Contribution, so viel möglich zu bedencken wissen werden.

Gail. de Arest. c. 9. n. 20.
Sixtin. de Regal. c. 14. lib. 12. n. 89.
Mynsing. Resp. 1. Dec. 15. n. 15.
Viv. commun. opin. lib. 1. verb. immunitas.

226 Doch soll der Armen Steuer den Reichen und Mittelmäßigen nicht aufgebürdet, sondern an der Summa jedesmal decurtiret und abgeschrieben werden.

Per L. non debet 74. & L. factum 155. ff. de R. I.
L. si quis suo 33. §. Legis 1. C. de in offic. Testam.

227 Nemo enim multiplici onere prægravandus est,

L. Na-

L. navis 4. §. cum autem 2. ff. ad L. Rhod. de jactu.

Nec cum alterius detrimento alteri consulendum. 228

L. nec avus 4. C. de Emancip.

Sed potius cavendum, ne respectu nocentis innocens patiatur. 229

L. fin. in fin. C. de his qui latrones occult.

L. prægnantis 3. ff. de pœn.

Welches zwar dahin zu verstehen, wenn die singuli de universitate eine halbe 230
oder gantze Steuer erlegen, da keiner vor den andern stehet, sondern ein jeder gibt was er ihm zur Steuer träget. Wenn aber eine gewisse Summa Geldes von einer Stadt oder Gemeinde gefordert wird, muß solche vor voll geliefert werden, und die Reiche und wohlhabende in diesen Fall die Armen übertragen.

L. 4. Cod. de censit.

Klock. de contrib. c. 13. n. 72.

Richter *p. 2. decis. 70. n. 76. p. 20.*

Jedoch wenn ein Armer ein Handwerck gelernet, oder sonst mit Arbeit über 231
das Brod noch was verdienen und vor sich bringen kan, ist er von den Steuren nicht befreyet.

Luc. de penna in l. 2. c. de quib. mun. nem. lic. exc.

Roland. a valle consil. 66. num. 23. lib. 1.

Hinc Recessus Imperii de Anno 1582 non indistincte vult, quod pauperes 232
omnino immunes esse debeant, sed additur hæc restrictio:

Daß die Obrigkeit, so viel müglich, sie bedencken solle. Ratio igitur ex æquo & bona paupertatis est habenda in actione collectarum.

Gloss. in l. omnes verb. compelletur. C. de annon. & trib.

Gail. de arrest. c. 9. n. 20.

IV. Daß so wohl den Steuer-Einnehmern, als auch denen Executoribus 233
genaue Acht auff die Garn gegeben, und so zu reden der Daume ihnen wohl auff die Augen gehalten werde, damit sie ihre Crudelität und Muthwillen wider die Unterthanen, eigenes Gefallens nicht ausüben.

Tacit. lib. 4. Annal. cap. 6. n. 8.

Lips. lib. 4. polit. c. 11. n. 76.

Chockier. lib. 2. polit. Aphoris. c. 10. n. 7.

(Modum executionis pro exigendis collectis vide apud 234

Carpzov. lib. 4. t. 10. Resp. 77. n. 4. & resp. 78. n. 1. 2. 3. & seqq.

Et decis. 261. n. 4.

Struv. de Ærar. milit. p. 2. Sect. 1. §. 27.

Maul. de homag. tit. 9. n. 131. & seqq.

Exactio fieri debet cum charitate & paterna pietate.

Cap. cum Apostolus §. prohibemus de censib.)

235 V. Daß mit den angelegten und eingebrachten Steuren sparsamlich umgangen, und dieselbe zu nichts anders als wozu sie destiniret und verwilliget, treulich angewendet werden.

Besold. de Ærar. c. 4. n. 6.

Klock. de contrib. c. 7. n. 84. & seqq.

Chockier dict. lib. 2. pol. Aphor. c. 10. n. 7.

Der Herr von Seckendorff im T. F. S. *p. 3. c. 3. reg. 8. pag. 505.*

vid.

Reichs Absch. de anno 1518. und nemlich dieser Reichs Absch. de anno 1545. §. demnach haben wir,

R. A. de anno 1594.

Ibi: Gleich wie obgesetzte Hülffe von ihnen, den Ständen zur Beschützung der Christenheit Wohlfart gantz treulich und wohlgemeint, daß auch dieselbe von uns zu keinem andern End noch Nutzen gebraucht, sondern allerdings treulich und aufrichtig umgegangen werden soll.

Et passim in Recessibus, daß einem jeden das seine soll wieder zugestellet werden, wo keine Hülffe gethan.

Vid. Neumayern von Steuer und Schatzungen *cap. 7. pag. 467.*

Add.

Florez. Diez. Mena quæst. 21. n. 161.

Molina de justit. & jure disp. 667. num. 2.

Mund. de mun. & honor. c. 8. n. 30. & 33.

Hænon. disp. polit. 5. th. 90.

Reyer Thes. pract. v. collecta fol. 637. n. 28.

Lips. lib. 4. polit. c. 11. n. 93.

236 Gestalt denn auch die Türcken selber das Geld, so sie in allgemeiner Noth von den Unterthanen einbringen und beylegen, SACRUM POPULI SANGUINEM nennen, meinen darneben, wann sie solch Geld unnützlich verthun solten, wäre es anders nicht, als wenn man das Blut selbst vergösse.

Postell. de Republ. Turcar. lib. 3.

237 Und mag warlich ein Regent wol glauben, wann er mit seiner armen Unterthanen Schweiß und Blut nicht treulich umgehet, und dasselbe nicht zu des Landes Wohlfahrt und Besten, sondern zu seinem Eigennutz anwendet und verschwendet, daß er damit bey GOtt sich höchlich versündige.

Fritsch. de peccat. princ. concl. 32. §. 2. & 5.

Qui tributa nova a subditis suis, præsertim antea exhaustis, exigunt, eaque profundunt sumptibus faciendis, neque ad necessitatem, neque ad magnificentiam convenientem requisitis, ii coram Deo gravissime peccant, tanquam DIREPTORES FACULTATUM ALIENARUM, spricht *Luc. Osiander lib. 3. reg. c. 9.*

Es

Es sind Seufftzer, Blutstropffen, Thränen, 239
Die armen Leute von Hertzen sehnen/
Denen man das Brodt zum Mund auszwingt,
Mit schatzen, pfänden, Kercker dringt.

Froschmeuseler lib. 2. c. 5.
Vid. Neumeyern. d. tr. c. 5. p. 229.
Christian. Henel. de Ærar. c. 4. §. 3.

Dannenhero auch Christliche Räthe, wenn sie anders ihr Gewissen verwahren, und ihrer Pflicht nachkommen wollen, einem solchen Regenten, der so übel hauset, beweglich zureden, ihn treulich warnen, und von dergleichen sündlichen und verderblichen Vornehmen abmahnen: Ingleichen des Landes und der Unterthanen conservation und Wohlfahrt ihnen müglichsten Fleisses angelegen seyn lassen, die Wahrheit, ohne Furcht der Ungnade, heraus sagen, und nicht heucheln sollen, ob sie gleich nicht allemahl deswegen grossen Danck verdienen: denn ihre Pflicht, gutes Gewissen und Seelen Seligkeit muß ihnen lieber seyn als aller Menschen Gunst und Gnade. 240

Dn. Georg. Engelb. Löhneissen *Aulic. polit. lib. 2. c. 91. per tot.*
Fritsch. de peccat. princ. concl. 41.
Joh. Frid. Lange in Lippe *de ministris principum Sect. 5.*

Consiliarii, quando in consilium cooptantur, Sacramento adiguntur, se sententiam dicturos & consulturos, quæ meliora & utiliora videbuntur: quod si non fecerint PERJURI fiunt: ETSI CONTRA VERITATEM APPLAUDUNT PRINCIPI, CERTE NON CONSILIARII, SED SICARII dici merentur. 241

Petr. Gregor. Tholosan. de Rep. lib. 24. c. 6. n. 5.

Proinde Consiliarius Domino vel collegis suis veritatem, quantumvis odium pariat, modeste dicere non abhorreat, alioquin non dignus nomine Consiliarii. Et odium qui nimis timet, regnare nescit. Exiguæ enim utilitatis est, bonum Consiliarium & prudentem esse, si quo tempore consultandum est, libertate vique dicendi careat, estque similis militi ab armis instructissimo, qui dum pugnandum est, EX VAGINA GLADIUM EDUCERE, HOSTEMQVE FERIRE NEQUIT. 242

Adam Keller de offic. Jurid. polit. lib. 2. c. 2 p. 251.)

Zumahl da die Heucheley das ärgste Laster an einem Rath ist, wenn er nemlich den Fuchs, wie man zu sagen pfleget, nicht beissen will: sondern alle Wort auff Schrauben setzet, und dem Herrn immer nach dem Mund schwatzet, sagende: Ja! ja! es ist schon gut, wie es eure Gnaden gefällt! 243

Palæotus de Sacr. consist. cons. part. 5. quæst. 4. pag. 299.
VVaremund. ab Ehrenberg *de Regni subsid. c. 6. n. 32.*

Oder es machet, wie jener Rathgeber, der also von sich selber sagte: 244

Quodcunque Princeps expetit
Meusque mandat: Consulo,
Quamvis id urbes perderet,
Aut civium concordiam,
Et omnium Respublicas:
Tantum meam si consequor
Partem, vel omnes rideo!

Hartman. Scopper in spec. vit. aulic. lib. 1. c. 5. sub fin.

245 Ein Regent soll auch treuen Rathschlägen folgen, und sich nicht so klug düncken, oder dafür halten, daß er selber alles besser wisse als andere Leute, und nicht bedürffe, daß er seine Räthe höre, oder daß er in schweren Fällen und ihm selbst angehenden Dingen des Rechten sich belehren lasse: denn dadurch verstößt man einen guten Rath/ manchem geschicht zu kurtz/und bekommet ein Herr einen bösen Namen als wann er mehr seinen affecten nachhienge, denn auff das Recht und der Unterthanen Wohlfahrt sehe.

Löhneisen *lib. 2.* der Hof-Staats- und Regier- Kunst. *c. 106.*
Elias Reusner. in hortul. Histor. polit. coron. 2. flor. 12. per tot.
Reincking. polit. Bibl. axiom. 22. & 63.
Franc. Bacon. de Verulam. fidel. serm. 20.
Joh. Ludw. Neuenhahn *de Jure consiliar. n. 102. 104. 121. & 123.*
Fritsch. de Peccat. Princ. concl. 12. §. 1.

246 Salomon war der allerweiseste König auff Erden, dennoch hatte er seine Räthe, mit denen er Rath hielte, und dadurch seine Regierung bestellete. Da aber hernach sein Sohn Rehabeam des Vaters Räthen nicht folgen wolte/ sondern gehorchete mehr seinen jungen Räthen, die mit ihm auffgewachsen waren/ gerieth es dahin/ daß er nur den Sechsten Theil des Landes behielt.

1. Reg. c. 12.
2. Chron. c. 10.

247 Ferner wenn ein Regent dergleichen Extraordinari Steuren denen Unterthanen anfordert, soll er auch von seinen Patrimonial-Gütern ebenmäßig sein contingent darzu legen, zumahl wenn dieselbe pro communi defensione patriæ angesetzet werden.

Carpzov. lib. 4. tit. 10. resp. 76. n. 12. & 15. & Decis. 262. n. 18. & 19.

Ubi *n. 13 & 14.* laudabile exemplum Maximiliani I. Imperatoris, nec non Magistratus in obsidione Bredana affert, quem vide.

248 In casu enim necessitatis, nec Regis,

Theod & Valent. L. nullus 21. vers. vel etiam domus C. de cursu publ.

249 Nec Serenissimæ Augustæ domus a collectis & contributionibus habetur immunis.

Ana-

Anastas. L. 1. in fine versic. Nec Serenissimæ nostræ conjugis domum patiamur subtrahere. *C. ut nemini liceat in emtione &c.*

Wie denn auch die Geistliche in solchem äussersten Nothfall mit zu contribuiren schuldig sind. 250

Cap. non minus 4. post med.

Innoc. 3. cap. Adversus consules 7. vers. verum si Episcopus. De immunitat. Eccles.

Anton. Tessaur. Decis. Pedemont. 234. num. 10.

Hartm. Hartmannus ab Epping. lib. 2. Observ. pract. cap. 2. Miscellan. obs. 7. n. 5. 10. & seqq.

Andr. Gail. lib. 2. observ. Cam. 32. n. 7.

Petr. Greg. Tholos. de Rep. lib 3. tit. 7. num. 17.

Henricus a Rosenthal tract. de Feudis cap. 5. concl. 80. num. 5. in Gloss. lit. C.

Ægid. Thomat. de Collect. §. Exactio n. 2. 44. & 46.

Richter. *part. 2. Decis. 70. n. 60.*

Jacob. Alemann. palæstr. consult. 5. ubi ex professo hanc materiam pertractat. quem omnino vide.

Ad casum autem necessitatis publicæ, quo Clericis collectæ imponendæ inprimis refertur BELLUM: ubi armis omnia obstrepunt, vel saltem suspicio, & certus belli metus instat: adeoque PRO ARIS ET FOCIS dimicandum, & possessiones manu militari sunt tuendæ 251

Antonin. Tessaur. dict. decis. 234. incip. Ecclesia. regulariter. n. 10. & Dec. 267. n. 15.

Ubi plures autores refert: & hanc opinionem magis communem habere summam æquitatem, & ab ea in judicando non esse recedendum, asserit.

Quo tempore Clerici non solum collectas præstant, sed etiam custodias murorum contra hostes subeunt. 252

Gregor. c. pervenit 2. versic. cunctis vigilantibus de immunit. Ecclesiar.

Leo cap. omni timore 9. vers. qui pro veritate fidei, salvatione patriæ: & defensione Christianorum feliciter mortuus fuerit, præmium cœleste consequetur.

C. Sancitum est 25. in fin. vers. Ecclesia convocata exercitu, cum Principibus ad Castra proficiscatur caus. 23. quæst. 8.

Thomat. de collect. §. non obstant. n. 24.

Alemann. palæst. consult. 5. pag. 248.

Ecclesia & Clerici quoque tenentur contribuere ad solutionem pecuniæ, quæ datur hostibus, ne territorium populentur: 253

Bart. in L. nullas C. de condit. in publ. horr.

Jason. in L. placet C. de SS. Eccles.

254 Et ad impensam militum, qui aluntur ad custodiam arcis, in quo clericus habitat vel possidet bona.

Castrens. in Cons. 423. n. 4. vol. 2.

255 Nec non ad refectionem putei communis existentis in vicinia.

Specul. in tit. de cens. §. 1. n. 10.

Thomat. de Collect. §. non obstant. n. 22.

256 Item ad reparationem murorum, pontium & viarum.

L. ad instructionem & ibid. Jacob. de Aretin. Cyn. Azo.

Dyn. Oldr. C. de SS. Eccles.

Riminald. Cons. 2. & Cons. 4. Menoch. Cons. 297. n. 28.

257 Si scilicet reparatio murorum fiat propter necessitatem, non ad ornatum.

Maul. de Homag. tit. 9. n. 54.

vid. Carpzov. in Jurispr. Eccles. lib. 2. tit. 22. def. 340. n. 3. & 4. ibique allegati.

258 Ratione vero bonorum patrimonialium Clerici pro laicis habentur, & haut liberi sunt a tributis & collectis.

Carpzov. decis. 217. n. 17. & 18.

vid Richter *p. 2. decis. 70. n. 44. & 60.*

Wintzler *de collect. obs. 13.*

Brunneman. ad authent. Item prædium C. de SS. Eccles.

Esbach. in not. ad Carpz. p. 3. Const. 16. cap. 6. thes. 49. & 50.

259 Desgleichen die von Adel von ihren Gütern, sonderlich wenn sie keine Vasallen sind.

L. rescripto §. ult. ubi Gloss. verb. incolis.

L. munerum § patrimoniorum ubi Bart. ff. de muner.

L. ei qui originem §. 1. eod. tit.

L. ad Instructionem C. de SS Eccles.

Hartm. tit. de feud. observ. 31. n. 1. & 3.

Modest. Pistor. vol. 2. Cons. 9. n. 46.

260 Justinianei Juris autoritas clarissime arguere videtur, Nobilitati neutiquam privilegium tributum esse quoad collectas, sive munus patrimoniale.

L. sunt munera 11. ff. de vacat. & excus. muner.

L. 2. L. 3. L. 6. & L. 9. C. de muner. patrim. lib. 10.

Henric. Bocer. de collect. c. 11. n. 34.

vid. Esbach. in not. ad Carpz. p. 3. Const. 16. cap. 6. thes. 57. & seqq.

261 Da sie aber zugleich Vasallen sind, und es an einem oder dem andern Ort etwa durch Gewohnheit, Verjährung oder sonsten nicht eingeführet, vielweniger nicht in üblichen Gebrauch gehalten, oder verglichen worden, daß die von Adel von ihren Lehn- und Rittergütern Steuren geben müssen, sind sie auch billich bey solcher Freyheit zu lassen.

Casp.

Casp. Klock. de Contrib. c. 14 sect. 2.
Petr. Heig. pag. I. quæst. 18. n. 16. & seqq.
Henr. a Rosenthal. de feud. c. 5. concl. 78. n. 2.
Ernest. Cothmann. lib. 1. Resp. 11. n. 32.
Modest. Pistor. vol. 2. cons. 21. n. 30.
Petr. Surd. Cons. 135. n. 11. & 12.
Henric. Bocer. de Collect. cap. 4. n. 12. & seqq.
Everhard. a Weihe in tr. de Regni Subsid. c. 4. n. 66.
Carpzov. lib. 4. tit. 10. Resp. 70. n. 18. 19. 20. & seqq.

Allwo diese zwey letztere præjudicia, welche der Churfl. Sächs. Schöppen Stuhl zu Leipzig in diesem Fall gegeben, zu mehrer Behauptung, anführet, folgenden Innhalts:

I.

An die sämtliche Ritterschafft in der Graffschafft Stollberg, Mens. Aug. Anno 1637. 262

Verb. Sentent.

SEyd Ihr durch das hochschädliche Land und Leute verderbliche Kriegswesen bis anhero nebenst andern hart bedränget, auch in unüberwindliches Verderben eurer Güter gesetzet worden. Ob nun wohl dessen ungeachtet auf solche eure verderbte Rittergüter eine grosse unerhebliche contribution geschlagen, und euch aufferleget werden wil. Dieweil aber dennoch ihr dem Lehnherrn ohne das zu Lehn- und Ritterdiensten verpflichtet, und also mit zweyen oneribus nicht beleget werden möget, inmassen denn auch dergleichen Beschwerung weder euch, noch anderswo den Lehnleuten hiebevor angemuthet worden ꝛc. So möget ihr auch anjetzo solche auff eure Rittergüter gelegte Contribution abzustatten, wieder euren Willen, nicht gedrungen werden. V. R. W.

II.

An die sämtliche von der Ritterschafft im Amt Heringen, Mens. Septembr. Anno 1636. 263

Verb. Sentent.

IST der Wohlgebohrne Graff und Herr, Herr Ludwig Günther, Graff zu Schwartzburg und Hohenstein in seiner Gnaden Land eine Contribution anzulegen

legen vorhabens. Ob nun wohl Ihr, als Ihr. Gn. Lehn-Leute darein auch gezogen werden wollet. Dieweil aber dennoch Ihr den Lehnherrn ohne das zu Lehn- und Ritterdiensten verpflichtet, und also mit zweyen oneribus nicht beleget werden möget, dergleichen euch niemals angemuthet worden, ihr auch Gräfflichen Revers in Händen habt, daß wann ihr über eure schuldige Lehndienste etwas von Gelde dargereichet, solches von Ihr. Gn. Vorfahren vor eine Guthwilligkeit allezeit auf und angenommen worden ꝛc. So möget ihr auch vor dißmahl, wieder euren Willen mit einiger Contribution nicht beleget werden. V. R. W.

264 Und dieses hat zumahl in Ordinariis statt. Wann aber in extra-ordinariis die hohe Noth es erfordert, sind die von Adel, wenn sie gleich Lehn- und Rittergüter haben, von solchen Steuren nicht befreyet, wie abermahl

Dn. Carpzov. lib. 4. tit. 10. Resp. 72.

ausführlich zeiget, und solche assertion abermal mit folgenden præjudiciis bestärcket, nemlich:

I.

265 Ad requisitionem Michaelis Arnoldi Quæstoris in Weissensee Mens. Sept. Anno 1639.

Verb. Sentent.

Wird das Amt Weissensee, wegen itziger Krieges-Unruhe zur Monatlichen Contribution 250. Thlr. zugeben, mit scharffer Betrohung gedrungen, diejenigen von Adel aber, so ihre Güter mit Ritterpferden verdienen, meinen von solcher contribution frey und exemt zu seyn, und wollen hierzu nichts geben, dadurch sich die Amtsunterthanen, und die Räthe in den Städten Weissensee und Kindelbrück beschwert befinden. Ob nun wohl ermeldete von Adel ihre Güter sonsten mit Ritterdiensten bey Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, unserm Gnädigsten Herrn vertreten müssen. Dieweil aber dieselben bey dieser Contribution in keinem Ansehen seyn, hingegen durch solche Anlage der angedrohete Schaden, und andere Gefahr von ihren Gütern zugleich abgewendet wird ꝛc. So mögen sich auch ermeldte von Adel von angeregter unvermeidentlichen Contribution nicht entziehen, sondern es ist ein jeder nach seinem Vermögen darzu zugeben verbunden. V. R. W.

II.

266 Ad Consulationem Sempronii Müllers zu Aldin. Mens. Novembr. Anno 1640.

Verb. Sentent.

Hat

Hat ein Schwedischer Obrister, so sich samt seinen Regiment jetzo als ein Feind in Churfürstl. Durchl. zu Sachsen unsers Gnädigsten Herrn rc. Amt Aldin befindet, Anfangs 16000. Thl. von selbigem Amt gefodert, so hernach auff tractaten und Anhalten derer von Adel in berührtem Amt, zu Abwendung Feuer und Schwerds, damit sie allerseits betrohet, auff 9000. Thl. gemäßiget worden, so ungeseumt bey Vermeidung der Execution eingebracht werden sollen. Ob nun wohl bemeldte von Adel sich von der Contribution zu angeregten 9000. Thl. gäntzlichen zu entbrechen gemeinet, mit fürwenden, daß Churfl. Durchl. die Ritter-dienste von ihren Güthern geleistet werden, und sie dahero von Steuren und andern Anlagen befreyet. Dieweil aber dennoch solches alleine in Ordinari Steuren statt findet, auff die Extraordinari Anlagen aber, so zu Fehdes Zeiten geschehen, keinesweges zu ziehen, noch die von Adel und Besitzer der Ritter-Güter durch Abstattung der verwilligten Gelder vor Feuer und anderer Ruin erhalten werden rc. So seyn auch mehrbesagte von Adel zugleich nebest andern des Amts Aldin Unterthanen, nach dem Anschlag ihrer Ritter-Güter, was solche in Schocken billigen Werth nach, gelten möchten, von demselben zu contribuiren, und die verwilligte Summa der 9000. Thl. pro rata abstatten zu helffen schuldig. V. R. W.

Add.

Lud. Schrader. de feud. c. 5. concl. 56. n. 3. lit. D.
Andr. Gail. lib. 2. obs. 52. n. 26. & 28. Bocer. de collect. c. 4. n. 18.
Maul. d. homag. tit. 9. n. 67. & 68.
Petr. Heig. p. 2. quæst. 1.
Mund. de mun. & honor. cap. 6. n. 255. & multis seqq.
Berlich. part. 3. Decis. 322. per tot.
Wintzler *de collect. obs. 14.*
Carpzov. lib. 2. Jurispr. Consist. tit. 22. def. 346. & 347.
Richter *p. 2. Decis. 70. n. 59.*
Struv. de feud. cap. de servit. Vasalli, & de arar. milit. §. 15.

Ja sie müssen auch so wol als andere ihr contingent zu den Türcken-Steuren 267
geben, weil wie bereit oben gedacht, niemand, auch die Geistliche nicht davon befreyet sind, und dieselbe ohne das von etlichen unter die extraordinari Steuren referirt werden.

Regn. Sixtin. de Regal. lib. 2. c. 14. n. 12. vers. neque obstat.
Henrich. a Rosenthal. de feud. cap. 5. concl. 83. n. 6.
Brunnemann. cent. 2. Decis. 66.
Andr. Knichen. de Saxon. non provoc. Jur. v. Ducum. c. 5. n. 285.
Bocer. de collect. c. 6. n. 13. Carpzov. lib. 4. tit. 10. Resp. 71. n. 11.
Richter *part. 2. decis. 70. n. 59.*
Dither. in orb. nov. lit. v. Türckensteuer.

268 (Andere aber setzen solche unter die Ordinari-Steuren.

vid. Mund. de mun. & honore cap. 2. n. 417. 418. 419. ubique alleg. L. L. & Dd.

Heig. lib. 1. quæst. 17. n. 30.

Bornit. de Ærar. lib. 6. cap. 1. p. m. 62.)

269 Ingleichen sind sie schuldig die Steuren, Dienste und andere onera von den Bauren-Gütern, so sie offtermahls an sich kauffen, erhandeln oder sonsten ihren Lehn-und Rittergütern zulegen, abzutragen und zu præstiren.

Bidenbach. disquis. Jurid. de ord. Equæstr. constitutionib. disquis. 13. & 14.

Maul. de Homag. tit. 9. n. 68.

Besold. pag. 5. Consil. 233. quæst. 5. n. 86.

Mund. de mun. & honore cap. 4. n. 531. & seqq.

Andr. Knich. de Ulslit. pact. p. 2. cap. 3. n. 91. & seqq.

Von welchem dieser Letztere ausführlich also schreibet:

270 Non infrequens vertitur disceptatio, utrum si Nobiles comparent ære bona paganica seu rusticorum, ea oneribus & sic servitiis sint obnoxia?

Et quidem immunitatem redolere videntur, feudo enim accedunt, eique connumerantur, unde & ejus naturæ perhibentur, hoc est libera: quandoquidem accessoria & adjacentia parilem indolem sapiunt cum principali.

L. si quando 2. C. de bon. vacant.

Molin. lib. 1. t. 26. n. 4.

271 Et sic res transit cum onere & causa.

L. Imperatores 7. ff. de publican.

Alciat. in terminis comparibus Cons. 20. n. 4. lib. 5.

272 Cui adstipulatur, mutatione personæ, mutari conditionem rei, & sequi qualitatem possessoris.

L. 1. C. de imponend. lucr. descript. idque exornat.

Surd. cons. 262. n. 30. & 31. lib. 2.

273 Sic prædia registrata quando ad nobiles transeunt eorum conditionem adsumunt.

Guid. Pap. quæst. 384.

Alba cons. 322. n. 28. lib. 2.

274 Deinde absurdum, ut inferior imperitet superiori.

C. cum inferior de major. & Obed. comm. de jur. non prov.

275 Nec minor imperitat majori,

Bald. L. hæres absens 19. Lect. 2. n. 3. vers. item quia ff. de judic.

276 Cum itaque servitia præsertim Vicina Nachbar-Dienste sunt exhibenda, necesse est, ut nobiles rusticorum pareant imperio.

277 Tertio absurdum, ut res sua sibi serviat.

Alciat. d. cons. 20. n. 8.

Con-

Contrarium tamen evincunt sequentia. Nam Jure Communi Domini ratione bonorum paganicorum adstringuntur ad subeunda onera. 278

ex Alberic. Luca de penna. Anchoran.

Parpalea, Natta Consil. 460. n. 16.

Cravetta Cons. 642. n. 4. vers. argumentis his.

Cum & Ecclesia tenetur exsolvere tributum pro re tributaria sibi comparata. 279

c. si tributum 11. quæst. 1.

c. tributa 23. q. 8.

Dd. in L. placet 5. C. de SS. Ecclef.

Everhard. Conf. 30. n. 25.

Surd. d. Conf. 262. n. 3.

Subjiciens n. 4. idem observari in forense. 280

Menoch. Consil. 444. n. 22. lib. 5.

Uti etiam clericus de bonis a plebeis comparatis. 281

Petr. Matthæus ad Decis. Guid. papæ 382.

Besold. p. 4. Conf. 173. n. 17.

Per rationem, quia annexa qualitas prædiis inhærens, necessario possessorem quemcunque comitatur, cujus mutatione domini jus tolli nequit. 282

in term. nostr. Modest. Pistor. Consil. 9. n. 48. Vol. 2.

Secundo Nobiles participant quoad commoda communitatis, in iisque cum rusticis pari incedunt gressu, quare & onera ferre tenentur. 283

argum. L. secundum naturam 10. ff. de R. I.

Lucas de penna L. agens. C. de feud. limitroph.

Bartol. L. munerum 18. §. patrimoniorum ff. de muner. & honor.

Tertio ita diserte sancitum Provincial. Constit. Vinariens. tit. 37. ne Nobiles emant bona paganica eo fine, ut immunitatem sibi polliceantur, sed onera, quibus sunt adfecta, sustinere coguntur, ne ipsi emolumenta rusticorum & pauperum evidenti dispendio sibi quærant. 284

c. conquerente de offic. ordin.

(Die Wort in der Fürstl. Sächs. Weymarischen Landes-Ordnung d. tit. 37. von Vertauschung der Baurengüter lauten also: 285

In Gleichniß wollen wir auch aus bewegenden Ursachen, und sonderlich darum, daß die Landfolge und Steuer dardurch vermindert, auch in den Zinsen Zerrüttung gemachet werden, nicht mehr verstatten/ daß unserer Aemter Bauren, so ohne Mittel mit Lehen und Zinsen, denselben Unsern Aemtern zugethan/ denen von Adel ihre Güter verkauffen sollen. Darum wird sich ein jeder desselbigen zu enthalten wissen.)

Verum onera, quæ Nobiles intuitu bonorum contingunt, ex æquo sustinent. 286

Cravetta d. Conf. 642. n. 21. post princ. & n. 25. vers. tertio cum ratione.

Tum immunitas Domini subditis præjudicare nequit, sed ipsi concedenti. 287

Purpurat. Conf. 156. n. C.

288 Ita etiam gravatis non debet onus duplicari.

Alvar. Valasc. Conf. 12.

289 Non refragantur in contrarium adducta, non enim in præjudicium & perniciem aliorum ejusmodi bona paganica **Bauren-Güter** Nobiles recognoscere queunt.

Cravetta ad Conf. n. 4. ad fin.

290 Uti nec recognoscuntur, verum intentio eo vergit, ut heredibus allodialibus postmodum accedant immunitatis jure & privilegio.

Altera ratio, ut qualitas rei mutetur mutata persona, non procedit, ubi onera sunt determinata & infixa, uti declarat.

Surd. alleg. Consil. 262. n. 30. & seqq.

291 Secus igitur quando ratione personæ exiguntur, nam separata persona prædia remanent libera.

Alb. Brun. Cons. 94. n. 3.

Modest. Pistor. allegat. consil. 9. n. 49. § und sicht uns.

292 Confutans argumentum *Guid. Papæ decis. 384.* existimantis, Nobiles sine discrimine bonorum immunitate gaudere, cum illa militet tantum ratione serviciorum, **daß sie derowegen Ritterdienste leisten.** Ergo paganica bona onera sequuntur. Ultimum argumentum tollitur: quia emptor bonorum pagani: eorum præstat onera veluti possessor, non ut dominus loci.

Cravetta. d. Consil. 642. n. 21. vers. tertium.

293 Et coloni eorum nomine exhibent servitia, quibus imperitatur, & secundum hæc provocat. Consil. pronunciavimus Mense Decembr. Anno 1601. Sententia publicata 5. Februar. Anno 1602.

huc usque Dn. Knichen.

add. Struv. tract. de Ærar. militari p. 2. § 11. in fin.

Esbach. in not. ad Carpz. p. 3. const. 16. cap. 6. thes. 60.

294 Anlangend derer von Adel Unterthanen Güter, werden solche von der Landes-Fürstlichen Herrschafft so wohl als andere, nach proportion, mit Steuren beleget.

Carpzov. lib. 4. tit. Resp. 76. n. 2.

295 Es soll aber auch ein Fürst und Herr, so bald die Noth und Gefahr vorbey, oder die verwilligte Termine verflossen, mit den Extraordinari Steuren inne halten, und seine Unterthanen ohne Ursache damit weiter nicht beschweren.

Exod. 36. vers. 5. & seqq.

c. pro necessitate 1. q. 1.

L. Senatus Consulto 16. ff. de off. præsid.

Bart. in L. 1. §. nunciatio n. 28. ff. de op. nov. nunciat.

Gylmann. tom. 1. Symphor. p. 1. tit. 2. vol. 1. n. 140. & part. 2. tit. 6. vol. 6. n. 117.

Obrecht *cit. tract. tit. 4. n. 5.*

Maul.

Maul. de Homag. tit. 9. n. 130.

Quod enim belli aut alterius infortunii calamitas introduxit, hoc pacis lenitas & fertilitas viciſſim ſopire debet. 296

L. ex facto 43. in princ. ff. de vulg. & pupill. ſubſtit.

L. un. in princ. C. de caduc. tollend.

Dom. Sot. lib. 3. de Juſt & Jur. quæſt. 6. art. 7.

Job. a Chokier lib. 2. Theſ. politic. Aphoriſm. cap. 10. n. 7.

Klock. de Vectigal. th. 81.

Auff daß ſie nicht auch Anlaß bekommen mit jenen Bedrängten zu klagen und zu ſagen: 298

Ach CONTRIBUTION und GOttes Barmhertzigkeit, währet biß in Ewigkeit.

Laſſen. in Fruchtbringenden Geſprächſpielen *colloq. III. pag. 284.*

Henel. de ærario cap. 4. §. 8. pag. m. 134.

Nam ceſſante cauſa neceſſitatis, etiam extraordinaria tributorum exactio ceſſare debet. 299

Beſold. de ærar. c. 4. n. 7. per tot.

Nic. Verulæus inſtit. polit. lib. 3. c. 4.

Zumahl da die Herrſchafft bey Bewilligung der Steuren (als die nur auff gewiſſe Zeit und Jahre geſchehen) Sich ſelbſt durch ihre Reverſalien (die ſie auszuhändigen pflegen) darzu adſtringiren und verbinden. 300

Der Herr von Seckendorff in T. F. S. *p. 3. c. 3. p. 494.*

Fritſch. de liter. Reverſ. cap. 2. §. 7.

Mund. de mun. & honor. cap. 5. 11. 12. ibique allegat.

Bornit. de Ærar. lib. 6. c. 1. in fine.

FORMULAR 301

Solcher Fürſtl. Reverſalien.

VOn GOttes Gnaden wir N.N. Hertzog zu N. (tot. tit.) bekennen vor Uns, und unſere Nachkommen, nachdem Unſere getreue Landſchafft aus getreuer Unterhänigkeit, ſonderbahrer Liebe und Neigung zu Ablegung Unſerer Schulden-Laſt auff N. Jahrlang als von ... inſtehenden Jahrs biß wieder dahin Ao--- Sechs oder wie viel ſonſt deren ſind) Steuren und Acciſen bewilliget; Als haben wir ſolche ihre getreue Gutwilligkeit zu ſondern gnädigen Gefallen auff- und angenommen, und dieweil Unſer Gemüth und Meynung gar nicht iſt, daß dieſe und dergleichen Gutwilligkeit gemeldter Unſerer getreuen Landſchafft zu einigen Nachtheil oder ſchädlicher Einführung gereichen ſoll: So thun Wir vor Uns und Unſere Nachkommen Krafft dieſes Unſers Briefes zu ſagen und verſprechen, daß wir

Uns obberührter verwilligter Hülffe nicht vor Recht und Pflicht anmassen wollen: Daß auch solche Bewilligung Ihnen und ihren Nachkommen an allen ihren Privilegien, Verschreibungen, Ubungen und Gewohnheiten gar keinen Schaden, Verminderung oder Abbruch gebähren und bringen soll, sondern Wir und Unsere Erben und Nachkommen sollen, und mittler Zeit, so lange die Steuer stehet, auch sonsten und nach Endung derselben, ohne sonderliche hochdringende Noth hinfürder zu keiner Zeit keine Hülffe, Steuer oder einige Aufflage auff unsere Landschafft legen, ohne ihre freye gutwillige Beliebung. Und ob solches von ihnen abgeschlagen würde, so sollen sie damit wider ihr Eyd nicht gehandelt haben, noch ihnen und den Ihrigen zu einiger Ungnade gereichen, alles treulich und sonder Geferde. Zur Urkund rc. Datum N. den --- Anno ---

N. N. Hertzog zu N.

(L.S.)

Andere Form.

302 VOn GOttes Gnaden N. Landgraff zu N. thun kund und bekennen hiermit vor Uns, unsere Erben und Nachkommen. Daß wir uns nach mehrern Inhalt der am verwichenen 8. T. Februarii gethanen Landtages proposition, und darauff erfolgten Abschieds Unser getreuen Landschafft von Prälaten, Graffen, Ritterschafft und Städten Unsers Fürstenthums N. dem Herkommen gemäß, einen verbindlichen und beständigen Revers ausantworten zu lassen gnädigst erbothen. Solcher gnädigsten Erklärung nun zu würcklicher Folge, versichern Wir Unsere getreue Land-Stände/ krafft dieses Brieffes, daß Wir demjenigen, was jetzterwehnte proposition und Landtages-Abschied weitläufftiger besaget, allerdings Fürstlich, steiff und feste, vermittels Göttlicher Hülffe nachzuleben vermeinet. Und weil Unsere getreue Landschafft unter andern auff solchen Landtage auch eine Anlage zu Erleichterung Unser obliegenden Beschwerden gemacht und mit zweyen Terminen gewöhnlicher Land-Steuer auff Trinitatis und Andreæ nechstkünfftig diß Jahr anzufahen, aus unterthänigster Treuhertzigkeit uns beyzuspringen, und auff drey Jahr nacheinander von dato an, damit zu folgen, bewilliget und versprochen: Als gereden und verpflichten Wir Uns hiermit bey Unsern Fürstlichen Ehren, wahren Worten, Treu und Glauben, daß diese unterthänigste, freywillige Anlage unserer getreuen Landschafft hinführo zu keiner verfänglichen Neuerung, Erbpflicht und schuldiger Gerechtigkeit gereichen, noch dadurch die Rittergüter denen gemeinen Erb- uñ Bauren-Gütern gleich geachtet, oder jemanden an seinen wohlhergebrachten Privilegien, Freyheiten und Gerechtigkeiten einiger Nachtheil

und Præjudiz zugezogen werden soll, sondern wollen vielmehr jedermänniglichen nach äussersten Vermögen bey zustehenden Rechten und Gerechtigkeiten schützen und handhaben, und unsere getreue Landschafft in Friede und Ruhe bey gleichmäßiger administration der justiz und freyen Exercitio der Evangelischen Religion erhalten und lassen, alles treulich, sonder Argelist und Gefährde. Dessen zu mehrern Urkund haben Wir diesen Revers mit eigenen Händen unterschrieben, Unser Fürstliches Secret darunter drücken, und Unserer getreuen Landschafft aushändigen lassen. So geschehen und gegeben zu N. den ‥ Anno ‥

N. N. Landgraff zu N.

(L. S.)

Endlich erfordert auch die Nothwendigkeit, daß ein Regent die Steuer-Einnehmere richtige Rechnung thun lasse: denn es bezeuget offt die Erfahrung, daß 303
sich manche darbey wohl begrasen, und zu ihrem Eigennutz allerhand Diebesgriffe und Vortheile gebrauchen, als nemlich: wenn sie Herrschafftliche Schulden von den Steuren bezahlen sollen, daß sie die Gläubiger auffhalten, und mitler Zeit das 304
Geld, besonders da solches ohne Zinß hingeliehen worden, in ihren Nutzen wenden: oder daß sie die Gläubiger mit dem Auszahlen so lange aufhalten und umführen, biß sie ihnen ein Theil von der Summa verehren: oder daß sie das Geld in geringern Werth auszahlen: oder daß sie das Geld eine gute Zeit in ihren Händen behalten, anlegen und damit ihren Nutz schaffen, Güter kauffen, oder solches auff Zinß ausleihen: oder wann sie es nicht in ihren Händen haben, und darauff warten, daß sie von denen die es schuldig, Geschenck nehmen; oder wann sie grosse Summen an gewissen Müntz-Sorten von Silber oder Gold auszahlen sollen, solche aber nicht vorhanden seyn, daß sie ein mehrers an Auffwechsel oder Auffgeld setzen, als sie ausgeben: oder daß sie bey Schliessung der Rechnung zum Schein einen Rest verbleiben, nichts minder aber das Geld in Händen behalten, und damit ihren Vortheil suchen, die Herrschafft überredende, als wenn es noch bey den Unterthanen ausstünde und wegen äusserster Ruin und Armuth nicht gegeben werden könte: oder daß sie zum Schein einen guten Rest setzen, und mit einem Favoriten, oder andern am Hoff, colludiren und heimlich handeln, daß sie solchem Rest bey dem Fürsten ausbitten, und also den Drittentheil, oder auch weniger oder mehr davon behalten; oder daß sie keine Quittungen von sich geben, und deswegen etwa eine Entschuldigung herfür suchen, hernach aber die Steuer von den Leuten noch einmahl fordern, und also doppel einnehmen: oder daß sie von den Leuten, besonders von den armen einfältigen Bauren, als welche am meisten geplaget werden, mehr Steuer fordern und erzwingen, als sich gebühret: oder daß sie ihnen ein gewiß Geld von den Quittungen geben lassen; oder daß sie von allen Summen, die sie auszahlen, etwas zu-

rück

rück behalten, als wenn es im zehlen versehen worden: oder daß sie bey der Einnahme fürgeben, es mangelte an einer oder der andern Post, und die Leute solchen Mangel ersetzen lassen: oder daß sie grosse Unkosten anschreiben und in Rechnung verführen, die bey Einnehmung der Steuer auffgangen: oder, wann es in Kriegeszeiten ist, daß sie mit den Officirern heimlich partiten machen, mehr Volcks (oder also genannte Blinde) anzumelden als sie unter sich haben, und also das Geld vor voll berechnen, und ein Theil den Officirern geben: oder daß sie mit denen, welche Geld bey der Herrschafft zu fodern haben, um dasselbige handeln, daß sie ihnen halb Geld davor geben, hernach aber die gantze Summ in ihren Beutel stecken / oder daß sie falsche Rechnungen machen, und die Herrschafft hintergehen und betrügen.

Joh. VVilh. Neumayer *in tr.* von Steuren und Anlagen *c. 2. n. 19.*

305 Aber diesen geschicht eben recht, wenn sie hernach als die vollgezogene Schwämme ausgedrücket und Exemplarisch abgestraffet werden.

Secundum illud Lipsii lib. 4. polit. c. 11. n. 83.

306 Si fallent, amoveas, nec id sine pœna. Quæ illa? Talionis. *EREPTUM ALIENAS PECUNIAS IVERUNT, PERDANT HAS QUAS HABENT.*

Plin. Paneg. c. 35. in med.

307 SPONGIÆ FACIENDI SUNT & exprimendi postquam affatim biberunt.

E Sueton. Vespas. c. 16.

Chockier lib. 2. polit. aphor. c. 10. §. 7.

308 Wie es der jetzige König in Franckreich mit dem berühmten Frantzösischen Thesaurario Fouquet gemachet.

Stosch *in polit.* Staatsgarten *c. 10. p. 642.*

309 Majus enim furtum committi non potest quam quod cum universæ civitatis vel Reipublicæ maximo damno est conjunctum. Nam hoc non Imperantem solum, sed & parentem graviter premit, nihilque magis dolet, quam si subditus videat, ea in privatum unius alteriusque ut descendat commodum, quæ sudore ipsius parta, & postea collectarum nomine Principi exsolvit. Principem etiam male habet, cum ipsius enim, tum publicæ salutis fit detrimento, si ærarii pecunia in alios & privatos convertatur usus, per quam Reip. onera sublevari debuissent.

Dn. Struv. de ærar. milit. part. 2. Sect. 2. §. 22. 23. & 24.

310

FORMULAR
Einer Extraordinar Steuer-Rechnung.

Von Michael Anno -- biß wieder dahin Anno -- bey den Aemtern üblich.

Ein-

Einnahme-Geld.

Aus dem Fürstl. Amt N.

wegen ausgeschriebener gantzen Krieges-Steuer.

Termins Galli Anno--

722 fl. 12. gr. 9. pf.

Nemlich:

	Anlage			daran bezahlet			restiret		
	fl.	gr.	pf.	fl.	gr.	pf.	fl.	gr.	pf.
Arnstein	104	16	3	103	11	2	1	5	1
Bißingen	101	4	7	100	19	7	=	6	=
Balenhausen	96	3	2	95	1	1	1	2	1
Dunckelsheim	84	1	3	82	6	9	1	15	6
Etlingen	71	2	1	70	1	1	1	1	=
Fronsberg	64	3	1	62	2	=	2	1	1
Germers	54	17	9	51	6	5	3	11	4
Hohenberg	42	11	10	41	2	10	1	9	=
Hußingen	36	7	2	35	3	2	1	4	=
Kirchheim	23	1	1	23	=	=	=	1	1
Löwenstein	16	1	5	15	20	4	=	2	1
Mandersheim	11	4	6	10	3	5	1	1	1
Neustätel	6	2	2	5	20	3	=	2	11
Oberstein	4	1	9	3	18	4	=	4	5
Rochstet	3	9	8	3	7	7	=	2	1
Sivershausen	2	6	=	2	=	=	=	6	=
Trockshoff	1	3	=	1	2	9	=	=	3
Summa	722	12	9	707	=	9	15	12	=

Einnahme-Geld.

Römer-Monath.

Termins Andreæ Anno --

an einer gantzen Steuer.

722 fl. 12. gr. 9. pf.

Nemlich:

	Anlage fl.	gr.	pf.	daran bezahlet fl.	gr.	pf.	restiret fl.	gr.	pf.
Arnstein	104	16	3	103	-	-	1	16	3
Bißingen	101	4	7	100	4	7	1	-	-
Balenhausen	96	3	2	95	-	-	1	3	2
Dunckelsheim	84	1	3	83	-	-	1	1	3
Etlingen	71	2	1	70	2	1	1	-	-
Fronsberg	64	3	1	63	1	-	1	2	1
Germers	54	17	9	54	6	5	-	11	4
Hohenberg	42	11	10	41	2	10	1	9	2
Hußingen	36	7	2	36	-	-	-	7	-
Kirchheim	23	1	1	22	20	1	-	2	-
Löwenstein	16	1	5	16	1	5	-	-	-
Mandersheim	11	4	6	11	-	-	-	4	6
Neustätel	6	2	2	6	1	1	-	1	1
Oberstein	4	1	9	3	20	9	-	2	-
Rochstet	3	9	8	3	-	-	-	9	3
Sivershausen	2	6	-	2	3	10	-	2	2
Trockshoff	1	3	-	1	-	-	-	3	-
Summa	722	12	9	702	1	1	10	11	8

Einnah-

Einnahme-Geld.

Fräulein-Steuer.

Termins Trium Regum Anno ..
an einer gantzen Steuer.

722 fl. 12 gr. 9 pf.

Nemlich:

	Anlage fl.	gr.	pf.	daran bezahlet fl.	gr.	pf.	restiret. fl.	gr.	pf.
Arnstein	104	16	3	104	16	3			
Bißingen	101	4	7	101	4	7			
Balenhausen	96	3	2	95	3	2			
Dunckelsheim	84	1	3	84	1	3			
Etlingen	71	2	1	71	2	1			
Fronsberg	64	3	1	64	3	1			
Germers	54	17	9	54	17	9			
Hohenberg	42	11	10	42	11	10			
Hußingen	36	7	2	36	7	2			
Kirchheim	23	1	1	23	1	1			
Löwenstein	16	1	5	16	1	5			
Manderscheim	11	4	6	11	4	6			
Neustätel	6	2	2	6	2	2			
Oberstein	4	1	9	4	1	9			
Rochstet	3	9	8	3	9	8			
Siversthausen	2	6	=	2	6	=			
Trockshoff	1	3	=	1	3	=			
Summa	722	12	9	722	12	9			

Einnahme-Geld.

Schmuck-Gelder

Termins Lichtmessen Anno -- zur halben Steuer.

361 fl. 6 gr. 3 pf.

Nemlich:

	Anlage			daran bezahlet			restiret.		
	fl.	gr.	pf.	fl.	gr.	pf.	fl.	gr.	pf.
Arnstein	52	8	1½	52	8	1½	-	-	-
Bißingen	50	12	9	50	12	9	-	-	-
Balenhausen	48	1	7	48	1	7	-	-	-
Dunckelsheim	42	-	7½	42	-	7½	-	-	-
Etlingen	35	11	6½	35	-	6	-	11	½
Fronsberg	32	1	6½	32	-	6	-	1	½
Germers	27	8	10½	27	4	½	-	4	10
Hohenberg	21	5	10	21	5	10	-	-	-
Hußingen	18	3	7	18	3	7	-	-	-
Kirchheim	11	11	½	11	11	½	-	-	-
Löwenstein	8	-	8½	8	-	-	-	-	8½
Mandersheim	5	12	9	5	12	9	-	-	-
Neustätel	3	1	1	3	-	-	-	1	1
Oberstein	2	-	10½	2	-	-	-	-	10½
Rochstet	1	15	4	1	14	-	-	1	4
Siversshausen	1	3	-	1	3	-	-	-	-
Trockshoff	-	12	-	-	12	-	-	-	-
Summa	361	6	3	360	6	4	-	20	11

Einnah-

Einnahme-Geld.

Zu Empfahung der Reichs-Lehn

Termins Lætare Anno - - - an einer Viertel Steuer.

179 fl. 13 gr. 4½ pf.

Nemlich:

	Anlage			daran bezahlet			restiret		
	fl.	gr.	pf.	fl.	gr.	pf.	fl.	gr.	pf.
Arnstein	26	4	¾	26	=	¾	=	4	=
Bißingen	25	6	4½	25	=	=	=	6	4½
Balenhausen	24	=	9½	24	=	9½	=	=	=
Dunckelsheim	21	=	3¾	21	=	3¾	=	=	=
Etlingen	17	16	¼	17	=	=	=	16	¼
Fronsberg	16	=	9¼	16	=	9¼	=	=	=
Germers	12	14	11¼	12	=	11¼	=	14	=
Hohenberg	10	13	5	10	9	5	=	4	=
Hußingen	9	1	9¼	8	1	9½	1	=	=
Kirchheim	5	16	¼	5	=	¼	=	16	=
Löwenstein	4	=	4¼	4	=	4¼	=	=	=
Mandersheim	2	16	10½	2	9	10½	=	7	=
Neustätel	1	11	½	1	10	=	=	1	½
Oberstein	[illegible]	=	5¼	1	=	5¼	=	=	=
Rochstet	=	18	2	=	18	2	=	=	=
Sivershausen	=	12	=	=	12	=	=	=	=
Trockshoff	=	6	=	=	6	=	=	=	=
Summa	179	13	4½	175	7	11¾	4	5	5¾

Einnahme-Geld.

Türcken-Steuer.

Termins Rogate Anno - - - an einer gantzen Steuer. 722 fl. 12 gr. 9 pf.

Nemlich:

	Anlage			daran bezahlet			restiret		
	fl.	gr.	pf.	fl.	gr.	pf.	fl.	gr.	pf.
Arnstein	104	16	3	103	16	3	1	=	=
Bißingen	101	4	7	100	6	=	1	4	7
Balenhausen	96	3	2	95	20	=	=	4	2
Dunckelsheim	84	1	3	83	1	3	1	=	=
Etlingen	71	2	1	70	18	1	=	5	=
Fronsberg	64	3	1	63	=	=	1	3	1
Germers	54	17	9	53	20	9	=	18	=
Hohenberg	42	11	10	42	11	10	=	=	=
Hußingen	36	7	2	36	7	2	=	=	=
Kirchheim	23	1	1	21	20	1	1	2	=
Löwenstein	16	1	5	15	18	=	=	4	5
Mandersheim	11	4	6	11	4	6	=	=	=
Neustätel	6	2	2	6	=	=	=	2	2
Oberstein	4	1	9	4	=	=	=	1	9
Rochstet	3	9	8	3	=	=	=	9	8
Sivershausen	2	6	=	2	2	=	=	4	=
Trockshoff	1	3	=	1	3	=	=	=	=
Summa	722	12	9	714	16	11	7	16	10

Ein-

Einnahme-Geld.

Zu Unterhaltung des auf dem Reichs-Tag nacher N. abgeordneten Gesandtens Herrn N. von N.

Termins Joh. Bapt. Anno -- zur drey viertel Steuer.
540 fl. 19 gr. $7\frac{1}{2}$ pf.

Nemlich:

	Anlage			daran bezahlet			restiret.		
	fl.	gr.	pf.	fl.	gr.	pf.	fl.	gr.	pf.
Arnstein	78	12	$2\frac{1}{4}$	77	12	$2\frac{1}{4}$	1	=	=
Bißingen	75	19	$1\frac{1}{2}$	75	=	=	=	19	$1\frac{1}{2}$
Balenhausen	72	2	$4\frac{1}{2}$	72	=	=	=	2	$4\frac{1}{2}$
Dunckelsheim	63	=	$11\frac{1}{4}$	63	=	$11\frac{1}{4}$	=	=	=
Eilingen	53	6	$6\frac{1}{4}$	52	6	$6\frac{1}{4}$	1	=	=
Fronsberg	48	2	$3\frac{3}{4}$	47	=	=	1	2	$3\frac{3}{4}$
Germers	40	2	$9\frac{3}{4}$	40	=	=	=	2	$9\frac{3}{4}$
Hohenberg	31	19	3	31	19	3	=	=	=
Hußingen	27	5	$4\frac{1}{2}$	27	5	$4\frac{1}{2}$	=	=	=
Kirchheim	17	6	$\frac{3}{4}$	17	6	$\frac{3}{4}$	=	=	=
Löwenstein	12	1	$\frac{3}{4}$	12	1	$\frac{3}{4}$	=	=	=
Mandersheim	8	8	$7\frac{1}{2}$	8	=	$7\frac{1}{2}$	1	=	=
Neustätel	4	12	$1\frac{1}{2}$	4	=	$1\frac{1}{2}$	=	12	=
Oberstein	3	1	$3\frac{3}{4}$	3	=	=	=	1	$3\frac{3}{4}$
Rochstet	2	12	6	2	12	6	=	=	=
Siversshausen	1	15	=	1	15	=	=	=	=
Trockshoff	=	18	=	=	18	=	=	=	=
Summa	540	19	$7\frac{1}{2}$	535	=	$8\frac{1}{4}$	5	18	$11\frac{1}{4}$

Einnahme-Geld.

Zu montir- und armirung des Land-Ausschusses.

Termins Jacobi Anno -- an einer gantzen Steuer

722 fl. 12 gr. 9 pf.

Nemlich:

	Anlage			daran bezahlet			restiret.		
	fl.	gr.	pf.	fl.	gr.	pf.	fl.	gr.	pf.
Arnstein	104	16	3	104	16	3			
Bißingen	101	4	6	101	4	6			
Balenhausen	96	3	2	96	3	2			
Dunckelsheim	84	1	3	84	1	3			
Etlingen	71	2	1	71	2	1			
Fronsberg	64	3	1	64	3	1			
Germers	54	17	9	54	17	9			
Hohenberg	42	11	10	42	11	10			
Hußingen	36	7	2	36	7	2			
Kirchheim	23	1	1	23	1	1			
Löwenstein	16	1	1	16	1	1			
Mandersheim	11	4	6	11	4	6			
Neustätel	6	2	2	6	2	2			
Oberstein	4	1	9	4	1	9			
Rochstet	3	9	8	3	9	8			
Sivershausen	2	6	=	2	6	=			
Trockshoff	1	3	=	1	3	=			
Summa	722	12	9	722	12	9			

Summa Summarum aller Extraordinari-Steuer-Einnahme von Michaelis Anno -- bis wieder dahin Anno -- thut

4691 fl. 19 gr. == pf.

Ausgabe

Ausgabe
Von vorgesetzter extraordinari Steuer-Einnahme.

fl.	gr.	pf.		Belege Num.
			I. COLLECTUR-Gebühr.	
48	7	3	Von 4646. fl. 17. gr. 2½ pf. so an ob specificirten extraordinari Steuren würcklich eingebracht worden, von 100 fl. einen Gülden denen Unter-Einnehmern in den Dorffschafften, als den Schultheissen und Heimbürgen (oder Dorffs-Vorstehern) laut Specification und Quittung Summa per se.	1
			II. Ausgabe Geld ingemein.	
⸗	20	⸗	Vor ein Rieß Papier Mittel-Gattung dem Papiermacher zu N. zahlet, den ,, Anno -- laut Scheins	2
⸗	5	3	Vor Dinten-Pulver, N. N. Handelsmann zu N. zahlet, besage Quittung	3
⸗	2	3	Vor Bindfaden dem Seiler zu N. laut Beleges &c. &c.	4
			Summa 1 fl. 6 gr. 6 pf.	
			III. Der Fürstl. Landschaffts-Cassa geliefert.	
700	3	⸗	An der gantzen Krieges-Steuer Galli -- laut Quittung	5
695	5	11½	An der Römer-Monaten	6
715	12	⸗	An den Fräulein-Steuren	7
357	10	6	An den Schmuck-Geldern.	8
175	7	⸗	Zu Empfahung der Reichs-Lehn	9
707	16	⸗	An der Türcken-Steuer	10
530	⸗	3	Zu Unterhaltung des auff dem Reichs-Tag nacher N. abgeordneten Fürstl. Gesandtens.	11
715	12	⸗	Zu montir- und armirung	12
			Summa der Liefferung thut 4597 fl. 3 gr. 8½ pf.	

Summa Summarum Ausgabe und Lieferung.

4646. fl. 17. gr. 2½ pf.

Solche von der Einnahme der

4691. fl. 19 gr. = = =

abgezogen befindet sich daß

45. fl. 1 gr. 9½ pf

Mehr eingenommen als ausgegeben,

Welche aber noch in den Amts-Dorffschafften bey unvermögenden Unterthanen rückständig sind, wie folgende specification mit mehrern zeiget, als:

I.

Das Flecken Arnstein restiret an der gantzen Krieges-Steuer Galli Anno ---

1. fl. 5. gr. 1. pf.

nemlich:

= = = 6. gr. = = = Muß von Ernst Rothens, so in den Krieg gezogen, wüsten Hoffstet Terminlich zur Steuer erleget werden, es ist aber eher nichts zu erlangen, biß dieselbe verkaufft wird, wie sie dann schon öffentlich subhastiret worden.

= = = 14. gr. = = = Stehn auff Wilhelm Rappens Hauß so über einen Hauffen gefallen, in dem er auch in den Krieg gelauffen, die Güter aber wüst liegen, und die Kinder betteln gehen.

= = = 6. gr. 1. pf. Fridrich Lagens Wittibe, von ihrem Haus und Aeckern, liegt nun schon etliche Jahr her gantz kranck darnieder, und kan die Steuren nicht geben.

Summa ut supra.

Und so weiter durch alle Steuren, wie auch die andere Amts-Dörffer und Höfe so noch restiren.

als:

2. Bißlingen.
3. Balenhausen.
4. Dunckelsheim.
5. Etlingen.
6. Frönsberg.
7. Germers.
8. Hohenberg.
9. Hußingen.
10. Kirchheim.
11. Löwenstein.
12. Mandersheim.
13. Neustatel.
14. Oberstein.
15. Rochstet.
16. Siversshausen.
17. Trockshoff

Die was schuldig verblieben. Mit Anführung der Ursache, damit man sehe, warum solche Steuren zurück bleiben.

Ein

Ein Ander FORMULAR.
Einnahme Geld
An EXTRAORDINARI-Steuren
aus den Dorffschafften
Des
Fürstl. Amts N.
Von Michaelis Anno --- biß wieder dahin Anno --

I.
Reise-Kosten.
So Ihr. Fürstl. Durchl. Printz N. zu N. unterthänigst verwilliget worden.
an einer halben Steuer-Term. Martini Anno --
als

248. fl. 2. gr. 6. pf.

nemlich:

50 fl.	4 gr.	4 pf.	Arweiler.
43 fl.	6 gr.	8 pf.	Altenhoff.
38 fl.	17 gr.	9 pf.	Bißstet.
30 fl.	20 gr.	6 pf.	Dorcheim.
24 fl.	6 gr.	11 pf.	Flarsleben.
18 fl.	11 gr.	5 pf.	Horsthausen.
14 fl.	7 gr.	3 pf.	Karlstat.
12 fl.	4 gr.	4 pf.	Leimbach.
9 fl.	5 gr.	3 pf.	Neubrun.
6 fl.	2 gr.	1 pf.	Pulverstet.

Summa ut supra.

Einnahme-Geld
An præsent-Geldern auff Ihr. Fürstl. Durchl. Printz N. zu N. Fürstl. Beylager,

Zu einer viertel Steuer.

Termins Trium Regum Anno --

124. fl.

124. fl. 1. gr. 3 pf.

nemlich:

25 fl.	2 gr.	2 pf.	Arweiler.
21 fl.	13 gr.	10 pf.	Altenhoff.
19 fl.	8 gr.	10½ pf.	Bißstet.
15 fl.	10 gr.	3 pf.	Dorsheim.
12 fl.	3 gr.	5½ pf.	Flarsleben.
9 fl.	5. gr.	8½ pf.	Horsthausen.
7 fl.	3 gr.	7½ pf.	Karlstet.
6 fl.	2 gr.	2 pf.	Leimbach.
4 fl.	13 gr.	1½ pf.	Neubrunn.
3 fl.	1 gr.	½ pf.	Pulverstet.

Summa ut supra.

Von præsent-Geld vide Carpzov.

Jurispr. For. p. 2. const. 46. Defin. 35.

Einnahme-Geld

Zu Bezahlung Herrn Hertzogen N. zu N. prætendirten Rückfalls-Gelder

Termins Lichtmessen Anno --- an einer gantzen Steuer.

496 fl. 5 gr. - - pf.

nemlich:

100 fl.	8 gr.	8 pf.	Arweiler.
86 fl.	13 gr.	4 pf.	Altenhoff.
77 fl.	14 gr.	6 pf.	Bißstet.
61 fl.	20 gr.	- - pf.	Dorsheim.
48 fl.	13 gr.	10 pf.	Flarsleben.
37 fl.	1 gr.	10 pf.	Horsthausen.
28 fl.	14 gr.	6 pf.	Karlstat.
24 fl.	8 gr.	8 pf.	Leimbach.
18 fl.	10 gr.	6 pf.	Neubrunn.
12 fl.	4 gr.	2 pf.	Pulverstet.

Ut supra.

Ein-

Einnahme-Geld.

Zu Bezahlung der Landschafft Schulden
Termins Ostern Anno --- an dreyviertel Steur.

372. fl. 3. gr. 9. pf.

nemlich:

75 fl.	6 gr.	6 pf.	Arweiler.
64 fl.	20 gr.	6 pf.	Altenhoff.
58 fl.	5 gr.	8 pf.	Bißstet.
46 fl.	9 gr.	9 pf.	Dorsheim.
36 fl.	10 gr.	4 pf.	Flarsleben.
27 fl.	17 gr.	1½ pf.	Horsthausen.
21 fl.	10 gr.	10½ pf.	Karlstat.
18 fl.	6 gr.	6 pf.	Leimbach.
13 fl.	18 gr.	4½ pf.	Neubrun.
9 fl.	3 gr.	1½ pf.	Pulverstet.

Ut supra.

Einnahme-Geld

An einer gedoppelten Steuer zu Werb- und Richtung eines Regiments zu Pferde.
Termins Viti Anno ---

992 fl. 10 gr. -- pf.

nemlich:

200 fl.	17 gr.	4 pf.	Arweiler.
173 fl.	5 gr.	8 pf.	Altenhoff.
155 fl.	8 gr.	- pf.	Bißstet.
123 fl.	19 gr.	- pf.	Dorsheim.
97 fl.	6 gr.	8 pf.	Flarsleben.
74 fl.	3 gr.	8 pf.	Horsthausen.
57 fl.	8 gr.	- pf.	Karlstat.
48 fl.	17 gr.	4 pf.	Leimbach.
37 fl.	-- gr.	- pf.	Neubrunn.
24 fl.	8 gr.	4 pf.	Pulverstet.

Ut supra.

Summa Summarum

Aller Einnahme ausgeschriebenen Extra-Ordinari Steuren im Fürstl. Amt N. von Michael, Anno ... biß wieder dahin Anno ... thut

2233 fl. 1 gr 6 pf.

Ausgabe-Geld

Von vorhergesetzter Einnahme der Extra-Ordinari-Steuren.

I.

COLLECTUR-Gebühren.

21 fl. ... von 2100 fl. ... so an solchen Steuren würcklich eingebracht und geliefert worden, zur Gebühr den Einnehmern auf den Dorffschafften von jeden 100 fl. einen Gülden, vermöge Fürstl. Verordnung. laut Belege, von Num. 1. biß 19.

Summa per se.

II.

Baar zur Fürstl. Cassa geliefert

2079. fl. .....

nemlich:

244 fl. .... an den Reisekosten num. 11.
120 fl. .... an den Præsent-Geldern num. 12.
489 fl. .... an den Rückfalls-Geldern num. 13.
366 fl. .... an den Landschaffts-Schulden num. 14.
360 fl. .... an der gedoppelten Werbe-Steuer num. 15.

Ut supra.

Summa der Ausgabe und Lieferung

thut

2100 fl. .. gr. .. pf.

Solche von der Einnahme der
2233 fl. 1. gr. 6. pf.
abgezogen, restiren
133. fl. 1. gr. 6. pf.

Wel-

Welche noch in folgenden Dorffschafften ausstehen.

I.

Zu Arweiler.

1. An der Reise Steuer

Martini Anno --

= = = 3 gr. = = = Georg Nimbold.		stehen auff wüsten Städten.
= = = 1 gr. 2 pf. Ernst Lippers Wittibe.		
= = = 2 gr. 2 pf. Heinrich Pommer.		
6 gr. 4. pf.		

2. An den Præsent-Geldern.

Trium Regum Anno --

= = = 2 gr. = = = Conrad Springer.	stehen auf eingefallenen Häusern rc.
= = = 1 gr. 6. pf. Dieterich Löber.	
3 gr. 6. pf.	

und so weiter.

3. An den Rückfalls-Geldern.

4. An den Landschaffts-Schulden.

5. An der gedoppelten Werbe-Steuer.

Wer noch restiret.

Eben also werden auch die Restanten in den andern Dörffern, als:

Altenhoff.
Bißstet.
Dorsheim.
Flarsleben.
Horsthausen.
Karlstat.
Leimbach.
Neubrunn und
Pulverstet.

specificiret, und die Steuer-Rechnung damit geschlossen.
Oder auff folgende Art.

Con-

Contributions-Einnahme von des Fürstl. Amts N. Bedienten und Unterthanen.

Trinitatis Anno -- angefangen, und Trinitatis Anno -- wieder geschlossen.

I.

Kopff-Steuer.

Termins Exaudi Anno -- nach dem Fürstl. Steuer-Edict.

	Thl.	gr.	pf.
Der Amtmann N. N.	5	-	
Dessen Eheliche Hauß-Frau zum vierdten Theil	1	6	
Der Amtschreiber N. N.	3	-	
Dessen Eheweib	-	18	
Der Copiiste N. N. so zwantzig Thaler zur Besoldung bekömmt von jedem Thaler einen Groschen	-	20	

Ferner in den Amts-Dorffschafften, als

1. Zu Altenhausen.

	Thl.	gr.	pf.
Der Pfarrer M. Theophilus Fromhold	1	-	
Der Küster Johannes Orbilius	-	6	
Zwantzig Ackerleute, deren jeder ein Spann Pferde hat, von jedem Spann zwey Thaler laut Specification A.	40	-	
Zwölff Kothsassen, jeder zwölff Groschen } Besage jetztgedachten Verzeichnüsses	6	-	
Zehen Häußlinge und Taglöhner, jeder 6. gr. } Besage jetztgedachten Verzeichnüsses	2	12	
Der Satz-Schäfer Hans Lämmerman.	2	-	
Dessen beyde Schaff-Knechte jeder achtzehen Groschen.	1	12	
Der Pachtmüller Georg Seltenwasser.	1	-	
Dessen Knecht Hans Stehlgern.	-	12	
Der Schmidt Heinrich Harteisen.	1	-	
Dessen Knecht.	-	1	
Acht Knechte so jährlich vor alles zwölff Thaler zu Lohn bekommen, von jedem Thaler einen Groschen zur Kopff-Steuer.	4	-	
Vier Bauren-Söhne, so bey ihren Eltern als Knechte dienen und jährlich sechs Thaler jeder zu Lohn bekommet auch von jedem Thaler einen Groschen.	1	-	
Zwantzig Mägde deren jede inclusive Leinwand, Schuhe und alles jährlich sechs Thaler zu Lohn bekommet, von jedem Thaler 1. gr.	5	-	
Sechs Töchter, so bey ihren Eltern als Mägde dienen und jährlich vor alles 4. Thl. zu Lohn bekommen, von jedem Thaler 1. gr.	1	-	

ꝛc. ꝛc.

NOTA

Nota.
an etlichen Orten sind die Kopff-Steuren noch höher als sie hier angeführet.

Und so wird es weiter durch alle Amts-Dörffer
gefühtet und specificiret.

Hernach folget die

Summa aller Einnahme

Kopff-Steuer

Termins Exaudi Anno . .
thut . . . Thl. . gr. . pf.

CAPITATIONEM a Capite dici animadversio est in facili, sed duplici sensu accipi, Leges Civiles innuunt & usus 313

in L. 9. C. de act. emt. L. 1. de impon. lucrat. descript. C. Theod. l. 4. de indulg. debit. eod. Cod. l. ult. sine Cens. vel. Relig. eod.

designat annonariam collationem pro mensura agrorum. Rationem hujus significationis declarat. *B. Brissonius lib. 3. de V. S.* quod jumenta capita vocarentur, quorum jugo uno, quantum arari terræ poterat, id SUBJUGATIONIS appellatione in descriptionem veniebat, tributariæque functioni subjiciebatur, quasi capitatio idem ac Jugatio: 314

L. 9. C. de agric. & censit.
L. 6. C. Theod. de extraord. exact.
facit L. ult. C. de immunit. nem. conced.

Alias vero pro specie tributi accipitur. 315

L. ult. §. pen. ff. de mun. & honor.
L. 8. C. de SS. Eccles.
L. 11. & 16. C. de episc. & cleric.

Nimirum pro CAPITIS TRIBUTO 316

L. un. C. de capit. civ.
L. un. C. de Colon. Thracens.

quo sensu hic sumitur Capitatio, die Kopffsteuer, quod sit vectigal sive tributum extraordinarium (*dissentiente Alciato in L. 8. n. 1. C. de SS. Eccles. Cujac. in parat. C. eod.*) quod pro capite solvitur, puta quod patresfamiliarum pro singulis capitibus ærario dependere coguntur. 317

Bodin. lib. 6. de Rep. c. 2.
Montan. de tutel. c. 3. n. 14. & seqq.

Ideo dictum, quod in capita sive in corpora fiat personarum. Nisi quis capita tropice pro personis intelligi malit. 318

per L. 35. ff. de LL.
L. 3. in fin. & L. 7. §. injuriarum ff. de cap. demin.
L. pen. §. testamento ff. de secund. tabb.

319 Quasi capitatio sit tributum capitis, id est, in singulas personas collatum.
L. 3. & ult. ff. de Censib.
L. 10. ff. de agric. & censit.

320 vulgo Haupt-Tribut, Haupt- vel Kopffgeld.

321 De æquitate hujus tributi disserit *Lipsius lib. 2. de magnit. Rom. c. 3.* qui iniquum fere putat, si uniforme in omnia capita indicatur. Pone enim pauperem multa familia abundantem, & divitem cœlibem aut orbum, anne injustum es-
322 set, pauperem capitatione gravari & divitem degravari: Cæterum hic modus vectigalis æque ac reliqui æquitate, quam prudentia politica moderatur, defi-
323 niendus est. Adeo ut non tantum filii filiæquefamilias pro capite redimendi sint, verum etiam servi, ministri, ancillæ, item bajuli, Taglöhner, opifices Handwercksgesellen, qui fere nihil in bonis possident, sed quotidie victum manu quæritant.

324 Item interdum Sacerdotes, die Geistlichen, causa urgente, qui alias immunitate gaudent.

325 Quale tributum a Regibus Bohemiæ impositum fuit Judæis Anno 1550. quod genus tributi Bodinus minus usitatum esse hodie asserit, propterea recte inter extraordinaria referendum.
Waremund. ab Ehrenberg *de subsid. Regni c. 5. n. 45.*

326 Quod tamen a ratione naturali & civili non alienum videtur, modo justitiæ & prudentiæ moderamine ingungatur tempore necessitatis.

327 Exemplum habemus *Exod. c. 30. v. 11. & 2. Reg. 15. v. 20.* ibi: Exegit vero Menachem istam pecuniam ab Israele ab omnibus, qui valebant facultatibus, quam daret Regi Assyriorum, quinquagenos Siclos argenti in virum unumquemque, auff einen jeglichen Mann, secundum versionem B. Lutheri.

328 Quare Imp. Vespasianus a singulis Judæis ubicunque locorum essent, exigere jussit. *Joseph. lib. 7. antiq. c. 27.* verba ibi: Tributum Judæis, ubicunque erant, imposui duas drachmas quemque quotannis in Capitolium ferre jubens, quemadmodum antea in templum, quod ex Hierosolymis, conferebant.

330 Tale tributum fuisse, quod in Sacris NUMISMA CENSUS dicitur, innuit
Marquard Freher. in dissert. de Numism. census & lib. 3. parerg. c. 10.
ubi docte & eleganter explicat hoc genus Numismatis.
Videndus *Justus Lipsius lib. 2 de magnit. Rom. c. 2. & 3.*
Petr. Gregor. Tholosan. lib. 2. de Rep. cap. 5.
L. ult. ff. de Cens.

331 ubi pro capite masculi indictus dicitur aureus, pro fœminæ capite dimidius singulis annis.
Rubr. C. de annon *L. cum*

L. cum antea C. de agric. & cens.

Bornit. de Ærar. lib. 6. c. 1. per tot.

Obrecht von Verbesserung Land und Leute. *tit. 3. n. 14. & seqq.*

Der Kopff-Zoll, Capitation genant, kommet noch von dem Käyser Augusto her, welcher, als er zum drittenmal den Krieges-Tempel Jani zugeschlossen, alle seine Länder schätzen ließ, damit er beydes die Anzahl seiner Einwohner wissen, so wohl auch die Römische Schatz-Kammer vermehren möchte. Sonderlich ist das Capitation-Geld bey den Türcken sehr gemein, und müssen die Christen von ihrem Kopff jährlich einen Ducaten geben. 332

Stosch im Politisch. Staats-Garten. *Diss. 11. p. 665.*

add.

Generos. Dn. a Seckendorffs T. F. S. *p. 3. c. 3. reg. 8. n. 4. pag. 498.*

Obrechts *tract.* von Verbesserung Land und Leute *tit. 3. n. 14. & seqq.*

Neumeyer von Schatzung und Steuren *c. 7. n. 5. pag. 473. & 474.*

Der Autor und Urheber aber der heutigen Anlagen, welche man insgemein Contributiones nennet, soll gewesen seyn der Graff zu Mansfeld, welchen Constantinus Germanicus in seinem Itinerario Germaniæ polit. c. 55. ANNIBALEM AUSTRIACÆ DOMUS nennet. 333

Dn. Struv. de Ærar. milit. sect. 2. §. 16.

II.

Einnahme

Legation-Gelder.

			Thl.	gr.	pf.
Monats	Maji	Anno ---	10	2	
	Junii		10	2	
	Julii		10	2	
	August.		10	2	
	Septemb.		10	2	
	Octobr.		10	2	
	Novemb.		10	2	
	Decemb.		10	2	
	Januar.		10	2	
	Februar.		10	2	
	Mart.		10	2	
	April.		10	2	
	Summa Legation-Gelder		121	0	

III.

Einnahme

Fortification-Gelder.

			Thl.	gr.	pf.
Monats	Maji	Anno ---	15	3	2
	Junii		15	3	2
	Julii		15	3	2
	August.		15	3	2
	Septemb.		15	3	2
	Octobr.		15	3	2
	Novemb.		15	3	2
	Decemb.		15	3	2
	Januar.		15	3	2
	Februar.		15	3	2
	Mart.		15	3	2
	April.		15	3	2
	Suma Fortification Gelder		181	14	-

Eben also werden auch die

Munition-
Evacuation-
Guarnison-
Montirungs-
Recrouten-
Subsidien-
Armistitien-
} Gelder.

und andere Anlagen in den Aemtern geführet und zu der Landschaffts- oder Krieges-Cassa geliefert.

Endlich folget Summa Summarum aller Einnahme Contribution- und Krieges-Steuren, von Trinitatis Anno -- biß Trinitatis Anno --- thut

--- Thl. --- gr. --- pf.

Ausgabe

Ausgabe

Zur Fürstl. Landschaffts- oder Kriegs-Cassa geliefert:

Thl. gr. pf.

An der Kopffsteuer - - - - ⎫ Laut Quittungen und Belege von Num. 1. biß Num. - - -
An den Legation-Geldern - -
An den Fortifications - - ⎫
Munition - -
Evacuation ⎬ Geldern.
Guarnison - -
Montirungs - -
Recrouten &c. - - ⎭

Summa Summarum aller Lieferung thut - - - Thl. - - gr. - - pf.

Solche von der Einnahme abgezogen, bleibet Rest - - Thl. - - gr. - - pf. bey den Unterthanen hafftend, laut Specif.

Oder 334

Noch auf eine andere Art.

Als:

Einnahme-Geld

Im Fürstlichen Amt N.

An drey Einfachen Steuren zu Bezahlung der Römer Monat, und N. Creiß-Unterhaltungs-Geldern.

Termins-Jubilate Anno - - -

466 Thl. 11. gr. - - pf.

nemlich:

	Thl.	gr.	pf.
Archhausen	100	1	1
Bindersleben	84	6	5
Eylenheim	72	4	3
Frölichstet	68	2	2
Greiffenshagen	50	7	5
Hinningshausen	41	1	3
Katzenau	34	6	7
Lauenhoff	10	4	1
Muffleben	4	1	9
Ringelhoff	2	-	-

Summa ut supra.

Ein-

Einnahme-Geld.

An Monatlichen Verpflegungs-Geldern des Käyserlichen Regiments zu Pferde unterm Commando des Hrn. Obristen N.

Zum ersten Termin N. Anno --

116 Thl. 15 gr. $8\frac{1}{2}$ pf.

nemlich:

	Thl.	gr.	pf.
Archhausen	25	-	3
Bindersleben	21	1	7
Eylenheim	18	1	1
Frölichstet	17	-	6
Greifenshagen	12	13	10
Hinningshausen	10	6	6
Katzenau	8	14	7
Lauenhoff	2	13	$\frac{1}{2}$
Muffleben	1	-	4
Ringelhoff	-	12	-

Summa ut supra

Und so weiter die andere Termine.

Einnahme-Geld.

An Discretion-Geldern.

Termins N. Anno --

233 Thl. 12 gr. - pf.

nemlich:

	Thl.	gr.	pf.
Archhausen	50	-	-
Bindersleben	42	-	-
Eylenheim	36	-	-
Frölichstet	34	-	-
Greifenshagen	25	-	-
Hinningshausen	20	12	-
Katzenau	17	-	-
Lauenhoff	5	-	-
Muffleben	2	-	-
Ringelhoff	2	-	-

Summa ut supra.

Ein-

Einnahme-Geld.
An Tractament-Geldern.
Den N. Anno --

109 Thlr. 12 gr. - pf.

Nemlich:

	Thlr.	gr.	pf.
Archhausen	20	-	-
Bindersleben	21	-	-
Eylenheim	18	-	-
Frölichstet	17	-	-
Greifenshagen	12	-	-
Hinningshausen	10	-	-
Katzenau	8	-	-
Lauenhoff	2	-	-
Muffleben	1	-	-
Ringelhoff	-	12	-

Ut supra.

Die Heer-Wagen-Magazin- { Eben also werden auch und alle andere Steuren, contributiones und Anlagen geführet.

Doch hat man sich, wie in allen, also auch hierin nach jedweden Orts und Landes Art und Gelegenheit zurichten.

Darauff folget
Summa Summarum.
Aller Einnahme von -- Anno -- biß wieder dahin Anno --
--- Thlr. --- gr. --- pf.

Ferner
Die Ausgabe
I.

An den drey einfachen Steuren zum Römer Monat und des N. Creisses Unterhaltungs Geldern

	Thlr.	gr.	pf.
Zur Fürstl. Krieges-Cassa geliefert den -- Anno -- laut Num. 1.	456	4	3

Summa per se.

2. An

2.

An Monatlichen Verpflegungs-Geldern.

		Thl.	gr.	pf.
Laut Quittung Num. 2.	Auff 7 Mund und 4 Pferde portiones, jede zu 3 Thlr. gerechnet, dem Herrn Lieutenant Alexander von Biberstein Monats Nov. an.	33	=	=
	Vor Servis auff 7 Mund portiones demselben a 1 Thlr.	7	=	=
Laut Scheins Num. 3.	Auff 2 Mund und 2 Pferde portiones dem Corporal Hans Lauterhertz	12	=	=
	Auff 2 Monat portiones an Servis Geldern.	2	=	=
Besage Belegs Num. 4.	Auff 8 Mund- und so viel Pferde portiones an 8 Einspännigern, so würcklich im Amt ihre Quartier haben.	48	=	=
L. Quittung	Servis-Gelder auff 8 Reuter a 1. Thlr.	8	=	=
Num. 5.	Auff 6 vacante Mund-portiones	6	=	=
	Summa	116 Thl.	=	

Und so weiter auff die andere Monate.

3.

Ausgabe-Geld.

Discretion-Gelder.

	Thl.	gr.	pf.
Auff gnädigsten Befehl der Fürstl. Herrschafft dem Käys. Hauptmann Don Carolo de Caraffa zugestellet, weil derselbe das Quartier nicht genossen, auch das Amt mit benöthigter Vorspann verschonet, den = = anno -- L. Quitt. Num. 6.	150	=	=
Dem Regiments Quartier-Meister Monf. Geldmachern von des Obristen Scharffenheims Regiment zu Fuß, daß er bey dem Durchmarsch das hiesige Amt verschonet, den = = anno -- besage Scheins Num. 7.	24	=	=
Dem Lieutenant N.N. von der N. Compagnie zahlet auff Befehl, daß er das hiesige Amt mit etlichen portionen und den recrouten würcklich verschonet, den = anno -- Laut Beleges Num. 8.	50	=	=
Summa	224 Thl.	=	=

4. Aus-

4.

Ausgabe-Geld.

TRACTAMENT-Gelder.

	Thlr.	gr.	pf.
Dem Fourier Ernst Schnarchern	50	=	=
und dem Muster-Schreiber Philippo Bibulo	30	=	=
Vor ihre Tractament-Gelder, so von gnädigster Fürstlicher Herrschafft ihnen verwilliget worden, den === Anno == Laut Fürstlichen Rescripts: und Quittungen Num. 9. 10. & 11.			

Summa 80 Thlr. —

5.

Ausgabe-Geld.

Quartier-Geld.

	Thlr.	gr.	pf.
Georg Lippolten auf 16. Wochen zahlet, daß er den Fourier in seinem Hause das Quartier gegeben, auf jede Woche 18 gr. --- den == Ao. == besage Scheins Num. 12.	12	=	=
Ehrenfried Günthern auf 16 Wochen vor des Muster-Schreibers Quartier, zahlet jede Woche 12 gr.— den === Anno == Laut Quittung Num. 13.	8	=	=

Summa 20 Thlr. —

6.

Ausgabe-Geld

So vor Commiß auf die Dorffschafften gereicht worden.

	Thlr.	gr.	pf.
Vor 10. Eymer Bier dem Wirth zu N. zahlet, so zum Commiß nacher N. vor die daselbst bey dem Rück-March der N. Völcker einquartirte Compagnie Dragoner geschicket worden, den === Anno == Laut Quittung Num. 14.	10	=	=
Vor 6. Malter Hafer von Fürstl. Kornboden auff Befehl dahin abgegeben, und bezahlet eodem L. S. Num. 15. a 2 Thlr.	12	=	=
Vor 200. ℔ Rindfleisch a 1 gr. dem Metzger zu N. zahlet, so auch nach N. zum Commiß geschicket worden. eod. Num. 16.	8	8	=
An 4 Malter Korn so ebenmäßig von Fürstl. Kornboden auf Befehl hergegeben, so gemahlen, Brod daraus gebacken, und zum Commiß nacher N. geliefert worden, eod. die Laut Quittung 17 das Malter zu 3 Thlr gerechnet.	12	=	=

Summa 42 Thlr. 8 gr. =

7.

Ausgabe-Geld.

Zehrungs-Kosten bey währenden Durchzügen.

Thlr. gr. pf.

Unter dieses Capitel wird geführet, was diejenige, so den Völckern entgegen geschicket werden, hin und wieder in den Aemtern verzehren, da alles zu specificiren und mit Quittung zu belegen. : : :

Ferner:

8.

Ausgabe Bothen-Lohn.

So zu Pferde und zu Fuß bey solcher Begebenheit pflegen ausgeschickt zu werden, der Marche sich zu erkundigen; Item, die Berichte eilend der Herrschafft insinuiren, und bey Tag und Nacht Ordre und Resolution an die zu den Völckern abgeordnete Commissarien wieder zurück bringen rc. Muß auch alles beleget werden. : : :

9.

Ausgabe-Geld in gemein.

Hie wird geführet was unter obige Capitel sich füglich nicht schicket, sondern bald zu diesen, bald aber zu einem andern verwendet wird. : : :

Endlich schleust man mit
Summa Summarum
Aller Ausgabe
: : Thl. : : gr. : : pf.
Solche von der Einnahme abgezogen, befindet sich, daß
: : Thlr. : : gr. : : pf.
mehr ausgegeben als eingenommen, so die Unterthanen wieder ersetzen müssen, weil es einzelweis von den Amts-Mitteln vorgeschossen worden.

NOTA.

334 Bey den Einquartirungen oder Durchmarchen soll ein Beamter fleißig zusehen, daß kein Unterthan vor den andern überleget und beschweret werde, auch zu dem Ende die Repartition und Eintheilung mit den Quartirmeistern, Fourirern oder Musterschreibern, nach dem Steuer-Anschlag und eines jeden Vermögen, selber machen, und die Pollete darnach einrichten.

Quar-

Quartier-Liste 35

Der in das Fürstl. Amt N. delogirten und einquartirten Compagnie zu Fuß,

unterm Commando

Herrn Hauptmann N. von N. den ⸗⸗ Novemb. Anno ⸗⸗

I.

Zu Hohen-Arbach.

1 ⸗⸗⸗ der Herr Hauptmann mit 3. Knechten und 6. Pferden.

Item

1 Fourierer.
1. Musterschreiber.
1 Feldscherer.
3 Fourier-Schützen.
1 Tambour.
16 Gemeine incl. 2. Gefreyte.

2.

Zu Borstenheim.

1 ⸗⸗⸗ der Herr Lieutenant N. N. mit 2. Knechten und 4. Pferden.

Item

1 Corporal.
2 Fourier-Schützen.
1 Tambour.
20 Gemeine incl. 3. Gefreyten

3.

Zu Dasterode.

1 ⸗⸗⸗ Der Herr Fendrich N. von N. mit 1. Knecht und 2. Pferden.
1 Corporal.
1 Fourier-Schütz.
18. Gemeine incl. 2. Gefreyte.

4.

Zu Federsleben.

1 ⸗⸗⸗ Der Feldwebel N.N.
1 Tambour
16 Gemeine incl. 2. Gefreyte.

5.

Zu Glasstet.

1 ⸗⸗⸗ Führer.
1 Tambour.
12. Gemeine incl. 1 Gefreyter.

6.

Zu Hadershausen.

1 Corporal. 10 Gemeine

7.

Zu Musterwalde.

1 Corporal 8 Gemeine.

Summa

128 Köpffe und 12. Pferde.

als

1 Hauptmann.	1 Feldscherer.
1 Lieutenant.	4 Corporals.
1 Fendrich.	6 Fourier-Schützen.
1 Feldwebel.	4 Tambours.
1 Führer.	100 Gemeine incl. 10. Gefreyte.
1 Fourirer.	6 Knechte.
1 Musterschreiber.	

Diese und dergleichen Listen können auch füglich in eine Tabell gebracht, mit Linien unterschieden, und auf die Cavallerie mit Beysetzung der Pferde und Portionen eben so, oder sonst auff eine andere bequemere Art eingerichtet werden.

337 Ebenmäßig hat er auch zu vigiliren, daß die einquartirte Reiter und Fuß-Völcker den Unterthanen ein mehrers nicht, als die vorgeschriebene Verpflegungs-ORDONANZ ausweiset, abdringen, sondern derselben sich gemäß bezeigen, massen denn, wenn deswegen die Unterthanen sich beklagen, er Anfangs die Commandirende Officirer gütlich zu ersuchen hat, daß solcher Beschwerung remediret und abgeholffen werde. Da aber solches nichts verfangen oder helffen wil, soll er es so bald an die Fürstl. Herrschafft selber oder an die Regierung berichten, und fernere Verordnung gewarten.

338 # SCHEMA.

Käyserlicher Verpflegungs-Ordonanz

Sub dato Wien den 27. Martii Anno 1677.

Auff ein Regiments-Stab Curassiers.

	Mund-Portion.	Pferd-Portion.	Service-Rthlr.
Obrister	50	17	50
Obrist-Lieutenant.	13	10	13
Obrist-Wachmeister	5	8	5
Regiments-Quartiermeister	4	4	4

Adju-

	Mund-Portion.	Pferd-Portion.	Service-Rthlr
Adjutant.	3	3	3
Proviantmeister	3	3	3
Caplan	2	2	2
Secretarius	2	2	2
Schultheiß	3	3	3
Wagenmeister	2	2	2
Profoß samt seinen Leuten	4	5	4
Paucker	2	2	2
Ein Commissarius	12	8	12

Item auf einen Regiments-Stab 24. Bagage-Pferd, worauff aber nur das rauhe Futter, als Heu und Stroh zu verstehen.

Auff eine Compagnie Curassiers.

	Mund-Portion.	Pferd-Portion.	Service-Rthlr.
Rittmeister	19	6	19
Lieutenant	7	4	7
Cornet	5	3	5
Wachtmeister	3	3	3
3 Corporaln zusammen	6	6	6
Fourier	2	2	2
Musterschreiber	2	2	2
Feldscherer	2	1	2
Trompeter	2	1	2
Sattler	1	1	1
Plattner	1	1	1
Schmidt	1	1	1
Einem jeden Curaßirer	1	1	1
Bey einer jeden Compagnie 2 Proviant-Wägen	4	12	4

Wie auch bey jeder prima plana 12 und einem jeden Curaßier 1 Bagage Pferd, da ers würcklich hat, worauff nur das rauhe Futter zu geben.

Auf einen Regiments-Stab zu Fuß.

	Mund-Portion.	Pferd-Portion.	Service-Rthl.
Obrister	50	12	50
Obrist-Lieutenant	13	8	13

	Mund-Portion.	Pferd-Portion.	Service-Rthlr.
Obrist-Wachtmeister	5	6	5
Regiments-Quartiermeister	4	3	4
Regiments-Schultheiß	3	2	3
Regiments Caplan	2½	2	2½
Regiments-Secretarius	2½	2	2½
Adjutant	2½	2	2½
Wagenmeister	2	2	2
Proviantmeister	2	2	2
Profoß	4	5	4
Ein Commissarius	12	8	14

Item auf ein Regiments-Stab zu Fuß 12. Bagage-Pferd, worauf nur das rauhe Futter zu passiren.

Auf eine Compagnie zu Fuß.

	Mund-Portion.	Pferd-Portion.	Service-Rthlr.
Ein Hauptmann	15	3	15
Lieutenant	5	2	3
Fendrich	4	2	4
Feldwebel	3	,	3
Führer	2	,	2
Fourier	2	,	2
Musterschreiber	2	,	2
Feldscherer	2	,	2
6 Corporaln	12	,	12
4 Spielleute	6	,	6
4 Fourierschützen	6	,	6
20 Gefreyte	30	,	30
1 Gemeiner	1	,	1
Bey jeder Comp. Prov. Wagen	4	12	4

Auf jede prima plana zu Fuß 8. Bagage-Pferd, worauf das rauhe Futter zu geben.

Auf einen Regiments-Stab Dragoner.

	Mund-Portion.	Pferd-Portion.	Service-Rthl.
Obrister	50	17	50
Obrist-Lieutenant.	13	10	13

Obrist-

	Mund-Portion.	Pferd-Portion.	Service-Rthlr.
Obrist-Wachtmeister	5	8	5
Regiments-Quartiermeister	4	4	2
Adjutant	3	3	3
Proviantmeister	3	3	3
Caplan	2	2	2
Secretarius	2	2	2
Schultheiß	3	3	3
Wagenmeister	2	2	2
Profoß mit seinen Leuten	4	5	4
Paucker	2	2	2
Ein Commissarius	12	8	12

Item auf einen Regiments-Stab 24. Bagage Pferd, worauf aber nur das rauhe Futter, als Heu und Stroh zu verstehen.

Auf eine Compagnie Dragoner.

	Mund-Portion.	Pferd-Portion.	Service-Rthlr.
Hauptmann	16	5	16
Lieutenant	5	4	5
Fendrich	4	3	4
Wachtmeister	3	3	3
Fourier	2	2	2
Musterschreiber	2	1	2
Feldscherer	2	1	2
Trommelschläger	2	1	2
Schmidt	1	1	1
Sattler	1	1	1
3 Corporaln	6	6	6
86 Einspänniger	86	86	85
2 Proviant-Wägen	4	12	4

Dann werden auf eine prima plana noch 12. Bagage Pferd passirt, auf 339
welche aber nur das rauhe Futter zu geben. 340
Die Königl. Schwedische und Chur-Sächsische Verpflegungs-Ordinantz. 341
vid. in G. Andr. Böcklers *Schola militari moderna class. 4.* von *f.110. usque 126.*

Die Chur-Brandenburgische erneurte Speisungs-Ordinantz ist Anno 1673. zu Cölln an der Spree a part gedruckt, drinn ausführlich zu befinden, was so wol den Officirern als Gemeinen monatlich zum Unterhalt zu reichen.

Add. *Corpus Jur. militar. pag. 813. 814. & seqq.*

SCHE-

SCHEMA

Einer Interims Verpflegungs-Ordinantz

Auff eine Compagnie zu Pferde.

	Portiones		Gage	Servis	Quartier-Geld.	Fourage-Geld vor		Brod	Bier	Fleisch	Fourage in natura		
	Mund-	Pferd-	Thl.	Thl.	Thl.	Hafer	Rauch Futter	℔	Kannen	℔	Hafer Metzen	Heu ℔	Stroh Bund Wöchentlich
		Monatlich.						Täglich.					
Ein Rittmeister	„	6	55	4	8	12	12	„	„	„	„	„	„
Ein Lieutenant	„	4	29	2	5	8	8	„	„	„	„	„	„
Ein Cornet	„	3	22	1	3	6	6	„	„	„	„	„	„
Ein Wachtmeister	2	„	$4\frac{1}{2}$	„	„	„	„	4	2	2	2	16	6
Drey Corporals jeder	$1\frac{1}{2}$	2	$3\frac{1}{4}$	„	„	„	„	3	$1\frac{1}{2}$	$1\frac{1}{2}$	$1\frac{1}{2}$	12	$4\frac{1}{2}$
Ein Fourier	$1\frac{1}{2}$	1	$3\frac{1}{4}$	„	„	„	„	3	$1\frac{1}{2}$	$1\frac{1}{2}$	$1\frac{1}{2}$	12	$4\frac{1}{2}$
Ein Musterschreiber	1	1	$2\frac{1}{2}$	„	„	„	„	2	1	1	1	8	3
Ein Feldscherer	1	1	$2\frac{1}{2}$	„	„	„	„	2	1	1	1	8	3
Ein Trompeter.	1	1	$3\frac{5}{8}$	„	„	„	„	2	1	1	1	8	3
Ein Sattler	1	1	$2\frac{1}{2}$	„	„	„	„	2	1	1	1	8	3
Ein Schmidt	1	1	$2\frac{1}{2}$	„	„	„	„	2	1	1	1	8	3
Zwey und siebentzig Einspänniger, jeder	1	1	2	„	„	„	„	2	1	1	1	8	3
Ein Proviant-Wagen mit zwey Knechten	2	2	$2\frac{2}{3}$	„	„	„	„	4	2	1	„	„	„

Eben also kan es auch auff eine Compagnie zu Fuß mutatis mutandis eingerichtet werden.

Gleichen Fleiß soll auch ein Beamter bey Anschaffung Proviant und Futters vor durch-marchirende Völcker adhibiren und erweisen, und wie in vorhergehenden allen, also auch hierin geometrische proportion halten, damit keiner vor den andern graviret und beschweret werde. 343

FORMULAR 344

Einer solchen Repartition.

Die Dorffschafften des Fürstl. Amts N. sollen an Proviant und Futter nacher N. liefern, 300. Metzen Hafer, 400. Kannen Bier, 400. Pfund Fleisch, 800. Pfund Brod.

Daran träget es:

	Hafer Metzen	Fleisch Pfund	Bier Kannen	Brod Pfund
Aschehausen	100	133	133	266½
Büttenstet	50	66	66	133
Coppingen	50	66	66	133
Dinnersleben	27	31½	31½	70
Eichfeld	20	31½	31½	53½
Frommelsdorff	12	11	11	20
Glitschersleben	10	18	18	42
Hummelstet	10	18	18	42
Jspershausen	8	9	9	12
Klingswalde	7	8	8	12
Lümmelsheim	3	4	4	8
Manersleben.	3	4	4	8
Summa	300	400	400	800

Eine ausführliche Commiss-und Proviant-Rechnung *vide in Böcklers* vorangezogenen *Schola militari class. 4.* von *pag. 92.* bis *106.* 345

Capitel einer Landschaffts-oder vielmehr Land-Krieges Cassæ Rechnung. 346

Einnahme-Geld.

I.

Bey Schliessung voriger Jahrs-Rechnung, in Vorrath verblieben.

... fl. ... gr. ... pf.

2.

Hierzu ferner eingenommen.

Erstlich:

= = = fl. = gr. = pf. An der gantzen Kriegs-Steuer Termins Galli Anno = =

Nemlich:

= = = fl. = gr. = pf. Der Herr Prälat zu N. entrichtet.
= = = fl. = gr. = pf. Die Herrn Grafen zu N.

Von der Ritterschafft erhoben.

= = = fl. = gr. = pf. Ernst von Adelsheim zu Hochberg.
= = = fl. = gr. = pf. Georg Wilhelm von Rinckau zu Eichstet.
= = = fl. = gr. = pf. Dieterich von Schwartzbach zu Sperbersheim.
= = = fl. = gr. = pf. Hans Ludewig von Leuchtenau zu Sprinckesfeld.
= = = fl. = gr. = pf. Wolff Friederich vom Rambach zu Gerolts Eck.
= = = fl. = gr. = pf. Eitel Heinrich von Veldentz zu Reinau.

Und so weiter wie sie mit Namen heissen.

(Etlicher Orter werden auch wohl die vom Adel unter den Bezirck der Aemter mit abgetheilet, und also geführet:

Die Ritterschafft des Fürstl. Amts N.

Nemlich:

= = = fl. = gr. = pf. N. von N. &c. &c.

Und so ferner durch alle Aemter)

Aus den Aemtern empfangen.

Nemlich:

= = = fl. = gr. = pf. Das Fürstl. Amt Arnstein.
= = = fl. = gr. = pf. = = Bolderhausen.
= = = fl. = gr. = pf. = = Drachenberg.
= = = fl. = gr. = pf. = = Flachsstet.
= = = fl. = gr. = pf. = = Kornhausen.

&c. &c.

Aus den Städten.

= = = fl. = gr. = pf. Die Stadt Mergenheim,
= = = fl. = gr. = pf. = = Libewalde
= = = fl. = gr. = pf. = = Bodenwerder.
= = = fl. = gr. = pf. = = Silstadt.

u. s. w.

Summa

Einnahme der gantzen Kriegs-Steur Galli thut

= = = fl. = = = gr. = = = pf.

Eben

Eben also werden die folgende
als:

Die
- Römer-Monate.
- Fräulein-Steuren.
- Schmuck-Gelder.
- ½ Steuer zu Empfahung der Reichs-Lehn.
- Türcken-Steuer.
- ¾ Steuer Legation-Gelder.
- Montir- und Armirungs-Steuer, wegen des Land-Ausschusses.

nach einander ordentlich geführet, und mit Summa Summarum die Einnahme geschlossen

--- fl. --- gr. --- pf.

Gleiche Bewandtniß hat es mit den andern vorhin angeführten Steuren
als:

Reisekosten.
Præsent Gelder.
Rückfals-Gelder.
Schulden- und / Werbe- Steuren.

Item:
Der Kopff-Steuer.

Denen
- Legation-
- Fortification-
- Munition-
- Evacuation-
- Guarnison-
- Recrouten-
- Subsidien-
- Armistitien-
- Verpflegungs-
- Discretion-
- Tractament-

und andern Geldern mehr,

welche eines jedweden Landes und Orts Gelegenheit nach, pflegen angesetzet und ausgeschrieben zu werden.

Drauf folget

Die Ausgabe.

Welche ungefährlich in nachfolgenden Capiteln (jedoch an einem Ort mehr und minder als an dem andern) bestehet,

 als:

als:

1 Zur Fürstl. Renth-Kammer geliefert.
2. Zur Fürstl. Krieges Cassa.
3. Discretion-Gelder.
4. Werbe-Gelder.
5. Monatliche Interims-Verpflegung der N. Compagnie.
6. Monatliche Verpflegung der Allianz-Völcker.
7. Monatliche Verpflegung des N. Creyß-Contingents.
8. Monatliche Verpflegung deren Recrouten.
9. Monatliche Verpflegung der Compagnie zu Pferde.
10. Monatliche Verpflegung der Ordonantz-Reuter.
11. Auf Specialen Fürstl. Befehl.
12. Fourage.
13. Quartier-Geld.
14. Tage-Gelder den Neugeworbenen.
15. Der Ritterschafft Unterthanen, wie auch den Aemtern und Städten, wegen Speisung der Soldaten, der gemachten Disposition nach.
16. Dem N. Creyß-Contingent zu Roß und Fuß.
17. Römer-Monath.
18. Unterhaltungs-Gelder nach N. dem Abgesandten Herrn N.N.
19. Dem Land-Ausschuß bey Durchmarchirung der N. Völcker.
20. Vor Korn zu Commiss.
21. Vor Proviant-Wagen und Pferde.
22. Zu Montirung der Cavallerie.
23. Zu Montirung der Infanterie.

Nota.

Diese zwey letztere Capitel haben hinwieder unterschiedliche Abtheilungen als:

Den Kramern vor Tuche und dergleichen.
Denen Bortenwirckern.
Denen Schneidern.
Denen Hutmachern.
Denen Schustern.
Denen Weißgerbern und Beutlern.
Denen Sattlern und Riemern.
Denen Sporern.
Denen Zinngiessern vor Zinnerne Knöpffe.
rc. rc.

24. Zu

24. Zu den Reuter-Zelten.
25. Vor die Standaren und Fahnen.
26. Vor Musqueten und Piquen.
27. Vor Degen.
28. Vor die Paucken und Trommeln.
29. Vor Munition, Kraut und Loth.
30. Vor Medicamenta.
31. Begräbniß-Kosten.
32. Bezahlte Landschafftliche Schulden.
33. Steuer-Erlaß und andere Verehrungen.
34. Zehrungs-Kosten bey Anwesenheit der Herren Land-Stände.
35. Auswärtige Reise und Zehrungs-Kosten.
36. Besoldung.
37. Bothenlohn.
38. In gemein.

Summa Ausgabe thut
= = = fl. = = = gr. = = = pf.
Solche von Einnahme der
= = = fl. = = = gr. = = = pf.
abgezogen
Erscheinet Vorrath in Cassa zu seyn
= = = fl. = = = gr. = = = pf.
als
= = = fl. = = = gr. = = = pf. baar, und
= = = fl. = = = gr. = = = pf. an Resten.

Von der Krieges-Cassa

Hat der Herr D. Struve zu Jena eine Dissertation Anno 1676. heraus gegeben, in welcher von dieser Materia mit mehrern gelesen werden kan. 347

Add.

Boecler. Schol. milit. class. 4. fol. 68. & seqq. usque 78.

Klock. de Ærar. lib. 1. c. 3. n. 18.

Bornit. de Ærario lib. 10. c. 4. per tot.

Joach. Burger. cent. 2. observ. jurid. polit. milit. obs. 81.

Georg Engelhard Löhneisen im Krieges-Rath *c. 19. 20. & 21.*

Paul Willeus in Arte militari Anno 1678. zu Ulm gedruckt, *part. 1. c. 12. p. 28.*

Petr. Haberkorn. Decis. 148. pag. mihi 256. & 262.

Von Unterschlagung der Werbe- und Recrouten- oder Remontirungs-Gelder. 348

vide Joach. Burger. dict. cent. 2. obs. 78. per tot.

Item:

349 Wie theils Officirer und Kriegs-Cassirer die Soldaten um ihren Sold betrügen, auch wohl falsch vor gut Geld geben, und doch hernach alles vor voll in Rechnung führen.

Georg Engelhard Löhneisen im Krieges-Rath *cap. 45. fol. mihi 665.*

Dambouder, in prax. Crim. c. 115. n. 7.

350 (De qualitatibus & officio Consiliarii militaris evolve.

Joh. Frid. Langens in Lippe *tract. de Statu principis membr. 3. c. 12. 13. & seqq.*

351 Endlich wann die Steuer nicht von einem jeden Unterthanen aus seinem Seckel unmittelbar der Herrschafft entrichtet, sondern auff das Geträncke; Item, auf Fleisch, auf Saltz, auf Geträyd und dergleichen gemeine durchgehende Sachen, ein gewisser Pfenning oder Antheil des Werths gesetzet wird, nennet man es Tranck-Steuer, Ungelder, Bier- oder Wein-Accisen oder Zehenden, Fleisch-pfennige, Mühl-Accisen.

Generos. Dn. a Seckendorff. im T. F. S. *part. 3. c. 3. reg. 8. pag. 497.*

Maul. de Homagio tit. 10. n. 5.

Knich. de Sax. non prov. Jur. v. ducum. n. 303.

Zahn. in Ichnogr. Jur. Municip. cap. 60. per tot.

Item:

352 Mehlpfennige, Accise, Steuer von feuchten, von truckenen Waaren, Vieh und allem was verkaufft wird, es sey was, oder so gering es wolle.

Speidel. in specul. jur. v. Accis.

Mund. de mun. & honor. cap. 9. n. 18.

Stosch im Politischen Staats-Garten *disc. 11. p. 664.*

353 (Romani siliquaticum appellabant.

Bulenger. de Vectig. pop. Rom. c. 41. per tot)

Deßgleichen

354 Gewerbe-Steuer von allen Handlungen, Handwercken und Taglöhnern.

idem Speid. d. l.

Scheplitz ad Consvet. March. p. 4. tit. 13. §. 1. & 2. n. 3. & seqq.

355 Welche Imposten und Auflagen in Spanien und Neapolis.

Author. Thesauri polit. in Relat. de Hisp. & Neap. p. 1. tit. 38.

356 Imgleichen zu Rom, Venedig, Florentz, Ferrar und andern Orten in Italien,

Henel. de ærario c. 6. §. 16.

357 sonderlich aber in Holland sehr gemein und hoch sind.

Bodin. lib. 6. de Rep. pag. 655.

Bornit. de Ærar. c. 4. n. 16.

Besold. de Ærar. c. 4. n. 16.

So gar daß als einmal etliche Personen in Amsterdam in einer Herberge eine Schüssel Fische mit der gewöhnlichen Brüh zugerichtet, zu essen verlangt, davon bey die dreyßig Accisen absonderlich bezahlet worden. 358

William Tempel Ritter Boronet in Anmerckungen über die vereinigte Niederländische Provintzen *pag. 367.*

Dither in orb. nov. liter vel contin.

Besold. v. Tribut. fol. 585.

Es sind aber aus obigen Orten endlich die Accisen auch in Teutschland kommen, dergestalt daß heut zu Tage solche in viele Fürstenthume, Graffschafften und Reichs-Städte eingeführet, zu befinden, wiewohl nicht ohne grosse Beschwerung der Unterthanen, zumal nicht ein jeder Staat so beschaffen, wie der vereinigten Niederlande ihrer, allwo wegen der grossen Menge Volcks, und Vielheit der Commercien, es weit eine andere Beschaffenheit hat, und aller Orten sich nicht strack auf solche Art practiciren lässet. 359

Klock. de Ærario lib. 2. c. 78. n. 4.

Speidel. in Spec. jur. v. accis.

Carpz. lib. 4. tit. 10. Resp. 72. n. 20.

Non enim omnia conveniunt omnibus locis

arg. L. 1. ff. de Censib. 360

Nec omnis fert omnia tellus. 361

Weshalber auch dergleichen neuerliche Accisen, Licenten und Imposten, bey allen wohlbestellten Republiquen jederzeit gantz verhasset gewesen, und nicht so leichtlich eingeführet worden. 362

arg. l. locatio 9. §. earum rerum 6. ibi: quarum nunquam præstitum est ff. de publican.

L. vectigalia C. nov. vectig.

L. 1. C. de annon. & tribus. Consil. Argent. 2. n. 24. vol. 1.

Knipschild. de civit. Imp. lib. 2. c. 19. n. 13.

Joan. Gutierez. de Gabell. q. 1.

Fritsch. de via publ. c. 9. n. 21.

Weil sie offtmals Länder und Städte wüste gemachet, Haß und Feindschaft, auch endlich Rebellion erreget. 363

Hippol. a collibus de Increm. Urb. c. 10.

Richt. axiom. polit. 16. & 17.

Mund. de mun. & honor. c. 3. n. 149.

vide Thuan. lib. 48. pag. 1021.

Londorp. in contin. Schleidan. lib. 17. pag. 1161 & seqq.

Metteran. in der Niederländischen Historie *lib. 4. & passim.*

Theatr. Europ. p. 6. ad ann. 1632. & 1646.

Henel. de Ærario c. 4. §. 16.

Wenn

364 Wenn aber die höchste unumgängliche Noth es endlich erfodert, daß man zu solchen Extraordinari-Anlagen schreiten muß, und auff andere Art und Weise dem gemeinen Besten nicht geholffen werden kan: soll es mit Vorwissen, Consens und Einwilligung der Unterthanen (utpote de quorum corio maxime luditur) geschehen, auch dieselbe nach des Landes Beschaffenheit, der Einwohner Vermögen, und dem Herkommen dergestalt eingerichtet werden, daß es zu ertragen.

L. Locatio 9. §. 6. ff. de publican.
Gylman. decis. 20. n. 27.
Maul. de homag. tit. 9. n. 124.
Myler. ab Ehrenbach. de princip. & stat. Imper. part. 2. c. 65. n. 5.

365 Auch wenn die Noth vorbey, cessiren und wieder auffhören.

Reichs-Abschied *de anno 1576.* §. weiters seyn wär.
Sixtin. de Regal. lib. 2. c. 6. n. 22.
Manzius Decis. Palatin. quæst. 96. n. 11.

366 Dubitant nonnulli, utrum EXTRA CASUM NECESSITATIS sit justum ejusmodi tributum, quod imponitur solvendum ex rebus, quæ communiter ad usum vitæ humanæ emuntur, ut ex pane, vino, oleo, carnibus: Quidam enim tributa hæc injusta esse dicunt, quia in iis æque, imo plus gravantur pauperiores, qui plures liberos habent, ad quos & alendos plura emunt. Adde, divites ac Nobiles plura habere ex suis possessionibus, absque eo, quod emere cogantur, atque ideo nihil solvunt; pauperes vero, qui debent precio emere, portant totum pondus eorum tributorum.

Sanchez. lib. 2. Consil. cap. 1. dubit. 44. & dub. 45. n. 4.
Diana Miscell. Resolut. 28.

367 Alii vero ejusmodi tributa ab injustitia excusant.

Lud. Molin. de just. & jur. disp. 669.
Suarez. l. 5. de Legib. c. 15. n. 3.
Leonhard. Lessius de justit. & jur. cap. 33. dub. 7. n. 50. & 51.

368 Probant aliqui, quia consvetudo potest abrogare prohibitionem talis tributi, ita *Sanchez. d. dubit. 44. n. 6.*

369 Sed certe si tributum sit injustum propter inæqualitatem, injustitia illa erit contra jus naturæ, atque ideo non poterit consvetudine contraria pugnari, sicut nec usura poterit consvetudine ulla licita reddi.

370 Melius alii probant; (1) Quia servatur æqualitas, quantum servari potest: licet enim pauperes cogantur emere, plura tamen emunt divites & Nobiles una die propter majorem familiam, quam habent, & propter lautiorem victum, quo utuntur, quam pauperes emant uno mense, qui paucioribus contenti parce vivunt.

371 (2) Quia si tributum imponendum esset, taxando cujusque vires, & facultates, & a singulis exigendo quod solvere possunt, difficilius id fieret, & magis gravarentur subditi propter dependentiam ab exactoribus & ministris, quorum judicio

dicio taxandæ essent facultates & vires singulorum: quare libentius hoc alio modo pauperes etiam contribuunt, quam si illi alio modo contribuere deberent.

(3) Quia si tributa exigerentur solum à Mercatoribus ex iis, quæ negotiationis causa afferunt vendenda, idem inconveniens re ipsa sequeretur, cum Mercatores soluta Gabella, carius postea merces venderent, quæ ad Gabellam cariores ipsis existunt: quare jam pauperes ab illis ementes, sentirent idem onus quod vitare intenditur. 372

(4) Quod aliqui pauperes plura emant, per accidens est: nam plures etiam divites multo plura emunt, cum pauperes agricolæ ex suis fructibus plerumque ea necessaria habeant, divites vero è contra ut plurimum ea emere cogantur; Pauci enim sunt divites, qui carnes, vinum, oleumque non emant, quæ plures pauperes vendunt potius, quam emant: & lex non debet attendere ad ea, quæ per accidens contingunt. 373

(5) Licet divites non solvant aliquando immediate tributum in illis rebus, sentiunt tamen mediate idem onus: quia cum artifices, operarii, & alii majori precio comparent sibi victum propter tributa, quæ in illis rebus solvunt: Carius suas operas divitibus locant, ut lucrum & victum solitum sibi comparent. Denique (6) ratio à priori est, quia cum æqualitas illa Geometrica adeo difficile obtineri possit, nec consistat in indivisibili, illa via tenenda est, quæ pauciora & minora incommoda habet, licet aliqua habeat, cum omnia prorsus vitari non possint & usus docuit, minus turbari populum, quando hæc tributa imponuntur, quam si à singulis pro mensura, & ratione propriæ facultatis exigerentur. 374 375

Klock. de Ærario lib. 2. c. 78. n. 19.

ubi num. seq. addit hanc sententiam veram esse & merito ita explicari & limitari ab ejus Authoribus, ut fateantur, conandum imprimis esse, si fieri possit, ne tributa in iis rebus ad vitam necessariis & communibus imponantur &c.

Speidel. in Specul. Jur. v. Acciß *fol. 15. & 16.*

Es sind aber die Accisen, Tranck-Steuren und Umgelder eine besondere Art der Extraordinari Steuren. 376

Mund. de mun. & honor. c. 3. n. 129. & 132.

Stosch im Politischen Staats-Garten *disc. 11. pag.*

(Wehnerus zehlet solche unter die Ordinari Steuren *in obs. pract. vid.* Umgeld, sed refutatur *à Speidelio in Specul. Juris eod. v.*)

Und an einem Ort höher und grösser als an dem andern, daher kein gewisses und durchgehendes quantum zu setzen. 377

vid. jam citat. Speidel. v. Acciß.

Webner. obs. pract. v. Ungeld.

Mund. de mun. & honor. c. 3. n. 147.

Gyland. Decis. 37. lib. 1. n. 27.

Theodos. Schöpffer *de Jure Braxandi p. 2. c. 3. n. 19.*

378 Accisen werden sie daher genennet, weil sie gleichsam von den erkaufften Dingen geschnitten werden.

Besold in Thessaur. pract. v. **Umgeld.**

Myler. de princip. & stat. Imp. part. 2. c. 65. num. 2.

379 Ut in illo Virgilii 7. Æneid.

Accisis coget dapibus consumere mensas.

380 Quidam à Gallico Assisse, quod consessum significat, derivant, eo quod publicani, vel si mavis publici canes in suis teloniis semper sedeant & in prædam excubent.

Mindan. de mandat. lib. 2. c. 42. n. 16.

Zahn. Ichnograph. municip. c. 60. n. 1. & 2.

381 Indeque apud Germanos valde usitatum Zise, Assise, Accise pro Zoll, zollen, verzollen. Sic accisa de cerevisia sumitur Bier-Steuer, Bier-Recht, solvitur in recognitionem superioritatis & inter fructus Jurisdictionis refertur.

c. 2. de Censib. c. illud 10. quæst. 3.

L. nulli C. de Episcop. & Cleric.

Knichen. de sublimi territorii Jure cap. 3. num. 332.

Eberhard. à Mittelburg Cons. 42. n. 39.

Naurath. de rationar. p. 175.

382 Et quia Gabellæ & Accisa etiam super rebus comestibilibus ac consumptibilibus imponuntur, CONSUMPTIONS-Mittel quoque vocantur.

Myler. d. tr. & cap. n. 6.

383 Umgeld nennet man es darum, weil es umgeleget wird.

Besold. in thes. pract. h. v.

384 Oder wie andere wollen, Umgeld quasi Ohmgeld.

Wehner. in obs. pract. h. v.

Mund. de mun. & honor. c. 3. n. 125.

385 Es kan auch wohl den Nahmen von umgehen haben, weil theils Orten des Abends, wenn die Weinglocke um 8. oder 9 Uhr geläutet wird, (oder der Zapffenstreich mit der Trommel geschiehet,) gewisse Personen die Wirthshäuser und Schenckstätte visitiren müssen, da denn derjenige Bürger, so über solche Zeit in den Schenckhäusern beym Trunck sich finden und betreten lässet, um etlich Geld gestraffet wird.

cit. Gyland. d. l. fol. 527. & 535.

386 Olim Ungeld vocabatur quævis exactio, petitio vel vexatio, ut ex antiquis chartis Anno 1233. & 1251. apud *Meichsn. patet tom. 4. Decis. 35. fol. 996. & seq.*

387 Hodie vero est gabella cauponaria seu tabernaria quæ potulentorum nomine

mine penditur. Wein-Acciß, Wein-Zehend, Wein-Steuer, Wein-Zoll Tranck-Steuer, Tafern-Geld ꝛc.

Fritsch. de Jure œnopolii cap. 4. n. 1.

Und hat der Weinzoll neben dem Ungeld seinen Anfang und Ursprung von dem König in Franckreich Childerico, welcher der erste gewesen, so den dritten Theil der Geistlichkeit Einkommens für ein Jahr, und dann den achten Theil des Weins, so ein jeder durchaus in seinen Güthern erzeuget, eingefodert. 388

Bodin. lib. 6. de Rep. c. 2.

Argentoratens. tom. 1. Cons. 10. n. 27.

Es ist auch solcher Weinzoll und Umgeld ebenmäßig nicht einerley, sondern etlicher Orten wird der Herrschafft das zehende, anderswo das eilffte, zwölffte oder dreyzehende Maaß Wein, oder der Werth an Gelde davor, wie derselbe ausgeschencket und von den Wirthen verspeiset wird, zur Tranck-Steuer gegeben. 389

Knipschild. de jurib. ac privil. Civit. Imper. lib. 2. c. 19. n. 59.

Parisiis est octava vini heminatim venditi, vicesima vero ejus quod cuppatim, culeatimque venit. 390

Petr. Gregor. Tholosan. de Rep. lib. 3. & Syntagm. Jur. c. 6. n. 1.

Quamvis hodie aliud obtineat, pro necessitate namque temporum ACCISIÆ PLERUMQVE AUGENTUR, RARO AUTEM MINUUNTUR. 391

Fritsch. de Jure Oenopolii cap. 4. num. 11. & 12.

In quibusdam Civitatibus Imperialibus, veluti Ulmæ, Augustæ. Norimbergæ, Spiræ &c. solvitur de vino in ædibus propriis consumpto gabella vinaria & quidem alicubi tertia pars 392

Besold. thes. pr. v. Umgeld.

Quod quidem valde durum est, sed necessitas & utilitas publica id excusat. 393

Theils Orten geben nur die Wirthe, und welche Wein ausschencken, ein Umgeld, und ist die Schenckmaaß desto kleiner. Also daß solche Beschwerden nicht den Wirthen oder Schencken, sondern dem Gast, oder deme, so Wein vom Zapffen kaufft, treffen thut. 394

Besold. in Thes. pract. v. Umgeld.

Speidel. in Spec. Jur. h. v.

Lindenspür über die Fürstl. Würtenb. Landes-Ordn. *fol. 264.*

Wiewohl jetzt-angezogene Fürstl. Landes-Ordnung *tit. 72.* von der Eich solches dahin restringiret, daß eilff Schenckmaaß gerade zehen Maaß-Lauter Eich oder ein Imi Lautern Eich, und ein Eymer 160. Eichmaß oder 170. Schenckmaß halten sollen. 395

Ferner muß der heutigen Gewohnheit nach, ebenmäßig der Wein, welcher nicht ausgezäpffet, sondern in den Häusern ausgetruncken wird, vertranckſteuret werden. 396

Fritsch. de Jur. œnop. c. 2. n. 27. & c. 4. n. 14.

397 Und sind weder die Diener noch andere, welche in den Frey-Häusern wohnen, hievon befreyet, es wäre denn Sache, daß dißfals eine speciale Freyheit auf solche Häuser hafftete.

idem c. 4. n. 22.

398 Man hat auch noch eine andere Art des Weinzolls, welchen man Bodenschatz nennet, das ist, wenn ein Wein von einem frembden Ort hergeführet, abgeladen und eingeleget wird, daß derselbe durch die geschworne Visirer und Schätzer angeschlagen, visiret und geschätzet wird, wie viel es Eymer seyn, und muß alsdenn, pro consvetudine loci, von jeglichem Fuder Weins ein Gülden, ut Halæ Suevorum, vel aliud quidpiam gegeben werden. Und darff ohne deren Abrichtung, bey Straff, kein Wein eingeleget werden.

Wehner. in pract. observ. verb. Bodenschatz.

Mund. de mun. & honor. c. 3. n. 142.

Frosch im Politischen Staats-Garten *decis. 11. pag. 664.*

399 Von Weingeld, oder etlichen Fassen Wein, so jährlich zu Zinß gegeben werden müssen,

vid. Boer. decis. 246. fol. 602.

Waremund. ab Ehrenberg de regni subsid. c. 3. n. 23.

400 Hierbey fällt die Frage vor, ob man auch die Vina medicata, als Malwasier und dergleichen, so die Apotheker mehrentheils vor die Krancke gebrauchen, veraccisen und vertranckstеuren müsse, welches zwar etliche verneinen.

Besold. in Thes. pract. v. Umgeld.

Sed vide de hoc jure consilia Argentinensia.

Cons. 10. n. 27. fol. 27. & 87.

Mund. de mun. & honor. cap. 9. n. 24.

Indem das Gegentheil mancher Orten practiciret wird.

Fritsch. de Jure œnopol. c. 4. n. 21.

401 Das Brandtewein-brennen wird heute zu Tage, weil es damit gar zu gemein worden, auch versteuret, und geben diejenige, welchen es die Herrschafft specialiter zulässet, gemeiniglich von einer Blasen alle Termine einen guten Gülden oder 21. gute Groschen, auch wohl mehr und weniger, nachdem der Abgang ist.

(Exoptandum esset, sed vix sperandum, ut abusus iste in Rep. nostra cohiberetur. Quippe quod multa millia modiorum siliginis & tritici, quæ ad usum panis & cerevisiæ prodessent, insumuntur & prodiguntur in hunc abusum, quo & multi inebriati repentina morte & somno sepulti interierunt.

vid. Guarnon lib. 4. c. 33. von Greuel des Brandteweinsauffens.

Jacob. Bornit. de Rer. sufficient. tr. 2. c. 17.)

402 Die Bier-Steuer variiret auch. Von einem Scheffel Gersten gibt man theils Orten 7. 8. auch wohl 9. gute Groschen zur Tranck-Steuer.

vid.

vid. Neumayers Tractat von *Contribution* und Schatzungen *cap.7.p.486.* (allwo er sehr wider die Tranck-Steuer ist, und dieselbe eine verhassete, unbarmhertzige und unbillige Steuer nennet.)

Anderswo, sonderlich aber in den Städten gibt man etliche Thaler zum Zehenden von einem gantzen Doppel-Bier, nachdem man viele Eymer brauet, als zum Exempel, wenn einer 60. Eymer brauet, gibt er 6. Thaler zum Zehenden, und so weiter. 403

Auf den Dorffschafften aber ist es etwas leidlicher, weil die Gebräude nicht so groß auch das Bier allda nicht so theuer ist als in den Städten. Von einem Erfurter Malter, dieser Orten herum, gibt man 2. Thlr. zur Tranck-Steuer. 404

Wenn frembde Biere eingeleget und verzapffet werden, muß etlicher Orten von jedem Faß 1. Gülden, und von jeder Tonne 1. Ortsthaler gegeben werden. 405

Tabor de jure cerevis. cap. 5. §. 4.

Cujus tamen nimia intensio merito improbatur: Cum omnis Princeps valde peccet, si nova onera ad gravamen suorum subditorum imponat. 406

Heistermann. lib. 1. Cons. Marpurg. 7. n. 23. p. 20.

Anderswo gibt man nur das zehende Maß, oder vielmehr so viel Geld davor wie es verzapffet wird, welches gantz billich, und der rechte Zehende ist. 407

Hingegen ist ein unbilliges und unverantwortliches Vornehmen, wenn man die mit Wein und Bier durchfahrende Wagen und Karren anhält, die Fässer öffnen, und aus denselben etliche Kannen oder Maaß heraus lässet, und als eine Accise oder Steuer nimmet. 408

Gœden. Consil. 7. & 8.
Schneidevvin. ad §. 3. Instit. ad L. Aquil. n. 3. aliique citati.
Daniel Ottoni c. 11. de Jure publ. pag. 299.
Marquard de jur. Commerc. lib. 2. c. 3. n. 52.
Tabor de jure Cerevis. c. 5. §. 4. in fin.
Becht. de secur. & salv. conduct. th. 66.
Sixtin. de Regal. c. 6. n. 81. lib. 2.
Theodos. Schöpffer *de jur. Braxaud. part. 2. cap. 3. n. 25.*

(Adde casum, quem *Speidel. in Specul. Juris v.* Umgeld de quodam Domino alicujus loci affert, qui pro vectigali sive accisa, für das Umgeld, petiit & præcepit vinum EX MEDIETATE DOLI sibi haustum iri.) 410

Man darff den Fuhrleuten die Fässer nicht öffnen, oder ihnen darzu Anlaß geben, sie wissen ohne dem wohl, wie sie den Wein abzapffen und Wasser an dessen statt wieder hinein füllen sollen. Jedoch ist auf diesen Betrug neben andern die Straffe der Confiscation gesetzet. 411 412

R. A. *de Anno 1497. §. 3.*
Policey Ordn. zu Franckfurt *1577. tit. 16.*
Naurath. de Jur. subdit. p. 598.

413 Quæritur tandem: Cui competat exactio des Umgelds, utrum ei, qui jurisdictionem, an illi, qui Regalia in loco habet?

Varie sentiunt Doctores: Inspecta origine jus illud exigendi das Umgeld, videtur inter Regalia numerari debere, per ea, quæ ex *Bodino Argentoratenses tom. 1. Cons. 10. & ex eodem Faust. ab* Aschaffenburg *Consil. pro ærar. Class. 11. Ordin. 847. quem sequitur*

Caspar. Manz. Decis. Palat. quæst. 96. num. 1.

Et Besold. in thes. pract. v. Umgeld *affert*, daß nemlich deme die Land- und Reichs-Steuer samt andern Regalien gehörig, derselbe auch billich die Um- oder Tafernen-Gelder einziehe. Item die Tafernen abzuschaffen und zu enturlauben Macht habe.

414 Ex consvetudine vero Germaniæ juxta mores cujusque loci, vel ad Principes seu Dominos territorii, so die Landes-Fürstliche Obrigkeit haben, in recognitionem superioritatis pertinere solet.

Casp. Zigler. ad aur. pract. Calvol. §. Land-Sa-fii *concl. 1. n. 150.*

415 Ut in Saxonia, Misnia, Thuringia, de Consvetudine Bavariæ & Palatinatus.

vid. Manz. d. q. n. 11.

416 Quandoque ut in Franconia ad Vogthey pertinet, ubi multi Nobiles in suis pagis eo jure utuntur. *Balthas. Conr. Zahn. in Ichnographia juris Municipalis c. 54.* Jurisdictioni simplici gabellas mercium adscribit. Et in terminis iisdem *Henr. Klock. in discept. de jur. Vectigal. Concl. 1. n. 104.* Ubi multis rationibus confirmat vi pacti & conventionis, etiam in forensium præjudicium à Municipio imponi posse. Cui tamen contrarius est *Casp. Klock. de contrib. c. 5. n. 121. & seqq.* ubi ne Civitatibus Imperialibus quidem, aliisque Jure Regalium & mixto merove Imperio munitis, licere sine Superioris licentia tales Impositiones facere statuit. Unde videmus, ait *n. 150.* juxta consvetudinem Germaniæ, si propter necessitates ab inferioribus velint imponi Gabellæ, id fieri consulto prius

417 Imperatore, uti factum Norimbergæ & Augustæ. Sane cum in quibusdam Civitatibus Imperialibus, inter quas etiam jam nominatæ sunt, gravissima sint frumenti, vini, aliorumque esculentorum ac potulentorum, quæ à forensibus importantur, vectigalia & accisiæ in nuperis Comitiis Ratisbonensibus contra Civitates istas atque alias reliqui Status Imperii graviter conquesti sunt, vel moderationem vel abrogantiam accisiarum desiderantes.

Fritsch. de Jure Oenop. cap. 4. n. 7. 8.
Knipschild. de Civ. imp. cap. 3. num. 123. & cap. 19. n. 25.
Mund. de mun. & honor. c. 3. n. 127. & 128.
Myler. ab Ehrenbach *d. princip. & stat. Imper. part. 2. c. 65. n. 3. 4. & 5.*

418 Es sind auch regulariter von solcher Tranck-Steuer

1. Die

1. Die vom Adel.

Josias Nolden de Stat. Nobil. c. 11. §. 95.

Schepliz. ad Consuet. Brandeb. p. 4. tit. 17. §. 4. n. 4.

Tabor de Jure Cerevis. c. 5. §. 3.

2. Die Geistliche. 419

Henric. Klock. de Jur. vectigal. §. 26. lit. B.

Carpzov. in Jurispr. Consist. lib. 1. def. 139.

Theodos. Schöpffer *de Jure Braxandi part. 2. cap. 3. n. 22.*

3. Die Cantzler, Räthe, Doctores und andere privilegirte Personen, 420

Speidel. in Spec. Jur. v. Umgeld *fol. 1314.*

So viel sie zum Tischtrunck und vor ihre Haußhaltung benöthiget, frey: doch daß sie davon nichts ausschencken oder verkauffen. 421

Dieweil aber hierunter offt grosser Unterschleiff und Mißbrauch vorgegangen und getrieben worden, indem mancher Jahr aus Jahr ein gebrauet, so viel er nur immer gewolt, und was er nicht bedurfft, ohne Scheu mit grossem Abbruch der Brauerschafft-Nahrung, verkaufft; ist es endlich dahin kommen, daß Fürsten und Herren denenselben eine gewisse Anzahl entweder an Eymern oder an Scheffeln jährlich zu brauen determiniret, über welche Zahl keiner, wenn er anders der Herrschafft Ungnade, und darauf gesetzte Straffe vermeiden, oder des Beneficii nicht gar verlustiget seyn will, schreiten darff. 422

Vide die Churfürstliche Sächsische Erledigung derer in Anno 1653. & 1657. eingegebenen Landes-Gebrechen tit. von Justitien-Sachen, allwo *pag. 145.* der Mißbrauch, so bey der von Adel Tischtrunck vorgegangen, geändert, *pag. 144.* aber denen Geistlichen eine gewisse Anzahl an Fässern, als 423

	Faß.	
Jedem Superintendenten	8	424
Denen Pastoribus und Archi-Diaconis in grossen Städten	6	
Denen andern Pfarrern und Diaconis, so wohl in Städten, als auf dem Lande	5	
Dann denen Rectorn und Conrectorn in Städten .	4	
Und denen andern Schul-Collegen und Organisten in Städten	3	
Denen Schulmeistern und Glöckenern auf dem Lande aber jedem	2	

jährlichen (woferne bey einem oder andern keine speciale Begnadigung vorhanden) an statt des allgemeinen Beneficii zu ihrem Tischtrunck Steuer-frey vergönnet.

p. 143. Ist der Herren Räthe ihr Tischtrunck auch auf ein gewisses reduciret, 425
den andern Bedienten aber solcher gäntzlich abgeschlagen worden, jedoch also, 426
daß denen Inspectoribus, Schössern, Verwaltern und andern Amts-Bedienten

jährlich

jährlich einmahl vor ihren Tisch (gegen Erlegung der Steuer) dem Loß nach, gleich den Bürgern zu brauen noch vergönnet, ihnen aber bey 20. Thlr. Straffe eingeleget und verboten worden, nichts darvon zu verkauffen.

427 Anderswo in Sachsen ist fast einem jeden Diener eine gewisse Anzahl an Eymern oder Scheffeln (nachdem er eine hohe oder niedrige Charge bedienet) jährlich Tranck-Steuer-frey vor seinen Tisch zu brauen zugelassen, doch daß er allemahl, wenn er brauen will, einen gestempselten Zettel bey der Ober-Einnahme abholen lasse, und ist solches ein Stück der Besoldung, wovor es auch in den Bestallungen mit angesetzet wird, hat man sich also dißfals nach eines jeden Orts Herkommen zu richten

vid. Fritsch. tract. de jur. œnopol. cap. 4. num. 24.

428 Sonsten werden die Tranck-Steuren gemeiniglich auf drey Termine, als
429 Crucis, Luciæ & Quasimodogeniti, auch wohl etlicher Orten auf Trinitatis und Andreæ, gleich wie die Ordinari-Steuren, abgestattet.

430 Und hat die Obrigkeit wohl Ursache auf diejenige welche die Herrschafften um die Accise, Tranck- und andere Steuren betrügen, genaue acht zu geben, und dieselbe gebührend zu bestraffen.

vid. Manz. Decis. Palat. quæst. 75. per tot.
Klock. de contrib. c. 18. n. 77. & seqq. & c. 19. n. 541.
Besold. p. 3. Consil. 91. qu. 3. & 4. num. 70. & seqq.

431 Weshalber letzlich diese Frage noch zu beantworten vorkömmet, nemlich: Wenn in einer Stadt oder Land die Wein- und Bier-Accisen hoch angesetzet wären, und die Bürger oder Bauren giengen in einander Territorium, allwo etwa die Tranck-Steuer nicht so hoch, zum Wein oder Bier, nur daß sie an dem Ort geringer zechen möchten, ob den Unterthanen solches bey Straffe verboten und die Verbrecher deßwegen angesehen werden könten?

Viele negiren solches, vorschützende, daß einem jeden frey stünde zu essen und zu trincken, wo er wolte. Es wäre auch gantz unbillig, die Unterthanen, welche Jahr aus Jahr ein ihre Last haben und tragen müsten, so einzuschrencken, daß sie zumahl bey lustiger Sommer Zeit nicht einmahl auf das näheste Dorff, wo die Tranck-Steuer nicht so hoch, ausspatzieren, und zur Recreation ein Trüncklein thun dürfften. Uber dieses könnte jene Herrschafft ihren Unterthanen dergleichen auch verbieten, & sic ars deluderetur arte, wodurch der suchende Gewinn bald aufhören würde. Ja es entstünde daraus nichts als nur grosse Verbitterung wider die Obrigkeit, und machte aus guten Freunden böse Nachbarn.

Nicol. Boer. decis. 125.
Hartm. Pistor. obs. 12. n. 4.
Speidel. in Thes. jur. v. Umgeld *p. 1314.*

Andere

Andere aber beantworten diese Frage mit Ja. Jedoch mit solcher Restriction, daß nemlich dergleichen Statuta und Verbote nicht auf die Bürger, so ihrer Nahrung und Gewerbe halber auswarts reisen, und an solchen Orten einen Trunck thun, zu extendiren, sondern allein diejenige treffe und angehe, welche in fraudem Legis & Statuti vorsetzlicher Weise an solche verbotene Oerter gehen und zechen. 432

Klock. de vectigal. concl. 14. lit. C.
Knipschild. de jur. & priv. Civit. Imp. lib. 2. c. 19. n. 66. & seqq.
Fritsch. de jure Oenopol. c. 4. n. 33.

Juris enim est, quod per statutum cives prohiberi possint, ne quid agant vel faciant extra territorium statuentium. 433

L. fin. ff. de decret. ab ord. fac.
Bald in L. de quibus 32. ff. de Legib.
Everhard. cons. 45. n. 3.
Bursat. cons. 77. n. 5.

Et licet hi defraudatores in alio territorio delictum consument, in proprio tamen inchoaverunt. 434

c. 1. de præsumt.
c. fin. de for. compet.
Clarus §. fin. quæst. 38. vers. item pon.

Sic Norimbergæ quosdam, qui vinum in villis suis habentes, ibique epotantes & ad duodecim plus minus mensuras secum in urbem curru afferentes, vinarium vectigal defraudarant, gravissime mulctatos esse notat 435

Scipio Gentil. ad L. 1. & 2. C. de verb. & rer. signif.
Mund. de mun. & honore c. 3. n. 140.

plura vide apud Leiterspergerum *in tr. de Accisiis per tot.* 436

Resolvirung des Zehenden oder Tranck-Steuer, wie solche theils Orten nach dem verzäpfften Werth des Weins gegeben wird. 437

Nota:

Ob wohl nach Gebrauch und Art der Arithmetic die überbleibende Brüche in einer jeden Post, wie sie an sich selbsten billig, hierinnen auch also solten gesetzet seyn. Weil aber der gemeine Mann mit den Brüchen nicht fortzukommen, noch dieselbe zusammen zu bringen weiß; Als hat man die Ordnung der Brüche fallen lassen, und an deren statt Bruchpfennige, (oder zehen auff einen gantzen Pfenning, und also fünff auf einen Heller gehen, mit Bruchpf. gezeichnet) gesetzet.

Ein Maß pro 1 pf. gibt zu Tranckſteuer.

Eymer	~	fl.	gr.	pf.	Bruch-pf.
1	ſ	ſ	ſ	6	4
2	ſ	ſ	1	½	3
3	ſ	ſ	1	7	2
4	ſ	ſ	2	1½	1
5	ſ	ſ	2	8	ſ
6	ſ	ſ	3	2	4
7	ſ	ſ	3	8½	3
8	ſ	ſ	4	3	2
9	ſ	ſ	4	9½	1
10	ſ	ſ	5	4	ſ
11	ſ	ſ	5	10	4
Fuder					
1	ſ	ſ	6	4½	3
2	ſ	ſ	12	9½	1
3	ſ	ſ	19	2	4
4	ſ	1	4	7	2
5	ſ	1	11	ſ	ſ
6	ſ	1	17	4½	3
7	ſ	2	2	9½	1
8	ſ	2	9	2	4
9	ſ	2	15	7	2
10	ſ	3	1	ſ	ſ
11	ſ	3	7	4½	3
12	ſ	3	13	9½	1

Ein Maß pro 2 pf. gibt zu Tranckſteuer

Eymer	~	fl.	gr.	pf.	Bruch-pf.
1	ſ	ſ	1	½	3
2	ſ	ſ	2	1½	1
3	ſ	ſ	3	2	4
4	ſ	ſ	4	3	2
5	ſ	ſ	5	4	ſ
6	ſ	ſ	6	4½	3
7	ſ	ſ	7	5½	1
8	ſ	ſ	8	6	4
9	ſ	ſ	9	7	2
10	ſ	ſ	10	8	ſ
11	ſ	ſ	11	8½	3
Fuder					
1	ſ	ſ	12	9½	1
2	ſ	1	4	7	2
3	ſ	1	17	4½	3
4	ſ	2	9	2	4
5	ſ	3	1	ſ	ſ
6	ſ	3	13	9½	1
7	ſ	4	5	7	2
8	ſ	4	18	4½	3
9	ſ	5	10	2	4
10	ſ	6	2	ſ	ſ
11	ſ	6	14	9½	1
12	ſ	7	6	7	2

Ein

Ein Maß pro 3 pf. gibt zu Tranckſteuer.

Eymer		fl.	gr.	pf.	Bruch-pf.
1	⸗	⸗	1	7	2
2	⸗	⸗	3	2	4
3	⸗	⸗	4	9½	1
4	⸗	⸗	6	4½	3
5	⸗	⸗	8	⸗	⸗
6	⸗	⸗	9	7	2
7	⸗	⸗	11	7	4
8	⸗	⸗	12	9½	1
9	⸗	⸗	14	4½	3
10	⸗	⸗	16	⸗	⸗
11	⸗	⸗	17	7	2
Fuder					
1	⸗	⸗	19	2	4
2	⸗	1	17	4½	3
3	⸗	2	15	7	2
4	⸗	3	13	9½	1
5	⸗	4	12	⸗	⸗
6	⸗	5	10	2	4
7	⸗	6	8	4½	3
8	⸗	7	6	7	2
9	⸗	8	4	9½	1
10	⸗	9	3	⸗	⸗
11	⸗	10	1	2	4
12	⸗	10	20	4½	3

Ein Maß pro 4 pf. gibt zu Tranckſteuer.

Eymer		fl.	gr.	pf.	Bruch-pf.
1	⸗	⸗	2	1½	1
2	⸗	⸗	4	3	2
3	⸗	⸗	6	4½	3
4	⸗	⸗	8	6	4
5	⸗	⸗	10	8	⸗
6	⸗	⸗	12	9½	1
7	⸗	⸗	14	11	2
8	⸗	⸗	17	½	3
9	⸗	⸗	19	2	4
10	⸗	1	⸗	4	⸗
11	⸗	1	2	5½	1
Fuder					
1	⸗	1	4	7	2
2	⸗	2	9	2	4
3	⸗	3	13	9½	1
4	⸗	4	18	4½	3
5	⸗	6	2	⸗	⸗
6	⸗	7	6	7	2
7	⸗	8	11	2	4
8	⸗	9	15	9½	1
9	⸗	10	20	4½	3
10	⸗	12	4	⸗	⸗
11	⸗	13	8	7	2
12	⸗	14	13	2	4

Ein Maß pro 5 pf. gibt zu Tranckſteuer.

Eymer	⁓	fl.	gr.	pf.	Bruch-pf.
1	=	=	2	8	=
2	=	=	5	4	=
3	=	=	8	=	=
4	=	=	10	8	=
5	=	=	13	4	=
6	=	=	16	=	=
7	=	=	18	8	=
8	=	1	=	4	=
9	=	1	3	=	=
10	=	1	5	8	=
11	=	1	8	4	=
Fuder					
1	=	1	11	=	=
2	=	3	1	=	=
3	=	4	12	=	=
4	=	6	2	=	=
5	=	7	13	=	=
6	=	9	3	=	=
7	=	10	14	=	=
8	=	12	4	=	=
9	=	13	15	=	=
10	=	15	5	=	=
11	=	16	16	=	=
12	=	18	6	=	=

Ein Maß pro 6 pf. gibt zu Tranckſteuer

Eymer	⁓	fl.	gr.	pf.	Bruch-pf.
1	=	=	3	2	4
2	=	=	6	$4\frac{1}{2}$	3
3	=	=	9	7	2
4	=	=	12	$9\frac{1}{2}$	1
5	=	=	16	=	=
6	=	=	19	2	4
7	=	1	1	$4\frac{1}{2}$	3
8	=	1	4	7	2
9	=	1	7	$9\frac{1}{2}$	1
10	=	1	11	=	=
11	=	1	14	2	4
Fuder					
1	=	1	17	$4\frac{1}{2}$	3
2	=	3	13	$9\frac{1}{2}$	1
3	=	5	10	2	4
4	=	7	6	7	2
5	=	9	3	=	=
6	=	10	20	$4\frac{1}{2}$	3
7	=	12	16	$9\frac{1}{2}$	1
8	=	14	13	2	4
9	=	16	9	7	2
10	=	18	6	=	=
11	=	20	2	$4\frac{1}{2}$	3
12	=	21	19	$9\frac{1}{2}$	1

Ein Maß pro 7 pf. gibt zu Tranckſteuer

Eymer	⁓	fl.	gr.	pf.	Bruch-pf.
1	=	=	3	8½	3
2	=	=	7	5½	1
3	=	=	11	2	4
4	=	=	14	11	2
5	=	=	18	8	=
6	=	1	1	4½	3
7	=	1	5	1½	1
8	=	1	8	10	4
9	=	1	12	7	2
10	=	1	16	4	=
11	=	1	20	½	3
Fuder					
1	=	2	2	9½	1
2	=	4	5	7	2
3	=	6	8	4½	3
4	=	8	11	2	4
5	=	10	14	=	=
6	=	12	16	9½	1
7	=	14	19	7	2
8	=	17	1	4½	3
9	=	19	4	2	4
10	=	21	7	=	=
11	=	23	9	9½	1
12	=	25	12	7	2

Ein Maß pro 8 pf. gibt zu Tranckſteuer

Eymer	⁓	fl.	gr.	pf.	Bruch-pf.
1	=	=	4	3	2
2	=	=	8	6	4
3	=	=	12	9½	1
4	=	=	17	½	3
5	=	1	=	4	=
6	=	1	4	7	2
7	=	1	8	10	4
8	=	1	13	1½	1
9	=	1	17	4½	3
10	=	2	=	8	=
11	=	2	4	11	2
Fuder					
1	=	2	9	2	4
2	=	4	18	4½	3
3	=	7	6	7	2
4	=	9	15	9½	1
5	=	12	4	=	=
6	=	14	13	2	4
7	=	17	1	4½	3
8	=	19	10	7	2
9	=	21	19	9½	1
10	=	24	8	=	=
11	=	26	17	2	4
12	=	29	5	4½	3

Ein Maß pro 9 pf. gibt zu Tranckſteuer

Eymer		fl.	gr.	pf.	Bruch-pf.
1	ʃ	ʃ	4	$9\frac{1}{2}$	1
2	ʃ	ʃ	9	7	2
3	ʃ	ʃ	14	$4\frac{1}{2}$	3
4	ʃ	ʃ	19	2	4
5	ʃ	1	3	ʃ	ʃ
6	ʃ	1	7	$9\frac{1}{2}$	1
7	ʃ	1	12	7	2
8	ʃ	1	17	$4\frac{1}{2}$	3
9	ʃ	2	1	2	4
10	ʃ	2	6	ʃ	ʃ
11	ʃ	2	10	$9\frac{1}{2}$	1
Fuder					
1	ʃ	2	15	7	2
2	ʃ	5	10	2	4
3	ʃ	8	4	$9\frac{1}{2}$	1
4	ʃ	10	20	$4\frac{1}{2}$	3
5	ʃ	13	15	ʃ	ʃ
6	ʃ	16	9	7	2
7	ʃ	19	4	2	4
8	ʃ	21	19	$9\frac{1}{2}$	1
9	ʃ	24	14	$4\frac{1}{2}$	3
10	ʃ	27	9	ʃ	ʃ
11	ʃ	30	3	7	2
12	ʃ	32	19	2	4

Ein Maß pro 10. pf. gibt zu Tranckſteuer

Eymer		fl.	gr.	pf.	Bruch-pf.
1	ʃ	ʃ	5	4	ʃ
2	ʃ	ʃ	10	8	ʃ
3	ʃ	ʃ	16	ʃ	ʃ
4	ʃ	1	ʃ	4	ʃ
5	ʃ	1	5	8	ʃ
6	ʃ	1	11	ʃ	ʃ
7	ʃ	1	16	4	ʃ
8	ʃ	2	ʃ	8	ʃ
9	ʃ	2	6	ʃ	ʃ
10	ʃ	2	11	4	ʃ
11	ʃ	2	16	8	ʃ
Fuder					
1	ʃ	3	1	ʃ	ʃ
2	ʃ	6	2	ʃ	ʃ
3	ʃ	9	3	ʃ	ʃ
4	ʃ	12	4	ʃ	ʃ
5	ʃ	15	5	ʃ	ʃ
6	ʃ	18	6	ʃ	ʃ
7	ʃ	21	7	ʃ	ʃ
8	ʃ	24	8	ʃ	ʃ
9	ʃ	27	9	ʃ	ʃ
10	ʃ	30	10	ʃ	ʃ
11	ʃ	33	11	ʃ	ʃ
12	ʃ	36	12	ʃ	ʃ

Ein

Ein Maß pro 11 pf. gibt zu Tranckſteuer

Eymer	~	fl.	gr.	pf	Bruch-pf.
1	=	=	5	10	4
2	=	=	11	8½	3
3	=	=	17	7	2
4	=	1	2	5½	1
5	=	1	8	4	=
6	=	1	14	2	4
7	=	1	20	½	3
8	=	2	4	11	2
9	=	2	10	9½	1
10	=	2	16	8	=
11	=	3	1	6	4
Fuder					
1	=	3	7	4½	3
2	=	6	14	9½	1
3	=	10	1	2	4
4	=	13	8	7	2
5	=	16	16	=	=
6	=	20	2	4½	3
7	=	23	9	9½	1
8	=	26	17	2	4
9	=	30	3	7	2
10	=	33	11	=	=
11	=	36	18	4½	3
12	=	40	4	9½	1

Ein Maß pro 12 pf. gibt zu Tranckſteuer

Eymer	~	fl.	gr.	pf.	Bruch-pf.
1	=	=	6	4½	3
2	=	=	12	9½	1
3	=	=	19	2	4
4	=	1	4	7	2
5	=	1	11	=	=
6	=	1	17	4½	3
7	=	2	2	9½	1
8	=	2	9	2	4
9	=	2	15	7	2
10	=	3	1	=	=
11	=	3	7	4½	3
Fuder					
1	=	3	13	9½	1
2	=	7	6	7	2
3	=	10	20	4½	3
4	=	14	13	2	4
5	=	18	6	=	=
6	=	21	19	9½	1
7	=	25	12	7	2
8	=	29	5	4½	3
9	=	32	19	2	4
10	=	36	12	=	=
11	=	40	4	9½	1
12	=	43	18	7	2

Ein

Ein Maß pro 13 pf. gibt zu Tranckſteuer.

Eymer	⏟	fl.	gr.	pf.	Bruch-pf.
1	⸗	⸗	6	11	2
2	⸗	⸗	13	10	4
3	⸗	⸗	20	9½	1
4	⸗	1	6	8½	3
5	⸗	1	13	8	⸗
6	⸗	1	20	7	2
7	⸗	2	6	6	4
8	⸗	2	13	5½	1
9	⸗	2	20	4½	3
10	⸗	3	6	4	⸗
11	⸗	3	13	3	2
Fuder					
1	⸗	3	20	2	4
2	⸗	7	19	4½	3
3	⸗	11	18	7	2
4	⸗	15	17	9½	1
5	⸗	19	17	⸗	⸗
6	⸗	23	16	2	4
7	⸗	27	15	4½	3
8	⸗	31	14	7	2
9	⸗	35	13	9½	1
10	⸗	39	13	⸗	⸗
11	⸗	43	12	2	4
12	⸗	47	11	4½	3

Ein Maß pro 14 pf. gibt zu Tranckſteuer.

Eymer	⏟	fl.	gr.	pf.	Bruch-pf.
1	⸗	⸗	7	5½	1
2	⸗	⸗	14	11	2
3	⸗	1	1	4½	3
4	⸗	1	8	10	4
5	⸗	1	16	4	⸗
6	⸗	2	2	9½	1
7	⸗	2	10	3	2
8	⸗	2	17	8½	3
9	⸗	3	4	2	4
10	⸗	3	11	8	⸗
11	⸗	3	19	1½	1
Fuder					
1	⸗	4	5	7	2
2	⸗	8	11	2	4
3	⸗	12	16	9½	1
4	⸗	17	1	4½	3
5	⸗	21	7	⸗	⸗
6	⸗	25	12	7	2
7	⸗	29	18	2	4
8	⸗	34	2	9½	1
9	⸗	38	8	4½	3
10	⸗	42	14	⸗	⸗
11	⸗	46	19	7	2
12	⸗	51	4	2	4

Ein Maß pro 15 pf. gibt zu Tranckſteuer.

Eymer		fl.	gr.	pf.	Bruch-pf.
1	ſ	ſ	8	ſ	ſ
2	ſ	ſ	16	ſ	ſ
3	ſ	1	3	ſ	ſ
4	ſ	1	11	ſ	ſ
5	ſ	1	19	ſ	ſ
6	ſ	2	6	ſ	ſ
7	ſ	2	14	ſ	ſ
8	ſ	3	1	ſ	ſ
9	ſ	3	9	ſ	ſ
10	ſ	3	17	ſ	ſ
11	ſ	4	4	ſ	ſ
Fuder					
1	ſ	4	12	ſ	ſ
2	ſ	9	3	ſ	ſ
3	ſ	13	15	ſ	ſ
4	ſ	18	6	ſ	ſ
5	ſ	22	18	ſ	ſ
6	ſ	27	9	ſ	ſ
7	ſ	32	ſ	ſ	ſ
8	ſ	36	12	ſ	ſ
9	ſ	41	3	ſ	ſ
10	ſ	45	15	ſ	ſ
11	ſ	50	6	ſ	ſ
12	ſ	54	18	ſ	ſ

Ein Maß pro 16 pf. gibt zu Tranckſteuer.

Eymer		fl.	gr.	pf.	Bruch-pf.
1	ſ	ſ	8	6	4
2	ſ	ſ	17	½	3
3	ſ	1	4	7	2
4	ſ	1	13	1½	1
5	ſ	2	ſ	8	ſ
6	ſ	2	9	2	4
7	ſ	2	17	8½	3
8	ſ	3	5	3	2
9	ſ	3	13	9½	1
10	ſ	4	1	4	ſ
11	ſ	4	9	10	4
Fuder					
1	ſ	4	18	4½	3
2	ſ	9	15	9½	1
3	ſ	14	13	2	4
4	ſ	19	10	7	2
5	ſ	24	8	ſ	ſ
6	ſ	29	5	4½	3
7	ſ	34	2	9½	1
8	ſ	39	ſ	2	4
9	ſ	43	18	7	2
10	ſ	48	16	ſ	ſ
11	ſ	53	13	4½	3
12	ſ	58	10	9½	1

Ein Maß pro 17 pf. gibt zu Tranckſteuer.

Eymer		fl.	gr.	pf.	Bruch⸗pf.
1	⸗	⸗	9	½	3
2	⸗	⸗	18	1½	1
3	⸗	1	6	2	4
4	⸗	1	15	3	2
5	⸗	2	3	4	⸗
6	⸗	2	12	4½	3
7	⸗	3	⸗	5½	1
8	⸗	3	9	6	4
9	⸗	3	18	7	2
10	⸗	4	6	8	⸗
11	⸗	4	15	8½	3
Fuder					
1	⸗	5	3	9½	1
2	⸗	10	7	7	2
3	⸗	15	11	4½	3
4	⸗	20	15	2	4
5	⸗	25	19	⸗	⸗
6	⸗	31	1	9½	1
7	⸗	36	5	7	2
8	⸗	41	9	4½	3
9	⸗	46	13	2	4
10	⸗	51	17	⸗	⸗
11	⸗	56	20	9½	1
12	⸗	62	3	7	2

Ein Maß pro 18 pf. gibt zu Tranckſteuer

Eymer		fl.	gr.	pf.	Bruch⸗pf.
1	⸗	⸗	9	7	2
2	⸗	⸗	19	2	4
3	⸗	1	7	9½	1
4	⸗	1	17	4½	3
5	⸗	2	6	⸗	⸗
6	⸗	2	15	7	2
7	⸗	3	4	2	4
8	⸗	3	13	9½	1
9	⸗	4	2	4½	3
10	⸗	4	12	⸗	⸗
11	⸗	5	⸗	7	2
Fuder					
1	⸗	5	10	2	4
2	⸗	10	20	4½	3
3	⸗	16	9	7	2
4	⸗	21	19	9½	1
5	⸗	27	9	⸗	⸗
6	⸗	32	19	2	4
7	⸗	38	8	4½	3
8	⸗	43	18	7	2
9	⸗	49	7	9½	1
10	⸗	54	18	⸗	⸗
11	⸗	60	7	2	4
12	⸗	65	17	4½	3

Ein

Ein Maß pro 19 pf. gibt zu Tranckſteuer

Eymer		fl.	gr.	pf.	Bruch-pf.
1	⸗	⸗	10	1½	1
2	⸗	⸗	20	3	2
3	⸗	1	9	4½	3
4	⸗	1	19	6	4
5	⸗	2	8	8	⸗
6	⸗	2	18	9½	1
7	⸗	3	7	11	2
8	⸗	3	18	½	3
9	⸗	4	7	2	4
10	⸗	4	17	4	⸗
11	⸗	5	6	5½	1
Fuder					
1	⸗	5	16	7	2
2	⸗	11	12	2	4
3	⸗	17	7	9½	1
4	⸗	23	3	4½	3
5	⸗	28	20	⸗	⸗
6	⸗	34	15	7	2
7	⸗	40	11	2	4
8	⸗	46	6	9½	1
9	⸗	52	2	4½	3
10	⸗	57	19	⸗	⸗
11	⸗	63	14	7	2
12	⸗	69	10	2	4

Ein Maß pro 20. pf. gibt zu Tranckſteuer

Eymer		fl.	gr.	pf.	Bruch-pf.
1	⸗	⸗	10	8	⸗
2	⸗	1	⸗	4	⸗
3	⸗	1	11	⸗	⸗
4	⸗	2	⸗	8	⸗
5	⸗	2	11	4	⸗
6	⸗	3	1	⸗	⸗
7	⸗	3	11	8	⸗
8	⸗	4	1	4	⸗
9	⸗	4	12	⸗	⸗
10	⸗	5	1	8	⸗
11	⸗	5	12	4	⸗
Fuder					
1	⸗	6	2	⸗	⸗
2	⸗	12	4	⸗	⸗
3	⸗	18	6	⸗	⸗
4	⸗	24	8	⸗	⸗
5	⸗	30	10	⸗	⸗
6	⸗	36	12	⸗	⸗
7	⸗	42	14	⸗	⸗
8	⸗	48	16	⸗	⸗
9	⸗	54	18	⸗	⸗
10	⸗	60	20	⸗	⸗
11	⸗	67	1	⸗	⸗
12	⸗	73	3	⸗	⸗

Ein Maß pro 21 pf. gibt zu Tranckſteuer.

Eymer		fl.	gr.	pf.	Bruch-pf.
1	/	/	11	2	4
2	/	1	1	4½	3
3	/	1	12	7	2
4	/	2	2	9½	1
5	/	2	14	/	/
6	/	3	4	2	4
7	/	3	15	4½	3
8	/	4	5	7	2
9	/	4	16	9½	1
10	/	5	7	/	/
11	/	5	18	2	4
Fuder					
1	/	6	8	4½	3
2	/	12	16	9½	1
3	/	19	4	2	4
4	/	25	12	7	2
5	/	32	/	/	/
6	/	38	8	4½	3
7	/	44	16	9½	1
8	/	51	4	2	4
9	/	57	12	7	2
10	/	64	/	/	/
11	/	70	8	/	/
12	/	76	16	9½	1

Ein Maß pro 22 pf. gibt zu Tranckſteuer

Eymer		fl.	gr.	pf.	Bruch-pf.
1	/	/	11	8½	3
2	/	1	2	5½	1
3	/	1	14	2	4
4	/	2	4	11	2
5	/	2	16	8	/
6	/	3	7	4½	3
7	/	3	19	1½	1
8	/	4	9	10	4
9	/	5	/	7	2
10	/	5	12	4	/
11	/	6	3	½	3
Fuder					
1	/	6	14	9½	1
2	/	13	8	7	2
3	/	20	2	4½	3
4	/	26	17	2	4
5	/	33	11	/	/
6	/	40	4	9½	1
7	/	46	19	7	2
8	/	53	13	4½	3
9	/	60	7	2	4
10	/	67	1	/	/
11	/	73	15	9½	1
12	/	80	9	7	2

Ein

Ein Maß pro 23 pf. gibt zu Tranckſteuer

Eymer		fl.	gr.	pf.	Bruch-pf.
1			12	3	2
2		1	3	6	4
3		1	15	9$\frac{1}{2}$	1
4		2	7	$\frac{1}{2}$	3
5		2	19	4	
6		3	10	7	2
7		4	1	10	4
8		4	14	1$\frac{1}{2}$	1
9		5	5	5$\frac{1}{2}$	3
10		5	17	8	
11		6	8	11	2
Fuder					
1		7		2	4
2		14		4$\frac{1}{2}$	3
3		21		7	2
4		28		9$\frac{1}{2}$	1
5		35	1		
6		42	1	2	4
7		49	1	4$\frac{1}{2}$	3
8		56	1	7	2
9		63	1	9$\frac{1}{2}$	1
10		70	2		
11		77	2	2	4
12		84	2	4$\frac{1}{2}$	3

Ein Maß pro 24 pf. gibt zu Tranckſteuer

Eymer		fl.	gr.	pf.	Bruch-pf.
1			12	9$\frac{1}{2}$	1
2		1	4	7	2
3		1	17	4$\frac{1}{2}$	3
4		2	9	2	4
5		3	1		
6		3	13	9$\frac{1}{2}$	1
7		4	5	7	2
8		4	18	4$\frac{1}{2}$	3
9		5	10	2	4
10		6	2		
11		6	14	9$\frac{1}{2}$	1
Fuder					
1		7	6	7	2
2		14	13	2	4
3		21	19	9$\frac{1}{2}$	1
4		29	5	4$\frac{1}{2}$	3
5		36	12		
6		43	18	7	2
7		51	4	2	4
8		58	10	9$\frac{1}{2}$	1
9		65	17	4$\frac{1}{2}$	3
10		73	3		
11		80	9	7	2
12		87	16	2	4

Ein Maß pro 25 pf. gibt zu Tranckſteuer.

Eymer		fl.	gr.	pf.	Bruch-pf.
1	=	=	13	4	=
2	=	1	5	8	=
3	=	1	19	=	=
4	=	2	11	4	=
5	=	3	3	8	=
6	=	3	17	=	=
7	=	4	9	4	=
8	=	5	1	8	=
9	=	5	15	=	=
10	=	6	7	4	=
11	=	6	20	8	=
Fuder					
1	=	7	13	=	=
2	=	15	5	=	=
3	=	22	18	=	=
4	=	30	10	=	=
5	=	38	2	=	=
6	=	45	15	=	=
7	=	53	7	=	=
8	=	60	20	=	=
9	=	68	12	=	=
10	=	76	4	=	=
11	=	83	17	=	=
12	=	91	9	=	=

Ein Maß pro 26 pf. gibt zu Tranckſteuer.

Eymer		fl.	gr.	pf.	Bruch-pf.
1	=	=	13	10	4
2	=	1	6	$8\frac{1}{2}$	3
3	=	1	20	7	2
4	=	2	13	$5\frac{1}{2}$	1
5	=	3	6	4	=
6	=	3	20	2	4
7	=	4	13	$\frac{1}{2}$	3
8	=	5	5	11	2
9	=	5	19	$9\frac{1}{2}$	1
10	=	6	12	8	=
11	=	7	5	6	4
Fuder					
1	=	7	19	$4\frac{1}{2}$	3
2	=	15	17	$9\frac{1}{2}$	1
3	=	23	16	2	4
4	=	31	14	7	2
5	=	39	13	=	=
6	=	47	11	$4\frac{1}{2}$	3
7	=	55	9	$9\frac{1}{2}$	1
8	=	63	8	2	4
9	=	71	6	7	2
10	=	79	5	=	=
11	=	87	3	$4\frac{1}{2}$	3
12	=	95	1	$9\frac{1}{2}$	1

Ein Maß pro 27 pf. gibt zu Tranckſteuer

Eymer		fl.	gr.	pf.	Bruch-pf.
1	-	-	14	4½	3
2	-	1	7	9½	1
3	-	2	1	2	4
4	-	2	15	7	2
5	-	3	9	-	-
6	-	4	2	4½	3
7	-	4	16	9½	1
8	-	5	10	2	4
9	-	6	3	7	2
10	-	6	18	-	-
11	-	7	11	4½	3
Fuder					
1	-	8	4	9½	1
2	-	16	9	7	2
3	-	24	14	4½	3
4	-	32	19	2	4
5	-	41	3	-	-
6	-	49	7	9½	1
7	-	57	12	7	2
8	-	65	17	4½	3
9	-	74	1	2	4
10	-	82	6	-	-
11	-	90	10	9½	1
12	-	98	15	7	2

Ein Maß pro 28 pf. gibt zu Tranckſteuer

Eymer		fl.	gr.	pf.	Bruch-pf.
1	-	-	14	11	2
2	-	1	18	10	4
3	-	2	2	9½	1
4	-	3	17	8½	3
5	-	3	11	8	-
6	-	4	5	7	2
7	-	4	20	6	4
8	-	5	14	5½	1
9	-	6	8	4½	3
10	-	7	2	4	-
11	-	7	17	3	2
Fuder					
1	-	8	11	2	4
2	-	17	1	4½	3
3	-	25	12	7	2
4	-	34	2	9½	1
5	-	42	14	-	-
6	-	51	4	2	4
7	-	59	15	4½	3
8	-	68	5	7	2
9	-	76	16	9½	1
10	-	85	7	-	-
11	-	93	18	2	4
12	-	102	8	4½	3

Ein

Ein Maß pro 29 pf. gibt zu Tranckſteuer

Eymer		fl.	gr.	pf.	Bruch-pf.
1	ſ	ſ	15	5½	1
2	ſ	1	9	11	2
3	ſ	2	4	4½	3
4	ſ	2	19	10	4
5	ſ	3	14	4	ſ
6	ſ	4	8	9½	1
7	ſ	5	3	3	2
8	ſ	5	18	8½	3
9	ſ	6	13	2	4
10	ſ	7	7	8	ſ
11	ſ	8	2	1½	1
Fuder					
1	ſ	8	17	7	2
2	ſ	17	14	2	4
3	ſ	26	10	9½	1
4	ſ	35	7	4½	3
5	ſ	44	4	ſ	ſ
6	ſ	53	ſ	7	2
7	ſ	61	18	2	4
8	ſ	70	14	9½	1
9	ſ	79	11	4½	3
10	ſ	88	8	ſ	ſ
11	ſ	97	4	7	2
12	ſ	106	1	2	4

Ein Maß pro 30. pf. gibt zu Tranckſteuer

Eymer		fl.	gr.	pf.	Bruch-pf.
1	ſ	ſ	16	ſ	ſ
2	ſ	1	11	ſ	ſ
3	ſ	2	6	ſ	ſ
4	ſ	3	1	ſ	ſ
5	ſ	3	17	ſ	ſ
6	ſ	4	12	ſ	ſ
7	ſ	5	7	ſ	ſ
8	ſ	6	2	ſ	ſ
9	ſ	6	18	ſ	ſ
10	ſ	7	13	ſ	ſ
11	ſ	8	8	ſ	ſ
Fuder					
1	ſ	9	3	ſ	ſ
2	ſ	18	6	ſ	ſ
3	ſ	27	9	ſ	ſ
4	ſ	36	12	ſ	ſ
5	ſ	45	15	ſ	ſ
6	ſ	54	18	ſ	ſ
7	ſ	64	ſ	ſ	ſ
8	ſ	73	3	ſ	ſ
9	ſ	82	6	ſ	ſ
10	ſ	91	9	ſ	ſ
11	ſ	100	12	ſ	ſ
12	ſ	109	15	ſ	ſ

Ein

Ein Maß pro 31 pf. gibt zu Tranckſteuer.

Eymer	∿	fl.	gr.	pf.	Bruch-pf.
1	ꝛ	ꝛ	16	6	4
2	ꝛ	1	12	½	3
3	ꝛ	2	7	7	2
4	ꝛ	3	3	1½	1
5	ꝛ	3	19	8	ꝛ
6	ꝛ	4	15	2	4
7	ꝛ	5	10	8½	3
8	ꝛ	6	6	3	2
9	ꝛ	7	1	9½	1
10	ꝛ	7	18	4	ꝛ
11	ꝛ	8	13	10	4
Fuder					
1	ꝛ	9	9	4½	3
2	ꝛ	18	18	9½	1
3	ꝛ	28	7	2	4
4	ꝛ	37	16	7	2
5	ꝛ	47	5	ꝛ	ꝛ
6	ꝛ	56	14	4½	3
7	ꝛ	66	2	9½	1
8	ꝛ	75	12	2	4
9	ꝛ	85	ꝛ	7	2
10	ꝛ	94	10	ꝛ	ꝛ
11	ꝛ	103	19	4½	3
12	ꝛ	113	7	9½	1

Ein Maß pro 32 pf. gibt zu Tranckſteuer.

Eymer	∿	fl.	gr.	pf.	Bruch-pf.
1	ꝛ	ꝛ	17	½	3
2	ꝛ	1	13	1½	1
3	ꝛ	2	9	2	4
4	ꝛ	3	5	3	2
5	ꝛ	4	1	4	ꝛ
6	ꝛ	4	18	4½	3
7	ꝛ	5	14	5½	1
8	ꝛ	6	10	6	4
9	ꝛ	7	6	7	2
10	ꝛ	8	2	8	ꝛ
11	ꝛ	8	19	8½	3
Fuder					
1	ꝛ	9	15	9½	1
2	ꝛ	19	10	7	2
3	ꝛ	29	5	4½	3
4	ꝛ	39	ꝛ	2	4
5	ꝛ	48	16	ꝛ	ꝛ
6	ꝛ	58	10	9½	1
7	ꝛ	68	5	7	2
8	ꝛ	78	ꝛ	4½	3
9	ꝛ	87	16	2	4
10	ꝛ	97	11	ꝛ	ꝛ
11	ꝛ	107	5	9½	1
12	ꝛ	117	ꝛ	7	2

Ein Maß pro 33 pf. gibt zu Tranckſteuer

Eymer		fl.	gr.	pf.	Bruch⸗pf.
1	⸗	⸗	17	7	2
2	⸗	1	14	2	4
3	⸗	2	10	$9\frac{1}{2}$	1
4	⸗	3	7	$4\frac{1}{2}$	3
5	⸗	4	4	⸗	⸗
6	⸗	5	⸗	7	2
7	⸗	5	18	2	4
8	⸗	6	14	$9\frac{1}{2}$	1
9	⸗	7	11	$4\frac{1}{2}$	3
10	⸗	8	8	⸗	⸗
11	⸗	9	4	7	2
Fuder					
1	⸗	10	1	2	4
2	⸗	20	2	$4\frac{1}{2}$	3
3	⸗	30	3	7	2
4	⸗	40	4	$9\frac{1}{2}$	1
5	⸗	50	6	⸗	⸗
6	⸗	60	7	2	4
7	⸗	70	8	$4\frac{1}{2}$	3
8	⸗	80	9	7	2
9	⸗	90	10	$9\frac{1}{2}$	1
10	⸗	100	12	⸗	⸗
11	⸗	110	13	2	4
12	⸗	120	14	$4\frac{1}{2}$	3

Ein Maß pro 34. pf. gibt zu Tranckſteuer

Eymer		fl.	gr.	pf.	Bruch⸗pf.
1	⸗	⸗	18	$1\frac{1}{2}$	1
2	⸗	1	15	3	2
3	⸗	2	12	$4\frac{1}{2}$	3
4	⸗	3	9	6	4
5	⸗	4	6	8	⸗
6	⸗	5	3	$9\frac{1}{2}$	1
7	⸗	6	19	11	2
8	⸗	6	16	$\frac{1}{2}$	3
9	⸗	7	⸗	2	4
10	⸗	8	13	4	⸗
11	⸗	9	10	$5\frac{1}{2}$	1
Fuder					
1	⸗	10	7	7	2
2	⸗	20	15	2	4
3	⸗	31	1	$9\frac{1}{2}$	1
4	⸗	41	9	$4\frac{1}{2}$	3
5	⸗	51	17	⸗	⸗
6	⸗	62	3	7	2
7	⸗	72	11	2	4
8	⸗	82	18	$9\frac{1}{2}$	1
9	⸗	93	5	$4\frac{1}{2}$	3
10	⸗	103	13	⸗	⸗
11	⸗	113	20	7	2
12	⸗	124	7	2	4

Ein

Ein Maß pro 35 pf. gibt zu Tranckſteuer.

Eymer		fl.	gr.	pf.	Bruch-pf.
1	=	=	18	8	=
2	=	1	16	4	=
3	=	2	14	=	=
4	=	3	11	8	=
5	=	4	9	4	=
6	=	5	7	=	=
7	=	6	4	8	=
8	=	7	2	4	=
9	=	8	=	=	=
10	=	8	18	8	=
11	=	9	16	4	=
Fuder					
1	=	10	14	=	=
2	=	21	7	=	=
3	=	32	=	=	=
4	=	42	14	=	=
5	=	53	7	=	=
6	=	64	=	=	=
7	=	74	14	=	=
8	=	85	7	=	=
9	=	96	=	=	=
10	=	106	14	=	=
11	=	117	7	=	=
12	=	128	=	=	=

Ein Maß pro 36 pf. gibt zu Tranckſteuer

Eymer		fl.	gr.	pf.	Bruch-pf.
1	=	=	19	2	4
2	=	1	17	4½	3
3	=	2	15	7	2
4	=	3	13	9½	1
5	=	4	12	=	=
6	=	5	10	2	4
7	=	6	8	4½	3
8	=	7	6	7	2
9	=	8	4	9½	1
10	=	9	3	=	=
11	=	10	1	2	4
Fuder					
1	=	10	20	4½	3
2	=	21	19	9	1
3	=	33	19	1½	4
4	=	43	18	6½	2
5	=	54	18	=	=
6	=	65	17	4½	3
7	=	76	16	2	4
8	=	87	16	2	4
9	=	98	15	7	2
10	=	109	15	=	=
11	=	120	14	4½	3
12	=	131	13	9½	1

Ein Maß pro 37 pf. gibt zu Tranckſteuer

Eymer		fl.	gr.	pf.	Bruch-pf.
1	-	-	19	8½	3
2	-	1	18	5½	1
3	-	2	17	2	4
4	-	3	15	11	2
5	-	4	14	8	-
6	-	5	13	4½	3
7	-	6	12	1½	1
8	-	7	10	10	4
9	-	8	9	7	2
10	-	9	8	4	-
11	-	10	7	½	3
Fuder					
1	-	11	5	9½	1
2	-	22	11	7	2
3	-	33	17	4½	3
4	-	45	2	2	4
5	-	56	8	-	-
6	-	67	13	9½	1
7	-	78	19	7	2
8	-	90	4	4½	3
9	-	101	10	2	4
10	-	112	16	-	-
11	-	124	-	9½	1
12	-	135	6	7	2

Ein Maß pro 38 pf. gibt zu Tranckſteuer

Eymer		fl.	gr.	pf.	Bruch-pf.
1	-	-	20	3	2
2	-	1	19	6	4
3	-	2	18	9½	1
4	-	3	18	½	3
5	-	4	17	4	-
6	-	5	16	7	2
7	-	6	15	10	4
8	-	7	15	1½	1
9	-	8	14	4½	3
10	-	9	13	8	-
11	-	10	12	11	2
Fuder					
1	-	11	12	2	4
2	-	23	3	4½	3
3	-	34	15	7	2
4	-	46	6	9½	1
5	-	57	19	-	-
6	-	69	10	2	4
7	-	81	1	4½	3
8	-	92	13	7	2
9	-	104	4	9½	1
10	-	115	17	-	-
11	-	127	8	2	4
12	-	138	20	4½	3

Ein Maß pro 39 pf. gibt zu Tranckſteuer

Eymer	~	fl.	gr.	pf.	Bruch-pf.
1	-	-	20	9½	1
2	-	1	20	7	2
3	-	2	20	4½	3
4	-	3	20	2	4
5	-	4	20	-	-
6	-	5	19	9½	1
7	-	6	19	7	2
8	-	7	19	4½	3
9	-	8	19	2	4
10	-	9	19	-	-
11	-	10	18	9½	1
Fuder					
1	-	11	18	7	2
2	-	23	16	2	4
3	-	35	13	9½	1
4	-	47	11	4½	3
5	-	59	9	-	-
6	-	61	6	7	2
7	-	83	4	2	4
8	-	95	1	9½	1
9	-	106	20	4½	3
10	-	118	18	-	-
11	-	130	15	7	2
12	-	142	13	2	4

Ein Maß pro 40. pf. gibt zu Tranckſteuer

Eymer	~	fl.	gr.	pf.	Bruch-pf.
1	-	1	-	4	-
2	-	2	-	8	-
3	-	3	1	-	-
4	-	4	1	4	-
5	-	5	1	8	-
6	-	6	2	-	-
7	-	7	2	4	-
8	-	8	2	8	-
9	-	9	3	-	-
10	-	10	3	4	-
11	-	11	3	8	-
Fuder					
1	-	12	4	-	-
2	-	24	8	-	-
3	-	36	12	-	-
4	-	48	16	-	-
5	-	60	20	-	-
6	-	73	3	-	-
7	-	85	7	-	-
8	-	97	11	-	-
9	-	109	15	-	-
10	-	121	19	-	-
11	-	134	2	-	-
12	-	146	6	-	-

Ein Maß pro 41 pf. gibt zu Tranckſteuer.

Eymer		fl.	gr.	pf.	Bruch-pf.
1	/	1	/	10	4
2	/	2	1	8½	3
3	/	3	2	7	2
4	/	4	3	5½	1
5	/	5	4	4	/
6	/	6	5	2	4
7	/	7	6	½	3
8	/	8	6	11	2
9	/	9	7	9½	1
10	/	10	8	8	/
11	/	11	9	6	4
Fuder					
1	/	12	10	4½	3
2	/	24	20	9½	1
3	/	37	10	2	4
4	/	49	20	7	2
5	/	62	10	/	/
6	/	74	20	4½	3
7	/	87	9	9½	1
8	/	99	20	2	4
9	/	112	9	7	2
10	/	124	20	/	/
11	/	137	9	4½	3
12	/	149	19	9½	1

Ein Maß pro 42 pf. gibt zu Tranckſteuer.

Eymer		fl.	gr.	pf.	Bruch-pf.
1	/	1	1	4½	3
2	/	2	2	9½	1
3	/	3	4	2	4
4	/	4	5	7	2
5	/	5	7	/	/
6	/	6	8	4½	3
7	/	7	9	9½	1
8	/	8	11	2	4
9	/	9	12	7	2
10	/	10	14	/	/
11	/	11	15	4½	3
Fuder					
1	/	12	16	9½	1
2	/	25	12	7	2
3	/	38	8	4½	3
4	/	51	4	2	4
5	/	64	/	/	/
6	/	76	16	9½	1
7	/	89	12	7	2
8	/	102	8	4½	3
9	/	115	4	2	4
10	/	128	/	/	/
11	/	140	16	9½	1
12	/	153	12	7	2

Ein

Ein Maß pro 43 pf. gibt zu Tranckſteuer

Eymer	⁀	fl.	gr.	pf.	Bruch-pf.
1	-	1	1	11	2
2	-	2	3	10	4
3	-	3	5	9½	1
4	-	4	7	8½	3
5	-	5	9	8	-
6	-	6	11	7	2
7	-	7	13	6	4
8	-	8	15	5½	1
9	-	9	17	4½	3
10	-	10	19	4	-
11	-	12	-	3	2
Fuder					
1	-	13	2	2	4
2	-	26	4	4½	3
3	-	39	6	7	2
4	-	52	8	9½	1
5	-	65	11	-	-
6	-	78	13	2	4
7	-	91	15	4½	3
8	-	104	17	7	2
9	-	117	19	9½	1
10	-	131	1	-	-
11	-	144	3	2	4
12	-	157	5	4½	3

Ein Maß pro 44 pf. gibt zu Tranckſteuer

Eymer	⁀	fl.	gr.	pf.	Bruch-pf.
1	-	1	2	5½	1
2	-	2	4	11	2
3	-	3	7	4½	3
4	-	4	9	10	4
5	-	5	12	4	-
6	-	6	14	9½	1
7	-	7	17	3	2
8	-	8	19	8½	3
9	-	10	1	2	4
10	-	11	3	8	-
11	-	12	6	1½	1
Fuder					
1	-	13	8	7	2
2	-	26	17	2	4
3	-	40	4	9½	1
4	-	53	13	4½	3
5	-	67	1	-	-
6	-	80	9	7	2
7	-	93	18	2	4
8	-	107	5	9½	1
9	-	120	14	4½	3
10	-	134	2	-	-
11	-	147	10	7	2
12	-	160	19	2	4

Ein

Ein Maß pro 45 pf. gibt zu Tranckſteuer.

Eymer	~	fl.	gr.	pf.	Bruch-pf.
1	⸗	1	3	⸗	⸗
2	⸗	2	6	⸗	⸗
3	⸗	3	9	⸗	⸗
4	⸗	4	12	⸗	⸗
5	⸗	5	15	⸗	⸗
6	⸗	6	18	⸗	⸗
7	⸗	8	⸗	⸗	⸗
8	⸗	9	3	⸗	⸗
9	⸗	10	6	⸗	⸗
10	⸗	11	9	⸗	⸗
11	⸗	12	12	⸗	⸗
Fuder					
1	⸗	13	15	⸗	⸗
2	⸗	27	9	⸗	⸗
3	⸗	41	3	⸗	⸗
4	⸗	54	18	⸗	⸗
5	⸗	68	12	⸗	⸗
6	⸗	82	6	⸗	⸗
7	⸗	96	⸗	⸗	⸗
8	⸗	109	15	⸗	⸗
9	⸗	123	9	⸗	⸗
10	⸗	137	3	⸗	⸗
11	⸗	150	18	⸗	⸗
12	⸗	164	12	⸗	⸗

Ein Maß pro 46 pf. gibt zu Tranckſteuer

Eymer	~	fl.	gr.	pf.	Bruch-pf.
1	⸗	1	3	6	4
2	⸗	2	7	½	3
3	⸗	3	10	7	2
4	⸗	4	14	1½	1
5	⸗	5	17	8	⸗
6	⸗	7	⸗	2	4
7	⸗	8	3	8½	3
8	⸗	9	7	3	2
9	⸗	10	10	9½	1
10	⸗	11	14	4	⸗
11	⸗	12	17	10	4
Fuder					
1	⸗	14	⸗	4½	3
2	⸗	28	⸗	9½	1
3	⸗	42	1	2	4
4	⸗	56	1	7	2
5	⸗	70	2	⸗	⸗
6	⸗	84	2	4½	3
7	⸗	98	2	9½	1
8	⸗	112	3	2	4
9	⸗	126	3	7	2
10	⸗	140	4	⸗	⸗
11	⸗	154	4	4½	3
12	⸗	168	4	9½	1

Ein Maß pro 47 pf. gibt zu Tranckſteuer

Eymer	~	fl.	gr.	pf.	Bruch-pf.
1	⸗	1	4	½	3
2	⸗	2	8	1½	1
3	⸗	3	12	2	4
4	⸗	4	16	3	2
5	⸗	5	20	4	⸗
6	⸗	7	3	4½	3
7	⸗	8	7	5½	1
8	⸗	9	11	6	4
9	⸗	10	15	7	2
10	⸗	11	19	8	⸗
11	⸗	13	2	8½	3
Fuder					
1	⸗	14	6	9½	1
2	⸗	28	13	7	2
3	⸗	42	2	4½	3
4	⸗	57	6	2	4
5	⸗	71	13	⸗	⸗
6	⸗	85	19	9½	1
7	⸗	100	5	7	2
8	⸗	114	12	4½	3
9	⸗	128	19	2	4
10	⸗	143	5	⸗	⸗
11	⸗	157	11	9½	1
12	⸗	171	18	7	2

Ein Maß pro 48 pf. gibt zu Tranckſteuer

Eymer	~	fl.	gr.	pf.	Bruch-pf.
1	⸗	1	4	7	2
2	⸗	2	9	2	4
3	⸗	3	13	9½	1
4	⸗	4	18	4½	3
5	⸗	6	2	⸗	⸗
6	⸗	7	6	7	2
7	⸗	8	11	2	4
8	⸗	9	15	9½	1
9	⸗	10	20	4½	3
10	⸗	12	4	⸗	⸗
11	⸗	13	8	7	2
Fuder					
1	⸗	14	13	2	4
2	⸗	29	5	4½	3
3	⸗	43	18	7	2
4	⸗	58	10	9½	1
5	⸗	73	3	⸗	⸗
6	⸗	87	16	2	4
7	⸗	102	8	4½	3
8	⸗	117	⸗	7	2
9	⸗	131	13	9½	1
10	⸗	146	6	⸗	⸗
11	⸗	160	19	2	4
12	⸗	175	11	4½	3

Ein Maß pro 49 pf. gibt zu Tranckſteuer.

Eymer	∽	fl.	gr.	pf.	Bruch-pf.
1	-	1	5	1½	1
2	-	2	10	3	2
3	-	3	15	4½	3
4	-	4	20	6	4
5	-	6	4	8	-
6	-	7	9	9½	1
7	-	8	14	11	2
8	-	9	20	½	3
9	-	11	4	2	4
10	-	12	9	4	-
11	-	13	14	5½	1
Fuder					
1	-	14	19	7	2
2	-	29	18	2	4
3	-	44	16	9½	1
4	-	59	15	4½	3
5	-	74	14	-	-
6	-	89	1[illegible]	7	2
7	-	104	11	2	4
8	-	119	9	9½	1
9	-	134	8	4½	3
10	-	149	7	-	-
11	-	164	5	7	2
12	-	179	4	2	4

Ein Maß pro 50 pf. gibt zu Tranckſteuer

Eymer	∽	fl.	gr.	pf.	Bruch-pf.
1	-	1	5	8	-
2	-	2	11	4	-
3	-	3	17	-	-
4	-	5	1	8	-
5	-	6	7	4	-
6	-	7	13	-	-
7	-	8	18	8	-
8	-	10	3	4	-
9	-	11	9	-	-
10	-	12	14	8	-
11	-	13	20	4	-
Fuder					
1	-	15	5	-	-
2	-	30	10	-	-
3	-	45	15	-	-
4	-	60	20	-	-
5	-	76	4	-	-
6	-	91	9	-	-
7	-	106	14	-	-
8	-	121	19	-	-
9	-	137	3	-	-
10	-	152	8	-	-
11	-	167	13	-	-
12	-	182	18	-	-

Ein

Ein Maß pro 51 pf. gibt zu Tranckſteuer

Eymer	⏜	fl.	gr.	pf.	Bruch-pf.
1	=	1	6	2	4
2	=	2	12	4½	3
3	=	3	18	7	2
4	=	5	3	9½	1
5	=	6	10	=	=
6	=	7	16	2	4
7	=	9	1	4½	3
8	=	10	7	7	2
9	=	11	13	9½	1
10	=	12	20	=	=
11	=	14	5	2	4
Fuder					
1	=	15	11	4½	3
2	=	31	1	9½	1
3	=	46	13	2	4
4	=	62	3	7	2
5	=	77	15	=	=
6	=	93	5	4½	3
7	=	108	16	9½	1
8	=	124	7	2	4
9	=	139	18	7	2
10	=	155	9	=	=
11	=	170	20	4½	3
12	=	186	10	9½	1

Ein Maß pro 52 pf. gibt zu Tranckſteuer

Eymer	⏜	fl.	gr.	pf.	Bruch-pf.
1	=	1	6	8½	3
2	=	2	13	5½	1
3	=	3	20	2	4
4	=	5	5	11	2
5	=	6	12	8	=
6	=	7	19	4½	3
7	=	9	5	1½	1
8	=	10	11	10	4
9	=	11	18	7	2
10	=	13	4	4	=
11	=	14	11	½	3
Fuder					
1	=	15	17	9½	1
2	=	31	14	7	2
3	=	47	11	4½	3
4	=	63	8	2	4
5	=	79	5	=	=
6	=	95	1	9½	1
7	=	110	19	7	2
8	=	126	16	4½	3
9	=	142	13	2	4
10	=	158	10	=	=
11	=	174	6	9½	1
12	=	190	3	7	2

Ein Maß pro 53 pf. gibt zu Tranckſteuer.

Eymer	~	fl.	gr.	pf.	Bruch-pf.
1	=	1	7	3	2
2	=	2	14	6	4
3	=	4	=	9½	1
4	=	5	8	½	3
5	=	6	15	4	=
6	=	8	1	7	2
7	=	9	8	10	4
8	=	10	16	1½	1
9	=	12	2	4½	3
10	=	13	9	8	=
11	=	14	16	11	2
Fuder					
1	=	16	3	2	4
2	=	32	6	4½	3
3	=	48	9	7	2
4	=	64	12	9½	1
5	=	80	16	=	=
6	=	96	19	2	4
7	=	113	1	4½	3
8	=	129	4	7	2
9	=	145	7	9½	1
10	=	161	11	=	=
11	=	177	14	2	4
12	=	193	17	4½	3

Ein Maß pro 54 pf. gibt zu Tranckſteuer

Eymer	~	fl.	gr.	pf.	Bruch-pf.
1	=	1	7	9½	1
2	=	2	15	7	2
3	=	4	2	4½	3
4	=	5	10	2	4
5	=	6	18	=	=
6	=	8	4	9½	1
7	=	9	12	7	2
8	=	10	20	4½	3
9	=	12	7	2	4
10	=	13	15	=	=
11	=	15	1	9½	1
Fuder					
1	=	16	9	7	2
2	=	32	19	2	4
3	=	49	7	9½	1
4	=	65	17	4½	3
5	=	82	6	=	=
6	=	98	15	7	2
7	=	115	4	2	4
8	=	131	13	9½	1
9	=	148	2	4½	3
10	=	164	12	=	=
11	=	181	=	7	2
12	=	197	10	2	4

FORMU-

FORMULAR 438

Eines Tranckſteuer-Patents und Umlauffs.

DEmnach nunmehr der Tranckſteuer-Termin Crucis herbey nahet; Als wird auff ſonderbaren Befehl des Durchlauchtigſten Fürſten und Herrn, Herrn N. N. Hertzogs zu N. unſers gnädigſten Fürſten und Herrn hiermit begehret, daß ein jedweder Gerichtshalter und Beamter, wie auch die Räthe in Städten und auff dem Lande, da man des Brauens und Schenckens von Alters her berechtiget, ſolchen Termin alſobalden nach Empfahung dieſes gebührlich publiciren und ankündigen, auch daran ſeyn wollen, damit derſelbe Montags, den ‥ nechſt-kommenden Monats N. zur Ober-Einnahm, gegen Quittung nebſt den unterſchriebenen Tranckſteuer-Regiſtern und Müntz-Verzeichniß, ohnfehlbar und vollſtändig geliefert, und darunter gantz kein Verzug oder Säumniß verſpüret werden möge.

Wornach ſich zu achten. Signatum unter dem Fürſtl. auffgedrückten Cantzeley-Secret zu N. den ‥ Anno ‥

(L. S.)

Fürſtl. N. Præſident, auch zur Kammer verordnete Räthe daſelbſten.

N. N.

1. Die Herren Grafen zu N.
2. Die von der Ritterſchafft als:
   N. N. von N. zu N.
   alle von Adel.
3. Die Aemter als:
   Das Amt N.
   u. ſ. f. die andere Aemter.
4. Die Städte als:
   Die Stadt N.
   u. ſ. w. die andere Städte.

NOTA.

Solch Patent muß von jedwedem Landſtandt, dem es inſinuiret wird, præſentiret, oder der Tag und das Jahr gegen ſeinen Namen über verzeichnet werden, 439 damit man Nachricht habe, ob es ihm auch vorgezeiget worden; gleiche Bewandniß hat es mit den Aemtern und Städten.

Oder alſo:

DEr Durchlauchtigſte Fürſt und Herr, Herr N. Hertzog zu N. (tot. tit.) füget dero getreuen Landſtänden von Grafen, Herren, Ritterſchafft und Städten,

 jedes

jedes Orts Beamten und Gerichtshaltern des Fürstenthums N. so des Brauens und Schenckens berechtiget, hiedurch in Gnaden zu wissen, und haben sich dieselbe samt und sonders unterthänigst zu erinnern, was massen der gewöhnliche Tranckstever-Termin Luciæ dieses anstehenden 1680. Jahrs heran nahet.

Wann dann höchstermeldte Ihre Fürstliche Durchläuchtigkeit solchen Termin nicht allein gebührend auszuschreiben, sondern auch der Lieferung halber, zuverläßige Anstalt zu verfügen vor eine Nothdurfft erachtet; Als wird hiermit begehret, es wollen die Herren Grafen, Baronen und von Adel, Item die Beamte und Gerichtshaltere, wie auch die Burgemeister und Räthe in den Städten, so bald nach Vorzeigung dieses daran seyn, damit solcher Tranckstever-Termin ohne Verzug zusammen gebracht, von den = = hujus, nebst richtigen Registern und guten tüchtigen Müntz-Sorten anher zur Stever-Einnahme gegen Quittung geliefert, und daran einige Versäumniß nicht verspüret werden möge. An dem beschicht Ihr. Fürstl. Durchl. zuverläßiger gnädigster Will und Meynung. Zu Urkund mit dem Fürstlichen Cammer-Secret bedruckt und geben N. den = = Anno 1680.

adde

Des Herrn Spathens Teutsche Secretariat-Kunst *part. 4. pag. 1836. edit in 4.*

(L.S.)

N. N.

440

FORMULAR

Einer Tranck-Steuer-Rechnung bey den Aemtern üblich.

Tranck-Steuer-Rechnung des Fürstl. Amts N.

Wie selbige Termins Crucis Anno = = gefallen, und hinwieder zur Fürstl. Ober-Einnahme geliefert worden.

1. Ein-

I.

Einnahme Tranck-Steuer Von Ausgezäpfften Wein.

Besage der beeydigten Zehentmeister unterschriebenen Verzeichnisse

38 fl. 3 gr. 10½ pf.

Nemlich:

14 fl. 13 gr. = = von 22½ Eymer in 12. Fassen zu Aderstät nach dem ausgezapfften Werthe. Num. 1.

18 fl. 7 gr. 6 pf. zu Badersleben von 18. Eymer Wein in 11. Fassen, ausgezapfften Werths. Num. 2.

5 fl. 4 gr. 4½ pf. von 7½ Eymer in 4 Fassen zu Diedenhofen. Num. 3.

rc. rc.

Ut supra

II.

Von Brantewein.

3 fl. 10 gr. 6 pf.

Nemlich:

1 fl. = gr. = pf. der Wirth zu Aderstedt. Num. 4.

1 fl. = gr. = pf. der Wirth zu Badersleben. Num. 5.

1 fl. = gr. = pf. der Wirth zu Diedenhofen. Num. 6.

= fl. = 10 gr. 6. pf. Hanß Elends Wittibe zu Klockhelm. Num. 7.

und so weiter.

ut supra.

III.

Wegen verzäpfften fremden Biers.

7 fl. 1 gr. = pf. Laut Zehent Zettels.

Nemlich:

4 fl. 14 gr. = pf. von 13. Eymer Braunschweigische Mumme in 6 Fässern zu Aderstet. Num. 8.

2 fl. 8 gr. = pf. von Eymer Gothaisch Weitzen Bier in 2 Fässern zu Badersleben.

Und so weiter durch die andere Flecken und Dörffer.

IV. An

IV.

An verzäpfften einheimischen Dorff=Bieren.

271 fl. 10. gr. = pf.		Laut Zehend=Zettels.
	Nemlich:	
50 fl. 12 gr. = Aderstet		Num. 10
46 fl. 16 gr. = Badersleben		Num. 11
42 fl. 9 gr. = Diedenhofen		Num. 12.
34 fl. 11 gr. = Klockheim		Num. 13
28 fl. 18 gr. = Langen=Aspach		Num. 14
24 fl. 10 gr. = Mittelsdorff		Num. 15
17 fl. 3 gr. = Neintershagen		Num. 16
13 fl. 15 gr. = Ottershausen		Num. 17
8 fl. = = gr. = Remstein		Num. 18
5 fl. = = gr. = Zaunfurth		Num. 19

Ut supra.

Summa dieses Termins ertragener Tranckſteuer thut 320 fl. 4 gr. 4½ pf.

Ausgabe

Von vorhergehender Tranckſteuer

Termins Crucis Anno --

5 fl. 7 gr. 10 pf.

An Collectur-Gebühren.

1 fl. = gr. = pf. Dem Zehendmeister zu Aderstet von jedem Gülden 5. pf. besage Scheins	Num. 1
= 19 gr. 5 pf. = zu Badersleben	Num. 2
= 17 gr. 8. pf. = zu Diedenhofen	Num. 3
= 14 gr. 4½ pf. = zu Klockheim	Num. 4
= 12 gr. = = = zu Langen=Aspach	Num. 5
= 10 gr. 2½ pf. = zu Mittelsdorff	Num. 6.
= 7 gr. 1 pf. = zu Neintershagen	Num. 7
= 5 gr. 8 pf. = zu Ottershausen	Num. 8
= 3 gr. 4. pf. = zu Remstein	Num. 9
= 2 gr. 1. pf. = zu Zaunfurth.	Num. 10

Ut supra.

Sol=

Solche Ausgabe von Einnahme der 320. fl. 4. gr. 4½ pf. abgekürtzet, bleibet zur Fürstl. Ober-Einnahme zu liefern
314. fl. 17. gr. 6½ pf.

Urkundlich ist diese Rechnung von mir Endes benannten eigenhändig geschrieben, besiegelt und unterschrieben worden. So geschehen N. ipso termino Crucis anno --

(L.S.) N.N.

Amtmann
Amtsverwalter } daselben.
Amtschreiber

Dieses Tranckfteuer-Register wird zwiefach eines lauts abgeschrieben, und behält der Ober-Einnehmer, oder wer sonst diese Steuer in Empfang nimmt und berechnet, ein Exemplar und verificiret damit seine Einnahme, in den andern aber, quitiret er den Beamten etwa auf folgende Art: 441

Daß zur Fürstl. Ober-Einnahme das Fürstl. Amt N. die Tranckfteuer Termins Crucis Anno -- mit 314. fl. 17. gr. 6½ pf. Cammerwehr (oder Reichsthaler) richtig bezahlet und abgestattet. Solches wird hiermit bekennet, und darüber gebührend quitiret. Datum N. den - Anno -- N.N. 442

Fürstl. Ober-Einnahme (oder Steuerschreiber) daselbsten.

Oder also:

Drey hundert vierzehen Gülden siebenzehen Groschen sechs und einen halben Pfennig Cvv. Hat der Fürstl. 443

N. { Amtmann / Amtsverweser / Amtsverwalter / Amtschreiber } zu N. an der

Tranckfteuer Termins Crucis instehenden Jahrs zur Fürstl. Ober-Einnahme allhier richtig geliefert, welches hiermit bekennet, und darüber gebührend quitiret wird. N. den - Anno --

Fürstl. N. Ober-Einnahme daselbsten.
Eben auf diese Art N.N.
Werden auch die andern Termine geführet.

FORMULAR

Einer Tranckfteuer-Rechnung, wie solche bey den Ober-Einnahmen pflegen geführet zu werden.

1.

Einnahme Tranck-Steuer
Retardata.
so in voriger Jahrs-Rechnung Rest verblieben.

- - - fl. - - - gr. pf.

2.

Einnahme Trancksteuer.
Aus dem Fürstenthum N. zum Termin Crucis
Anno - -

- - - fl. - - - gr. - - - pf.

Als:

1. Aus der Herren Grafen zu N. Dorffschafften
Nemlich:

- - - fl. - - - gr. - - - pf. von Daxhausen.
- - - fl. - - - gr. - - - pf Hahlstet.
- - - fl. - - - gr. - - - pf. Kleinen Ipern.

Laut Zehent Zettel und Rechnungen von Num. I. biß Num. —
u. s. w.

2. Aus der Ritterschafft Dörffern.

- - fl. - gr. - pf. Ernst von Adelsheim Gerichte.
- - fl. - gr. - pf. Georg Wilhelm von Rinckau wegen Eichstät.
- - fl. - gr. - pf. Dietrich von Schwartzbach wegen Sperbersheim.

Laut Zehent Zettel und Rechnung von Num. biß Num. --
u. s. w.

3. Aus den Aemtern.

- - - fl. - - - gr. - - - pf.

als:

- - - fl. - - - gr. - - - pf. das Amt Arnstein.
- - - fl. - - - gr. - - - pf. Boldershausen.
- - - fl. - - - gr. - - - pf. Drachenfels.
- - - fl. - - - gr. - - - pf. Flachsstet.
- - - fl. - - - gr. - - - pf. Kornhausen.

&c. &c.

4. Aus den Städten.

- - - fl. - - - gr. - - - pf.

Nemlich:

- - - fl. - - - gr. - - - pf. die Stadt Mergenheim
- - - fl. - - - gr. - - - pf. Liebenwalde.

Boden-

- - - fl. - - - gr. - - - pf. Bodenweder.
- - - fl. - - - gr. - - - pf. Silstad.
u. s. w.

Summa Einnahme
Termins Crucis Anno - - thut:
- - fl. - - gr. - - pf.
Eben also werden die andern Termine
als:
Luciæ &
Quasimodogeniti.
oder wie sie sonst jedes Orts üblichen Herkommen nach, heissen, auch geführet.
Drauf folget:
Summa Summarum
Aller Einnahme Tranckſteuer
auf obige drey Termine
thut
- - - fl. - - - gr. - - - pf.

Ausgabe,

1.

Zur Fürstl. Kammer gelieffert.

- - - fl. - - - gr. - - - pf.

Nemlich:
- - fl. - - gr. - - pf. An der Tranckſteuer
Termins Crucis anno - -
Laut Quittung Num. 1.
- - fl. - - gr. - - pf. Luciæ Anno - - Num. 2.
- - fl. - - gr. - - pf. Quasimodogeniti Anno- Num. 3.
Ut supra.

2.

Steuer-Besoldung.

- - fl. - - gr. - - pf. Dem Ober-Einnehmer, oder Steuerschreiber L. Q. Num. 4.
Summa per se.

3.

Denen Tranckſteuer-Meistern, wie auch Zehrung- und Schreib-Gebühr.

- - - fl. - - - gr. - - - pf.

Nemlich:

1.

- - fl. - - gr. - - pf. In der Herren Grafen zu N. Dorffſchafft. Num. 5.

2.

= = fl. = = gr. = = pf. Bey der Ritterschafft Dörffern, als Num. 6.7. 8.9. & 10. &c.&c.

Hie werden die Oerter eigentlich specificiret.

3. Bey den Aemtern

als:

= = fl. = = gr. = = pf. Bey dem Amt Arnstein Num. 11.

= = fl. = = gr. = = pf. = = Bolderhausen, 12.

u. s. f.

4. Bey den Städten

Nemlich:

= = fl. = = gr. = = pf. zu Mergenheim.

= = fl. = = gr. = = pf. Liebenwalde. &c. &c.

Ut supra

4. Bothenlohn.

= = fl. = = gr. = = pf. Wegen ankündigen der Tranckſteuren.

5. Ingemein.

= = fl. = = gr. = = pf. Nemlich:

Vor Papier.

Feder und Dinte.

Siegelwachs.

Bindfaden.

Licht.

Calender.

Rechnungen einzubinden.

&c. &c.

Summa Summarum aller Ausgabe

thut

= = fl. = = gr. = = pf.

Solche von der Einnahme der

= = fl. = = gr. = = pf.

abgezogen bleiben Vorrath

= = fl. = = gr. = = pf.

so baar vorhanden sind.

445 Tributa, census, collectæ & hujusmodi onera realia regulariter præstanda sunt à rerum Dominis.

Richter *part. 2. Decis. 70. num. 6.*

446 Et à possidentibus.

Tess. decis. 164. num. 6.

Gail. lib. 1. obs. 21. n. 20.

Carpzov. lib. 4. c. 10. Resp. 79. n. 2.

Sunt

Sunt enim onus fructuum, quod fundum sequitur, quocunque vadat. 447

L. 7. ff. de publ. & vectigal.

L. 2. & L. 3. C. de annon. & Trib.

Richter *de priv. Cred. c. 2. membr. 5. n. 25.*

Non secus ac umbra corpus, & nebula paludem. 448

Perez ad C. tit. sine cens. vel reliq. num. 1.

Eßbach *in not. ad Carpz. p. 1. const. 28. def. 47.*

Et ibi exsolvenda sunt collectæ, ubi in catastro reperiuntur. 449

Besold. part. 4. cons. 152. n. 22.

Gail. lib. 2. obs. 52. n. 24. & obs. 53. n. 6.

Mindan. lib. 2 de mandat. c. 45. n. 8.

Sixtin. de Regal. c. 14. n. 75.

Exiguntur à forensibus juste 450

1. Si contra eos consvetudo sit introducta.
2. Si jus collectandi præscriptione contra eos sit acquisitum.
3. Si collectæ à summo Principe fuerint indictæ.
4. Si publica necessitas & utilitas Reip. svadeat ut collectæ præstentur.
5. Si bona forensium in æstimo seu libro & catastro Steuer- Schoß- und Saal-Buch sint consignata.

Besold. p. 4. Cons. 152. n. 18.

Richter *p. 2. Decis. 70. num. 39. 45. 46. & seqq.*

Reyher. in Thes. pract. v. collecta fol. 628. & 631.

Philipp. lib. 1. us. pract. tit. 2. Ecclog. 5. n. 11. 12. & seqq.

add.

Sprenger. Decis. pag. 12. & 271.

Wintzler. de collect. obs. 12.

Et stante hac consvetudine, si forenses recusent solvere collectas ratione possessionum, possunt Domini locorum uti jurisdictione sua contra ipsos & sequestrare fructus, & pignorare recusantes solvere, pœnam & mulctam imponere etiam sub amissione rerum. 451

text. in L. 1. & in L. 2. C. de r. & distrah. pign. & in L. 2. C. de exactorib. tribut.

Gail. lib. 2. obs. 52. n. 20

Bona enim subditorum pro collectis etiam futuris Fisco sunt obligata. 452

L. 1. C. in quib. caus. pign. ibique Brunnemann.

Berlich *p. 1. concl. 64. n. 105.*

Richter *part. 1. Decis. 35. n. 3.*

Et merentur paratam executionem, ita ut non opus sit citatione, non tamen ex abrupto executio facienda. 453

Carpzov. lib. 4. tit. 10. Resp. 77. n. 1. & seqq.

Brunnemann. in Cod. pag. 966. col. 1. Ed. vet.

454 Nec in collectarum exactione cognitio omittenda, neque ita properandum ut debitoribus præcludantur exceptiones.

Carpzov. Decis. 261. n. 8. 9. & 10.

455 Locator ad collectas tenetur, non conductor.

Mev. im rechtlichen Bedencken wegen der Grund-Herren und *Pensionarien quæst. 4. n. 187. & seqq.*

Brunnemann. ad L. 7. ff. de publican. & vectigal. & cent. 1. Decis. 6.

Bocer. de collect. c. 10. n. 31.

456 Quam sententiam præjudiciis diversis illustrant

Hahn. ad Wesenb. tit. ff. Locat. n. 16.

Richter *p. 2. Decis. 70. n. 34.*

Mev. part. 4. Decis. 309.

457 Dissentiunt quidem varie Dd.

vid. Goswin. ab Eßbach *in Not. ad Carpz. p. 2. const. 40. def. 5.*

458 Sed Fiscus qualemcunque possessorem, & ita quoque conductorem convenire,

L. 7. ff. de public. & vectigal.

L. fin. & t. tit. sine cens. & reliq.

459 Imo ob cessationem in solvendis collectis & tributis bona vendere potest, adhibitis tamen solennitatibus.

vid. Brunnemann. ad L. venditionem C. si propter publicas pensitat. lib. 4. tit. 46.

460 Molitores de suis molendinis collectas tenentur præstare, licet metatoribus specialiter quid solverint.

Richter *p. 2. Decis. 70. n. 35.*

461 Collectæ à possessore exiguntur ex die traditionis, non vero perceptorum fructuum.

Richter *part. 2. Decis. 70. n. 12.*

462 Executione in fundum facta, debitor ad præstationem onerum tam diu tenetur, donec creditori adjudicatus & traditus fuerit.

Richter *p. 2. Decis. 70. n. 22.*

463 Limitatur tamen hæc assertio in creditore, rem pignoratam possidente & usurarum loco ea utente. *item eod. loc.*

464 Emptor perfecta venditione tenetur onera tam ordinaria, quam extraordinaria solvere, quamvis nihil fructuum adhuc perceperit.

cit. Richter *dict. Decis. 70. n. 9.*

465 Licitator fundum subhastatum possidens à præstatione tributorum & collectarum se liberare nequit ex eo, quod fundus sibi judicialiter nondum sit adjudicatus.

J. 8.

J. B. Mango Decis. illustr. Resp. 9. n. 27.

Pro refectione aggerum & viarum imposita collecta ab omnibus pensitanda est, 466

Brunneman. ad L. per Bithyniam ult. C. de Immunitio. nem. conced.

Domus existentis in duorum territoriorum confinio tributa & collectæ in territorio, in quo frequentius Dominus habitat, debent solvi, alias in electione solventis est. 467

Fr. Marc. quæst. 353. p. 2.

Consensus omnium non requiritur in collectis indicendis, sed sufficit majoris partis consensus. 468

Guid. Pap. q. 424. & 489.

Christoph Wingler *de collect. obs. 6.*

Collectam civitates Municipales sine consensu Principis, cui subsunt, imponere non possunt. 469

Rosenthal. de Feud. c. 5. concl. 83.

Petr. Peck. de jure sistend. c. 4. n. 17.

Carpz. p. 2. Const. 6. def. 24. n. 7.

Venditor celans rei qualitatem vel onus ad interesse tenetur. Secus est 1. Si emptor onus sciverit, aut 2. onera sint ordinaria & solita; in his enim specialis expressio non requiritur. 470

Richter *p. 2. Decis. 70. n. 17. 18. & 19.*

Venditor dicens: vendo tibi fundum ob omnibus oneribus, quomodocunque nominentur (wie sie auch Nahmen haben mögen) liberum, tributorum tamen nomine ab emptore conveniri nequit, 471

Carpz. lib. 4. Resp. 79. per tot.

Frantzk. ad ff. tit. de Act. empt. n. 129. & seqq.

Struv. in Syntagm. Jur. exerc. 27. thes. 24.

Brunnemann. ad L. 42. ff. de pact.

Goswin. ab Enbach *in not. ad Carpz. p. 2. const. 34. def. 20.*

Maritus etiam de bonis uxoris, & parens de bonis liberorum adventitiis, ratione ususfructus oneribus subjicitur, tam ordinariis quam extraordinariis. 472

Richt. *p. 2. Decis. 70. n. 27. & 32.*

Mev. ad jus Lubec. lib. 2. p. 180. n. 186. & seqq.

Idem est in uxore, quæ in terris Saxoniæ usumfructum habet in bonis mariti, donec nubat. Item in matre in bonis liberorum. 473

Richt. *d. l. n. 30. 31. & 32.*

Solutio tributorum probatur ex æstimo. 474

Brunnem. ad L. ducenar. 1. C. de Exact. Trib.

Solutio tributi præsumitur in præteritum, si posteriorum annorum per apocham probari possit, 475

Brunne-

Brunnem. ad L securitatib. C. de Apoch. publ.

476 Inquilini etiam tenentur aliquid collectarum nomine solvere. Den Einmietlings-Groschen.

Simon. Pistor. consil. 19. vol. 1.
Schurff. Consil. 23. n. 3. cent. 3.
Bornit. de Ærario lib. 5. c. 7.

477 Es kan auch die Obrigkeit Schäfer, Hirten und anderen Müßiggänger, sonderlich aber dem Gesinde welches keinem Herren dienen will, sondern nur auf seine eigene Hand, (als so genannte Freyreuther) sich niederlassen und leben will, gar wohl mit in die Steuer anlegen lassen.

Wuntsch *in memor. Oecon. polit. pract. p. 2. c. 13. pag. 362. §. 7.*

Welches dann in der Chur-Sächsischen Gesinde-Taglöhner-und Handwercks-Ordnung *anno 1651. tit. 1. §. 1. & 2.* ausdrücklich enthalten, und solchem Dienstlosen Gesinde und Müßiggängern 6. 8. biß 10. gr. zur Monatlichen Steuer angesetzet worden, üm sie dadurch desto eher zur Arbeit und Dienst anzutreiben. Da sie aber halsstarriger Weise sich dessen verweigern, ist auf jede Person 10. Thlr. Straffe gesetzet, welche sie abstatten, und nichts desto minder dennoch die Steuren nach wie vor entrichten müssen, biß sie endlich Dienste annehmen.

In der Fürstl. Sächs. Weinmarschen Taxordnung wegen des Gesinde-Acker- und Taglohns *1651. art. 1. §. 2. & 3.* ist solche Monatliche Steuer auch gesetzet und diese commination hinzu gethan, daß wenn solch Herrnloses Gesinde in Güte zum Dienst nicht zubringen, solches gar im Lande nicht gelitten, auch an die Benachbarte geschrieben werden solte, damit es nirgends unterkommen könte, sondern endlich nothwendig Dienste annehmen und gut thun müste.

Add.

F. Braunschw. Wolffenb. Land-Ordn. *tit. 75 pag. 439.*

478 Immunitas à collectis omnibus, non est trahenda ad casum necessitatis & insolitum & tempora belli.

Mynsing. cent. 4. obs. 70.
Gail. 2. obs. 52. n. 16.
Brunnem. cent. 1. Decis. 31. & cent. 2. dec. 66.

479 Quamvis verbis geminatis concessa reperiatur.

Prückman. vol. 1. consil. 27. n. 25.
Rosenthal. de Feud. cap. 5. concl. 86.
Sixtin de Regal. lib. 2. c. 14. n. 135.
Klock. de Contrib. c. 16. sect. 1. n. 112. & seqq.

480 Probanda est, & quomodo?

vide Gosvvin. ab Esbach. in not. ad Carpzov. p. 3. const. 16. c. 9. thes. 100.

481 Immunitatem prætendentes si non modo non illam probent, sed & pertinaciter collectas solvere recusent, contra illos Domini Territoriorum executive proce-

procedere, & contumaces tam in rebus, quam personis constringere, fruges vel alia in prædiis nata auferre: quin & ipsa prædia vendere possunt.

Coler. de proc. execut. p. 3. c. 2. n. 34. & seqq.

Besold. p. 5. consf. 233. n. 67. ibique citati.

Officiales ratione suorum salariorum à tributis præstandis immunes sunt. 482

Paris de puteo tr. de Syndicat. in verb. Salarium. n. 4.

Lauterbach. disp. de Salar. c. 8. thes. 42.

Quo etiam referendæ mercedes cæterorum Ministrorum, servorum & ancillarum, quæ tamen in casu summæ necessitatis (als insonderheit bey der Türcken- und Kopff-Steuer) collectis subjiciuntur. *Recess. Imp. de Anno 1542. §.* und wiewohl wissentlich *& 1544. §. eod.* 483

Esbach. in not. ad Carpzov. p. 3. const. 15. c. 6. thes. 72.

Cæterum ejusmodi immunitas iis non competit, qui cum salariis suis negotiationes exercent & quæstum quærunt, de quibus etiam supra cap. 9. n. 77. dictum. 484

Immunitas non nisi à Superiore dari potest. Et Imperator eam concedit non solus, sed consensu Statuum Imperii. 485

Esbach. d. tr. p. 3. const. 16. c. 3. th. 11. & 12. ibique alleg.

Principes immunitatem concedunt in suis provinciis, adhibito tamen Statuum provincialium consensu. 486

Bocer. de Collect. c. 4. n. 8. & n. 23.

Struv. Synt. Feud. c. 6. aph. 21. in fin.

Frantzk. lib. 2. resol. 15. n. 48.

Sine gravi causa concedi non debet.

cit. Esbach. d. l. cap. 8. th. 80. per tot.

Præscriptione immemorali acquiritur contra Principem (etiam à Collectis Turcicis) si vero par adversus parem vel inferiorem præscribit, triginta vel quadraginta annorum tempus videtur sufficere. 487

arg. L. 4. C. de præscript. 30. ann.

Vultej. de Feud. c. 9. n. 23.

Schütz *de stat. rei Rom. vol. 2. disp. 11.*

Sixtin. de Regal. lib. 2. c. 14. n. 118.

Klock. de contrib. c. 16. sect. 2. n. 25.

Besold. p. 4. Consil. 152. n. 23. & p. 5. Consf. 233. n. 106.

Wingler *de collect. obs. 18. per tot.*

Mejer. Colleg. Argent. lib. 50. t. 15. thes. 29. in fin.

Manz. quæst. 49. per tot.

Esbach *in not. ad Carpzov. p. 3. Const. 16. c. 3. thes. 21.*

Solvere collectas tenetur exemtus, qui se describi patitur in libro solventium collectas, qui infra decendium non appellat. 488

Rob. Marant. in Spec. p. 6. verb. appellatio. n. 314.
Besold. p. 5. Cons. 223. n. 68. ibique alleg. Dd.
Frantzk. lib. 3. var. Resol. p. 153.

490 Collectæ ordinariæ & extraordinariæ in concursu Creditorum ad primam Classem referuntur. Item die Tranckſteuer, wie auch das Henckergeld.

Berlich. part. 1. concl. 64. n. 107. 109. & 110.
Besold. in thes. pract. voc. Land-Steuer.
Carpzov. lib. 4. tit. 10. Resp. 77. n. 8. 9. 16. & 17.
Esbach. in not. ad Carpz. p. 1. const. 28. def. 49. & 53.
Martini in processs. jur. tit. 42. §. 7. n. 2. & 3.

491 De Extraordinariis, als Accisen, Krieges-Anlagen, Discretion-Courtoisie- und Præsent-Gelder, Item Plünderung-Brandschatzung-Soldaten-Fröhn-Defension-und Salva-Guardien-Gelder, Commiss &c.

vide Richter de privil. Cred. c. 2. membr. 5. n. 32. & seqq.
nec non p. 1. Decis 35. n. 5. & seqq.
Carpz. lib. 4. tit. 10. Resp. 77. per tot.

492 Collectas pro alio solvens prælationem habet.

Thesaur. decis. 124. n. 2.
Hahn ad Wesenb. t. ff. ad L. Rhod. de jact. verb. æquissimum.
Esbach. d. l. def. 52. pag. 173.
vid. Martini processs. jur. Sax. tit. 42. §. 7. n. 16. & 17.

493 Die Tranckſteuer annumeratur juri Fisci.

Köppen. quæst. 28. n. 20.
Richt. vol. 2. consil. 462. n. 16.
Petr. Frid. Mindan. lib. 2. c. 67. n. 2.

494 Ad Collectas tenetur etiam Consiliarius, aliusve Aulæ minister, & prædia urbano juri obnoxia.

Mev. ad Jus Lubec. quæst. prælim. 3. n. 43.
Esbach. in not. ad Carpz. p. 3. const. 12. def. 12. n. 4.

495 Jus collectandi seu collectarum impositio est de Regalibus, sive ab Imperatore, consensu Archiprincipum, Electorum Statuumque imperii in Comitiis per totum Imperium, sive à Principibus & Imperii statibus in suis tantummodo provinciis collectæ indicantur ac imponantur. At distributio collectarum inter subditos talis non est, sed tantummodo Jurisdictionis executio & pertinet ad inferiores Magistratus.

Bocer. in tr. de collect. c. 1. n. 25.
Cravett. cons. 195.
Klock. de contrib. c. 17. n. 19. & 172.
Brunnem. Consil. 352. n. 5.
Carpz. lib. 4. tit. 10. resp. 72. n. 2.

496 Collectæ non pro umbra, pro aere vel spiritu captando, de quibus,

Clap-

Clapmar. de Aroan. rer. publ. lib. 5. c. 14.
Bocer. de Regal. c. 3. n. 196.
Klock. de contrib. c. 1. n. 118. & seqq.

Nec ex lotio, quale fuit tributum Urinarium Vespasiani, de quo 497

Macrob. lib. 2. c. 17.
Bodin. de Rep. lib. 6. c. 2.
Klock. d. tr. c. 1. n. 135. & 141.
vid. **Stosch im Polit. Staats-Garten** *disc. 11. pag. 671.*

Nec ex Lupanariis, quod appellant Milch-Zinse oder Huren-Zoll solvendæ, de quo tributo vel censu. 498

vid. Gerad. Loc. Theol. in loc. Eccl. p. 1198.
Carpz. ad L Reg. c. 8. sect. 2. n. 6.
Colleg. Argent. lib. 39. tit. 6. th. 4. circ. fin.

Injustum quoque videtur tributum, quod ex quolibet novo matrimonio, & propter quemlibet recens natum infantem solvitur, de quo 499

Warem. ab Eremb. de Regn. subsid. c. 6. n. 13.
Rosenth. de feud. c. 5. concl. 34. n. 3.

Illud autem tributum quod novis maritis imponitur, qui accepta benedictione biduo, vel triduo, vel ad minimum per sequentem noctem abstinere à nova Sponsa nolunt, quamvis iniquum putet. 500

Carpz. ad L. Reg. c. 8. sect. 2. n. 23.
& Klock. d. c. 1. n. 330. & seqq.

nullam tamen habere iniquitatem judicat *Goswin. ab* **Eßbach** *in not. ad Carpz. p. 3. const. 16. def. 10. pag. 174.* nisi ipsas Leges, quibus Pontifex novis nuptis talem abstinentiam imposuit, iniquas dicere vellemus, quæ habentur in *c. 1.* ibi ET BIDUO VEL TRIDUO ORATIONIBUS VACENT, ET CASTITATEM CUSTODIANT. *& in c. Sponsus 5. ibi:* EADEM NOCTE PRO REVERENTIA IPSIUS BENEDICTIONIS IN VIRGINITATE PERMANEANT. *caus. 30. quæst. 5.* 501

Bocer. Decis. 363.

De his & aliis injustis tributis vide plura apud 502

Bornit. de Ærar. lib 8. c. 1. & 2.
Jul. Cæs. Bulleng. de trib. & vectig. pop. Rom. passim.
Waremund. ab **Ehrenberg.** *de Regn. subsid. cap. 4. per tot.*
Naurath. de rationar. p. 174. 175. 176. & seqq.
Stosch im Polit. Staats-Garten *discurs. 11.*

Distributione collectarum secundum æs & libram facta, quotannis æstimum à Censitoribus revideri, ac pro varietate temporum, & ratione augmenti de decrementi cujusque facultatum & redituum, reformari debet. 503

Carpz. lib. 4. tit. 10. resp. 73.

ubi etiam de matricula Imperii reformanda agit,

add.

Winzler tr. de collectis obs. 9. per tot.

Brunnemann. Cons. 53. n. 13. & seq.

504 Collecta prædio vel domui imposita & non soluta, ex aliis quoque debitoris facultatibus & bonis in concursu Creditorum peti potest.

Carpzov. p. 4. tit. 10. resp. 78. per tot.

505 Refractarius in solvendis collectis contributionibus mulctari potest.

Mundius de mun. & honor. c. 7. n. 95.

Tileman. de Benign. Syntagm. 1. decis. 1. vot. 7. n. 91.

Maul. de Collect. tit. 10. n. 5.

Casp. Zillesius in tract. de jure mulctandi cap. 8. n. 193. pag. 174.

506 Wer von Steuren und deren Anlagen noch ein mehrers und ausführliche Nachricht zu wissen begehret, der lese

Nicol. Festasii tractatum de collect. & æstimo.

Ægid. Thomat., *Petr. de Ulbadis.*, *Winzlerum*, *Henric. Bocerum* } *de collectis.*

Barthol. Bellenz. de charitat. subsid.

Joh. Wilh. Neumayers *tr.* von Steuren und Schatzungen.

Casp. Klock. de Contribut.

Mevii discurs. ejusdem argumenti.

Rovenstruncks Bedencken von *Contributionen* und Anlagen.

Gosvvin ab Esbach differt. de Immunitatibus à collectis part. 3. not. ad Carpz. const. 16. pag. 175. & seqq.

Brunnemann. consil. 53. per tot.

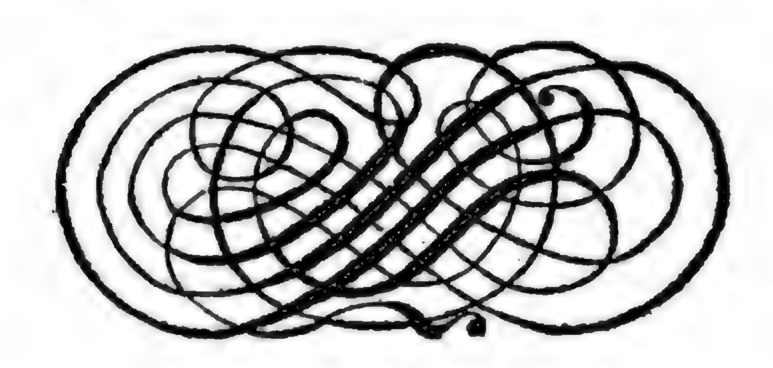

Regi=

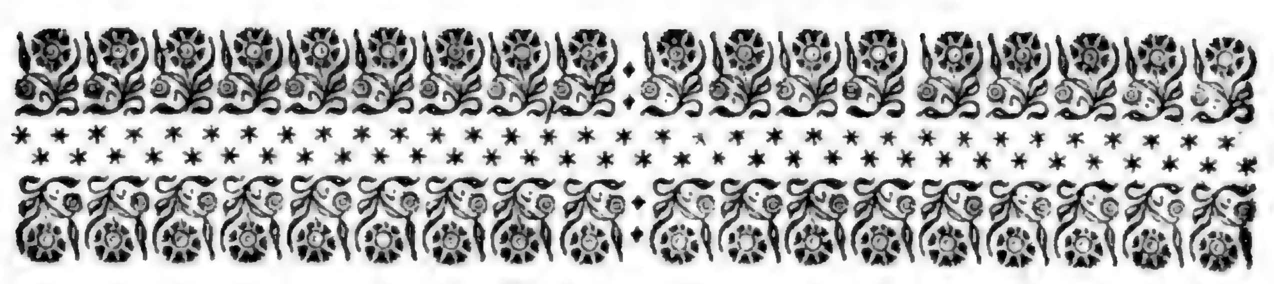

Register.

A.

Abwesenheit der Beamten und deren Urlaub. 125
Accisen sind jederzeit verhasst gewesen. 551
warum? ibid.
wann sie zu fodern? 552
dubitatio, an ejusmodi tributum sit exigendum. ibid.
rationes pro & contra. ibid.
sind eine besondere Art der Extraordinar-Steuren. 553
woher sie den Namen haben. 554
Ackerbau. 156. 258
Adversaria. 306
Æstimatio bonorum. 276
Alle Menschen sind schuldig GOtt Rechenschafft zu geben. 3
Allstädter Gemäß. 444
Altenburger Gemäß. 445
Amtschreibers Obliegenheit. 124
Amtsbeschreibungen. 258
wie solche einzurichten. 267
Amts-Hoheit und deren Beobachtung. 125
Gräntzen und deren Besichtigung. 126
Intraden. 153
Handels-Bücher. 303
Registratur. 125
Rechnungen wie sie eingetheilet werden. 354
auf eine andere Art. 366. seq.
eine andere. 399
noch eine andere. 402
eine andere. 406
eine andere. 408
Steuer. 462
Amts-Ordnung im Hertzogthum Hannover. 124
Amts-Unterthanen Pflicht. 218
Anschläge der Aemter mit dero Nutzbarkeit. 275
Anschlag eines Fürstl. Amts. 279
eines Adelichen Guts. 280
Anton Pii R. Kaysers Spruch von faulen Dienern. 198
Arglistige Heuchler werden hoch gehalten. 22
derselben Eigenschafften. 23
werden dem Schwan verglichen. ib.
derselben Complimenten. 24
fernere Beschreibung. ibid.
Zeugnüsse der H. Schrifft. 25
Arnstädter Gemäß. 444
Artis simulatoriæ & dissimulatoriæ limites. 21
Aufrichtigkeit und Warheit ist heut zu Tag ein seltzam Wildpret. ibid.
Augusti Churf. zu Sachsen Spruch von Bestellung der Aemter. 29
Ausländische sind neben den Lands-Kindern nicht gar zu verachten. 65
warum. ibid.
dessen ein Gliedmaß 66
Exempla und ibid.
Elogia. 67

B.

Backhäuser. 156
Beamter, welcher nicht über seinem Amte-Respect hält, ist zu bestraffen 47
soll dem grüssenden dancken. 49
Beeydigung der Feuer-Herren in den Dorffschafften. 226
eines Amts-Pfandemanns. 237
eines Fluhrschützens. 238
eines Amtsbothen. 239
Befördernde musten vor die recommendirte caviren. 28
Bergwercke. 146
Berechneter Diener Eigenschaften. 20. 26.37.39.40.49
Beruf eines Beamten soll geschehen ordentlich. 59
Beschenckung der Herren ist heut zu Tag ein rares Wildpret. 196
Besoldung eines Amtmanns, so keiner vom Adel. 177
eines Amtschreibers 178
soll dem Successori von dem Abtretenden nicht entzogen werden. 199. seqq.
welche Dinge vor ein Stück der Besoldung geachtet werden. 178
Besoldungen sollen austräglich seyn. 159
warum. ibid.
woher sie zu nehmen 162
sollen die Einkünffte der Herren nicht übertreffen. 176
bestehen heut zu Tage in baarem Geld und Deputat. 177
in noch andern Stücken. 178
kan darinn kein gewiß quantum gesetzet werden. 173
wann sie zureichen. 165
sind nicht vorherauß zu geben 166
sind auch zu reichen den Krancken. 167
Abgelebten. 168
in Herrschafts Sachen verschickten. ib.
sind nach des Herren Tod von den Erben zu zahlen. 169
auch wenn ein Diener ohne Ursach licentirt würde. 170
dessen ein præjudicium. ibid.
so gering, was sie verursachen 160
Besoldungshemmung was sie verursachet. 164
ist eine von den 4. Hauptsünden. 165
Einfache Besoldung dreyfach. Dienst. 173
Besoldungs-Klage. 163
ist einem Herrn nicht zuträglich. 174
vom Kayser Justiniano verboten. ib.
was D. Wilh. Ignat. Schütz hiervon halte. ibid.
Bestallung eines Rent- und Cammermeisters. 70
eines Cammerverwalters, so zugleich Hofverwalter mit ist. 75
eines Amtmanns. 90
eines Amtverwesers, dem neben der Administration der Justitz, auch die Inspection über die Amts-Rechnung aufgetragen worden. 92
eines Amtschössers. 95
eines Amtschreibers, Kastners, Kellners rc. dem die Einbringung und Rechnung der Aemter Einkünften anvertrauet ist. 98
eines Amt- und Gerichtschreibers. 104
eines Küch- und Kellerschreibers bey einer Fürstl. Hofstatt. 106
eines Forst-Schreibers. 108
eines Gleit Schreibers. 109
eines Korn Schreibers. 110
Bier- oder Wein-Accisen. 555. seq.
Bier-Steuer variiret. 557. seq.
Boden-Recht. 429
desselben Vergleichung. 430. seqq.

Boden-Schatz. 556
Bothenlohn, was hin und wieder gebräuchlich. 497
Bona Cæsaris & bona fisci quid sint. 350
Bona Domanialia unde dicantur. 349
Brandtewein breñen wird versteuret. 556
dessen abusus. ibid.
Brau-Back und Darrhauß. 116
Bruch Bücher. 273
an probent. ibid.
Brucken und Landstrassen. 148

C.

Camera quid Feudistis significet. 350
Cammer-Einnahm und Ausgabe wie sie einzurichten. 335
Cammer-Gefälle. 153
Cammer Räthe ob sie nöthig. 333
Cammer-Räthe und Rentmeister woran sie gedencken sollen. 346
Cammer- und Landschaffts-Güter sind nicht einerley. 350
Cañerverrichtung worin sie bestehe 334
Cammerliefferung bestehet all in baarem Geld. ibid.
Candidati woher sie den Nahmen. 21
Capitatio. 529
quibus imponenda. ibid.
Caution ist von den neuangehenden Bedienten zu leisten. 204
worin solche bestehe. ibid.
wie weit sie sich erstrecke. 207
müssen leisten Rechnungs Bediente. 206
Vormünder. 206.207
Kirchen-Hospitalien- und Allmosen Kasten Vorsteher 206
Cautions-Formul. 208
darinnen das Weib zugleich vor ihren Mann mit caviret. 209
Censuales libri. 251
non brobant regulariter. 252
rationes cur non. ibid.
quid, ut probent, requirant. 254
Christlich Leben und Wandel der Beamten. 124
Collectæ Ordinariæ & Extraordinariæ differunt. 482
quomodo dividantur. 452
cur præstentur. 490
illarum necessitatem S. Scriptura probat. ibid.
an injuste imponantur, difficillimum est subditis judicare 491
quid requiratur ad illarum justificationem. ibid.
causa impulsiva. ibid.
exactio sit moderata. 492
hujus similia. ibid.
Communication der Cammer- und Regierungs-Räthe ist öffters nöthig. 334
it. der Cammer und Consistorii. ibid.
Compatrioten. 65.seq.
Consumtions Mittel. 554
Contribution- und Consumtion-Macher. 344
deren andere Nahmen. ibid.seq.
was ihnen nachgeredet werde. 347
dessen Urheber. 531
Creutzburger Gemäß. 441

D.

Diener vertreten in ihrem Amt die Person der Herrschafft. 42
sollen sich deswegen mit ihren Untergebenen nicht allzugemein machen. 43
und warum. ibid.
eorum acta & gesta habentur pro actis & gestis Domini. 42
Dienst-Krämerey in Franckreich. 60
Dienst-Register, wie solches einzurichten. 365
Differentia inter edere & reddere rationes. 311

inter

inter ordinar, & Extraord. collectas 482
Dörffer. 263
Dreßdener Gemäß. 446
Ebrietatis propria. 17

E.

Ehre der Unterthanen gegen die Obrigkeit bestehet.
I. In der Grüssung. 45
II. In Neigung des Hauptes und Leibes. ibid.
III. In Abziehung des Hutes. ibid.
IV. Im Auffstehen ꝛc. ibid.
dessen uralter Gebrauch und Ursprung
ist auch den Beamten und Richtern billich zu erzeigen. 46
und warum. ibid.
auch von Frembden, die unter ihren Gerichtszwang nicht gesessen sind ib.
warum. ibid.
wenn sie auch gleich nicht mehr am Dienst sind. 47
Eindarr- oder Einwehr der Frucht. 429
Eingebohrner oder Landes-Kinder Verachtung. 67
Eisenacher Gemäß. 441
Eisenhämmer. 156
Engere Ausschuß der Landstände. 481
Erbhuldigungs-Pflicht, wie solche in Sachsen üblich ist. 217
Erndte-Register, wie es einzutheilen. 377
Exempel etlicher Fürsten und Herren, so ihre Intraden genau gewust. 353
welche den Bedienten austrägliche Besoldung constituiret. 161
eines löblichen Fürstens. 35
eines wollüstigen Richters. 41
derer, so vor andern die Lands-Kinder befördert haben. 63
getreuer Diener aus H. Schrifft. 37
derer, so nicht Rechnung thun können. 313
eines guten Rentmeisters. 342
Extraordinar-Steuren. 454
und Kriegs-Steuren, wann sie gefordert werden. 480. 482. seqq.
Exempel H. Schrifft. ibid.
soll, wenn die Nothdurft vorbey, darmit inne gehalten werden. 508
warum. 509
Exequirer Betrug. 477
Extract einer S. Amts-Instruction. 146
Eydes Formul eines Rechnungsführ. 212
eines Richters oder Gogräfen auf den Dorffschafften. 219
Eines Baurmeisters, Heimbürgen oder Dorff-Vorstehers. 224
der Rüge-Richter. 227
eine andere. 228
über ein verfertigtes Inventarium. 245
Falschheit und Heucheley. 23
Fischwasser. 157. 261
Flössen. 147
Fluhr-Marckungs- und Lagerbücher sind hochnothwendig. 274
wie solche einzurichten. ibid.
Formular einer Repartition bey Anschaffung Proviant und Futters. 545
Eines Tranckstener-Patents und Umlauffs. 589
einer Tranckstener-Rechnung bey den Aemtern üblich. 590
einer Tranckstener-Rechnung bey der Ober-Einnahm. 593
einer ordinari Landsteuer Rechn. 472
Formul einer Caution. 208
einer andern, darin das Weib zugleich vor ihren Mann mit caviret. 200
eines Revers-Briefes. 246
eine andere. 241
Fürstl. Steuer-Reversalien. 509
eine andere. 510

einer

einer Extraordinar-Steuer Rechnung. 512
eine andere. 514
noch eine andere. 528
Forsthäuser. 156
Forst- und Holtz-Rechnung, wie sie einzutheilen. 399
Fränckisch Gemäß. 445
Fräulein-Steuren. 459
Freygebigkeit. 196
wem sie wiederfahren soll. 197
nicht den faulen Dienern. 198
Frieden-Gebot an die Gemeinde 227
Frohndienste. 158
Frucht-Ausgabe, wie sie abzutheilen. 381
Fuldisch Gemäß. 445
Fürsten und Herren, was sie bey ihren Intraden zu thun. 352
sind schuldig ihrer Beamten Respect zu erhalten. 43
ziehen ihnen durch ungeschickte Beamten viel Unglücks auf den Halß 34

G.

Gärten. 157.259.264
Gebäude. 155.258.265
Gehegte Fischwasser. 147
Gehöltz. 127.157.259.262
Geitz, was er sey. 51.58
Gelehrte, ob sie nach Rechnungs-Diensten streben sollen. 68
Geld, so ausgesogen, gedeyet nicht. 488
von Handlung oder Capitalien muß Steuren gegeben werden. 496
widrige Meynung hierin. ibid.
Geld-Register, wie es abgetheilet wird 354-378
Gemäß-Vergleichung nach dem Erfurter Malter. 441
Gemüther grosser Herren sind nicht einerley. 38
Gerichts-Sportuln taxa bey den Unter-Gerichten im Fürstenthum Hannover. 194
Gerstunger Gemäß. 441.443
Geschencke den Richtern verboten. 50
in Geist und weltlichen Rechten. 52
können unter keinen Schein Rechtens angenommen werden. 52
auch unerachtet etlicher limitation. 53
gewisse Ausnahm dem Ort und Herkommen nach. 55
Glaßhütten. 156
Gothaisch Gemäß. 441
Gott einem Gärtner verglichen. 68
Gottesfurcht Lob. 12
Grabschrifft eines Schössers. 59
eines rechtschaffenen Rentmeisters. 348
Gräntz unde dicatur. 303
Gräntzen. 152.261
wie sie zu begehen. 299.301
Hiervon eine sonderliche Constitution ibid.
Gräntz uñ Jagd Recessus Formular. 292
eine andere Form. 295
Gregorius IX. Pontif. Rom. von ungeschickten Bedienten. 30
Grüssung. 45
Gunst und Ehre der Menschen ist wanckelbar. 48

H.

Haderbücher. 273
an probent? ibid.
Haupt- oder Kopffgeld. 461
Haupt-Rechnung wird bey der Fürstl. Cammer erheischet. 338
wie sie einzurichten. ibid.
Entwurff derselben. 339
Haußhaltungssachen. 153
Haußwesen. ibid.
Heger Gemäß. 445

Herrschafftliche Proper Güther. 154
Herrengunst ist wanckelbar. 48
Heuchler und falscher Leute Beschreibung. 24
Hofziebe was sie seyn. 50
Hoffart und dessen Eigenschafften. 48
Hof-Religion. 215
Hohe und Halsgerichte, was darein gehöret. 149
Hopffenberge. 259. 264
Hut und Weyde. 260

J.

Jagden. 261
Ichterhäusisch Gemäß. 444
Jenisch Gemäß. ibid.
Instantien Unterscheid. 152
Instruction eines Dienstbegierigen. 36
vor einen Adelichen Verwalter oder Haußschreiber. 112
vor die Steuer-Revisores im Fürstenthum Eisenach. 465
eines Beamten in Justitz-Sachen. 84
Inventarium. 243
ejusdem necessitas. 244
Beschreibung. 245
was zu inventiren. 247
Inventaria hæredum. 249
tutorum vel curatorum. ibid.
creditorum. ibid.
officiorum. ibid.
der Aemter bestehen in richtigen Lehn- und Erbbüchern. 250
in accuraten Saalbüchern, Erb-Zinß-Schoß-Rent- und Schatzungs-Registern. 251
wie sie aufzurichten. 247
Unkosten, woher sie zu nehmen. 248
Judex utramque audiat partem. 41
soll zu rechter Zeit an dem gewöhnlichen Gerichts-Ort sich einfinden. ib.
Judicans male quot modis peccet. 31
kan sich nicht entschuldigen. ibid.
Und warum. ibid.
Juramentum religionis wird von den Bedienten gefordert. 214
Juramentum cur ante officii susceptionem præstari debeat. 212
Jurisdictionalia. 148
Jus episcopale cui competat. 146
Justinianus von ungelehrten Richtern. 32
ist ein Exempel eines rechtschaffenen Fürstens. 35

K.

Kalckhütten. 156
Keller. 114
Kayser Fridericus III. Maximilian. I. Ferdinand. I. Rudolphus II. sind der Trunckenheit feind. 10
Kirchen-Rechnungen vor wem sie abgeleget werden. 19
ad quod jus spectent. ibid.
Klage über schlechte Besoldung. 163
Kopffzoll. 529
dessen Ursprung. 531
Kornboden. 117
Korn- und Fleisch-Zehenden. 264
Korn- oder Frucht-Rechnung, was darbey zu observiren. 360
worin sie bestehe. 374
wie sie einzurichten. 426
Kreyenberger Gemäß. 442
Kreyssteuren. 458
Kriegs-Cassæ Rechnung. 545
Kriegs-Caßirer un Officirer Betrug. 550
Küchen. 115
Küchen-Rechnung bey den Aemtern, wie sie anzustellen. 362

L.

Lagerbücher. 273
Landbede oder Landbethe. 454

Landes-Kinder sind vor Frembde zu befördern. 62
dessen Exempla und 63
heutiger Gebrauch. 64
ein Gleichniß hiervon. 65
Landschafts- oder Land-Krieges-Cassæ Rechnung. 472
Landstände. 481
Landtag. ibid.
Land- Wald-Forst- und Jagd-Gräntzbeschreibungen. 287
wie es damit zu halten. 291
Landsteur. 153.453
Landwehren und Felder. 264
Langensaltzer Gemäß. 443
Lehen oder Zinsen. 158
Leipziger Gemäß. 446
Liberalitas. 196
ejusdem limites ibid.
Simile. 197
Libri censuales seu æstimi. 251
Liebe Getreue, woher sie den Namen. 37
Liechtenberger Gemäß. 446
Locrenser Gebrauch im Gesetz geben. 344
Louchen oder Lochbäume. 303
Ludovici S. Gall. Regis ad Philipp. F. cohortatio. 485
Lutheri Lehre von Aemtern. 38
Ausspruch von recommendiren. 27

M.

Manual und Handbuch eines Rechnungführers. 305
wie es einzurichten. 306
warum es vonnöthen. 308
ob solche einem Diener, so in Ungnade gefallen, zu Ablegung seiner Rechnung, sollen abgefolget werden. 311
Marckungen. 303
Marckungsbücher. 273
Marck löthiges Goldes, wie viel es austrägt. 57
Merces quid sit proprie. 161
Mergelgruben. 265
Meyerey. 118 265

N.

Nachläßige und faule Diener, was sie verdienen. 197
Neustädter an der Orla Gemäß. 444
an der Heyde Gemäß. 446
Notification eines Beamten an den andern, wenn etwas auf der Gräntze wandelbar wird. 297
Antwort hierauf. 298
Numisma census. 530

O.

Ober Weymarisch Gemäß. 445
Officia publica quid sint. 35
Officialis quis idoneus. 36
quid circa prima delati officii initia faciat. 38
Oppereyen. 266

P.

Palæotta von untüchtigen Bedienten. 29
Patrioten. 65
Personengeld. 461
Pfaltzgraf Friedrichs des III. erste Frage bey Annehmung eines Dieners. 176
Pflichts-Notul eines Bedienten. 215
eines Dorff-Schultheissen. 220
eines Amts-Unterthanen. 218
der Gericht-Schöppen, Zwölffer oder Steinsetzer auf den Dorffschaften. 225
eines Tranckfteur-Meisters oder Einnehmers. 220
eines Ackervoigts. ibid.
der Zehendmeister. 230
eines Braumeisters. 231
eines haußkellners oder schliessers. 232
eines Müllers in Sachsen. ibid.

eines Mühlknechts. 233
eines Schaafmeisters. ibid.
eines Hofdreschers. 234
eines Frohnbothens, Amts-oder Gerichts-Dieners. ibid.
eines Landknechts 236
eines Richters oder Gogräfens auf den Dorffschafften. 219
eines Bauermeisters, Heimbürgen oder Dorffvorstehers. 224
Plebis descriptio. 488
simile. ibid.
Politisch, was es heut zu Tage heisse. 22
Popinæ. 179
Præses Status Mediolan. delicias præfert officio. 41
Propinæ. 179
Provinciales collectæ quid sint. 453

Q.

Quæstores, ærario qui præsunt, unde dicantur. 341
Quæstorum malorum descriptio. 351
von denselben etliche Reimen. ibid.
Qualitäten und Eigenschafften eines Rechnungsführer. 12
Quartier-Liste. 539
Quittungsbüchleins-Form. 307
eine andere. 308

R.

Räthe sollen keine Heuchler seyn. 499
derselben Pflicht. ibid.
Rationes ordinare quid dicatur. 329
Rechnungsbeschreibung. 1.seq.
Hauptstücke. 314
äusserliche Form. 333
Rechnungen sind nicht einerley Art. 2
derselben unterschiedl. Namen. ib.seq.
Rechnungs-Titul über Einnahme und Ausgabe bey einer Fürstl. Camer. 314
bey Fürstl. Hof-Küche, Kellerey, Silberkammer, Futterboden ꝛc. 315
der Ordinari oder Landsteuren. 316
einer Fürstl. Landschaffts-Cassa. ibid
eines Fürstlichen Amts. 317
eine andere. ibid.
einer Stadt. 318
der Waldnutzung. 320
des Fürstl. Haupt-Gleits. ibid.
der Flösse. 321
über das Credit und Schuldenwesen 319
einer Reise-Rechnung. 321
eine andere. 322
über ein Rittergut. ibid.
einer Kirchen Rechnung. 323
eine andere. ibid.
noch eine andere. 324
eines Hospitals und Lazareths. ibid.
einer Dorffgemeinde. ibid.
zwo andere. 325
in getragener Vormundschafft. ibid.
eine andere. 326
drey andere. ibid.
über Winter-und Sommerzeit 327
von einem Guth. ibid.
Rechnung in folle exhibiren. 330
Rechnungsführer soll rechtmäßiger Weise und durch ordentlichen Beruff zu seinem Dienst kommen. 59
nit durch Geschenck sich einschmierē. ib.
Kayser Theodosii und Valentiniani Constitutio hiervon. ibid.
item Justiniani. 60
oder verbothener Weise den Dienst an sich kauffen. ibid.
noch durch Freundschafft und Heyrathen sich eindringen. ibid.
wessen er sich so dann zu getrösten. 61
ob er ein Landskind oder ein Frembder seyn soll. 62

das erste wird bejahet. ibid.
aus was Ursachen. ibid.
wird billich mit einem Eyde beleget. 211
warum. 212
Exempel der Römer. ibid.
Rechnungs Dienste werden gemeiniglich wohlhabenden Leuten aufgetragẽ. 206
Wenn man Rechnung thun müsse. 9
Wer Rechnung zu thun schuldig. 3
insgemein. ibid.
Alle und jede Menschen sind schuldig GOtt Rechnung zu thun. 3
insonderheit
I. Alle und jede Rechnungs-Beampte und Bediente. 4
II. Die Bürgermeister und Räthe in Städten. 5
III. Die Geistlichen Capitul in währender Vacanz. ibid.
IV. Die Einnehmere der geistlichen Intraden. 6
V. Die Sachwaltere. ibid.
VI. Curatores bonorum. ibid.
VII. Der Unmündigen Vormündere it. die Curatores de gestis & omissis. ib.
VIII. Ein Bruder, so des andern Vormund ist. ibid.
IX. Wenn er die Verwaltung der gesamten Güther auf sich nimmt 7
X. Der Sohn, welcher seines noch lebenden Vaters Güter administriret. ibid.
XI. Ein Miterbe dem andern. ibid.
XII. Die Gläubiger. ibid.
XIII. Ein Weib, so mehr, als ihr eingebrachtes, inne behält. ibid.
XIV. Die Mutter, welche sich der Verwaltung ihrer Kinder Güther anmasset. ibid.
XV. Desgleichen die Großmutter. ibid.
XVI. Der Großvater von der Mutter her. ibid.
XVII. Der Vater von des Sohns Gütern, an welchen er keinen usum fructum zu fordern hat. 8
XVIII. Socius administrans socio non administranti, & vice versa. ibid.
XIX. Factores de aliorum Administratorum mandato negotium gerentes. ibid.
XX. Procuratores ad lites. ibid.
XXI. Executor testamenti. ibid.
XXII. Sequester sive publicus sive privatus. ibid.
XXIII. Der Richter selbst. ibid.
Regierstand, woriñen derselbe bestehe. 146
Reichsstädte thun dem Kayser keine Rechnung. 10
Reichssteuer. 455
wie sie angeleget werden. 481
Religions-Eyd. 214. 215
Herr und Diener ist am besten dran, wenn sie einer Religion sind. 214
Ursach dessen. ibid.
Remedia juris, Krafft welcher die vorenthaltene manualia zu erlangen. 312
Remoræ descriptio. 170
Regent, was er vor Namen hat, wenn er ohne Noth Steuren angeleget. 482
wie er löblich regiere. 483
dessen ein Exempel. 484
ein anders. ibid.
noch ein anders. seq.
böser Regenten dichten und siñen. 485
was es verursache. 486
derselben Namen in H. Schrift. ibid.
und wie sie solche vergleichet. ibid.
ihre Zunahmen. ibid.
thun hierdurch ihre eigene Wiederfahrt. 487

ferner Unheil. 488
ihr Tod wird nicht betrauret. 489
dessen ein Exempel. ibid.
versündiget sich höchlich durch Mißbrauch der Steuren. 498
Räthe sollen ihm beweglich zureden. 499
soll treuen Rathschlägen folgen. 500
ein Exempel dessen. ibid.
Rentmeisters Beschreibung. 342
Resolvirung des Zehenden oder Tranck-steur einer Geldwehrung gegen die andere. 415.561
Der Kayser- oder leichten Gülden zur Cammerwehr. 416
der schweren oder Cammergülden zu leichten Gülden. 417
der leichten Gülden zu Reichsthl. 419
der Reichsthaler zu Gülden Cammerwehr. 421
der Gülden Cammerwehr zu Reichsthaler. 422
der Reichsthaler zu Kayser- oder leichten Gülden. 424
Respublica comparatur corpori. 45
Reversalien, welche ein Rechnungsführer aushändigen muß. 237
Reversbriefe der Bedienten. 240
Reversbriefes Formul. ibid.
eine andere. 241
eines Adelichen Verwalters oder Hauß-Schreibers. 242
Richter sollen keine Geschenck nehmen. 50
Richterlich Amt, ob es ein illiteratus führen könne. 32
Robathgeld. 283
Römer Gebrauch im recommendiren 28
Thorheit in Führung des Richter-Amts. 33
Römer Zug, Römer Monat. 457
Römhildisch Gemäß. 445

S.

Saalbücher unde vocentur. 251
Saalfelder Gemäß. 444
Salarium quid sit. 161. 165
Salaria Advocatorum non gaudent jure prælationis 171
Salaria sind in Rechten privilegirt. ibid.
können mit Arrest nicht beschlagen werden. ibid.
sind von Steuren und andern Auflagen frey. ibid.
aus was Ursachen 172
wie in causa Salariorum verfahren werde. ibid.
was vor eine action anzustellen. 173
Salariorum quantum non constit. ib.
Salarium Clericorum. 200
Consiliariorum. ibid.
Doctorum & Professorum. 201
Medicorum. ibid.
Judicum & Assessorum. ibid.
Advocatorum. ibid.
Senatorum. 202
Patronorum, Executorum. ibid.
Notariorum. ibid.
Curatorum bonorum. ibid.
Sequestrum. 203
Procuratorum & Pedellorum. ib.
Chirurgorum. ibid.
Tabellariorum. ibid.
Famulorum & Mercenarior. ibid.
Saltzungern Gemäß. 441. 442
Schäferey. 120.155.260.266
Schatzkammer Vergleichung. 343
Schema Kays. interims Verpfleg-Ordonanz auf eine Comp. zu Pferde. 544
Schenckstädte. 156
Scheuren. 121
Scheuren-Register, was es in sich begreiffe. 378

Schneidemühlen. 156
Schweinhauß. 117
Seufftzen gedrückter Unterthanen. 50
Siccæ & mutæ expensæ 330
Simulatio quid sit. 21
Simulatoria ac dissimulatoria ars an requiratur. 21
Sportularum origo 55
Sportulæ quomodo quibusdam dicantur. 179
Sporteln soll ein Beamter nicht ersteigern. 55
Sporteln Patent in den Weymar-Eisenach- und [illegible]enischen Aemtern. 180
im Gothaischen Fürstenthum. 187
Taxa im Fürstenthum Braunschweig und Lüneburg. 194
werden den Beamten als ein Stück der Besoldung angeschlagen. 57
und deswegen billich den Partheyen angefordert. ibid.
doch bescheidentlich und warum. ibid.
wer hievon befreyet. ibid.
Städte und Dörffer. 260
Stadtsteur. 452
Steigende und fallende Nutzung. 277
Steinbrüche. 265
Steuren was sie seyn. 489
wie sie von den Türcken genennet werden. 498
Gebrauch in Anlegung derselben. 481
ohne dieselbe kan kein Königreich oder Fürstenthum bestehen. 489
In Ansetzung derselben soll in acht genommen werden
1. die Nothwendigkeit. 491
2. gewisse Maaß. 492
3. Proportionirliche Eintheilung, und zwar geometrica non arithmetica proportio. 493
Ursachen warum. ibid.
4. daß die Executores recht verfahren 497
5. die Steuren wohl angewendet werden. 498
6. der Regent sein contingent gebe. 500
It. die vom Adel. 502
die Geistliche. 501
7. daß richtige Rechnung gethan werde 511
Von Steuren sind befreyet
1. die gantz wüste Güter. 494
2. güldene Ketten, Armbänder und Ringe. 495
it. die im Kasten still liegende Gelder. ib.
die ungewisse Schulden. ibid.
3. die gar arme. 496
doch mit Bedingungen. ibid.
Steuer Rechnungen. 450
wie darmit zu verfahren. ibid.
Straff-Bücher. 273
an probent. ibid.
Straffgelder sollen nicht an statt der Besoldung angeschlagen werden. 177
Superintendens vices ad locum Episcopi sustinet. 10

T.

Taxa. 179
Teiche. 123.158.264.
Teutsche Aufrichtig- und Redlichkeit. 26
Thesaurarii qui hodie sic appellitentur 342
eorum origo. ibid.
wer darzu zu erwehlen. 342
derselben requisita. ibid.
Titulus de Donationibus ist nicht mehr in usu. 196
von Tranckstener befreyete. 558
Tributa, census, collectæ &c. à quibus regulariter sint præstanda. 196

quid sint. 597
exiguntur à forensibus juste quinque modis. 598
forenses recusantes quid mereantur ibid.
quomodo exigantur. ibid.
à quibus exigantur. ibid.
à quibus non exigantur 601
Treffurter Gemäß. 443
Trunckenheits-Beschreibung. 18
Eigenschafft. 17
ist der Schlüssel der Geheimnüsse. 19
Türckensteur. 456

V.

Vergeltung getreuer Dienste. 37
Verschwiegenheit. 39
wie weit sie sich erstrecke. 40
Versoffene Diener, wie sie ihr Amt verrichten. 18
können nichts verschweigen 19
bekommen bald ihren Abschied. ibid.
Viehe-Rechnung, was darbey in acht zu nehmen. 357
wie sie einzutheilen. 388
Viehe-Schatzung. 462
Viehezucht 259
Umgeld. 554
wem es gebühre. 557
Ungelder. 558
Ungeschickte Gesellen werden den Apotheker-Büchsen verglichen. 27
sind gehalten den verursachten Schaden zu ersetzen. 30
Ungeschicktes subjectum, wenn dessen inhabilität allererst nach angenommener Bedienung kund worden, ist nicht wieder abzuschaffen. 34
und warum. ibid.
Unterschied hierin. ibid.
Untergerichte, was sie begreiffen. 151
Unterthanen Seufftzen was sie seyn. 50
Untüchtige Gesellen begehen in Annehmung der Aemter eine Todsünde. 35
wormit selbige zu coërciren. 36
was denenselben zu rathen. ibid.
Vocationis legitima signa. 61
Volckenroder-Gemäß. 443
Vormünder gehören unter die Rechnungsführer. 198
können vor ihre Mühe keine Besoldung fordern. ibid.
und warum. ibid.
wird ihnen doch in gewissen Fällen etwas verordnet. 199
Vorstellung eines Schultheissen durch den Beamten. 220
Vorwerge. 258

W.

Weidenbäume. 565
Weinberge 259
Weinzolls Ursprung. 455
Dessen unterschiedliche Arten. ibid.
Weissenfelser Gemäß. 446
Wiesen. 259.264.268.
Wildfuhr und Gehöltze. 147.157.
Wind und Wassermühlen. 565
Wrögenbücher. 273
an probent. ibid.

Z.

Ziegelhütten. 156
Zoll und Geleit. 147.266.261
Zwey Nationes und Landschafften in der Welt. 66

FINIS.

PARTIS PRIMÆ.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google